POLITISCHE PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON
WALTHER LAMBACH

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R30A
U.B.C. LIBRARY

9 2 6

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT / HAMBURG-BERLIN

328

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

C 607

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/politischepraxis00lamb

Politische Praxis 1926

Politische Praxis 1926

Herausgegeben von

Walther Lambach

Hanseatische Verlagsanstalt
Hamburg und Berlin

Druck und Einband: Hanseatische Verlagsanstalt A.-G., Hamburg 36

Vorwort

Der Weg von den politischen Illusionen zur politischen Praxis ist weit und dornenvoll. Dies Buch will ihn abkürzen. Es will genau so, wie vor Jahresfrist meine „Herrschaft der 500", der Versachlichung der politischen Arbeit des deutschen Volkes dienen. Deshalb zeigt es die politische Wirklichkeit, wie sie ist. Es zeigt sie mit all ihren Kompliziertheiten und Bedingtheiten. Es zeigt sie so lebenswahr und echt, wie sie überhaupt nur gezeigt werden kann, nämlich aus der Feder der aktiven Politiker, die die Gebiete praktisch bearbeiten, von denen ihre Beiträge handeln.

Der Kreis der Mitarbeiter ist jener großen volkskonservativen Gesinnungsgemeinschaft entnommen, die ihre parlamentarische Vertretung in der deutschnationalen Reichstagsfraktion findet. Die „Politische Praxis 1926" ist das erste Buch, in dem dieser Kreis und in dem eine größere Zahl führender deutschnationaler Reichstagsabgeordneter Zeugnis von ihrem Schaffen ablegen. Dieser Kreis der Mitarbeiter stellt die politische Praxis unter die Kritik einer geschlossenen christlich-nationalen Weltanschauung und verbindet durch sie die Einzelaufsätze zur plastischen Gesamtdarstellung der Politik der letzten Jahre.

Keiner der Mitarbeiter hat seine Darstellung in beschaulicher Muße abrunden und abfeilen können. Keiner hat auch die Arbeiten, die mit der seinigen vereinigt worden sind, berücksichtigen können. So stoßen sich die Einzelaufsätze an mehr als einer Stelle und lassen anderswo Lücken, wie das von solchen Zeugnissen echten und schaffenden Lebens nicht anders erwartet werden kann.

Die Disposition des Buches sucht Fragen allgemeinpolitischen Charakters an den Anfang zu stellen, von ihnen aus zu den spezielleren Problemen fortzuschreiten und dann die politische Praxis noch einmal unter die berufsständische Beleuchtung zu rücken. Daran schließen sich Darstellungen außerparlamentarischer Kräfte und zwei ausführliche Kalender

über Gesetzgebung und Politik an. Sie werden dem Leser, der von der „Politischen Praxis“ ausgehend zu dem großen Urkundenmaterial der Archive und Bibliotheken vordringen will, den Weg erleichtern.

Möge so die „Politische Praxis 1926“ der Versachlichung der politischen Arbeit kommender Jahre zum Werkzeug werden. Lücken, die sie enthält, und Wünsche, die sie offen läßt, werden den folgenden Jahrgängen ihre Aufgaben stellen.

Berlin-Steglitz, im Juli 1926.

Walther Lambach
M. d. R.

Inhalt

		Seite
	Vorwort	5
1.	Die weltpolitische Kräfteverteilung. Von Prof. Dr. Otto Hoetzsch, M. d. R.	9
2.	Die deutsche Schicksalsfrage. Von H. E. v. Lindeiner-Wildau, M. d. R.	19
3.	Ein Jahr Außenpolitik. Von Graf v. Westarp, M. d. R.	26
4.	Innere Politik. Von Reichsminister a. D. Martin Schiele-Schollene, M. d. R.	48
5.	Die Wahlreform. Von Paul Baecker, M. d. R. und M. d. L.	58
6.	Die Deutschnationalen als Regierungspartei. Von Otto Rippel, M. d. R.	66
7.	Reichshaushalt und Reichsfinanzen. Von Staatsminister Hergt, M. d. R.	71
8.	Steuerpolitik. Von Dr. Dr. Gereke, M. d. R.	98
9.	Wehrmacht und Wehrmacht-Versorgung. Von Hauptmann a. D. Schmidt (Hannover), M. d. R.	109
10.	Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Von Frhr. Schenk v. Stauffenberg, M. d. R.	119
11.	Kirchliche und kulturelle Fragen. Von D. Mumm, M. d. R.	125
12.	Allgemeine Kulturfragen. Von D. Strathmann, M. d. R., Erlangen	134
13.	„Jugendschutz". Von D. Strathmann, M. d. R., Erlangen	138
14.	Rechtsangelegenheiten. Von Landgerichtsdirektor Dr. Hanemann, M. d. R.	144
15.	Von Anbeginn dabei! Von Dr. med. h. c. Margarete Behm, M. d. R.	191
16.	Die Frauen und die Gesetzgebung. Von Paul Mueller-Otfried, M. d. R.	201
17.	Landwirtschaft. Von G. R. Treviranus, M. d. R.	211
18.	Zoll- und Handelspolitik. Von Dr. Paul Lejeune-Jung, M. d. R.	239
19.	Faktoren der Sozialpolitik. Von Walter Lambach, M. d. R.	253
20.	Querschnitt der sozialpolitischen Entwicklung. Von Alfred Diller, stellv. Vorsitzender des Reichsangestelltenausschusses der D.A.V.P., Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung	258

Seite

21. Beamtenfragen im Reichstage. Von Otto Schmidt (Stettin), M. d. R. 269
22. Nationale Mittelstandspolitik. Von Ernst Mentzel, M. d. R. 273
23. Reichstagsarbeit für den Winzerstand! Von Heinrich Haag, M. d. R. 285
24. Aus der Geschichte der deutschnationalen Arbeiterbewegung. Von Emil Hartwig, M. d. R., Bundesvorsitzender . . . 289
25. Die politische Bedeutung des Reichs-Landbundes. Von Arno Kriegsheim 295
26. Die deutschen Gewerkschaften 1925/26. Von G. Hülser, M. d. R. 304
27. Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. Von Walther Lambach, M. d. R. 310
28. Wehrverbände und Politik. Von Frank Glatzel 313

Parlamentarischer Kalender 329
Gesetzgebungskalender 347
Sachverzeichnis 389

Die weltpolitische Kräfteverteilung

Von Prof. Dr. Otto Hoetzsch, M. d. R.

I.

Der Staat als die Rechts- und Machtorganisation eines Volkstumes auf dem diesen von der Geschichte zugewiesenen Raum, er ist in erster Linie und bleibt es: Macht. Und das Verhältnis der Staaten zueinander, die als Nationalstaaten gegen jegliche Weltherrschaftsansprüche eines einzelnen Staates sich durchgesetzt haben, die eine Staatengesellschaft, ein Staatensystem bilden, es wird durch die den einzelnen Gliedern innewohnende Macht letzten Endes bestimmt. Die Formen der Auseinandersetzung zwischen wachsenden und abnehmenden Staaten ändern sich, sollen sich auch in der Richtung auf stärkere Betonung des internationalen Rechtes und der daraus fließenden Schlußfolgerungen wandeln. Aber von diesem Wandel der Formen und Ideen wird jene Grundtatsache im letzten, für die letzten und entscheidenden Auseinandersetzungen um Ehre und Existenz eines Staates, nicht umgestoßen.

Diese Lehre, dies Bekenntnis sei hier an die Spitze gestellt. Der deutsch-österreichische Geschichtsschreiber Heinrich Friedjung hat recht: „Die Unveränderlichkeit der Volkscharaktere und der staatlichen Interessen ist eine der Grundtatsachen der Geschichte." Der eine oder andere von uns wird in diesem Satz manches anders formulieren, die Grundauffassung ist die unsere, und diese Grundauffassung bestimmt das außenpolitische Programm der Deutschnationalen Volkspartei.

Die Kräfteverteilung in der, theoretisch so aufgefaßten, Staatenwelt ist durch den Ausgang des Weltkrieges grundlegend verändert.

Die Aelteren unter uns haben noch ganz im Bannkreis des großartigen Bismarckschen Systems gestanden, in dem Europa weitaus der erste Kontinent war, und in dem in diesem Europa, in der bekannten kunstvollen Verknüpfung von Verträgen, die Berliner Politik das Zentrum und das Maßgebende war. Ein Kunstwerk gewiß, aber ein Kunstwerk voll des Lebens, das den damaligen Zeit- und Lebensverhältnissen unvergleichlich entsprach!

Wir haben dann erlebt, wie von der Mitte der neunziger Jahre dieses System einmal in Europa selbst, nach Aufgabe des deutsch-russischen Rückversicherungsvertrags, in die beiden Schützengräben erstarrte: hier

der Dreibund mit Rumänien, dort das französisch-russische Bündnis, erweitert durch die englisch-französische Entente und das englisch-russische Einvernehmen zu dem Ring tötlicher Einkreisung, der Deutschland erlag.

Wir haben weiter den Wandel des europäischen Staatensystems mit seinen Kolonien erlebt in ein Weltstaatensystem herein, in dem etwa eine frühere Großmacht, wie Spanien, auf den Rang der Mittelmacht herabsank und auf der anderen Seite neue Weltmächte, Nordamerika und Japan, aufstiegen. Die Beziehungen dieser neuen Staatenwelt wuchsen, durch ungeahnte wirtschaftliche Verflechtung außerordentlich gefördert, auf das stärkste ineinander; zum vollständigen Weltstaatensystem waren sie bis zum Weltkrieg noch nicht geworden. Denn weder der Ferne Osten noch namentlich Südamerika hatten ihre Stelle darin schon endgültig genommen. Führend aber auch darin blieb Europa, entscheidend das europäische Gleichgewicht, in dem das Deutsche Reich als gewaltige Machtorganisation der Deutschen zu beiden Seiten der Elbe, mit Oesterreich-Ungarn eng verbunden, unter allen Umständen eine Macht allererſten Ranges war.

II.

Der Weltkrieg zertrümmerte Rußland, die Türkei, Oesterreich-Ungarn vollständig und schlug Deutschland zunächst vernichtend. Sein Ausgang, der eine ungeheure Schwächung Europas, und zwar Gesamteuropas, brachte, verschob das Schwergewicht der Weltstaatenbeziehungen aus Europa heraus. Europa ist ein Bettlerkontinent geworden. Es zehrt von seiner materiellen und geistigen Substanz.

Von dieser Entwicklung sind auch die Staaten seines Randes, die zugleich in andere Kontinente hineinragen, betroffen: hier das englische, dort das russische Weltreich. Auch sie beide bleiben an der Lebensfrage interessiert, ob ein Wiederaufbau Europas, eine Rückkehr zu einem System kräftiger und einflußreicher Staaten dieses Europas möglich ist oder ob endgültig die Entscheidung über die politischen Geschicke der Welt in das Ringen zwischen etwa Nordamerika, Japan, England, Rußland sich verschöbe. Von weiteren Aussichten auf eine Umwandlung der Stellung der südamerikanischen oder gar der afrikanischen Welt ganz abgesehen.

Dies ist der erste Kreis, im weitesten, für diese Betrachtung: die nordamerikanische Politik, die ruht auf der Stellung Nordamerikas als der ersten wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Macht der Welt. Für Nordamerika und noch stärker für England ist sodann für die Kräfteverteilung wesentlich die Tatsache oder der Wille einer weltbeherrschenden

angelsächsischen Gemeinsamkeit, die unter sich etwa die Fragen des Stillen Ozeans, des Fernen Ostens, Mittel- und Südamerikas und zum Teil auch Afrikas bestimmend regelt. Für diese angelsächsische Gemeinsamkeit ist Einsicht und Wille, sie nutzbar zu machen, in Nordamerika nur in den führenden und weiterblickenden Kreisen vorhanden. Dagegen ist sie für England, für jede Partei Englands ohne Unterschied ein unumstößlicher erster Programmpunkt, um dessenwillen etwa im Verhältnis zu Europa oder sonstwo Demütigungen eingesteckt, Zugeständnisse von England gemacht werden.

Noch stehen die großen südamerikanischen Staaten, in ihnen führend Argentinien, Brasilien und Chile, zwar anders zu Europa und Nordamerika als vor dem Kriege, weil sie immer mehr aus Ländern der Rohstofflieferung und der Verschuldung zu Ländern eigener Industrieorganisation und Finanzkraft werden. Aber noch sind sie in das wieder entstehende System der Weltstaaten nicht hereingewachsen. Mag man in den Völkerbund blicken oder auf die brennenden Fragen Europas, die südamerikanischen Staaten sind zwar beteiligt, aber sie nehmen das nicht irgendwie lebenswichtig. Sie haben noch keine Veranlassung, dafür irgend etwas zu riskieren. Auch haben sie ja, da der Krieg für sie jene wirtschaftlich günstigen Folgen hatte, nicht mehr die Veranlassung, irgendwie eine europäische Einwanderung zu fördern. Einig aber sind sie darin unter sich und einig auch mit Nordamerika, daß die alte Monroedoktrin jedenfalls in dem Sinn für sie gelte: Keine Einmischung Europas in ihre Angelegenheiten, wenn möglich sogar Liquidation des Restes europäischen Kolonialbesitzes, der dort noch vorhanden ist. Die Zeit wird kommen, wo dieser Süden sich zu aktiver Weltpolitik entschließt, ob mit dem Norden im Sinne der Monroedoktrin weitergehend, oder ob mit Europa sich enger zusammenfinden, steht dahin — heute ist diese Zeit noch nicht da!

Japan ist aus dem Kriege ohne viel Opfer mit erheblichem Gewinn hervorgegangen. Aber die Niederlage Rußlands und Deutschlands war zugleich seine Niederlage. Uebervölkert, mit Menschen- und Industrieexport nach außen drängend, stößt es überall an die Fesseln, die die angelsächsische Gemeinsamkeit ihm angelegt hat, zu deren Lösung heute weder das in Anarchie verfallene China, noch das wieder konsolidierte, aber nicht genügend wiedererstarkte Rußland eine Hilfe bieten. Das englisch-japanische Bündnis ist mit der Konferenz von Washington 1922 versunken. Japan steht isoliert und gefesselt da, in Sorge, ob die Gärung im Innern irgendwie außenpolitische Entschlüsse erzwingt, für die dann keine Unterstützung zu finden ist. Jene große Idee des Kontinental-Blockes,

die vor dem Kriege manchen bedeutenden Kopf beschäftigte (Witte und andere) hat heute keine Möglichkeiten zum Leben.

III.

England wie Rußland: das letztere aus einem unglaublichen Auflösungsprozeß wieder zu einem einheitlichen Staat von der polnischen Ostgrenze bis zum Stillen Ozean und zu den alten Grenzen mit Afghanistan, Persien, Indien und China erstarkt, jenes in einem Kriegserfolg allergrößten Ausmaßes zugleich auch mit neuen stärksten Aufgaben belastet (Arabien, Aegypten, das zweite Weltreich um den Indischen Ozean, die Probleme der Kolonien und des Weltreiches überhaupt), sie beide sind auf diesem Riesenschachbrett an Macht sehr verschiedene, an Ansprüchen mindestens gleichartige Weltfiguren. Aber sie hängen zugleich unlöslich mit Europa zusammen: England durch seine Lage am Kanal und seine Handels- und Finanzverbindungen, Rußland durch die Zwangsüberlieferung seiner Existenz, daß es „das Fenster nach Europa" geöffnet halten muß. Auch ein über ganz Asien herrschendes russisches Weltreich würde ohne den Zusammenhang mit Europa nicht lebensfähig bleiben, und jede Staatsform in Rußland, jede Parteirichtung dort ist von dieser Tatsache durchdrungen.

Diese geo-politische Lage ergibt also für England die Zwangsläufigkeit, in irgendeiner Form an den europäischen Fragen auf das stärkste teilzunehmen, d. h. der jeweils auf dem europäischen Kontinent stärksten Macht Feind zu sein. Das ergibt für Rußland das Suchen nach gleichgerichteten Interessen und Genossen und den Druck der Ueberlieferung und Notwendigkeit auf die eisfreien Häfen und Flußmündungen in der Ostsee und im Schwarzen Meer.

IV.

In diesem Europa aber, womit wir zum engsten Kreise kommen, haben die Pariser Friedensschlüsse die französische Hegemonie begründet. An Stelle des Bismarckschen Systems trat eine Staatenwelt, in der Frankreich, an Raum, Bevölkerungszahl, Naturschätzen außerordentlich verstärkt, wieder wie in früheren Perioden seiner Geschichte die Hegemonialmacht Europas ist und bleiben will.

Dazu verfolgt es seine alte Rheinpolitik wieder. Dazu verband es sich fest mit Belgien. Dazu fördert es die neuen Staaten des Ostens und Südostens, die von der Ostsee zum Schwarzen Meer und von da zur Adria die Vasallen der französischen Politik sein und bleiben sollen. Dazu

sucht es gegenüber der Großmacht, die die dritte in Europa geworden ist, Italien, die tiefen Machtgegensätze um Mittelmeer und Afrika im Hintergrund zu halten. Dazu sucht es schließlich die Quadratur des Zirkels zu lösen, nämlich gleichzeitig den Polen und Russen Freund und Bundesgenosse zu sein.

Man wirft den Franzosen oft Unbeständigkeit und Flatterhaftigkeit des Charakters vor. Wer Frankreichs Geschichte kennt, weiß, daß das auf die Erkenntnis der Staatenziele und die Zähigkeit, diese zu verfolgen und diese zu erreichen, ganz und gar nicht zutrifft, daß im Gegenteil gerade dies angeblich wankelmütige und flatterhafte französische Volk von den Karolingern bis heute seine Stärke in der Zähigkeit hat, die Ziele zu verfolgen, die ihm die Geschichte gesteckt hat. Das zu erhalten, sozusagen in einer nicht zu erschütternden *Statik der Kräfteverteilung Europas*, während draußen die Angelsachsen unter sich und im Kampf mit den Gelben die Welt verteilen mögen, *das* ist das A und O der großen französischen Politik von heute. Die Pariser Verträge, insonderheit der von Versailles, die Wilson-Clemenceau-Lloyd-George-Verabredung vom 16. Juni 1919, das Bündnis mit England und Amerika vom 28. Juni 1919 (an dessen Stelle der Locarnopakt und alles weitere trat) und schließlich der Völkerbund, beherrscht von Frankreich und seiner Clientel, *das* sollen die Klammern dieses Gebäudes sein, das aus eigener Kraft dauernd zu stützen und zu verteidigen das französische Volk zwar Schwung und Willen, aber (auch nach eigenem Gefühl) nicht Lebenskraft genug hat.

Das ist, das soll die Kräfteverteilung in der europäischen und außereuropäischen Staatenwelt sein. Wir fälschen durchaus nicht die Geschichte und Gegenwart, wenn wir der französischen Politik auch die Absicht zutrauen, noch darüber hinaus zu gehen. In ihrem Sinn war der Sieg von 1918 nicht vollständig. In ihrem Sinne war und bleibt es, daß das von den Deutschen bestimmte Mitteleuropa, wenn nicht dem Chaos und der Anarchie, jedenfalls der Machtlosigkeit verfallen bleibe. Man kann nicht bestreiten, daß das Ideal für eine solche schweifende französische Phantasie doch war und doch bleiben wird: ein am Rhein feststehendes und herrschendes Frankreich — mit seinen Fühlern nach dem anderen Ufer und dem deutschen Süden bis an die Donau hin — in seiner Verbindung mit Polen und den anderen Vasallen — in Freundschaft mit Rußland — ein deutscher Osten, der im wesentlichen unter polnischem Einfluß stünde — ein deutscher Westen, der verkrüppelt und machtlos an Weser und Elbe halb selbständig dahinlebe, so wie die Fürstentümer nach dem Dreißigjährigen Kriege!

V.

Das Leben des einzelnen Menschen steht nicht still und das der Staaten noch weniger, die ja auch Lebewesen sind und nach den Gesetzen von Werden und Vergehen existieren, und schließlich dementsprechend auch nicht das Leben der Beziehungen unter den Staaten. Was verändert diese weltpolitische Kräfteverteilung, die hier in gröbsten Strichen gezeichnet wurde?

Dafür genügt es, im Rückblick auf die Jahre seit Kriegsende, die Ergebnisse, die Stich- und Schlagworte nur zu bezeichnen. Zunächst: Jener Wille Frankreichs, der in Poincaré und dem Ruhreinfall gipfelte, ist in bezug auf die politische Organisation der Deutschen nicht zum Ziel gekommen. Sehr vieles gefällt uns nicht an dem neuen Deutschen Reich, in dem wir leben, aber es ist das Reich, die Rechts- und Machtorganisation der Deutschen zu beiden Seiten der Elbe, beraubt um Millionen seiner Volksgenossen, die als Grenz- und Auslandsdeutsche nach diesem Mitteleuropa hinstreben. Es ist das Reich mit den Lebenskräften seines Volkes, mit dem Willen zum Leben nicht nur, sondern — das sprechen wir bestimmt und offen aus — mit dem Willen zur Macht, die ohne Unabhängigkeit und Freiheit im System der Staaten nicht zu denken ist.

Sodann: Die politischen Vorgänge, die, wenn wir im Bilde bleiben, die Dynamik der Staatenbeziehungen darstellen, diese, ohne daß wir Deutsche tieferen Einfluß darauf haben, jene Statik verändern, die zu erhalten das A und O der Pariser Politik ist. Wir denken dabei an den zwangsläufigen und naturnotwendigen Wandel im Verhältnis von England und Frankreich, deren Bündnis mit dem Ausgang des Krieges und dem, was nachher kam (der französischen Uebermacht, der deutschen völligen Machtlosigkeit) von England aus betrachtet, jeden Sinn verlor. Wir denken an die Staatenwelt, die im Südosten Europas, auf dem Boden Oesterreich-Ungarns und der Türkei, sich zu eigenem Leben erhebt, sich gern die Hilfe von Paris gefallen läßt, aber nicht das geringste Interesse hat, auf alles Risiko im Kielwasser der französischen Politik zu schwimmen, weil schon die Landkarte ihr andere Genossen weist, eine Staatenwelt, in und mit der ja einmal jene dritte europäische Großmacht von heute, Italien, eine Führerrolle ergreifen wird. Wir denken ferner an die Wiederkonsolidation des russischen Reiches, das in Weltwirtschaft und Weltpolitik wieder hereinwächst und nach eigenen Lebensinteressen seine Genossen und seine Verbindungen sich sucht. Wir denken an die Verbindung dieses russischen Reiches mit Japan (Vertrag

vom 20. Januar 1925) und mit China (Mai- und Septemberverträge von 1924), das Entstehen einer Vereinigung der drei fernöstlichen Großmächte, deren Bedeutung heute freilich noch im Schleier der weltpolitischen Zukunft verschwindet. Wir denken vor allem und letztem an die Folgerungen, die sich aus der Machtzunahme der Vereinigten Staaten von Amerika ergeben und zu ihrer Rückkehr in die europäische Politik geführt haben.

VI.

Die letzte Tatsache ist die wichtigste, die gewaltigste. Daß die führenden Kreise Nordamerikas vom Ende 1922 an einsahen, Nordamerika müsse an der europäischen Politik, will sagen am Wiederaufbau Europas sich führend beteiligen, das ist eine Wendung von weltgeschichtlicher Bedeutung gewesen, wenn wir die Jahre von 1918 bis zur Gegenwart zusammenhängend überblicken.

Mit dem Dawes-Plan und den Schuldenabkommen mit den Siegerstaaten griff und greift der amerikanische Einfluß tief hinein in die europäischen Geschicke. Diese Entwicklung ist noch nicht abgelaufen. Weder ist das letzte Wort über den Dawes-Plan gesprochen, noch liegen die Schlußfolgerungen aus den Schuldenabkommen, namentlich im Hinblick auf Frankreich, schon vollkommen zutage. Aber die Richtung und die große Linie der weltpolitischen Entwicklung ist darin zu erkennen, und sie geht im ganzen nicht in der Richtung der französischen Politik und jenes französischen Willens. Ob und wie Frankreich das erkennt und daraus die Schlußfolgerungen zieht, das wird zu einem guten Teil über die Frage entscheiden, ob Europa 1918/1919 bereits, ähnlich wie das Europa von 1815, bei einer vorläufigen, längere Zeit in Kraft bleibenden, Regelung angekommen ist, oder ob die Pariser Friedensschlüsse nur Episoden sind, wie manche ähnliche Friedensschlüsse zwischen 1789 und 1815.

Zur Reparation die Sicherheitsfrage, die mit der Abrüstungsfrage verknüpft ist — der zweite Komplex, auf dessen Behandlung die weltpolitische Kräfteverteilung ebenso zurückwirkt wie die Ergebnisse andererseits die neu entstehende Verteilung der Kräfte ihrerseits beeinflussen. Ausschließlich und allein nach dem Willen Frankreichs ist die Regelung, die vorläufige Regelung dieser Frage nicht gelungen. So wenig der Locarnopakt nach unserer Auffassung dem deutschen Interesse im vollen Maße entspricht, er hat auch die französischen Wünsche (ebenso wie die polnischen) nicht völlig erfüllt. Er bindet auch Frankreich. Er legt jenem französischen Streben Fesseln an.

Ueber das weitere aber entscheidet die große konkrete Frage, in die die Betrachtung der Kräfteverteilung einmündet, ob die Idee, eine friedlich, rechtlich geordnete Staatengesellschaft nach dem Weltkrieg zu schaffen im sogenannten Völkerbund, ob diese wirklich Schlagkraft und Tragkraft in sich hat. Wir reden dabei gar nicht von der Vorstellung, die jeden Boden der Realität verläßt, daß eine solche Organisation den Krieg endgültig aus der Welt schaffe. Wir denken nur an die Vorstellung, daß eine solche, durch internationales Recht gebundene Staatengesellschaft überhaupt Möglichkeit und Kraft haben solle, die Dinge Europas oder gar der Welt irgendwie von sich aus bestimmend zu regeln. In dieser Entwicklung, in dieser Krise sind wir heute mitten drin. Deutschland ist nunmehr entschlossen, dem Völkerbund beizutreten und soll im Völkerbunds-Rat seine Stellung einnehmen als eine Großmacht, deren Titel ihm von der anderen Seite zugestanden wird, deren Bedeutung und Einfluß gewürdigt, ja manchmal schon gefürchtet wird und der doch (im tiefsten Unterschiede zur Großmacht Frankreich auf und nach dem Wiener Kongreß) wesentliche Vorbedingungen der Großmacht fehlen: Die Unabhängigkeit und Freiheit, die Freiheit vor allem der militärischen Rüstung, die in gleichberechtigter Abrede mit den anderen zu binden Deutschland bereit ist, deren Bindung man ihm aber heute noch einseitig auferlegt.

VII.

Große Gegensätze sind in dieser, noch keineswegs fertigen, an vielen Stellen gärenden und mit unmöglichen Vertragsbestimmungen ringenden Staatenwelt vorhanden: der deutsch-französische, dessen Bestehen wir doch nicht zum Fenster hinausreden wollen, der doch eben da ist, — der französisch-italienische, von dem die Welt nicht viel redet und der bei jeder eindringenden Betrachtung der mitteleuropäischen Machtverhältnisse so klar zutage tritt, — der englisch-russische Gegensatz, der weit in die Welt hineingreift, — der japanisch-amerikanische, der heute ruht, weil die Machtverhältnisse zu ungleich sind.

In diesen Gegensätzen und von ihnen unausgesetzt betroffen und in sie hineingezogen, sucht Mitteleuropa sein staatliches und wirtschaftliches Leben neu zu ordnen und wieder aufzubauen. Nur langsam sieht die Welt im ganzen ein, daß eine dauernde Schwäche dieses Mitteleuropas nicht im Interesse der Verbindungen und Beziehungen ist, in denen nun einmal das staatliche und wirtschaftliche Leben der Menschen auf unserer Erde verläuft. Für die Welt, die von draußen unsere Nöte betrachtet und an ihnen

doch interessiert ist, ist es sinnlos, für uns, die wir im Mittelpunkt stehen, glatterdings unmöglich, mit einer dauernden Schwäche Mitteleuropas, das heißt mit einer dauernden Unfreiheit und Knechtschaft des Deutschen Reiches in Mitteleuropa an gesamteuropäische Politik, an europäischen Wiederaufbau zu denken.

Unmöglich für uns aus der Erkenntnis, wie alles zusammengehört: die Vereinigung mit den Volksgenossen außerhalb des Reiches und der Ausgleich der Klassen im wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau, die geistige Mission der Deutschen in der Welt und der deutsche Staat, der an der von Natur und Geschichte gegebenen Stelle des Erdballs den ihm zukommenden Einfluß und die ihm zugegebene Macht haben muß, die daraus sich ergebenden Ausstrahlungen in die Welt hinein haben und wieder erringen muß.

Es ist nicht richtig, wenn Friedrich Schiller in einem unvollendeten Gedicht den Deutschen seiner Tage zurief, daß das Deutsche Reich und die deutsche Nation zweierlei Dinge seien und daß die „deutsche Würde unangefochten bleibe, wenn auch das Imperium unterginge". Dieser Satz wird von der Geschichte nicht bestätigt, die lehrt, daß Macht und Kultur, staatliche Macht und nationales Eigensein im engsten Zusammenhang miteinander stehen und einander bedingen.

VIII.

Hier waren zur Einleitung nur die großen Striche zu zeichnen, wie die weltpolitische Kräfteverteilung mit den Pariser Friedensschlüssen wurde, wie sie nach dem Willen der Sieger gestaltet bleiben sollte, und wie sie trotzdem sich wandelt in ein neues Bild des Weltstaatensystems herein.

Diese Entwicklung, diese Neugruppierung wirkt auf das Verhältnis der Staaten in Europa zurück, sie stellt diese neu zueinander. Alles das wirkt wieder dahin, Frankreich zu isolieren, wenn es seine Hegemoniepolitik festhält, und wie seinerzeit Ludwig XIV. die Feindschaft Europas und der Welt gegen sich herausfordern will.

Die folgenden Artikel schildern, was von unserer Seite, was nach Willen und Auffassung unserer Parteirichtung von den Deutschen dazu getan werden muß, damit alles das, was im Sinn und im Wandel dieser weltpolitischen Kräfteverteilung zu unseren Gunsten sich anläßt und auswirkt, genutzt und gefördert werde, und damit alles, was in diesem Wandel sich gegen uns richtet, gehemmt und zurückgestoßen werde. Alles im Hinblick auf das große Ziel, das auch hier immer vorschwebte und in dem die Einheit unserer Arbeit zu finden ist: das Ziel des

Wiederaufstieges zur eigenen staatlichen Macht, mit eigener Rüstung und eigenem Schwergewicht.

Gewiß sind diese Volkscharaktere und die staatlichen Interessen, wie wir eingangs sagten, unveränderlich. Aber die Art, in der sie sich auswirken und durchsetzen, ist es nicht. Im Kampf und in der Verbindung mit den anderen gleich oder entgegengesetzt gerichteten Volkscharakteren und Staateninteressen hat ein Volkstum im Rahmen seines Staates sich zu behaupten. Nicht immer geschieht das nur mit den Mitteln der tatsächlichen Macht, der kämpfenden Heere. Es geschieht auch in der Führung der Außenpolitik, deren bestimmende Momente von außen gesehen wenigstens anzudeuten Zweck dieser Zeilen ist. Und noch mehr als auf den Höhepunkten großer geschichtlicher Entscheidung kommt es in den Zwischenzeiten und den Zwischenstadien, wie wir jetzt eins durchlaufen, darauf an, das wesentliche vom unwesentlichen zu scheiden und nach dem Bismarckschen Wort zur rechten Zeit den Mantel des Herrgotts, der durch die Geschichte durchgeht, am Zipfel zu erfassen. Das ist nur möglich in einem Volke, das sich wirklich der zwingenden Existenzvoraussetzungen und Bedingungen in der großen Politik, im Rahmen des europäischen und des Weltstaatensystems, bewußt ist, und dem das Gemeingefühl der Volksgemeinschaft und das Staatsbewußtsein es ermöglichen, in Augenblicken, in denen dann nach der Fügung des Schicksals die weltpolitische Kräfteverteilung sich wieder einmal entscheidend ändert und umgestaltet, auch im Innern und nach außen bereit zu sein!

Die deutsche Schicksalsfrage

Von H. E. v. Lindeiner-Wildau, M. d. R.

Die politische Geschichte der deutschen Nation hat andere Wege der Entwicklung eingeschlagen als die der übrigen Staatsvölker. Das erklärt sich ebenso sehr aus volkscharakterlichen, wie aus geographischen und historischen Gründen. In den Sterbejahren des alten römischen Imperiums, die zugleich Geburtsjahre des neuen Europa wurden, ist die gewaltige, ursprüngliche Kraft des deutschen Volkstums weder räumlich noch zeitlich einheitlich und geschlossen eingesetzt worden. Sie verpuffte wie die Kräfte einer Armee, die der Heerführer nicht geschlossen und getragen von einem Gesamtwillen zur Entscheidung führt. Damals ebenso wenig, wie bis vor kurzer Zeit gab es überhaupt ein nationales Einheitsbewußtsein der Deutschen. Ihre Stämme kamen, siegten machtpolitisch und unterlagen völkisch. Wo sie aber, wie die Franken, in organischer Vermischung mit den Voreinwohnern des eroberten Landes zu staatenbildender Kraft gelangten, da wurde das Ziel ihres staatsbildenden Willens kein eigenwüchsiges, nationales. Man übernahm vielmehr auch dies Ziel aus dem Kultur- und Ideenkreise der Besiegten. Karl der Große wollte das zerbrochene, römische Imperium nicht ersetzen, sondern fortsetzen. Die deutschen Stämme rechts des Rheins einte er nicht als deutscher König, sondern als römischer Kaiser. Daß es dann später im Laufe der historischen Entwicklung in deutschen Landen schließlich doch zu so etwas, wie einem nationalen Staat kam, geschah nicht wegen, sondern trotz des Willens eben dieses Zwangseinigers der deutschen Stämme. Die deutsche Kaiserwürde aber blieb belastet mit den romantischen Reminiszenzen ihrer Gründerzeit. Man baute an einem Weltreich, aber man baute auf Sand. Das feste Fundament einer ihrer Einheit bewußten deutschen Staatsnation fehlte. Es hat einmal einen Großen in der deutschen Geschichte gegeben, den Welfen Heinrich den Löwen, der die Schwäche dieses Gebäudes erkannte oder instinktiv ahnte. Ihm wies sich der Weg zur Macht nicht in Richtung auf das durch Tradition geheiligte Rom, sondern in das durch deutschen Schweiß und Blut erworbene Ostland. Als der Welfe dem Waiblinger erlag, siegte das Kaisertum, aber der nationale Staat unterlag.

Während der Kaiser, in dem allein sich damals der deutsche Einheitsgedanke verkörperte, seine Kräfte im Kampf um romantische Fernziele

verzehrte, erhob in der Heimat stämmischer und dynastischer Eigenwille wieder das Haupt. Der staatszersetzende Lehensgedanke konnte in unserem Volke an der Schwelle der Neuzeit nicht überwunden werden, weil der konfessionelle Kampf zur Trennung der Stämme die Scheidung der Geister fügte. Während die deutschen Menschen um das jenseitige Reich rangen, zerstörten die Fremden ihnen das diesseitige. Das Jahr 1648 wurde ein Jahr des nationalen Unheils, vergleichbar nur dem Jahre 1918, weil es damals wie jetzt den Fremden gelang, den deutschen Staat in Stücke zu reißen und über die deutsche Zukunft zu Gericht zu sitzen. Den deutschen Herrschern aber war seit jener Zeit der Weg zur Begründung jener Herrschermacht, die sie brauchten, die die Verfassung des Reiches ihnen aber versagte, in die Kräfte des deutschen Volkes hinein verschlossen. So wandten sie sich zwangsläufig in die Bezirke fremder Nationen. Ein ungeheuerliches Schauspiel: Der deutsche Kaiser entlehnt die Macht zur Durchführung seiner nationalen Sendung von Fremden. Die Folge dieser Entwicklung war, daß eben dieser Kaiser von jenen Fremden abhängig wurde und dadurch im Endergebnis die Eignung zur Erfüllung seiner deutschen Sendung verlor. Wiederum ragt aus der Reihe jener letzten deutschen Kaiser eine Herrschergestalt hervor, vielfach mißverstanden und in seiner tragischen Größe selten erkannt, Joseph II., der Deutsche genannt. Er wollte jene Lande, die ihm den Schein äußerer Macht gaben, nun auch innerlich dem Deutschtum gewinnen. Unverständnis und Unzulänglichkeit seiner Zeit und seiner Gehilfen lähmten seine Kraft vor der Vollendung eines Werkes, das damals wohl auch schon angesichts des nationalen Erwachens der kleinen Völker nicht mehr zu vollenden war.

Während so im Süden des deutschen Volkstums das deutsche Kaisergeschlecht sich selbst der Eignung zur Erfüllung seiner nationalen Aufgaben beraubte, erwuchs im Norden in Preußen das Führerhaus des zweiten Reiches. Auch hier drängte der Wille zur Macht heraus aus der Enge des Heiligen Römischen Reiches in die Weite slawischen Volkstums. An der Wende des 19. Jahrhunderts standen auch die Hohenzollern in Gefahr, durch Uebernahme fremder Aufgaben ihrer deutschen Mission verlustig zu gehen. Napoleon I. wurde, ohne es zu wissen und zu wollen, ihr Retter und damit der Retter des kommenden nationalen Machtstaates. Er befreite das Preußen der Hohenzollern von seinen polnischen Hypotheken und machte es so wieder geeignet zur Erfüllung seiner deutschen Mission. Daß diese Aufgabe dann tatsächlich gelöst wurde, danken wir dem wunderbaren Gnadengeschenk „Bismarck“. Auf der Basis der norddeutschen Einigung unter einem bewußt deutschen Herrschergeschlecht

konnte er das Werk der äußeren nationalen Einigung vollziehen. Man kann darüber streiten, ob Bismarck sich bewußt war, daß die unvermeidliche Auseinandersetzung des Jahres 1866 den gesamtdeutschen Gedanken in Gefahr brachte. Selbst wenn er aber diese Gefahr nicht erkannt hätte, so hätte er, um sie zu bannen, nicht anders handeln können, als er es in den Folgejahren tat. Das deutsch-öststerreichische Bündnis auf völkerrechtlicher Basis war ein Anfang, dem Nachfolger die staatsrechtliche Vollendung hätten geben können und müssen. Eine ihrer Deutschheit bewußte Staatslenkung hätte durch zielbewußte und taktvolle Betonung des machtpolitischen Vorranges des Deutschen Reiches das deutsche Element auch in Oesterreich an der Führung erhalten. Unzulängliches Epigonentum aber ließ aus diesem Bunde eine Fessel werden, die auch die deutsche Reichspolitik mit hineinzog in den Strudel slawischer Abhängigkeiten. So konnte Deutschland nicht Oesterreich retten, sondern brach mit ihm zusammen.

Der geschichtliche Werdegang der deutschen Nation macht es erklärlich, daß wir Deutschen ein gesamtvölkisches Bewußtsein bisher kaum besessen haben. Im Anfang lag das einigende Moment außerhalb der eigentlich deutschen Ideenwelt. Später war das Trennende stärker als das Einigende. Als wir aber dann endlich zur Einigung gelangten, da geschah sie durch eine Revolution von oben; wir schufen den Staat, bevor wir zur Nation geworden waren. Wenn der Reichsdeutsche sich seiner Deutschheit bewußt wurde, so dachte er staatlich und nicht völkisch. So fügte es sich, daß wir Reichsdeutschen der Volksgenossen außerhalb der Reichsgrenzen allzusehr vergaßen. Eine deutsche Irredenta im Sinne des Strebens nach Zusammenschluß aller deutschen Stämme in Mitteleuropa im einheitlichen Nationalstaat hat es vor dem Kriege nicht gegeben. Das hat sich bitter gerächt, als uns das Jahr 1914 den Schicksalskampf der deutschen Nation aufzwang. Es fehlte uns an dem großen hinreißenden, positiven Ziel und damit an letzten Antrieben zur Selbstbehauptung. Uns war von dem Genius Bismarck der nationale Staat gegeben wie ein Rahmen, den wir ausfüllen sollten, wie ein köstliches Geschenk, das wir auch innerlich erwerben sollten, um es wahrhaft zu besitzen. Das Versagen in der letzten Stunde des Jahres 1918 ist die verhängnisvolle Folge tragischer, geschichtlicher Schuld.

Es ist in der tiefsten Wesensart unseres Volkes begründet, daß wir nicht leben können ohne ideelle Ziele, ohne abstrakten Lebensinhalt. Diese

Wesensart prägt sich am reinsten und unverfälschtesten in der deutschen Jugend aus. Als uns der Staat genommen wurde, suchten wir Jungen nach Neuem und fanden den gesamtdeutschen Gedanken. Im Zusammenbruch der deutschen Schicksalswende von 1918 sind wir großdeutsch geworden. Jene Kraft, die uns das Böse wollte, hat uns das Gute geschafft. Die Parole vom Selbstbestimmungsrecht der Völker, die uns verderben sollte, hat uns gerettet; sie zerschlug uns das Deutschland von heute und wird uns das Deutschland von morgen bauen. Der Krieg ist unserem feldgrauen Volke zur Entdeckungsfahrt in das größere Deutschland geworden. Mit ungläubigem Staunen fanden unsere Volksgenossen in Waffen überall, wohin das wechselnde Los des Weltkrieges sie trug, deutsche Frauen und Männer vor, die ihre Sprache sprachen, die ihre Sitten bewahrten, die ihre Ziele wollten und ihre Gedanken dachten. In fernen Gegenden, in die sie als Eroberer zu kommen vermeinten, wurden sie als Retter und Befreier begrüßt. Das Deutschland, das ihnen bisher Selbstverständlichkeit oder Gegenstand unwilliger Kritik gewesen war, war jenen Volksgenossen draußen Sehnsucht und Erfüllung. Die Millionen deutscher Feldgrauer, die heimkehrten aus dem großen Völkerringen, sind heute Apostel des größeren Deutschland. Die Erzählungen von den deutschen Städten und Burgen im Baltenland und in Siebenbürgen, von den deutschen Dörfern zwischen Ostsee und Schwarzem Meer werden aus dem Bewußtsein des reichsdeutschen Volkes nicht mehr verschwinden.

Der Deutsche erliegt leicht der Gefahr, sein Wollen und Hoffen in unklare und unwirkliche Träumereien zerfließen zu lassen, statt politische Ziele daraus zu formen. Man darf hoffen, daß wir unter den Hammerschlägen fremder Gewalttat diesmal dieser Gefahr entgehen werden. Vielleicht, wenn man uns nur die Einigung mit Deutsch-Oesterreich und den Grenzdeutschen in Böhmen und Sudetenland verwehrt hätte, daß dann der Reichsdeutsche wieder in die Selbstgenügsamkeit der engen Grenzen des zweiten, deutschen Reiches zurückverfallen wäre. So aber riß man auch aus dem Körper dieses Reiches Lande heraus, die wir aus der Ueberlieferung gemeinsamer Staatlichkeit als die unseren anzusehen gelernt hatten. Von diesen geraubten Gebieten aber spannen sich die Fäden zu jenen, die man gewaltsam und gegen ihren und unseren Willen von uns fernhielt. Wir Reichsdeutschen lernten von den Volksgenossen jenseits der alten Grenzen, was Grenzlandkampf heißt. Fremdherrscher standen in Gebieten, die wir früher als unbestrittenen deutschen Volks- und Staatsboden anzusehen gewohnt waren. Es gibt heute in Deutschland kaum mehr

ein Land, das nicht Grenzmark geworden ist. Die Schule, durch die wir gehen müssen, ist hart, aber sie wird uns vorwärts helfen.

Wir Männer der Kriegsgeneration sind stolz darauf, daß wir die Träger und Verbreiter des gesamtdeutschen Gedankens geworden sind. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß keine politische Richtung sich der Wucht dieses Gedankens hat entziehen können. Gewiß gab und gibt es in allen Lagern noch ein Ringen mit diesen oder jenen überlieferten oder anerzogenen Anschauungen, bis der großdeutsche Gedanke sich durchsetzt. Wer nur preußisch-staatlich zu denken gewohnt war, wird erst lernen müssen, großdeutsch-völkisch zu denken. Wem der Kopf schwirrt von den tönenden Phrasen internationaler Verbrüderung, dem wird es nicht leicht werden, vor der Internationale die Nationale zu wollen. Wem wirtschaftlicher Erwerb Ziel und Inhalt auch des politischen Strebens war, wird sich erst allmählich daran gewöhnen, die Einheit der Nation eben um dieser Nation selbst willen zu wollen. Das alles kostet gewiß noch Kämpfe, aber wir segnen diese Kämpfe, denn sie werden uns das großdeutsche Ziel erst zum Erlebnis und damit zum inneren Besitz machen. Wir sind vorwärts gekommen auf dem großdeutschen Wege, dafür nur wenige Belege. In der ersten Sitzung der neugegründeten Deutschnationalen Volkspartei faßte deren Hauptvorstand am Bismarcktage 1919 folgende Entschließung:

„Der Hauptvorstand der Deutschnationalen Volkspartei gedenkt in Treue der deutschen Brüder in Deutsch-Oesterreich. Er sendet besonders herzliche Grüße den Landsleuten in den Sudetenländern, Deutschböhmen, Westungarn und Südtirol, die sich in schwerer Bedrängnis unter der Fremdherrschaft befinden.

Der staatsrechtliche Zusammenschluß der deutschbesiedelten, geographisch zusammenhängenden Gebiete in Mitteleuropa ist eine grundlegende Forderung völkischer Gerechtigkeit. Das deutsche Volk kann und wird nach den unendlichen Opfern der Kriegsjahre das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen, das den kleinsten Volkssplittern heute zugebilligt wird. Die Partei wird mit allen Kräften danach streben, daß aus dem Zusammenbruch dieser Tage ein einiges Deutschland hervorgeht, soweit die deutsche Zunge klingt. Sie wird nicht aufhören, diese Forderungen mit aller Energie zu vertreten bis zur endlichen Herstellung großdeutscher staatsrechtlicher Einheit."

Wenn diese Partei, was man ihr so gern nachsagt, nur die Kampftruppe des ostelbischen Junkertums wäre, so beweist diese einstimmig angenommene Entschließung und die Tatsache, daß das Bedürfnis zu einem solchen Beschluß in den Entstehungsstunden dieser Partei empfunden und in die

Tat umgesetzt wurde, daß der preußische Junker dem großdeutschen Gedanken gewonnen ist.

Aber auch auf der Linken geht es vorwärts. Wir kennen den österreich-deutschen Volksbund, wir kennen seine Kundgebungen auf Zusammenschluß mit Oesterreich. Auch die Linke hat wenigstens in bezug auf Deutsch-Oesterreich die Forderung des staatsrechtlichen Zusammenschlusses der deutschen Stämme Mitteleuropas als Ziel aufgestellt. Gewiß gibt es dort noch Hemmungen. Jene ideologische Scheu vor machtpolitischen Ansprüchen, jene voreingenommene Ablehnung historischer Ueberlieferungen läßt die Linke Halt machen vor jenen deutschen Gebieten, die heute unter Fremdherrschaft seufzen. Man fürchtet, daß die Aufstellung von Forderungen auch bezüglich dieser Gebiete als Sünde wider den heiligen Geist des Pazifismus gewertet werden könne. Es gibt in diesem Lager sogar noch Aergeres, wie den häßlichen Verrat von Nordschleswig um parteisozialistischer Ziele willen. Wir führen diese Mängel an, nicht zuerst um mit jenen zu rechten, sondern um zu zeigen, daß der Weg zur Begründung des größeren Deutschland auch nur im Willen aller deutschen Volksgenossen noch hart und lang und schwer sein wird und um an der Erkenntnis dieser Tatsache den Willen zum Erfolg zu stählen.

Wir dürfen aber weiter darauf hinweisen, daß, wenn heute einem deutschen Volksstamm irgendwo an den Grenzen des deutschen Mitteleuropa Schmach und Unbill geschieht, auch wir im Reich sie als eigene empfinden. Als vor zwei Jahren in Jugoslawien die Führer des deutschen Volkstums im Wahlkampfe geschlagen und mißhandelt wurden, da bekannte sich unter freudiger Zustimmung aller Deutschen der reichsdeutsche Gesandte in Belgrad zu ihnen, trotzdem sie serbische Staatsbürger waren, aber weil sie deutsche Volksgenossen sind. Und zum anderen ringt das ganze deutsche Volk in inniger Gemeinschaft mit den Deutschen Südtirols um die Deutschheit dieser herrlichen Südmark. Mit heißem Herzen verfolgen wir den zähen und erbitterten Kampf unserer Volksgenossen gegen fremde Gewalt und auch der deutsche Reichstag hat sich offen und einmütig zu ihnen bekannt. Großdeutschland ist auf dem Marsche.

Ist die Forderung großdeutscher Einigung im gesamtdeutschen Staate wiederum nur die zwecklose Zielsetzung unklarer Romantik, oder ist sie mehr? Wer die Erneuerung des deutschen Staates will, der muß im harten Ringen der Völker und Staaten der Erde dieses dritte Reich als Machtstaat wollen. Die stärkste Macht einer Nation beruht aber nicht in dem größeren oder geringeren Maß äußerer Rüstungen, sondern in der

Sammlung und Einigung aller Kräfte der Nation und in der Organisation der Gesamtheit des Volkes zu Lebenswillen und Selbstbehauptung. Wer das dritte Reich will, wer es als Machtstaat will, muß also auch Großdeutschland wollen.

Man hört zuweilen, daß Großdeutschland unseren wirtschaftlichen Interessen widerspräche. Wenn es so wäre, dann müßten diese Hindernisse überwunden werden, denn die Wirtschaft ist nicht Selbstzweck, sondern Dienerin der Nation. Wir bestreiten aber, daß es so ist. In einer Zeit autarkischen Abschlusses kleiner und kleinster Nationalstaaten wird wirtschaftliche Expansion am ehesten im Gebiet der eigenen Nation erreicht und durch den staatsrechtlichen Zusammenschluß dieser Gebiete gesichert werden können. Jene deutschen Stämme aber, die nicht in räumlichem Zusammenhang mit uns siedeln, auf deren staatsrechtlichen Anschluß wir daher nicht hoffen können, werden die Pioniere deutschen Fleißes und deutschen Könnens bei ihren Gastvölkern sein und so der deutschen Wirtschaft neue Absatzgebiete, dem deutschen Namen neues Ansehen schaffen.

Man wendet endlich ein, daß die parteipolitische Kräfteverteilung im größeren Deutschland eine andere und ungünstigere sein werde. Wir können uns nicht zu der Ansicht entschließen, daß Parteiinteressen über Volksinteressen gingen. Wir meinen nicht einmal, daß die Parteien von heute nun auch die von übermorgen sein müßten. Wenn wir es nicht verstehen, die Parteizerrissenheit zu überwinden, dann werden wir die äußere Einheit niemals erreichen, weil wir bereits am Versuche der inneren Einigung scheiterten.

So kennen wir keine Gegengründe, die uns vom großdeutschen Gedanken und vom Kampf um seine Verwirklichung fernhalten könnten. Unsere Väter und wir haben es nicht verstanden, den leichteren Weg vom Staat zur Nation zu gehen, nun ward es uns auferlegt, den harten steilen Pfad vom Volk zur Nation und von der Nation zum Staate zu erklimmen. Das dritte deutsche Reich wird großdeutsch sein oder es wird nicht sein.

Ein Jahr Außenpolitik

Von Graf v. Westarp, M. d. R.

Die Schilderung unseres Anteils an der Außenpolitik des Jahres 1925 glaube ich, da das Jahrbuch, für das sie bestimmt ist, das erste seiner Art ist, in den Rahmen einer allgemeinen Betrachtung über die deutsche Außenpolitik seit dem Weltkriege hineinstellen zu sollen. Seit dem Versailler Diktat muß, wie ich bereits auf dem ersten deutschnationalen Parteitag vom 12. Juli 1919 betonte, alle außenpolitische, ja alle politische Arbeit überhaupt, von der Tatsache ausgehen, daß Deutschland unter das schmachvolle Joch ausbeutender Fremdherrschaft geraten ist, und deshalb muß alle äußere und innere Politik, bis das Ziel erreicht ist, von der Aufgabe beherrscht sein, Freiheit und Ehre der Nation wieder zu erringen. Die Annahme, daß diese Auffassung Gemeingut aller Parteien und des ganzen Volkes sei, würde nur in sehr beschränktem Maße zutreffend sein; die Macht der Gewohnheit und eine von Schönfärberei und Illusionen getragene Politik wirken von Jahr zu Jahr mehr einschläfernd. Dazu kommt die Gefahr, daß weite Kreise des Volkes die Befreiung vom Joche der Fremdherrschaft ausschließlich oder doch in viel zu weitgehendem Maße von Kräften und Einflüssen erwarten, die außerhalb Deutschlands liegen: von der vermeintlichen Interessensolidarität des Proletariats, von einem neuen Geiste der Versöhnung und Verständigung, von eigenen wirtschaftlichen und politischen Interessen der Andern. Die Erfahrung auch der letzten Jahre hat bestätigt, daß solche Ideen oder Kräfte dem deutschen Volke niemals endgültig zur Befreiung und zur Wiederherstellung seiner Ehre verhelfen werden, wenn es nicht den Entschluß und die Kraft wiederfindet, sich selbst zu befreien und zu behaupten. Von solcher Erkenntnis aus sah und sieht die Deutschnationale Volkspartei es als ihre vornehmste Aufgabe an, Trägerin des nationalen Ehrgefühls und Befreiungswillens zu sein, mit unbarmherziger Wahrhaftigkeit die Not und Schmach der Fremdherrschaft vor dem eigenen Volke und der Welt aufzudecken und jeder Politik der Schönfärberei und Illusion Widerstand entgegenzusetzen.

* * *

Auch wir sind davon durchdrungen, daß Deutschland zurzeit nicht in der Lage ist, durch militärische Gewalt dem Ziel seiner Befreiung näher zu kommen und in diesem Sinne Machtpolitik zu treiben. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die auszusprechen nicht nötig wäre, wenn die Deutschnationale Volkspartei nicht dauernd beschuldigt würde, dieser Tatsache in ihren Auffassungen und Plänen nicht Rechnung zu tragen. Gerade wir sind uns der Deutschland aufgezwungenen Wehrlosigkeit, ihrer Ursachen und ihrer Folgen voll bewußt. Inmitten einer trotz aller Abrüstungsphrasen mehr denn je in Waffen starrenden Welt ist Deutschland allein entwaffnet. Wider die Abmachungen selbst des Versailler Vertrages hat die Militärkontrolle der Interalliierten Kommission noch immer nicht ihr Ende gefunden; an ihre Stelle soll die Investigation des Völkerbundes treten. Die Aufnahme Deutschlands als gleichberechtigter und gleichwertiger Staat in den Kreis der Mächte ist bis heute nicht erreicht und wird nicht erreicht werden, solange nicht auf dem Gebiete des Rüstungswesens volle Gleichheit durchgesetzt ist, indem entweder alle andern Mächte sich derselben Entwaffnung und Kontrolle unterwerfen, die Deutschland auferlegt ist oder Deutschland die Freiheit des Entschlusses oder das ursprüngliche Ehrenrecht jeder Nation wieder erhält, ihre Jünglinge und Männer zur Verteidigung des Vaterlandes auszubilden und heranzuziehen.

Scheiden militärische Machtpolitik oder gar kriegerische Unternehmungen als Mittel zur Befreiung gegenwärtig aus, so hat sich auch diejenige Politik, die seit 1918 in Deutschland, getragen von einer Mehrheit des des Reichstages, mit ausschlaggebender Mitwirkung der Sozialdemokratie geführt wird, als ungeeignet erwiesen, dieses Ziel zu erreichen. Die Deutschnationalen Volkspartei hat ihr stets Widerstand entgegengesetzt und kann auch heute die Kritik und Opposition, die sie dagegen eingesetzt hat, nur als voll berechtigt und durch die Tatsachen bestätigt ansehen. Man bezeichnet den Kampf um diese Fragen vielfach als Streit um „die Erfüllungspolitik". Wie es bei solchen für den parlamentarischen Kampf abgestempelten Ausdrücken zu geschehen pflegt, gibt auch dieses zusammenfassende Wort den Inhalt dessen, worum es sich handelt, nicht ganz zutreffend, zum mindesten nicht erschöpfend wieder. Folgende Grundfehler deutscher Politik, die man zutreffender als Politik „freiwilliger Unterwerfung und unmöglicher Erfüllungsversuche" bezeichnen könnte, mußten bekämpft und müssen in der Folge vermieden werden. War es nach unserer Auffassung ein Fehler, das Erpresserdiktat von Versailles und die darin enthaltenen Unwahrheiten zu unterschreiben,

so ist es fast noch verhängnisvoller, wenn Deutschland die aufgezwungenen Verzichte und Pflichten noch einmal freiwillig anerkennt und übernimmt. Falsch war und ist jede Uebernahme von Lasten und Beschränkungen, die über den Versailler Vertrag hinausgehen, mag sie unter dem Druck von Erpressungen, in der Hoffnung auf eine „bessere Atmosphäre" oder selbst gegen die Zusage bestimmter geringwertiger Vorteile erfolgt sein oder erfolgen. Falsch ist die Uebernahme von Lasten und Pflichten, gleichviel aus welchen Motiven sie erfolgt, — von denen von vornherein objektiv und nach deutscher Ueberzeugung feststand, daß die ausgestellten Wechsel am Verfalltage nicht würden eingelöst werden können; besonders verhängnisvoll der Versuch, das Unmögliche möglich zu machen, und so dauernd Leistungen an das Ausland abzuführen, die für unsere Wirtschaft den Ruin und für unser ganzes, einst so wohlhabendes und aufwärtsstrebendes Volk eine beispiellose Verarmung herbeiführen mußten. Ein Fehler endlich, der das Wesen der sogenannten Erfüllungspolitik in besonders hohem Maße kennzeichnet, wurde und wird begangen, wenn Staatsmänner der Regierung und wenn Parteien dasjenige, was sie, aus welchen Motiven immer, an feindlichen Vorschlägen, Forderungen oder Diktaten annehmen zu müssen glaubten, in seiner Wirkung, das heißt in seiner Unmöglichkeit oder seiner politischen und wirtschaftlichen Unerträglichkeit zu beschönigen oder zu verschleiern suchen. Hier hat oft und bis in die neueste Zeit hinein das parteipolitische und agitatorische Bedürfnis, die eigene Politik zu rechtfertigen, verhindert, was außenpolitisch und volkspsychologisch notwendig gewesen wäre. Aus solcher Quelle, wenn nicht aus einer trotz aller Erfahrungen und Tatsachen unbelehrbaren Illusionsfähigkeit, sind all die unzähligen Versuche hervorgegangen, in Abrede zu stellen, wenn angenommene oder diktierte Abmachungen neuen Verlust an Souveränität und Handlungsfreiheit gebracht haben, wenn Forderungen und Lasten auferlegt wurden, die unmöglich erfüllt werden konnten, wenn jeder Versuch der „Erfüllung bis an die Grenze des Möglichen" immer tiefer in Zusammenbruch und Not hineinführte, ohne doch Deutschland dem Ziele seiner Befreiung irgendwie näher zu bringen. „Sagen Sie die Wahrheit, das ist die beste Taktik" rief Helfferich dem Reichskanzler Wirth im Jahre 1921 zu, als dieser verkündete, das Londoner Ultimatum werde uns durch „Arbeit zur Freiheit" führen. Der Wahrheit und Klarheit über das Dawesgutachten gelten auch die Aufsätze aus seinen letzten Lebenstagen, deren letzter uns erst nach der Nachricht von seinem Tode erreichte.

Hier, wo die Außenpolitik des Jahres 1925 besprochen werden soll, fehlt der Raum, die soeben ausgesprochenen Gedanken und die deutschnationale Politik, die sie verwirklichen wollte, durch die einzelnen Abschnitte der Reparationspolitik der Jahre 1919—1923 hindurch zu verfolgen. Vor mir liegt das Inhaltsverzeichnis des Buches von Carl Bergmann „Der Weg der Reparation", dessen Schlußfolgerungen hier unerörtert bleiben mögen. Wohin man in diesem Inhaltsverzeichnis blickt, — bei den Verhandlungen mit der Reparationskommission, den Konferenzen von Spa und Brüssel, den deutschen Lieferungen und Leistungen bis zum Frühjahr 1921, der Londoner Konferenz vom 21. 2.—7. 3. und April/Mai und vor allem dem Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921, den Versuchen, dieses Ultimatum zu erfüllen und seine Erfüllung als möglich darzustellen, der im Sommer 1921 gezahlten Milliarde und den verheerenden Valutafolgen dieses Erfüllungsversuches, den Anträgen auf Stundung, die sich im Herbst 1921 als unerläßlich herausstellten, den Konferenzen von Cannes und von Genua vom Januar bis April 1922, den weiteren Versuchen, die Verpflichtungen gemäß den dort bewilligten „Moratorien" zu erfüllen und der dadurch nicht verhinderten fürchterlichen Katastrophe der Ruhrbesetzung des Jahres 1923 mit ihren verheerenden Folgen für Wirtschaft und Währung — überall wird man auf die soeben besprochenen Fehler und deren verhängnisvolle Folgen stoßen, überall auch auf unsern Versuch, dieser Politik Widerstand entgegenzusetzen. Man hat uns oft gefragt, was wir an die Stelle der von uns bekämpften Politik setzen wollten. Es ist von uns im einzelnen Fall klar genug ausgesprochen worden. Wir haben die Meinung vertreten, daß gegenüber neuen Eingriffen in Deutschlands Souveränität, gegenüber Forderungen die unmöglich waren und deren Erfüllungsversuch zum Ruin führen mußte, ein Nein — nicht nur in der ersten Erregung ausgesprochen, sondern bis zum Schluß aufrecht erhalten, der einzig richtige Weg sei und daß es nicht die Gefahren bringen oder verschlimmern würde, die man befürchtete oder, wie der Erfolg ausschließlich zeigte, auch durch das Ja nicht beseitigen konnte. Wir haben immer wieder verlangt, und das Unsrige dazu beigetragen, vor dem Volke und vor dem Auslande Wahrheit und Klarheit über dasjenige zu verbreiten und zu schaffen, was gefordert, aufgezwungen, angenommen und zu erfüllen versucht wurde. Wir konnten uns nicht durchsetzen und der Versuch, ob unsere Politik die richtigere war, ist niemals gemacht worden, weil wir in der Minderheit waren und weil insbesondere die Parteien der Mitte die Stütze für die von uns bekämpfte Politik bei der Sozialdemokratie suchten und fanden. Als Partei haben wir mit

dieser Politik an Zahl unserer Wähler und an innerer Stärke und Geschlossenheit trotz aller Isolierung und Bekämpfung stark zugenommen. Die Mißerfolge der Erfüllungspolitik und die ständigen neuen Bedrückungen der feindlichen Mächte haben weiten Kreisen des Volkes die Augen für die Fehler dieser Politik geöffnet.

Das Jahr 1924 brachte mit dem sogenannten Dawesgutachten und dem auf seiner Grundlage geschaffenen Londoner Abkommen einen tiefen Einschnitt in die Reparationspolitik. Nachdem noch im Jahre 1924 die dazu nötigen Gesetze und Einrichtungen im wesentlichen durchgeführt waren, trat eine über das Jahr 1925 hinausreichende Ruhepause in den Verhandlungen über die Reparationslast ein. Sie wurde dadurch ermöglicht, daß für die ersten beiden Reparationsjahre Zahlungen vorgeschrieben wurden, die weit hinter dem Normalstand von 2500, richtiger 2750 Millionen zurückblieben, und daß die im ersten Reparationsjahr bis 1. September 1925 laufenden Zahlungen im wesentlichen durch die amerikanische 800-Millionen-Anleihe gedeckt wurden. Dazu kam, daß das deutsche Volk mit Helfferichs Rentenmark aus eigener Kraft der fürchterlichen Währungskatastrophe ein Ende gemacht hatte. Auf dieser Grundlage glaubte der Reparationsagent Parker Gilbert in seinem ersten Jahresbericht feststellen zu können, daß alles vorzüglich funktioniert habe und in bester Ordnung sei. Dieser Optimismus ist in keiner Weise gerechtfertigt. Die durch das Abkommen herbeigeführte Ruhepause sollte zugleich eine Atempause der deutschen Wirtschaft sein. In Wahrheit hat Deutschlands Wirtschaft und das deutsche Volk dabei den Atem verloren; es ist unter den Wirkungen der Reparationslast, auch wie sie nach deren Neuregelung durch das Dawesgutachten gestaltet ist, in schwerste wirtschaftliche Krisen geraten, und seine Finanzen sind unrettbar verloren, wenn die Leistungen des Abkommens aufgebracht werden sollen. Nimmt man dazu, daß für die aus Steuern zu deckenden eindreiviertel Milliarden Jahreszahlungen überhaupt noch kein Endtermin in Aussicht genommen ist, weil man die Schlußsumme der Reparationslast noch nicht festgestellt hat —, daß ferner Deutschland über das Diktat von Versailles hinaus schwere Einbußen an seiner Souveränität über die Eisenbahnen, über die Währung und über die indirekten Steuern und Zölle auf sich genommen hat, so kann man nicht verkennen, welche schwere Aufgaben das Pausenjahr 1925 den kommenden Jahren hinterläßt. Es wird sich darum handeln, der Welt und unseren Vertragsgegnern die volle Unmöglichkeit auch dieser Verpflichtungen darzutun. Als unmöglich wird sich nicht allein der sogenannte Transfer, der durch die allgemeine zollpolitische Absperrung des Aus-

landes gegen unsere Ausfuhr noch wesentlich erschwert wird, sondern ebenso die innere Aufbringung der Last erweisen, die abgesehen von den Steigerungen der Eisenbahn- und Industriezahlung in zwei Jahren 1250 Millionen Steuern mehr als jetzt erfordern würde. Dabei ist zu befürchten, daß die im Auslande an vielen Stellen aufdämmernde Erkenntnis von der Revisionsbedürftigkeit des Abkommens zurzeit an diesem letzteren Punkt noch achtlos vorübergeht.

Schon das Jahr 1926 rückt das Ende der Pause in den Verhandlungen über die Reparationslast in greifbare Nähe und stellt die Deutschnationalen vor die Aufgabe, darauf zu dringen, daß bei der weiteren Behandlung des Dawesabkommens die Fehler der Vergangenheit vermieden werden und einer neuen Lösung der Weg gebahnt wird: Darüber wird in einem Rückblick auf 1926 mehr zu berichten sein. Hier sei nur gesagt, daß die deutschnationale Reichstagsfraktion sich bei Erfüllung dieser Pflicht durch Ereignisse der Vergangenheit nicht hemmen läßt. Es ist richtig, daß auch wir das Londoner Abkommen, nachdem es rechtsgültig war, als bindendes Recht anerkannt haben. Das hätte auch geschehen müssen, wenn am 29. August 1924 nicht ein wesentlicher Teil der Fraktion dem Eisenbahngesetz zur Annahme verholfen hätte. Aber das kann uns nicht daran hindern, die unbedingt erforderliche Revision des Abkommens zu fordern und zu betreiben. Ebensowenig kann uns aus der Abstimmung des 29. August und aus den Vorhaltungen, die uns darüber dauernd von der gegnerischen Agitation gemacht werden, ein Hemmnis erwachsen. Auch der zustimmende Teil der Fraktion hat die Methoden, die zum Abschluß des Abkommens in London geführt haben, gemißbilligt und lebhaft bekämpft, und wenn er geglaubt hat, aus der gegen seinen Widerstand geschaffenen Lage der Verhandlungen heraus oder unter dem erpresserischen Druck der französischen Ruhrpolitik schließlich dem Eisenbahngesetz zur verfassungsmäßigen Mehrheit und damit dem Gesamtabkommen zur Annahme verhelfen zu müssen, so hält er sich doch fern von den oben gerügten Fehlern solcher Erfüllungspolitiker, die Inhalt und Wirkung neuer, Deutschland aufgezwungener Regelungen zu verschleiern und zu beschönigen suchten.

* * *

Für die deutsche Außenpolitik des Jahres 1925, in deren Besprechung wir nunmehr eintreten, war also das Reparationsproblem so gut wie ausgeschaltet. In ihren Vordergrund trat der Abschluß von Sicherheits- und Schiedsverträgen und der Eintritt Deutschlands in den

Völkerbund, vom Anfang des Jahres ab bis zum Schluß begleitet vom Kampf um den rechtswidrigen Fortbestand der Ruhrbesetzung, um die Militärkontrolle und um die Räumung der Kölner Zone. Für die Deutschnationale Volkspartei begann im Januar 1925 ein neuer Abschnitt ihrer Geschichte, weil sie sich zum ersten Mal berufen sah, ihre außenpolitischen Ziele nicht mehr in der Opposition sondern in unmittelbarer Teilnahme an der Regierung zu verfolgen. Sie hat dabei ihre grundsätzliche Stellung zur Außenpolitik nicht preisgegeben und hat im Oktober aus der Tatsache, daß sie damit in der Regierung noch nicht durchdringen konnte, die Folgerung ihres Austritts aus der Regierungsgemeinschaft gezogen.

Man hat aus naheliegenden Gründen die Deutschnationalen zwingen wollen, ihren Eintritt in die Regierung durch eine Verleugnung ihrer bisherigen Opposition, durch ein mehr oder weniger ausdrückliches Bekenntnis, daß auch sie für keine andere Politik als für diejenige der Erfüllung und Unterwerfung die Verantwortung übernehmen könnten, zu erkaufen. Schon in den ergebnislosen Verhandlungen, die Reichskanzler Marx, im Oktober 1924 mit ihnen über den Eintritt in die Regierung führte, spielte deshalb die Formel: „Fortführung der bisherigen Außenpolitik" eine entscheidende Rolle. Die Deutschnationalen lehnten sie als Unterlage der Koalitionsbildung ab, weil sie sachlich nichts entscheidendes besagt, deshalb aber um so mehr parteipolitisch für die bisherige Oppositionspartei ein kaudinisches Joch gewesen wäre. In der Regierungserklärung vom 19. Januar 1925 ist denn auch das außenpolitische Programm nicht in diese Formel gekleidet. Es war bei den Vorverhandlungen über die Regierungsbildung das allein mögliche Verfahren eingeschlagen worden, sich über die konkrete Behandlung der wichtigsten unmittelbar bevorstehenden außenpolitischen Aufgaben zu einigen. Unsern grundsätzlichen Standpunkt habe ich gewahrt, indem ich am 20. Februar 1925 namens der Fraktion erklärte:

„Sind wir ferner auch auf dem Gebiete der äußeren Politik praktisch an das bestehende internationale Recht und an die durch Deutschlands Wehrlosigkeit gegebene Lage gebunden — und über unsere Wehrlosigkeit, ihre Ursachen und ihre Folgen geben gerade wir uns keinen Illusionen hin — so halten wir auch hier an unsern letzten Grundsätzen und Zielen fest. Auch hier wird es nicht immer möglich sein, sie in der praktischen Arbeit schon jetzt voll durchzusetzen. Auch hier können wir nicht darauf verzichten, darüber hinaus für die Grundgedanken unserer Politik aufklärend zu wirken. Wahrheit und Klarheit über dasjenige, was uns aufgezwungen worden ist und von uns gefordert werden wird,

keine Beschönigung auch da, wo man geglaubt hat, solchem Zwange sich fügen zu müssen, das waren Forderungen unseres verstorbenen Helfferich, die auch wir unverändert weiter vertreten werden. Unsere praktische Politik und unsere Werbearbeit im Volke wird ferner der Ueberzeugung dienstbar gemacht werden, daß nicht bedingungslose Unterwerfung, nicht die Rücksicht auf Internationalität der Sozialdemokratie, nicht deutsches Reden von einer Versöhnung und Verständigung, die die Andern uns Wehrlosen versagen, uns der Freiheit näher bringen können. Wir wollen in unserm Volk und in unserer Politik der Erkenntnis Beachtung schaffen, die ihm immer wieder durch bittere Erfahrungen, durch rücksichtslose Gewalt und schwere Schädigungen eingehämmert wird, daß das deutsche Recht sich nicht durchsetzt, wenn dahinter nicht ein stählerner Wille des ganzen Volkes steht, seiner Unterwerfung unter feindliche Machtgebote um der Ehre und der Freiheit willen Grenzen zu ziehen, wenn nicht die Entschlossenheit wirksam wird, die Machtmittel, die aus das wehrlose Volk besitzt, einzusetzen, die es nicht mehr besitzt, neu zu schaffen, und so wieder Entschlossenheit und die Kraft zu Selbsthilfe und Selbstbehauptung zu erwerben und der Welt zu zeigen."

Zur praktischen Entscheidung stand während der Zeit unserer Teilnahme an der Regierung zunächst die Räumung des Ruhrgebietes, die Militärkontrolle und die Räumung der Kölner Zone.

In London hatten die Vertragsgegner durch Abmachungen vom 16. 8. 1924 die Räumung des Ruhrgebietes und der Sanktionsstädte bis spätestens zum 1. August 1925 zugesagt. Da sie allgemein als Voraussetzung für die Durchführbarkeit der wirtschaftlichen Abmachungen anerkannt worden war, brachten unsere Unterhändler die Nachricht mit, es sei ihnen über die ausdrücklich gemachten Zusagen hinaus die Aussicht eröffnet worden, daß das Ruhrgebiet bereits erheblich früher und zwar im Anschluß an die Räumung der ersten Zone, die nach dem Versailler Vertrag zum 10. 1. 1925 fällig war, erfolgen würde. Wie immer, wurden auch hier die optimistischen auf das Eintreffen unverbindlicher Zusagen gestützten Hoffnungen getäuscht. Auch England hat sich nicht gescheut, die Besatzung von Köln über den rechtlich gebotenen Termin aufrecht zu erhalten, um so die militärisch unentbehrliche Basis für die Besetzung des Ruhrgebietes, die es im August 1923 selbst als rechtswidrig bezeichnet hatte, weiter bestehen zu lassen. So zog sich die Räumung des Ruhrgebietes und der Sanktionsstädte über den in London vertragsmäßig zugesicherten Termin des 1. August hinaus bis zum 14. Oktober hin.

Die Militärkontrolle war längst, spätestens im Jahre 1923, sachlich gegenstandslos und nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Versailler Vertrages unzulässig geworden. Bei den Verhandlungen des Jahres 1924 hatte die deutsche Regierung diesen Standpunkt wiederholt formell vertreten, gleichwohl aber praktisch zweimal „letzten" und „allerletzten Kontrollhandlungen zugestimmt so durch die Note vom 9. 1. 1924 acht Besuchen bei der Truppe, in der Note vom 6. 3. 1924 der „Generalinspektion", daran aber die „Erwartung" geknüpft, daß dies der Schlußakt des Verfahrens sei. Obwohl auch dieser Erwartung nicht entsprochen wurde, stimmte man selbst noch im Anschluß an das Londoner Abkommen der Vornahme einer Kette von 1800 bis 2000 rechtswidrigen Kontrollhandlungen zu. Diese hatten den ausgesprochenen Zweck, neuen Vorwand für die Aufrechterhaltung der Kontrolle und der Besetzung der Kölner Zone zu liefern. Obwohl sie keinerlei Material dafür erbrachten, daß sich an der Tatsache einer vollständigen und beispiellosen Entwaffnung Deutschlands irgend etwas Wesentliches geändert hätte, geschah das Unerhörte, daß durch die Noten vom 5. Januar die Aufrechterhaltung der Kontrolle angeordnet und vor allen Dingen die fällige Räumung der Kölner Zone unter dem Vorwande verweigert wurde, Deutschland habe seine Entwaffnungspflicht noch nicht erfüllt. Fast noch schmachvoller als der Vorgang selbst war es, daß man uns die Begründung dieses Strafurteils Monate lang vorenthielt. Erst durch die Note vom 4. Juni wurde das angeblich belastende Material mit einer Fülle bis zur Lächerlichkeit unbegründeter Behauptungen, außerdem aber einer ebenso großen Fülle von Forderungen ohne Rechtsboden mitgeteilt. In den Reden vom 22. Januar und 19. Mai hat die Fraktion durch mich ihre Auffassungen über diesen ungeheuerlichen Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Forderungen weiterer Behandlung vortragen lassen. Erst im November, also nach unserem Austritt aus der Regierung, sind die Entwaffnungsverhandlungen abgeschlossen mit einer Reihe von Zugeständnissen Deutschlands hinsichtlich der Stellung des Generals v. Seeckt als Chef der Heeresleitung und der Selbständigkeit der militärischen Ausbildung unseres kleinen Heeres, hinsichtlich der Zerstörung industrieller Anlagen und hinsichtlich der Stärke der Schutzpolizei, die unsere Zustimmung nicht finden konnten, weil auch sie über das Maß der Verpflichtungen aus dem Versailler Diktat weit hinausgingen. Das Ergebnis war aber nicht etwa, daß die rechtswidrige Militärkontrolle grundsätzlich und praktisch ihr Ende gefunden hätte. Die Kontrollkommissionen weilten auch im Jahre 1926 noch in Deutschland, augenscheinlich in der Absicht, die Sache so lange hinauszuschleppen, daß die Investi-

gation des Völkerbundes sich unmittelbar anschließen soll, sobald Deutschland in den Völkerbund eingetreten ist.

Unerträglicher noch als das Fortbestehen der Militärkontrolle war, daß man das ganze Jahr 1925 hindurch die Besetzung der ersten Kölner Zone aufrecht erhielt. Es geschah, wie gesagt, unter dem nichtigen Vorwande unerfüllter Entwaffnungspflicht, den man Monate hindurch nicht einmal näher zu begründen der Mühe wert hielt. Deutschland hatte nach der ausdrücklichen Bestimmung des Versailler Vertrages fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten, also am 10. Januar 1925, einen klaren und unwiderleglichen Rechtsanspruch auf die Räumung der ersten Zone. So rächte es sich, daß man bei den Londoner Verhandlungen über den Dawesplan unterlassen hatte, die fristgemäße Räumung der Kölner Zone noch einmal sicher zu stellen. Die Räumung selbst hat erst im Dezember 1925 begonnen und ist dann am 31. Januar 1926, also mehr als ein Jahr zu spät, vollendet worden.

Auch als Regierungspartei haben wir nicht unterlassen können, die unerhörten Rechtsbeugungen, die Deutschland sich hinsichtlich der Ruhrbesetzung, der Militärkontrolle und der Räumung der ersten Zone gefallen lassen mußte und ihre in früheren Fehlern der deutschen Außenpolitik beruhenden Ursachen, sowie die sich daraus ergebenden Forderungen klar darzustellen. Wir haben dabei insbesondere gefordert, daß diese Rechtsansprüche von den Verhandlungen über Sicherheitsverträge und Völkerbund losgelöst werden müßten, damit Deutschland nicht wiederum in die Lage komme, die Erfüllung seines klaren Rechtes durch neue Zugeständnisse erkaufen zu müssen. So forderte ich am 19. Mai, als die Antwort auf das Februarmemorandum über den Sicherheitspakt noch ausstand, daß die Räumung der Ruhr und Kölns „Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verhandlungen" über den Sicherheitspakt sein müsse. Diese Forderung haben wir aufrecht erhalten; in den Kabinettsverhandlungen ist sie durch unsere Minister vertreten und zur grundsätzlichen Anerkennung gebracht worden; sie bildete den Gegenstand meiner die Note vom 20. Juli ergänzenden Ausführungen vom 22. Juli und zuletzt noch einmal einzelner Punkte unserer unten abgedruckten Richtlinien, die wir überreichten, als wir der Annahme der Locarno-Einladung zustimmten. Wenn gleichwohl die endlich erfolgte Räumung und die sogenannte Einigung über die Militärkontrolle im Inlande und im Auslande dem deutschen Volke als ein Erfolg der Locarnopolitik vorgerechnet wird, der nicht erreicht worden wäre, falls Deutschland den Abschluß des Sicherheitspaktes und des Eintritts in den Völkerbund nicht eingegangen wäre,

ist das nur ein Beweis dafür, wie geringwertig der wirkliche Erfolg dieser Politik ist. Nur um ganz klaren Rechtsbrüchen, die auch aus wirtschaftlichen, in den Reparations- und Währungsverhältnissen ruhenden Gründen nicht mehr aufrecht zu erhalten waren, ein Ende zu machen, mußte Deutschland neue Bindungen eingehen, neue Zugeständnisse machen. Es ist eine Fälschung, wenn man das als Rückwirkungen der Locarnoverträge, als Auswirkungen des „Geistes von Locarno" in Rechnung stellen will.

In der Hauptsache war die Außenpolitik der ersten unter Beteiligung der Deutschnationalen gebildeten Reichsregierung durch die Verhandlungen über den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und über den Abschluß von Sicherheits- und Schiedsverträgen in Anspruch genommen. Die Verhandlungen über beide Themata waren aus je einer besonderen deutschen Anregung hervorgegangen und flossen erst zur einheitlichen Behandlung zusammen, als die französische Note vom 16. Juni 1925 unter Einverständnis mit England den Eintritt in den Völkerbund zur Voraussetzung auch der Sicherheitsverträge machte. Durch das Memorandum vom 23. September 1924, also vor unserm Eintritt in die Regierung, hatte Dr. Stresemann erklärt, Deutschland „erstrebe" unter gewissen Voraussetzungen, deren Klärung er anregte, den Eintritt in den Völkerbund. Während wir mit diesen Voraussetzungen einverstanden waren, konnten wir den Schritt selbst nicht billigen, und wir haben bei den Verhandlungen des Oktober 1924 und Januar 1925 es abgelehnt, uns unsererseits zu einem „Streben" nach Eintritt in den Völkerbund zu bekennen. Um unsere Ablehnung des Völkerbundes zu begründen, muß man sich mit zwei verschiedenen Gedankengängen auseinandersetzen. Pazifistische Ideologie erblickte und erblickt stellenweise selbst noch heute in dem Völkerbund des Versailler Diktats ein Instrument, das geschaffen und geeignet sei, der Versöhnung und Verständigung der Völker oder gar der Herbeiführung des ewigen Friedens zu dienen. Freilich sind selbst in Deutschland die Stimmen dieser Art zurzeit immer leiser und zurückhaltender geworden. Ausländische Urteile von Lansing bis Hermann Stegemann und die Erfahrungen, die Deutschland und seine Minderheiten mit dem Völkerbund gemacht haben, sprachen eine zu deutliche Sprache dafür, daß der Genfer Völkerbund nicht als ein Instrument des Friedens, sondern als ein Machtinstrument der Siegerstaaten zur Niederhaltung Deutschlands gegründet ist und sich bewährt hat. Aber die Gefahr dieser pazifistisch ideologischen Einstellung ist noch keineswegs überwunden. Das deutsche Volk ist aus Gründen michelhafter Bequemlichkeit oder politischer Schwäche nur zu sehr geneigt, an diesen

phantastischen Illusionen festzuhalten, zumal da sie auch zum Gegenstande parteipolitischer Agitation und Rechtfertigung der Parteipolitik geworden sind. Deshalb war und bleibt es Aufgabe der Deutschnationalen Volkspartei, das Drängen auf Eintritt in den Völkerbund und eine etwaige spätere Beteiligung Deutschlands an ihm von allen Wirkungen jener pazifistischen Ideologie frei zu halten.

Reichskanzler Dr. Luther und Außenminister Dr. Stresemann, sowie die meisten Vertreter der Parteien der Mitte rechtfertigen den Entschluß, in den Völkerbund einzutreten, unter ausdrücklicher Ablehnung der pazifistischen Ideologie mit Gründen, die sie als Ausfluß nüchterner Realpolitik bezeichnen. Sie weisen darauf hin, daß beim Völkerbund in Genf wichtigste außenpolitische Fragen der Gegenwart bearbeitet und entschieden würden, daß vor allen Dingen dort in den Deutschland und die deutschen Minderheiten angehenden Angelegenheiten Entscheidungen getroffen würden, und daß deshalb Deutschland sein Interesse besser im Völkerbund als Mitglied wahren könne, als wenn es draußen bleibe. Schon der persönliche Verkehr der Diplomaten und Vertreter aller beteiligten Länder, wie er bei dem Völkerbund vor sich gehe, biete unersetzliche Möglichkeiten auch für Deutschlands Politiker, sich zu unterrichten und Einfluß zu nehmen. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, würde also der Eintritt in den Völkerbund nicht eine grundsätzliche Frage sein, sondern allein von der sachlichen Prüfung abhängen, ob der Eintritt in den Völkerbund und ob die Voraussetzungen, unter denen er erfolgt, wirklich Deutschland Vorteile und Möglichkeiten der Einflußnahme bieten, durch welche die dafür zu bringenden Zugeständnisse und zu übernehmenden Bindungen und Verpflichtungen aufgewogen werden. Das Urteil hierüber muß besonders auch dadurch beeinflußt werden, daß Deutschland als absolut wehrlose Macht in den Kreis bis an die Zähne bewaffneter Mächte eintreten soll, deren Politik bisher von Haß und Feindseligkeit gegen Deutschland getragen gewesen ist. Es hängt im übrigen wesentlich davon ab, inwieweit Deutschlands Einfluß und Handlungsfreiheit durch die Satzungen und durch bindende Abmachungen und Vorbehalte gesichert sind. Aus diesen Erwägungen heraus, haben wir — unser Schlußurteil ausdrücklich vorbehaltend — stets daran mitgearbeitet, die Voraussetzungen des Eintritts für Deutschland erträglich und möglichst günstig zu gestalten.

Den Abschluß von Sicherheits- und Schiedsverträgen hat der Außenminister Dr. Stresemann, ohne dabei des Völkerbundes zu erwähnen, durch sein Memorandum vom 9. Februar angeregt. Auch auf diesem Gebiete ist es, wie vorweg bemerkt sei, ebenso unerläßlich wie schwierig,

das deutsche Volk vor pazifistischer Ideologie zu bewahren und praktisch nüchtern zu urteilen. Das Februarmemorandum ist ohne Vorwissen der deutschnationalen Fraktion und ihrer Kabinettsmitglieder erlassen worden; es ist uns seinem Inhalt nach, wenn auch nicht ganz vollständig, Mitte März, und seinem Wortlaut nach, der erst die volle Kenntnis vermittelte, erst Mitte Mai bekannt geworden. In eingehenden Verhandlungen vertraulicher Art, die aber inzwischen bekannt geworden sind, hat die Fraktion, sobald sie im März durch die Auslandspresse von der Tatsache des Memorandums Kenntnis erhielt, Aufklärung über seinen Inhalt verlangt, in entschiedener Form ihre Bedenken vorgetragen, die im wesentlichen auch Gegenstand aller späteren Verhandlungen geblieben sind, auf die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers hingewiesen und sich zusichern lassen, daß die weiteren Schritte nicht ohne Fühlung mit ihr geschehen dürften. Sie befand sich gegenüber diesem Memorandum in ähnlicher Lage wie gegenüber demjenigen vom September. In beiden Fällen hatte die deutsche Regierung bestimmte Verhandlungen eingeleitet. Wenn es nun auch für einmal eingegangene internationale Verpflichtungen gilt, daß sie selbst für kommende Regierungen bindend sind, obwohl diesen solche Parteien angehören, die dem Abschluß des Vertrages widerstrebt haben, so besteht hinsichtlich einmal eingeleiteter Verhandlungen für eine an dem einleitenden Schritt nicht beteiligt gewesene Partei zwar nicht die gleiche formell rechtliche Bindung, wohl aber ein starker politischer Zwang, die Fortsetzung der Verhandlungen zunächst einmal abzuwarten. Würde sie alsbald deren Abbruch verlangen und durch ihren Austritt aus der Regierung durchzusetzen versuchen, so würde sie die deutsche Politik in den Ruf vollster Unzuverlässigkeit bringen und sich selbst unnötig mit Verantwortungen für das Scheitern der Verhandlungen belasten.

Von solchen Erwägungen aus warteten die Deutschnationalen zunächst die Antwort ab, die in der französischen Note vom 16. Juni ergangen ist. Der weitere Verlauf der Verhandlungen kann hier nur kurz gestreift werden. An der deutschen Note vom 20. Juli haben die Deutschnationalen entscheidend mitgearbeitet; sie konnten ihr mit gewissen Vorbehalten und ergänzenden Auslegungen, die in meiner Reichstagsrede vom 29. Juli dargelegt wurden, zustimmen, weil sie einerseits den diktatorischen Forderungen der französischen Note ein wesentlich abgeändertes deutsches Verhandlungsprogramm entgegenstellte, das den nötigsten deutschen Forderungen Rechnung trug, weil sie aber auch das Februarmemorandum in sehr wesentlichen Punkten ergänzte und klarstellte, in andern, namentlich

hinsichtlich des Verzichtes auf deutsches Land und Volk, in sein Gegenteil umbog.

Der Einladung der juristischen Sachverständigen nach London durch die Note vom 27. August stimmten wir zu, nachdem wir uns hatten zusichern lassen und durch Regierungskundgebung vom 26. August ausgesprochen war, daß der deutsche Sachverständige sich nur über die Vertragsabsichten und Entwürfe der andern Sachverständigen unterrichten, nicht aber seinerseits sachlich verhandeln sollte. Diese Zusage wurde nicht gehalten, vielmehr wurden, wenn auch ohne formelle Bindung der Regierung auf Grund deutscher Vorschläge von den juristischen Vertretern gemeinsame Vertragsentwürfe aufgestellt. Gleichwohl versagte auch jetzt die deutschnationale Fraktion ihre weitere Teilnahme noch nicht, weil einerseits immer noch der Charakter von Vorverhandlungen gewahrt war, andererseits der von London mitgebrachte Entwurf gegenüber dem Inhalt der bisherigen französischen Note einige Besserungen enthielt. Die Bedenken, die ihm trotzdem noch anhafteten, wurden von uns und unsern Kabinettsmitgliedern scharf herausgearbeitet und betont.

Es folgte die Einladung zu der Ministerbesprechung in Locarno. Wir vertraten den Wunsch, daß nur der Außenminister, nicht der Kanzler ihr folgen möge, weil wir von dessen Teilnahme eine zu weitgehende Bindung der deutschen Politik als solcher und des Kabinetts, an dem wir beteiligt waren, befürchteten. Die Beteiligung unseres deutschnationalen Vertrauensmannes im Kabinett an den Locarno-Verhandlungen ist zwar von uns nicht ausdrücklich gefordert, uns aber auch keineswegs angeboten worden. In der Sache stimmten wir der Annahme der Einladung trotz ernster Bedenken zu, sahen uns aber veranlaßt, die Voraussetzungen, Forderungen und Bedingungen, an welche diese Zustimmung geknüpft war, vorher in einer Denkschrift zu überreichen. Sie enthält in gedrängter Form die sachlichen und praktischen Auffassungen, von denen wir uns während der ganzen Zeit unserer Teilnahme an diesen Verhandlungen, — von unserm ersten Einspruch im März an bis zu der unsern Austritt aus der Regierung herbeiführenden Ablehnung der Locarnoverträge — haben leiten lassen, und die wir und unsere Minister stets klar und unzweideutig bei den Verhandlungen in und mit dem Kabinett, im Auswärtigen Ausschuß, im Plenum des Reichstages und sonst in der Oeffentlichkeit vertreten haben. Deshalb sei hier der Wortlaut der später von uns veröffentlichten Denkschrift vom 22. September 1925 wiedergegeben.

A.

Die Antwortnote muß zum Ausdruck bringen:

I. Deutschland hält an der Note vom 20. Juli als Grundlage für weitere Besprechungen und Verhandlungen fest.

II. Die Besprechung der Außenminister hat nur informellen und vertraulichen Charakter, bindende Abmachungen, auch über Einzelpunkte, finden nicht statt.

B.

Spätestens gleichzeitig mit der Annahme der Einladung wird den Signatarmächten des Versailler Vertrages gegenüber durch Erklärung der Deutschen Reichsregierung das erzwungene Schuldbekenntnis des Art. 231 ausdrücklich aufgesagt.

C.

Folgende Grundsätze werden durch Kabinettsbeschluß für die weiteren Verhandlungen und Besprechungen festgelegt:

I. Eine Konferenzeinladung an Deutschland wird nicht angenommen werden, wenn nicht vorher die Entwaffnungsnote befriedigend erledigt und die Räumung der Kölner Zone zu einem bestimmten, möglichst nahen Termin vertraglich sicher gestellt ist.

II. Eine Konferenzeinladung wird weiter nicht angenommen, wenn nicht die Beseitigung aller Rechtswidrigkeiten des Besatzungsregimes im besetzten Rheinland und Saargebiet und eine Revision des Rheinlandabkommens sowie der erlassenen Ordonnanzen sicher gestellt sind.

III. Ein Verzicht auf deutsches Land und Volk ist schon im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker unmöglich. Daher darf ein abzuschließender Sicherheitspakt nichts Weitergehendes als den Verzicht auf Angriff, Einfall oder Krieg zur Aenderung der bestehenden deutschen Grenzen im Westen enthalten.

Dies ist von der Reichsregierung auch der Oeffentlichkeit gegenüber klarzustellen. Die Präambel des Londoner Entwurfs ist entsprechend zu ändern. Weitere Einzelvorschläge siehe Anlage.

IV. Ein Sicherheitspakt und Schiedsverträge sind nur anzunehmen, wenn:

1. jede Garantie östlicher Verträge durch Frankreich ausgeschlossen wird,
2. politische Fragen, namentlich Streit über die Grenzen lediglich einem Vergleichsverfahren unterworfen werden,
3. der unparteiische und paritätische Charakter des Schiedsverfahrens sicher gestellt ist.

V. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erfolgt nur, wenn:

1. alsbaldige Verhandlungen über die allgemeine Abrüstung gesichert sind,
2. im Hinblick auf die allgemeinen Abrüstungsmaßnahmen des Völkerbundes, denen auch Deutschland sich unterwerfen wird, und auf die bereits durchgeführte völlige Entwaffnung Deutschlands alsbald alle einseitigen Entwaffnungs- und Kontrollmaßnahmen gegen Deutschland (vor allem die Investigationsbeschlüsse) sistiert werden,
3. bis zur Durchführung der allgemeinen Abrüstung durch rechtlich bindende Abmachungen die Anwendung des gesamten Inhalts des Art. 16 der Völkerbundsatzung auf Deutschland ausgeschlossen wird.

VI. Die schließliche Annnahme der Verträge bleibt davon abhängig, daß bei den Verhandlungen — etwa unter Hinweis auf Art. 431 —, eine Abkürzung der Besatzungsfrist in der zweiten und dritten Rheinlandzone und eine frühere Volksabstimmung im Saargebiet erreicht wird. Diese Forderung ist bereits bei den Vorbesprechungen anzumelden.

Anlage zu C. III.

Jeder Zweifel über die Beschränkung eines durch Annahme des Sicherheitspaktes und Eintritts in den Völkerbund auszusprechenden Verzichts wird ausgeschlossen, wenn folgendes erreicht wird:

1. Ausdrücklicher Vorbehalt Deutschlands gegenüber Art. 10 der Völkerbundssatzung;
2. Aenderung des bzgl. Passus der Präambel des Londoner Entwurfs;
3. Zeitliche Begrenzung der deutschen Verpflichtung durch Einführung eines wirksamen Kündigungsrechtes jedes vertragschließenden Teiles.

Dies ist zu erreichen durch:

a) Aenderung des Artikels 8 des Londoner Entwurfs.
b) Zusatz zu Art. 11 des Londoner Entwurfs, daß Pakt und Schiedsverträge nur so lange in Geltung bleiben, als sämtliche Signatarmächte dem Völkerbund angehören;
c) ausdrückliche Anerkennung, daß die in Art. 1 Abs. 3 der Völkerbundssatzung aufgestellte Voraussetzung für ein Kündigungsrecht für Deutschland hinsichtlich seiner Reparationsverpflichtungen durch das Dawesabkommen, hinsichtlich seiner Entwaffnungsverpflichtungen durch Erledigung der letzten Entwaffnungsnote erfüllt ist.

Minister Schiele hat bei Ueberreichung der Denkschrift und im Kabinett ausgesprochen, daß die Erfüllung jeder einzelnen der darin enthaltenen

Forderungen für ihn und seine Partei unerläßliche Vorbedingung einer Zustimmung zu den abzuschließenden Verträgen sei. Als im Anschluß hieran Richtlinien aufgestellt wurden, die das Kabinett den Unterhändlern von Locarno auf den Weg gab, konnten die deutschnationalen Minister ihnen zustimmen, obwohl darin im Gegensatz zur deutschnationalen Denkschrift die rechtliche Sicherstellung verkürzter Besatzungsfristen für die zweite und dritte Zone als „ein zu erstrebendes Ziel", nicht als „Vorbedingung des Abschlusses" bezeichnet wurde. Denn die Richtlinien hatten lediglich den Zweck, die sachlichen Ziele der Verhandlungen festzulegen, enthielten in dieser Beziehung alle deutschnationalen Forderungen, einzelne sogar in schärferer Formulierung. Bei ihrer Aufstellung ließ unser Minister, wie er bereits bei der Ueberreichung der Denkschrift getan, keinen Zweifel, daß es sich für ihn und seine Partei nicht nur um Ziele, sondern um Bedingungen des Abschlusses handelte. Er hat auch unmittelbar vor der Abreise der Delegierten noch einmal den vorbereitenden Charakter, den er den Locarnoer Verhandlungen gewahrt wissen wollte, betont und vor einem Abschluß von Verträgen in Locarno gewarnt. Die Warnung vor der Paraphierung ist von dem in Berlin verbliebenen Kabinett, als in letzter Stunde die Nachricht kam, daß derartige Absichten bestünden, wiederholt worden. Dr. Luther und Dr. Stresemann haben denn auch noch von Locarno aus durch Wolff ausdrücklich betont, daß sie die Paraphierung auf eigene Verantwortung hin vorgenommen haben.

* * *

Die Unterhändler von Locarno machten nach ihrer Rückkehr am 21. Oktober den endgültigen Abschluß der in ihren Einzelheiten nicht mehr abzuändernden paraphierten Verträge, der auf den 1. Dezember in Aussicht genommen war, nur noch davon abhängig, daß die von ihnen erwarteten und ihnen zugesagten Rückwirkungen für die besetzten Gebiete inzwischen auch wirklich sichergestellt würden. Wir unsererseits hielten das Ergebnis von Locarno von vornherein nach eingehendster mit Hilfe der Unterhändler und ihres Stabes vorgenommener Prüfung auch in fast allen andern Punkten für unzulänglich und mußten feststellen, daß es weder unseren Forderungen, noch den bisher allgemein anerkannten Richtlinien entspreche. Während wir unsererseits dabei auf dem bisher gemeinsam gewonnenen Boden von Voraussetzungen und Forderungen verblieben sind, haben der Kanzler und Außenminister diesen Boden zugunsten des Abschlusses der Verträge bei der Paraphierung und

mit ihnen die andern Regierungsparteien bei deren Billigung verlassen. Gleichwohl konnte man vielleicht verschiedener Meinung darüber sein, ob die Partei unmittelbar nach der Rückkehr aus Locarno im Oktober die Möglichkeit gehabt hätte, erst einmal abzuwarten, ob das Kabinett und die Parteien infolge ihres hinsichtlich der Rückwirkungen gemachten Vorbehaltes doch noch zu einer Ablehnung der Verträge gelangen würden, und so eine weitere Teilnahme der Deutschnationalen an der Regierung ermöglicht werden würde. Indessen führte die weitere Entwicklung, namentlich der Versuch, uns Deutschnationale trotz aller zurückhaltenden Erklärungen sofort auf das Ergebnis von Locarno festzulegen und dafür mit verantwortlich zu machen, uns zu dem Entschluß, unsere Ablehnung alsbald in einer Form auszusprechen, die am 25. Oktober die Lösung der Koalition zur Folge hatte. Das Wesentliche war also nicht der viel kritisierte Austritt unserer Minister aus dem Kabinett, sondern die materielle Ablehnung der Locarno-Verträge, die nach der Natur der Dinge und nach ausdrücklichen Erklärungen Dr. Luthers das Ende der Koalition zur notwendigen Folge hatte und wenn nicht im Oktober, so spätestens am 29. November, dem Tage der Annahme der Verträge, herbeiführen mußte.

Ueber die Notwendigkeit der Ablehnung der Verträge hat bei uns keinerlei Meinungsverschiedenheit bestanden. Die Gründe sind oft, so in meiner Parteitagsrede vom 16. November, in meiner bei der deutschnationalen Schriftenvertriebsstelle erschienenen Broschüre „Locarno, authentische und kritische Darstellung", und in der Reichstagsrede vom 24. November 1925 dargelegt worden. Aus dieser sei hier folgender Auszug wiedergegeben:

„Wir sehen keine Sicherheit, daß der Abschluß der Verträge nicht als freiwilliger Verzicht auf deutsches Land und Volk, nicht als erneute Anerkennung des Diktates von Versailles gedeutet werden wird; wir können dem deutschen Volke das in seinem geschichtlichen Recht wurzelnde ideale Ziel der Befreiung nicht nehmen lassen.

Die Handlungsfreiheit Deutschlands scheint uns nicht gesichert, die Gefahr einer Frontveränderung, einer verhängnisvollen Abkehr von Osten nach dem Westen nicht ausgeschlossen, die Abrüstung der in Waffen starrenden Welt, in welcher das wehrlose Deutschland in Wahrheit kein gleichberechtigtes Mitglied des Völkerbundes sein würde, nicht gewährleistet. Wir wollen Deutschland bei kriegerischen Verwicklungen der Zukunft nicht zum Spielball anderer Staaten werden lassen.

Wir erblicken in dem Paragraphenwerk der Verträge und des Völkerbundes keinen wirksamen Schutz Deutschlands; wir wollen dem deut-

schen Volke nicht durch eine vorgetäuschte Sicherheit, die im Ernstfalle nicht standhalten wird, die eigene Kraft des Willens lähmen lassen.

Wir müssen befürchten, daß die Besetzung von Rhein und Saar in ihren Auswirkungen und in ihrer Dauer auch nach Abschluß der Verträge im wesentlichen unverändert und unerträglich bleiben wird; wir wollen nicht einem angeblichen Friedenswerk zustimmen, das ein Schein bleibt, solange feindliche Truppen in Deutschland stehen und eine Besetzung aufrechterhalten wird, zu der jeder Vorwand einer Berechtigung hinfällig geworden ist.

Wir halten an der Ueberzeugung fest, daß die Freiheit Deutschlands nicht durch Nachgiebigkeit und neue Unterwerfung, sondern durch feste Vertretung des deutschen Rechtes und der deutschen Würde gefördert wird."

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Behandlung der Kriegsschuldlüge. Der Abschluß der Sicherheitsverträge und der Antrag auf Eintritt in den Völkerbund brachten die Gefahr, daß die dabei abgegebenen Erklärungen und Anerkenntnisse des Völkerbundsstatuts und der sonstigen Bestimmungen des Versailler Vertrages eine erneute Anerkennung des deutschen Schuldbekenntnisses enthalten oder doch als solche gedeutet werden könnten. Das mußte nicht nur vermieden, sondern die Gelegenheit dieser Verhandlungen mußte benutzt werden, Unterlassungen der bisherigen Politik endlich nachzuholen. Der Reichskanzler Marx hatte auf unser Drängen im Anschluß an die Annahme des Londoner Vertrages am 30. August 1924 eine Erklärung abgegeben, wonach die deutsche Regierung sich moralisch nicht mehr an das deutsche Schuldbekenntnis des Artikels 231 gebunden erachte. Gegen unsern Willen war aber diese Erklärung nur durch W. T. B. veröffentlicht, dagegen den fremden Mächten nicht amtlich zugestellt worden. Im September 1925 setzten wir durch, daß bei Annahme der Einladung nach Locarno der deutsche Widerruf des eigenen Schuldbekenntnisses wenigstens den einladenden Mächten gegenüber amtlich mitgeteilt und diese Mitteilung auch trotz französischer Drohungen, die Konferenz scheitern zu lassen, aufrecht erhalten wurde. Die Aufnahme, die das deutsche Aide mémoire fand, bestätigte indessen die Auffassung, daß diese Mitteilung zwar einen wesentlichen Fortschritt darstellte, allein nicht die erforderliche Wirkung im Kampf gegen die Schuldlüge ausüben konnte. Es kam daher, wiederum auf unser Drängen, zu dem deutschen Regierungskommuniqué vom 2. Oktober 1925, dem Tage der Abreise der Locarnodelegierten, in

welchem zugesagt wurde, daß der deutsche Widerruf bei den weiteren Verhandlungen ausdrücklich aufrecht erhalten werden und zu gegebener Zeit, spätestens vor Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, auch den übrigen Signatarmächten des Versailler Vertrages zugestellt werden sollte. Auch diese Zusage ist bisher nicht oder doch nicht im vollen Umfange erfüllt worden.

* * *

In der Zeit von der Rückkehr der Delegierten aus Locarno bis Ende November blieben die Rückwirkungen des Vertragsabschlusses auf das besetzte Gebiet in dem erwarteten Umfange aus. Die Räumung Kölns wird, wie oben auseinandergesetzt, nur fälschlich auf das Konto der Rückwirkungen verbucht. Daß im übrigen hinsichtlich der Besatzungsstärken und hinsichtlich der Aenderung des Besatzungsregimentes bis weit in das Jahr 1926 hinein keine oder jedenfalls höchst unzulängliche Erfolge erzielt sind, wird nicht nur von uns behauptet, sondern immer wieder in allgemeinster Uebereinstimmung festgestellt. Hinsichtlich der Abkürzung der Besatzungsfristen ist bisher überhaupt nichts erreicht; unverbindliche Zusagen, falls sie überhaupt in greifbarer Form vorgelegen haben, sind weder der Erfüllung näher gebracht, noch auch nur aufrecht erhalten worden. Trotzdem legte das Kabinett Luther den Gesetzentwurf vor, durch welchen die Verträge von Locarno genehmigt wurden und die Regierung sich ermächtigen ließ, die für den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine Anregung, den Eintritt in den Völkerbund von den Locarnoverträgen noch abzutrennen, der die bayrische Regierung und der Herr Reichspräsident zustimmten, blieb ohne Erfolg. Das Gesetz wurde mit Hilfe der Sozialdemokraten angenommen. Die Locarnopolitik konnte von dem Kabinett also nur mit Hilfe der Sozialdemokratie fortgeführt werden, obwohl Dr. Luther und Stresemann einerseits und die Sozialdemokratie andererseits hinsichtlich der Grundlagen dieser Politik — pazifistisch-ideologisch oder realpolitisch — weit auseinandergingen, und hinsichtlich des Maßes der Bedingungen, die Deutschland sich sichern muß, keineswegs einer Meinung waren.

* * *

Die auf Grund dieses Gesetzes in London am 1. Dezember abgeschlossenen Verträge enthalten sämtlich die Schlußbestimmung, daß sie nur in Kraft treten, nachdem Deutschland in den Völkerbund

eingetreten ist. Ihre rechtliche Wirkung ist also an eine aufschiebende Bedingung geknüpft und die deutsche Regierung ist weder durch diese Verträge völkerrechtlich, noch durch das Gesetz vom 29. November staatsrechtlich verpflichtet, sondern nur ermächtigt worden, den Eintritt in den Völkerbund zu vollziehen. Daraus ergeben sich die Aufgaben, die das Jahr 1925 der Deutschnationalen Volkspartei in der Oppositionsstellung überließ, die ihr aufgezwungen worden ist, weil die bisherige Regierungskoalition Luther die Locarnoverträge abschließen zu müssen glaubte, obwohl darin die Bedingungen nicht erfüllt waren, an denen festhalten zu müssen die Deutschnationalen niemals einen Zweifel gelassen hatten. Die Möglichkeit, den Eintritt in den Völkerbund und damit das Inkrafttreten der Locarnoverträge durch ihre Opposition noch zu verhindern, war und ist, da eine große und geschlossene Mehrheit hinter dieser Politik steht, gering. Die Verantwortung dafür mitzuübernehmen, erscheint nicht möglich. Jedenfalls aber blieb der deutschnationalen Opposition die Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß vor dem letzten Schritt des Eintrittes die begangenen Fehler noch nach Möglichkeit ausgebessert, die Rechtslage Deutschlands im Völkerbund durch weitere Klärungen gestärkt, das eigene deutsche Schuldbekenntnis endgültig beseitigt und besonders für das besetzte Gebiet vor dem Eintritt in den Völkerbund noch ausreichende Rückwirkungen durchgesetzt werden. Die Verfolgung dieser Ziele und das weitere Ergebnis der Locarno- und Völkerbunds-Politik fällt in das Jahr 1926 und deshalb aus dem Rahmen dieses Aufsatzes heraus.

Das Opfer an innerpolitischem Einfluß, das die Deutschnationale Volkspartei um ihrer außenpolitischen Ueberzeugung willen im Oktober 1925 gebracht hat, ist groß und schwer. Die Pflicht, die starken Kräfte der Deutschnationalen Volkspartei und der hinter ihr stehenden wirtschaftlichen und politischen Kreise für die Hebung der entsetzlichen wirtschaftlichen Not und für die Bekämpfung der sozialistisch-bolschewistischen Gefahr einzusetzen, steht im lebendigen Bewußtsein aller Kreise der Partei. Dennoch ist sie sich bewußt, die volle Verantwortung für ihre Außenpolitik des Jahres 1925 tragen zu können, vor allem, weil sie weiß, daß auch der inneren wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Not unseres Volkes, deren letzte Ursachen in der Fremdherrschaft liegen, ohne eine kraftvolle Außenpolitik nicht abgeholfen werden kann. Sie hält an dem im Jahre 1920 beschlossenen Parteiprogramm fest, das mit vollem Bewußtsein der Außenpolitik den Vorrang gegeben hat, indem es an die Spitze seiner praktischen Forderungen die Sätze stellte:

„Freiheit des deutschen Volkes von fremder Zwangsherrschaft ist die Voraussetzung der nationalen Wiedergeburt. Auf freiem Boden ein neu erstarktes Reich, die abgerissenen deutschen Lande ihm wieder vereint, das ist und bleibt, das Ziel aller deutschen Politik. Darum erstreben wir die Aenderung des Versailler Vertrages, die Wiederherstellung der deutschen Einheit und den Wiedererwerb der für unsere wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Kolonien."

Innere Politik

Von Reichsminister a. D. Martin Schiele-Schollene

Ob Republik oder Monarchie: jeder Staat ist eine Organisation der Macht, sein Wesen ist Herrschgewalt, die über jede Rechtfertigung erhaben ist, weil sie eben herrscht. Daraus ergibt sich als Gegenstand und Ziel der inneren Politik die Behauptung und Festigung des Willens zur Macht, die der Lebensquell allen staatlichen Wirkens ist. So wird der Staatsmann der inneren Politik auf die wesentlichen Beziehungen des Staatsbürgers zu seinem Gemeinwesen verwiesen, auf die tief innerliche, aus den Grundfesten sittlichen Erlebens geborene Verschmelzung von Staat und Volk zu einem im lebendigen Willen zur Macht zusammengeschmolzene Staatsvolk. Pflege des Staatsbewußtseins — das ist der Sinn aller inneren Politik. Nach so schweren Erschütterungen des staatlichen und völkischen Lebens, wie sie unser schwer geprüftes Volk durchlebt hat und noch durchlebt, war und ist die Verwirrung besonders groß, und daher die innerpolitische Aufgabe besonders schwierig — es gilt das Vertrauen wieder herzustellen in staatliche Ordnung und Herrschgewalt, in Sauberkeit und Reinlichkeit der Staatsverwaltung, in die Zielklarheit und Sicherheit der Führung, ein Vertrauen, das, losgelöst von einer zufälligen und unserem Volke wesensfremden Staatsform, sich nur auf den Beruf unseres Volkes zu staatlicher Selbstbestimmung, auf den Glauben an unsere geschichtliche Sendung stützen kann und soll.

Die Wahl des Generalfeldmarschalls von Hindenburg zum Reichspräsidenten hat uns ein unerschütterliches Zeugnis dafür erbracht, wie überwältigend stark die Wirkung solchen persönlichen Vertrauens auch heute noch dort ist, wo es unmittelbar aus dem Herzen des Wählers dem verehrten Führer entgegenschlägt. Diese Wahl hat das Gefüge der deutschen Staatsmacht unendlich gestärkt: sie bekundet eine Staatsbejahung, ein Nationalgefühl, welches die stärkste Gewähr für Kraft und Dauer unseres Staatswesens in sich birgt; zugleich ist sie uns ein Symbol dafür, daß nichts uns die Monarchie mit ihrem starken, in Geschichte und Tradition verwurzelten Treuverhältnis,

mit der Unmittelbarkeit der Bindung des Einzelnen an den Träger der Staatsgewalt zu ersetzen vermag. Ein trauriges Gegenstück zu dieser Wahl ist die sinnlose Vergeudung von Nationalbewußtsein durch die Behandlung der Flaggenfrage. Nur um einen Trennungsstrich gegen eine große Vergangenheit zu ziehen, hat man in Weimar die schwarz-weiß-roten Fahnen verleugnet, unter denen das deutsche Reich eine Periode ungeheuren Aufschwungs erlebt hat und unter denen Millionen von Männern aller deutschen Stämme der Uebermacht fast der ganzen Welt Trotz geboten hatten. Man hatte in Weimar nicht das nötige staatspolitische Verständnis dafür, daß die schwarz-weiß-roten Fahnen das heilige Wahrzeichen für alles das sind, was an Hingabe für das Vaterland, an Zukunftshoffnungen für das Reich, an Opfermut und Lebenswillen in unserem Volke lebt, und so scheute man sich nicht, die Vergangenheit mit Füßen zu treten und Zerrissenheit in unser Volk zu tragen in einer Zeit, in der Einigkeit und Hingabe nötiger waren, als je. Dieser furchtbare Fehler muß wieder gut gemacht werden; daß er überhaupt begangen werden konnte, beweist uns, wie notwendig es ist, den geschichtlichen Sinn und die politische Bildung unseres Volkes zu pflegen.

Wieviel guter Wille und schöpferische Kraft sind in Parteizersplitterung vertan, weil ehrlicher völkischer Idealismus sich nicht mit dem realpolitischen Verständnis paarte, das allein Dauererfolge sichert. Aber auch auf linksradikaler Seite würde mancher Stürmer vergeblich nach Wählern Ausschau halten, wenn die politische Bildung unseres Volkes nicht so viel zu wünschen übrig ließe. Sie muß der schönste Stolz jeder deutschen Frau und jedes deutschen Mannes sein: „Nach unendlich vielen Richtungen äußert sich die schaffende Kraft des Menschen, aber die letzte Bedingung aller anderen Tüchtigkeit ist die politische Bildung des Einzelnen und des Volkes durch den Staat. Geist — Gemüt — Charakter werden durch das Staatsleben beeinflußt und gerichtet; der Anteil, welchen der Einzelne am Staate hat, gibt ihm die höchste Ehre, das männlichste Glück.“ (Gustav Freytag.) Aus vertiefter Erkenntnis der großen weltgeschichtlichen Leistungen unseres Volkes, aus der wachsenden Einsicht in seine Lebensbedingungen aus vermehrtem Verständnis für das ungeheuerliche Unrecht, das man uns angetan hat, wird die leuchtende Flamme emporschlagen, in deren klärendem Lichte alle sozialen und weltpolitischen Utopien in nichts zerfließen, und in deren Feuer die Glut eines lebendigen nationalen Wollens lodert, welches allein dem Staate unüberwindliche Festigkeit gegenüber den Notwendigkeiten einer harten und

nüchternen Wirklichkeit gibt. Es gilt, alles sittliche Wollen zu einem mächtigen Strome vaterländischen Strebens zu sammeln. In unserer Bedrängnis und Not ist Patriotismus die höchste Moral! Nur Männer, nur Persönlichkeiten, die diesen höchsten sittlichen Willen in sich fühlen, die in schöpferischem Wirken dem innersten Erleben deutscher Art machtvolle Gestalt zu geben vermögen, können die Führer des Volkes zu solchem Staatsbewußtsein werden. Nicht ausgeklügelte Programme und Dogmen, nicht Rhetoriker und Stilisten werden uns retten, sondern nur die Macht einer aufrichtigen Persönlichkeit und der Glauben an die Führer. Der Gedanke der Repräsentation, der das politische Leben unserer Gegenwart in unseliger Weise beherrscht, ist letzten Endes nichts als eine juristische Fiktion, als die künstliche Konstruktion einer Stellvertretung. Wo es um die höchsten Verantwortlichkeiten geht, da verblassen solche Konstruktionen, da kann nur der sich Vertrauen und Glauben erkämpfen, der in seiner Persönlichkeit, in seiner inneren Bindung den Beruf zur Führung trägt. Dann sinken Parteiprogramme zum Range technischer Hilfsmittel, aber sie sind nicht mehr Wegweiser; es gibt nur einen Kompaß: Die Staatsraison.

Wir lehnen weit ab jene kalte Auffassung, die in dem Staate nur etwa eine Anstalt für Rechtsschutz und Grenzschutz sieht; uns ist vielmehr der Staat Herzenssache, innerstes Erleben. Opposition mag sich noch so stark gegen die augenblickliche Form, die augenblickliche Führung richten — das Ziel gerade des vaterländisch Gesinnten ist Mitarbeit und Mitbestimmung. Opposition ist nur taktisches Mittel, und stets nur als vorübergehend gedacht — das Ziel kann nur sein: Praktische Führung, Verantwortung, Macht. Nationale Innenpolik ist uns der Kampf um die Durchsetzung der vaterländischen, der deutschen Idee des Staates in allen seinen Lebensäußerungen, ist der Kampf um die politische Macht im Staate für die nationale Macht des Staates. Diesem Ziele dient auch die Kritik; sie soll den Gegner, nicht aber den Staat erschüttern, um mit der Mehrheit des Volkes die Macht im Staate zu gewinnen.

Wir beklagen es, daß die Weimarer Verfassung, geboren aus geschichtsloser Verkennung unserer staatlichen Bedürfnisse, unserem Volke statt organischen Aufbaus dürre Dogmen brachte; wir wundern uns nicht, daß sie statt einer Verfassung der Festigung die Grundlage stets sich erneuernder Krisen, statt eines konstruktiven ein destruktives Werk geworden ist. Um so leichter fällt uns der Entschluß, mit aller

Kraft und allen Mitteln auf die Heilung dieses schwächlichen Verfassungswerks zu bringen. Auch Staatsgrundgesetze sind kein ewiges Recht, am wenigsten, wenn sie, wie die Weimarer Verfassung, in einer Zeit schwerster Not und Unfreiheit entstanden sind, als unser Volk von Aufregungen und Gegensätzen durchwühlt war und unter dem unmittelbaren Drucke feindlicher Mächte stand. Die frühere Reichsverfassung vom 16. April 1871 hat in den 47 Friedensjahren ihrer Geltung neben elf wesentlichen auch textlichen Aenderungen weitgehende innere Wandlungen grundsätzlicher Art erfahren. Die von uns im Reichstag aufgestellte Forderung, daß ein Verfassungsausschuß die Revisionsbedürftigkeit der Verfassung feststellt und aus ihr ein den Bedürfnissen unseres Volkes angepaßtes Grundgesetz schafft, bedeutet nicht die Aussaat neuer Zwietracht, sondern errichtet ein Sicherheitsventil gegen den explosiven Ausbruch jetzt schwelender Brände. Wir dürfen nicht ruhig zusehen, wie von linksradikaler Seite mit allen Mitteln wüstester Volksverhetzung, unter Aufpeitschung der niedrigsten Instinkte und Leidenschaften gegen die Grundfesten unseres Staatswesens und unserer Verfassung Sturm gelaufen wird — denn nichts anderes ist das Volksbegehren auf entschädigungslose Fürstenenteignung, welches die sittlichen Fundamente unserer Rechtsordnung erschüttern und unterhöhlen soll. Solchen Bestrebungen gilt es den zielklaren Willen zum Ausbau einer Reichsverfassung gegenüberzustellen, die einen solchen Mißbrauch angeblich demokratischer Einrichtungen zu revolutionärer Aussaat unmöglich macht. Hier gibt es keine Halbheiten, keine Kompromisse, und deshalb konnte uns auch nicht der von der Regierung gewollte Verständigungsversuch befriedigen; auch er bedeutet eine Gefahr für die Rechtsgrundlagen, auf denen jedes geordnete Staatswesen ruhen muß.

Im Vordergrunde des deutschen innerpolitischen Lebens steht das Verhältnis von Reich zu Ländern, geworden in wechselvoller Gestaltung der deutschen Geschichte, deren Boden die Verfassung zum Schaden des Ganzen verlassen hat. So sind besonders in der Zuständigkeitsregelung Konfliktstoffe angehäuft, die eine dauernde Belastung gerade für eine positive, auf die Förderung des deutschen Gedankens abgestellte Innenpolitik bedeuten. Wer auf eine Stärkung der inneren Kraft unseres Reiches hinarbeitet, der muß die deutschen Länder als lebendige Glieder des Reiches, als Organismen mit starkem eigenen Innenleben, als selbständige Staatspersönlichkeiten erkennen und pflegen. Solcher positive Föderalismus wird nicht ver-

gessen, daß die stärksten Wurzeln unserer kulturellen und geistigen Kraft gerade in der Mannigfaltigkeit der landschaftlichen und der stammesmäßigen Gliederung liegen. Es ist eines der wesentlichsten Verdienste der deutschen Dynastien, daß sie es verstanden haben, Kulturzentren von eignem bodenständigen Charakter zu pflegen, aus deren Eigenart und besonderen Wesen erst der machtvolle Zusammenklang wahrer deutscher Kultur und deutscher Geistesbildung sich ergibt. Wie die Kraft einer Volksgemeinschaft von der Wirkung wesenhafter Persönlichkeiten bestimmt wird, die sie aus sich zu erzeugen und zur Führung zu berufen vermag, so ist die Stärke unseres Bundesstaates abhängig von der freudigen Mitarbeit und der gesunden Selbständigkeit seiner einzelnen Glieder, die um so fester zum Reiche stehen werden, je mehr dieses ihnen Gelegenheit gibt, ein der geschichtlichen Tradition und der Stammesart entsprechendes Eigenleben zu führen. Nur eine auf diesen Grundgedanken aufgebaute deutsche Innenpolitik entspricht dem Geiste, in welchem der große Gründer des Reiches den Aufbau vollzog, und nur in der Besinnung auf diesen Geist, auf Bismarcks Werk, kann das Verhältnis des Reiches zu den Ländern eine dauernde und endgültige Regelung finden. Dazu gehört vor allem auch eine Verstärkung der Stellung des Reichsrats im Gange der Gesetzgebung, am besten zu einem mit dem Reichstage gleichberechtigten Faktor mindestens in allen Fragen des Verfassungslebens unnd auf allen Gebieten, die nicht schon seit langem Gegenstand ausschließlicher Reichsgesetzgebung gewesen sind.

Unendlich dringlich ist ferner eine durchgreifende Verwaltungsreform. Ist sie auch in erster Linie Sache der Länder, so liegt hier doch ein erhebliches Interesse des Reiches vor im Sinne der Vereinfachung und der Sparsamkeit im Personal- wie im Sachaufwand. Das deutsche Gerechtigkeitsgefühl hat in übertriebenem Streben nach peinlichster Sachlichkeit zu einer Uebersteigerung des Satzes geführt: „Optima lex est, quae arbitrio judicis minimum relinquit“. Das hat zu einer Häufung der Instanzen und zu einer fachlichen Spezialisierung des Behördenapparates geführt, die einen riesigen Aufwand unproduktiver Arbeit mit sich bringt, die auch große Teile unserer vorbildlich geschulten und nur vom Geiste selbstloser Pflichterfüllung geleiteten Beamtenschaft als unnötig empfinden. Auch der riesige Regierungsapparat selbst ist in vernünftiger Weise abzubauen; es entspricht weder unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, noch irgend einem sachlichen Bedürfnis, wenn nicht weniger als 2250 Parlamentarier allein in Reich und Ländern und nahezu 70 Staatsminister sich in die Führung der Geschäfte teilen.

Hat die Weimarer Verfassung schon in dem Verhältnis von Reich zu Ländern die tatsächlichen, der historischen Entwicklung entsprechenden Machtverhältnisse völlig verkannt, so liegt doch ihr schwerster Mißgriff in ihren Bestimmungen über die Bildung der Reichsregierung. Man darf wohl sagen, daß in diesem Punkte die schematische Uebertragung westlerisch-parlamentarisch-demokratischer Ideen die Schuld trägt an den Dauerkrisen, die uns die letzten Jahre beschert haben. Die deutschen parlamentarischen und parteipolitischen Verhältnisse lassen, anders wie etwa in England, eine sichere Mehrheitsbildung in aller Regel nicht zu. Man mag dies bedauern; aber mit dieser Tatsache hätte auch die Verfassunggebende Nationalversammlung rechnen müssen. Durch Gesetz läßt sie sich jedenfalls nicht aus der Welt schaffen. Bei dieser Sachlage ist die Bestimmung des Artikels 54 R.V. völlig unerträglich, wonach „der Reichskanzler und die Reichsminister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages bedürfen", jedenfalls, wenn man sie so auslegt, wie sie von ihren Vätern gemeint ist, daß nämlich jede neugebildete Regierung ein Vertrauensvotum nötig hat, wie dies in der Tat das Wesen des vielgepriesenen „Parlamentarischen Systems" ausmacht. Tatsächlich hat, abgesehen von den Regierungen der Nationalversammlung, nur eine Regierung dieses Vertrauensvotum erringen können, nämlich die große Koalition des Herrn Dr. Stresemann, und — dies war daher auch die kurzlebigste aller Regierungen; sie hielt sich nur vom 14. August bis zum 23. November 1923. Alle anderen Reichsregierungen, auch die im Januar 1925 unter Beteiligung der Deutschnationalen gebildete, die eine wirkliche Mehrheit hinter sich hatte, haben sich mit einer im einzelnen verschieden formulierten „Billigung" des Reichstags begnügen müssen, d. h. sie wurden von ihm geduldet. Dies entspricht ebenso wenig dem „Parlamentarischen System" wie dem Artikel 54 R.V. Es wird dem Deutschen Reiche an einer starken Führung fehlen, solange dieser Zustand andauert. Das Recht des Parlaments, der Regierung das Vertrauen zu versagen, mag erhalten bleiben; wie die Dinge liegen, ist auch an seine Beseitigung nicht zu denken. Aber die Ernennung der Regierung muß in der Hand des Reichspräsidenten liegen, nicht nur der Form nach, sondern auch in der Sache. Es geht nicht an, daß sich die Bildung der höchsten Organe eines machtvollen Staatswesens fortgesetzt außerhalb oder zum mindesten neben der Verfassung vollzieht, wie dies zurzeit bei uns der Fall ist. Wenn die Reichsverfassung in diesem entscheidenden Punkte völlig versagt, so ist dies der Beweis dafür, daß sie hier undeutsche, uns wesensfremde Wege geht. Hier zielen die vergifteten Pfeile westlerischen

Demokratentums mitten in das Herz unseres staatlichen Organismus. „Das westliche demokratische System ist die abscheulichste Maschine, erfunden zur Verdrehung und Vernichtung alles politischen Gewissens im Volke." (Ausspruch des engl. Sozialisten Bernhard Shaw.) Wir erkennen demgegenüber als deutsches Ziel die Forderung des Freiherrn von Stein: „an die Stelle der Büralisten und der demokratischen Pamphletisten, von denen die einen das Volk durch Viel- und Schlechtregiererei drücken, die anderen es reizen und verwirren, den Einfluß und die Einwirkung der Eigentümer zu setzen." Wer das Lebenswerk des Freiherrn von Stein, das uns gerade heute so unendlich viel bedeuten kann, kennt, der weiß, daß er mit der Hervorhebung der Eigentümer nicht an eine feudale Kaste oder überhaupt an die Grundeigentümer allein denkt, sondern daß ihm das Eigentum vorschwebt als das realste Kennzeichen auch innerer Gebundenheit an die Staatsgemeinschaft, und daß ihm in dieser inneren Gebundenheit, in Pflicht, Verantwortung, Hingabe die wesentlichen seelischen Fundamente eines Staatswesens lagen. Auf diese seelischen Fundamente als die wahren gemeinschaftsbildenden Kräfte wollte er hinweisen, und dieser Hinweis hat auch für uns, hat auch heute noch hohe Bedeutung. Er mahnt zu innerer Wahrhaftigkeit, zu Aufrichtigkeit, zu Sachlichkeit, aber er berührt auch die trübsten Schwächen unserer Zeit: Wir brauchen zuviel der klingenden Worte, der schönen Reden, und es fehlt uns am stärksten: an der treuen, uneigennützigen, dienenden Tat, und an der Gesinnung, die in ihr das höchste Ziel eines dem Volke und dem Vaterlande geweihten Manneslebens sieht. In der Kraft solcher Gesinnung liegt die Stärke jeden Gemeinwesens und die Zukunft auch unseres Staates — nur wo sie die Führer beseelt, kann die rechte Gefolgschaft entstehen, die in mutvoller Begeisterung und williger Opferbereitschaft Taten und Siege verbürgt. —

Damit wende ich mich zu den großen Aufgaben, die der deutschen Innenpolitik auf dem Gebiete des kulturellen Lebens erwachsen. Gerade weil die wesentlichen Träger besonders des Schul- und Erziehungswesens nach altem Herkommen die Länder sind, ist es die besondere Pflicht des Reiches, dafür zu sorgen, daß die Schwächen deutscher Wesensart, eine gewisse Neigung zur Eigenbrödelei und Rechthaberei, die Trennung der Stände, das Auseinanderfallen der Konfessionen durch eine Vertiefung und Verinnerlichung ausgeglichen werden, die in allem den deutschen Gedanken, die deutsche Volksgemeinschaft als Wesenskern erkennt. Stammesartige Freiheit muß sich mit völkisch deutscher Einheit innig verbinden. Freilich darf dies nicht in gedankenloser Uniformierung, nicht im Reg-

lementieren und Zentralisieren zum Ausdruck kommen. „Die größte Gefahr, die dem Einheitsstaate drohen kann, ist die Zentralisation der Bildung." (H. von Treitschke.) In seinen wesentlichen Grundlagen muß jedes einzelne Streben bei voller Wahrung seiner besonderen Eigenart auf den Willen zu deutscher Kultur und auf würdige Teilnahme am deutschen Geistesleben gerichtet sein — das ist das höchste Ziel deutscher Kulturpolitik in Schule und Haus, in Kunst und Wissenschaft. Wer diesem Ziele dient, wird auch nie vergessen, daß der deutsche Mensch im Laufe der Jahrhunderte seine stärksten Einwirkungen den gewaltigen Schätzen verdankt, die aus der christlichen Religion in das deutsche Volk eingedrungen sind. Die Einsicht wächst und wird weiter wachsen, daß die Kräfte der christlichen Religion für die Erziehung nicht entbehrt werden können, solange die Erziehung wirklich eine deutsche genannt werden soll. So ist das vornehmste Ziel aller Erziehung die sittliche Ertüchtigung des Volkes, der Jugend, die Aufweisung gemeinschaftsbildender Lebensziele, die Erziehung zum Staatsbürger. Auch die Kulturpolitik dient der Macht und der Machtentfaltung des Reiches. Solches gilt auch von der Tätigkeit der Hochschulen, insbesondere der Universitäten. Selbstverständlich muß die Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, als Voraussetzung jeder Auslösung neuer Erkenntnis, in vollstem Umfange gesichert sein; aber wie die Hochschule selbst dem Staats- oder Gemeindeverbande ihr Dasein verdankt, so muß sie auch in ihrem Wirken und insbesondere in der Lehrtätigkeit die nationale Bedingtheit aller Gemeinschaftsarbeit gelten lassen. Bedeutsamer als je ist heute die Arbeit der Wissenschaft, soweit sie in engem Zusammenhang mit der Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft steht. Es gilt, strebsamen Nachwuchs heranzuziehen und dadurch gefährliche Lücken zu schließen; es gilt aber auch, neue Betätigungsfelder und neue Lebensmöglichkeiten für unser übervölkertes Vaterland zu eröffnen und unsere Wettbewerbsfähigkeit aufs höchste zu steigern, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Handelsbilanz. Hier liegen unsere schwersten inneren Sorgen.

Die seit langem fast gleichbleibende Zahl von 2 Millionen Arbeitslosen, die unsere Finanzen mit monatlich etwa 150 Millionen Mark belasten, ist nicht nur eine schwere Bedrohung unserer Wirtschaft und unserer Währung, sondern auch jeder ruhigen innerpolitischen Entwicklung. Mit Erwerbslosenunterstützungen und behelfsmäßigen Notstandsarbeiten kann wohl vorübergehend die Not gelindert, aber nicht die kranke Struktur unserer Wirtschaft geheilt werden. Hierzu bedarf es einer groß-

zügigen Umschaltung der brachliegenden Arbeitskräfte auf dauernde nützliche, d. h. die deutsche wirtschaftliche Gesamtleistung steigernde, Arbeitsmöglichkeiten, die bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nur in der Urproduktion, insbesondere auf dem Lande sich bieten. Solche Maßnahmen beugen gleichzeitig den seelischen Zersetzungserscheinungen vor, die sich aus langandauernder Arbeitslosigkeit und besonders aus der Arbeitsnot der Jugend für den Staat ergeben müssen. In diesen Zusammenhängen liegt das deutsche politische Kernproblem beschlossen, dessen Bewältigung in naher Zeit über unsere wirtschaftliche und politische Zukunft entscheidet.

Die politische Bedeutung der Ernährungsmöglichkeit aus dem eigenen Staatsgebiete, der wir durch diese Maßnahmen näher kommen, ist gar nicht zu unterschätzen. In einem ausgemergelten und unterernährten Volke werden Zersetzungserscheinungen viel eher Fuß fassen, als in einem gesunden und starken Volke. Deshalb gehören die Bestrebungen auf Erhaltung und Pflege der Volksgesundheit zu den wesentlichen Bestandteilen nationaler Innenpolitik. Erfreulicherweise haben sich die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse, insbesondere die Sterblichkeitsziffer, erheblich gebessert; aber noch immer sind die gesundheitlichen Schädigungen, die im Zusammenhange mit dem völkerrechtswidrigen Aushungerungskriege und weiterhin mit der starken Erwerbslosigkeit stehen, so bedenklich, daß sie alle Kräfte der Wissenschaft und der Hygiene auf den Plan rufen. Ganz besonders aber muß uns um unserer Zukunft willen der körperliche Schutz und die Pflege des leiblichen Wohles unserer Jugend am Herzen liegen. Die sportliche Erziehung und Ertüchtigung unserer Jugend ist die notwendige Grundlage für alle Wiederaufrichtung. Sie muß auch für die Charaktererziehung für die Selbstzucht, für die Erziehung zum Gemeinschaftsgeist eine ähnliche Rolle spielen, wie sie früher die große Schule unseres Heeres erfüllte; ein gesundes und wehrhaftes Volk soll uns heranwachsen, kräftig genug, deutsches Recht und Lebensziel zu verteidigen, und bereit, für den deutschen Gedanken und die deutsche Ehre alles einzusetzen.

Von diesem Geiste getragen kann die deutsche Kulturpolitik nicht an den Grenzen Halt machen, die dem deutschen Staate heute aufgezwungen sind. Deshalb richtet sie ihre Blicke über die heimischen Grenzen hinaus auf die deutschen Siedlungen im Auslande, in denen das Bekenntnis zum Deutschtum oft zäher und mannhafter lebt, als in der sicheren Heimat. Gerade weil wir den nationalen Minderheiten im eignen Lande, soweit sie seit alters her bei uns Wohnrecht haben, den weitgehenden Schutz unserer Gesetze und unseres duldsamen Geistes gewähren,

darum haben wir das Recht und die Ehrenpflicht, uns für die Erhaltung deutscher Kultur im Auslande, wo sie sich auch immer findet, mit allem Nachdruck einzusetzen. So ist eine rechte nationale Innenpolitik die Hüterin und Mehrerin allen Stolzes auf die Größe und die weltumspannende Weite deutscher Kultur, denn sie wurzelt in dem reichsten Erlebnis und dem heiligsten Bekenntnis jedes Deutschen: Deutschland über alles!

Die Wahlreform

Von Paul Baecker, M. d. R. und M. d. L.

Das neue Wahlrecht der Republik, die Verhältniswahl, ist naturgemäß vielfachen Angriffen ausgesetzt gewesen, die ebenso natürlich zunächst von rechts, im Laufe der Jahre aber mehr und mehr aus dem mittelparteilichen Lager kamen. Die Angriffe von der Rechten galten im allgemeinen mehr dem neuen Wahlrecht überhaupt, die mittelparteilichen Kritiken vorwiegend seiner Ausgestaltung durch das Listensystem; bei der Kritik von der rechten Seite spielte die Gegnerschaft gegen das parlamentarische System und seine Mißerfolge, bei den Angriffen aus der Mitte, namentlich aus dem demokratischen Lager, die steigende Enttäuschung über die Niederlagen eine Rolle, die die Demokratie unter dem neuen Wahlrecht erlitt. Dadurch mußte von vornherein die rein sachliche Würdigung dieses Wahlrechts getrübt werden. Die vielen Vorgänge im Reichstage wie auch in den Landtagen, die das Niveau der neudeutschen Parlamente in einem so beschämenden Lichte erscheinen ließen, verstärkten die Gegnerschaft gegen das Wahlrecht, das solche Produkte hervorbrachte, ebenso wie den stimmungsmäßigen Charakter der Kritik.

Diese Stimmungen spiegeln sich deutlich in der Vorlage zur Aenderung des Reichswahlgesetzes wieder, die der Reichsinnenminister Dr. Jarres in der Zeit des „kurzen" Reichstages während des Sommers 1924 herausbrachte. Der Reichsrat stimmte dem Entwurf zu, während der Reichstag, dem er als Nr. 445 der Drucksachen mit dem Datum vom 21. August zuging, überhaupt nicht mehr Gelegenheit zu seiner Beratung fand. Diese Vorlage brachte als wesentlichste Aenderung die Zerlegung der jetzigen großen in kleinere Wahlkreise, in denen jede Partei höchstens zwei Bewerber aufstellen sollte. So sollte beispielsweise Ostpreußen, das jetzt einen einzigen Wahlkreis mit 13 Abgeordneten bildet, in 6 derartige Zweimänner-Wahlkreise zerlegt werden. Diese kleineren Wahlkreise sollten in 20 — statt jetzt 35 — Wahlkreisverbände zusammengefaßt werden. Das Auffangen der Reststimmen durch die Wahlkreisverbände und dann durch die Reichsliste blieb wesentlich unberührt. Um die Gesamtzahl der Mandate zu verringern, sollte die Verteilungszahl von 60 000 auf 75 000 erhöht werden. In der Begründung dieser Vorlage finden sich alle die Schlagworte, die Jahre hindurch von der Kritik in Umlauf gebracht worden

waren: die kleineren Wahlkreise sollten wieder die politischen „Persönlichkeiten", die wirklichen Vertrauensmänner der Wähler, in den Reichstag bringen und der Uebermacht der Parteibureaukratie wie der Berufsverbände entgegenwirken, die unter dem Listensystem die Auswahl der Kandidaten beherrschten usw.

Als die Neuwahl vom 7. Dezember 1924, von der die Gegner der Deutschnationalen infolge der Vorgänge vom 29. August eine schwere Niederlage unserer Partei erhofften, diese Hoffnung völlig enttäuscht hatte, setzte alsbald die Agitation von mittelparteilicher Seite, vor allem aus dem demokratischen Lager, mit vermehrter Stärke ein; die demokratische Parteipresse fand sich dabei mit gesinnungsverwandten Beamten der Reichsministerien zusammen. Die Agitation zielte auf eine radikalere Aenderung des Wahlrechts, dessen konservativer Charakter durch die Wahl vom 7. Dezember besonders deutlich hervorgetreten war: jetzt wollte man nicht mehr Zweimänner-, sondern Einmänner-Wahlkreise haben, wie unter dem früheren Mehrheitswahlrecht. In der Zeit des ersten Kabinetts Luther, in welchem die Deutschnationalen saßen, drängten die großen Kämpfe um die Neuordnung unserer Wirtschafts- und Steuerpolitik, die Aufwertung, dann die Locarnopolitik die Wahlrechtsfrage bald wieder in den Hintergrund; nach dem Austritt der Deutschnationalen aus der Regierung gewann die Agitation einen neuen Auftrieb. Als sich nach der Uebergangszeit des Rumpfkabinetts das zweite Kabinett Luther mit den Demokraten konstituiert hatte, deren Presse, voran die „Vossische Zeitung", am leidenschaftlichsten die Propaganda für die Wahlrechtsänderung betrieb, schien eine neue Vorlage mit dem angegebenen Ziel nahe bevorzustehen. Der Reichskanzler Dr. Luther erklärte in seiner Antrittsrede vom 26. Januar 1926: „Die Reichsregierung gedenkt eine Verbesserung unserer Wahlgesetzgebung ernstlich in Angriff zu nehmen." Den entscheidenden Anstoß zu diesen Wahlrechtsplänen gab, wie man sich immer wieder vor Augen halten muß, das auch von der Regierung ausgesprochene Ziel, „klarere Mehrheitsverhältnisse" im Parlament zu erreichen, in nüchternem Deutsch: den unbequemen großen Block der Deutschnationalen Volkspartei, der feste mittelparteiliche Mehrheiten — abgesehen von der „großen" Koalition — unmöglich machte, entsprechend zurückzudrängen.

Wie konservativ das gegenwärtige Wahlrecht im Verhältnis zum früheren Reichstagswahlrecht wirkt, läßt sich durch ein kurzes Rechenexempel darstellen. Denkt man sich unter dem alten Wahlrecht mit seinen 397 festen Wahlkreisen ein Zweiparteiensystem, bei dem beide Teile sich ungefähr die Wage halten, so konnten theoretisch 397 Stimmen, nämlich eine

einzige Stimme in jedem Wahlkreise, bewirken, daß bei der einen Wahl die eine, bei der nächsten Wahl die andere Partei sämtliche Mandate besetzte. Bei der Verhältniswahl dagegen kann eine einzige Stimme nur noch eine Verschiebung um ein erstes Mandat bewirken; für jedes weitere Mandat aber müssen volle 60 000 Stimmen anders abgegeben werden. Man kann also sagen, daß die Verhältniswahl sovielmal konservativer ist, als Stimmen zu einem Parlamentsmandat gehören; im Reiche also 60 000 mal konservativer.

Während bei der Regierung also der Plan der Wahlrechtsänderung baldiger Verwirklichung entgegenzugehen schien, führte die eifrige, man kann wohl sagen, übereifrige Debatte in der mittelparteilichen Presse immer deutlicher zu einer gewissen Abkühlung der Agitation. Immer klarer stellte sich nämlich heraus, daß die Demokraten ihr Hauptziel — Stärkung der eigenen Partei — durch bloße Aenderung des Wahlkreissystems innerhalb der Verhältniswahl doch nicht erreichen würden. Bei anderen Mittelparteien begann man zugleich die Gründe, die gegen das Listensystem ins Feld geführt wurden, schärfer zu prüfen und kam dabei zu Ergebnissen, die in schroffstem Gegensatz zu der stimmungsgemäßen Kritik standen. — So wies der Zentrumsabgeordnete Dr. Heß in einem Artikel der „Germania", auf den wir unten noch näher zurückkommen, darauf hin, daß die Abgeordneten unter dem jetzigen Wahlsystem in Wirklichkeit eine sehr viel ständigere und engere Fühlungnahme mit den Wählermassen suchen müssen, als sie es früher in ihren kleinen Wahlkreisen nötig hatten. Festzuhalten ist hier aber vor allem, daß schon im zweiten Januarheft der „Deutschen Stimmen" der Abgeordnete Dr. Mittelmann, der dem linken Flügel der Deutschen Volkspartei angehört, sich, wenn auch in vorsichtiger Form, dahin aussprach, daß eine wirksame Wahlreform wohl auch die Rückkehr zur Mehrheitswahl und zur Stichwahl ins Auge fassen müßte. Und ganz offen schrieb am 23. Februar der Demokrat Pfarrer Korell am Schlusse eines längeren Leitartikels in der „Vossischen Zeitung": „Es kam mir darauf an zu zeigen, daß ein reines Listenwahlsystem mit kleinen Kreisen *keine* entscheidende Verbesserung gegen den heutigen Zustand darstellt, und daß, wer von der Persönlichkeitswahl eine Erneuerung der Parlamente und des politischen Lebens erwartet, ohne Mehrheitswahl, die, nebenbei gesagt, auch den Vorteil der die politische Situation aufklärenden *Nachwahl* hat, das Ziel *nicht* erreichen wird." Damit war der Fuchs aus dem Loch. Die Demokraten hatten begriffen, daß die kleinen Wahlkreise ihnen nicht helfen, sondern vielmehr den Rest ihrer parlamentarischen Stellung kosten würden, wenn damit nicht die Rückkehr zur alten

Mehrheitswahl, vor allem aber zu der von Herrn Korell mit zarter Zurückhaltung als Nachwahl bezeichneten Stichwahl verbunden würde, die den Demokraten wieder Gelegenheit gäbe, sich auf der ganzen Linie durch Stichwahlbündnisse, vor allem mit der Sozialdemokratie, gesund zu machen: wie einst im Mai des alten Reichstagswahlrechts!

Mit einem kühnen Griff suchte das „Berliner Tageblatt" am 1. März, unmittelbar vor Beginn der Ausschußverhandlungen über das Reichsinnenministerium, das Gesicht für die Demokratie zu retten, indem es sich auf den bescheidenen Vorschlag zurückzog, die Verhältniswahl nur nach dem Vorbilde Bayerns in etwas zu korrigieren, weil sie im Reiche eine „überspitzte Verwirklichung" erfahren habe. Es erklärte das Verlangen, „durch die Schaffung kleiner Wahlkreise wieder einen lebendigen Kontakt zwischen dem Wähler und dem Erwählten herzustellen" (siehe Dr. Heß), für durchaus berechtigt, mahnte aber, dabei nicht gleich aus einem Extrem ins andere zu verfallen. Wörtlich schrieb es: „Wir haben es im alten Reichstag erlebt, wie oft sich zugkräftigste Lokalgrößen als politische Nullen erwiesen haben, und wie schwer es oft war, wirklich befähigten Köpfen, unentbehrlichen Führerpersönlichkeiten, ein sicheres Mandat zu verschaffen. Ein gewisser Spielraum, in Form einer Reichsliste, muß den Parteien verbleiben. . ." Und mit einer wundervollen Volte schrieb es weiterhin: „Unbedingt abzulehnen sind natürlich(!) gewisse Anregungen aus dem Lager der Rechtsparteien(!), die auf die Entscheidung durch relative Mehrheit oder Stichwahlen abzielen; sie sind mit dem Gedanken der Verhältniswahl, der einzig gerechten Art der Mandatsverteilung, schlechthin unvereinbar." Das „Berliner Tageblatt" suchte also einfach den Rechtsparteien in die Schuhe zu schieben, was die Demokraten lange Monate hindurch mehr oder weniger offen propagiert und mit heißem Herzen ersehnt hatten. Der Grund für diesen Stellungswechsel aber liegt klar vor Augen: Die Praktiker und Taktiker in der demokratischen Reichstagsfraktion hatten erkannt, daß nur die Abschaffung der Verhältniswahl sie an das Ziel ihrer Wünsche führen könnte; sie hatten sich zugleich aber vergewissert, daß vor allem die Sozialdemokraten eine solche Wahlrechtsänderung rundweg ablehnten. Die Trauben waren also zu sauer geworden.

Demnach waren die Wahlrechtsinstrumente im Reichstag, dessen Ausschuß am gleichen 1. März mit der Beratung über den Haushalt des Reichsinnenministeriums begann, plötzlich ganz anders gestimmt als vorher in der demokratischen Presse. In dieser ersten Sitzung des Ausschusses sprach nur der demokratische Parteiführer Koch über das Wahlrecht; er beschränkte sich aber ausdrücklich auf die Frage einer Heraufsetzung des

Wahlalters auf 21 Jahre und meinte, sie sei erwägenswert, er selbst lege aber sehr wenig Gewicht darauf. Fertig! Am folgenden Tage erklärte der demokratische Reichsinnenminister Dr. Külz, man dürfe das Problem der Reichswahlreform selbstverständlich nur in Angriff nehmen, wenn Klarheit darüber vorhanden sei, ob die Vorlage auch Aussicht auf Annahme haben werde. Diese Klarheit aber bestehe nicht, und er bitte, von ihm nicht zu verlangen, daß er dem Reichstage unfertige oder aussichtslose Vorschläge vorlege. Im Plenum sprach sich Herr Dr. Külz ähnlich aus und beantwortete im übrigen nur noch die ausdrückliche Frage, ob die Regierung wirklich den Plan gehabt habe, den Reichstag aufzulösen und für die Neuwahl unter Anwendung des Artikels 48 der Reichsverfassung ein neues Wahlgesetz zu oktroyieren. Wie zu erwarten stand, erklärte der Reichsinnenminister, im Reichskabinett sei ein solcher Plan nie auch nur mit einem Wort erwähnt worden. Daß er in einzelnen „Köpfen" des Reichsinnenministeriums zeitweilig recht ernsthaft gespukt hat, bleibt Tatsache. Teils schon im Ausschuß, namentlich aber in den Plenarsitzungen vom 10., 11. und 12. März lehnten die Fraktionsredner eine irgendwie durchgreifende Aenderung des Reichstagswahlrechts unzweideutig ab; so Herr v. Guérard für das Zentrum, Sollmann für die Sozialdemokratie, v. Kardorff für die Deutsche Volkspartei, Dr. Bredt für die Wirtschaftspartei. Der deutschnationale Sprecher Abgeordneter Berndt erklärte, seine Partei sei für die Einführung der kleinen Wahlkreise nicht zu haben, und legte den Hauptnachdruck auf den Hinweis, daß die maßgebende Ursache für die allgemein beklagten Mißstände nicht in Einzelheiten des Wahlrechts, sondern in der radikalen Ueberspitzung des demokratischen Gedankens liegt, die durch die ganze Weimarer Verfassung hindurchgeht. Die Verfassung und nicht das Wahlrecht ist tatsächlich das entscheidende Problem, das durch den Lärm wegen einer Wahlreform nur verdunkelt werden kann, von gewissen Seiten auch mit voller Absicht verdunkelt werden soll. Diese Sachlage war auch das Hauptmotiv dafür, daß die deutschnationale Reichstagsfraktion es für unzweckmäßig hielt, den zurzeit im übrigen doch aussichtslosen Antrag der Wirtschaftspartei auf Hinaufsetzung des Wahlalters positiv zu unterstützen, und sich unter vollem Vorbehalt ihrer künftigen Stellungnahme zur Stimmenthaltung entschloß. Der demokratische Redner im Plenum schwieg sich über die Wahlrechtsreform völlig aus! Das Verlangen nach kleineren Wahlkreisen ist seither, was die Demokraten anlangt, eine Spezialität früherer demokratischer Abgeordneter geworden, die unter der Geltung des neuen Wahlrechts ihr Mandat eingebüßt haben; so namentlich des Herrn Pachnicke, der noch im Juni in der „Deutschen All-

gemeinen Zeitung" wiederholt hat, was seine Parteifreunde schon im Februar als ebenso falsch wie aussichtslos erkannt hatten.

Herr Pachnicke hat in diesem Artikel (No. 275 der D.A.Z.) auch wieder behauptet, unter dem neuen Wahlrecht habe „das Standeselement die politischen Parteien durchsetzt und zu bloßen Interessenvertretungen herabgedrückt". Sollte die hartnäckige Wiederholung gerade dieser Behauptung von demokratischer Seite nicht auch ihre einfache Erklärung in der Tatsache finden, daß gerade hier für die Demokraten die Trauben besonders sauer geworden sind? In diesem Zusammenhange ist der schon oben erwähnte Artikel des Herrn Dr. Heß von besonderem Interesse; zumal die Verhältnisse hier gerade für die Deutschnationalen ganz ähnlich liegen wie für das Zentrum: weil diese Parteien insofern die einzigen großen Volksparteien in Deutschland darstellen, als nur sie — die Deutschnationalen noch mehr als das Zentrum — mit einer gewissen Gleichmäßigkeit alle Berufsstände umfassen. Herr Dr. Heß schreibt in diesem Artikel („Germania" vom 16. März 1926) wörtlich: „Bei kleinen Wahlkreisen finden zunächst die Frauen kein parlamentarisches Unterkommen mehr. Es gibt keinen Wahlkrreischef, der das ernstlich in Abrede stellen wird." Hinsichtlich des Zentrums fürchtet Herr Dr. Heß von kleinen Wahlkreisen außerdem namentlich noch Nachteile für die Vertretung des Mittelstandes, während bei der Deutschnationalen Volkspartei die Hauptschwierigkeit wohl bei der Aufstellung und Durchbringung von Arbeiterkandidaten liegen würde. Ein zweifellos zutreffendes Urteil über die Verkettung von Beruf und Wahlrecht aber fällt Herr Dr. Heß mit folgendem Satze: „Es gibt nichts Schwierigeres als die Ueberbrückung der ständischen Gegensätze auf einer großen Liste; und trotzdem ist kein anderes Wahlsystem so geeignet zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten, als eben dieses Listensystem." Das wird man vom deutschnationalen Standpunkt nur voll unterschreiben können; hat doch das Listensystem uns eine geradezu ideale Zusammensetzung der Fraktionen in beruflicher Hinsicht ermöglicht. Zu der Behauptung des Herrn Pachnicke noch zwei Hinweise: Einmal: sollten die Gelder aus Handel und Industrie für die Demokraten neuerdings spärlicher fließen als früher, so hätte das mit dem Wahlrecht ebenso wenig zu tun wie die Frage, ob irgend eine Berufsgruppe eine von ihr gewünschte Kandidatur in einem einzelnen kleinen Wahlkreise oder bei einer Gesamtpartei auch materiell unterstützt; ob dabei aber die zulässige Grenze überschritten wird, das läßt sich nur nach den Einzelheiten des bestimmten Falles beurteilen. Haben die Demokraten damit schlechte Erfahrungen gemacht, so müssen sie schon mit bestimmten Angaben darüber hervortreten; die Deutschnationalen

haben bisher in diesem Punkt keinen Anlaß zu Beschwerden gehabt. Dann aber: nach einer Statistik des Württembergischen Landesgewerbeamts saßen gleichzeitig im deutschen Reichstage 211 Schriftsteller und Redakteure, Arbeiter, Angestellte, Gewerkschafts- oder Parteisekretäre, also Abgeordnete, die man wenigstens größtenteils als Vertreter der Konsumenten oder reine Parteipolitiker wird betrachten können; demgegenüber nur 57 praktische Landwirte und 34 Vertreter von Industrie, Handwerk und Handel. Im englischen Unterhause dagegen 307 Vertreter der letztgenannten Gruppen, 115 Landwirte und nur 65 Mitglieder der Berufsgruppen, die im Reichstage durch 211 Abgeordnete vertreten waren. Nach einem Ueberwuchern des deutschen Reichstags durch Interessenvertreter sieht das doch nicht gerade aus, soweit man nicht die roten Partei- und Gewerkschaftssekretäre in Betracht zieht, die ja zweifellos Interessenvertreter einseitigster Art sind, die aber Herr Pachnicke wahrscheinlich nicht im Auge hat.

* * *

Nach Vertagung des Reichstags hat der Reichsinnenminister Dr. Külz Zeitungsmeldungen zufolge geäußert, er beabsichtige im Winter eine Wahlrechtsvorlage einzubringen. Daraufhin hat der Vorsitzende der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion Herr Müller-Franken, eine Auslassung veröffentlicht, die von Interesse für die Grenzen einer Wahlrechtsaktion im gegenwärtigen Reichstage ist: Er verteidigt die Reichsliste und erklärte, bei einer Verkleinerung der Wahlkreise dürfe das passive Wahlrecht der Frauen nicht praktisch geschmälert werden. Das soll offenbar (Vergleiche die Aeußerung von Dr. Heß in der „Germania"!) eine Ablehnung der Einer-Wahlkreise bedeuten.

* * *

In der Kritik der Schlagworte, mit denen die Agitation für eine Wahlrechtsänderung betrieben wurde, können wir uns hiernach auf kurze Hinweise beschränken. Unter dem alten Wahlrecht, der angeblichen idealen Grundlage für „Persönlichkeitswahlen", mußte der anerkannte nationalliberale Parteiführer Bassermann vor jeder Neuwahl einen neuen Wahlkreis suchen, den er mühsam in der Stichwahl erobern konnte. Ein Politiker und Volkswirtschaftler, zugleich auch Organisator ersten Ranges wie Dr. Roesicke aber, hinter dem doch die ganze Macht des Bundes der Landwirte stand, konnte eine Reihe von Jahren überhaupt keinen Wahlkreis bekommen und mußte von der Pfalz nach Schleswig-Holstein hinüberwechseln, um doch noch wieder in den Reichstag zu gelangen. Unter dem neuen Wahlrecht erhielt Dr. Roesicke sofort ein sicheres Spitzenmandat.

Ob unter dem alten „Persönlichkeitswahlrecht“ ein Mann wie der Großadmiral von Tirpitz überhaupt einen aussichtsreichen Wahlkreis finden würde, ist ebenso zweifelhaft, wie das bei Wirtschaftsführern wie Hugo Stinnes oder Dr. Vögler der Fall war oder sein würde. Der Hinweis auf diese wenigen Fälle genügt wohl zum Beweise dafür, daß das Schlagwort von der Persönlichkeitswahl ein überlebensgroßer Humbug ist. Das gerade Gegenteil ist Wahrheit: die Verhältniswahl mit dem Listensystem ist ja direkt darauf zugeschnitten, daß hervorragende Persönlichkeiten in das Parlament kommen können, ohne sich erst gegen Lokalgrößen und Lokalinteressen durchsetzen zu müssen. Daß auch für sie das Medium einer Partei nötig ist, ändert nichts an der Sache; die viel verlästerte Parteibureaukratie aber ist heute draußen im Lande sehr viel mächtiger als in den Parteizentralen. Das Stichwort „Heimatkandidatur“ ferner hat zweifellos gerade für unsere Kreise besonderen Reiz. Die Dinge haben sich gegenüber der Zeit des früheren Wahlrechts aber nur so verschoben, daß heute im wesentlichen die Provinz, also der landsmannschaftliche Gedanke, an die Stelle kleiner Wahlkreise getreten ist. Dem Gedanken der Heimatkandidatur suchen die Provinzen — entsprechend die Länder — gewiß nach bestem Willen gerecht zu werden; in seiner engeren Bedeutung aber ist er in den meisten Gegenden Deutschlands durch die ganze Bevölkerungsbewegung, insbesondere auch in Zusammenhang mit der beruflichen Durchorganisierung unseres Volkes, tatsächlich wurzellos geworden; wo das noch nicht der Fall ist, da wird ihm bei der Aufstellung der Kandidaten in den einzelnen Provinzen wahrscheinlich in besserer Weise Rechnung getragen, als es bei der Rückkehr zu kleinen Wahlkreisen praktisch möglich wäre. Die Reichsliste schließlich wird jedenfalls in der Deutschnationalen Volkspartei wesentlich durch ein Gremium bestimmt, in dem Vertreter aller Landesteile und Wahlkreise sitzen; auch hier kann von besonderem Einfluß einer Parteibureaukratie bei uns jedenfalls gar nicht die Rede sein.

Ein ideales Wahlrecht soll noch gefunden werden. Das ist gewiß auch das gegenwärtige nicht. Aber zum Schluß sei doch noch darauf hingewiesen, daß genau dieselben Vorwürfe, die man gegen das jetzige Wahlrecht auszuspielen sucht, größtenteils auch gegen das frühere Wahlrecht mit den kleinen Wahlkreisen erhoben wurden. In dem Hauptpunkt jedoch, in dem das nicht zutrifft, dem Punkte, in welchem die Linien Persönlichkeitswahl und Heimatskandidatur sich schneiden, hat das gegenwärtige Wahlrecht Vorzüge, die außer Zweifel sind; während die tatsächlichen Zustände unter dem alten Wahlrecht für Vorteile, die den Verzicht auf diese Vorzüge aufwiegen könnten, zum mindesten keinen Beweis liefern.

Die Deutschnationalen als Regierungspartei

Von Otto Rippel, M. d. R.

Von der staatspolitischen Notwendigkeit einer dauerhaften, den parlamentarischen Zufälligkeiten enthobenen Regierung sind alle Parteien durchdrungen. Wenn es trotz dieser Erkenntnis so schwierig ist, eine kompakte Regierungsmehrheit der Parteien zu bilden, so ist das nicht die Schuld einer Partei, wie es die Parteipresse so gern darzustellen beliebt, sondern alle Parteien tragen ihr vollgerütteltes Maß von Schuld an diesem Zustand.

Seit Jahren versuchen die Parteien der Mitte zu einer festen Regierungsmehrheit mit Links zu kommen. Nicht nur die Demokraten, sondern auch das Zentrum glaubt, mit der Sozialdemokratie Reichspolitik machen und zu einer dauerhaften Regierung kommen zu können. Diese Parteien haben leider noch immer nicht erkannt, daß die Gesamteinstellung der sozialdemokratischen Partei zum Staat und zur Wirtschaft, ihr Agitationsbedürfnis als „demokratische Massenpartei" und ihre ständige Furcht vor der kommunistischen Konkurrenz, ein längeres Zusammenarbeiten mit den staatsbejahenden, sogenannten bürgerlichen Parteien verhindert. Daran ändert auch der Vorgang in Preußen nichts. In Preußen überwiegen die Fragen der Verwaltung die der Politik. Im Reiche dagegen wird jeder Versuch auf der Grundlage der Großen Koalition oder der der Weimarer Koalition (Sozialdemokraten, Zentrum und Demokraten) eine dauerhafte Regierung zu errichten, nach kurzer Zeit an den realen Staatsnotwendigkeiten und der radikalen Einstellung der Sozialdemokratie zerschellen.

Daß aber eine Regierung der Mitte, also eine Minderheitsregierung, wie das zweite Kabinett Luther, eine höchst unbefriedigende Lösung darstellt, ist allgemein anerkannt.

Eine dauerhafte Regierung ist nur zu erreichen, wenn sie sich auf die Parteien vom Zentrum bis zu den Deutschnationalen stützen kann. Die Erreichung dieses Zieles ist die Voraussetzung einer stabilen nationalen Politik.

Alle Versuche, zu diesem Ziele auf dem Wege über eine Wahl- oder Parlamentreform zu gelangen, müssen negativ ausfallen. Nicht durch äußere, technische Reformen, sondern nur durch eine innere Umstellung

oder Lösung können wir die notwendige Zusammenfassung der Kräfte ermöglichen, die eine dauerhafte Regierung gewährleistet. Zu einer solchen Kräftebindung fehlt den Parteien als solche die innere Geschlossenheit. Hier liegt die große geschichtliche Aufgabe der starken, positiv eingestellten Kräfte der organisierten christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft einerseits und die der industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmerschaft anderseits. Sie allein sind in der Lage, die parlamentarischen Brücken zu schlagen und die staatsbejahenden nationalen Parteien zu dauerndem Zusammenarbeiten zu zwingen, allen Nur-Partei- und Krisen-Politikern zum Trotz.

* * *

Der erste Versuch, der Mitte Januar 1925 gemacht wurde, eine Regierung der Parteien vom Zentrum bis zu den Deutschnationalen zu errichten, ist zwar nach kaum 9 Monaten an dem Ausscheiden der Deutschnationalen gescheitert. Aber keine vorhergehende Regierung hat einen so starken Beweis positiver Leistungsfähigkeit erbracht wie diese. Dabei darf man nicht vergessen, daß der Eintritt der Deutschnationalen in die Regierung nach mehr denn sechsjähriger Opposition von allen Beteiligten nicht nur als ein politisch bedeutungsvolles Ereignis, sondern vielmehr als ein großes Wagnis angesehen wurde. Die Vorsicht der „Koalierten" ging soweit, daß sie selber nicht von der „Koalition der Regierungsparteien", sondern geflissentlich nur von „den hinter der Regierung stehenden Parteien" redeten. Keine Bindung, kein Programm, keine Richtlinien, durch die die Parteien hätten zusammengehalten werden können. Dafür aber hegte man gegeneinander das größte Mißtrauen. Insbesondere wurde die Deutschnationale Volkspartei damit bedacht.

Gewisse Kreise prophezeiten nach dem Eintritt der Deutschnationalen in die Regierung die Auferstehung der „sozialen Reaktion". Doch die erste Tat des Kabinetts war der einstimmig gefaßte Beschluß der Einführung der Achtstundenschicht bei den Hochöfenwerken und Kokereien. Und der Hinweis, daß unter dieser Regierung, bei starker aktiver Beteiligung der Deutschnationalen, wichtige sozialpolitische Gesetze, wie Unfall-, Angestellten-, Invaliden- und Kriegsbeschädigten-Versicherung, zufriedenstellend reformiert und neu aufgebaut sind, dürfte als Beweis genügen für die Behauptung, daß von einer deutschnationalen sozialpolitischen Reaktion nichts, aber auch gar nichts zu spüren ist. Daß bei der Unternehmerschaft im Lande nicht immer dieselbe politische Freudigkeit herrscht wie bei den Sozialpolitikern des

Reichstags, ist bei der schwierigen Lage der Wirtschaft kein Wunder. Der in den Kreisen der Wirtschaftsführer herrschende Geist der Sorge einer sozialpolitischen Ueberspannung erstreckt sich über alle Parteien, und es kann ihm leider die Daseinsberechtigung nicht abgesprochen werden. Die alte Binsenwahrheit, daß nur auf einer gesunden Wirtschaft eine starke soziale Gesetzgebung aufgebaut werden kann, ist leider nicht Gemeingut aller.

Ebenso freudig hat die Deutschnationale Volkspartei als Regierungspartei die Neuregelung unserer internationalen Handelsbeziehungen in Angriff genommen und teilweise durchgeführt. Bei der Erledigung dieser Aufgabe haben es die Deutschnationalen als eine unabweisbare Notwendigkeit erachtet, für die Stärkung der heimischen Wirtschaft, der Industrie wie auch der Landwirtschaft einzutreten und besonders dafür zu sorgen, daß die Lebensnotwendigkeiten der Landwirtschaft nicht vernachlässigt werden. Der Wert einer produktionsfähigen Landwirtschaft für Deutschland ist in der Nachkriegszeit um ein Vielfaches gestiegen gegenüber der Vorkriegszeit. Mit allen Mitteln müssen wir die landwirtschaftliche Produktion, besonders auch des Getreidebaues, zu steigern suchen. Das ist nicht nur eine nationale Pflicht, sondern auch die vernünftigste Konsumentenpolitik. Das hat uns die Kriegs- und Revolutionszeit gelehrt. Dementsprechend gestalteten die Regierungsparteien, gegen die stärkste Opposition der Sozialdemokratie, im Juli-August 1925 den Zolltarif.

Und wenn im Juli dieses Jahres das Reichsknappschaftsgesetz, wie auch der deutsch-schwedische Handelsvertrag mit dem von der Landwirtschaft einmütig als notwendig geforderten höheren Zollschutz von derselben Mehrheit, vom linken Arbeiterflügel des Zentrums bis zum Agrarflügel der Deutschnationalen angenommen wurde, so ist das die Fortsetzung der im Jahre 1925 begonnenen Politik der nationalen produktiven Stände, eine großzügige Staatspolitik und keine parlamentarische Zufälligkeit oder Laune! Auf lange Sicht gesehen wird diese Politik der gesamten deutschen Wirtschaft besser dienen, als jede andere. Diese Politik kann aber nur geführt werden, wenn die Deutschnationalen sich positiv an ihr beteiligen.

All das gilt auch für das Gebiet der Finanz- und Steuerwirtschaft. Die unter Führung des deutschnationalen Reichsfinanzministers von Schlieben durchgeführte Finanz- und Steuerreform des Jahres 1925 ist ein Werk von bleibender Bedeutung. Man wird zu ihr zurückkehren müssen, wenn der gegenwärtige Reichsfinanzminister Reinhold mit seiner Politik der Ueberraschungen Schiffbruch erlitten hat.

Konnten die Deutschnationalen durch ihre Sozial-, Handels-, Steuer- und Aufwertungspolitik viel zur inneren Konsolidierung beitragen, so blieben ihnen auf rein politischem Gebiet, der inneren wie der äußeren, trotz aller Aktivität greifbare Erfolge versagt. Erklärlich durch die Kürze der Mitregierung. Das aber darf wohl gesagt werden, daß der gegenwärtige Reichspräsident nicht von Hindenburg heißen würde, wenn die Deutschnationalen auch im Jahre 1925 in der Opposition gestanden hätten.

In der Beurteilung der äußeren Politik liegen die stärksten Divergenzen bei den für eine Regierungsbildung mit den Deutschnationalen in Frage kommenden Parteien. So einig man sich über das Ziel, der nationalen und wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes ist, so verschieden denkt man über den Weg, der zu diesem Ziele führt. Die Knebelung durch den Versailler Vertrag, Londoner Ultimatum und die Dawesgesetze hat unsere außenpolitische Handlungsfreiheit fast ganz gelähmt. Die Deutschnationalen sind entschlossen, mit dem uns verbliebenen Rest der Handlungsfreiheit zu kämpfen und die von sozialdemokratisch-demokratisch-pazifistischen Kreisen empfohlene und geübte Unterwerfungspolitik abzulehnen und rücksichtslos zu bekämpfen.

Die auf Anregung von englischer Seite vom Außenminister Dr. Stresemann durch sein Geheimmemorandum vom 9. Februar 1925 auf eigene Faust und ohne Wissen des Kabinetts und des Reichskanzlers eingeleitete Sicherheitspaktpolitik und die daraus entstandenen Verträge von Locarno sind ein voller Mißerfolg der deutschen Außenpolitik. Allen Warnungen entgegen hat sich dadurch Deutschland in ein feingesponnenes Netz englisch-französischer Politik einfangen lassen. Obwohl Dr. Stresemann am 23. Oktober 1925 in Karlsruhe „erst Rückwirkungen, dann Entscheidung" verlangte und am 3. November 1925 erklärte, daß „Verträge und Rückwirkungen ein unteilbares Ganzes" seien, nahm man die Locarnogesetze an. Es muß auch daran erinnert werden, daß der Reichskanzler Dr. Luther wie auch der Außenminister bei der Rückkehr von Locarno in feierlicher Erklärung ihr Wort dafür verpfändet haben, daß ohne greifbare Rückwirkungen die Locarno-Verträge nicht Gesetz würden. Die Rückwirkungen aber sind vollkommen ausgeblieben. Das so viel verlästerte Mißtrauen der Deutschnationalen ist — leider — durch den Gang der Politik von Locarno bis Genf vollauf gerechtfertigt. Alle deutschnationalen Bemühungen, innerhalb der Regierung den verhängnisvollen Gang dieser Politik zu beeinflussen, scheiterten an dem Optimismus und Tatendrang des Außenministers und des Reichskanzlers.

Am 23. Oktober 1925 lehnten die deutschnationalen Landesverbandsvorsitzenden die Ergebnisse von Locarno ab. In Verfolg dieser Haltung konnte die deutschnationale Reichstagsfraktion am 25. Oktober nichts anderes tun, als den Rücktritt der drei deutschnationalen Minister aus dem Kabinett billigen.

Dieser Austritt aus der Regierung ist Gegenstand schärfster Kritik gewesen. Sie hat ein klares Urteil über die Gesamtsituation ermöglicht und der Deutschnationalen Volkspartei Gelegenheit gegeben, aus der Vergangenheit Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Da die Entente-Regierungen an der Sicherheitspakt- und Völkerbundspolitik festhalten, bleibt dem ohnmächtigen Deutschland keine Wahl; es muß sich mit diesen Problemen im positiven Sinne abfinden. Dasselbe gilt auch für die Politik der Deutschnationalen Volkspartei, es sei denn, sie verzichtet auf eine aktive Beeinflussung und Beteiligung an der Führung der deutschen Politik. Davon aber kann bei einer Partei, die mehr denn sieben Millionen Wähler in sich vereinigt und im Reichstage über 110 Mandate verfügt, keine Rede sein, wenn sie sich nicht selber aufgeben will.

Reichshaushalt und Reichsfinanzen

Von Staatsminister Hergt, M. d. R.

Durch Krieg, Revolutionswirtschaft und Inflation war mit der deutschen Währung auch der Reichshaushalt in völlige Verwirrung geraten. Ende 1923 gelang die Großtat der Einführung der neuen Rentenmarkwährung; damit konnte auch der Reichshaushalt für 1924 (1. April 1924 bis 31. März 1925) als erster wieder auf fester Währung aufgestellt werden. Die innere dauerhafte Ordnung in den Reichsfinanzen ließ sich allerdings nicht mit einem Schlage herbeiführen; dazu bedurfte es noch einer längeren Uebergangszeit. Es galt nicht nur die Nachwirkungen der Inflationszeit zu überwinden, sondern auch, nachdem am 29. August 1924 die Dawesgesetze angenommen waren, den Reichshaushalt dem Dawesgutachten und seinen Zukunftslasten anzupassen. Wie schwierig dabei die Verhältnisse lagen, erkennt man äußerlich schon daraus, daß es erst am 10. August 1925, vier Monate nach dem Ende des Finanzjahres 1924, gelang, den Reichshaushalt für dieses inzwischen schon abgelaufene Jahr festzustellen (Reichsgesetzbl. 1925 II. S. 739), und daß auch der Haushalt für 1925 erst am 30. Januar 1926, also kurz vor Ablauf seiner Rechnungsperiode, gesetzlich festgestellt worden ist (Reichsgesetzbl. 1926 II. S. 103), ja, seine letzte Fassung, unter einschneidenden Zahlenveränderungen, sogar erst am 20. Mai 1926 durch einen Nachtragsetat gefunden hat (Reichsgesetzbl. 1926 II. S. 257). Alle diese Schwierigkeiten haben aber nicht gehindert, daß, rein finanziell betrachtet, die zweijährige Periode seit 1924 zu einem vollen Erfolg geworden ist. Die Leistungen des Reichshaushalts in den beiden Jahren sind geradezu riesenhafte und gehen weit über alle Erwartungen, namentlich auch die der Sachverständigen des Dawesgutachtens hinaus. Schon letzterer Umstand würde dafür sprechen, daß das Dawesgutachten für das Maß des Geleisteten nicht ursächlich gewesen ist, und dies ist in der Tat nicht der Fall. Vielmehr kann gegenüber mißverständlichen Darlegungen nicht oft genug betont werden, daß die Sanierungsaktion bezüglich des deutschen Reichshaushalts, mag auch anfänglich die Aussicht auf das kommende Dawesabkommen und später die pflichtmäßige Fürsorge für dessen Durchführung gewiß nicht ohne erhebliche Wirkung geblieben sein, doch letzten Endes aus eigener Kraftanstrengung des deutschen Volkes erfolgt ist. Wie die

Rentenmarkwährung zwar durch das Dawesabkommen nachträglich gestützt und dauerhaft gemacht wurde, aber ausschließlich deutscher Intelligenz, deutscher Opferwilligkeit und Willenskraft entsprungen und längst vor dem Dawesabkommen durchgeführt war, so war auch das gewaltige Werk der Neuordnung des Reichshaushalts schon um die Jahreswende 1923/24, also längst vor dem Dawesabkommen, vorbereitet und durch die II. und III. Steuernotverordnung gesichert. Wir Deutsche können also für uns in Anspruch nehmen, neben der Großtat der Währung auch auf dem Haushaltsgebiete eine Finanzleistung von höchstem Ausmaß vollbracht zu haben. Sie setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Das Jahr **1924,** für das ursprünglich in dem ersten Etatsentwurfe mit einer Fehlbetrags-Anleihe von 348 Mill. RM. gerechnet hat, hat nicht nur nicht mit einer Anleihe, sondern mit 496 Mill. RM. „Ueberschuß" abgeschlossen. (Reichshaushaltsrechnung 1924: Einnahme 8 427 531 618,97, Ausgabe 7 931 125 972,18, Ueberschuß 496 405 645,79 RM.) Das Jahr **1925** war nach dem ursprünglichen Haushaltsentwurfe gleichfalls als Fehlbetragsjahr, nämlich mit einer Anleihe von rd. 277 Mill. RM. gedacht; schon der Nachtragsetat vom Mai 1926 zeigte aber, nachdem inzwischen aus dem vorher erwähnten Ueberschusse von 1924 rd. 276 Mill. RM. zur Entlastung des Haushalts 1925 dorthin überführt waren, das Bild der reinen Etatsbalanze, indem für 1925 nur noch eine werbende Anleihe von 100 Mill. RM. vorgesehen war. (Einnahme, einschl. der 100-Mill.-Anleihe, und Ausgabe je 7 746 339 425 RM.) Nach der vom Reichsfinanzminister am 29. Juni 1926 dem Reichstage vorgelegten Uebersicht über den Abschluß des Rechnungsjahres 1925 ist indessen die tatsächliche Entwickelung der Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres so günstig gewesen, daß der Haushalt, — abgesehen von der erwähnten werbenden Anleihe von 100 Mill. RM. — nicht etwa nur balanziert, sondern einen Ueberschuß von rd. 180 Mill. RM. (genau 180 139 529 23 RM.) abwirft. Wir haben also zwei Ueberschußjahre mit sehr erheblichen Ueberschüssen vor uns.

Das ist aber noch nicht alles. In beiden Jahren sind aus laufenden Mitteln starke Substanzvermehrungen vorgenommen*: so ist 1924 ein Betriebsmittelfonds des Reiches in Höhe von 251,9 Mill. RM. neu gebildet worden, es sind ferner sehr erhebliche Summen (1924 aus dem ordentlichen Haushalt 100, aus dem außerordentlichen rd. 221 Mill. RM.)

* Hier ist von den Beträgen abgesehen, die zur Abbürdung von Kriegsschulden an die Länder (Entschädigung für Kriegsbeschädigungen) und für Ruhrentschädigungen gezahlt sind.

zum Rückkauf von Goldanleihe und Schatzanweisungen verwendet; andere große Beträge sind als Darlehen und Beteiligung an Reichs- und Privatgesellschaften geflossen und stellen mindestens zum Teil noch werbende Anlagen dar; vor allem ist es gelungen, aus Haushaltsmitteln von 1924 und 1925 Vorzugsaktien der Reichsbahn zu erwerben, worauf in einem späteren Abschnitt noch näher einzugehen ist. Es sind dies Einzelfälle von Substanzvermehrung, die besonders in die Augen springen; sie sind aber nicht die einzigen. Nach kaufmännischen und Bilanzgesichtspunkten in Verbindung mit Art. 87 Satz 1 R.V. hätten nämlich in den beiden Jahren 1924 und 1925 außer den 100 Mill., die für 1925 als werbende Anleihe vorgesehen sind, noch weitere Teile der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts als werbend auf Anleihe verwiesen werden können, wenn der Geldmarkt dafür aufnahmefähig gewesen wäre (vgl. hierzu weiter unten beim Abschnitt über Anleihepolitik); indem dies nicht geschah, sondern nur eben 100 Mill. für 1925 zur Anleihe vorgesehen, die übrigen werbenden Ausgaben aber ohne entgegenstehende Anleiheschuld aus laufenden Mitteln gedeckt wurden, ergab sich eine Substanzvermehrung, die immerhin nicht unerheblich ist. Denn wenn man im außerordentlichen Haushalt auch gänzlich von den inneren und äußeren Kriegslasten, Ruhrentschädigungen und dergl. absieht, und wenn ferner die oben schon als Einzelposten erwähnten Ausgaben vorweg abgezogen werden, so bleiben doch nach der Rechnung 1924 noch rd. 100 Mill. RM. und nach dem Haushalt für 1925 sogar noch etwas mehr Beträge übrig, bei denen unter Umständen der werbende Charakter bejaht werden konnte und denen, wie gesagt, nur jene 100 Mill. RM. Anleihe des Nachtragsetats für 1925 gegenüberstehen. Alles in allem handelt es sich also um sehr bedeutsame Substanzvermehrungen aus den laufenden Mitteln von 1924 und 1925. Allerdings haben sie — das darf nicht übersehen werden — keineswegs endgültig den Vermögensstand des Reiches verbessert, da sie durch die gleichzeitig aus Anlaß der Aufwertung der Reichsanleihen (Anleiheablösung) entstandene Neuverschuldung des Reichs um das Vielfache überholt werden (vergl. unten); wohl aber stellen sie, worauf es in diesem Zusammenhange allein ankommt, zusammen mit den Ueberschüssen eine gewaltige Gesamtleistung des Reichshaushalts dar.

Die Sache hat aber ihre zwei Seiten. So beachtenswert diese Leistung vom rein finanziellen Standpunkt aus sein mag und so sehr sie geeignet sein mußte, das Vertrauen der Dawesgläubiger in dem ernsten Willen und die Tatkraft Deutschlands bei Durchführung des Abkommens zu stärken, so ist doch der Erfolg sehr teuer, ja man muß sagen, zu teuer

erkauft. Wie der Reichshaushalt, so lag auch die gesamte deutsche Wirtschaft unter den Folgen von Krieg, Revolution und Inflationszeit schwer darnieder und bedurfte der Sanierung. Dieselben schweren Aufgaben, die der Reichshaushalt zu erfüllen hatte, nämlich Ueberleitung aus der Inflation und ihren Nachwirkungen zu fester, dauerhafter Wirtschaftsordnung und Umstellung auf die neuen Verhältnisse unter Herrschaft des Dawesabkommens bestanden parallel auch für die deutsche Wirtschaft, die aufs peinlichste zu hegen und zu pflegen war, damit sie allmählich zu der für die Durchführung des Dawesplanes erforderlichen Produktionsfähigkeit gelangte, soweit dies überhaupt möglich war. In dieser Entwickelung ist die Wirtschaft durch die finanziellen Maßnahmen, die dem Reichshaushalte jene Ergiebigkeit gebracht haben, aufs empfindlichste gestört worden. Nicht als ob die seit 1924 immer zunehmende Note der Wirtschaft, ihre Verschuldung und Kreditschwierigkeiten, einzig und allein durch die Steuerpolitik des Reichs verursacht worden wären; der harte Steuerdruck, verfehlt in Art, Maß und Dauer, ist aber sicherlich zum großen Teile an dem Wirtschaftselend schuldig. Die Wurzel alles Uebels war die II. Steuernotverordnung (ergänzt durch die III. Steuernotverordnung), Ende 1923 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes einseitig von der Regierung Marx-Luther erlassen und trotz aller dagegen, namentlich auch von der deutschnationalen Opposition, erhobenen Bedenken hartnäckig beibehalten. Gewiß soll nicht verkannt werden, daß unter den damaligen Umständen zur Abstellung des ruinösen Haushaltsdefizits und zur Wiederanbahnung einer regelrechten Besteuerung ein steuerlicher Gewaltakt nötig war, und wenn dabei für die Einkommenbesteuerung an sich so falsche Methoden, wie die nach dem Vermögen und nach dem Bruttoaufkommen eingeschlagen wurden, so mag dies in dem gänzlichen Mangel an Feststellungsmöglichkeiten für den wirklichen Ertrag eine Entschuldigung finden. Der schwere Vorwurf, der erhoben werden muß, ist aber der, daß sich die Finanzverwaltung im Maße so stark vergriff, wie dies tatsächlich geschehen ist, daß sie ferner nicht von vornherein ein automatisches Ventil zur Steuerermäßigung oder zum Steuerfortfall vorsah, für den Fall, daß bei der Durchführung die Steuervorschriften sich als unerträglich oder das Steueraufkommen als übermäßig hoch erweisen sollten, und daß sie endlich nach eingetretener Erkenntnis der Schädlichkeit und Uebermäßigkeit der Steuerlast zu lange zögerte, ehe sie sich im Wege von Gesetzesänderungen zur Milderung des Steuerdruckes entschloß. Für die verblutende Wirtschaft war es doch nur ein recht magerer Trost, wenn man die ihr durch die Steuern geschlagene Wunde nachträglich dadurch zu mildern suchte, daß die

inzwischen aus dem Steuerübermaß beim Reiche aufgesammelten Kassenmittel im Wege des Kredits vorübergehend der Wirtschaft wieder zur Verfügung gestellt wurden, — anstatt daß rechtzeitig die Blutung selbst verhindert worden wäre! Erst durch die Steuergesetzgebung des August 1925, unter der neuen Regierung mit dem Finanzminister v. Schlieben, trat eine radikale Umänderung des Steuersystems ein, indem man wieder zur Einkommenbesteuerung nach dem Nettoertrage zurückkehrte; zugleich verstand man sich zu den ersten Steuermilderungen. Zu diesen gesellten sich dann im Laufe des Rechnungsjahres noch weitere Senkungen der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer. Wie furchtbar aber in der voraufgegangenen Zeit der Steuerdruck gewesen sein mußte, ergab sich daraus, daß beim Abschlusse des Rechnungsjahres 1924 an Steuer- und Zolleinnahmen gegenüber dem ursprünglichen ersten Haushaltsentwurfe ein Mehr von 2078 Millionen herausprang. Das tatsächliche Gesamtaufkommen an Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben 1924 beträgt 7321,7 Mill. RM., wovon 2767,2 Mill. RM. als Ueberweisungen an die Länder gelangt sind. Wie oben erwähnt beläuft sich der Ueberschuß des Jahres 1924 auf 496 Mill. RM.; die Milliarden-Mehreinnahme an Steuern und Zöllen kommt dabei also nur teilweise in die Erscheinung. Der Grund liegt darin, daß noch während des Rechnungsjahres viele Hunderte von Millionen Mark für Kriegsschadensforderungen der Länder, für Ruhr- und Gewaltschäden u. dgl. über den Etatsansatz hinaus oder außerhalb desselben verausgabt worden sind, die jene Mehreinnahmen großenteils aufgesogen haben. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß erst einmal so ungeheure Mehreinnahmen auf Kosten der schwer leidenden Wirtschaft entstanden sind. Das Jahr 1924 bedeutet für die Reichsfinanzen eine Gewaltkur nach Art des Dr. Eisenbart, ein Ueberschußjahr mit ebensoviel Nutzen für den Reichshaushalt wie Schaden für die deutsche Wirtschaft.

Im Januar 1925 hatte die Regierung gewechselt und an Stelle des Kabinetts Marx-Luther war das Kabinett Luther mit dem schon erwähnten deutschnationalen Finanzminister v. Schlieben getreten. v. Schliebens Tätigkeit bestand zunächst darin, die für 1924 entstandenen Mehreinnahmen richtig zu verteilen, und er war es, der unter dem Gesichtspunkte, daß das Reich mittels des unerwarteten Steuersegens vor allem eine radikale Tilgung seiner noch offenen inneren Schulden aus der Kriegs- und Nachkriegszeit, und zwar im Wege möglichst günstiger Vergleiche, vornehmen müsse, jene Hunderte von Millionen an Schadensbeträgen ausgegeben hat. Diese Verteilung der verfügbaren Summen, namentlich die Ausgabe von 577 Millionen RM. für Ruhrentschädigungen an Unter-

nehmer und Privatleute, ist nicht ohne lebhafte Kritik geblieben, und soviel mag daran richtig sein, daß die Verausgabung summarisch und wohl auch einseitig gewesen ist, daß ohne das Eintreten der riesigen Steuer-Mehreinnahmen die Empfänger der Summen gewiß nicht auf eine so großzügige Abfindung hätten rechnen können, und daß bei sorgsamer, ruhiger Vorbereitung sicherlich auch andere, ebenso dringliche und insbesondere aus sozialen Gründen ebenso berechtigte, Verwendungszwecke in Betracht gekommen wären. Der Grundgedanke selbst, Abbürdung der noch offenen, in der Höhe zweifelhaften Schulden aus der Zeit des Kriegs- und Ruhreinfalls im Wege möglichst günstiger Vergleiche, war aber richtig.

Die nächste Aufgabe von Schliebens war die Reform der Steuer-Notgesetzgebung und der Abbau der übermäßigen Steuerlast. In letzterer Beziehung sind dem Minister trotz der mehrfachen Senkung der Umsatzsteuer und der um Weihnachten 1925 vorgenommenen Lohnsteuersenkung von der Linken, namentlich dem demokratischen Sprecher Dr. Fischer, besonders lebhafte Vorwürfe gemacht worden. Man hat den Abbau als verspätet, zu zögernd und zu geringfügig bezeichnet. Man hat bemängelt, daß die Tatsache und die Gründe der außerordentlichen Kassenfüllung dem Reichstage nicht in genügend klarer Weise bekanntgegeben seien, und es ist Beschwerde darüber geführt, daß die Finanzverwaltung nicht schon im Laufe des Kalenderjahres 1925 den Versuch gemacht habe, den werbenden Teil der außerordentlichen Ausgaben auf Anleihe zu übernehmen, dadurch Steuern überflüssig zu machen und so der Wirtschaft Luft zu verschaffen. Alles dies ist in dem Vorwurfe der Thesaurierungspolitik zusammengefaßt worden. Von anderer Seite wiederum ist statt dessen geltend gemacht, daß bei so günstigem Finanzbestande mehr Geld für die Erfüllung von Forderungen der Beamtenschaft, der Kriegsbeschädigten, für die Aufbesserung der so unsagbar geringfügigen Entschädigungen an die Auslandsdeutschen und sonstigen Gewaltbeschädigten, oder zu Mehraufwendungen auf dem Gebiete der Erwerbslosenunterstützungen hätte vorhanden sein müssen. Der Minister v. Schlieben, — in dieser Beziehung sehr wesentlich gestützt und getrieben durch den Kanzler Luther — hat demgegenüber immer eingewendet, daß eine vorsichtige und für die Zukunft vorsorgliche Finanzpolitik das oberste Gesetz sein müsse, um jede Gefahr eines wiederkehrenden Defizits und damit eines neuen Währungsverfalls oder der Nichteinhaltung des Dawesabkommens schon unmittelbar nach seinem ersten Inkrafttreten zu verhüten. Was die Anleihefrage angehe, so sei das Unterbringen einer Anleihe am Markte vorläufig leider noch ausgeschlossen. Letzteres ist für jene Zeit — das Jahr 1925 — wohl ohne

weiteres als richtig zuzugeben. Im übrigen ist es für den Außenstehenden sehr schwer zu beurteilen, ob jene vorsichtige, zurückhaltende und vielfach ablehnende Finanzpolitik vollauf berechtigt oder etwa in gewissem Maße übervorsichtig gewesen sei. Man muß dabei natürlich die Verhältnisse zugrunde legen, so wie sie sich zur Zeit der von der Finanzverwaltung zu treffenden Entscheidungen darstellten, nicht, wie sie sich später endgültig gezeigt haben. Wenn man vom Rathause kommt, ist man bekanntlich leicht klüger, als man vorher gewesen ist, und nachdem jetzt das Rechnungsjahr 1925 mit einem Ueberschusse von rd. 180 Mill. RM. abgeschlossen hat, wäre es ein sehr billiges Vergnügen, rückschließend zu behaupten, daß die Einnahmeschätzungen von vornherein zu niedrig oder die Ausgabeschätzungen zu hoch eingestellt gewesen seien. Jedenfalls wird bei objektiver Prüfung zweierlei unbedingt festzustellen sein:

1. Die Steuerreform des Jahres 1925 war, mag man sie nun für voll erschöpfend ansehen oder nicht, als solche eine Wohltat für die deutsche Wirtschaft, indem sie nach den Irrungen und Wirrungen der II. und III. St. N. V. zu den einzig gesunden Grundlagen der direkten Besteuerung und zu richtigen Bewertungsgrundsätzen zurückkehrte. Die Steuerreform ist von der gleichzeitigen Aufwertungs- und Zollgesetzgebung nicht zu trennen; bei allen Mängeln, die nach Ansicht der Beteiligten den fraglichen Gesetzen in der einen oder anderen Richtung beiwohnen mögen, erscheint doch das Gesetzgebungswerk in seiner Gesamtheit als eine Großtat, die endlich wieder gesicherte Verhältnisse für deutsches Schaffen, deutsches Verdienen und neues deutsches Sparen herbeigeführt hat.
2. Ein Volk, das so schwere wirtschaftliche Erschütterungen durchgemacht hatte, wie das deutsche, und das in seiner wirtschaftlichen Erneuerung so stark von seinem Verhältnis zum Auslande abhängig ist, hat nichts so nötig als eigenes und fremdes Vertrauen zu seiner wirtschaftlichen Zukunft. Von diesem Gesichtspunkte aus hat aber die Politik der Vorsicht vor der Politik der jeweilig möglichen Erleichterungen unendlich viel voraus.

Herr v. Schlieben hätte einem guten Teil der gegen ihn erhobenen Vorwürfe die Spitze abbrechen können, wenn er rechtzeitig und mit mehr propagandistischer Wirkung auf die Oeffentlichkeit seinen organischen Plan der Behandlung der Reichsfinanzen einschließlich des beabsichtigten weiteren Steuerabbaues enthüllt hätte. Auch er hätte mit Schluß des Jahres 1925 seine bisherige Vorsichtspolitik als abgeschlossen ansehen können und müssen, auch er wäre ab 1926 zu weiteren Steuersenkungen gekommen,

auch er hätte programmäßig zu diesem Zeitpunkte den Uebergang zu einer gesunden Anleihepolitik zur Entlastung des Reichshaushalts gefunden. Indem er mit diesem seinem Gesamtplane vor der Oeffentlichkeit zurückhielt, hat er bewirkt, daß bei seinem Abgange Ende 1925 sein Nachfolger, soweit er nun das alte Programm durchführte, als ein Mann völlig neuer Ideen erscheinen, die Früchte der gefüllten Kassen ernten und dem Volke daraufhin Steuererleichterungen darbringen konnte, als ob es neue und nicht längst vorbereitete Maßregeln wären.

In einer doppelten Hinsicht bedarf die v. Schliebensche Finanzpolitik noch einer Beleuchtung im Einzelnen. Zunächst bezüglich der Betriebsmittel- und Kassenpolitik. Wie schon erwähnt, hatte der Minister vor Abschluß des Jahres 1924 aus dessen Mehreinnahmen den Betrag von 251,9 Mill. RM. zur Neubildung eines Betriebsmittelfonds der Reichskasse bereitgestellt. Auch dies ist ihm gelegentlich als falsche Thesaurierungspolitik verdacht worden, war aber, wie heute allgemein anerkannt ist, zur Ermöglichung einer ungehinderten Finanzgebahrung unbedingt geboten. Der vor dem Kriege vorhandene Betriebsmittelfonds der Reichskasse von rd. 600 Mill. RM. war in der Kriegs- und Inflationszeit verschwunden; die frühere fast unbegrenzte Möglichkeit, vorübergehende Geldbedürfnisse durch Unterbringung von kurzfristigen Reichsschatzanweisungen bei der Reichsbank zu befriedigen, war durch die Dawesgesetzgebung genommen, welche letztere nur einen ganz vorübergehenden, vor Jahresschluß wieder zu erledigenden Betriebskredit des Reichs bei der Reichsbank in Höhe bis zu 100 Mill. RM. vorsah; die Verpfändung von Zoll- und Steuereinnahmen bedingte eine Festlegung der betreffenden Eingänge in Höhe von rd. 150 Mill. bei dem Reparationsagenten auf je etwa sechs Wochen. Auf der anderen Seite ist durch die Steigerung des Gesamtumsatzes des Reichshaushalts und die größere Zersplitterung des Kassenwesens in zahllose Steuerkassen der jeweilige Bedarf an Zahlungsmitteln gegen früher stark vermehrt. Der Betriebsmittelfonds von 251,9 Mill. RM., von dem ein Teil von 25 bis 30 Mill. bei und auf dem Wege zwischen den verschiedenen Kassen stets festliegt, ist also nicht zu hoch, sondern im Gegenteil zu klein, und eine ordnungsmäßige Geldwirtschaft des Reiches wäre in den zurückliegenden zwei Jahren überhaupt nicht möglich gewesen, wenn nicht in derselben Zeit besonders hohe Beträge einerseits an Ueberschüssen, andererseits an Ausgaberesten (d. h. im Laufe des Haushaltsjahres noch unerledigten Ausgaben sowie offen bleibenden Ausgaben bei den in die kommenden Jahre übertragbaren Ausgabetiteln) in den Kassen gearbeitet hätten. So muß-

ten sich beispielsweise die Ueberschüsse von 1924 mit 496 Mill. RM., die mit 276 bzw. 220 Mill. RM. zur Ausbalanzierung der Jahre 1925 und 1926 bestimmt waren, von Ende 1924 ab zunächst noch lange in der Reichskasse vorfinden. Ein drastisches Beispiel für Ausgabereste ist der Posten von 150 Mill. RM. einmalige Ausgabe für Aufwertungszwecke, ein Ausgabeposten, der im Haushalt für 1925 vorgesehen war, aber bis 31. 3. 1926 wegen der Verzögerung der Anleiheablösung pp. nicht verwendet werden konnte und demgemäß zur Kassenfüllung beitrug. Wie stark die Hinausschiebung von Ausgaben den Kassenbestand beeinflußt hat, ergibt sich z. B. aus der Statistik für den 1. April 1925, an welchem Tage die Kassenverwaltung (einschließlich eines festliegenden Guthabens bei dem Reparationsagenten von 146 Mill. RM.) insgesamt 1227 Mill. RM. zur Verfügung hatte, wovon 693 Mill. als kurzfristiges Geld ausgeliehen oder in Wechseln angelegt waren. So hohe Bestände waren unnatürlich und wären auf die Dauer unhaltbar gewesen; sie trugen aber selbst schon den Keim des Schwindens in sich. Denn da die Haushaltsüberschüsse von 1924 und 1925 in den Jahren 1925 und 1926 verbraucht wurden, und da auch der größte Teil der außergewöhnlichen Ausgabereste allmählich durch Verausgabung verschwindet und gleichartige hinausschiebbare Ausgaben nicht in dem Maße wiederkehren, so mußte sich in den Kassen statt der Flut der Vergangenheit allmählich eine Ebbe einstellen. Daß diese inzwischen durch die neueste Finanzpolitik rapide beschleunigt worden ist, wird weiter unten dargelegt werden.

Der andere Punkt, der noch einer Betrachtung bedarf, ist der Ankauf von Vorzugsaktien der Reichsbahn. Hier herrscht volle Einmütigkeit über die Richtigkeit dieser Maßnahme und die Notwendigkeit ihrer Fortsetzung. Wie schon erwähnt, besitzt das Reich z. Zt. Reichsbahnvorzugsaktien in erheblichem Betrage. Sie alle sind aus Etatsmitteln von 1924, 1925 und 1926 erworben, wobei bezügl. der veranlassenden Vorgänge zwischen der ersten Rate von 500 Mill. RM. und weiteren Erwerbungen zu unterscheiden ist. Von den 2 Milliarden Vorzugsaktien, die nach dem Dawesgutachten der Reichsbahn zur Verwertung zur Verfügung standen, sollte der Erlös der ersten 500 Mill. RM. unentgeltlich an das Reich abgeführt werden, damit dieses dadurch in den Stand gesetzt wurde, die Reparationslast des zweiten und des dritten Dawesjahres, die beide noch als Schonjahre für den Reichshaushalt gedacht waren, in Höhe von 500 Mill. RM. aus dem Vorzugsaktienerlöse zu decken. Das klang sehr freundlich, war aber in Wahrheit ungemein schädlich für die Reichsinteressen, denn mit den 2 Milliarden Vorzugsaktien

hängen 4 Verwaltungsratssitze zusammen, die nach Ausgabe der Aktien den Aktionären unter Fortfall einer entsprechenden Zahl der zunächst dem Reiche überlassenen Ratsstellen zugestanden werden müssen. Das Reich wäre also beim Verkaufe jener 500 Mill. RM. Vorzugsaktien an das Publikum zwar pekuniär in gleicher Höhe bei den Reparationslasten 1925 und 1926 entlastet worden, hätte aber alsbald einen von seinen 9 Ratssitzen verloren und wäre dadurch, da die andere Gruppe von 9 Ratsitzen von vornherein dem Ausland vorbehalten ist (wenn auch 5 Deutsche unter den 9 Vertretern sein können), in die Minderheit gedrängt worden. Schweren Herzens mußte sich daher die Reichsfinanzverwaltung entschließen, auf die Schonzeit und auf die pekuniäre Entlastung für 1925 und 1926 zu verzichten und den Kaufpreis für die 500 Mill. RM. Vorzugsaktien aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen. Als dann der Geldbedarf der Reichsbahn für Investionen zur Veräußerung von weiteren Vorzugsaktien nötigte, ist auch dieser Teil vom Reiche unter Belastung des Haushalts 1925 aufgenommen worden. Neuerdings hat sich die Reichsbahn zur Ausgabe weiterer 150 Mill. Vorzugsaktien entschlossen; hier ist aber, da nach Ansicht des Reichsfinanzministers für neue Erwerbungen so großen Stils Mittel des Reichs nicht mehr zur Verfügung stehen*, die Veräußerung an das Publikum in der Weise vorgesehen, daß ein deutsches Bankenkonsortium die vom Reiche mit 7 v. H. Dividende garantierten Vorzugsaktien übernimmt und dafür Zertifikate begibt, die indessen selbst nicht stimmberechtigt sind, da das Stimmrecht mit den in den Händen des Bankenkonsortiums verbleibenden Originalaktien verknüpft ist. Zu näheren Betrachtungen über alle diese Aktionen (beispielsweise ist ein Teil der Zertifikate durch die Reichspost übernommen) ist hier nicht der Ort; nur das sei noch hervorgehoben, daß eine geldliche Belastung des Reichshaushalts mit dieser Garantie zunächst nicht verbunden ist.

Will man das Jahr 1925 im Hinblick auf die von der Regierung dabei beobachtete Finanzpolitik charakterisieren, so würde man es zu bezeichnen haben als das Jahr

der Rückkehr zu gesundem Steuersystem,
des Beginns eines planmäßigen Steuerabbaues,
zugleich aber noch einer vorsichtigen Politik unter Wahrung von Reserven für die kommenden schlechteren Jahre.

---

* Diese Ansicht des Finanzministers ist recht anfechtbar, wegen des heiklen Themas soll aber hier nicht näher darauf eingegangen werden.

In letzteren Punkten ist seit Anfang 1926 mit dem Auftreten der neuen Regierung Luther—Reinhold eine entscheidende Wendung erfolgt. Unter dem Motto „rascheste Ankurbelung der Wirtschaft" ist man zu sehr radikalen, in der Auswahl einseitigen Steuersenkungen mit einem Steuerausfall von jährlich rd. 500 Mill. RM. geschritten und hat das dadurch entstehende Loch, soweit der Haushalt 1926 in Betracht kommt, abgesehen von Mehrüberschüssen der Reichspost (70 statt ursprünglich 20 Millionen) teils durch weitgehenden Uebergang zur Anleihepolitik, teils durch Heranziehung eines letzten Restes von Reserven und einmaligen Einnahmen (Münzgewinnen) zu schließen versucht, ohne daß aber — und das ist das Wesentliche — in bezug auf die Schwierigkeiten einer Finanzgebarung bei geleerten Kassen und wegen des Schicksals der Haushalte künftiger Jahre genügende Sicherheiten gegeben wären. Hätte man mit Rücksicht auf die (unten noch zu erörternden) Gefahren erheblicher Ausgabesteigerungen in 1926 fgd. Schritt für Schritt maßvolle Steuersenkungen vorgenommen und dafür solche Steuerarten ausgesucht, die einen wirklichen größtmöglichen Erfolg der baldigen Ankurbelung der Wirtschaft gewährleisteten und bei denen die Wirkung richtig zwischen direkten und indirekten Steuern verteilt war, hätte man auf der anderen Seite die zur Ausbalanzierung des Haushalts nach Inanspruchnahme der Reichspost-Mehrerträge noch erforderliche Anleihe den Verhältnissen des Anleihemarktes entsprechend zunächst noch niedrig gehalten und streng auf den werbenden Teil der außerordentlichen Ausgaben beschränkt, so würde sich das alles ganz im Rahmen des organischen Finanzplans der v. Schliebenschen Politik gehalten haben. Statt dessen übernahm man sich und beschwor die Gefahr von Kassenschwierigkeiten und gar eines Defizits im Haushalt herauf.

Dabei war das ursprüngliche Projekt des neuen demokratischen Finanzministers Reinhold erheblich bedenklicher als die letzte, zum Gesetz gewordene Lösung. Reinhold wollte dauernd über 600 Mill. Steuersenkung vornehmen (nur für 1926 war es rechnerisch weniger) und wählte dazu — abgesehen von finanziell geringfügigen Nachlässen bei der Fusionssteuer, Börsenumsatzsteuer und gewissen, nur das Jahr 1926 betreffenden Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung — ausschließlich die allgemeine Umsatzsteuer, die von 1 v. H. auf 0,6 herabgesetzt werden sollte, nebst Teilen der Luxussteuer. Erst unter dem Druck der allgemein abfälligen Kritik und wohl besonders wohl auch des Ansturms der deutschnationalen Volkspartei gegenüber den Mängeln dieses Planes ist dann von den Regierungsparteien die, wenn auch immer noch unbefriedigende, aber doch bessere Lösung ausgegangen, bei der zur

raſcheren Ankurbelung der betreffenden Gewerbe die produktionsſchädliche Luxusſteuer — wie dies von deutſchnationaler Seite ſtets verlangt worden war — ganz beſeitigt, im Intereſſe der Winzer die Weinſteuer aufgehoben, die allgemeine Umſatzſteuer dagegen ſtatt auf 0,6 nur auf 0,75 v. H. ermäßigt, im Verſuch eines Ausgleichs zwiſchen direkter und indirekter Steuerbelaſtung nun auch eine direkte Steuerart geſenkt, nämlich eine Milderung in den unterſten Stufen der Vermögensſteuer vorgenommen und im ganzen, eine zeitliche Verſchiebung der 1925 beſchloſſenen Bierſteuererhöhung mit eingerechnet, der Ausfall auf rd. 500 Mill. RM. ermäßigt wurde.

Es iſt ſoeben geſagt, daß auch dieſe Schlußlöſung im Hinblick auf Gefahren der Zukunft noch unbefriedigend ſei. Ein Blick auf den Etat für 1926, wie er ſich nunmehr geſtaltet hat, läßt klar erkennen, auf wie ſchwachen Füßen dieſes Gebäude ſteht. Die Endſummen des Haushalts in Einnahme und Ausgabe betragen 7 626 778 412 RM., davon durchlaufend als Steuerüberweiſung an die Länder 2 357 319 700 RM. (etwa $^1/_3$ der ganzen Einnahme). Nun balanziert der Haushalt nur mit einer Anleihe von 293 Mill. RM. (genau 293 824 650 RM.). Nach Art. 87 R. V. dürfen Anleihen nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken aufgenommen werden. Es fragt ſich alſo, ob dieſen 293 Mill. RM. ebenſoviel werbende Ausgaben gegenüberſtehen. Man wird dies füglich bezweifeln müſſen. Die Summe deckt ſich etwa mit der Geſamtſumme der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für 1926 (= rd. 300 Mill. RM.). Hierin ſtecken gewiß ſehr weſentliche Poſten, die als „werbend“ anzuſprechen ſind, wie z. B. rund 104 Mill. RM. als Reſt für den Erwerb der Eiſenbahnvorzugsaktien, rd. 71 Mill. RM. zur Einlöſung von E-Schatzanweiſungen, ferner Ausgaben für die Waſſerſtraßen, für Wohnungsbauten und dergleichen; andererſeits ſind aber darin auch erhebliche Beträge enthalten, die dieſen werbenden Charakter nicht an ſich tragen, wie z. B. innere Kriegslaſten. Hier würde man die Anleihedeckung — ſtatt der Deckung aus laufenden Mitteln — nur damit rechtfertigen können, daß es ſich um außerordentliche Ausgaben handele, deren Aufbringung ihrer Natur nach nicht ausſchließlich von der gegenwärtigen Generation erwartet werden könne, ſondern die auf Jahrzehnte geſtreckt werden müßten. So etwas läßt ſich wohl in der Not einmal vertreten; ohne zwingende Not — und hier handelt es ſich um Auswirkungen der freiwilligen Steuerſenkungsaktion — wäre ein ſolcher Grundſatz äußerſt bedenklich. Die Zukunft iſt ſchon ohnedies durch die Dawesverpflichtungen ſchwer genug, ja übermäßig und

unerträglich belastet. Außerordentliche unfruchtbare Ausgaben jener Art stehen dem Reichshaushalte auch noch für längere Zeit bevor; ihre ständige Deckung aus Anleihe würde den Anleihemarkt in störender Weise in Anspruch nehmen. Nach einem auf deutschnationalen Antrag gefaßten Beschlusse des Haushaltsausschusses soll sich die Reichsfinanzverwaltung in einer Denkschrift über die Gründe für die 293-Mill.-RM.-Anleihe näher äußern, man wird den Inhalt dieser Denkschrift vor endgültiger Stellungnahme abwarten müssen; bei vorläufiger Betrachtung muß das Verfahren als reichlich weitgehend bezeichnet werden. Ein zweites Bedenken ist folgendes: Zur Ausbalanzierung des Haushalts 1926 dienen außer der Anleihe noch zwei große Einnahmeposten, die aber beide einmalig und teils überhaupt nicht, teils nicht in solcher Höhe wiederkehrend sind. Es sind dies zunächst 367 Mill. (genau 367 821 377 RM.) Ueberschüsse aus den Jahren 1924 und 1925, nämlich aus 1924 220 Mill. und aus 1925 rund 147 Mill. RM. Die 220 Mill. aus 1924 sind der letzte Rest des berüchtigten Steuersegens der II. St. A. V.; die 147 Mill. aus 1925 würden sich nach dem neuesten Abschlusse des Jahres 1925 auf rund 180 Mill. erhöhen können, wenn auch dieses Mehr noch für Zwecke der Etatsbalanzierung nutzbar gemacht werden würde. Darüber besteht Streit; auf deutschnationalen Antrag soll dieser Mehrbetrag, entsprechend einer Zusicherung der Regierung Luther—v. Schlieben gelegentlich der Verhandlungen über das Anleiheablösungsgesetz zur Verstärkung der Anleiheauslosung, insbesondere zugunsten alter Leute, die sonst von ihrem Anleihealtbesitz zu spät etwas haben würden, Verwendung finden; die Entscheidung darüber ist im Hauptausschusse bis zum Herbst vertagt. Fiele sie etwa gegen die deutschnationale Anregung aus, so würde dies an sich die Situation für den Etat 1926 etwas erleichtern; immer ist aber daran festzuhalten, daß es mit den Ueberschüssen nun restlos aus ist und 1927 ohne solche einmaligen Einnahmen ausgekommen werden muß. Aehnliches gilt von der zweiten einmaligen Einnahme für 1926, nämlich rund 133 Mill. RM. Nettomünzgewinn. Die Münzprägungen sind gesetzlich beschränkt; für 1926 steht nach den jüngsten Erklärungen des Reichsfinanzministers noch ein Rest des Kontingents von 1925 zur Verfügung, so daß sich jene 133 Mill. noch — vielleicht recht erheblich — vermehren werden; für 1927 wird der Reinertrag sicherlich sehr viel geringer sein; dann ist damit Schluß; auch diese Quelle zur Balanzierung des Etats ist also für die Zukunft versiegt.

Auf der anderen Seite erhebt sich für 1926 das Gespenst von starken Mehrausgaben. In den Jahren 1924 und 1925 konnte umgekehrt mit

Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz gearbeitet werden. Teils waren nach den vorsichtigen Methoden der v. Schliebenschen Zeit oder aus Zufall manche Ausgabeposten, besonders summarische Sammeltitel (wie bei den allgemeinen Pensionsfonds, bei Zuschlägen von Besoldungen aus Anlaß von Besoldungsverbesserungen) sehr hoch bemessen — woraus sich wohl auch der unerwartete Ueberschuß des Jahres 1925 mit rd. 180 Mill. RM. großenteils erklärt — teils hatte die Finanzverwaltung unter dem Druck des Sparausschusses des Reichstags bei den persönlichen und sächlichen Ausgabetiteln aller Ressorts durchweg 20 v. H. der Titelbeträge gesperrt und endgültig einzusparen gesucht, was z. B. für 1925 nach dem Nachtragshaushalt zu Ersparnissen von einigen 90 Mill. RM. geführt hat. Letzteres Verfahren hat sich abgenutzt — die Ressorts, an die nachträgliche Kürzung gewöhnt, würden sie von vornherein durch Ueberforderungen illusorisch zu machen gewußt haben — und fällt für 1926 fort. Desgleichen sind im Haushalt 1926 so hohe Ueberschätzungen wie bisher unterblieben; nennenswerte Minderausgaben sind also nicht zu erwarten. Wohl aber stehen schon Mehrausgaben fest beim Titel der Arbeitslosenunterstützungen wie bei den Fonds zur Anleiheablösung. Für Arbeitslosenunterstützung sind im Haushalt 1926 zwar — neben 100 Mill. für die produktive Erwerbslosenfürsorge — 200 Mill. RM. vorgesehen. Nach den Angaben der Regierung im Fachausschusse gelegentlich der Neuregelung der Fürsorge sollten die Reichslasten bei den damaligen Erwerbslosenziffern monatlich etwa 50 Mill. RM. betragen. Nach Mitteilung der Reichsfinanzverwaltung sind dagegen dem Reiche in den Monaten April und Mai durchschnittlich nur 27 Mill. entstanden, und man rechnet selbst bei Berücksichtigung von Ausgaberesten nur mit 30 Mill. auf den Monat. Dies ergäbe bei sich gleichbleibender Erwerbslosenziffer — und ein nennenswertes Sinken ist bisher noch nicht bemerkbar — immerhin 360 Mill. für das Jahr, also 160 Mill. über den Etatsansatz. Bei der Anleiheablösung aber kommt in Betracht, daß der Altbesitz, der ursprünglich mit etwa 20 Milliarden angenommen war, nach den Mitteilungen der Finanzverwaltung in Höhe von rd. 35 bis 40 Milliarden angemeldet und, selbst bei stärkeren Abstrichen wegen statistischer Fehlerquellen oder unbegründeter Anmeldung, doch auf etwa 30 Milliarden Mark und mehr anzunehmen ist. Das bedeutet aber eine Vermehrung der jährlich für die Auslosung bereitzustellenden Beträge um 60—70 Mill. RM., wozu noch das den Mehranmeldungen entsprechende Mehr an Vorzugsrenten hinzutritt. Vorstehende Mehraufwendungen ergeben sich bei den betreffenden Etatstiteln automatisch; daneben sind aber noch eine Anzahl

anderer neuer Ausgaben unterwegs, bei denen ein starkes Bedürfnis in den Interessentenkreisen mit ebenso starken Wünschen des Reichstags zusammentrifft und bereits zu Ausgabebeschlüssen oder doch mehr oder weniger unabweisbaren Anträgen in ganz bedeutender Höhe geführt hat. So sollen an Liquidations- usw. Entschädigungen 100 Mill. neu bereitgestellt werden; für Kriegsbeschädigte liegen ähnliche hohe oder noch höhere Forderungen vor; für Siedlungszwecke sollen 50 Mill. jährlich ausgegeben werden, bei denen, wenn sie durch Anleihe gedeckt würden, doch der Schuldendienst in Betracht käme; ein Schuldendienst wäre auch für die 200-Mill.-Anleihe zu Wohnungsbauzwecken vorzusehen; dasselbe gilt von Ausgaben für Notstands-, z. B. Kanal-Arbeiten, die über den 100-Mill.-Fonds für produktive Erwerbslosenfürsorge hinaus aus Anleihe zu bestreiten sind; neuerdings sind große Aufwendungen für Hochwasserschäden erwachsen, kurzum es sind heute, zusammen mit den oben erwähnten Mehrausgaben für Erwerbslose und Anleiheablösung, schon mehrere Hundert Millionen Mehrausgaben bekannt, die sämtlich noch durch einen Nachtragshaushalt für 1926 ausgebracht werden müßten. Die tatsächliche Entwickelung für 1926 ist schon ohnedies bedenklich; im April, einem guten Steuermonat, betrugen die Zoll- und Steuereinnahmen 584,6 Mill., im Mai, dem schlechteren Steuermonat, 435,4; der Durchschnitt beider Monate ist also 510 Mill., während das Zwölftel der gesamten, im Haushalt 1926 veranschlagten Zoll- und Steuereinnahmen $\frac{6\,465\,300\,000}{12}$ = rd. 538 Mill. ausmacht. Beide Monate sind also zusammen um 56 Mill. hinter dem Soll zurückgeblieben, obwohl der April noch die höhere Umsatzsteuer der Vergangenheit (1 v. H. gegen jetzt 0,75 v. H.) aufweist und noch rd. 5 Mill. an Weinsteuer gebracht hat, die gleichfalls inzwischen fortgefallen ist, obwohl also das Aprilergebnis noch um rd. 30 Mill. nach unten revidiert werden muß*. Minister Reinhold erklärt demgegenüber, daß dieses niedrige Steueraufkommen durchaus den Spezialschätzungen entspräche, die von der Finanzverwaltung für die betreffenden Monate aufgestellt seien; offenbar liegen also Spezialschätzungen vor, die für die Anfangsmonate des Jahres niedrig gehalten sind, für die späteren Monate dann aber zum Ausgleich den erhofften Konjunkturgewinn bei sich bessernden Wirtschaftsverhältnissen

* Der Juniertrag an Zöllen und Steuern ist 435,3 Millionen, bleibt also hinter dem Haushaltszwölftel wiederum um 103 Millionen zurück. Das Vierteljahr April—Juni weist nunmehr gegenüber den drei Haushaltszwölfteln einen Mindererertrag von 159 Millionen auf.

aufweisen — ein Verfahren, bei dem man sich schwer beruhigen kann. Der Minister verweist ferner auf den günstigen Gesamtabschluß der Einnahmen und Ausgaben für April/Mai, bei dem sogar ein Ueberschuß errechnet ist (zusammen 68,3 Mill. bei Hinzuziehung von zwei Monatszwölfteln der in den Haushalt überführten Ueberschüsse aus 1924 und 1925). Bei näherer Prüfung ergibt sich aber, daß die tatsächlichen Ausgaben im April/Mai hinter den Monatsdurchschnittszahlen des Haushalts auffällig stark zurückgeblieben sind. Sie betragen für April/Mai im ord. Haushalt tatsächlich nur 1065,6 Mill., nach dem Etatsdurchschnitt aber 1221 Mill., Differenz mithin 155 Mill. Es scheint also, als ob noch erhebliche Ausgaben nachträglich in die Erscheinung treten müßten, und es ist deshalb durchaus nicht ausgeschlossen, daß es auf diese Weise zu einem Fehlbetrage schon innerhalb des bisherigen Rahmens des Haushalts 1926 kommt*. Wie sollen dann aber noch die angeführten Hunderte von Millionen Mehrausgaben gedeckt werden? Mag auch die Münzprägung noch einige Dutzend Millionen Mehrgewinn bringen, mag der Restüberschuß von 1925 (vgl. oben) mit 33 Mill. zur Deckung mitverwendet werden, mögen noch gewisse Ersparnisse möglich sein —, ein Defizit scheint am Ende doch noch übrig zu bleiben. Gefährdet dies alles schon den Haushalt für 1926 aufs äußerste, so wird die Lage ab 1927 fgd. durch das Anwachsen der Daweslasten weiter erheblich erschwert. Die Reichsregierung erhofft zwar, daß um dieselbe Zeit schon die Wirkungen der von ihr mit der Steuersenkung erstrebten Ankurbelung der Wirtschaft sich bemerkbar machen würden; sie rechnet deshalb bei den Steuern für 1927 bereits mit 350 Mill. Mehrertrag, es gehört aber doch ein starker Optimismus dazu, um zu glauben, daß wirklich schon 1927 die Wirtschaft durch den Umsatzsteuer-Nachlaß um soviel leistungsfähiger geworden sei, daß diese Hunderte von Millionen an Steuermehreinnahmen aus ihr fließen könnten. Für 1927 folgend steuern wir also anscheinend mit vollen Segeln auf das Defizit zu — und hinter diesem Defizit stehen alle die Schwierigkeiten, die in der Notwendigkeit der Schaffung neuer Steuern, mit dem dadurch neu entfachten Kampfe um die Wahl direkter oder indirekter Steuern, und in der Sorge um das Dawesab-

* Auch bei Einbeziehung des Juniergebnisses mit 535,4 Millionen ordentlicher Ausgaben kommt die Finanzverwaltung noch zu einem Vierteljahrsüberschuß von 14,8 Millionen. Die Ausgabe von 535,4 Millionen bleibt aber wieder hinter dem Haushaltszwölftel von 610 Millionen um rd. 75 Millionen zurück, so daß sich die oben angeführten Bedenken wegen nachträglichen Sichtbarwerdens von Ausgaben verschärfen.

kommen liegen. Daß letzteres einmal revidiert werden muß, ist wohl communis opinio (vgl. die Ausführungen weiter unten); die schlechteste Methode aber, um eine Besserung zugunsten Deutschlands zu erreichen, ist wohl die, den Gläubigerstaaten den Einwand in die Hand zu liefern, daß Deutschland sich vorzeitig durch Steuererleichterungen selbst leistungsunfähig gemacht habe.

Wie haushaltsmäßig möglicherweise eine Katastrophe schon in absehbarer Zeit in die äußere Erscheinung treten wird, so dürfen auch rein kassenmäßig die Schwierigkeiten sich bald deutlich zeigen. An kassenfüllenden Ausgaberesten bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1926, abgesehen vielleicht von den großen Anleihe-Aufwertungsposten, die erst sehr spät zur Ausgabe kommen werden, nur noch ein einziger größerer Posten übrig, nämlich die Reserve von 145 Mill. RM. (genau 145 833 333) zur künftigen Bezahlung des sogenannten „kleinen Besserungsscheines" des Dawesabkommen (vgl. unten), die im Laufe des Rechnungsjahres 1926 noch als kassenfüllende Reserve in der Reichskasse arbeitet. Ist dies aber alles an nutzbar zu machenden großen Ausgaberesten, so muß die Finanzverwaltung bei der Unzulänglichkeit des eigentlichen Betriebsmittelfonds von 251,9 Mill. RM., zumal bei etwa beginnenden Monatsfehlbeträgen, bald, nachdem sie zunächst die an die Wirtschaft durch Reichsbank und Seehandlung ausgeliehenen Kassenbeträge zum Schaden dieser selben Wirtschaft wird zurückziehen müssen, in akute Geldnot verfallen. Tatsächlich ist der Kassenbestand der Reichskasse in einem einzigen Monat, vom 1. Mai bis 1. Juni 1926, von 772 auf 632 Mill. RM., also um volle 140 Mill. zurückgegangen. Nun ist inzwischen ja mit Zustimmung der Reparationskommission eine Aenderung des Reichsbankgesetzes erfolgt, wonach das Reich zur vorübergehenden Verstärkung seiner Betriebsmittel statt wie bisher nur 100 Mill. beschränkten Betriebskredit in Zukunft weitere 400 Mill. bei der Reichsbank nutzbar machen kann, und zwar auf dem indirekten Wege, daß die Reichsbank solche in private Hand zu gebenden Schatzwechsel diskontiert und lombardiert. Gewiß mag es durchaus richtig sein, daß man ein vorübergehendes Kreditbedürfnis des Reiches lieber bei der Reichsbank bzw. dem Schatzwechselmarkte — wo das Diskontierungsgeschäft mit Reichsschatzwechseln an sich naturgemäß sehr beliebt ist — zu befriedigen sucht, als daß auf Kosten der Steuerzahler Gelder gesammelt und als eiserner Bestand bei der Reichskasse verfügbar gehalten werden. Die schwere Sorge ist nur die, ob es sich tatsächlich um vorübergehende Bedürfnisse handelt, oder ob nicht durch die neue Maßregel nur ein beginnender dauernder Notstand verdeckt wird und das Reich in

eine Pumpwirtschaft hineingerät, aus der es später nur mit größten Schwierigkeiten wieder herauskommen könnte.

Es drängt sich unter diesen Umständen die Frage auf, ob nicht die Verhältnisse des Reichshaushalts durch energische Ausnutzung von Ersparnismöglichkeiten wesentlich gebessert werden könnten. Sicherlich ist nach dieser Richtung noch nicht genug getan. Das Institut des Sparkommissars hat, so dankenswert auf gewissen Gebieten die Bemühungen des Kommissars und seiner Hilfsarbeiter auch gewesen sein mögen, im allgemeinen sich nicht genügend auswirken können, woran vielfach auch ein bedauerliches Mißtrauen oder doch eine starke Zurückhaltung im Schoße der Reichsregierung gegenüber der ganzen Einrichtung mit schuld gewesen ist. Indessen werden die Möglichkeiten, die sich auf dem Ersparnisgebiete für die Gesamtgestaltung des Reichshaushalts ergeben, doch vielfach sehr überschätzt. Beispielsweise wirkt sich der berühmte oder berüchtigte Personalabbau der Beamten zunächst nur sehr teilweise aus, da an Stelle der Gehälter die Pensionen oder Wartegelder aufzubringen sind. Nach dem Haushaltsentwurf für 1926 betrug die Summe aller Einnahmen und Ausgaben 7,7 Milliarden (im gesetzlich festgestellten Plane 7,6 Milliarden); von diesen Gesamtausgaben wurden durch die allgemeine Reichsverwaltung (d. h. alle Reichsressorts) 4,1 Milliarden verursacht. Nur im Rahmen dieser 4,1 Milliarden könnten also Ersparnisprüfungen vorgenommen werden. In diesen 4,1 Milliarden stecken aber neben 300 Millionen für Reichsschuld, 190 Millionen für Schutzpolizei, 193 Millionen Invalidenrentenzuschüssen und 100 (im festgestellten Plane sogar 300) Millionen RM. für unterstützende und produktive Erwerbslosenfürsorge volle 1,55 Milliarden an Zivil- und Militärpensionen sowie Kriegsbeschädigtenrenten (letztere allein 1,2 Milliarden), Ausgaben also, bei denen Ersparnisse nur auf Kosten wohlerworbener Rechte eintreten könnten. Das Reichsfinanzministerium hatte, wie oben schon erwähnt, unter dem Druck des Sparausschusses des Reichstags für 1924 und 1925 durch interne Verwaltungsregelung 20 Prozent aller im Etat an sich vorgesehenen persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ressorts gesperrt; für das Haushaltsjahr 1926 soll jenes Sparverfahren aber nicht fortgesetzt werden. Dagegen ist es dem Haushaltsausschusse gelungen, auf Grund der Vorarbeit seines Sparausschusses im Haushaltsplane 1926 rd. 100 Millionen RM. an persönlichen und sächlichen Ausgaben zu streichen. Einen Sonderfall bildete die Finanz-, Zoll- und Steuerverwaltung selbst, die in ihrem Amts- und Personalapparat von allen Parteien für viel zu aufgebläht, daneben organisatorisch in mancher Beziehung

zu rückständig angesehen wurde; hier hat sich der Reichsfinanzminister Reinhold zuletzt zu rd. 8 Millionen Abstrichen, — statt, wie ein demokratischer Antrag ursprünglich wollte, rd. 17 Millionen (= 5 Prozent) — herbeigelassen. Die Zukunft muß in dieser Richtung mit dem endgültigen Uebergange zu normalen und wesentlichen vereinfachten Steuerverhältnissen noch starke Einsparungen bringen. Im Ueberblick zum Haushaltsentwurf für 1926 sind zum ersten Male die Verwaltungskostenanteile (d. h. der prozentmäßige Anteil der Einnahmen, der durch die Unkosten der Verwaltung und Erhebung aufgebraucht wird), für die Zoll- und Steuerverwaltung bzw. für die gesamte Reichsabgabenverwaltung ausgerechnet; für die gesamte Reichsabgabenverwaltung beläuft sich der Satz auf 5,30 Prozent, bei Mitberücksichtigung der einmaligen Ausgaben 5,58 Prozent bzw. der Pensionen 6,15 Prozent. Die Berechnung ist noch mangelhaft. Vorläufig läßt sich mit diesen Zahlen, die auf den ersten Blick noch reichlich hoch erscheinen, nicht viel anfangen. Erst bei Fortsetzung dieser Statistik für die folgenden Jahre läßt sich vergleichsweise ein Bild davon gewinnen, ob die Unkosten genügend niedrig gehalten werden oder nicht. Eine Nachweisung, die von der Regierung über den Staatsbedarf des Reiches für 1913 (Rechnungsergebnis) verglichen mit 1926 (Voranschlag) herausgegeben ist, kommt zu den Vergleichszahlen:

2672,2 Millionen Staatsbedarf für 1913
4941,9 „ „ „ 1926

und gibt dann unter Berücksichtigung der in den Reichsaufgaben seit 1913 eingetretenen Veränderungen eine Begründung für den Mehraufwand, die das Bild verhältnismäßig günstig erscheinen läßt. Auch diese Darstellung ist aber wegen der Schwierigkeiten der Vergleichsberechnung, die gerade in den letzterwähnten Veränderungen liegen, reichlich problematisch. Alles in allem muß es dabei bleiben, daß das Ersparnisverfahren im Reich, wie nämlich auch bei Ländern und Gemeinden zur Vermeidung des hohen Leerlaufs an doppelter, überflüssiger und unproduktiver Arbeit energisch fortzusetzen ist. Wirklich durchschlagende Vorteile lassen sich allerdings wohl bei Reich und Ländern, abgesehen von jenem Abbau des Steuerapparates, erst aus dem Fortfall der Wohnungszwangswirtschaft und der Hauszinssteuer, dem Rückgang der Erwerbslosigkeit, der Abwicklung der Kriegsschädenangelegenheiten und dgl. erwarten.

Hat der Reichstag auf dem Gebiete des eigentlichen Verwaltungsapparates dankenswerterweise stark auf Einsparungen hingewirkt, so ist er umgekehrt auf dem Gebiete von sozialen, Wohlfahrts- und kulturellen Aufgaben vielfach Ursache von Mehrausgaben gewesen, die von der Re-

gierung und dem Reichsrat vergeblich bekämpft wurden. Die Abhängigkeit der Parteien von der Stimmung der Volksmassen und Interessentenkreise, die sich hierin äußert, bedeutet eine schwere Gefahr für die Entwicklung der Reichsfinanzen. Ueber Abstriche, die der Reichsrat an Beschlüssen des Reichstags zum Haushalt 1925 und 1926 vorgenommen hatte, ist das Parlament bei verschiedenen Gelegenheiten in erneuter Beratung glatt zur Tagesordnung übergegangen. Es ist verständlich, wenn der Reichsrat dies auf die Dauer als eine Art Sabotage seiner Zuständigkeit empfindet. Ihm könnte dadurch eine ersprießliche Mitwirkung bei der Etatsgestaltung, zu der er nicht nur als Organ des Reiches, sondern zugleich wegen der engen Zusammenhänge zwischen Reichs-, Länder- und Gemeindehaushalten im unmittelbaren Länderinteresse sich mit Recht berufen fühlt, leicht verleidet werden; dies wäre aber bei dem völligen Mangel einer sonstigen Kontrolle der Parlamentsbeschlüsse, wie sie in der Einrichtung einer zweiten Kammer anderswo gegeben ist, ein schwerer Nachteil für das deutsche Finanzwesen. Der Finanzminister Reinhold hatte am 10. Februar 1926 im Reichstage angekündigt, daß entsprechend der in England (wie früher auch in Preußen) bestehenden Uebung auch für Deutschland, und zwar seiner Ansicht nach im Wege der Gesetzgebung festgelegt werden müsse, daß Ausgabeerhöhungen gegenüber dem Haushaltsentwurf der Regierung nicht ohne deren Zustimmung und nicht ohne gleichzeitige Einnahmeregelung vorgenommen werden dürften. Seitdem ist aber nichts nach dieser Richtung erfolgt, und es bleibt abzuwarten, ob sich die Parteien der Mitte und der Linken zu dieser an sich vom Standpunkt einer geordneten Finanzwirtschaft durchaus erwünschten Selbstbeschränkung des Budgetrechts des heute ja allmächtigen Parlaments entschließen können.

Wie oben schon erwähnt, hat das Finanzbild im letzten Jahre insofern eine wesentliche Veränderung erfahren, als die Schuldenlast des Reiches, die 1924 und 1925 durch Rückkauf von Dollarschatzanweisungen, Goldanleihe, E-Schatzanweisungen und Schatzwechseln aus außerordentlichen Mitteln stark vermindert war, durch die Aufwertung der Reichsanleihen gegenüber dem Stande zur Zeit der III. St. A. V. außerordentlich vermehrt, ja wohl verdoppelt worden ist. Am 31. März 1925 betrug die Gesamtschuld 2815,6 Milliarden. Ihre Hauptbestandteile waren (neben Schatzanweisungs- usw. Resten) die Rentenbankdarlehnsschuld mit noch 1186,7 Millionen, die Restschuld an die Reichsbank aus früheren Stützungsaktionen mit 226,5 Millionen und die große Auslandsanleihe von 1924, die etwas über 800 Millionen G.M. Barerlös gebracht, Deutschland aber, wenn man die in ausländischer Valuta gegebenen Be-

träge nach dem Börsenkurse vom 31. März 1925 berechnet, mit 937,8 Millionen RM. belastet hat. Bei dieser Berechnung der Reichsschuld waren die alten Papiermarkschulden des Reiches bzw. die entsprechenden, vom Reiche übernommenen Länderschulden als wertlos unberücksichtigt geblieben. Bis Ende Dezember 1925 gingen nach der Anleihedenkschrift für 1925 die sonstigen Schulden des Reiches auf 1457,4 Milliarden, die Anleiheschuld von 1924, börsenkursmäßig zum 15. Dezember berechnet auf 929,1 RM. zurück. Inzwischen ist nun im Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 zunächst ein Umtausch aller Reichsanleihen ohne Unterscheidung zwischen Altbesitz und Neubesitz in eine Ablösungsschuld vorgesehen, die im Regelfalle (bei Vorkriegs- und Kriegsanleihen) $2^1/_2$ Prozent des ursprünglichen Nennbetrages beträgt. Da aber für diese Ablösungsschuld eine Verzinsung bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden kann, soll sie hier bei der Berechnung der effektiven Schuldbelastung des Reiches fortgelassen werden. Daneben ist jedoch für den Altbesitz ein Auslosungsrecht vorgesehen, das innerhalb eines Zeitraumes von längstens 30 Jahren zu einer Auslosung in Höhe von $12^1/_2$ Prozent des ursprünglichen Nennbetrages zuzüglich jährlich $4^1/_2$ Prozent Zinsen — ohne Zwischenzinsen — führt. Wenn nun der Altbesitz nach den neuesten Mitteilungen der Reichsfinanzverwaltung auf einen Nennbetrag zwischen 25 und 35 Milliarden, im Mittel 30 Milliarden*) anzunehmen sein sollte, so würde das insgesamt eine zukünftige Kapital-Auslosungssumme, also ohne die $4^1/_2$ Prozent Zinsen, vo 3,125 bis 4,375 Milliarden, im Mittel 3,75 Milliarden ergeben. In Wahrheit ist der Kapitalwert dieser Schuldenlast allerdings geringer, da die Zwischenzinsen abzuziehen und die Geringfügigkeit des $4^1/_2$prozentigen Jahreszinssatzes zu berücksichtigen sein würden**. In jedem Falle ersieht man aus allen diesen Zahlen, wie drückend wieder die Schulden des Reiches geworden sind. Vor dem Krieg betrug die gesamte Reichsschuld 5,158 Milliarden (Stand vom 31. März 1914). Heute dürfte sie nicht viel anders aussehen. Will man übrigens die deutsche Reichsschuld mit den Schulden anderer Länder vergleichen, so darf man natürlich nicht vergessen, daß das Deutsche Reich die Daweslasten zu tragen hat, die bei Kapitalisierung auch nur der jährlich aus dem

* Neuerdings neigt man mehr zur Annahme von vollen 35 Milliarden.

** Man kann die Gegenwartsbelastung auch auf einem anderen Wege berechnen: nach dem Auslosungsplane sind während der Dauer von 30 Jahren bei 20 Milliarden Altbesitz jährlich 125 Mill. M., bei 25 Milliarden Altbesitz jährlich 156,25 Mill. M., bei 30 Milliarden Altbesitz jährlich 187,5 Mill. M. und bei 35 Milliarden Altbesitz jährlich 218,75 Mill. M. für Auslosungskapital und Zinsen in den Reichshaushalt einzustellen; diese Summen kapitalisiert auf den Gegenwartszeitpunkt ergeben die entsprechende Reichsschuld.

Reichshaushalte zu entrichtenden Renten eine so riesenhafte Belastung ergeben, wie sie kein anderer Staat aufzuweisen hat. Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß aus Gründen des Geldmarkts in den letzten Jahren die Vermehrung der Reichsschuld durch neue Anleihen zwangsweise verhindert war, nunmehr aber, wenn die Schleusen wieder geöffnet sind, hunderte von Millionen Neu-Anleihe für Wohnungsbau-, Notstandzwecke u. dgl. in die Erscheinung treten und den Schuldendienst vermehren werden.

Eine interessante, nach vielen Richtungen aber sehr bedenkliche Erscheinung auf dem Gebiete des Reichsschuldenwesens stellen die Reichsgarantien dar, die zum Teil noch aus den Jahren vor 1925 herrühren, vorwiegend aber im Jahre 1925 und Anfang 1926 übernommen worden sind. Nach Art. 87 Satz 2 RV darf die Uebernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Nun ist aber dieses Reichsgesetz in den letzten Jahren in der Form erlassen worden, daß der § 2b des jeweiligen Haushaltsgesetzes dem Reichsfinanzminister die Ermächtigung erteilt, „zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse mit Genehmigung des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt nötigenfalls Garantien zu übernehmen, sofern dadurch eine Ausgabe vermieden wird, der sich das Reich sonst nicht hätte entziehen können." Daraufhin sind (neben Stützungsaktionen zugunsten industrieller Unternehmungen im Wege von effektiven, durch den Reichshaushalt laufenden Geldkrediten) zur Abstellung wirtschaftlicher Nöte, zur Förderung außenpolitisch bedeutsamer, produktiver Unternehmen und dgl. Bürgschaftsverpflichtungen bis zur Gesamthöhe von einigen hundert Millionen RM. eingegangen. Ein vielbesprochenes Beispiel dafür ist der sog. Russenkredit, eine Bürgschaft des Reiches bis zu 105 Mill. RM., die im Interesse großer, im Rahmen eines Gesamtbetrages von 300 Mill. RM. abzuschließender Industrie-Exportgeschäfte mit Rußland Anfang 1926 bewilligt wurde. Ein anders gearteter Fall von großer Bedeutung ist die oben schon erwähnte Garantie des Reiches für eine 7prozentige Dividende von 150 Mill. RM. Vorzugsaktien der Reichsbahn-Gesellschaft, die diese soeben (Juni 1926) auf den Markt gebracht hat. Es ist klar, daß bei den Schwierigkeiten, die der Wirtschaft unter der gegenwärtigen Ungunst der Wirtschaftslage und der Kreditnot erwachsen und namentlich auch den starken Geldbedürfnissen, die sich für die Sanierung und Rationalisierung der Industrie ergeben, solche Garantie-Stützungsaktionen häufiger als früher eintreten mußten. Die Häufung ist aber doch auffallend

stark, und das Bedenkliche ist dabei, daß die Ermächtigung des Haushaltsgesetzes offensichtlich zu lax gehandhabt und andererseits über die erfolgten Aktionen — ob absichtlich oder unabsichtlich ist dabei gleichgültig — ein Schleier gebreitet worden ist, der jede Uebersicht über die wirkliche Belastung des Reichshaushalts verhinderte. Dieser Ueberblick ist aber unbedingt notwendig, weil das Risiko solcher Garantien — zumal unter den vorliegenden gespannten Wirtschaftsverhältnissen — ein sehr erhebliches ist und das Reich sich plötzlich vor äußerst lästigen Verpflichtungen zur Ausfallszahlung gestellt sehen kann. Auf deutschnationalen Antrag ist deshalb beschlossen, daß dem Reichstag alljährlich eine Nachweisung über die schwebenden Garantien vorgelegt und ferner zum Risikoausgleich Spezial-Reservefonds in den Haushalt eingestellt werden sollen, natürlich nicht in Höhe der Garantiesummen selbst, sondern nur in Höhe der damit de facto verbundenen Gefährdung. Im übrigen soll künftig der § 2b des Haushaltsgesetzes streng einschränkend ausgelegt, wo seine Anwendung zweifelhaft ist, der Weg der ordentlichen Gesetzgebung beschritten, von der Regierung aber geprüft werden, ob nicht zur Ergänzung des § 2b eine andere gesetzliche Bestimmung notwendig ist, die eine Erledigung besonders gearteter Garantiefälle auf abgekürztem Wege — d. h. ohne die öffentliche Verhandlung im Plenum des Reichstags, die sich unter Umständen wegen des Charakters der betreffenden Aktion verbietet — ermöglichen würde.

Das Bild des Haushalts für 1926 ist nach alledem *sehr wenig befriedigend*. Zahlreiche Maßnahmen zugunsten besonders geschädigter oder notleidender Bevölkerungsgruppen sind steckengeblieben. U. a. war für die Beamtenschaft s. Zt. noch vom Finanzminister v. Schlieben die Wiederaufnahme der vierteljährlichen Gehaltszahlungen zugesichert; auf demokratischen Antrag ist neuerdings im Haushaltsausschusse diese Maßregel, die für das Reich allein eine einmalige Bereitstellung von rd. 60 Mill. RM. bedingt, auf den Haushalt von 1927 verschoben worden. Eine Politik des gerechten Ausgleichs und eine wirkliche, den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Wohlfahrtspolitik ist eben mit den vorgenommenen Steuersenkungen einerseits — solange sie nicht den erhofften Erfolg der Ankurbelung der Wirtschaft zu vermehrter steuerlicher Leistungsfähigkeit gezeitigt haben — und mit den drückenden Lasten des Dawesabkommens andererseits nicht vereinbar.

Diese Lasten seien als der für die finanzielle Zukunft Deutschlands entscheidende Faktor hier am Schlusse zusammengestellt. Es sollen dabei nur die Reparationslasten *des Reichshaushalts* aufgeführt werden,

nicht aber die Reichsbahn- und Industrielasten, die allerdings, wenn man ein Bild von der deutschen Gesamtbelastung gewinnen will, den Haushaltslasten des Reichs hinzugerechnet werden müssen. (Reichsbahnlast 1926 572,5 Mill., Industrielast 1926 187,5 Mill.) Die eigentlichen Reichslasten betragen:

1. Reparationsjahr (1. 9. 1924 bis 31. 8. 1925):
   Leistung 800 Mill. GM., die jedoch entnommen ist aus der auswärtigen Anleihe.
2. Reparationsjahr (1. 9. 1925 bis 31. 8. 1926):
   Leistung (aus Beförderungssteuer und sonstigen Mitteln) 250 + 250 = 500 Mill. RM.
   Dieser Betrag sollte nach dem Dawesgutachten aus dem Verkaufe der dem Reiche zustehenden 500 Millionen Eisenbahn-Vorzugsaktien entnommen werden; da aber das Reich diese Aktien für sich behielt, sind die ganzen 500 Mill. aus Mitteln des Haushalts bestritten.
3. Reparationsjahr (1. 9. 1926 bis 31. 8. 1927):
   Beförd.-St. 290 + sonst. 110 zus. 400 Mill. RM.
   Dazu Bildung eines Reservefonds beim Kommissar für die verpfändeten Einnahmen (bis insg. 100 Mill.) 22 Mill. RM. (vgl. erste Rate von 12,8 Mill. im Etat 1926).
   Dazu ferner:
   der sog. kleine Besserungsschein (aus den Mehrerträgnissen der verpfändeten Einnahmen, vergl. unten) 250 Mill. RM. = 672 Mill. RM.
4. Reparationsjahr (1. 9. 1927 bis 31. 8. 1928):
   Beförd.-St. 290 + sonst. 500 zus. 790 Mill. RM.
   Reservefonds-Fortsetzung (bis insges. 100 Mill.) = 78 Mill. RM. (unter der Annahme, daß dieser Fonds ganz im 4. Reg.-Jahr gebildet wird).
   kleiner Besserungsschein = 250 Mill. RM. = 1118 Mill. RM.
5. Reparationsjahr (1. 9. 1928 bis 31. 8. 1929):
   Beförd.-St. 290 + sonst. 1250 = 1540 Mill. RM.

Das 5. Reparationsjahr ist das sogenannte Normaljahr, in welchem die Normalbelastung von 2,5 Milliarden, Reichslast und Eisenbahn- bzw. Industrielast zusammengerechnet, erreicht wird, die dann auch für die

weiteren Jahre gelten soll. Leider tritt dazu aber vom 6. Reparationsjahre (1. 9. 1929 bis 31. 8. 1930) ab der sog. große Besserungsschein, d. h. eine Erhöhung der Last auf Grund einer nach einem Wohlstandsindex errechneten Bruchzahl — eine Erhöhung, die nach der Art der Index-Bestandteile (z. B. Bevölkerungsvermehrung, Handelsumsatz) notwendig zuungunsten Deutschlands fällig werden müßte, wenn inzwischen keine Revision erfolgte.

Da das Haushaltsjahr des Reiches vom Reparationsjahre abweicht, ergeben sich rechnerisch für die einzelnen Haushaltspläne andere Zahlen als oben angegeben; der Haushalt 1926 z. B. ist belastet mit:

441 666 667 Mill. Beförderungssteuer u. sonstiger Haushalt
12 833 333 Mill. Reservefondsanteil
145 833 333 Mill. Anteil am kleinen Besserungsschein

Zus.: 600 333 333 Mill. RM. (zuzüglich 760 Mill. Reichsbahn- und Industrielast ergibt sich also für das Rechnungsjahr 1926 eine deutsche Gesamtlast von 1360,3 Mill. RM.!).

Der künftige Haushaltsplan für 1927 würde außer diesen rd. 600 Mill. Reichsmark noch an Beförderungssteuer und sonstigen Reparationslasten rd. 180 Mill. RM. mehr, beim kleinen Besserungsschein rd. 105 Mill. RM. mehr, zusammen 285 Mill. RM. mehr zu tragen haben, wozu dann noch ein weiteres Mehr für die Ansammlung des Reservefonds hinzutreten würde.

Mit dem „kleinen Besserungsschein" hat es folgende Bewandtnis: Das Dawesabkommen bestimmt (vergl. Kap. I Ziffer 2 der Unteranlage I zu Anl. I des Schlußprotokolls der Londoner Konferenz), daß im dritten und vierten Dawesjahre (1. 9. 1926 bis 31. 8. 1927 bzw. 1. 9. 1927 bis 31. 8. 1928) bis zur Höhe von 250 Mill. RM. zu den sonstigen Dawesreparationszahlungen ein Drittel desjenigen Ueberschusses hinzutritt, der aus den verpfändeten Zöllen und Steuern über einen Gesamtjahresbetrag von einer Milliarde (im 3. Dawesjahre) bzw. $1^1/_4$ Milliarden (im 4. Dawesjahre) hinaus erzielt wird. Solche Mehrerträgnisse sind nun in Höhe von mindestens 750 Mill. Reichsmark tatsächlich vorhanden. Von den Parteien der Linken ist der Reichsfinanzverwaltung seinerzeit der Vorwurf gemacht worden, daß erst durch die Zoll- und Steuerhöhungen des Sommers 1925 diese Voraussetzung erfüllt worden sei, Deutschland also durch diese Gesetzgebung im wesentlichen nur in die Tasche der Reparationsgläubiger gearbeitet habe. Demgegenüber hat der Reichsfinanzminister auf eine Anfrage, die von deutschnationaler Seite an ihn gerichtet war, am

28. Januar 1926 unter Hinweis auf die tatsächliche Einnahmeentwicklung des Jahres 1925 die Erklärung abgegeben, daß der sog. kleine Besserungsschein auch ohne die Zoll- und Steuererhöhungen vom August 1925 zugunsten der Alliierten wirksam geworden wäre. Die Zusatzlasten von zweimal 250 Mill. RM. sind immer erst nach Ablauf des betreffenden Dawesjahres fällig; es sind daher im Reichshaushalt die ersten 145 Mill. RM. als Reserve in den Plan für 1926 aufgenommen, 250 Mill. RM. erscheinen dann im Plan für 1927 und der Rest von 105 Mill. RM. im Plane für 1928.

Herrn v. Schliebens Sorge war stets der Haushalt ab 1927. Aus den vorstehenden Ziffern sieht man deutlich, wie groß die Schwierigkeiten für 1927 fgd. werden müssen. Wie oben erwähnt, wird möglicherweise schon das Jahr 1926 auf Grund der Entwicklung innerhalb des geltenden Haushalts oder auf Grund des kommenden Nachtragshaushalts mit einem reinen Defizit abschließen müssen. Worin könnten dann die Hoffnungen für das Jahr 1927 bestehen, in dem die Ueberschüsse rückwärtiger Jahre (1926 mit vollen 376 Mill. aus 1924 und 1925) fehlen, die Münzgewinne schwinden, die Daweslasten aber erschreckend anwachsen? Gewiß, Aufwendungen in Höhe von Dutzenden von Millionen, wie für die Liquidationsschäden, für innere Kriegslasten, für den Rückkauf von E-Schatzanweisungen, insbesondere für den Ankauf von Eisenbahnvorzugsaktien kehren im Jahre 1927 nicht wieder; vielleicht auch gehen schon die Ausgaben bei den allgemeinen Pensions- und Kriegsbeschädigtenfonds sichtbar zurück; aber diesen Millionenersparnissen stehen doch eben jene Hunderte von Millionen Ausfall oder Mehrbelastung gegenüber. Eine Handvoll Millionen — wohl kaum mehr — wird noch aus dem Branntweinmonopol zu holen sein, eine stärkere Reserve liegt ferner in zukünftigen Mehrerträgnissen aus der Reichspost, wenn dort erst das Anleiheverfahren für werbende Zwecke voll in Anwendung gekommen sein wird. Davon abgesehen aber könnte die einzige Hoffnung nur sein eine so rechtzeitige und wesentliche Ankurbelung der Wirtschaft, daß sich ein starkes Zurückgehen der Erwerbslosenziffer und gleichzeitig eine starke Hebung der steuerlichen Leistungsfähigkeit ergibt. So heiß wir alle diesen Erfolg herbeisehnen, so bleibt doch abzuwarten, ob sich die großen Erwartungen des Ministers Reinhold nach dieser Richtung nicht leider als Illusionen herausstellen werden.

Um so stärker tritt die große Zukunftsaufgabe Deutschlands in den Vordergrund: alles Beweismaterial zu sammeln, alles vorzubereiten, um im gegebenen Zeitpunkt wegen dann offensichtlich gewordener — auch für

die Alliierten offensichtlich gewordener — Unerfüllbarkeit des Dawesgutachtens dessen Revision herbeizuführen. Es handelt sich gar nicht darum, etwa vorsätzlich nicht zu erfüllen; wenn sich z. B. die Gläubiger der Reichsbahn- oder Industrieschuldverschreibungen nach dieser Richtung Sorgen machen wollten, so würde dies ganz grundlos sein. Es handelt sich ausschließlich darum, daß Deutschland nach den eigenen Grundlagen des Sachverständigengutachtens nur erfüllen kann, und damit soll, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen für seine Wirtschaftsentwickelung vorliegen. Die Erfüllung war nur als möglich angenommen, wenn eine gewisse Schonzeit eingehalten, die deutsche Produktions- und Ausfuhrmöglichkeit den Lasten entsprechend hergestellt und die Transfervorschriften im deutschen Interesse streng beachtet wurden. Eine Schonzeit hat Deutschland tatsächlich noch nicht gehabt; die Produktion und Ausfuhr wird durch Dumping aller Art, vor allem das Valutadumping ringsum, und durch zu niedrige Abnahmepreise bei den Sachleistungen gehindert. Die Transferhemmungen möchte man am liebsten schon beseitigen, um Reichsbahnobligationen oder festzulegende Teile der deutschen Reparationslast zur Sanierung des französischen Franken u. dgl. zu benutzen. Die deutsche Forderung muß demgegenüber auf Herstellung jener Voraussetzungen für seine Leistungspflicht und -möglichkeit gerichtet sein; schon sind auch im Ausland die Bedenken allgemein, ob nicht die deutsche Leistungsfähigkeit zu hoch geschätzt, der innere Widerspruch zwischen Leistungspflichten einerseits und Ausfuhrhindernissen andererseits unlösbar sei und ob nicht die Erfüllung auf die Dauer nur mit immer wiederholten Privatkrediten bewirkt werden könnte, die ihrerseits allmählich eine neue und völlige Ueberfremdung Deutschlands herbeiführen würden, dabei aber selbst gefährdet sein könnten. Es gilt, diese Momente der Entwicklung gebührend zu beachten und auszunutzen; die Revision des Dawesabkommens in seinen Einzelheiten, in der unerträglichen, die deutsche Wirtschaft tötenden Normallast wie auch bezüglich des großen Besserungsscheins, wird sich dann ohne weiteres ergeben!

*

Steuerpolitik

Von Dr. Dr. Gereke, M. d. R.

Die Steuerpolitik des letzten Jahres kann man nur richtig würdigen, wenn man kurz rückschauend sich noch einmal die Grundlagen vergegenwärtigt, auf denen die Steuerreform des Jahres 1925 aufbauen mußte. Die Stabilisierung der Währung im November 1923, die auf den Grundgedanken unseres unvergeßlichen Dr. Helfferich aufbaute, schuf wieder die Möglichkeit geordneter Finanzverhältnisse in Reich, Ländern und Gemeinden. Oberstes Gebot war zunächst die Aufrechterhaltung der Währung. Eine scharfe Anspannung der Steuern verbunden mit einer rücksichtslosen Drosselung der Ausgaben mußte die Folge sein. Die für die damalige Entwicklung verantwortliche Regierung Marx mit dem damaligen Reichsfinanzminister Dr. Luther überspannte jedoch im Wege der Steuernotverordnungen die Steuereinziehung ganz gewaltig. In der Sorge um die Aufrechterhaltung der Währung wurde auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaft in keiner Weise genügend Rücksicht genommen. Die Steuern wurden nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach ganz rohen Maßstäben erhoben, die naturgemäß für den Steuerpflichtigen besondere Härten und Ungerechtigkeiten mit sich bringen mußten. Infolge jener weit überspannten Steuererhebung wurden aus der Wirtschaft rund 2 Milliarden RM. mehr erhoben wie notwendig war. Jener Ueberschuß von rund 2 Milliarden ist also zurückzuführen auf jene rücksichtslose, auf Steuernotverordnungen begründete Steuereinziehung, wie sie unter der Regierung Marx vom Reichsfinanzminister Luther durchgeführt wurde. Es ist notwendig, dies immer wieder festzustellen, da besonders von seiten der Demokraten, die doch im Kabinett Marx 1924 stark vertreten, für seine Beschlüsse mitverantwortlich waren, jetzt den Deutschnationalen unberechtigterweise der Vorwurf gemacht wird, sie hätten durch zu hohe Steuern die Wirtschaft schwer geschädigt und 2 Milliarden zu viel aus der Wirtschaft herausgezogen. Zu der Gefahr einer Erdrosselung der Wirtschaft durch die viel zu hohen Steuern der Steuernotverordnungen des Jahres 1924 kam noch eine vielfach aufgeblähte Ausgabenpolitik, besonders in einzelnen Ländern und großen Städten. Man hatte dort bei Bemessung der Ausgaben infolge der Inflationszahlen jeden Begriff für Goldwerte verloren und glaubte sich eine um so verschwenderische

Ausgabenpolitik leisten zu können, je mehr man sah, daß so erhebliche Steuerüberschüsse entstanden. Bei dieser Sachlage hielt es die Deutschnationale Volkspartei für ihre Aufgabe, bei ihrem 1925 erfolgenden Eintritt in die Reichsregierung durch eine durchgreifende Steuerreform diese Zustände zu beseitigen. Hauptaufgabe dieser unter maßgebender Beteiligung der Deutschnationalen Volkspartei und des Reichsfinanzministers v. Schlieben durchgeführten Steuerreform mußte es sein, die Steuern, besonders die sozial drückendsten, zu ermäßigen und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sie wieder nach der Leistungsfähigkeit, nach dem tatsächlichen Einkommen zu erheben, endgültig mit der rohen willkürlichen Veranlagung der Steuernotverordnungen zu brechen und die verlorengegangene Rechtssicherheit und den Rechtsmittelschutz des Steuerpflichtigen wieder herzustellen. Die Deutschnationale Volkspartei, insbesondere der Reichsfinanzminister v. Schlieben haben unablässig darauf gedrängt, daß diese Steuerreform so schnell wie möglich durchberaten und verabschiedet wurde. Denn durch die viel zu lange Gültigkeit der Steuernotverordnungen der früheren Regierung war bereits für die Wirtschaft unermeßlicher Schaden entstanden.

Für die Zeit des Ueberganges von dem gekennzeichneten rohen Verfahren zu den von den Deutschnationalen erstrebten neuen Steuergesetzen wurde ein besonderes Gesetz notwendig. Dieses sogenannte Steuerüberleitungsgesetz, das die große Steuerreform des Sommers 1925 einleitete, enthält die endgültige Regelung der Einkommensteuer aus dem Jahre 1924. Infolge der vorgeschrittenen Zeit war für das Steuerjahr 1924 eine Neuveranlagung praktisch nicht mehr durchführbar. Die nach dem rohen Maßstab gezahlten Steuern sollen als endgültig angesehen werden. Auf Grund einer Anregung der Deutschnationalen Volkspartei und des Zentrums wurde mit Unterstützung der übrigen Regierungsparteien den einzelnen Steuerpflichtigen gesetzlich die Möglichkeit gegeben, bei Vorliegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Steuerfähigkeit beeinträchtigen, die gezahlte Steuer nachträglich herabsetzen zu lassen. Diese Bestimmung galt in erster Linie für die freien Berufe. Um auch die Lohnsteuerpflichtigen möglichst zu schonen, wurde wiederum auf Anregung der Deutschnationalen und des Zentrums beschlossen, im Gegensatz zu dem ersten Gesetzentwurf, das monatliche steuerfreie Existenzminimum bei der Einkommensteuer von 60 RM. auf 80 RM. heraufzusetzen. Um besonders bei den kleinen Einkommen die kinderreichen Familien zu entlasten, legten die Deutschnationalen besonderen Wert darauf, daß für die Einkommen unter 3000 RM. der steuerfreie Abzug für jedes

Kind vom zweiten Kinde an auf 2 Proz. heraufgesetzt wurde. Bei den steuerpflichtigen Einkommen über 3000 RM. wurde diese Heraufsetzung des steuerfreien Abzuges von 1 Proz. auf 2 Proz. vom 3. Kinde an festgelegt. Diese in den einzelnen Sitzungen des Steuerausschusses auf Anregung der Deutschnationalen und des Zentrums hineingearbeiteten sozialen Steuermilderungen haben gerade für die unteren Einkommensschichten sowohl in den freien Berufen wie bei den Lohnsteuerpflichtigen eine starke Wirkung gehabt.

Im Einkommensteuergesetz, einem der wichtigsten Gesetze der ganzen Steuerreform, kommt endlich wieder der gesunde Grundsatz zur Geltung, daß nur das tatsächlich vorhandene Einkommen erfaßt wird. Das rohe Veranlagungsverfahren der früheren Jahre, wo die Einkommensteuer nach willkürlichen Vermögenswerten erhoben wurde, ist damit endgültig beseitigt. Die Deutschnationale Volkspartei hat insbesondere sich für die Ermäßigung des Einkommensteuertarifs bei den kleinen und mittleren Einkommen eingesetzt. Ihrer Anregung ist es zu verdanken, daß die Regierungsparteien gemeinsam eine Milderung des Tarifs bei den mittleren Einkommen im Gegensatz zum ersten Regierungsentwurf durchgeführt haben. Die von seiten des Zentrums gewünschte höhere Staffelung bei den großen Einkommen über die im Entwurf vorgesehene Grenze von 33½ Proz. bis auf 40 Proz. ließ sich leider nicht vermeiden. Die Sozialdemokraten forderten noch weit höhere Steuersätze, so daß die Gefahr bestand, daß bei einer ablehnenden Haltung der Deutschnationalen diese noch höheren Steuersätze beschlossen worden wären. Die Erfahrung in früheren Zeiten hat gelehrt, daß nicht nur in Deutschland, sondern auch in England eine Ueberspannung der Einkommensteuertarife sich für die Gesamteinnahmen aus der Einkommensteuer schädlich auswirkt. Als höchster Steuersatz bei der Einkommensteuer kann ein Drittel des steuerpflichtigen Einkommens angesehen werden. Jedes Ueberschreiten dieser Grenze wird sich bald als schädlich für die Reichseinnahmen herausstellen. Der endgültig beschlossene Einkommensteuertarif bedeutet zwar trotzdem eine wesentliche Herabsetzung gegen den bisherigen, einer Vermögenskonfiskation ähnelnden Zustand. Vom Standpunkt der Wirtschaft ist die erreichte Herabsetzung der Tarife allerdings noch nicht ausreichend. Die Besteuerung nach dem Verbrauch, die mit den Grundsätzen einer Einkommensteuer in Widerspruch steht, ließ sich nicht beseitigen. Sie ist aber auf Anregung der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei wesentlich gemildert worden. Die gleichmäßige Veranlagung der gesamten Landwirtschaft auf Grund des gleichen Wirtschaftsjahres ist ein wei-

terer Vorteil des Einkommensteuergesetzes und die Erfüllung einer Forderung, die von deutschnationaler Seite im Interesse der Landwirtschaft immer gestellt worden war. Daneben ist eine schonende Behandlung der kleinen, nicht buchführenden Landwirte in einer individuellen Veranlagung durchgesetzt worden. Eine entsprechende Berücksichtigung der Ergebnisse der Buchführung wird künftig auch Vorteile für die kleinen, nicht buchführenden Landwirte bieten. Der deutschnationale Antrag, die in landwirtschaftlichen Betrieben mitarbeitenden Familienangehörigen steuerlich ebenso zu behandeln wie die andern bezahlten fremden Arbeitskräfte hat sich leider nicht durchsetzen lassen.

Erst später, im sogenannten Steuermilderungsgesetz, ist diese deutschnationale Forderung wenigstens teilweise erfüllt.

Am härtesten umstritten war beim Einkommensteuergesetz die Frage der Lohnsteuer. Durch die bereits erwähnte Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums von 60 auf 80 RM. monatlich wurde bereits den berechtigten sozialen Forderungen in erheblichem Maße Rechnung getragen. Der Antrag der Sozialdemokratie, das steuerfreie Existenzminimum weiter heraufzusetzen, ließ sich angesichts der notwendigen Ansprüche von Reich, Ländern und Gemeinden nicht verantworten. Der sozialdemokratische Antrag hätte aber auch den ledigen Lohnsteuerpflichtigen ebenso entlastet wie einen kinderreichen Familienvater. Eine solche Benachteiligung der kinderreichen Familien konnte von deutschnationaler Seite nicht geduldet werden. Die Deutschnationale Volkspartei hat daher gemeinsam mit der Zentrumspartei sich dafür eingesetzt, daß es bei der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums von 60 auf 80 RM. blieb, daneben aber im Interesse der kinderreichen Familien stärkere steuerfreie Abzüge bei der Einkommensteuer durchgesetzt wurden. Bisher waren diese steuerfreien Abzüge in Prozenten ausgedrückt. Diese prozentualen Abzüge hatten besonders in der Inflation die einzig mögliche praktische Lösung dargestellt. Nach der Stabilisierung war die Sachlage jedoch anders zu beurteilen. Die prozentualen Abzüge bewährten sich zwar bei den Lohnsteuerpflichtigen mit mittlerem und höherem Einkommen. Sie gaben aber bei den niedrigen Einkommen eine zu geringe Entlastung. Hätte die Deutschnationale Volkspartei dem sozialdemokratischen Antrag auf Einführung fester steuerfreier Abzüge beim Einkommen zugestimmt, so wäre zwar für die unteren Einkommen der bei den prozentualen Abzügen gegebene Nachteil beseitigt, dafür aber den kinderreichen Familien mit mittlerem und höherem Einkommen ein absolut ungenügender Schutz gegeben. Deutschnationale Volkspartei und Zentrumspartei kamen daher auf den Ausweg, eine Kom-

bination des Systems der festen Abzüge und desjenigen der prozentualen Abzüge vorzuschlagen. Das System der festen Abzüge wird da angewendet, wo es für den Steuerpflichtigen günstiger wirkt. Das System der prozentualen Steuerabzüge tritt dann ein, wenn es sich für den Einkommensteuerpflichtigen vorteilhafter auswirkt als die festen Abzüge. Diese Lösung bedeutete ein großes Entgegenkommen der Reichsregierung im Interesse der von den Deutschnationalen und der Zentrumspartei angeregten größeren Entlastung der Lohnsteuerpflichtigen mit niederem Einkommen, eine Entlastung, wie sie seit Bestehen der Lohnsteuer noch nie zu verzeichnen war. Die Deutschnationale Volkspartei kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, gemeinsam mit der Zentrumspartei diese im Interesse der Lohnsteuerpflichtigen liegende Regelung angeregt und entscheidend beeinflußt zu haben.

Das Körperschaftssteuergesetz ist mit wenigen Aenderungen so wie der Regierungsentwurf es vorsah, vom Reichstag angenommen worden. Von besonderer Bedeutung für die Deutschnationale Volkspartei war die Ausdehnung der Körperschaftssteuer auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Steuerpflicht dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist zunächst praktisch nur durchgeführt, soweit diese wirtschaftliche Betriebe unterhalten. Eine Ausnahme von dieser im Gesetz grundsätzlich aufgestellten Regel gibt es zunächst nur für diejenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, wie z. B. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität usw. dienen. Die Annahme der Anträge der Sozialdemokratie und der Zentrumspartei, jene Steuervergünstigungen auch auf die sogenannten gemischt-wirtschaftlichen Betriebe auszudehnen, konnte durch die Rechtsparteien verhindert werden.

Das Vermögens- und Erbschaftssteuergesetz wurde besonders bei der Regelung der Steuertarife umkämpft. Der Regierungsentwurf sah einen einheitlichen Satz von 5 v. Tausend für das Vermögenssteuergesetz vor. Der Wunsch der Deutschnationalen Volkspartei, diesen Einheitssatz durch eine Staffelung nach unten für die kleineren Vermögen weniger drückend zu gestalten, ließ sich nur teilweise erfüllen. Sozialdemokraten und Zentrum forderten eine Staffelung nach oben. Den deutschnationalen Anregungen ist es zu danken, daß diese Staffelung nach oben verhindert wurde für Vermögen, die der Ertragsbesteuerung der Länder und Gemeinden unterliegen. Das gilt praktisch besonders für den ländlichen Grundbesitz und alle Vermögen, die im Wege der Realsteuern von Ländern und Gemeinden neben der Reichsvermögenssteuer besonders belastet werden. Für diese Vermögen ist der Höchstsatz von 5 v. Tausend

bei der Vermögensſteuer beibehalten und auf den Antrag der Deutſchnationalen bei den kleineren Vermögen im Gegenſatz zur Regierungsvorlage noch bis herab auf 2 v. Tauſend ermäßigt. Eine weitere Ermäßigung iſt dann im Steuermilderungsgeſetz bei den kleinen Vermögen erreicht worden. Bei den übrigen, der Ertragsbeſteuerung der Länder und Gemeinden nicht unterliegenden Vermögen war auf Antrag der Zentrumspartei eine Erhöhung des Tarifs bis zu 7,5 v. Tauſend nicht zu verhindern. Für die Landwirtſchaft wurden auf Anregung der Deutſchnationalen Volkspartei die vierteljährlichen Zahlungstermine der Vermögensſteuer inſofern geändert, als der Zahlungstermin vom 15. Auguſt fortfällt und mit dem nächſten Zahlungstermin zuſammen auf den 15. November gelegt iſt. Dadurch iſt der Landwirtſchaft, die gerade während der Erntezeit ihre Mittel am nötigſten braucht, eine gewiſſe Erleichterung neu geſchaffen worden. Der Tarif für das Erbſchaftsſteuergeſetz war bereits nach dem Regierungsentwurf außerordentlich hoch. Trotzdem verſuchte die Sozialdemokratie, weitere Erhöhungen durchzuſetzen. Die Berufung auf die höhere Erbſchaftsſteuer in England iſt gänzlich verfehlt, weil England eine Vermögensſteuer, ſo wie ſie in Deutſchland eingeführt iſt, überhaupt nicht kennt und daher auch höhere Tarife bei der Erbſchaftsſteuer feſtſetzen kann. Beſteht aber wie in Deutſchland eine Vermögensſteuer, ſo zwingt dieſe notwendig zu einer Ermäßigung der Tarife der Erbſchaftsſteuer. Dem deutſchnationalen Einfluß iſt es zu danken, daß die von der Sozialdemokratie beantragte Nachlaßſteuer und die geplante Erhöhung der Steuertarife abgelehnt und auch die Steuerfreiheit des Gattenerben grundſätzlich aufrechterhalten wurde.

Das Reichsbewertungsgeſetz dürfte das wichtigſte der Steuergeſetze der geſamte Steuerreform ſein. Die ungleichmäßige Bewertung der einzelnen Steuerobjekte, beſonders des Grund und Bodens, brachte innerhalb des Deutſchen Reiches die größten Ungerechtigkeiten mit ſich. Reichs- und Staatsbehörden beſchäftigten ſich mit der Bewertung und Abſchätzung ein- und desſelben Steuerobjektes und kamen zu ganz verſchiedenen Ergebniſſen. Ein ſolches Verfahren mußte das an ſich durch die letzten Jahre ſchon erheblich abgeſchwächte Vertrauen in die Objektivität der Steuerbehörden ſtark erſchüttern. Zuſtände, wie ſie beſonders in Preußen beſtanden, wo der Grund und Boden ſeitens der Kataſterämter oft völlig anders bewertet wurde als ſeitens der zuſtändigen Finanzämter, waren beſonders für die Landwirtſchaft unerträglich. Es entſprach daher einer alten Forderung des Reichslandbundes, wenn im Bewertungsgeſetz endlich eine Einheitlichkeit in der Bewertung des Grund und Bodens

durchgeführt wurde. Im Bewertungsgesetz ist dann auch der Antrag des Reichslandbundes verwirklicht, der die gleiche Bewertung aller Besitzgrößen in allen Teilen des Deutschen Reiches fordert und durch diese gleiche Bewertung eine erhebliche Vereinfachung und Verbilligung des ganzen Bewertungsapparates mit sich bringt. Waren sich in dieser Beziehung die größten Parteien des Reichstages einig, so gingen die Ansichten in der Frage der Bewertung selbst erheblich auseinander. Die Sozialdemokratie forderte, daß im Bewertungsgesetz die Besteuerung nach dem gemeinen Wert eingeführt werde. Die Deutschnationale Volkspartei bekämpfte mit Unterstützung der anderen Regierungsparteien diese Forderung, da der gemeine Wert bekanntlich gerade beim landwirtschaftlichen Kleinbesitz verhältnismäßig am höchsten ist und mit steigender Betriebsgröße sinkt; eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert, wie die Sozialdemokraten es wünschten, würde also gerade für die kleinen Besitzer auf dem Lande von größtem Nachteil gewesen sein. Ein Beweis 'mal wieder dafür, wie die Sozialdemokratie in Reden wohl für den landwirtschaftlichen Kleinbesitz einzutreten vorgibt, in der Praxis aber das Gegenteil davon tut. Die im Regierungsentwurf bereits vorgesehene Besteuerung nach dem Ertragswert wurde dann auch gegen die Linksparteien durchgesetzt. Das Bewertungsgesetz wird in seiner vollen Auswirkung erst in der nächsten Zeit sich übersehen lassen. Besonders wichtig ist dabei die Aufgabe des Bewertungsbeirats und der einzelnen Bewertungsausschüsse, in denen auf Anregung der Deutschnationalen die örtlichen Vertreter der Landwirtschaft und der kleinen Gemeinden stärker wie im Entwurf vorgesehen, herangezogen sind.

Das Gesetz zur Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens brachte besonders bei der Neuregelung der Umsatzsteuer und Luxussteuer lange Kämpfe. Die angemessene Herabsetzung der Umsatzsteuer und die Beseitigung der Luxussteuer waren Forderungen, wie sie schon früher von der Deutschnationalen Volkspartei mehrfach aufgestellt waren. Der Gedanke, die Umsatzsteuer auf Lebensmittel völlig zu beseitigen, ist gerade von landwirtschaftlicher Seite oft vorgetragen worden. Bei allen berechtigten Wünschen auf Herabsetzung bzw. Beseitigung der Umsatz- und Luxussteuer dürfte jedoch nicht verkannt werden, daß die Umsatzsteuer eine der einfachsten und ertragreichsten Steuern darstellt. Die Herabsetzung dieser Steuer ließ sich immer nur soweit im Augenblick verantworten, als dadurch nicht der gesamte Etat des Reiches erschüttert wurde. Nachdem durch Annahme der Zollvorlage erhöhte Erträge aus den Zöllen zu erwarten standen, konnte die Senkung

der Umsatzsteuer, die zunächst von $1^1/_2$ auf $1^1/_4$ Proz. vorgesehen war, mit den Stimmen der Regierungsparteien um ein weiteres viertel Prozent auf 1 Proz. gesenkt werden. In entsprechendem Umfange wurde auch die Luxussteuer gesenkt von 10 Proz. auf 7,5 Proz. Gerade die Beseitigung der Luxussteuer war von Deutschnationaler und Deutscher Volkspartei besonders gefordert worden. Die Reichsregierung hatte sich bereit erklärt, weitere Senkungen vorzunehmen, sobald die finanzielle Lage ohne Gefährdung des Etats es zuließe.

Im Steuermilderungsgesetz ist dann entsprechend dieser alten Forderung der Deutschnationalen die Luxussteuer völlig beseitigt worden. Die alte, von den Deutschnationalen, besonders von Helfferich vertretene Forderung nach Beseitigung der Umsatzsteuer bei den Handelsvertretern wurde wenigstens teilweise erfüllt. Eine Befreiung der freien Berufe und der Handelsvertreter von der Umsatzsteuer bis zu einem steuerpflichtigen Umsatz von jährlich 6000 Mark konnte erreicht werden. Eine darüber hinausgehende Steuerfreiheit glaubte die Regierung aus zwingenden steuertechnischen Gründen ablehnen zu müssen.

Die wesentlichen Erleichterungen auf dem Gebiete der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer zwangen die Regierung, bei der Bier- und Tabaksteuer eine Erhöhung vorzuschlagen. Das Inkrafttreten der Erhöhung der Biersteuer konnte jedoch noch hinausgeschoben und die geplante Erhöhung der Belastung der Zigarrenindustrie vermieden werden. Bei der höheren Belastung der Zigarettenindustrie ist auf die Wünsche dieser Industrie weitgehend Rücksicht genommen und die von der Zigarettenindustrie geforderte Materialsteuer in einer Kombination mit der Banderolensteuer eingeführt worden.

Die Weinsteuer wurde entsprechend den Wünschen der Deutschnationalen angesichts der Notlage der Winzer wesentlich ermäßigt.

Sie ist dann im Steuermilderungsgesetz auf deutschnationalen Antrag völlig beseitigt worden. Eine Beseitigung der Sektsteuer ließ sich nicht durchführen, da von den Linksparteien diese Frage immer vom Standpunkt des Sekttrinkers und nicht vom Standpunkt des Winzers beurteilt wird. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß gerade kleine Weine, die oft besonders schwer von den Winzern abzusetzen sind, in hohem Maße zur Sektbereitung mit verwandt werden, dann wird man objektiv zugeben müssen, daß eine Beseitigung der Sektsteuer gerade im Interesse der kleinen Winzer besonders gelegen ist.

Waren schon die Kämpfe um die einzelnen Steuergesetze, die die notwendigen Einnahmen für das Reich bringen sollen, sehr heftige, so stei-

gerten sie sich noch bei dem Schlußgesetz der Steuerreform, dem Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Hier handelt es sich in erster Linie um die Verteilung der Einnahmen, die aus den vorher bezeichneten einzelnen Steuerquellen in die Reichskasse fließen. Eine Einigung über die Verteilung dieser Einnahmen hatte im Reichsrat zwischen der Reichsregierung und den Vertretern der einzelnen Länder leider nicht stattfinden können. Die Länder fordern von der Einkommen- und Körperschaftssteuer 90 Proz., während die Reichsregierung ihnen nur 75 Proz. glaubte zugestehen zu können. Unter voller Wahrung der föderalistischen Grundeinstellung der Deutschnationalen mußte doch gerade im Finanzausgleich die Forderung nach weit größerer Sparsamkeit in vielen Ländern und Gemeinden erhoben werden. Ausgaben, die einzelne Großstädte sich geleistet hatten, wie Ankäufe von Gütern, Gasthäusern, Aktien usw. konnten nicht die Ueberzeugung erwecken, daß hier mit der größten Sparsamkeit vorgegangen ist und nur die vom kommunalen Gesichtspunkt unumgänglich notwendigen Ausgaben gemacht sind. Bei den kleinen Gemeinden liegen die Dinge allerdings anders. Dort kann von einer Verschwendung nicht die Rede sein. So lange aber ein Land wie Preußen aus rein politischen Gründen z. B. an der Einführung der Landbürgermeistereien gegen den Willen der beteiligten Gemeinden festzuhalten beabsichtigt, kann von einem genügenden Willen zu äußerster Sparsamkeit nicht gesprochen werden. Die nach langen Verhandlungen zwischen Reichsregierung und Regierungsparteien gefundene Lösung, den Ländern und Gemeinden 75 Proz. an der Einkommen- und Körperschaftssteuer zu gewähren, sie dafür aber durch eine höhere Beteiligung an der Umsatzsteuer zu entschädigen, kann als ein für alle Teile annehmbarer Ausweg angenommen werden. Um bei der bevorstehenden Senkung der Umsatzsteuer Länder und Gemeinden dadurch nicht schlechter zu stellen, wurde auf Anregung der Deutschnationalen und der Bayrischen Volkspartei beschlossen, die bisherige Höhe der Einnahmen aus der Umsatzsteuer sowie aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer, an denen die Länder prozentual beteiligt sind, vom Reich zu garantieren. Dadurch sind Länder und Gemeinden der Sorge enthoben, daß ihnen durch Ausfall bei den Eingängen aus den genannten Steuern auch Ausfälle in ihrem Etat entstehen.

Ueberblickt man so in großen Zügen die Steuerreform des Jahres 1925, so kann man feststellen, daß die eingangs erwähnten Hauptaufgaben erfüllt sind. Neben der Wiederherstellung der Rechtssicherheit und des Rechtsmittelschutzes für die Steuerpflichtigen, der Erhebung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit hat diese Steuerreform fast nur Erleichte-

rungen gegenüber dem bisherigen Zustand geschaffen. Insbesondere auf dem Gebiet der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer konnten die vielen ungerechten und unsozialen Bestimmungen, die früher unter maßgeblicher Beteiligung von Sozialdemokraten und Demokraten an der Regierung entstanden sind, erheblich gemildert bzw. beseitigt werden. Der Vorwurf ungenügender Berücksichtigung unserer wirtschaftlichen Notlage kann die Deutschnationalen angesichts dieser Tatsache am allerwenigsten treffen. Die Deutschnationalen sind von jeher für eine besondere Schonung der Wirtschaft eingetreten, da eine solche Berücksichtigung vor allem vom sozialen Standpunkt als hohe nationale Pflicht erscheint. Ohne gesunde Wirtschaft läßt sich auch keine Sozialpolitik treiben. Daneben durfte aber unter keinen Umständen die vorsichtige Sicherung des Etats außer Acht gelassen werden, die für die Erhaltung unserer Währung von so großer Bedeutung ist. Dem deutschnationalen Reichsfinanzminister wird es stets von jedem objektiven Beurteiler der Finanzlage besonders gedankt werden müssen, daß er die Sicherung des Etats und der Währung nie aus den Augen verloren hat und bewußt oft verzichtet hat auf Steuermilderungen, die vielleicht im Augenblick sehr populär sind, auf die Dauer aber eine schwere Gefahr für die Sicherung unseres Etats mit sich bringen.

Durch das vertrauensvolle Zusammenarbeiten der Deutschnationalen mit den anderen Regierungsparteien insbesondere mit der Zentrumspartei bei dieser Steuerreform und die damit erreichten Erfolge auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet dürften den Beweis erbracht haben, — und dies ist nicht der geringste Erfolg der Steuerreform —, daß nur auf diese Weise die Hoffnung auf eine dauernd arbeitsfähige Regierung und eine gesunde, ruhige wirtschaftliche Entwicklung in unserem Vaterlande gegeben ist.

Nach dem Ausscheiden der Deutschnationalen aus der Reichsregierung wurde das vom deutschnationalen Minister v. Schlieben geleitete Reichsfinanzministerium durch den bisherigen demokratischen Finanzminister in Sachsen, Herrn Dr. Reinhold besetzt. Das von ihm vorgelegte Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage, kurz Steuermilderungsgesetz genannt, das bereits mehrfach erwähnt wurde, entspricht zwar in einzelnen Teilen den dabei gestellten Anträgen der Deutschnationalen Volkspartei, hat aber in seiner Gesamtwirkung der Wirtschaft keine sichtbare Erleichterung gebracht. Der neue demokratische Finanzminister konnte sich von den Wünschen seiner Partei, als deren Vertreter er soeben in das neue Kabinett berufen war, nicht in dem erforderlichen Umfange frei machen. Daher kehren auch im Steuermilderungsgesetz besonders Gedanken wieder, die die demokratische Partei in der Opposition vorher ver-

treten hatte. Dies gilt insbesondere für die einseitige Senkung der Umsatzsteuer, die nach dem Regierungsentwurf von 1 Proz. auf 0,6 Proz. herabgesenkt werden sollte und später durch Beschluß des Reichstages nur auf 0,75 Proz. gesenkt ist. Der besonders durch diese Senkung entstehende Ausfall an Reichseinnahmen, der sich zusammen mit den anderen Vorschlägen nach der Schätzung des Reichsfinanzministers Reinhold auf weit über 500 Millionen belief, mußte die stärksten Besorgnisse für die Ausbalanzierung des Etats hervorrufen. Ein klarer Plan für die künftige Deckung dieses so herbeigeführten Ausfalls an Einnahmen wurde von Dr. Reinhold nicht vorgelegt. Diese Bedenken der Deutschnationalen Volkspartei wurden auch von allen anderen Parteien mit Ausnahme der Demokraten geteilt. Der Ausfall an Einnahmen durch Senkung der Umsatzsteuer läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn dadurch für die breite Masse der Bevölkerung und der Wirtschaft eine wirklich fühlbare Entlastung entsteht. Von einer irgendwie merklichen Entlastung kann aber bei einer so geringen Senkung praktisch keine Rede sein. Auch hierin waren sich mit Ausnahme der Demokraten sämtliche Parteien einig. Diese geringe Senkung der Umsatzsteuer bedeutete in der Praxis einen besonderen Vorteil nur für große Warenhäuser. Eine wirkliche Entlastung für die Wirtschaft und die große Menge der Bevölkerung würde viel eher durch eine Senkung der erdrückenden Realsteuern und durch eine Ermäßigung der Hauszinssteuer eintreten. Die diesbezüglichen deutschnationalen Anträge wurden jedoch von der neuen Regierung abgelehnt. Minister Dr. Reinhold hatte allerdings noch wenige Monate zuvor als sächsischer Finanzminister erklärt, daß die Senkung der Realsteuern mindestens ebenso wichtig sei wie die Senkung der Umsatzsteuer. Wenn er nunmehr als Reichsfinanzminister zunächst einseitig an der Senkung der Umsatzsteuer festhielt, so dürfte das auf die Abhängigkeit von der demokratischen Partei zurückzuführen sein, von der sich Herr Dr. Reinhold noch nicht ganz frei zu machen vermocht hat. Je mehr ihm das in Zukunft gelingen sollte, um so mehr wird er in der Lage sein, wie er es in seiner ersten Reichstagsrede ankündete, an den bewährten Grundsätzen, die sein Vorgänger, der deutschnationale Minister v. Schlieben in der Steuerreform von 1925 festgelegt hat, auch seinerseits festzuhalten, und ohne Gefährdung des Etats einen organischen Abbau der Steuern, wie er in der Steuerreform begonnen, weiter durchzuführen.

Wehrmacht und Wehrmacht-Versorgung

Von Hauptmann a. D. Schmidt-Hannover, M. d. R.

„Achtundzwanzig Mächte standen Deutschland gegenüber; 77 v. H. der irdischen Bevölkerung gegen 4. v. H. Reichtum, natürliche Hilfsquellen, Ernährung, Material, zeigten dasselbe riesenhafte Mißverhältnis. Dieses zyklopische Aufgebot an Menschen, Maschinen und Geld, die ungehemmte Beherrschung der großen Weltstraßen wie der Meinungen und Empfindungen der ganzen Welt, sie alle richteten sich gegen das winzige, flammenumschlossene Inselchen Deutschland. Deutschland aber widerstand jahrelang dem höllischen Druck, bis der hagere, deutsche Kämpe im Stahlhelm und der zerfledderten grauen Uniform, der die Westfront aus Kratern von Sand und Schlamm heraus verteidigte, zum ruhmverklärten Sinnbild dieser Front wurde." . . .

So schrieb jüngst ein Amerikaner über unser altes Heer. Es ist nicht mehr und wird in seiner früheren Form leider nicht wieder kommen.

Unter dem Machtdiktat der Entente entstand in den gärenden Zwiespältigkeiten der ersten Revolutionsjahre die neue, deutsche Wehrmacht; Versailles gab die Bestimmungen für ihren Umfang und Ausbau; sie fanden ihren Niederschlag im Wehrgesetz vom 23. März 1921.

Reichswehr und Reichsmarine haben jetzt ihre ersten, harten Entwicklungsjahre hinter sich; ihre Organisation ist mit der Annahme der Etats für 1925 und 1926 zu einem gewissen, vorläufigen Abschluß gekommen, der Rück- und Umschau ermöglicht.

Der Feindbund setzte die Stärke des Heeres auf 4000 Offiziere, 96 000 Mann, die Kopfzahl der Marine auf 15 000 Mann fest. Als Flotte wurden belassen: 6 Linienschiffe, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 kleine Torpedoboote nebst Zubehör mit einer Gesamttonnage von 126 700 Tonnen. Die Reichswehr wurde in 7 Divisionen (zugleich Wehrkreis-Kommandos) und 3 Kavallerie-Divisionen gegliedert; sie bestehen aus 21 Regimentern Infanterie (mit Ausbildungs-Batl., Minenwerfer-Komp., 1. Interie-Schule), 18 Regimentern Kavallerie (mit Ausbildungs-Esk. und 1 Kavallerie-Schule), 7 Regimentern Artillerie mit Ausbildungsbatterien, 3 rt. Abteilungen und 1 Artillerie-Schule), 7 Batl. Pioniere mit 1 Pionier-Schule, ferner aus 7 Nachrichten-Abteilungen, 7 Fahr-Abteilungen, 7 Kraftfahr-Abteilungen, 7 Sanitäts-Abteilungen.

Tanks und Flugzeuge, Gastruppen und -Gerät, also die entscheidendsten Waffen jedes zukünftigen Krieges fehlen. — Auch das kürzlich abgeschlossene Pariser Luftfahrt-Abkommen hat der Wehrmacht keinerlei Zugeständnisse hinsichtlich Flugausrüstung und -ausbildung gebracht. —

Ein Vergleich der deutschen Rüstung, die langgestreckte, offene Grenzen und große Werte schützen soll, mit derjenigen der Nachbarländer ergibt folgendes, erschütterndes Bild:

Land:	Friedensstärke (Reserven)	Inf.-Div.	Kav.-Div.	Batterien	Maschinengewehre	Tanks	Flugzeuge
Deutschland	100 000 (0)	7	3	leichte 79 schwere 0	lcht. 1475 schw. 861	0	0
Frankreich	738 000 (3 500 000)	32	5	leichte 494 schwere 266	lcht. 19 500 sch. 15 500	5 845	1700 akt. 3500 Res.
Polen	306 804 (2 400 000)	30	4	leichte 321 schwere 104	lcht. 5800 schw. 3400	220	510
Tschechoslowakei	150 000 (1 280 000)	13	3 Brig.	leichte 198 schwere 114	lcht. 6256 schw. 1156	60	500

Während Frankreich jährlich 240 000 Mann, Polen 120 000 Mann, die Tschechoslowakei 60 000 Mann im Waffendienst ausbildet, kommen auf Deutschland höchstens 12 000 Mann. — Die allgemeine Wehrpflicht, die das alte Heer zu einer wahrhaft sozialen Schule des ganzen Volkes machte, ist abgeschafft, das Söldnersystem ist eingeführt; die geworbenen Freiwilligen müssen sich zu 12jähriger, neueintretende Offiziere zu 25jähriger Dienstzeit verpflichten. Während rings um uns die Staaten weitgehende, wirtschaftliche und industrielle Vorbereitungen für den Kriegsfall treffen, fehlt uns hierzu jede Möglichkeit. Waffen und Munition sind zerstört und abgeliefert, riesige Material- und Ausrüstungswerte fielen schamloser Soldatenratswirtschaft und revolutionärer Korruption zum Opfer. Kleinlich-schikanöse Feindbundbefehle, bis zum Ueberdruß von Kommissionen kontrolliert, verzögern und verteuern heute die notwendige Ausrüstung von Heer und Marine. Vorhandene Heeresbetriebe mußten zerstört, neue Fabriken erbaut werden, die zu Monopolpreisen Heeresgerät liefern. — Uebungsmunition und -gerät wurden verboten, die Bekleidungs- und Materialwirtschaft sinnlos verteuert. Die so künstlich in die Höhe getriebenen Kosten für den Heeresunterhalt aber wurden dann, wie erst jetzt wieder beim Erscheinen des Etats 1926, von französischen Stellen zur Propaganda gegen angebliche deutsche Rüstungen benützt, obgleich der Haushaltsplan in allen Einzelheiten dem Einblick der fremden Kommissionen ausgesetzt ist.

Man will uns die Erhaltung der Wehrmacht so teuer wie möglich machen, gleichzeitig unsere Industrie treffen und sich Vorwände für Spionage und politische Gewaltmaßnahmen erhalten. Mit Recht wurde von deutschnationaler Seite immer wieder auf diese Zusammenhänge hingewiesen, mit Recht erklärte der Reichswehrminister in der Reichstagssitzung vom 3. 3. 1926: „Die Tendenz der Entente geht dahin, unsere ganze Rüstungsindustrie abzudrosseln. Dem diente die Zerstörung der Fabriken, dem dient das Ausfuhrverbot für Kriegsindustrie."

So steht Deutschland abgerüstet inmitten einer waffenstarrenden Welt. Die Tatsache seiner Entwaffnung wird heute nur noch von denjenigen bestritten, die mit dieser Lüge politische Geschäfte machen wollen.

Ueber *Aufgabe und Bedeutung unserer Wehrmacht*, gerade im Hinblick auf die Uebermacht der Nachbarstaaten, wird viel hin und her gestritten. Die einen sagen: Was nützt die Reichswehr? In wenigen Stunden können feindliche Flugzeuggeschwader unsere großen Städte, die Nervenzentren des Landes, tötlich treffen. Was nützt unsere Marine, die neben den großen Seemächten überhaupt nicht zählt? Laßt uns die Ausgaben hierfür einschränken. Andere sagen: Das ganze System ist unmöglich, eine Mitarbeit hieran lohnt erst, wenn andere weltpolitische Konstellationen uns größere Bewegungsfreiheit geben. Die sogenannte Liga für Menschenrechte" schreibt in einem „Deutschlands geheime Rüstungen?" betitelten, hochverräterischen Pamphlet, daß die Flotte überhaupt keine Daseinsberechtigung hätte. „Sie ist ein Luxus, wie sie unter Wilhelm II. einer war, ein sehr kostspieliger Luxus." Die Kommunisten, die, wenn sie selbst die Macht hätten, sich in Rüstungen förmlich überschlagen würden, fordern die Auflösung der Reichswehr, weil sie ihren innerpolitischen Plänen im Wege ist, die deutsche Friedensgesellschaft fordert das gleiche, weil dies Deutschlands Stellung im Völkerbund erleichtern und die *allgemeine* Abrüstung fördern würde! Die Sozialdemokratie wirft der Wehrmacht der von ihr selbst geschaffenen Republik, wo sie irgend kann, Knüppel zwischen die Beine; so lehnte sie u. a. für den Haushalt 1926 die Neubauforderungen für überalterte, dienstunbrauchbare Schiffe ab und suchte durch weitere große Abstriche die geringe Bewegungsfreiheit der Reichswehr noch weiter einzuengen.

Für uns Deutschnationale steht über alledem wie ein ungeschriebenes Gesetzt die Erkenntnis, daß *Wehrmacht der Ausdruck des staatspolitischen Willens der Nation ist.* Deutschland, das rings bedrohte, leicht auseinanderstrebende Land der Mitte, braucht heute mehr

denn je ein Rückgrat, eine feste Klammer. Wehrmacht ist für uns das, was für die Schildkröte der Panzer, für den Krebs die Schale ist; das Tier stirbt, wenn sie ihm abgerissen wird; unser Land versinkt in Chaos, wenn ihm Wehr und Wehrhaftigkeit genommen wird! Die Epoche des ewigen Friedens ist trotz der Geisterbeschwörungen von Locarno nicht näher gerückt. Das Versailler Staatensystem, das unter Mißachtung aller strategischen Raumgesetze und geschichtlichen Erfahrungen zusammengeflickt ist, kann keinen Bestand haben. Europa ist durch unmögliche Grenzführung zerrissen, seine Mitte balkanisiert und proletarisiert. Rußland windet sich im Fieber; revolutionäre Wirren größten Ausmaßes liegen über der ganzen Erde; der Riesenkampf um Organisation und Nationalisierung der Arbeit ist im vollen Gange; Krisen und Kämpfe überall. Wer in innerer Wehrhaftigkeit und nationaler Führung des Staates die einzige Möglichkeit sieht, unser ausgeplündertes Volk aus den Gefahren der Weltlage herauszuhalten, wird für Schutz und Festigung seiner Wehrmacht eintreten.

Die D. A. V. P. hat denn auch stets, unter Hintanstellung aller oppositionellen Bedenken gegen den Weimarer Staat und seine bisherige Leitung, positiv und erfolgreich am Ausbau der Wehrmacht mitgearbeitet. Ihre Auffassung brachte der Abgeordnete Graf von der Schulenburg im Reichstag u. a. wie folgt zum Ausdruck:

„Mit Genugtuung darf ich feststellen, daß im Haushaltsausschuß die überwiegende Mehrheit in der grundlegenden Auffassung einig gewesen ist, daß unsere Reichswehr im Rahmen des Zulässigen bis auf die höchste Stufe der Leistungskraft gebracht werden soll und auf dieser Stufe erhalten bleiben muß. Eine Soldatenspielerei ist sie nicht. Das ist sie niemals gewesen, und das wird sie auch niemals sein. Ganz so belanglos, wie es an manchen Stellen scheint, sind unsere Waffen denn doch nicht, wenn sie in den Händen von hochgeschulten, und ihrem Lande bis zum Letzten getreuen Männern liegen."

Wie bisher, so ging es auch im Jahre 1925/26 darum, die organische Weiterentwicklung der Wehrmacht zu fördern, die materielle Lage ihrer Angehörigen zu bessern, sie innenpolitisch dem Kuhhandel der Parteien zu entziehen und sie außenpolitisch vom Versailler Druck zu entlasten.

In mühsamer, hingebungsvoller Arbeit hat sie sich durch zahllose Nöte und Schwierigkeiten hindurch hochgearbeitet; sie hat, wie die wachsende Verbundenheit mit der Bevölkerung auch bei den letzten Herbstübungen zeigte, ein großes Vertrauenskapital angesammelt. Die

Marine hat auf den Weltmeeren die deutsche Seeflagge gezeigt, durch Auslandsfahrten die Ueberseebeziehungen neu geknüpft, durch Sonderleistungen (Rettung von Schiffen aus Eisnot, Tiefseeforschung usw.) ihren Wert erwiesen. Mit Schiffsneubauten zum Ersatz überalterter Fahrzeuge konnte im bescheidenen Umfang begonnen werden.

Verbesserung des Ausbildungswesens erhöhte den inneren Wert der Truppe; die durch Ententedruck und verfehlte innerpolitische Maßnahmen aufgezwungenen hemmenden Systemfehler suchte man ausgleichend zu mildern; ganz beseitigen ließen sie sich natürlich nicht; wie schwer sie sind, geht daraus hervor, daß sogar führende Sozialdemokraten, bei den Haushaltsberatungen über die zwangsläufige Höhe der Kosten klagend, der allgemeinen Wehrpflicht, der einst so viel geschmähten, das Wort redeten! Notwendige Verbesserungen im Besoldungs- und Beförderungswesen brachten eine starke Erhöhung des Etats für das Rechnungsjahr 1926. Die Soldatengehälter sind seit 1925 um insgesamt 36,3 Millionen Mark gestiegen. Es bleiben trotzdem noch schwere Härten und Unzuträglichkeiten bestehen, sowohl bei Offizieren und Mannschaften, als auch bei verschiedenen Kategorien der Heeres- und Marinebeamten. „Wir haben immer bedauert", so führte Graf Schulenberg, hier neue Wege weisend, aus, „daß das Heer durch die Eingliederung in das Beamtengesetz in eine psychologische und organisatorische Schwierigkeit hineingeraten ist, die sich allerdings durch ein eigenes Besoldungsgesetz leicht wieder beheben läßt. In keinem anderen Heer der Welt zahlt der Soldat sonst seine eigene Unterkunft und Verpflegung. Wir fordern, daß sobald es die Verhältnisse gestatten, die Wehrmacht ein eigenes Besoldungsgesetz erhält."

Durch Einstellung von Mitteln für nichtsoldatische Arbeitskräfte suchte man eine Verminderung der vielen Abkommandierungen zu erreichen. Die Einführung einer neuen Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 18. 5. 1926 (vgl. R.-Ges.-Blt. Nr. 23) vereinfachte die bisherige und merzte einige, noch aus der Soldatenratszeit überkommene schädigende Einrichtungen aus. Die notwendige Ergänzung von Waffen und Munition zur Erreichung der Mindestbestände wurde leider durch Etatsabstriche des Reichstags verhindert; hier wie bei anderen Positionen wurden also, auf Veranlassung der Linken, die selbst von der Entente zugestandenen Möglichkeiten zur Stärkung unserer Landeswehr nicht ausgenützt!

Eine ernste Schwierigkeit für die Wehrmacht bedeutet nach wie vor die Versorgung der nach Ablauf ihrer Dienstzeit ausscheidenden Sol-

daten (Versorgungsanwärter). Schon bei den vorjährigen Etatsberatungen wurden von deutschnationaler Seite nachdrücklich Hilfsmaßnahmen auf diesem Gebiet beantragt. Der Soldat, der die besten 12 Jahre seines Lebens dem Dienste im Heere opfert, darf nicht nach Ablauf dieser Zeit stellungslos auf der Straße liegen. Die sorgenvolle Ungewißheit über die zukünftige Existenz vermindert seine Dienstfreudigkeit und muß schließlich zur Verschlechterung des Heeresersatzes führen. Im freien Erwerbsleben sind die Möglichkeiten unterzukommen verhältnismäßig gering. Wie jahrhundertelange Erfahrung beweist, erstreben die gedienten Soldaten meist den Beamtenberuf; die Militäranwärter des alten Heeres wiesen nach Anlagen und Vorbildung hier fast ausnahmslos hervorragende Leistungen auf. — Heute ist der Beamtenberuf in dem eng und klein gewordenen Deutschland überfüllt. Ausgewiesene und Rückkehrer aus geraubten Gebieten, Kriegsbeschädigte mit Beamtenschein waren unterzubringen. Wirtschaftsnot und Staatskrisen drängten und drängen noch zur Verkleinerung des aufgeblähten, öffentlichen Apparats, zur Einsparung von Beamtenstellen. Andererseits warten zahlreiche, vom Personalabbau betroffene, ausgebildete Beamte auf Wiederverwendung.

Die Interessen kreuzten sich, Parlamentsausschüsse und Ressorts regierten häufig gegeneinander; ablehnende Haltung mancher Behörden gegen Einstellung der alten Soldaten kamen hinzu: so geriet ihre Unterbringung immer mehr ins Stocken. Es warten zur Zeit noch etwa 10000 Versorgungs-Anwärter auf Anstellung. Die Möglichkeit, wie früher über das 12. Jahr hinaus bis zur Einberufung weiterzudienen, besteht nicht mehr. Die Ausgeschiedenen mit ihren Familien halten aber weiter die Kasernenwohnungen besetzt. Die an sich schon ungenügende Unterkunft für die aktive Truppe wird so noch mehr beschränkt; Unzulänglichkeiten aller Art sind die Folge. Die Besserung der Zivilversorgung wird so immer mehr zu einer politischen Notwendigkeit.

Die am 25. 7. 1925 im Reichstag angenommene Novelle zum Wehrmachtsversorgungsgesetz (W. V. G.) sollte hier helfen. Sie sah eine Vermehrung der Anstellungsmöglichkeiten insofern vor, als außer den Beamtenstellen auch Angestelltenstellen in einem gewissen Prozentsatz den Versorgungsanwärtern vorbehalten sein sollten. Es handelt sich um Stellen, die im Wege des Privat-Dienstvertrages bei denjenigen Behörden, Körperschaften und Betrieben zu besetzen sind, deren Erträge überwiegend dem Reich, Ländern und Gemeinden zufließen. Für die Besetzung dieser Stellen sollten besondere Anstellungsgrundsätze erlassen werden. Der Erlaß dieser Grundsätze hat leider eine immer noch

anhaltende Verzögerung durch die Verhandlungen zwischen Reich und Ländern erfahren, so daß sich die bessernden Bestimmungen des Wehrmachtversorgungsgesetzes bisher nicht auswirken konnten.

Die Novelle bezweckte weiter, einen größeren Teil der Anwärter von der Beamtenlaufbahn auf die freien Berufe abzuleiten. So enthält sie Bestimmungen über Reichsbürgschaften für diejenigen Bewerber, die sich der ländlichen Siedlung, der See-, Küsten- und Haffischerei zuwenden wollen. Für nachgeborene Landwirtssöhne soll der Anreiz zum Eintritt ins Heer, für die Fischerei-Bevölkerung die Neigung zum Eintritt in die Marine auf diese Weise erhöht werden. Zur besseren Vorbereitung für die künftigen Zivilberufe wurde das Heeresfachschulwesen stärker ausgebaut. Außer den Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft sind solche für Landwirtschaft, Gewerbe und Technik, Heereshandwerkerschulen sowie Forstschulen eingerichtet. Abschlußprüfungen schließen den während der ganzen Dienstzeit erteilten, ausgezeichneten Unterricht ab. (Zu warnen wäre hier m. E. vor einer Ueberspannung der Organisation, die bei noch weiterem Ausbau eintreten könnte.)

Eine Neuregelung der Uebergangsbeihilfen und Einrichtung besonderer Unterstützungsfonds (Näheres siehe Heeres-Verordnungsblatt 25 Nr. 68 und 339) dienen weiterhin dazu, materiell über die kritische Zeit nach der Entlassung aus dem Heer hinwegzuhelfen.

Unabhängig von der Versorgung nach dem Wehrm.-Vers.-Ges. erhalten die Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen bei gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag auch Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz (R. V. G.). Versorgungsgebührnisse nach dem R. V. G. werden aber neben den Gebührnissen nach dem W. V. G. nur gezahlt, soweit sie höher sind als diese; erst mit dem Wegfall der Versorgung nach dem W. V. G. stehen sie in voller Höhe zu.

Noch mancherlei dringende Notstände auf dem Versorgungsgebiet werden in den nächsten Jahren auszugleichen sein, damit die Existenz des Anwärters und seiner Hinterbliebenen wirklich gesichert ist. In dem § 11, dem Kernstück der Novelle zum W. V. G. wird an Stelle einer „Anwartschaft" der „Anspruch" auf Anstellung im öffentlichen Dienst zu erstreben sein. Von den Aufsichtsbehörden wird eine genaue Beachtung der Anstellungs-Grundsätze zu fordern sein. Auf dem Gebiet „Erlöschen und Ruhen des Rechts auf Versorgung" sind noch große Härten zu beseitigen; die Regelungsbestimmungen werden großzügiger zu handhaben sein usw. Fürsorge

für ihren Ersatz ist eine Lebensfrage für die Wehrmacht. Die hierfür aufgewandten Mittel tragen zugleich durch Besserung des Beamtenersatzes Zinsen für den Staat. —

Das Gefüge der Wehrmacht ist durch ihre Leitung bisher geschickt aus den Irrungen und Wirrungen der Politik herausgehalten worden. So ist sie zum festen Halt der Ordnung in der fließenden, zuckenden Entwicklung der letzten Jahre geworden. — Die schweren Wirtschaftsnöte der Gegenwart haben, von der Linken agitatorisch ausgenutzt, jetzt neuen revolutionären Wellenschlag, neue Kämpfe um die Macht im Staate erzeugt. Aus ihnen entwickelten sich automatisch verstärkte Versuche der Sozialdemokratie, die Wehrmacht in ihrem Sinne zu politisieren. „Krieg zwischen den Staaten wird es in Europa nicht mehr geben", heißt es in einer führenden sozialistischen Zeitschrift, „das Kennzeichen der Lage ist die Schaffung innerpolitischer Kampfmilizen ... für uns deutsche Sozialisten ist nach alledem die Wehrpolitik im neuen Staate klar bestimmt. Nicht das Heer als solches, sondern das Heer in seiner heutigen Form müssen wir unter allen Umständen bekämpfen". Dementsprechend handelt man: Mit der Agitation gegen die Traditions-Truppenteile, gegen die Beteiligung der Reichswehr an Kriegergedenkfeiern, mit der Infamierung des Offizierkorps überhaupt und mit der Hetze gegen die angeblich „monarchistischen" Reichswehroffiziere will man Tradition und Vergangenheit, will man den Geist der alten Armee töten. — Auch die Haltung der Linken in der Zweikampffrage (vergleiche Reichstagssitzung vom 29. 4. 26.) gehört hierher — . Mit der Forderung, die Rekrutierung der Offiziere und Mannschaften zu zentralisieren, will man über Parlamente und Regierungen maßgebenden Einfluß auf die persönelle Zusammensetzung der Wehrmacht ausüben. Durch stetig gesteigerte Angriffe sät man Mißtrauen gegen das Heer und sucht seine Leitung nervös und dem Linksparlamentarismus gefügig zu machen. So erfindet man Putschmärchen und zetert gegen die sogenannte „schwarze Reichswehr"; so wirft man, zur stillen Freude unserer äußeren Feinde, den Heeresstellen illegale, auf Umsturz, Heeresvermehrung usw. abzielende Zusammenarbeit mit den vaterländischen Verbänden vor. — Sozialdemokratische Regierungsstellen in Preußen unterstützen diesen Kampf durch Polizeiaktionen und Tendenzberichte.

Solcher politischen Brunnenvergiftung gegenüber ist die Wehrmacht, ebenso wie die vaterländische Bewegung, mit aller Kraft in Schutz zu nehmen. Wird den sozialdemokratischen Forderungen nachgegeben, so wird aus dem Heer eine politisierende Gewerkschaft. Die „Demokratisie-

rung" der Wehrmacht, wie die Sozialdemokraten sie beabsichtigen, ist gleichbedeutend mit ihrer Zersetzung. —

Wenn sie innenpolitisch davor bewahrt werden muß, zum Spielball der Parteien zu werden, so ist außenpolitisch nach Kräften an der Lockerung und Lösung der ihr auferlegten Fesseln zu arbeiten. Fast durch jeden politischen Notenwechsel der letzten Jahre ist sie mitbetroffen und in Unruhe versetzt worden. Man denke an die zahllosen dreisten Forderungen, die über die Versailler Bestimmungen hinausgingen; einmal betrafen sie Organisationsfragen, ein anderes Mal Zerstörung von Material, Maschinen, Fabriken, Einschränkung der Befugnisse des Chefs der Heeresleitung usw. Die von den Alliierten bisher beliebte Verquickung der Räumungsfrage mit Kontroll- und Entwaffnungsfragen ist auch im Investigationsplan des Völkerbundes (Nachforschungsplan) durch Vermischung der Versailler Kontrollbestimmungen (Artikel 213) mit den Sonderbestimmungen für das linke Rheinufer fortgesetzt worden. Um die Reichswehr hiergegen in Schutz zu nehmen, führte Graf Westarp schon am 22. Juli 1925 im Reichstag aus: „Jener Investigationsbeschluß enthält Forderungen, die nicht nur über das erträgliche Maß für Deutschland, sondern die auch über die Rechte des Artikels 213 des Versailler Vertrages weit hinausgehen. Wir wollen keinen Zweifel darüber lassen, daß für uns die Zugehörigkeit Deutschlands zum Völkerbund mit den beschlossenen Investigationskontrollen unvereinbar ist und bleiben muß."

Inzwischen haben Locarno und Genf auf diesem Gebiet ebensowenig Erleichterungen gebracht, wie der deutschen Abrüstung die in Versailles angekündigte Abrüstung der anderen Staaten bisher gefolgt ist.

Abrüstungs-Erörterungen sind zwar an der Tagesordnung; die Wirtschaftslähmung und die soziale Krise in ganz Europa sowie die Verfilzung des Reparationsproblems mit Sicherheits- und Völkerbundsfragen gibt ihnen starken Antrieb. Die Geschichte zeigt aber, daß solche Erörterungen, die nach Abschluß oder im Verlaufe großer Kriegsperioden stets gepflogen wurden, niemals positive Ergebnisse zeitigten. Auch den gegenwärtigen Verhandlungen der gemischten Völkerbundskommission in Genf wird man größte Skepsis entgegenbringen müssen. Eine Beurteilung des Rüstungsgrades durch Vergleich der personellen Friedensstärken oder der Budgets, wie sie dort zur Beratung steht, wird graue und falsche Theorie bleiben, solange es verschiedenartige Wehrsysteme und verschiedene Einstellung der Völker zu den Bedingungen des Zukunftskrieges gibt. Etwaige Herabsetzungen der Kopfstärke in anderen Armeen, z. B. der französischen sind stets durch technische Vervollkommnungen

ausgeglichen worden. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um Abrüstung sondern um Umrüstung. Der moderne Zukunftskrieg wird durch die neuen Leistungen der Technik sein Gepräge erhalten; die Entwicklung der Luft- und chemischen Waffen wird eine völlige Umwälzung der Kriegsführung bringen. Der Tank ist eine Waffe für sich geworden, die Motorisierung der Heere schreitet fort, Frankreich übte bereits mit einer Motor-Division; ein bedeutender Teil seiner Artillerie ist mit Kraftzug ausgestattet. Die englische Fachpresse fordert die Motorisierung der ganzen Expeditionsarmee.

Gerade die Staaten, die sich heute aus politischen Gründen besonders pazifistisch gebärden, arbeiten am fieberhaftesten an der technischen Umstellung ihrer Heere. So steht hinter allen hinhaltenden Konferenzen und kunstvollen Schiedsvertragssystemen unausgesprochen die Frage: wie schwächen wir die Rüstung unserer Nachbarn, ohne selbst abrüsten zu müssen?

Die Aufgabe Deutschlands, des Beobachters all dieser Vorgänge und Entwicklungen, demgegenüber: Stärkung des Selbsterhaltungswillens der Nation, der in der Wehrmacht seinen Ausdruck findet!

Kriegsbeschädigten-Fürsorge

Von Frhr. Schenk v. Stauffenberg, M. d. R.

Der Weltkrieg hat alle an ihm beteiligten Völker durch die Notwendigkeit der Fürsorge für alle diejenigen Volksgenossen, die durch Heranziehung zum Heeresdienst irgendwie an Leib und Leben Schaden gelitten haben, vor Aufgaben von einem Ausmaß gestellt, wie sie der Vergangenheit vollständig unbekannt waren. Völkerkriege, in denen, wie in den Jahren 1914—1918, im wahrsten Sinne die ganze wehrhafte Bevölkerung beteiligt war, gab es früher nicht. An dem verhältnismäßig kurzen Kriege 1870—71 waren trotz der damals schon bestehenden allgemeinen Wehrpflicht nur einige 20 v. H. der Männer beteiligt, die während des Weltkrieges den feldgrauen Rock getragen haben. Dieser Krieg stellte auch ganz andere Anforderungen an den einzelnen, nicht nur an der Front, im Bereich der ständigen Kämpfe und Schlachten, sondern auch in dem ungeheuren Hinterlande des Krieges, in dem Millionen fern von ihrem Hause und ihrer gewohnten Beschäftigung im Dienste des Feldheeres tätig waren. Die Tatsache, daß der Glaube an all das, was man unter dem Wort „Dank des Vaterlandes" zusammenfaßte, an die Möglichkeit einer genügenden Fürsorge für die Opfer des Krieges auch dann nicht zu wanken begann, als der Glaube an den Sieg oder sogar nur an den leidlichen Ausgang des Krieges schon längst geschwunden war, gibt uns einen Begriff der Unbedingtheit des Vertrauens, wie man wohl sagen darf, unseres ganzen Volkes an die unerschütterbare Stetigkeit unserer Verhältnisse.

Die Vergangenheit hatte durch das Mannschaftsversorgungs- und Offizierpensionsgesetz vom Jahre 1906 theoretisch für den Fall eines Krieges Vorsorge getroffen. Das ungeheuerliche Ausmaß des Krieges, die Revolution, die Niederlage und die durch all diese Ereignisse heraufgeführte Geldentwertung hatten zur Folge, daß die alten Gesetze trotz ihrer in vielen Punkten auch für uns heute noch musterhaften Bestimmungen den Anforderungen nicht mehr genügen konnten. So sah sich der Reichstag gezwungen, ein ganz neues Versorgungssystem aufzubauen, das, wie alle menschlichen Einrichtungen, Vorzüge und Mängel besitzt, aber doch im großen ganzen der Erfüllung der Pflicht des deutschen Volkes, für seine Kriegsopfer zu sorgen, einigermaßen gerecht wird. Die finanzielle Wirkung dieser Gesetze ist, daß wohl noch für ein Menschenalter die Kriegsbeschä-

digtenfürsorge nach den Reparationen die größten Ausgaben im Etat des Deutschen Reiches erfordern wird. So wird es für die nächsten dreißig Jahre eine der ersten Aufgaben des deutschen Staates sein, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen, eine Aufgabe, der man sich trotz aller Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und trotz der Notwendigkeit rücksichtslosester Sparsamkeit nie wird entziehen dürfen. Aber trotz allem, was der Staat leistet, muß auch in der Versorgung der Kriegsopfer zum Ausdruck kommen, daß wir ein armes Volk sind, daß manche in der Vergangenheit gemachte Zusagen nicht mehr erfüllt werden können und daß manche berechtigten Ansprüche unbefriedigt bleiben müssen, so gern man gerade hier mit vollen Händen geben möchte und so verlockend es wäre, dem schönen Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika zu folgen, die nach dem Bürgerkriege allen Teilnehmern dieses Krieges einen Ehrensold gewähren konnten, der sie den Nöten des Kampfes um das tägliche Dasein enthob. Das arme Deutschland wird nur für die wirklich Beschädigten Mittel aufwenden können; den Kreis dieser Beschädigten festzustellen, ist außerordentlich schwierig, weil, wie schon gesagt, fast die ganze männliche Bevölkerung irgendwie im Dienste des Heeres stand, irgendwie auch außerhalb der eigentlichen Gefahrenzone zu einer Lebensführung genötigt war, die von der gewohnten grundlegend verschieden war, und weil diese ganze ungeheure Zahl von Männern aus ihrer Arbeit und ihren Berufen gerissen wurden und dadurch auch die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Existenz in ungezählten Fällen verschoben und verändert wurden.

Verhältnismäßig einfach ist es, Verwundungen festzustellen; für die gröbsten, sinnfälligsten Beschädigungen besitzen wir heute zuverlässige statistische Zahlen. Es gibt

2 888	Kriegsblinde,			
44 657,	die den	Verlust	eines	Fußes oder Beines,
1 264,	„	„	„	beider Füße oder Beine,
20 877,	„	„	„	eines Armes oder einer Hand,
136,	„	„	„	beider Arme bzw. Hände

zu beklagen haben. Außer diesen sinnfälligen Beschädigungen gibt es selbstverständlich auch noch eine ungeheure Anzahl anderer, die als unmittelbare Folgen einer Verwundung anzusprechen und ohne weiteres zu erkennen sind. Schon weniger einfach liegen die Verhältnisse bei den Tuberkulosen, weil es hier wohl schwer festzustellen sein wird, ob die Tuberkulose als Folge einer Verwundung oder sonstiger Kriegsstrapazen

eingetreten ist, oder ob sie eine konstitutionelle Krankheit war, die auch ohne den Heeresdienst des von ihr Gefährdeten zur Entwicklung gekommen wäre. Immerhin werden 41 688 Tuberkulosefälle als Folgen des Krieges anerkannt und die Kranken deswegen in die Versorgung mit einbezogen. Ebenso schwierig liegen die Verhältnisse bei Geisteskranken; die Zahl der Verletzten, bei denen ohne weiteres geistige Störungen als Kriegsfolgen anzuerkennen sind, ist verhältnismäßig gering; insgesamt werden 5410 Geisteskranke von der Kriegsbeschädigtenfürsorge betreut. Am schwierigsten liegen die Verhältnisse bei dem großen Komplex nervöser Erkrankungen, die selbstverständlich zu einem großen Teil mit durch die Leiden und Strapazen des Krieges veranlaßt sind, unter denen sich aber andererseits ebenso selbstverständlich eine große Zahl von reinen „Rentenerkrankungen" findet. Gerade aus dem Gebiet dieser schwierigen Grenzfälle rekrutiert sich die Schar der ewig Unzufriedenen, die durch ihre Klagen unser Versorgungssystem noch unvollkommener erscheinen lassen, als es tatsächlich ist.

Bis Oktober 1924 wurden einschließlich der infolge früherer Kriege zu Versorgenden insgesamt 771 353 Versorgungsberechtigte gezählt. Da nach einer nicht gerade sehr reichlichen Abfindung der Leichtbeschädigten nur eine Beschädigung von 30 und mehr v. H. der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Versorgung gewährt, so kann man daraus die ungeheure Zahl der tatsächlichen Beschädigten ermessen. Von diesen Beschädigten waren

um 30 v. H.	in der	Erwerbsfähigkeit	gemindert	38,9 v. H.
„ 40 v. H.	„	„	„	16,9 v. H.
„ 50 v. H.	„	„	„	18,6 v. H.
„ 60 v. H.	„	„	„	9,6 v. H.
„ 70 v. H.	„	„	„	7,3 v. H.
„ 80 v. H.	„	„	„	3,8 v. H.
„ 90 v. H.	„	„	„	0,7 v. H.
„ mehr als 90 v. H.	„	„	„	4,2 v. H.

Witwen mit 40 v. H. der Vollrente (erwerbsfähige Witwen) wurden 39037
„ „ 50 v. H. „ „ (erwerbsunfähige „) „ 266330
„ „ 60 v. H. „ „ („ „) „ 59583

zusammen 364 950 versorgt;

Halbwaisen waren	962 486,
Vollwaisen	65 486,
Elternteile	131 187,
Elternpaare	62 734

in die Versorgung aufgenommen. Von den Witwen dürften sich ungefähr 40 v. H. wieder verheiratet haben, so daß man die Zahl der ursprünglich vorhandenen Witwen auf ungefähr 600 000 schätzt.

Man kann aus diesen Zahlen die Größe der vom deutschen Volke zu leistenden Aufgabe einigermaßen ermessen und man wird finden, daß die 1,5 Milliarden Mark, die ungefähr jährlich von uns aufgewendet werden, gegenüber der ungeheuren Zahl der Deutschen, die mittelbar oder unmittelbar durch die Beteiligung am Kriege irgendwie geschädigt wurden, verhältnismäßig nicht zu hoch sind.

Das alte Recht hatte folgende Gesetze zur Fürsorge für die Angehörigen seines Heeres:

1. Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906,
2. Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906,
3. Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907,
4. Luftfahrerfürsorgegesetz vom 29. Juni 1912.

Diese Gesetze wurden während des Krieges durch die Erlasse über Anrechnung der Kriegsjahre, durch das Kapitalabfindungsgesetz und durch das Gesetz der Fürsorge für Kriegsgefangene ergänzt. Durch die vollständige Neuschaffung der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurden manche Unebenheiten der alten Gesetze ausgeglichen, viele in ihnen verankerte, berechtigte Ansprüche aber vollkommen über den Haufen geworfen. Es lag in der Natur der Dinge, daß besonders die Rechte der Offiziere durch die Veränderung ungünstig beeinflußt wurden. Den Offizieren des Friedensstandes, die ja durch Verminderung der Wehrmacht und die dadurch bedingte Zerstörung ihrer ganzen Berufsaussichten ganz besonders hart betroffen wurden, wurden im wesentlichen zwar die alten Rechte belassen, aber gerade durch Kürzung der auf der Verwendung im Krieg bedingten Zulagen in kränkender Weise verkürzt. Schlimmer aber ging es den Offizieren des Beurlaubtenstandes, für die sowohl persönlich, wie für ihre Hinterbliebenen nach dem alten Recht das Offizierpensionsgesetz zuständig gewesen wäre. Dieses Recht wurde mit einem Federstrich beseitigt und die gesamten Offiziere des Beurlaubtenstandes in der Versorgung der Mannschaft gleichgestellt. Ebenso wurden eine ganze Reihe von Zulagen, die das alte Recht für besondere Leistungen und Verdienste gekannt hat, mit den neuen Versorgungsgesetzen aufgehoben. Dazu gehört in erster Linie die Kriegszulage der Offiziere, dazu gehören weiterhin die Luftfahrerzulage und die Tropenzulage der in den Tropen verwendeten Militärpersonen, eine Entziehung, die ganz besonders ungerecht wirkt, weil fast jeder, der längere Zeit im Tropen-

dienst tätig war, irgendeine Gesundheitsschädigung mit nach Hause gebracht hat, dazu gehört endlich die Seefahrtzulage. Weiterhin trat an Stelle des alten einfachen Rechts ein etwas kompliziertes System von Grundrenten, Schwerbeschädigtenzulage an Stelle der alten Verstümmelungszulage, Pflegezulage im Falle des Bedürfnisses einer Pflege, und einfache und erhöhte Ausgleichszulage, je nach den Berufen und der verminderten Betätigungsmöglichkeit in demselben. Die Grundlagen dieses Rechts wurden durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 geschaffen; das Jahr 1925 brachte eine Novelle, die dank der Möglichkeit, etwas erhöhte Kosten für die Kriegsbeschädigten aufzuwenden, eine gewisse Verbesserung der Versorgung bedeutete, die sich allerdings bei der ungeheuren Zahl der Beteiligten für den Einzelnen nur in wenigen Pfennigen oder Mark monatlich geltend macht. Im Jahre 1926 erlaubten die Reichsfinanzen keine wesentlichen neuen Aufwendungen in der Kriegsbeschädigten-Versorgung. Trotzdem wurde eine kleine Novelle zu dem Gesetz auch dieses Jahr verabschiedet. Gesetzesänderungen, durch die keine, oder nur ganz unbedeutende neue Mittel flüssig gemacht werden, entsprechen selten den Wünschen der Beschädigten. Das Gesetz könnte deswegen auch nur einige kleine Ergänzungen bringen, durch die das Verhältnis der Fürsorge für die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten durch die Krankenkassen etwas erweitert und ergänzt wurde; außerdem wurde der Versorgungsanspruch, der bisher in verschiedenen Gerichtsurteilen als einheitlich anerkannt worden war, zerlegt, hauptsächlich zu dem Zweck, weitere Anforderungen von Beamtenscheinen zu verhindern, die bei der ungeheuren Anzahl der schon ausgegebenen und noch verlangten Scheine und bei dem dazu im krassen Mißverhältnis stehenden Stellenangebot immer wertloser werden mußten. Alle Parteien, mit Ausnahme der Kommunisten, konnten sich der Notwendigkeit dieser an sich aus begreiflichen Gründen von den Versorgungsberechtigten bekämpften Maßnahmen nicht verschließen; sie erreichten dagegen nur ganz unwesentliche Verbesserungen des bisherigen Versorgungsrechts für die Blinden, die stets die erhöhte Pflegezulage zu erhalten haben. Ebenso wurde die Höchstzulage einer Reihe von anderen Schwerstbeschädigten voll zugebilligt und die Regierung von allen Parteien ersucht, bei allen finanziellen Vorlagen zu prüfen, ob nicht Mittel für die Verbesserung der allseitig als unbefriedigend anerkannten Lage der Kriegsopfer flüssig gemacht werden könnten.

Es ist bisher fast vollständig gelungen, die Versorgung der Kriegshinterbliebenen aus dem Parteikampf fernzuhalten. Fast in jedem Jahre

haben sich mit Ausnahme der Kommunisten alle Parteien nach schweren, innerhalb des Ausschusses ausgefochtenen Meinungskämpfen zu einer vollständig einheitlichen Stellungnahme vereinigen können. Es ist zu hoffen, daß das auch für die Zukunft gelingt, wenn allerdings auch nicht verkannt werden darf im parlamentarischen System, daß alle Forderungen um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, je mehr sie vorher parteipolitisch als Gegenstand des Wahlkampfes und der Pressefehde ausgebeutet und ausgewertet worden sind. Der Kriegsbeschädigtenausschuß des Reichstages war bisher nicht der Platz großer politischer Kämpfe. Es wäre traurig, wenn das Interesse der Regierung an diesem Ausschuß und an den Aufgaben, die ihm gestellt werden, dadurch vielleicht weniger wachgehalten würde, als es durch die großen Schlachten, wie sie im Sozialpolitischen Ausschuß gang und gäbe sind, der Fall ist.

Die ernste Pflicht des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft wird es bleiben, die den Kriegsopfern gesetzlich zuerkannten Leistungen dauernd und uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Kein Sparprogramm mag es aufgestellt werden von wem es will, darf dem verderblichen französischen Beispiel folgen, das in allererster Linie für diesen Teil des Etats einen Abbau von 10 v. H. vorschlug. Jede Besserung unseres wirtschaftlichen Lebens, jede Einschränkung der Lasten aus den Friedensverträgen muß in allererster Linie den Kriegsbeschädigten und Angehörigen und Hinterbliebenen zum Besten kommen. Das ist eine selbstverständliche klare Ehrenpflicht, die vielleicht einmal den heute mit einem fast verächtlichen Nebensinn gebrauchten Worte vom „Dank des Vaterlandes“ wieder seine volle und schöne Bedeutung zurückgeben wird.

Kirchliche und kulturelle Fragen

Von D. Mumm, M. d. R.

Der Ertrag der Reichstagsarbeit 1925/26 bis zum Auseinandergehen des Reichstages am 2. Juli entsprach auf dem großen kulturellen Gebiet nicht den Erwartungen und noch weniger dem Bedürfnis.

Je länger ein Politiker am Pfluge steht und je klarer er über die treibenden Kräfte für Aufblühen und Vergehen der Völker wird, je entschiedener wird er es aussprechen, daß die innersten Kräfte es sind, die das Leben eines Volkes bedingen. Der Volkskörper wird durch die Volksseele bedingt. Daß die Volksseele krankt, ergab sich erst letzthin durch die Volksabstimmung des 20. Juni 1926. Reichstagswahlen, bei denen eine Fülle von Fragen die Entscheidung bedingt, ermöglichen weit weniger eine sichere Diagnose, wie solche Volksabstimmung, bei der es sich nur um eine ganz bestimmte Frage handelt, in diesem Falle um den Begriff des Eigentums. Ausgehend von Pierre Joseph Proudhons Wort „Eigentum ist Diebstahl" hatten die Kommunisten und, ihnen sich anschließend, die Sozialdemokratische Partei durch Volksbegehr und Volksentscheid folgenden Satz durchsetzen wollen (Nr. 2229 der Reichstagsdrucksache):

„Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder regiert haben, sowie das gesamte Vermögen der Fürstenhäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zu seiner Absetzung oder Abdankung regiert hat."

Als erste kirchliche Behörde wandte sich hiergegen der evangelische Landesbischof D. Dr. Behm in Schwerin am 15. März 1926 (Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg-Schwerin vom gleichen Tage):

„Es geht hier nicht um den einzelnen Punkt der Fürstenabfindung, sondern es geht um die Grundlagen unseres rechtlichen und sittlichen Gemeinschaftslebens. Wenn nicht mehr gleiches Recht für alle und der Schutz des persönlichen Eigentums gelten sollen, so werden die elemen-

tarsten Bedingungen eines geordneten Gemeinwesens und eines gesicherten Daseins aufgehoben. Ich bitte daher alle Glieder unserer Landeskirche herzlich: Laßt uns in der Leidenschaft unserer innerlich zerrissenen Zeit den Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit ungetrübt erhalten! Laßt uns in dieser Zeit der gemeinsamen Not den Ausgleich suchen durch gegenseitige Achtung und Handreichung! Laßt uns in allen Dingen im Geist der Kraft, der Treue und der Barmherzigkeit zusammenstehen und so in allen Ständen die christlich begründete wahre Volksgemeinschaft pflegen, durch die allein wir in jeder Beziehung emporkommen können!"

Ihm folgten im gleichen Monat der katholische Bischof von Passau, der Bischof von Rothenburg, der evangelische Generalsuperintendent Dibelius u. a. Die oberste preußische Kirchenbehörde, der altpreußische Kirchensenat, erklärte:

„Treue und Glauben werden erschüttert, die Grundlagen eines geordneten Staatswesens untergraben, wenn einzelnen Volksgenossen ihr ganzes Vermögen völlig entschädigungslos weggenommen werden soll.

Evangelische Christen! Laßt uns in der großen Verwirrung der Geister den klaren Blick, den festen Mut, das gute Gewissen bewahren! Laßt uns festhalten an den heiligen Geboten Gottes, in Wahrheit und Gerechtigkeit!"

Im gleichen Sinne sprach sich der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß aus. „Die Katholischen in der Fuldaer und der Freisinger Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten deutscher Diözesen" erklärten am Schlusse einer längeren Kundgebung am 1. Juni 1926*:

„An den Grundsätzen des natürlichen und christlichen Sittengesetzes findet die Zuständigkeit aller irdischen Autorität und alles Volkswillens eine unverletzbare Schranke. Wer immer diese Schranke überschreitet, macht sich, er mag es beabsichtigen oder nicht, mitschuldig an den Folgen, die ein solches Vorgehen in seiner Auswirkung für alle Zukunft nach sich ziehen müßte in Untergrabung der sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung im Volksleben. Unsere Diözesanen erwarten mit Recht, daß die Oberhirten warnend und mahnend mit aller Offenheit erklären, daß die Vergewaltigung der Rechte der Fürstenhäuser, ebenso wie die Vergewaltigung der Rechte anderer, unvereinbar ist mit den Grundsätzen des christlichen Sittengesetzes."

---

* Vgl. „Katholisches Korrespondenzblatt, Organ des Reichsausschusses der Katholiken in der Deutschnationalen Volkspartei" 1926, Nr. 9.

Die christlichen Kirchen haben in den letzten Jahren oft ihre Stimme zugunsten der Armen erhoben*; sie mußten, ohne zu politisieren, hier ihre Stimmen zugunsten des christlichen Eigentumsbegriffs erheben; das gleiche tat der „Christenbund", der Katholikenausschuß und der Evangelische Reichsausschuß der Deutschnationalen Volkspartei und verschiedene Verbände des Adels. Auch die Kundgebung des Reichspräsidenten legte das Schwergewicht auf die sittliche Seite.

Die Tatsache, daß trotzdem im April 12 523 939 gültige Eintragungen erfolgt, und am 20. Juni 14 441 590 gültige „Ja"-Stimmen in der gleichen Richtung abgegeben worden sind, beweist die Erkrankung der deutschen Volksseele.

* * *

Zur Gesundung bedarf es vor allem der Geltendmachung christlicher Kräfte in der Erziehung der Jugend.

Ein Reichsschulgesetz zur Ausführung von Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung ist durch Artikel 174 der Reichsverfassung gefordert und war bereits für den Winter 1919/20 verheißen. Solches Reichsrahmengesetz ist eine nationale Notwendigkeit. Solange das Gesetz nicht erlassen ist, stagniert nach Artikel 174 die Landesgesetzgebung, kann z. B. in Sachsen das unglückliche, übereilte Buckesche Gesetz von 1919 nicht geändert werden, so daß zurzeit in dem zu 94,2 v. H. evangelischen Lande nicht eine einzige evangelische Schule zu Recht besteht. Die in der Mehrzahl radikalisierte Lehrerschaft tut das ihrige, den Religionsunterricht seines evangelisch-lutherischen Ernstes zu entkleiden. Schließlich aber, da flutendes Leben nicht still gestellt werden kann, entsteht die Gefahr, daß durch völlig verschiedene Entwicklung der Schulverhältnisse in den Ländern, z. B. in Sachsen und Bayern, die deutsche Bildungseinheit zertrümmert und so der Gedanke der Reichseinheit langsam aber sicher in den Köpfen zermürbt wird. Die Notwendigkeit eines Reichsschulgesetzes ist allenthalben, auch von dem sozialdemokratischen Abgeordneten und Staatssekretär Heinrich Schulz** anerkannt worden.

Reichsminister Schiele hatte einen Entwurf durch Geheimrat Gürich vorbereitet, der, als er an die Unterrichtsverwaltungen der Länder zur Be-

---

* Die evangelischen Dokumente sind gesammelt in der Schrift von Georg Streiter: „Evangelisch-soziale Dokumente von Bethel bis Stockholm", Verlag der Sozialen Geschäftsstelle für das Evangelische Deutschland E. V., Berlin NW 87.

** H. Schulz, Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes, Berlin 1926, J. H. W. Dietz, 160 Seiten.

gutachtung gegangen war, in der Linkspresse unberechtigt veröffentlicht worden ist*. Er wurde nach dem Rücktritt Schieles nicht weiter verfolgt. Ueber den gegenwärtigen Stand unterrichtet die deutschnationale Interpellation vom 11. Mai 1926, Nr. 2282 der Reichstagsdrucksachen:

„Seit sieben Jahren wartet das deutsche Volk auf Grund von Artikel 174 der Reichsverfassung auf den Erlaß eines Reichsschulgesetzes. Noch bei der dritten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltplans für das Rechnungsjahr 1925 hat der Reichstag gemäß dem deutschnationalen Antrag (Nr. 1628 D. Mumm, Schulze-Frankfurt, Graf v. Westarp und Genossen) vom 4. Dezember 1925 beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag alsbald den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorzulegen, das dem Willen der christlichen Elternschaft Rechnung trägt und im Rahmen der Verfassung der Erhaltung der evangelischen und katholischen Bekenntnisschule, gemäß dem Elternrecht, dient.

Seither ist nichts Erkennbares geschehen, vielmehr hat Herr Reichsminister des Innern Dr. Külz am 2. März im Ausschuß für den Reichshaushalt erklärt, „so weit sei die Angelegenheit noch nicht gediehen".

Wann endlich gedenkt die Reichsregierung dem dringenden Wunsche weitester Kreise, der Forderung von Artikel 174 der Reichsverfassung, und den wiederholten Beschlüssen des Reichstages zu entsprechen?"

Bis zum 2. Juli 1926 hat der Reichstagspräsident trotz deutschnationalem Drängen die Interpellation nicht auf die Tagesordnung gesetzt, so daß noch am 27. Juni d. J. die starke evangelische Elternbewegung Sachsens durch außerordentlichen Verbandstag in Dresden unter Leitung von Herrn Oberlandesgerichtsrat Hering die gegenwärtige Lage als unhaltbar bezeichnete. Die „Nationale Erziehung", die Monatsschrift des deutschnationalen Lehrerbundes schrieb bereits am 15. November 1925:

„Es handelt sich lediglich darum, daß die deutschnationale Volkspartei den Standpunkt, den sie seit ihrer Gründung in voller Festigkeit eingenommen hat, den der Erhaltung der christlichen Schule, auch jetzt festhält. Mag die politische Entwicklung der nächsten Zeit sein, welche sie

* Einen Abdruck versendet gegen Einsendung von 20 Pf. der Evangelische Reichsausschuß der Deutschnationalen Volkspartei, Charlottenburg 9, Reichsstraße 9, durch den eingeschriebene Parteimitglieder auch die „Vertraulichen Mitteilungen des Evangelischen Reichsausschusses" für 3 Mk. jährlich beziehen können.

immer wolle, die Deutschnationale Volkspartei hat eine feste schulpolitische Linie und wird diese, wie in den Jahren der Opposition, so in den Monaten, da ein Schiele Reichsminister des Innern war, und auch in der kommenden Zeit, die möge verlaufen wie sie wolle, innehalten.

Wenn dann die Gegner, die vielfach Gesetzentwürfe überhaupt nicht zu lesen verstehen, mit übersteigerten Ausdrücken kommen, die sich selbst richten, und zu persönlichen Verdächtigungen greifen, Verfassungsbruch behaupten, von „Kirchenschulen" reden — so läßt uns das alles kalt. Wir stehen auf dem Boden der Staatsschule und bleiben auf ihr stehen. Und wir wollen, daß das kommende Gesetz kein verfassungsänderndes sei — ganz einfach, weil keine verfassungsändernde Mehrheit besteht. Wer nur damit zu kämpfen versteht, daß er den gegnerischen Standpunkt falsch darstellt, richtet damit sich selbst und zeigt, wie wenig er sachlich anzuführen hat.

Unsere Gegner mögen sich aber darüber klar sein, daß unser christliches Volk, sei es nun evangelisch, sei es katholisch, nicht mit sich spielen läßt und nicht gewillt ist, dem Vertrauen zu geben, der kein Vertrauen verdient. Unsere Gegner mögen auch aus all den vielen Elternbeiratswahlen die Erkenntnis ziehen, welche Wucht in der christlichen Elternbewegung steckt. Und sie werden sich nicht wundern dürfen, sollte wirklich eine kommende Regierung auf diesem Felde versagen, wenn es zu einem kräftigen Volksbegehr kommt, über das dann der Reichstag in einer einzigen Abstimmung zu entscheiden haben würde."

* * *

Unter tätiger deutschnationaler Mitarbeit ist erreicht worden, daß an die private Wohlfahrtspflege gemäß Reichshaushalt 1925 12 Millionen Mark zur Auszahlung gekommen und gemäß Reichshaushalt 1926 weitere 6 Millionen Mark ausgeworfen worden sind (Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung); die Mittel werden an die Spitzenverbände, wesentlich auf Grund der Bettenzahl verteilt; eine Sonderausstellung der „Liga für freie Wohlfahrtspflege" auf der Düsseldorfer Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübung zeigt die Bedeutung für das Volksleben: insgesamt 800 000 Betten! Die Verteilung, wesentlich in Form von Darlehen, liegt evangelischerseits beim Zentralausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, katholischerseits beim Caritasverband, Freiburg i. B.

* * *

In den Jahreshaushalt 1926, Reichsministerium des Innern, setzte der Reichstag 400 000 Mark für Pflege der Kunstdenkmäler ein, die dem Kölner Dom, dem Ulmer Münster, der Wartburg und anderen Gebäuden zugute kommen, nachdem schon vorher vom Reich 1 Million für den Mainzer Dom bewilligt war; im übrigen liegt die Pflege der Kunstdenkmäler in den Händen der Länder.

* * *

In den Reichshaushalt 1925 und 1926 sind, ohne Widerstand, Beträge zur Förderung der deutschen christlichen Kultur im Ausland eingestellt. Schwere Kämpfe verursachte dagegen die Einstellung einer „kirchlichen Million" in den Etat des Reichsministeriums des Innern; dem Antrage der Deutschnationalen schlossen sich alle Volksparteien an. Das Dispositiv (Reichstagsdrucksache Nr. 1008) sagt:

„Die Mittel sind dazu bestimmt, kulturell-gemeinnützige Institute und Vereinigungen, an deren Wirksamkeit das Reich ein besonderes Interesse nimmt und für die andere Etatstitel nicht vorhanden sind, zu fördern; das Reich behält hiervon zehn vom Hundert zur freien Verfügung und überweist den Rest dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund, den Zentralen der katholischen Kirche und den vereinigten Synagogenverbänden nach Maßgabe der letzten Volkszählung."

Während im Reichstag der Widerstand der Kommunisten und Sozialdemokraten schwach war, setzte im Reichsrat unter Führung Preußens ein scharfer Kampf gegen diese „kirchliche Million" ein, der zur Ablehnung im Reichsrat, sowohl für 1925 wie 1926, geführt hat, im letzteren Falle aber nur noch mit 35 gegen 25 Stimmen, wobei die preußischen Provinzialstimmen — mit Ausnahme der Stimme Hörsings — bei der Minderheit waren. Doch hat der Reichstag durch die erforderliche Zweidrittelmehrheit den Widerspruch des Reichsrates für 1925 außer Kraft gesetzt, während für 1926 die Schlußentscheidung noch aussteht. Auch die Reichsregierung wandte sich durch Drucksache 2092 gegen den Reichsrat und schrieb:

„Durch die Bereitstellung von Mitteln für die im allgemeinen Reichsinteresse geschaffenen Einrichtungen dieser Verbände oder anderer Zentralen der Religionsgesellschaften wird weder in das finanzielle Verhältnis zwischen den Ländern und ihren Religionsgesellschaften eingegriffen, noch sonst eine verfassungsmäßige Zuständigkeit der Länder beeinträchtigt, jedenfalls dann nicht, wenn die Mittel nur für Zwecke

gegeben werden, die über das Landesinteresse hinausgehen und das Reichsinteresse betreffen."

Schreiber dieser Zeilen bemerkte am 26. Juni 1926 im Reichshaushaltsausschuß, daß der Reichsrat durch diese Stellungnahme sich den Kampf um die Erhaltung seiner Rechte in den rechtsstehenden Kreisen auf das äußerste erschwere.

* * *

In Sachen der Rechtsstellung der kleineren Religionsgesellschaften brachte D. Mumm im Reichstag eine Anfrage folgenden Wortlautes ein:

„Es wird immer peinlicher empfunden, daß in Preußen, im Gegensatz zu manchen anderen Ländern, die Möglichkeit für kleinere Religionsgesellschaften, öffentliche Rechte zu erhalten, gesetzlich nicht gegeben ist. Die Antwort des Herrn Reichsministers des Innern, Külz, stellt keinen baldigen Fortschritt in Aussicht. Ist inzwischen etwas geschehen, das einen Fortschritt in Aussicht stellt, und ist die Reichsregierung in der Lage, uns ein authentisches Verzeichnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in den deutschen Ländern in angemessener Frist zusammenzustellen und zur Verfügung zu stellen?"

Die Reichsregierung ist daraufhin erneut in Verhandlungen mit Preußen eingetreten; ferner soll das geforderte Verzeichnis gefertigt werden.

* * *

Für den Rundfunk hat Reichsminister Schiele die Schaffung von politischen Beiräten und von Kulturbeiräten bei jeder Sendestelle veranlaßt.

* * *

Im Interesse der Privatschulen beantragten Abgeordneter D. Mumm, Frau Dr. Matz und Genossen ein Gesetz folgenden Wortlautes (es soll verhüten, daß zu den vielen Tausenden stellenloser Junglehrer neue 3000 stellenlose Privatlehrer- und -lehrerinnen hinzutreten):

„Die Frist für die völlige Auflösung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (RGBl. S. 815) bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 aufgehoben werden können, wird unter den Voraussetzungen des genannten Gesetzes bis zum Beginn des Schuljahres 1935/36 verlängert.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft."

Das Gesetz wurde von der Mehrheit, einschließlich des Zentrums, obwohl es von einer Regierungspartei mit beantragt wurde, ohne Ausschußberatungen niedergestimmt.

* * *

Beim Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen gelang es, durch § 27 7½ Million jährlich für die Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege, 2½ Millionen jährlich für Veranstaltungen und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung in hartem Kampf einzusetzen, und zwar auf 15 Jahre. Freilich fließen die Mittel erst, nachdem die Ausführungsvorschriften der Reichsregierung erlassen sind, was Herbst 1926 geschehen dürfte. Immerhin ist dadurch manche entwertete Stiftung, manches entwertete Stipendium in die Lage gesetzt, bald wieder Gutes tun zu können.

* * *

Das Gesetz gegen Schund und Schmutz ist im Reichstagsausschuß für das Bildungswesen zu Ende beraten, der Bericht ist erschienen (Reichstagsdrucksache Nr. 2372). Die Kommunisten (Rosenbaum und der inzwischen von seiner Partei ausgeschlossene Studienrat Dr. Schwarz) arbeiteten mit allen Mitteln der Obstruktion gegen das Gesetz; die Sozialdemokraten, besonders Dr. Löwenstein, suchten ebenfalls nach Kräften Stolperdrähte zu ziehen. Mehrere Verbesserungen sind erreicht, auch machten die Demokraten im wesentlichen mit, wenn ihnen auch die Landesprüfstellen sehr unbequem sind. Wir haben, um ein positives Endergebnis zu erzielen, manchen Wunsch zurückgestellt. Die wünschenswerte Ausdehnung des Gesetzes auf alle Erwachsenen, die in der Verfassung ihren Grund hat, wird wohl nicht zu erzielen sein, aber es besteht die Hoffnung, daß die im Gesetz enthaltenen Beschränkungen die Produktion von Schund und Schmutz unrentabel machen. Das Gesetz dürfte den Reichstag bald nach seinem Wiederzusammentritt beschäftigen.

* * *

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird im Reichstagsausschuß für das Bevölkerungswesen zurzeit in zweiter Lesung beraten, ebenso im Jugendausschuß das Gesetz zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten; die Novelle zum Lichtspielgesetz liegt seit langem im Reichsrat, das Reichstheatergesetz, von Ober-

regierungsrat von Glasenapp vorbereitet, ist noch im Stadium der Begutachtung durch die Sachverständigen und dem Reichsrat noch nicht zugeleitet.

* * *

Ueber die Gewährung von Staatsmitteln an die Religionsgesellschaften bringen die „Vertraulichen Mitteilungen des Evangelischen Reichsausschusses der Deutschnationalen Volkspartei" hinsichtlich Preußens in Nr. 11 und 12 ausführliche Mitteilungen. Die Länder gewähren durchweg solche Mittel im Jahreshaushalt, und die letzten Nachzahlungen aus der trüben Inflationszeit sind soeben in Braunschweig erfolgt; da die Länder aber, wenigstens Preußen, keine Sicherheit für die Zukunft geben, nimmt das Studium der Theologie besorglich ab.

Hinsichtlich des Schankstättengesetzes berichtet in diesem Buch Herr Professor D. Strathmann, ebenso über Jugendschutz, Jugendherbergen, Studentenhilfe, Notgemeinschaft, Durchführung des Lichtspielgesetzes u. a.

Alles in allem muß man sagen, daß die vorjährige, unter Beteiligung von Rechtsparteien gebildete Reichsregierung manches vorbereiten konnte, aber nicht Muße zur Durchführung von Kulturgesetzen hatte, während die Linksregierungen in den letzten Jahren Versäumnis über Versäumnis zu verzeichnen haben.

Allgemeine Kulturfragen

Von D. Strathmann, M. d. R., Erlangen

Im Haushalt des Reichsministeriums des Inneren erscheinen bei den fortdauernden Ausgaben unter Kapitel 2 (Allgemeine Bewilligungen) und weiterhin unter Kapitel 18 (Einmalige Ausgaben) allerlei Aufwendungen des Reiches, die der Förderung verschiedenartiger kultureller Zwecke dienen. Die Beratung dieser Haushaltsabschnitte bietet die regelmäßige Gelegenheit, allgemeine kulturelle Fragen zu erörtern. Aus der diesjährigen Behandlung ist folgendes hervorzuheben:

Das erste ist die Geringfügigkeit der aufgewandten Mittel. Nach dem Entwurf belaufen sich die Aufwendungen des Reiches auf etwa 27½ Millionen; wovon aber die Kosten der Technischen Nothilfe und des Reichskommissars für die Ueberwachung der öffentlichen Ordnung mit etwa 3 Millionen noch abzuziehen sind, wenn man die eigentlichen Kulturausgaben gewinnen will. Dieser Betrag ist im Verhältnis zum Gesamtetat von 7,7 Milliarden wie zu den zu erfüllenden mannigfaltigen Aufgaben außerordentlich gering. Ob es z. B. der Würde des Reiches ganz angemessen ist, wenn es zur „Behebung" der Notstände der deutschen Kunst ganze 100 000 RM. aufwendet, oder wenn es die Kräfte an den großen wissenschaftlichen Anstalten des Reiches wie der physikalisch-technischen Reichsanstalt so „sparsam" und so unbeweglich im Rahmen der normalen Besoldungsordnung bezahlt, daß es nicht möglich ist, das Beste festzuhalten, ist doch einigermaßen zweifelhaft.

Freilich wird, sowie neue oder erhöhte Ansprüche in Kulturfragen erhoben werden, von den Vertretern des Reichsfinanzministeriums alsbald geltend gemacht, die Pflege der Kulturaufgaben sei Sache der Länder. Und diese Frage des sog. kulturellen Föderalismus wurde eben jetzt besonders lebhaft erörtert. Den Anlaß bot ein Zentrumsantrag auf Gewährung eines auf längere Jahre zu erstreckenden Reichszuschusses zur Wiederherstellung des Kölner Doms. Dort sind wegen der Verwitterungswirkung der modernen Großstadtluft sehr eingreifende Arbeiten nötig. Der Antrag löste sofort einen entsprechenden deutschnationalen Antrag betr. das Ulmer Münster, die Wartburg usw. aus. Es kam zu einer lebhaften Debatte, bei der der Demokrat Koch-Weser vor der Uebernahme der profanen und kirchlichen Denkmalspflege durch das

Reich warnte. Der Unitarier schien sich hier als der „einzige wirkliche Föderalist“ zu fühlen. — Nun ist ja richtig, daß die Eigenart der Länder und Stämme sich vor allem auf kulturellem Gebiet ausprägt. Dies zu entfalten und darzustellen muß ihnen durchaus überlassen bleiben. Das bedingt Zurückhaltung in der Anforderung von Reichsmitteln. Andererseits ist zu beachten, daß die Länder durch die Neuordnung des Finanz- und Steuerwesens in ihrer finanziellen Selbständigkeit äußerst eingeengt sind. Ferner ist die Grenze, bei der irgendein Kulturdenkmal anfängt, sich von einer mehr regionalen zu allgemeiner Bedeutung — die das Einspringen des Reiches rechtfertigt — zu erheben, eine durchaus fließende. Endlich wird man dem Abg. Wallraf recht geben müssen, wenn er gegenüber dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Länder erklärte, daß grundsätzlich auf allen Gebieten der Kulturpflege dem Reiche Recht und Pflicht zustehe, ergänzend und regulierend einzugreifen. Das Ergebnis der Aussprache war, daß in dem Etat 400 000 RM. eingesetzt wurden, nicht für einen bestimmten Einzelzweck, sondern mit der Bestimmung, daß hieraus die Unterhaltung von Bauwerken von besonderer geschichtlicher Bedeutung unterstützt werden soll.

Unter den Wirkungen des Krieges, der Revolution, der Inflation und ihrer Folgeerscheinungen drohte die deutsche Wissenschaft gegenüber dem Ausland schwer ins Hintertreffen zu geraten und unwiderbringliche Einbuße zu erleiden. Es ist in erster Linie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft zu verdanken, wenn hier das Schlimmste abgewendet ist. Doch bleiben Lücken und Verluste. Seit Jahren hat das Reich die Arbeit der Notgemeinschaft tatkräftig unterstützt. Sie hat im Reichstage stets bei fast allen Parteien warme Fürsprecher und dankbare Anerkennung gefunden. Im Jahre 1925 waren für sie 8 Millionen aufgewendet worden. Daß der neue Etatsansatz nur 3 Millionen vorsah, mußte überraschen. Ein deutschnationaler Antrag, dem dann ein Antrag anderer Parteien folgte, beantragte alsbald die Erhöhung auf 5 Millionen, die angenommen wurde. Auch der Zuschuß für die Forschungsinstitute der Kaiser-Wilhelms-Gesellschaft wurde erhöht. Ein kommunistischer Antrag wollte den Namen geändert sehen. Die Antwort, welche der den Ausschußberatungen anwohnende Präsident der Gesellschaft, Exz. v. Harnack, erteilte, verdient festgehalten zu werden. Er teilte zunächst ein Erlebnis des Direktors eines der Institute der Gesellschaft mit. Unter seinem Fenster hatten sich vor einigen Jahren zwei am Institut beschäftigte Arbeiter unterhalten. Der eine: „Hier können wir nicht mehr arbeiten; dat heeßt noch immer Kaiser-Wilhelm-Jesellschaft.“ Der andere: „Du

heeßt ja doch noch Piefke, trotz die Revolution." — Außerdem führte Harnack aus, der Kaiser habe zu Beginn die Gesellschaft führend ausgestattet und er, Harnack, müßte sich als Historiker begraben lassen, wenn er diese Tat durch die Aenderung des Namens unterschlagen würde. — Das Gelächter über Piefke begrub den kommunistischen Antrag. — Von großer Bedeutung ist ferner, daß es gelang, in das Kapitel 2 (Dauernde Ausgaben) die sog. kulturelle Million vom Vorjahre, die der Entwurf leider nicht enthielt, wieder hineinzubringen. „Die Mittel sind dazu bestimmt, kulturell-gemeinnützige Institute und Vereinigungen, an deren Wirksamkeit des Reich ein besonderes Interesse nimmt und für die andere Etatmittel nicht vorhanden sind, zu fördern; das Reich behält hiervon 10 v. H. zur freien Verfügung und überweist den Rest dem Deutschen evangelischen Kirchenbund, den Zentralen der katholischen Kirche und den vereinigten Synagogenverbänden nach Maßgabe der letzten Volkszählung." Daß es gelungen ist, diese Million wieder durchzusetzen, ist in erster Linie dem deutschnationalen Abg. D. Mumm zu verdanken.

Wichtig war ferner die Erörterung über Kunst und Theaterwesen und verwandte Gebiete. Dabei wurde der Reichskunstwart dieses Mal weniger in den Vordergrund gerückt als im Jahre zuvor. Zu seinem Vorteil, denn was bisher von seinen Leistungen bekannt geworden ist — — aber jene Briefmarken sind zum Glück längst vergessen. Der Demokrat Bergsträßer scheint ihn für nicht genügend beschäftigt zu halten. Denn sonst hätte er wohl nicht vorgeschlagen, „ihm die Bauentwürfe aller Behörden zur Begutachtung zu unterbreiten, damit bei der Errichtung neuer Gebäude in den Städten auf die künstlerische Gestaltung und Erhaltung des Stadtbildes Rücksicht genommen werde." Wen soll man nun mehr bedauern — den Kunstwart oder die Städte? Wichtiger sind die nur zu berechtigten Klagen über den Tiefstand des Theaterwesens, speziell in Berlin. Es konnte im Hauptausschuß unwidersprochen von dem „Triumph des Schweinischen" gesprochen werden. Ebenfalls von deutschnationaler Seite wurde auf den vorgekommenen Mißbrauch des Radio geradezu „zur Verbreitung von Schmutz und Schund" hingewiesen und nach dem neuen Theatergesetz und dem Filmgesetz gefragt. Der Entwurf zu diesem liegt beim Reichsrat; zu jenem ist der Referentenentwurf fertig gestellt.

Besonders lebhaft wurde dieses Mal um die Ausgabe „zur Förderung des Turn- und Sportwesens" gerungen. Auch dieses gehört zu den allgemeinen Kulturfragen: mens sana in corpore sano! Der Ansatz sah 400 000 RM. vor. Dies wurde von fast allen Seiten als un-

genügend angesehen. Ohne Zweifel kommt der Pflege der Leibesübungen in unserer Zeit eine um so höhere Bedeutung zu, als wir der planmäßigen und gleichmäßigen körperlichen Durchbildung, die durch die Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht, deren unendlichen volkserzieherischen Wert heute wohl niemand mehr verkennt, wenigstens der männlichen Bevölkerung zuteil wurde, heute entbehren müssen. Die Erkenntnis, daß hierfür irgendein Ersatz geschaffen werden müsse, wächst. Darum hat sich der Reichsausschuß für Leibesübungen unter der verdienstvollen Leitung von Staatssekretär a. D. Dr. Lewald große Verdienste erworben. Im deutschen Stadion sind vorbildliche Einrichtungen geschaffen, die durch die Errichtung des Sportforums gekrönt werden sollen. Der Reichspräsident hat sich zu diesen Bestrebungen bekannt, indem er die Worte prägte: „Leibesübung ist Bürgerpflicht"; „Förderung der Leibesübungen ist Dienst am Vaterlande". Auch der Reichstag hat sich in den letzten Jahren die Förderung dieser Ziele angelegen sein lassen. Ein eigener Ausschuß für körperliche Erziehung ist eingesetzt. Bei den Verhandlungen des Ausschusses und im Plenum, bei denen die deutschnationale Auffassung durch die Abgg. Berndt und Schulze-Frankfurt vertreten und die Erhöhung des Etatsansatzes auf 2 Millionen verlangt wurde, wurde die Summe wenigstens auf 1 Million erhöht und die Bewilligung einer einmaligen Hilfe für die Vollendung des Sportforums für den Nachtragsetat in Aussicht genommen. Die kräftig aufstrebende Arbeit verdient um so mehr Förderung, wenn sie sich von allen Uebertreibungen, vom Unfug und der Sportfexerei freihält und weniger auf Spitzenleistungen einzelner als auf möglichst gleichmäßige Durcharbeitung vieler hinarbeitet. —

„Jugendschutz“

Von D. Strathmann, M. d. R., Erlangen

Ein Volk besteht nicht nur aus den Lebenden, die zu ihm gehören. Vielmehr stellt es einen übergreifenden Zusammenhang dar, der Ahnen und Enkel mitumfaßt. Darum wird wahrhaft volklicher Sinn immer mit Pietät derer gedenken, deren Erbe jede Gegenwart zu verwalten hat. Erst recht aber wird wahrhaft volklicher Sinn darauf bedacht sein, die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Heranwachsenden, die Werdenden, die Künftigen leiblich, geistig, sittlich so gesund und leistungsfähig sind, wie irgend möglich, daß sie das gute Volkserbe zu bewahren und zu mehren und die Entwicklung des Ganzen aufwärts zu führen befähigt sind.

* * *

Der Artikel 118 Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt: „Eine Zensur findet nicht statt, doch ... sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“

Was zunächst die Schund- und Schmutzliteratur betrifft, so hieße es Eulen nach Athen tragen, wenn man die Notwendigkeit der Bekämpfung bestreiten wollte. Ein wahrer Strom seelischer Vergiftung ergießt sich in dieser „Literatur“ über das Volk, wobei Erotik, Abenteuerlust, Verbrechersinn und jede niedrige Regung von einer völlig skrupellosen Gewinnsucht geschäftstüchtig ausgebeutet werden. Immer stärker ist die Gegenbewegung zur Verbreitung guter Literatur, die sich allerlei um die seelische Erhebung des Volkes bemühte Vereinigungen zur Aufgabe machen, angewachsen. Indessen sind gesetzliche Hilfen nicht zu entbehren.

Es hat lange gedauert, bis sich die Regierung entschloß, solche darzubieten. Hatte ein Minister des Inneren glücklich einen Entwurf hergestellt, so ließ ihn der nächste fallen (vgl. Reichstagssitzung vom 20. Oktober 1922 S. 8813). Es ist in erster Linie der Unermüdlichkeit des deutschnationalen Abg. D. Mumm zu verdanken, daß im August 1925 endlich der „Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ (Drucks. 1461) vorgelegt wurde (Ministerium Schiele).

Der 12. Ausschuß hat nach eingehenden und lebhaften Verhandlungen im Juni seine Arbeit abgeschlossen, so daß nur noch die zweite und dritte Beratung im Plenum aussteht. (Ausschußbericht vom 12. Juni auf Druck. 2372.)

Was bringt das Gesetz?

1. Die Verbreitung von Schriften, die in eine aufzustellende „Schundliste" aufgenommen sind, wird erheblichen Beschränkungen unterworfen; sie dürfen z. B. überhaupt nicht im Umherziehen vertrieben werden.
2. Ueber die Aufnahme in die Liste entscheiden Prüfstellen der Länder und als Berufungsinstanz eine Oberprüfstelle beim Reichsministerium des Inneren.
3. In beiden Stellen wirken neben einem Beamten Sachverständige aus den Kreisen der Kunst und Literatur, des Buch- und Kunsthandels, der Jugendwohlfahrt und Jugendorganisationen, der Lehrerschaft und Volksbildungsorganisationen mit. Dabei sind die Religionsgesellschaften zu berücksichtigen. In der Oberprüfstelle sitzen außerdem zwei Vertreter des Reichsrats.
4. In beiden Stellen hat die Aufsetzung auf die Schundliste zur Voraussetzung, daß fünf von den sieben Mitgliedern zustimmen.

Die Verhandlungen des Ausschusses waren insofern lehrreich, als sich wieder einmal zeigte, daß Zentrum und Deutschnationale, samt den übrigen Gruppen rechts des Zentrums naturnotwendig in einer Front marschieren, sobald kulturelle und sittliche Gesichtspunkte in Frage stehen. Die Sozialisten bekämpften das Gesetz. Es sei „kulturfeindlich"! Es diene der Willkür! Die „Freiheit der Kunst und des Schrifttums" sei bedroht. Aus „Gründen des deutschen Kulturbewußtseins" sei ihnen das Gesetz in dieser Form unannehmbar. Ihr ganzes Streben war darauf gerichtet, das Gesetz so einzurichten, daß mit ihm nichts anzufangen wäre. Daher forderten sie Einstimmigkeit bei den Beschlüssen der Prüfstellen. Sie waren gegen die Anwendung der Einziehung von Schundschriften als Strafmittel — denn das „stelle eine Art Enteignung dar"!! Natürlich waren sie gegen die Prüfstellen der Länder — schon aus Angst vor dem „rückständigen" Bayern! — Die kommunistische Ursprünglichkeit verschmähte die Feigenblätter dieser hochtrabenden Kulturphraseologie. Sie fürchteten politischen Mißbrauch der Schundliste und beantragten deshalb, daß die endgültige Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste — „ausschließlich den proletarischen Jugendorganisationen zustehe" (Antr. 53)!

Demgegenüber war es Aufgabe derjenigen Gruppen, die Kulturpolitik im Geiste christlicher Ethik treiben wollen, das Gesetz so zu gestalten, daß zwar dank der Zusammensetzung der Prüfstellen Mißgriffe nach der einen oder anderen Seite möglichst ausgeschlossen werden, aber doch eine brauchbare Handhabe gegen Schmutz und Schund gewonnen wird. In dieser Beziehung wurde einiges erreicht (z. B. in der Anwendbarkeit auf Zeitschriften; in der Zusammensetzung der Prüfungsstellen). Andere Wünsche blieben unerfüllt, z. B. insofern der derzeitige Innenminister die grundsätzliche Bekämpfung jener Literatur ablehnte und mit der Zurückziehung des Entwurfes drohte, falls er nicht auf den Jugendschutz beschränkt bleibe; obwohl Frt. 118 R.V. eine solche Beschränkung nicht vorsieht. Immerhin darf man hoffen, daß durch die gemeinsame Haltung der Mitte und der Rechten das Gesetz in nützlicher Form zustande kommen wird.

Ein ziemlich ähnliches Bild zeigte die Beratung des Gesetzentwurfes über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten. Auch hier war es namentlich der Abg. D. Mumm gewesen, der seit den Tagen der Nationalversammlung immer wieder getrieben hatte. Der Entwurf kam endlich im Juni 1925 heraus (Druckf. 972). Auch dieser Entwurf dient dem Zweck, der bedenklich anwachsenden Verwahrlosung und Verrohung der Jugend zu wehren. Hiernach kann der Besuch bestimmter Schaustellungen und Darbietungen oder nach der Schönheit der Gesetzessprache „Lustbarkeiten", aber auch die Mitwirkung bei ihnen Jugendlichen bis zu 18 Jahren untersagt werden, wenn eine sittliche, geistige oder gesundheitliche Schädigung zu befürchten ist. Der Entwurf sieht aus praktischen Gründen davon ab, bei allen Konzessionserteilungen grundsätzlich die ausführenden Behörden werden von den Ländern bestimmt. Die Jugendämter sollen möglichst gehört werden und antragsberechtigt sein. Für Zuwiderhandlungen sind Geldstrafen, Haft und Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb solcher „Lustbarkeiten" vorgesehen.

Die Ausschußberatung des kurzen Gesetzes gestaltete sich sehr schleppend. Die Sozialdemokraten fühlten sich wieder als Anwälte der Geistesfreiheit und malten das Gespenst der „Schikanierung bestimmter politischer und weltanschaulicher Bewegungen" an die Wand. Die Kommunisten bekundeten auch hier ihre geistige Einstellung durch die Forderung, daß bei der Ausführung Ausschüsse mitwirken sollen, „in denen proletarische Jugendorganisationen die Mehrheit haben".

Ob es den übrigen Gruppen gelingt, das Gesetz in einer solchen Form zu verabschieden, daß ein praktischer Gewinn von ihm erwartet werden

kann, muß sich noch zeigen. Das Meiste wird auf jeden Fall von den ausführenden Organen abhängen. Aber die Waffen, die man ihnen gibt, müssen brauchbar sein.

Unter dem beherrschenden Gesichtspunkt des Jugendschutzes ist auch die Alkoholfrage im Reichstage in letzter Zeit mehrfach behandelt worden. Die Schäden, die durch unverständigen Alkoholgenuß in unserem Volke angerichtet werden, sind nicht leicht zu ermessen. Schon wenn man die Frage rein wirtschaftlich betrachtet. Sehen wir von dem direkten Einfluß auf die Außenhandelsbilanz ab; sehen wir ab auch von einer Würdigung der Tatsache, daß im Jahre 1924 in Deutschland für versteuerte (ohne die hinterzogenen) alkoholischen Getränke unmittelbar 3027 Millionen RM. vom Verbraucher ausgegeben wurden — worin 38 Mill. Hektoliter Bier enthalten sind, aus denen 1925 48 Millionen wurden; wer will abmessen, wie die alkoholisch bedingte Verminderung der Arbeitsleistung, Verminderung der Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit, Verkürzung des Lebens, Vermehrung der Unfälle und strafbaren Handlungen, Entartung der Nachkommenschaft, Erhöhung der sozialen Lasten sich auswirkt? Wer nur irgend aus der Praxis der Trinkerberatungsstellen, der Arbeit der inneren Mission, der Jugendpflege, eines jeden Pfarramts weiß, welches seelische und leibliche Elend der Alkohol in zahllosen Familien anrichtet — müßte ein Herz von Stein haben, wenn er sich nicht verpflichtet fühlte, darüber nachzusinnen, wie man diesem Uebel auch gesetzgeberisch einigen Boden abgewinnen kann. Es war sehr erfreulich, vom Reichsinnenminister in seiner Plenarrede vom 10. März anerkannt zu sehen, „daß eine wesentliche Einschränkung des Alkoholgenusses unbedingt im gesundheitlichen und kulturellen Interesse des deutschen Volkes liegt". — Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, den Anreiz zum Alkoholgenuß, das übermäßige Angebot zu mindern. Daher wird seit vielen Jahren die Forderung auf Vorlage eines Schankstättengesetzes erhoben. Ein im Jahre 1923 dem Reichstag zugegangener Entwurf ist nicht zur Behandlung gelangt. Die Forderung auf Neuvorlage führte im Februar 1925 zu einer ausgiebigen Reichstagsdebatte, mit dem Ergebnis, daß folgender Antrag D. Strathmann, Graf v. Westarp und Gen. (Druckf. 585) angenommen wurde:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, schleunigst ein Gesetz zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens unter Ablehnung einer Trockenlegung Deutschlands vorzulegen."

Da während der nächsten Monate nichts erfolgte, wurde das Thema im Juni bei der Etatsberatung des Reichsministeriums des Inneren im Hauptausschuß aufs neue erörtert. Dieser nahm mit geringer Mehrheit eine „Entschließung" an, „die Reichsregierung zu ersuchen, das vom Reichstag schon am 18. Februar verlangte Schutzgesetz gegen den Alkoholismus unter Einbeziehung eines brauchbaren Gemeindebestimmungsrechts nunmehr schleunigst vorzulegen" (Druckf. 999 III f.). — In der 146. Sitzung vom 22. Januar 1926 wurde auf Antrag des Zentrums diese Entschließung ohne Debatte zu erneuter Beratung an den Hauptausschuß zurückverwiesen. Die Verhandlung fand am 27. und 28. April statt. Die unterschied sich in beachtenswerter Weise von der Reichstagsverhandlung vom 18. Februar 1925. Damals schien man die Frage als eine Art Bierunterhaltung zu betrachten. Diese Stimmung war jetzt durchaus vergangen. Daß die Angelegenheit jetzt von allen Seiten durchaus ernst behandelt wurde, war schon ein Fortschritt. Der Kampf drehte sich hauptsächlich um das Gemeindebestimmungsrecht. Dieses Stichwort hatte die Alkoholindustrie aufgeschreckt. Denn fing es nicht auch in Amerika so an? Wolle man tatsächlich in Deutschland dieses Experiment nachmachen? Gewiß, es gibt Kreise, die das wollen. Doch es reizt nicht zur Nachahmung. Aber wenn der Gesetzgeber das Gemeindebestimmungsrecht etwa auf die Abstimmung darüber beschränkt, ob für eine gewisse Frist neue Erlaubnisse zum Alkoholausschank erteilt werden dürfen (wobei für ganz besondere Fälle immer Ausnahmen zuzulassen wären) und ob innerhalb einer Uebergangszeit die Zahl der Schankstätten auf ein gewisses Verhältnis zur Bevölkerungszahl gebracht werden soll (solche Bestimmungen gibt es z. B. in Dänemark, Holland, der Tschechei, der Schweiz, in Italien) — so könnte jene Wirkung nie eintreten. Schwerlich hätten die Kreise, die der Alkoholnot zu Leibe gehen wollen, das G. B. R. aufgegriffen, wenn nicht der fatale Eindruck herrschte, daß mit den bisherigen Mitteln nicht weiter zu kommen sei. — Die Gegner des G.B.R. verwiesen auf die Beunruhigung der Bevölkerung, die verwaltungsrechtlichen Schwierigkeiten; man befürchtet parteipolitischen Mißbrauch; vor allem sei es der Anfang der Trockenlegung. — In allen Fraktionen des Reichstags waren die Meinungen geteilt. Die deutschnationale Reichstagsfraktion hat im Januar 1926 ihre Stellung in folgenden einstimmig angenommenen Sätzen niedergelegt:

„Die D.A.-Fraktion sieht in der Wahrung der christlich-sittlichen Volksgüter ihre wichtigste Aufgabe und wünscht, daß der Kampf gegen die Trunksucht im Interesse der Volksgesundung mit allem Ernst geführt wird.

Die Fraktion verlangt deshalb einmütig nicht nur verschärfte Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen, sondern eine wirksame Reform des Konzessionswesens. Eine Trockenlegung Deutschlands lehnen wir mit gleicher Einmütigkeit ab.

In der Frage, ob das G.B.R. hierzu ein brauchbares Mittel darstellt, ist die Fraktion geteilter Meinung. Das ist um so natürlicher, als noch gar nicht feststeht, wie dieses Recht ausgestaltet sein würde. Die Fraktion wünscht, daß diese Frage bei der Beratung des bald vorzulegenden Schankstättengesetzes in gründlicher Untersuchung geklärt wird."

Im Hauptausschuß und dann auch im Plenum wurde die Forderung baldiger Vorlage des Schutzgesetzes angenommen, jedoch die Bezugnahme auf „ein brauchbares G. B. R." gestrichen. Aber auch von den Gegnern des B.B.R. wurde einmütig zum Ausdruck gebracht, daß eine „rücksichtslose Beschneidung des Alkoholmißbrauchs" (Abg. Schultz-Bromberg) und eine durchgreifende Reform des Schankstättenwesens zur Eindämmung der Alkoholnot erforderlich sei. Auf welchem Wege dieses Zieles erreicht wird, ist in der Tat von untergeordneter Bedeutung.

Rechtsangelegenheiten

Von Landgerichtsdirektor Dr. Hanemann, M. d. R.

Berichtend und betrachtend soll dieser Teil das Ergebnis der Arbeit des Rechtsausschusses und des Reichstages auf diesem so vielseitigen Gebiet bringen unter objektiver Darlegung der Stellung der einzelnen Parteien, wo das erforderlich erschien, und unter Hervorhebung der Auffassung der Deutschnationalen Partei zu den verschiedenen Materien. Die Persönlichkeit des Einzelnen hat hierbei ebenso zurückzutreten wie seine etwaige andere Einstellung zu den verschiedenen Fragen: das Grundsätzliche soll leitend sein.

Darüber hinaus soll die Oeffentlichkeit die Möglichkeit haben, in zusammengedrängter Form die leitenden Grundgedanken zu den einzelnen Gebieten und Fragen laufend, übersichtlich und zuverlässig zusammengestellt zu sehen, ohne stets Berichte, Kommentare und Literatur zu Rate ziehen zu müssen. Aber auch nur die Materien, die besonders wichtig oder bereits besprochen oder erledigt sind oder vor ihrer Erledigung stehen, sollen einer Behandlung unterzogen werden. Zur Zeit der Drucklegung noch nicht entschiedene Fragen werden in der nächsten Auflage zu Ende geführt, oder, wie die Fürstenabfindung, dort zusammenhängend behandelt, so daß die einzelnen Gebiete stets in sich abgeschlossen sind.

1. Teil. Oeffentliches Recht.

Abschnitt 1. Ergänzung und Abänderung der Reichsverfassung.

a) Notverordnungsrecht — Artikel 48, Drucksachen Nr. 696, 994.

Wenn der Reichstag nicht versammelt ist, ruht die ordentliche Gesetzgebung. Abgesehen von den dem Reichspräsidenten durch Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung vorbehaltenen Befugnissen kennt die neue Reichsverfassung kein Notverordnungsrecht. Infolgedessen kam man auf den Ausweg, den vielfachen Bedürfnissen nach Erlassung von Rechtsvorschriften in dieser Zwischenperiode durch eine Ausdehnung des Art. 48 entgegenzukommen, die nach weithin geltender Auffassung recht weitherzig und verfassungsrechtlich mindestens bedenklich war. Denn die Maßnahmen, welche nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 der Reichspräsident bzw. bei Gefahr im Verzug die Landesregierungen ergreifen können, sind solche polizei-

licher und militärischer Natur, zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird. Sie umfassen einen „Ausnahmezustand", der früher „Belagerungszustand" hieß, sie ersetzen den Art. 68 der alten Reichsverfassung und das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, sind also grundsätzlich bedingt durch ganz besondere Voraussetzungen. Dagegen gibt Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung keine Handhabe, um, wie es tatsächlich in recht vielen Fällen geschehen ist, den Weg der Gesetzgebung durch den der Verordnung zu ersetzen, und in reichlichem Maße auch Belange rein wirtschaftlicher Art zwangsmäßig durch die vollziehende anstatt durch die gesetzgebende Gewalt mit Rechtsverbindlichkeit zu ordnen. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß ein gewisses Notverordnungsrecht, besonders in den schwierigen und wirtschaftlich unbeständigen Verhältnissen, wie sie die neue Zeit gebracht hat und noch auf lange Jahre hinaus sehen wird, schlechterdings kaum zu entbehren sein wird — trotz gegenteiliger Auffassungen.

Mit Drucksache Nr. 696 hat sich daher die Regierung zur Vorlage eines die Reichsverfassung ergänzenden Gesetzentwurfs veranlaßt gesehen, der in einem Art. 77a die Reichsregierung grundsätzlich ermächtigen will, mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung Verordnungen, die der Reichsverfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft einstweilig zu erlassen, wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert und der Reichstag nicht versammelt ist. Diese Regelung, nachgebildet dem Art. 55 der preußischen Verfassung, würde im übrigen den Art. 48 nicht berühren, nur die Möglichkeit und „Notwendigkeit" seiner Anwendung wesentlich einschränken.

Die Sozialdemokratie, unter deren Herrschaft jene extensive Ausdehnung des Art. 48 Abs. 2 den Höhepunkt erreichte, hat am 13. Juni 1925 einen Antrag Nr. 994 gestellt, die Reichsregierung zu ersuchen, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Art. 48 der Reichsverfassung entsprechend der bei der Schaffung dieser Gesetzesbestimmung vom Gesetzgeber verfolgten Absicht eingeschränkt wird.

Mit beiden Vorlagen hatte sich der Rechtsausschuß erstmals am 6. November 1925 zu befassen. Die Sozialdemokratische Partei war in ihrer Haltung geteilt. Teils erklärte sie, daß sie über ein Notverordnungsrecht mit sich reden lassen werde, wenn der Art. 48 ihren Wünschen entsprechend geändert würde, teils, daß es eines Notverordnungsrechts nicht bedürfe. Die Kommunistische Partei sah in dem Regierungsentwurf die kleine Dik-

tatur neben der großen des Art. 48 und verhielt sich grundsätzlich ablehnend. Die Deutsche Volkspartei und das Zentrum gaben der Auffassung Ausdruck, daß man ohne ein Notverordnungsrecht nicht auskommen könne. Die Deutschnationale Volkspartei stellte sich auf den Standpunkt, daß ein Notverordnungsrecht auf die Dauer nicht entbehrt werden könne, hielt es aber, bevor das in Art. 48 Abs. 5 vorgesehene Reichsgesetz vorläge, für bedenklich, in Erörterungen einzutreten, weil die Anwendungsgebiete des Art. 48 und des vorgeschlagenen Art. 77 a vorher nicht scharf auseinandergehalten werden könnten. Schließlich wurde beschlossen, den Gegenstand der Beratung vorläufig auszusetzen.

b) Die Immunität der Abgeordneten, Art. 35 der Reichsverfassung.

Drucksachen 982 II a, 1786, 2000.

Von dem Ende einer Wahlperiode bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags führen der Präsident des alten Reichstags und sein Stellvertreter ihre Geschäfte fort. In dieser Zeit tagen auch zwei Ausschüsse des erloschenen Reichstags weiter und zwar

1. der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten,
2. der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung — Art. 27, 35 der Reichsverfassung.

Aus Anlaß praktischer Einzelfälle entstand im November 1924 die Frage, ob die Mitglieder dieser zwei Ausschüsse das Recht der Immunität besitzen. Die Reichsregierung machte sich bei der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage die den Abgeordneten günstigere Auffassung zu eigen, und stellte die Vorlage eines Gesetzes in Aussicht, um diese Auffassung als auch für die Gerichte bindend verankert zu wissen.

Am 10. Juni 1925 unterbreitete auch der Haushaltsausschuß dem Plenum in Drucksache Nr. 982 II a den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Art. 35 der Reichsverfassung, der den ständigen und stellvertretenden Mitgliedern dieser Ausschüsse den Schutz der Art. 36 bis 38 der Reichsverfassung gewährleistet.

Der von der Regierung vorbereitete Gesetzentwurf ging über diesen Entwurf hinaus. Er hat, nachdem der Rechtsausschuß am 7. November 1925 einen den obigen Gesetzentwurf Nr. 982 II a umändernden und ergänzenden Antrag Wegmann (Drucksache Nr. 108 Rechtspflege) einstimmig angenommen hat, nunmehr die in Drucksache Nr. 1786 formulierte Gestalt erhalten. Er schreibt in einem neuen Art. 40 a der Reichsverfassung vor, daß die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 für den

Präsidenten des Reichstags, seinen Stellvertreter, die ständigen und ersten stellvertretenden Mitgliedern der in Art. 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags Geltung haben sollen. Da die Art. 36 bis 39 nicht nur von den Mitgliedern des Reichstags, sondern auch von denen der Landtage handeln, will Abs. 2 des Entwurfs in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der Länder, den durch die Gesetzesvorlage gewährten reichsrechtlichen Schutz der Immunität folgerichtig auch auf die Parlamente der Länder ausdehnen. Abs. 3 überträgt das dem Reichstag nach Art. 37 zustehende Recht zur Genehmigung der Strafverfolgung usw. für die Zwischenzeit dem Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung bzw. einem in den Ländern fortbestehenden Ausschuß der Landtage. Abs. 4 gewährleistet durch die Verfassung den in Abs. 1 genannten Personen das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie auf Entschädigung nach Maßgabe des ergangenen Reichsgesetzes.

Der Rechtsausschuß hat die verfassungsändernde Vorlage am 4. März 1926 einstimmig ohne Debatte angenommen, das Plenum mit der Mehrheit des Art. 76 R.V. am 7. Mai 1926.

c) Auslegungsfragen.

Artikel 72 der Reichsverfassung.

Nach Art. 72 der Reichsverfassung ist die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Auf Ersuchen des Reichstagspräsidenten hatte sich der Rechtsausschuß damit zu beschäftigen, was unter dem „Drittel" zu verstehen sei, ein Drittel der anwesenden oder ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl. Die weitaus überwiegende Mehrheit des Rechtsausschusses bekannte sich zu der ersteren Ansicht, unter ihnen auch der Verfasser als Referent. Die für diese Auffassung vorgetragenen Gründe besagen zusammengefaßt:

1. Nach Art. 32 der Reichsverfassung ist zur Beschlußfassung grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit erforderlich, die Beschlußfähigkeit regelt sich nach § 98 der Geschäftsordnung und dieser Paragraph sieht vor, daß der Reichstag beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Aenderung des ursprünglich anders gefaßten und gedachten Art. 32 läßt erkennen, daß das Operieren mit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bewußt aufgegeben wurde. Da, wo die Verfassung von einem anderen Standpunkt ausgehen will, schreibt sie es ausdrücklich vor, so z. B. Art. 24, 34, 76.

3. Der jetzige Art. 72 entspricht dem ursprünglichen Art. 64 Abs. 2 des Entwurfs. Aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses hierzu ist nicht zu entnehmen, was unter dem „ein Drittel des Reichstags" eigentlich gemeint war, jedenfalls wohl nichts anderes, als war der ursprüngliche Art. 52 (jetziger Art. 32) besagte.
4. Das „ein Drittel des Reichstags" findet sich auch in Art. 73 Abs. 2 der Reichsverfassung. Bei den Verhandlungen hierüber wurde ausgeführt, daß ... unter Umständen aus der Mitte des Reichstags heraus ein Referendum herbeigeführt werden könnte ... immer eine gewisse Minderheit des Reichstags „dagegen sein würde" ..., daß das „Drittel des Reichstags" das Verlangen stellen würde. Wenn aus der Mitte des Reichstags heraus ein Referendum herbeigeführt werden kann, eine gewisse Minderheit des Reichstags immer dagegen sein wird, ein Drittel des Reichstags ein Verlangen stellt, so kann das logischerweise nur auf einen an sich beschlußfähigen Reichstag bezogen werden, in dem eben ein Drittel das fragliche Verlangen gestellt hat und das Verlangen kommt auch wieder nur durch die entsprechende Stimmenabgabe der Anwesenden zum Ausdruck.
5. Mangels einer besonderen gesetzlichen unzweideutigen Vorschrift können Ausführungen des Reichsministers Dr. Preuß: „ein Drittel der Mitglieder des Reichstags könne die Hinausschiebung der Publikation verlangen" an dem gefundenen Ergebnis nichts ändern und die gegenteiligen Ansichten werden von den Kommentatoren in keiner Weise begründet.
6. Geist und Zweck der Bestimmungen ist Schutz der Minderheit und eine ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Reichstags verlangende Meinung hätte in der Verfassung klaren und unzweideutigen Ausdruck finden müssen.
7. Die Vereitelung eines Mehrheitsbeschlusses durch ein Drittel der Anwesenden wird ausgeglichen durch die durch einfache Mehrheit zu erzielende Dringlichkeitserklärung in Art. 72 Satz 2; das Wort Reichstag in Art. 72 Satz 1 hat die gleiche Bedeutung wie in Art. 72 Satz 2 und dort bedeutet Reichstag feststehendermaßen die Bezeichnung für die Gesamtheit der Anwesenden, die grammatische Interpretation spricht für die Gleichstellung.

Die gegenteilige Ansicht führte aus:

1. Die obige Auslegung sei zu formal. Wo Minderheiten so bedeutsame Rechte eingeräumt seien, bezöge sich die betreffende Minderheit auf sämtliche Mitglieder (Art. 24, 34). Die erfolgten Majoritätsbeschlüsse

auf derartig leichte Weise in Frage zu stellen, widerspreche der demokratischen Grundtendenz der Verfassung.

2. Das Wort „Reichstag" werde bald abstrakt, bald konkret gebraucht. In sieben Fällen sei der Sinn des Wortes Reichstag unbestritten (Art. 29, 34, 43, 59, 74, 76). Streitig sei nur der achte Fall (Art. 72). Für seine Auslegung sei immerhin von Gewicht, wie ihn der Redaktor der Verfassung (Dr. Preuß) ausgelegt habe.

Die Literatur sei verschiedener Ansicht. Immerhin seien Dr. Venator, Dr. Triepel und Dr. Anschütz Verfechter der Auffassung, daß ein Drittel aller Reichstagsmitglieder gemeint sei.

4. Reiche Sprachgebrauch und grammatische Interpretation nicht aus, müsse die logische Interpretation helfen und diese spräche allerdings dafür, daß ein Eingreifen in den ordentlichen Gang der Gesetzgebung durch eine Minderheit nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben könne.

Vergleiche im übrigen 39. Sitzung des 13. Ausschusses vom 15. Dezember 1925.

Abschnitt 2. Oeffentlich-rechtliche Materien.

a) Der Schutz der Feiertage. — Drucksache Nr. 90.

Aus Art. 139 darf das Recht des Reiches wie der Länder gefolgert werden, Feiertagen (kirchlichen oder politischen) den Staatsschutz durch Anerkennung zu gewähren. Innerhalb ihrer Zuständigkeit können allgemein beide Faktoren die von ihnen eingeführten Feiertage wieder aufheben.

Die Zuständigkeit des Reiches zur Einführung neuer Feiertage wird entschieden bestritten von Bayern.

Mit Drucksache Nr. 90 vom 7. Januar 1925 war von den Abgeordneten D. Mumm und Genossen der Deutschnationalen Volkspartei dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Feiertage vorgelegt worden, demzufolge auf Grund von Art. 139 der Verfassung diejenigen Feiertage, die am 11. August 1919 in den Ländern gesetzlich geschützt waren, in demselben Maße von Reichs wegen geschützt werden, Aenderungen aber der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben sollten.

Zur Begründung dieses Entwurfs wurde im Rechtsausschuß am 7. November 1925 vorgetragen, daß der Zweck des Art. 139 der Reichsverfassung über den Schutz der staatlich anerkannten Feiertage nicht erfüllt worden sei, indem im Laufe der Zeit in einzelnen Ländern unter der Herrschaft der Linken einzelne hohe christliche Feiertage einfach wegdekretiert

worden seien, damit die frühere Auslegung des Art. 139 durch die Reichsregierung über den Schutz staatlich anerkannter Feiertage sinnlos geworden wäre. Wenn zurzeit eine gewisse Beruhigung eingetreten sei, weil die derzeitigen Landesregierungen nicht in das Recht der Kirche eingriffen, so wären damit Uebergriffe für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Deshalb sei jetzt Eile für dieses von weiten kirchlichen Kreisen verlangte Gesetz geboten. Ein früherer Gesetzentwurf Oeser über diese Frage sei zwar im damaligen Ausschuß angenommen, aber infolge der Auflösung des Reichstages nicht mehr verabschiedet worden.

Die Sozialdemokratische Partei (Abg. Landsberg) erblickte in dem Antrag Nr. 90 eine Verfassungsänderung, weil Art. 139 eben nur von dem Schutze staatlich anerkannter Feiertage spräche.

Von der Regierung wurde erklärt, daß der frühere Entwurf Oeser die Feiertagsfrage umfassend geregelt, außerdem einen Gedenktag für die Opfer des Krieges und den Verfassungstag als Nationalfeiertag vorgeschlagen habe. Gegen den Antrag Nr. 90 bestünden insofern Bedenken, als er nicht nur die hohen christlichen Feiertage, sondern jeden in den einzelnen Ländern zur Zeit bestehenden Feiertag reichsgesetzlich schützen wolle. Die kirchlichen wie die politischen Feiertage (1. Mai, 11. August und 9. November) seien aber in den einzelnen Ländern verschieden. Der Antrag Nr. 90 greife zu tief in die Zuständigkeit der einzelnen Länder ein, die die Freiheit hätten, bisherige Feiertage aufzuheben. Deshalb bat die Regierung um Zurückstellung des Antrags zwecks Verhandlungen der Reichsregierung mit den Ländern.

Seitens der Abgeordneten Schulte-Breslau und Genossen (Z.) wurde mit Drucksache Nr. 109 (Rechtspflege) der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der die kirchlichen und politischen Feiertage trennen und in § 1 außer den Sonntagen alle reichsrechtlich anerkannten Feiertage schützen will, den Neujahrstag, Ostermontag, Himmelsfahrtstag, Pfingstmontag, ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, außerdem den Karfreitag, Fronleichnam und den Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag, soweit diese drei Tage nach dem am 11. August 1919 bestehenden Landesrecht staatlich anerkannte Feiertage waren.

§ 2 legt für die reichsrechtlich anerkannten Feiertage den Charakter als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften ausdrücklich fest.

Die Demokratie stellte den Antrag Nr. 110 (Rechtspflege), in obigem § 1 unter Nr. 4 a aufzunehmen den Nationalfeiertag und in einem neuen § 1 a zu bestimmen: Nationalfeiertag ist der 11. August als Verfassungstag.

Die von der bayerischen Regierung bestrittene Zuständigkeit des Reichs zur Einführung neuer Feiertage folgerte die Reichsregierung auch aus Art. 7 Nr. 9, Art. 9 Nr. 2, Art. 22 der Reichsverfassung und trat für den Antrag Schulte-Breslau ein.

Die Deutschnationale Volkspartei hielt an der Zuständigkeit des Reichs zur Einführung neuer Feiertage fest, das Reichsrecht gehe dem Landesrecht vor, akzeptierte aber in zweiter Linie den Antrag Schulte-Breslau.

Eine andere Frage ist, ob der Antrag Nr. 90 eine Verfassungsänderung in sich schließt, insofern er in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreift und dem Reich durch den Schlußsatz die Möglichkeit gibt, neben diesem Eingreifen sich Aenderungen vorzubehalten. Wenn es sich um solche Feiertage handeln würde, die von Reichs wegen festgesetzt worden sind, trifft dieses Bedenken nicht zu. Aber die Frage kann zweifelhaft werden, wenn überhaupt alle Aenderungen nach dem Antrag Nr. 90 Satz 2 der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben sollen, ebenso, soweit das Reich den Ländern das Recht nimmt, von *ihnen* anerkannte Feiertage auch wieder aufzuheben. Hierzu hat der Ausschuß noch keine Stellung genommen. Der Verfasser persönlich neigt der Ansicht des verfassungsändernden Charakters zu, betont aber mindestens das Bedürfnis: der Willkürlichkeit einzelner Landesregierungen in Bezug auf die hohen christlichen Feiertage und auch auf politische Feiertage einen Riegel vorzuschieben.

b) Der Nationalfeiertag (Drucksache Nr. 238), ein recht umstrittenes Gebiet, zu dessen Beurteilung auf frühere Verhandlungen jetzt nicht zurückgegriffen werden soll.

Am 6. Januar 1925 hat die Demokratische Partei mit Drucksache Nr. 238 den Entwurf eines Gesetzes beantragt, das den 11. August zum Nationalfeiertag bestimmt; er deckt sich inhaltlich mit dem oben erwähnten Antrag Nr. 110 (Rechtspflege). Der Haushaltsausschuß des Reichstags hat seinerzeit mit Mehrheit einem deutschnationalen Antrag auf Festlegung des 18. Januar als Nationalfeiertag zugestimmt und den entsprechenden Gesetzgesetzentwurf am 10. Juni 1925 dem Plenum zugeleitet. Gleichzeitig hatte der Haushaltsausschuß eine Entschließung angenommen, durch die die Regierung zur baldigen Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Regelung der Feiertage, insbesondere der großen Feiertage, ersucht wurde.

Der Gesetzentwurfs des Haushaltsausschusses wurde vom Reichstag am 16. Juli 1925 mit Hilfe des Zentrums abgelehnt, die Entschließung am 22. Januar 1926 angenommen.

In den Ausschußverhandlungen vom 9. und 10. November 1925 wurden verschiedene weitere Anträge eingebracht, was zum Teil durch die Verquickung der religiösen mit den politischen Feiertagen bedingt war.

1. Das Zentrum hatte an sich gegen den 11. August nichts einzuwenden, aber gegen die Festlegung gerade dieses Tages als Nationalfeiertags wegen der Erntezeit Bedenken. Es schlug daher in einem Antrag Nr. 113 (Rechtspflege) vor, als Nationalfeiertag den 11. August einzusetzen, als Gedenktag für die Opfer des Krieges den 6. Sonntag vor Ostern, die Feiertage nicht religiöser Art ausschließlich einem Reichsgesetz vorzubehalten und schließlich die Verlegung des Nationalfeiertags und des Gedenktags auf einen anderen Tag zu ermöglichen.
2. Die Demokratie trat in einem Antrag Nr. 119 dem Zentrumsantrag im wesentlichen bei und wollte in einem weiteren Paragraphen die Möglichkeit eröffnen, den in die Schulferien fallenden 11. August auch noch nach den Ferien durch eine offizielle Schulfeier zu würdigen.
3. Die Deutsche Volkspartei (Abgeordneter D. Dr. Kahl) betonte, daß sie bei aller Anerkennung des 11. August doch Bedenken habe, ihn jetzt schon als allgemeinen Nationalfeiertag zu erklären, da ein Bedürfnis für einen solchen Fortschritt noch nicht gegeben sei und die eine Hälfte des Volkes ihn so wenig anerkenne, wie die andere Hälfte den 18. Januar anerkannt habe.
4. Die Kommunistische Partei wollte durch die Anträge Nr. 112 und Nr. 123 (Rechtspflege) den 1. Mai als reichsgesetzlichen Feiertag der Arbeit, den 15. Januar als Gedenktag für die Opfer des kapitalistischen Weltkrieges und die gemordeten Kämpfer der revolutionären Bewegung der Kriegs- und Nachkriegszeit festgelegt wissen,
5. die Sozialdemokratie als reichsrechtlich anerkannten Feiertag neben dem 11. August als Verfassungsfeiertag den 1. Mai und die etwaige landesgesetzlich erfolgte Anerkennung des 1. Mai und des 9. November als Feiertage sichergestellt sehen. — Anträge Nr. 114, 116 (Rechtspflege).
6. Die Deutschnationale Volkspartei nahm den 18. Januar als Nationalfeiertag wieder auf — Antrag Nr. 115 —, evtl. ihn als reichsrechtlich anerkannten Feiertag verlangend (Antrag Nr. 118), als Trauergedenktag für die Opfer des Krieges den sechsten Sonntag vor Ostern vorschlagend (Antrag Nr. 111).
7. Die Völkische Arbeitsgemeinschaft trat ebenfalls für den 18. Januar als Nationalfeiertag ein.

8. Die Wirtschaftliche Vereinigung lehnte vorläufig jeden Nationalfeiertag bei der Zerklüftung des Volkes ab.

Also eine Fülle widersprechender Wünsche und Anträge!

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich damit jedenfalls gegen den geschichtlichen Gedenktag des 18. Januar als Reichsgründungstag ausgesprochen und den 11. August als Tag der Verfassung des neuen Staates vorgezogen, obwohl der geschichtlich bedeutsamere Tag ohne jeden Zweifel der 18. Januar ist, denn er brachte die wirkliche Einigung des deutschen Volkes.

Der bedenkliche erste Versuch der Demokratie, kirchliche und politische Feiertage in einem Gesetz zusammenzufassen, ist durch den Antrag Nr. 119 aufgegeben worden, wohl um die Annahme des 11. August als Nationalfeiertag nicht zu gefährden.

Die Verhandlungen des Ausschusses erfuhren dann eine große Unterbrechung und sind bis zur Drucklegung nicht wieder aufgenommen worden aus begreiflichen, in den Verhältnissen der inneren Politik wurzelnden Gründen.

c) Die Aufhebung von Verordnungen des bayerischen Gesamtministeriums — Drucksachen Nr. 336, 979, 1509.

Das bayerische Gesamtministerium hat am 26. September 1923 den Ausnahmezustand über Bayern verhängt, durch den die Art. 114, 115, 117, 123, 124, 153 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt wurden. Mit Antrag Nr. 336 vom 15. Januar 1925 hat die Kommunistische Partei die Aufhebung dieses Ausnahmezustandes verlangt, mit Antrag 979 vom 13. Juni 1925 die Sozialdemokratische Partei die Aufhebung der Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. Februar 1925 sowie verschiedener Anordnungen auf Grund des Art. 48 Abs. 4 der Reichsverfassung begehrt.

Die Klagen der Kommunisten und Sozialdemokraten gingen dahin, daß die Ausnahmebestimmungen in Bayern fast ausschließlich gegen die Linke angewendet würden.

Der Vertreter der bayerischen Regierung erklärte zunächst, daß Art. 48 Abs. 2 nur dem Reichstag das Recht gebe, die Außerkraftsetzung zu verlangen, nicht eine unmittelbare Aufhebung zu beschließen. Die bayerische Regierung wehre sich aber gegen die Beschränkung ihrer Polizeihoheit. Von der alten Verordnung vom 26. September 1923 sei nicht mehr viel übrig, was aber noch bestehe, sei nach Anschauung der bayerischen Re-

gierung nötig, weil das politische Leben sich noch nicht genügend beruhigt habe.

Die Völkische Arbeitsgemeinschaft bekämpfte vor allem den bayerischen Ausnahmezustand, der sich auf Landesrechtsnormen stütze und auch nach Aufhebung der Verordnung vom 14. Februar 1925 bestehen bleibe.

Die Deutschnationale Volkspartei trat für die grundsätzliche Wahrung der Polizei-Hoheitsrechte der Länder und für Ablehnung der Anträge ein, ebenso die Deutsche Volkspartei.

Das Zentrum erklärte, daß, nachdem die bayerische Regierung eine Aufhebung zur Zeit für unmöglich erachte, es den sozialdemokratischen Antrag ablehne in der Erwartung, daß bei Wegfall der Voraussetzungen die Verordnung sofort aufgehoben werde. Es wurde nun der Antrag Nr. 336 zugunsten des Antrags Nr. 979 zurückgezogen, aber der Antrag Nr. 979 auch mit einer von dem Abgeordneten Brodauf (D. D.) vorgeschlagenen Aenderung mit 14 zu 13 Stimmen, ein Antrag Dr. Frick (V. A.) Nr. 121 auf Ergänzung des Art. 19 der Reichsverfassung mit allen gegen eine Stimme abgelehnt, dagegen einstimmig eine Entschließung Dr. Wunderlich (D. V.) Nr. 122 angenommen, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag baldigst den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichtshofs gemäß Art. 107 der Reichsverfassung vorzulegen, um für Streitigkeiten in den Ländern über die Verletzung von staatsbürgerlichen, auf die Reichsverfassung sich gründender Rechte durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden einen geordneten Rechtsweg einzurichten.

Das Plenum beschäftigte sich erst am 5. Mai 1926 mit dem Antrag 1509 des Rechtsausschusses. In der Zwischenzeit wurde durch Verordnung des bayerischen Gesamtministeriums vom 12. Dezember 1925 der Ausnahmezustand aufgehoben. Deshalb hat der Berichterstatter den Antrag gestellt, über die beiden Anträge zur Tagesordnung überzugehen und weiter die Entschließung vorgetragen. Der Reichstag hat dem Antrag zugestimmt und die Entschließung angenommen. Erwähnt soll noch werden, daß auf Anordnung des Reichsministeriums des Inneren im April 1926 auch der amtliche Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht veröffentlicht worden ist.

e) Die Abänderung des Republikschutzgesetzes. — Drucksachen 2057, 2172, 2173, 2195.

Am 15. Dezember 1925 hat das Plenum eine Entschließung auf Aufhebung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik angenommen

— vgl. II. Teil Abschnitt 5 b die Entlastung des Reichsgerichts, Drucksache 1484 — am 22. Januar 1926 eine Entschließung: das Republikschutzgesetz aufzuheben. Diesem Verlangen kam der von der Regierung unter Drucksache 2057 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Republikschutzgesetzes insoweit entgegen, als er zunächst die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik zur Aburteilung von Strafsachen beseitigt und verschiedene Uebergangsbestimmungen trifft.

Der Reichsausschuß hat den Entwurf am 26. März 1926 im wesentlichen angenommen gegen den Widerspruch der Demokratie, weitere Anträge auf völlige Aufhebung des Republikschutzgesetzes zur gesonderten Beratung und Behandlung zurückgestellt, damit die Erledigung des Entwurfes noch vor dem 1. April 1926 erfolgen könne, da auch im Etat für 1926 die Mittel für einen Staatsgerichtshof gestrichen sind.

Das Plenum stimmte dem Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 2173 am 27. März 1926 mit Mehrheit zu.

2. Teil. Bürgerliches Recht.

Abschnitt 3. Gerichtsverfassung.

a) Die Besetzung der Schöffengerichte. — Drucksache 273.

Nach § 33 Ziff. 3 G. V. G. sollen zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden: „Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben".

Der Gesetzgeber wollte diese Personen nicht wegen „Unfähigkeit zum Richteramt", sondern wegen des Mangels bestimmter Eigenschaften (gesicherte Verhältnisse, feste Lebensführung, persönliche Unabhängigkeit) im Interesse der Rechtspflege nicht als Richter wissen.

Mit Druckf. 273 haben die Abg. Fehrenbach und Genossen den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung dieser Vorschrift eingebracht. Ihrer Begründung, daß durch Krieg und Nachkriegsverhältnisse, Inflation und Verarmung sich die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse derart verschoben hätten, daß ein Großteil der Bevölkerung Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezöge, diese den Charakter einer Armenunterstützung verloren habe, unter den Unterstützten sicherlich viele zur Ausübung des Richteramtes fähige, würdige, und trotz der Unterstützung unabhängige, Personen seien, wurden weder von seiten der Regierung noch vom Ausschuß und Plenum Bedenken entgegengebracht. Durch Reichsgesetz vom 13. Februar 1926 wurde § 33 Ziff. 3 G. V. G. aufgehoben.

b) Die Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle. — Druckſ. 186.

An Stelle des hierfür an ſich zuſtändigen Reichsgerichts wurde durch Verordnung des Reichspräſidenten vom 12. Dezember 1923 auf Grund Art. 48 Abſ. 2 der R.V. die Möglichkeit der Abgabe an die Oberlandesgerichte der Länder eröffnet. Am 4. Januar 1924 wurde dieſe Verordnung aufgehoben, am gleichen Tage aber durch § 15 der auf Grund des Ermächtigungsgeſetzes vom 8. Dezember 1923 erlaſſenen Verordnung über Gerichtsverfaſſung und Strafrechtspflege allgemein inhaltlich erſetzt.

Mit Druckſ. 186 vom 8. Januar 1925 erſtrebte die Sozialdemokratie die Aufhebung dieſer Abgabemöglichkeit, weil ſie dem oberſten Deutſchen Gerichtshofe immerhin mehr Vertrauen entgegenbringen könne wie den einzelnen Oberlandesgerichten, vom Reichsgericht ein einheitlicheres Verfahren erwarte und ſchließlich Art. 48 der Reichsverfaſſung überhaupt gar nicht die Befugnis eröffnet hätte, ſolche einſchneidende prozeſſuale Aenderungen in der Zuſtändigkeit der Gerichte anzuordnen.

Bei der jetzigen geſetzlichen Lage kam nur die grundſätzliche Einſtellung zu dem beantragten Vorgehen in Betracht. Die Reichsregierung hat darauf hingewieſen, daß das Reichsgericht, an ſich nur in Ausnahmefällen als Erſtinſtanzgericht gedacht, gegenüber einer früheren Zahl von etwa 100 erſtinſtanzlichen Sachen im Jahr, in den letzten Jahren mit Hoch-, Landesverrats- und Spionageprozeſſen förmlich überflutet worden ſei. So wären im Jahre 1924 nicht weniger wie 1081 erſtinſtanzliche Fälle anhängig geworden, von denen im Vorverfahren 546 abgegeben, 196 vom Reichsgericht den Oberlandesgerichten überwieſen worden ſeien. Aber auch die gebliebenen Sachen, alles Unterſuchungen von „nicht minderer Bedeutung“ würden ungefähr für jeden Sitzungstag eine Verhandlung ergeben. Die Aufhebung der getroffenen Regelung würde die Arbeitslaſt des Reichsgerichts derart verſtärken, daß man ohne zwei neue Strafſenate nicht auskommen könne. Durch deren Errichtung würden aber, wenn man von der Finanzfrage und der Schwierigkeit der Beiziehung geeigneter Kräfte abſehe, hinterher wieder ſich Anſtände ergeben, wenn bei einem Abflauen dieſer Prozeſſe die Frage der Weiterverwendung der neuen Richter ſich aufrolle.

Die Mehrheit des Ausſchuſſes verſchloß ſich dieſen Bedenken nicht und ging auf die Ausführungen der Sozialdemokratie, daß die Zunahme der Landesverratsprozeſſe nicht nur auf tatſächliche Verfehlungen, ſondern auf einen Uebereifer der Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen ſei, nicht ein. Es ſind das Darſtellungen, die auch im Plenum von der gleichen

Fraktion immer wieder versucht worden sind, und zwar in dem offensichtlichen Bestreben, die Schuldigen zu ungunsten der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte zu entlasten: die Verhandlungen des Plenums zu dem Haushalt des Reichsjustizministeriums ergeben ein klares Bild dazu.

Auch das Plenum des Reichstages lehnte den sozialdemokratischen Antrag ab.

c) Die Abänderung der sog. Emminger-Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. — Drucksache 184.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangene sog. Emminger-Verordnung vom 4. Januar 1924 hat die Verfassung der Strafgerichte in so grundlegender Weise abgeändert, daß eine völlige Neufassung des G. V. G. und der S. P. O. unter Einarbeitung der in den letzten Jahren ergangenen Gesetzesnovellen nötig wurde: sie erfolgte auf Grund der im § 43 der Verordnung dem Reichsjustizminister erteilten Ermächtigung am 22. Januar 1924.

Nun legte die Sozialdemokratie mit Drucksache 184 vom 8. Januar 1925 den Entwurf eines Gesetzes vor, der verschiedene Aenderungen der Verordnung bzw. der Neufassung bezweckte. Im wesentlichen enthielt er einen Vorstoß gegen die Kompetenz des Einzelrichters in Strafsachen, gegen die Zurückdrängung des Laienelementes, gegen die Neuorganisation der Schwurgerichte, gegen das Opportunitätsprinzip und gegen die Beschränkung der Berufung. Am 10. Juni 1925 stellte der Rechtsausschuß mit Druck. 993 den Antrag auf Ablehnung des Entwurfes. Dieser Antrag gelangte erst am 5. Februar 1926 auf die Tagesordnung des Plenums. In der Zwischenzeit aber war durch die Verabschiedung des Antrages, Druck. 244, der gleichen Partei — siehe Abschnitt 7 a — am 15. Dezember 1925 vom Reichstag bereits eine wichtige Abänderung der Beweisaufnahme und Berufungsvorschriften vorgenommen worden.

In den Verhandlungen des Rechtsausschusses vom 13. und 20. Mai 1925 wurden die verschiedenen Bemängelungen der Sozialdemokratie einer eingehenden sachlichen Kritik unterzogen. Auch von der Deutschnationalen Partei wurde nicht verkannt, daß die weitgehende Kompetenz des Einzelrichters (Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren) nicht unbedenklich sei. Aber es wurde nicht zugegeben, daß vorhandene Mängel und bewiesene Mißstände die Notwendigkeit ergäben, das Prinzip des Einzelrichtertums schon schon jetzt aufzugeben, ebenso wie das derzeitige Geltungsgebiet des Opportunitätsprinzips. Der besonders gewichtige Vorstoß gegen die Schwur-

gerichte in ihrer heutigen Gestalt wurde damit zurückgewiesen, daß gerade der einheitliche Aufbau des Schöffensystems ein Vorzug sei und die Angriffe gegen ihn und die Vorliebe für das alte System der Schwurgerichte weniger aus dem Volke heraus, wie aus einzelnen interessierten Kreisen kämen, die durch die innige Verbindung des Berufs- und Laienrichters zur gemeinsamen Untersuchung der Schuld- und Straffrage einen Teil ihres früheren Einflusses auf die Geschworenengerichte verloren hätten.

Die nichtsozialistischen Parteien schlossen sich im wesentlichen dieser Anschauung an und erblickten in der Neuregelung trotz verschiedener Mängel einen Fortschritt, die Abstellung dieser zurückstellend bis zu der mit Einführung eines neuen Strafgesetzbuches doch nötig werdenden allgemeinen Reform und eine Teilreform nach so kurzer Zeitspanne ablehnend. Gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und der Kommunisten kam der Ausschuß zur Ablehnung des Antrags. Auch das Plenum des Hauses stimmte am 5. Februar 1926 in seiner Mehrheit dem Antrag des Rechtsausschusses zu.

d) Die Arbeitsgerichte. — Drucksache Nr. 2065.

Der Entwurf dieses Gesetzes ist dem Reichstag erst im März 1926 zugegangen. Sein wesentlichstes Merkmal ist die Bildung der Arbeitsgerichte als selbständige Gerichte, also die Schaffung von neuen Sondergerichten für eine Materie, die bislang zum großen Teil den ordentlichen Gerichten vorbehalten war. Sehr eingehend mit der Sache hat sich der Deutsche Richtertag vom Jahre 1925 befaßt, und es soll hier genügen, auf den glänzenden Bericht des Universitätsprofessors Dr. Silberschmidt (Deutsche Richterzeitung vom 10. 12. 1925) hinzuweisen. Zu dem Entwurf, wie er dem Reichsrat vorlag, sind bisher verschiedene Eingaben eingegangen. Von diesen sollen hervorgehoben werden:

a) Der Landwirtschaftliche Hauptverband für Württemberg und Hohenzollern hält die Vereinfachung, die Beschleunigung, die Verbilligung und die Entscheidung der Arbeitssachen mit Hilfe von Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für zweckmäßig, ohne die Gefahr einer starken Zunahme solcher auch ungerechtfertigter Streitfälle zu verkennen, und will schon aus Gründen der Sparsamkeit die Kammern bei den Amtsgerichten eingerichtet wissen.

b) Der Landarbeiterbund wendet sich gegen eine Kündbarkeit der Richter und die Beiziehung von Beisitzern auf Grund von Vorschlägen von Organisationen, um politische Einflüsse auszuschalten. Er fordert unabsetzbare Richter, freie Wahl der Beisitzer, Herabsetzung der vor-

gesehenen Berufungsgrenze und Fortfall des Anwaltszwanges in Berufungssachen.

c) Der Reichswirtschaftsrat erklärt sich gegen Sondergerichte, gegen die Einflüsse von Verwaltungsstellen bei Fragen der Organisation der Gerichte in jeder Hinsicht, gegen die vorgeschlagene Regelung der Zuständigkeit, gegen die Einräumung der Parteifähigkeit an wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, wenn sie nicht rechtsfähige Persönlichkeiten sind, gegen das vorgeschlagene Verfahren im allgemeinen, gegen den Ausschluß sachkundiger Rechtsanwälte als Berater schon in erster Instanz.

Am 27. April 1926 hat das Plenum den Entwurf dem sozialpolitischen Ausschuß, nicht dem Rechtsausschuß, überwiesen. Welche Gestaltung der Entwurf dort erfahren mag, steht dahin. Aber darüber soll hier kein Zweifel gelassen werden, daß weite Kreise der deutschnationalen Fraktion mit allem Nachdruck entschiedenen Widerspruch gegen die Schaffung eines Sondergerichts, gegen den Einfluß irgendwelcher Verwaltungsorgane und Organisationen, gegen den Gedanken, das Ansehen der ordentlichen Gerichte aus irgendwelchen Gründen dadurch zu schmälern, daß man Sonderwünschen folgend weitere an sich zu ihrer Zuständigkeit gehörende Materien abtrennt, erheben werden. Ein Arbeitssondergericht ist unsozial und führt zur Vertiefung anstatt zur Ueberbrückung der Gegensätze. Es erscheint ein Unding, den Richter von den Problemen wirtschaftlicher und sozialer Art, wie sie gerade in reichem Maße in dem Arbeitsrecht vorliegen, zugunsten einer mehr oder weniger verrosteten Sonder- und Klassenrechtsprechung auszuschalten.

Abschnitt 4. Materielles Recht.

a) Die Ehescheidung. — Drucksachen 74, 631.

In der Wissenschaft und in der Oeffentlichkeit, in den Parlamenten des Reiches und der Länder tauchen immer und immer wieder die Wünsche auf, die eine Aenderung des geltenden Ehescheidungsrechtes und der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder als dringend erforderlich bezeichnen. Zu einer positiven Forderung haben sich diese Wünsche in den Anträgen Dr. Lüders und Gen. — Druck. 74 — und Müller-Franken — Druck. 631 — auf dem Gebiet des Ehescheidungsrechtes verdichtet. Der Rechtsausschuß des Reichstages hat sich infolge der Inanspruchnahme durch andere drängende Materien noch nicht mit diesen Anträgen befassen können. Aber die Wichtigkeit der angeschnittenen Fragen gebietet doch ein Eingehen auf das Grundsätzliche.

Neben die sog. absoluten Scheidungsgründe des BGB. (Ehebruch, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung usw.) haben Erfahrungen und Gesetz die relativen gestellt. Nach § 1568 des BGB. ist die Scheidung auch zulässig: wenn durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten der nichtklagende Ehegatte eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Teile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Das Ehescheidungsrecht des BGB. wird beherrscht vom Verschuldungsprinzip, also dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des beklagten Ehegatten und der Zerrüttung der Ehe, abgesehen von der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Es kann nun nicht in Abrede gestellt werden, daß dieses Verschuldungsprinzip unter Umständen Härten, aber bewußte und gewollte im Interesse der Aufrechterhaltung des Institutes der Ehe als der Grundlage von Familie und Staat, mit sich bringt, und namentlich in den Fällen, in denen z. B. Hysterie, Hypernervosität, grundsätzliche innerste Verschiedenheit der Charaktere, der Lebensauffassung usw. die vollkommene innere Zerrüttung der Ehe auch ohne eigentliches Verschulden herbeigeführt haben, zur Lebens- und Prozeßlüge führen kann und auch führt, mindestens Verhältnisse schaffen kann, die die „Lebensgemeinschaft" der Ehegatten jedes inneren und tatsächlichen Haltes berauben und sie nur als „Erscheinung des Rechtes" bestehen lassen. Es wird daher vielfach, besonders auch von seiten der Linken, gefordert, daß das Verschuldungsprinzip bei den sog. relativen Ehescheidungsgründen ausgeschaltet werde und die tatsächliche innere Zerrüttung der Ehe als solche genügen solle. Hierbei können wieder die Modifikationen eintreten, daß die Zerrüttung der Ehe wenigstens ohne das Verschulden des klagenden Teils eingetreten sein muß oder daß überhaupt jede Nachprüfung der Schuldfrage unterbleibt, wenn nur die tatsächlichen Verhältnisse jene Zerrüttung ergeben.

Die dem Reichstage vorgelegten Anträge der Demokratie und Sozialdemokratie verzichten auf jede Würdigung der Schuldfrage. Sie wollen ein Scheidungsrecht gewähren, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses oder eine solche Abneigung des einen Ehegatten gegen den anderen besteht, daß keine begründete Aussicht auf Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Gemeinschaft vorhanden ist bzw. daß einem oder beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Es ist nicht zu verkennen, daß einer derartigen Regelung die schwersten sittlichen, staatspolitischen wie christlich-dogmatischen Bedenken entgegenstehen. Wenn die Erfahrungen des Lebens, die geänderten Anschau-

ungen einer Mehrheit des Volkes oder seiner Vertreter schließlich einmal dazu führen können oder werden, das reine strenge Verschuldungsprinzip, wie es jetzt im BGB. zum Ausdruck kommt, zugunsten eines gemilderten Verschuldungsprinzipes aufzugeben: der Grundgedanke der vorliegenden Anträge ist für die Deutschnationale Volkspartei unannehmbar. Er bedeutet eine geradezu schrankenlose „Erleichterung" der Ehescheidung und würde dadurch die Möglichkeit einer derart laxen Auffassung von dem Sinne und der Heiligkeit der Ehe wie von der Würdigung der durch die Ehe gegenüber der Gemeinschaft wie einer evtl. Nachkommenschaft übernommenen Pflichten heraufbeschwören, daß im Ergebnis eine Eheschließung zu einem willkürlich lösbaren Privatvertrag herabsinken würde. Dadurch würde aber auch die Axt an die Wurzel der Daseinsbedingungen des deutschen Volkes gelegt werden. Die Verhältnisse der Nachkriegszeit haben es mit sich gebracht, daß die Eingehung einer Ehe allgemein nicht mehr mit der innerlichen Feierlichkeit und dem Verantwortungsgefühl vorgenommen werden dürfte wie in früheren Zeiten. Das darf aber nicht dazu führen, von Staats wegen die Hand zu bieten, die Folgen etwaigen Leichtsinnes oder eventueller Unbekümmertheit den Eheleuten zum Schaden der Allgemeinheit abzunehmen. Mag auch möglich sein, daß viele Ehen tatsächlich nur dem rechtlichen Bande nach bestehen: Es wäre dieser Zustand gerade wegen der immer noch vorhandenen Bindung für die Allgemeinheit wie für das Gesamtvolk erträglicher als die Möglichkeit jederzeitigen Auseinandergehens auf Grund schwer nachprüfbarer, aber leicht vorgebrachter Behauptungen — und gerade das Bewußtsein von der schweren Lösbarkeit der Ehe wird immer eine Hemmung bedeuten, gegenüber einer zu sorglosen Eingehung einer Verbindung wie gegenüber der Vorstellung oder dem Wunsche, sich der vollzogenen Bindung in der Zukunft wieder leicht entziehen zu können.

b) Das Pfandrecht an im Bau begriffenen Schiffen.

Drucksachen Nr. 1716, 2001.

Die Begründung eines vertraglichen Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Seeschiff oder Binnenfahrzeug ist im BGB. in den §§ 1259 ff. geregelt: sie erfolgt durch Einigung zwischen Gläubiger und Eigentümer und Eintragung. In die Schiffsregister sind aber nur fertige Schiffe eintragbar. Auf im Bau befindliche Schiffe finden diese Vorschriften keine Anwendung. Diese Schiffe gelten als bewegliche Sachen und unterliegen den Bestimmungen der §§ 1205 ff. BGB., also: die Bestellung eines Pfandrechts erfolgt durch Einigung und Uebergabe. Nach

Artikel 20 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 bleiben indessen landesgesetzliche Vorschriften unberührt, nach denen ein Pfandrecht an einem im Bau begriffenen Schiffe ohne Uebergabe des Schiffes durch Eintragung in ein besonderes Register bestellt werden konnte; damit wurden auch für die Zwangsvollstreckung solche Schiffsbauwerke Gegenstände des unbeweglichen Vermögens. Bremen, Oldenburg, und Hamburg haben solche Vorschriften erlassen.

Nun bedingen die wirtschaftlichen Verhältnisse die Heranziehung von Krediten auch für Schiffsneubauten in erheblichem Maße. Diese Kredite konnten bislang, abgesehen von den besonderen Verhältnissen in obigen drei Ländern, dinglich nur gesichert werden durch Faustpfandbestellung oder Sicherungsübereignung, beides schwerfällige und der Oeffentlichkeit entzogene Vorgänge. Die Schiffsbaukreise, besonders in Preußen und Mecklenburg, haben daher auf eine reichsgesetzliche Regelung eines Schiffspfandrechtes an im Bau begriffenen Schiffen gedrückt, weil die Notwendigkeit genügend gesicherter Kreditbeschaffung immer mehr sich geltend macht und ein auf Landesrecht beruhendes Registerpfandrecht nicht dagegen schützt, daß das Schiff nach seiner Vollendung in einem reichsrechtlich vorgeschriebenen Register eingetragen und vorgehend belastet wird, bevor ein seinen Anspruch auf Landesrecht begründender Gläubiger zur Eintragung in das Reichsschiffregister kommt: die Priorität der Eintragung ist entscheidend.

Im Anschluß an die schon praktisch erprobten landesrechtlichen Vorschriften will der Gesetzentwurf — Nr. 1716 der Drucksachen — die reichsrechtliche Bestellung eines Pfandrechts analog dem bei fertigen und eingetragenen Schiff auch für im Bau begriffene Schiffe durch Eintragung ermöglichen; er erhofft davon eine Belebung der Werfttätigkeit und die Beseitigung von Konkurrenzkämpfen zwischen verschiedenen Ländern. Die Einzelheiten des Entwurfs haben im wesentlichen die Zustimmung aller Parteien des Rechtsausschusses gefunden und interessieren hier nicht: es wird deswegen auf Drucksache Nr. 1716 und die Verhandlungen im Rechtsausschuß am 4. März 1926 verwiesen. Nur ein vom Ausschuß abgelehnter, materiell wesentlicher Antrag der Deutschnationalen Volkspartei soll Erwähnung finden.

Von einer Handelskammer war mitgeteilt worden, daß in den Schiffsbauverträgen häufig die Uebertragung des Eigentums an dem Schiffsbauwerk auf die Reederei durch das sogenannte constitutum possissorium Anwendung finde. Würde nun die Reederei an einem solchen registrierten Schiff ein Schiffspfandrecht bestellen können, so gehe dieses dem

Zurückbehaltungsrecht der Werft wegen ihrer Forderungen aus dem Werklieferungsvertrag vor, und dadurch könnten umso eher Schädigungen der Werften erfolgen, als sie nach den normalen Bauverträgen verpflichtet seien, die Bauten auch bei nichtfristgemäßer Leistung der Bauraten fortzuführen.

Diese Vorstellung gab der Deutschnationalen Volkspartei Veranlassung, in einem Antrag Nr. 196 (Rechtspflege) den Werften für ihre Forderung aus dem Schiffsbauvertrag ein gesetzliches vorgehendes Pfandrecht zu erstreben. Die Rechtsfrage, ob ein Zurückbehaltungsrecht einem eingetragenen Pfandrecht nachstehe, wurde von unseren Abgeordneten bejaht, weil das Pfandrecht als absolutes Recht dem Pfandgläubiger gerade die Sicherheit bieten soll, daß seine Rechte nicht unter ihm unbekannten Rechten Dritter zu leiden haben. Auch die Regierung und ein Redner des Zentrums neigten dieser Rechtsauffassung zu.

Nun wies aber die Regierung darauf hin, daß die Werften, auf deren Anregung der Entwurf im wesentlichen zurückzuführen ist, bisher von derartigen wie von der Deutschnationalen Volkspartei vorgetragenen Bedenken nichts hätten verlauten lassen, und ein größeres wirtschaftliches Interesse jedenfalls die leichte und schnelle Ermöglichung der Kreditbeschaffung und damit von Bauaufträgen erfordere. Dem schloß sich die Mehrheit des Ausschusses an und hielt auch eine Umfrage bei den Werften vor Verabschiedung des Entwurfs nach dem Vorkommen von solchen Eigentumsübertragungen gegenüber den durch die rasche Erledigung des Gesetzes sich ergebenden Baumöglichkeiten und volkswirtschaftlichen Vorteilen nicht für notwendig.

Unter Ablehnung des deutschnationalen Ergänzungsantrages wurde der Entwurf mit verschiedenen kleinen Aenderungen angenommen — vgl. Drucksache 2001.

Das Gesetz sollte am 1. 5. 1926 in Kraft treten, weil sehr eilig. Bis Mitte Mai 1926 hat sich das Plenum noch nicht mit ihm befaßt.

Abschnitt 5. Zivilprozeß.

a) Die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Drucksache Nr. 131 (Rechtspflege).

Gleichzeitig mit dem Entwurf des Gesetzes über die Entlastung des Reichsgerichts hat die Regierung eine Verordnung über die Erhöhung der Revisionssumme bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten von 1 800 auf 4 000 RM. in Aussicht genommen. Der Rechtsausschuß war hierüber lediglich anzuhören — § 546 Absatz 1 ZPO. in der Fassung der Bekanntgabe

vom 13. Mai 1924 —. Die gegen diese Heraufsetzung vielfach aufgetretenen Bedenken, die in der Befürchtung gipfelten, daß „Revision und Reichsgericht in Zukunft ausschließlich den Interessen des Großkapitals dienen würden", wurden von deutschnationaler Seite geteilt und in den Beratungen des Rechtsausschusses mit Nachdruck vertreten, aber ohne Erfolg. Im übrigen wird auf die Bemerkung zu Abschnitt 5 unter b) verwiesen.

Die Verordnung ist am 21. 12. 1925 bekanntgemacht worden.

b) Die Entlastung des Reichsgerichts. — Drucksache Nr. 1484.

1. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 erging unterm 15. Januar 1924 eine Verordnung, die bis zum 31. Dezember 1925 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Rechtsmittel der Revision einschränkte. Sie versagte die Revision wegen Verletzung der mehr prozessualen Vorschriften der §§ 139, 286, 287 ZPO., und erklärte sie in Ehesachen nur für zulässig, wenn sie von dem Oberlandesgericht für zulässig erklärt worden war, wofür bestimmte Vorschriften gegeben wurden. Das bedeutete praktisch eine scharfe Einschränkung der Revision in Ehesachen überhaupt und erfolgte, um das überlastete Reichsgericht zu entlasten.

Mit Drucksache 188 hatte am 8. Januar 1925 die Sozialdemokratie den Entwurf eines Gesetzes auf Aufhebung dieser Verordnung eingebracht, dessen Ablehnung wegen der Fortdauer der Ueberlastung und der kurzen Zeitspanne bis zum Außerkrafttreten der Verordnung die Mehrheit des Rechtsausschusses am 10. Juni 1925 beschloß. Der entsprechende Antrag kam aber erst nach dem 31. Dezember 1925 im Plenum auf die Tagesordnung, war sonach gegenstandslos, aber auch überholt worden.

2. Es hatte die Reichsregierung unter Drucksache Nr. 1484 den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts vorgelegt, der bis zum 31. Dezember 1927 für das Rechtsmittel der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmte:

in § 1, daß die Revision nicht auf Verletzung der §§ 139, 286, 287 der ZPO. zurückgreifen

in § 2, daß in Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand haben, die Revision ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückgewiesen werden kann, wenn das Reichsgericht sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet,

in § 3, daß dieses Gesetz am 1. Januar 1926 in Kraft treten soll.

Gegen diesen Entwurf sind besonders von der Anwaltskammer des Reichsgerichts, vom Deutschen Anwaltsverein und von der Juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen in Berlin Einwendungen und Gegenvorstellungen erhoben worden wegen des bedrohten Prinzips der Mündlichkeit der Verhandlung. Demgegenüber wies die Regierung im wesentlichen darauf hin, daß es sich stets nur um eine Beschränkung für eine Uebergangszeit handeln solle, die aber geboten sei, weil die Belastung des Reichsgerichts auch durch seine verschiedenen Nebenaufgaben in ganz ungewöhnlicher Weise andauere, die Hinausschiebung der Termine ins Ungemessene nicht mehr erträglich sei und eine Vermehrung der Senate die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährde. Sie unterzog die verschiedenen Gegenvorschläge in bezug auf ihre sachliche Durchführbarkeit einer eingehenden Betrachtung unter dem Hinweis, daß selbst bei Annahme des § 2 eine wesentliche Vermehrung der Arbeitslast eintrete, die durch jene Erhöhung der Revisionssumme auf 4000 RM. einen Ausgleich erfahren müsse. Aus dem Ergebnis der Aussprache soll hervorgehoben werden:

1. Die Sozialdemokratie erblickte in der Vermehrung der Senate das einzige wirkliche Hilfsmittel, sprach sich gegen die Erhöhung der Revisionssumme und für die Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte mit 5, der Reichsgerichte mit 7 Mitgliedern aus und stimmte der Aufhebung des Staatsgerichtshofs nach dem Republikschutzgesetz zu.

2. Das Zentrum sah in § 2 etwas wie eine Degradation der Ehesachen und lehnte ihn deshalb ab.

3. Die Deutsche Volkspartei wendete sich gleichfalls gegen § 2, gegen die Vermehrung der Senate und trat ein für Besetzung der Senate wie früher.

4. Die Deutsche Demokratische Partei fand die Vorlage der Reichsregierung noch als kleinstes Uebel, lehnte anderseits die Aufhebung des Staatsgerichtshofs jetzt ab.

5. Die Wirtschaftliche Vereinigung sprach für die Wiederherstellung der Richterzahl beim Oberlandesgericht und Reichsgericht, für die Erhöhung der Revisionssumme, für § 2, für die Aufhebung des Staatsgerichtshofs, gegen die Vermehrung der Senate.

6. Die Bayerische Volkspartei für die Aufhebung des Staatsgerichtshofs, für § 2, für die Vermehrung der Senatsmitglieder, gegen § 1.

7. Die Deutschnationale Volkspartei für § 1, für Erhöhung der Zahl der Senatsmitglieder, für die Aufhebung des Staatsgerichtshofs, gegen die

Vermehrung der Senate, gegen die Erhöhung der Revisionssumme, und bezweifelte die Entlastung des Reichsgerichts durch das in § 2 vorgesehene Beschlußverfahren unter Anerkennung der Tatsache, daß die vorgeschlagene Regelung den Bedürfnissen der Rechtspflege immerhin besser gerecht werde wie der bisherige Zustand.

8. Die Kommunistische Partei wollte die Revision des materiellen Eherechts, weil diese eine starke Vereinfachung zur Folge haben würde und bekämpfte jede Einschränkung des Prinzips der Mündlichkeit.

Das schließliche Ergebnis war: Man beschränkte die Regelung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1926, nahm § 1 an, strich § 2, beschloß außerdem zwei Entschließungen, von denen die erste die baldige Aufhebung der §§ 12 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik (Staatsgerichtshof) erstrebt, die zweite eine möglichst baldige Gesetzesvorlage wünscht, die die frühere Zahl der Senatsmitglieder wiederherstellt.

Praktisch bedeutet das, daß die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung der §§ 139, 286, 287 ZPO. immerhin zeitweilig als tragbar anerkannt wurde, daß dagegen die Revision in Ehesachen nunmehr wieder unbeschränkt zulässig ist.

Das Plenum nahm in der Sitzung vom 15. Dezember 1925 den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Ausschusses an, ebenso die Entschließung auf Aufhebung des Staatsgerichtshofs, lehnte aber die zweite Entschließung ab.

c) Mahn- und Güteverfahren.

Auf Grund von I B der Verordnung vom 22. Dezember 1923 zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Text der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der vom 1. Juni 1924 ab geltenden Fassung am 13. Mai 1924 bekanntgegeben worden. §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung, die das obligatorische Mahnverfahren betrafen, das sich in der Praxis nicht bewährt hat, sind durch Verordnung vom 19. Juni 1925 aufgehoben worden. Aber auch das für den Amtsgerichtsprozeß vorgesehene obligatorische Güteverfahren (§ 495 a ff. ZPO.) ist nach dem Urteil der Praxis ein Fehlgriff. Es verzögert die Erledigung in den zurzeit vorherrschenden Fällen, in denen es dem Gläubiger nur um einen vollstreckbaren Schuldtitel zu tun ist, wenn der Schuldner nicht zahlen kann oder will. Es eignet sich auch nicht für den Betrieb großer Amtsgerichte, bei denen allgemein die Parteien durch Anwälte vertreten zu sein pflegen. Schon von jeher gehörte es zu den vornehmsten Aufgaben des Richters, im Vergleichswege Rechtsstreitigkeiten zu erledigen. Allein

hierzu eignet sich erfahrungsgemäß der Beginn eines Prozesses in den wenigsten Fällen. Es muß auch für den Richter die Rechtslage einigermaßen geklärt sein, wenn er in der Lage sein soll, einen billigen Ausgleich vorzuschlagen. In recht vielen Fällen ergibt sich eine Geneigtheit der Parteien zu ihm erst dann, wenn durch Beweisaufnahme usw. festgestellt worden ist, auf welche Seite sich die Wagschale des Rechtes zu senken scheint. Wie im Plenum bereits zum Ausdruck gebracht worden ist, könnte das Güteverfahren, als gut gemeint aber unpraktisch in Anwendung und Wirkung, in Bälde ohne Lücke verschwinden, wie ja auch das obligatorische Mahnverfahren sanft und ohne Aufheben abgeschafft worden ist.

Abschnitt 6. Strafrecht.

a) Die Abtreibungsdelikte. — Drucksache Nr. 474, 1988, 2260.

§ 218 StGB. bedroht eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten, mit gleicher Strafe den, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219 StGB. setzt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren für die sogenannte Lohnabtreibung fest unter Versagung mildernder Umstände.

Zu diesen Paragraphen lag dem Reichstag und dem Rechtsausschuß der Antrag Müller-Franken und Genossen — Nr. 474 — vor, der in einem weiteren § 219a die in den §§ 218 und 219 bezeichneten Straftaten nicht strafbar wissen will, wenn sie von einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzt innerhalb der ersten 3 Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.

Dieser Kampf gegen die Bestrafung der Abtreibung sowie gegen den § 184 Absatz 3 StGB., der unter Strafe stellt den, welcher „Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, an dem Publikum zugänglichen Orten ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist", wird von der Sozialdemokratischen Partei und von den Kommunisten mit aller Energie geführt. Neben diese treten zum Teil auch andere Kreise, die aus irgendwelcher Einstellung heraus für eine weitgehende „Erleichterung" der Abtreibung eintreten, wie z. B. der Bund deutscher Frauenvereine. Die Gründe für diesen Feldzug sind einesteils idealer, aber zum überwiegenden Teil, mindestens innerlich, materieller Natur. Sie finden eine durchaus in den Purpur des Idealismus geklei-

dete Wiedergabe z. B. in der Schrift „Der Kampf um das Glück in der Ehe“ von Emil Kröning, um eine glänzende Widerlegung zu erfahren in der vom Deutschen Aerzte-Vereinsbund herausgegebenen Broschüre „Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit“.

Eine wissenschaftlich methodische Beleuchtung der Gründe für und wider und ein besonderes Eingehen in die sich auftürmenden Fragen muß hier ausscheiden. Daß aber auch die breiteste Oeffentlichkeit alle Veranlassung hat, sich mit der Abtreibung und ihrer Beurteilung nicht nur in strafrechtlicher Hinsicht zu beschäftigen, geht ohne weiteres daraus hervor, daß die Schätzungen der Zahl der Abtreibungen in Deutschland zwischen 500 000 und 800 000 jährlich schwanken, Fälle, von denen bestimmt die überwiegendste Mehrheit krimineller Natur ist, während nach der dem Rechtsausschuß für die Jahre 1921 und 1923 vorgelegten Statistik die Gesamtzahl der nach §§ 218 und 219 StGB. abgeurteilten Personen nur betrug

1921 . . . . . 5 422,
1923 . . . . . 4 398.

Für die innere Berechtigung einer Unterbrechung der Schwangerschaft überhaupt werden drei Gruppen von Gründen geltend gemacht: die der medizinischen, der eugenischen, der sozialen Indikation. Neben ihnen spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle Anschauungen, die es als einen unerträglichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Weibes erachten, nicht über seinen eigenen Körper frei verfügen zu können, und rechtlich-opportunistische Erwägungen, die mit der Unwirksamkeit der Abtreibungsbestrafung und mit der Gefährlichkeit der zahllosen unfachkundig vorgenommenen Abtreibungen für Gesundheit und Leben der Mutter operieren. Zu diesen letzteren Gründen soll kurz bemerkt werden:

1. Ein menschlicher Fötus ist, wie Prof. Dr. Levin in seinem Werk: „Die Fruchtabtreibung“, Berlin 1925, mit Recht betont, ein menschliches Leben mit bestimmten physiologischen Eigenschaften, nicht lediglich ein Teil der Mutter, ein Angriff auf ihn ein straffälliger Angriff auf seine Rechte, zugleich aber auch ein Eingriff in das innerlichste und stärkste Naturgefühl, das der Schöpfer jedem Mutterwesen eingepflanzt hat.

2. Wenn zuzugeben ist, daß die Bestrafung der Abtreibung das erschreckende Anwachsen der Abtreibungen überhaupt nicht hat verhindern können, der Abschreckungszweck also nur kümmerlich erreicht wird, so steht damit noch nicht fest, welchen allgemein doch immerhin retardierenden Einfluß die Strafandrohung an sich ausübt. Keine Bestrafung und keine Strafart, so hart und so grausam sie immer gewesen sein mögen, haben

durch die Abschreckung allein einen Dauererfolg herbeigeführt. Immerhin hat die Allgemeinheit das Recht, sich gegen gewisse als volks- und staatsgefährlich erkannte Delikte mit allen Mitteln zur Wehr zu setzen, auch wenn — vielleicht zum Glück für die Gesellschaft — nicht alle Sünder erwischt werden. Was man hier der Bestrafung der Abtreibung entgegenhält, könnte man gegenüber allen Strafgesetzen tun, ohne damit zugeben zu können, daß die Strafgesetze überhaupt keinen Zweck hätten. Daß die Art des vorliegenden Delikts ein leichteres Verbergen als ein anderer weithin sichtbarer Angriff auf ein Rechtsgut ermöglicht, darf nicht irreführen.

3. Würde das Gesetz die Abtreibung den sachkundigen Aerzten allgemein freigeben, so ergäbe sich totsicher eine ganz unerhörte Zunahme dieser Eingriffe, ganz abgesehen von den sittlichen und sonstigen Folgen. Jede künstliche Abtreibung bedeutet aber auch für die Mutter eine Quelle größerer Gefahr als die normale Geburt, denn sie unterbricht einen von der Natur gesetzten und gewollten natürlichen und mit dem Weibe verbundenen Vorgang. Jeder gewaltsame Eingriff in das Leben des menschlichen Organismus, noch dazu einer in so subtile Lebensvorgänge, bringt akute und die Gefahr chronischer Leiden mit sich.

Von den oben erwähnten drei Indikationsgruppen hat die geringste Bedeutung die der wirklich medizinischen Indikation, der Eingriff zum Zweck der Rettung der Mutter oder der Abwendung einer unmittelbaren Lebensgefahr. Daß unter der Maske der medizinischen Indikation sich allerhand Unsauberes verbergen kann und verbirgt, hat mit dem Wesen dieser Indikation nichts zu tun. Es ist fraglos, daß das geltende Recht hier eine Lücke aufweist, die durch die Rechtsprechung nur unvollkommen geschlossen wird. Denn der Eingriff des Arztes auch bei einem solchen Notfall ist nach geltendem Recht objektiv rechtswidrig und strafbar, wenn er nicht an einer Angehörigen vorgenommen wird — § 54 StGB. —. Diese Rechtswidrigkeit, die in anderen Fällen durch die Einwilligung des Beteiligten beseitigt werden kann, bleibt hier an sich von einer Einwilligung unberührt, da die Mutter nicht über das Leben der Frucht verfügen kann. Die Praxis und die Rechtsprechung haben sich aber tatsächlich doch durch die Verneinung der Rechtswidrigkeit geholfen — vgl. hierzu Kommentar zum Strafgesetzbuch von Ebermayer § 218 Ziff. 4 —. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches löst die Frage besser durch die neue Formulierung des Notstands in § 22. Immerhin kann hier festgestellt werden, daß die wahren Fälle der medizinischen Indikation gegenüber den anderen Indikationsgebieten nur eine höchst untergeordnete Rolle spielen.

Außerordentlich bestritten und flüssig ist das ganze Gebiet der sogenannten eugenischen Indikation, d. h. Verhinderung einer kranken oder defekten Nachkommenschaft, sei es wegen physiologischer oder innerer Erkrankung des Erzeugers oder der Mutter. Die Regeln und Erfahrungen der Vererbungstheorie sind noch zu unbestimmt und widerspruchsvoll, als daß man wegen der Möglichkeit einer Entartung der Nachkommenschaft das Feld freigeben könnte für derartige, zur Zeit mindestens der Gefahr einer weiten Willkür ausgesetzte Versuche. Und es fragt sich, ob die Zukunft nicht vielleicht in anderer Weise die Möglichkeit der Erzeugung minderwertigen Nachwuchses eindämmen wird, wenn sie erst tiefer zu den Quellen der Erkenntnis vorgedrungen ist.

Weitaus die führende Rolle fällt der sogenannten sozialen Indikation zu: Beseitigung der Schwangerschaft aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen, hinter denen sich auch sehr oft solche der Bequemlichkeit, der Eigensucht, der Leichtfertigkeit, der Eitelkeit usw. verbergen. Es ist bezeichnend, daß z. B. Kröning in seiner oben erwähnten Schrift die operative Beseitigung der Leibesfrucht den Aerzten zur Pflicht machen will, wenn u. a. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gatten nicht das Wohl des Kindes völlig (!) garantieren und deshalb die operative Beseitigung der Frucht gewünscht wird.

Während nun Kommunismus und radikale Vertreter die Straffreiheit der Abtreibung schlechthin verlangen, will der Antrag Nr. 474 die Straflosigkeit für Eingriffe eines Arztes innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft. Im Rechtsausschuß wurde von den Kommunisten, den Sozialdemokraten, aber auch von den Demokraten die Begründung dieses Wunsches namentlich auf dem Gebiet der sozialen Indikation gefunden, wobei von dem demokratischen Sprecher noch besonders erwähnt wurde, daß ein übervölkertes Land wie Deutschland keinen Anlaß habe, eine aktive Bevölkerungspolitik zu treiben!

Die Dreimonatsgrenze hat recht schwache Punkte. Sie beruht im wesentlichen mehr oder minder auf Schätzungen, ist fließend und unbestimmt und daher schon deshalb unbrauchbar als Tatbestandsmerkmal einer Straftat; sie würde praktisch den willkürlichen Abtreibungen Tür und Tor öffnen.

Auch diese Beschränkung hat daher nicht vermocht, den grundsätzlichen Widerstand der Mehrheit des Ausschusses gegen eine Erleichterung der Abtreibung zu erschüttern. In diesem Zusammenhang sollen kurz die Bedenken Würdigung finden, die die Mehrheit des Ausschusses geleitet haben und die ganz besonders von der Deutschnationalen Volkspartei, aber auch

vom Zentrum, Deutscher Volkspartei und Völkischer Arbeitsgemeinschaft betont wurden.

Mit Ausnahme von Rußland haben alle Kulturstaaten scharfe Strafbestimmungen gegen die Abtreibung. Auch der 44. Deutsche Aerztetag und der Deutsche Richtertag haben sich mit Entschiedenheit gegen die Freigabe der Abtreibung ausgesprochen. Die Aufrechterhaltung der Abtreibungsstrafe ist geboten, weil ihre Preisgabe verbunden wäre mit einer hemmungslosen Zunahme der Abtreibungen, Verwilderung der Geschlechtssitten und Vermehrung der Geschlechtskrankheiten, weil sie einen tötlichen Stoß bedeuten würde für die Heilighaltung der Mutterschaft, für die Volkskraft, für den Bestand des Staates. Der Mensch ist der kostbarste Besitz des Staates. Ein in seinem Bestand an sich schon gefährdetes Volk wie das deutsche würde sich durch die Freigabe der Abtreibung selbst aufgeben. Das Strafgebot allein reicht natürlich nicht aus, die Abtreibungsseuche zu bekämpfen. Allein immerhin ist es eines der Mittel, und wenn es im Zusammenhang mit anderen wirtschaftlichen und sozialen Heilmitteln dazu dienen kann, diese Sucht einzudämmen, muß es erhalten bleiben.

Aus diesen Erwägungen heraus haben die oben genannten Parteien mit 14 gegen 12 Stimmen den Antrag der Sozialdemokraten Nr. 474 abgelehnt, ebenso natürlich auch einen kommunistischen Antrag Nr. 150 (Rechtspflege) auf gänzliche Aufhebung der §§ 218, 219 und auf Annahme einer Entschließung, für die nach diesen Paragraphen verurteilten Personen eine Amnestie zu erlassen.

Nicht ganz dasselbe Schicksal erlitt im Ausschuß ein sozialdemokratischer Eventualantrag Nr. 149 (Rechtspflege) zu Nr. 474.

Es ist anzuerkennen, daß die Strafandrohungen des § 218 StGB. als Regelstrafen sehr hart sind, daß anderseits die herrschende Theorie von der Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt zu vielen und scharfen Angriffen gegen die Rechtspflege Anlaß gegeben hat, sogar für Mitglieder des Reichsgerichts selbst, das sich mit Konsequenz zu dieser subjektiven Theorie bekannt hat (Kommentar zum StGB. Ebermayer § 43 Ziff. 8). Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches sieht als Regelstrafe nur Gefängnis vor, in besonders leichten Fällen des Versuchs überhaupt von Strafen ab und setzt Zuchthausstrafe nur dann, wenn ein Dritter, nicht die Mutter, ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig eine Abtreibung bewirkt, oder gewerbsmäßig einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung verschafft.

Die harten Strafandrohungen des geltenden Rechts haben sich allerdings in der Praxis nicht ausgewirkt. Nach einer von der Regierung vorgelegten Uebersicht wurden bestraft:

Wegen Verbrechen nach § 218

Jahr	Zuchthaus	Gefängnis	Strafe von 1 Jahr und mehr	Strafe von 3 Monaten bis 1 Jahr	Strafe unter 3 Monaten
1921	69	4179	284	1974	1921
1923	83	3465	252	1444	1709
		Nach § 219			
1921	138	22	9	11	2
1923	95	13	3	10	—

Außerdem wird gerade für dieses Delikt Strafaussetzung in weitestem Umfange gewährt.

Man kann also im allgemeinen mit Recht behaupten, daß in der Praxis harte Strafen nur in wirklich schweren Fällen Anwendung finden, die konkreten Verhältnisse daher keinen unmittelbaren Anlaß gegeben hätten, das geltende Recht zu ändern. Trotzdem hat der preußische Landesgesundheitsrat den Wunsch ausgesprochen, schon jetzt den § 228 des neuen Entwurfes zur Einführung zu bringen und sich dabei über die vielfachen, auch im Ausschuß wiederholt von der Regierung, der Deutschnationalen Volkspartei, Zentrum und der Deutschen Volkspartei vorgebrachten Bedenken hinweggesetzt, die darin gipfeln, daß die derartige Vorwegnahme eines Kapitels des besonderen Strafrechts zu Unzuträglichkeiten führen muß: denn der allgemeine Teil eines ja noch gar nicht feststehenden Entwurfs enthält Begriffsbestimmungen abweichender Art, z. B. über den Versuch, seine Strafbarkeit, Straflosigkeit, über Notstand, über die Möglichkeit von Milderungen usw., und schon aus diesem Grunde muß eine derartige Teilreform rechtliche und innerliche Lücken aufweisen.

Trotzdem fand der Eventualantrag, der im wesentlichen die bisherigen §§ 218 bis 220 StGB. durch den § 228 des Entwurfs ersetzen will, im Ausschuß wenigstens teilweise Annahme.

Ein Antrag Nr. 150 (Rechtspflege) der Kommunistischen Partei auf Straflosigkeit des Versuchs nach dem Grundsatze des § 23 Abs. 4 des Entwurfs zum neuen StGB. wurde abgelehnt, ebenso die Möglichkeit, in besonders leichten Fällen beim Versuch von einer Bestrafung abzusehen — § 75 Abs. 1 des Entwurfs. —

Der angenommene Antrag Nr. 149 ersetzt im Falle seiner Annahme durch das Plenum die §§ 218 bis 220 StGB. durch folgenden § 218:

Abs. 1: Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2: Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet.

Abs. 3: Der Versuch ist strafbar.

Abs. 4: Wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Gegen Abs. 1 und 2 haben aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gestimmt: Deutschnationale Volkspartei, Zentrum, Bayerische Volkspartei, Wirtschaftliche Vereinigung, Völkische Arbeitsgemeinschaft; für sie: Sozialdemokratische Partei, Kommunistische Partei, Demokratische und Deutsche Volkspartei; sie wurden mit 15 zu 13 Stimmen angenommen.

Abs. 3 wurde mit Mehrheit angenommen,

Abs. 4 einstimmig,

Abs. 5 mit der gleichen Mehrheit wie Abs. 1 und 2.

Erwächst dieser Beschluß zum Gesetz, so ergibt sich eine ziemliche Verschiebung bezüglich Strafart und Strafmaß, auf deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann. Abgesehen von der außerordentlichen Strafmilderung nach Abs. 1 und 2 für die Fälle der gewöhnlichen Abtreibung ist das Ergebnis im wesentlichen: Die Lohnabtreibung erfährt eine Verschärfung und eine Milderung. Eine Verschärfung insofern, als für die gewerbsmäßigen Fälle Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren möglich ist, eine Milderung, als erstens mildernde Umstände zugelassen, zweitens die Mindeststrafen und die lebenslängliche Zuchthausstrafe des § 220 StGB. beseitigt werden, drittens der einfache „Entgelt" ersetzt wird durch das Begriffsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit, demnach die Tötung oder Abtreibung gegen einfaches Entgelt nur noch mit Gefängnis, unter Umständen sogar mit Geldstrafe bestraft wird (§ 27 b, § 218 Abs. 1 neue Fassung StGB.), die nicht gewerbsmäßige Verschaffung der Mittel evtl. als Beihilfe zu § 218 Abs. 1.

Mit Drucksache 2260 war zur Abstimmung im Plenum noch ein deutschnationaler Antrag gestellt worden, als Mindeststrafe für § 218 Abs. 1 drei Monate Gefängnis zu bestimmen. Das Plenum beschäftigte sich am 5. und 7. Mai 1926 mit der Materie. Es lehnte in einfacher Abstimmung den

Antrag 2260 ab und nahm in namentlicher Abstimmung den Ausschußantrag 1988, wie besprochen, an. Für die Abänderung stimmten geschlossen Sozialdemokratie, Kommunisten, Demokratie, Wirtschaftliche Vereinigung, Deutsche Volkspartei mit einer Ausnahme, gegen sie Deutschnationale Volkspartei, Zentrum, Bayerische Volkspartei, Völkische Arbeitsgemeinschaft.

b) Das Militärstrafrecht und der Zweikampf.

Drucksachen Nr. 811, 1486, 1821, 1946, 2225, 2237.

I.

Das auf dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 beruhende materielle Militärstrafrecht hat wie der § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren.

Das formale Verfahren richtete sich nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898; jetzt sind, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe, durch Reichsgesetz vom 17. August 1920 (Artikel 106 RV.) allgemein die bürgerlichen Gerichte für die Aburteilung von Militärstrafsachen zuständig geworden. Nicht berührt wurde aber hierdurch die disziplinare Ahndung leichterer an sich krimineller Fälle gemäß § 3 Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch. Diese leichteren Fälle sind aber immer Vergehen gegen das materielle Strafrecht; sonach mußten bei ihrer Abwandlung im Disziplinarweg die Vorschriften über Mindeststrafen, Gesamtstrafen, Verjährung usw. beachtet werden. Die Beauftragung der schon durch den anderen Dienst stark in Anspruch genommenen Vorgesetzten mit dieser Materie schuf des öfteren schwierige Lagen und führte auch zu fehlerhaften Entscheidungen. Anderseits liegt es in der Natur der Sache, daß im Interesse der militärischen Disziplin und Ordnung möglichst rasche Erledigung aller Straffälle, die nicht unbedingt dem langsamen Zivilgerichtsverfahren unterworfen bleiben müssen, angestrebt werden muß. Beiden Erfordernissen suchte der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechts — Drucksache Nr. 811 — dadurch zu genügen, daß er eine völlige Trennung des Disziplinarrechts vom kriminellen Recht erstrebte, demnach § 3 EG. zum Militärstrafgesetzbuch strich, weiter aus dem Militärstrafgesetzbuch eine Reihe von Tatumständen mehr disziplinären Charakters überhaupt herausnahm und sie ihrer kriminellen Wesensart entkleidete. Daneben sah er eine rein formelle Reinigung des Militärstrafgesetzbuchs von einzelnen veralteten Bestimmungen und die Herstellung einer Uebereinstimmung des

Gesetzestextes mit dem vielfach geänderten Inhalt vor: aber grundsätzlich nur die dringendst notwendigen Aenderungen vornehmend, alles andere zurückstellend zu der mit der Reform des bürgerlichen Strafrechts vorzunehmenden Reform des Militärstrafrechts.

Auf die Einzelheiten des vom Ausschuß und Plenum schließlich angenommenen, durch die Anträge verschiedener Parteien noch ergänzten Entwurfs kann hier nicht eingegangen werden. Sie haben in dem schriftlichen Bericht Nr. 1639 eine erschöpfende Wiedergabe, die zugleich den Zweck einer Kommentierung erfüllen soll, erfahren. Die Aufgabe der Deutschnationalen Volkspartei bestand im wesentlichen darin, allen Bestrebungen, die auf eine Schwächung oder Lockerung der Disziplin hinausliefen oder hinauskommen konnten, im Interesse der Homogenität und Verwertbarkeit des so kleinen Gefechtskörpers der Reichswehr mit Entschiedenheit entgegenzutreten, sich aber anderseits zeitgemäßen Reformen nicht zu verschließen und es darf mit Genugtuung verzeichnet werden, daß sie hierin auch die Unterstützung der anderen bürgerlichen Parteien gefunden hat. Es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob sich die Aenderungen bewähren. Hieran wird mindestens so lange nicht zu zweifeln sein, als Reichswehr und Marine sich aus Berufssoldaten mit besonderen Eigenschaften und Voraussetzungen zusammensetzen.

II.

Eine ganz besondere Gestaltung aber erfuhr der Entwurf durch die Aufnahme von Sonderbestimmungen über den Zweikampf. Die Deutschnationale und auch andere Parteien stehen auf dem Standpunkt, daß die hier gefundene Regelung weder allgemein noch juristisch befriedigend ist.

Das bisherige MStGB. spricht nur an einer Stelle vom Zweikampf, in § 112. Dieser stellt die Herausforderung eines Vorgesetzten zum Zweikampf „aus dienstlicher Veranlassung", die Annahme einer solchen Herausforderung oder die Vollziehung eines solchen Zweikampfes unter besondere Strafe als militärisches Verbrechen. Diese Sondervorschrift geht den sonstigen allgemein gültigen Strafbestimmungen des BStB. über den Zweikampf vor, während im übrigen die Paragraphen 201 bis 210 des Strafgesetzbuches auch für Militärpersonen gelten.

Ohne daß besondere tatsächliche Mißstände dargetan worden seien, unternahm nun die Sozialdemokratie in Gemäßheit ihrer Einstellung zu dem „Klasseninstitut" des Zweikampfes einen Vorstoß mit dem Zweck, wenigstens für die dem MStGB. unterstellten Personen die gesamten materiellen Bestimmungen des Strafrechts über den Zweikampf besonders zu regeln.

In einem Antrag Nr. 46 (Rechtspflege) verlangte sie in verschiedenen Paragraphen die Einschaltung folgender von den bisherigen und allgemeinen Recht erheblich abweichender Bestimmungen:

a) Bestrafung der einfachen Herausforderung zum Zweikampf mit tötlichen Waffen und die Annahme einer solchen Herausforderung mit Gefängnisstrafe von 43 Tagen bis 15 Jahren,

bisher Festungshaft von 1 Tag bis 6 Monate und Straffreiheit, wenn die Parteien den Zweikampf vor Beginn freiwillig aufgegeben haben.

b) Gleiche Strafe für die Kartellträger und die Beisitzer eines Ehrenrates, der nach einer Herausforderung zum Zweikampf zur Untersuchung des Sachverhaltes zusammentritt, Straffreiheit für die Ehrenratsmitglieder, wenn die Tätigkeit des Ehrenrats zu einer Zurücknahme der Herausforderung geführt hat.

Bisher:

1. Kartellträger: Festungshaft 1 Tag bis 6 Monate, Straffreiheit unter gewissen Bedingungen.

2. Ehrenrat: Straffreiheit. Hat der Zweikampf stattgefunden, evtl. Bestrafung wegen Beihilfe.

c) Herausforderung mit Tötungsabsicht: Gefängnisstrafe von 6 Monat bis 15 Jahren.

Bisher: Festungshaft 2 Monate bis 2 Jahre.

d) Für den Zweikampf selbst: Gefängnisstrafe 1 Jahr bis 15 Jahre.

Bisher: Festungshaft 3 Monate bis 5 Jahre.

e) Tötung im Zweikampf: Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung, also möglich Todesstrafe, Zuchthausstrafe von 5 bis 15 Jahren, evtl. Gefängnis 6 Monate bis 15 Jahre.

Bisher: Festungshaft von 2 bzw. 3 bis 15 Jahre.

f) Mitwirkung als Sekundant oder Unparteiischer: Gefängnis 6 Monate bis 15 Jahre.

Bisher straflos.

g) In allen Fällen Dienstentlassung.

Dieser Antrag brachte also nicht nur eine ganz exorbitante Verschärfung der Strafen für Militärpersonen im Vergleich zu Zivilpersonen, ein Sonderrecht, er führte auch zum Teil zu sich innerlich widersprechenden Ergebnissen, beschwor Zweifel wegen der Behandlung der Teilnehmerschaft

herauf und führte zu verschiedener Beurteilung dieser, je nachdem die Teilnehmer Militär- oder Zivilpersonen waren. Er nahm teilweise Bestimmungen des Entwurfes des neuen Strafgesetzbuches auf, ohne sie im Geiste des Entwurfes allgemein durchzuführen. Diese teilweise Vorwegnahme eines ganzen Kapitels des künftigen Strafrechts wurde dadurch nicht schmackhafter, daß bei Begründung des Antrages zwar zugegeben wurde, daß in den letzten Jahren in der Reichswehr keine Duelle vorgekommen seien, daß aber Duelle im Heere als böses Vorbild für die „eigenen Bewußtseins entbehrende Bourgeoisie" mit aller Schärfe ausgemerzt werden müßten.

Der Reichswehrminister erklärte sich nicht gegen eine allgemeine Neuregelung des Duells, machte aber entschieden Front gegen eine Sonderbehandlung des Soldaten, zumal kein Duellzwang mehr bestehe und die ganze Frage nicht brennend sei. Die Deutschnationale Volkspartei polemisierte gegen die beabsichtigte Gleichstellung des Duells mit gewöhnlicher Körperverletzung oder Tötung, gegen das zweierlei Recht, gegen die mögliche milde Bestrafung des Hoch- und Landesverräters im Vergleich zu der des Duellanten, gegen die Spezialregelung dieser allgemeinen Materie in dem MStGB., gegen die Idee, die Strafbarkeit der Ehrenratsmitglieder von dem guten Willen eines Dritten abhängig zu machen und verwies auf die Verhältnisse in Italien, Oesterreich und Frankreich und im sonstigen Ausland, wo niemand an eine besonders entehrende oder verschärfte Strafe für das Duell denkt. Auch die Ausführungen der anderen bürgerlichen Parteien bewegten sich im wesentlichen auf dem Boden gleicher Anschauung mit Ausnahme der des Zentrums und der Demokratie, welche sich grundsätzlich für den sozialdemokratischen Antrag aussprachen. Nach langen Debatten wurden zunächst die Anträge der Sozialdemokratie mit jeweils 15 Stimmen gegen die Stimmen der Rechten angenommen.

Im Laufe der Verhandlungen hatte der Reichswehrminister auf eine Anfrage des Zentrums erklärt, daß noch kein Duell in der Reichswehr vorgekommen sei, er daher keinen Anlaß gehabt habe, ein formelles Duellverbot zu erlassen, das Duell für die Reichswehrangehörigen nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches verboten sei, die Ehrengerichte durch die Verfassung aufgehoben wären, kein Offizier sich dem Spruch eines Ehrengerichts zu unterwerfen und Streitigkeiten unter ihnen usw. der Kommandeur unter Zuzug von Vertrauensleuten zu klären hätte, wobei gegen seine Anordnung der gewöhnliche Beschwerdeweg bestehe. Daher sei die Anordnung eines Duelles ausgeschlossen, die Duellverweigerung des einzelnen bedeutungslos und nie ursächlich für eine Schädigung des

einzelnen Offiziers. Eine etwaige Verabschiedung sei Sache der obersten Kommandostellen, die letzte Entscheidung habe der Reichspräsident unter Gegenzeichnung des Ministers. Niemals könne durch ein Duell eine entwürdigende Handlung entsühnt werden, die Handlung als solche sei entscheidend.

Aus diesen Ausführungen zog der Sprecher des Zentrums den Schluß, daß das Duell im Heere als verbotene Handlung und grober Verstoß gegen Disziplin wie Kameradschaft schärfer als sonst bestraft werden müsse. Im Sinne dieser Auffassung brachten Zentrum und Bayerische Volkspartei einen Antrag 54, berichtigt Nr. 60, (Rechtspflege) ein, der als Abschnitt VI a des Militärstrafgesetzbuches in den §§ 112 bis 112 f „Zweikampf unter Kameraden" an Stelle des alten § 112 treten sollte.

Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

§ 112. Der Zweikampf mit tödlichen Waffen (§ 201 des Strafgesetzbuchs) unter Soldaten wird mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs (6) Monaten, die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112 a. Der Zweikampf unter Soldaten (§ 112) aus dienstlicher Veranlassung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre, die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe von sechs (6) Monaten bis zu zwei (2) Jahren bestraft.

Ist einer der Soldaten Vorgesetzter des anderen oder im Dienstrange höher, so wird ein solcher Zweikampf mit Freiheitsstrafe nicht unter drei (3) Jahren, die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme der Herausforderung mit Freiheitsstrafe nicht unter einem (1) Jahre bestraft. Ist der Vorgesetzte oder im Dienstrange Höhere der Herausfordernde, so wird die Annahme der Herausforderung und der Zweikampf bei dem Annehmenden nach Abs. 1 bestraft.

§ 112 b. Ein Vorgesetzter, der es unternimmt, einen Untergebenen zu einer der in den §§ 112 bis 112 a bezeichneten strafbaren Handlungen zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112 c. Wer aus Anlaß einer Einstellung in den Militärdienst oder einer Beförderung den Einzustellenden oder zu Befördernden über seine grundsätzliche Stellung zum Zweikampf befragt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten bis zu einem (1) Jahre bestraft.

§ 112 d. Wer andere als in der Reichswehr dienstlich eingerichtete Organe zur Untersuchung oder Begutachtung von Ehrenangelegenheiten, insbesondere Ehrengerichte bei Verbänden des alten Heeres, Orden oder sonstige Genossenschaften anruft oder sich ihnen zur Spruchfällung zur Verfügung stellt oder in ihnen als Ehrenrichter oder in anderer Weise mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu sechs (6) Monaten bestraft.

§ 112 e. Wer ein Unwürdigkeitsverfahren gegen einen Soldaten beantragt oder anordnet, weil er zum Zweikampf nicht herausgefordert oder eine Herausforderung nicht angenommen oder erklärt hat, daß er grundsätzlich Herausforderung zum Zweikampf oder Annahme einer Herausforderung ablehne, wird mit Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu sechs (6) Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in einem Unwürdigkeitsverfahren mitwirkt.

§ 112 f. In den Fällen der §§ 112 bis 112 e ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Es ist richtig, daß durch den Begriff „Zweikampf unter Kameraden" ein Teil der Bedenken gegen die Sonderregelung behoben wurde, wenngleich zwingende Gründe für die Notwendigkeit der ganzen Einschiebung nicht dargetan sind, will man sie nicht in der grundsätzlichen Stellung zum Zweikampfe suchen, weiter, daß die Wahl zwischen den möglichen Strafarten und die Höhe der Mindeststrafe in den §§ 112 und 112 a die Zustimmung zu dieser Regelung nicht ausschlossen. Aber Sorgen anderer Art werden dadurch nicht entkräftet. In dieser Hinsicht erscheint es wichtig, darauf hinzuweisen, was die Mehrheit des Ausschusses durch Ablehnung anderer Anträge als ihren Willen bekundete, nämlich daß

1. bei allen unter Abschnitt VI a fallenden Straftaten auch der freiwillige Rücktritt eines der beiden Teile vor Beginn des Zweikampfes den Herausfordernden oder Annehmenden sowie die Kartellträger und alle sonstigen Beteiligten nicht straffrei macht,
2. bei einem stattgehabten Zweikampf keine Strafbarkeit der Kartellträger, Zeugen, Sekundanten, Aerzte und Wundärzte sowie der Mitglieder eines Ehrengerichts nach § 209 StGB. — § 255 Abs. 3 des Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuch eintritt,
3. nur §§ 207 und 210 StGB. Anwendung finden, soweit in allen Fällen natürlich die Beteiligten dem Militärstrafrecht unterstehen.

Das bedeutet schier unerträgliche Verschiedenheiten gegenüber dem geltenden und dem in Aussicht stehenden neuen Recht, eine ganz unterschiedliche Behandlung, je nachdem die zwei Hauptbeteiligten dem Soldaten-

stande angehören oder nicht, nicht nur für ihre Behandlung, sondern auch für die der Teilnehmer und dann wieder die unterschiedliche Behandlung der Teilnehmer, je nachdem sie Soldaten sind oder nicht.

Gleichfalls bedenklich ist die Fassung des § 112 c, die zu reichlichen und ganz willkürlichen Spielraum läßt, nachdem der Ausschuß es abgelehnt hat, entgegen einem Antrag der Deutschnationalen Volkspartei, die „Befragung" durch das Beiwort „dienstlich" zu umgrenzen.

Im § 112 d erblickte nicht nur die Deutschnationale Volkspartei eine der Einschränkung des Duells nur schädliche Zurückdrängung des ehrengerichtlichen Verfahrens außerhalb der Reichswehr, ohne daß die Rücksicht auf die Disziplin das grundsätzliche Fernbleiben aller Soldaten der Reichswehr von derartigen Einrichtungen rechtfertigen könnte.

§ 112 e Satz 2 weist mindestens sprachliche Bedenken auf wegen des Begriffes „Mitwirkung".

Unmöglich aber erschien vor allem die im § 112 f vorgesehene obligatorische Dienstentlassung oder Lösung des Dienstverhältnisses für alle Fälle der § 112 a bis e. Sie ist von den Antragstellern als das Kernstück des ganzen Entwurfs bezeichnet worden, insofern als durch die Strafe der Dienstentlassung ein für alle Mal der Möglichkeit eines Duells in der Reichswehr vorgebeugt werden soll. Der Widerspruch des Reichswehrministers wie anderer Parteien, besonders der Deutschnationalen Volkspartei, gegen dieses Sonderrecht, die Anwendungen gegen das System, den in ihm liegenden Gedanken der Ungerechtigkeit und gegen die Unsicherheit der Rechtsanwendung fanden nicht den nötigen Widerhall. Der Versuch des Verfassers, eine Brücke zu finden, in dem man in den Fällen des § 112 a und in den schwereren Fällen der §§ 112 und 112 b Dienstentlassung bzw. Degradation obligatorisch, in den anderen Fällen aber nur fakultativ androhte, erfuhr nicht genügende Unterstützung. In erster und zweiter Lesung des Ausschusses wurde der Antrag Nr. 60 mit 15 zu 11 Stimmen angenommen.

Mit Drucksache Nr. 55 ist noch eine Entschließung Dr. Pfleger und Genossen eingebracht worden, die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für alle in öffentlichem Dienst stehende Personen — Offiziere der Reichswehr, Schutzpolizei, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte — die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme eines solchen als Grund der Entlassung bzw. fristlosen Lösung des bestehenden Vertragsverhältnisses bestimmt werden. Diese Entschließung wurde im Rechtsausschuß als erledigt erklärt, nachdem die Sozialdemokratische Partei einen Initiativantrag gleichen Inhalts in Aus-

sicht gestellt hatte, der auch in Drucksache Nr. 1486 in Form eines Gesetzentwurfs zur Abänderung des Strafgesetzbuchs gestellt worden ist.

Die obige Entschließung wurde im Plenum des Reichstags als Drucksache Nr. 1821 erneut vorgelegt.

In der Plenarsitzung vom 3. Februar 1926 wurde der gesamte Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung mit 167 gegen 137 Stimmen angenommen, am 4. Februar 1926 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. August 1926 bestimmt, die Entschließung Nr. 1821 mit 216 zu 125 Stimmen gebilligt.

Diese Sonderbehandlung des Duells zum Nachteil einer bestimmten Staatsdienerklasse und die Fülle der sich aus der gewählten Fassung notgedrungen ergebenden rechtlichen Schwierigkeiten und Anstände haben es wohl verursacht, daß das beschlossene Gesetz bei der Reichsregierung und im Reichsrat auf Schwierigkeiten stieß. Es ist nicht nach Art. 70 der Reichsverfassung verkündet worden, vielmehr haben mit Drucksache Nr. 1946 die gegenwärtigen Koalitionsparteien den Antrag eingereicht, gemäß § 72 der Reichsverfassung die Verkündung des Gesetzes um zwei Monate auszusetzen, damit in der Zwischenzeit die allgemeine Regelung des Duellrechts erfolgen könnte; dieser Antrag wurde vom Plenum am 18. März von mehr als einem Drittel der anwesenden wie der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten angenommen.

In Verfolg dieser Bestrebungen hat die Reichsregierung mit Drucksache 2225 den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der für das bürgerliche wie für das militärische Strafrecht bei Duellvergehen den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter bzw. die Lösung des Dienstverhältnisses vorsieht und in besonders schweren Fällen obligatorisch macht. Der Entwurf deckt sich, soweit Militärstrafrecht in Frage kommt, ungefähr mit dem Gedanken der vom Verfasser seinerzeit ergebnislos vorgeschlagenen Kompromißlösung. Der Rechtsausschuß nahm den Entwurf unverändert nach der Vorlage an und erklärte den Antrag Müller-Franken und Genossen Nr. 1486 durch diese Beschlußfassung für erledigt. Das Plenum stimmte am 29. April 1926 gegen die Stimmen der Sozialdemokratie, der Kommunisten und der Völkischen Arbeitsgemeinschaft den Anträgen des Ausschusses zu. Am 30. April 1926 sind die beiden Gesetze, auch das Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts, publiziert worden. Ueber die innerlich auf verschiedenen Gründen beruhenden schweren Bedenken der zustimmenden Parteien gegenüber den Gesetzen haben allgemeine politische Erwägungen gesiegt — vgl. hierzu 191. Sitzung des Reichstages vom 29. April 1926.

c) Die Militärgerichte und das militärgerichtliche Verfahren.
Drucksache Nr. 865.

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 kannte als Richter nur richterliche Beamte und Offiziere, entgegen der früheren preußischen Militärstrafgesetzordnung. Da die Haltung der mit der Revolution ins Leben getretenen Soldatenräte ordentliche gesetzmäßige Gerichtsverhandlungen unmöglich machte, andererseits aber die zahlreichen schwebenden Verfahren unbedingt zu einem Abschluß drängten, verordnete der Rat der Volksbeauftragten unterm 5. 12. 1918 mit Gesetzeskraft, daß in den erkennenden Gerichten die Offiziersrichter durch von den Soldatenräten gewählte Personen ersetzt würden. Diese bis in die jüngste Zeit in Kraft gebliebene Maßnahme war nur als eine einstweilige bezeichnet.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit besteht nur für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe, im übrigen urteilen die bürgerlichen Gerichte.

Im Laufe der Zeit hat sich die militärische Ordnung wieder gefestigt. Der herrschende Zustand, daß zwar der Mann über den Offizier, nicht aber der Offizier über den Soldaten tatsächlich zu Gericht sitzt, war weder im Interesse der militärischen Disziplin noch der Rechtspflege selbst auf die Dauer erträglich, da gerade bei den Bordgerichten vielfach Fragen technisch-navigatorischer Art auftauchen, zu deren Erkenntnis es eben einer anderen Erfahrung und Bildung bedarf, als sie im allgemeinen der Mann besitzt.

Mit Drucksache Nr. 865 hat die Regierung den Entwurf zu einem Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren vorgelegt, der in Befolgung der oben erwähnten Grundsätze eine andere Besetzung der Militärgerichte bringt und das Verfahren möglichst den für das bürgerliche Recht geltenden Vorschriften angleicht. In jedem Militärgericht soll künftig mindestens ein Offizier mitwirken, die übrigen Beisitzer können der Rangklasse des Angeklagten entnommen werden. Die Auswahl der Beisitzer soll im Interesse der Nichtbeeinflussung durch ein Auslosungsverfahren, ähnlich wie bei den Schöffengerichten, erfolgen.

Die vorgeschlagene Reform stieß auf erheblichen Widerspruch der Linken, die in dem Entwurf nur den allgemeinen Versuch erblickte, die Errungenschaften der Revolution wieder abzubauen. Auch das Auslosungssystem, das von der Reichsregierung nicht als ein rocher de bronce bezeichnet wurde, gab besonders den Freunden der allgemeinen Richter w a h l Veranlassung zu grundsätzlichem Widerspruch. Dieser richtete sich auch gegen die angestrebte Uebereinstimmung des militärgerichtlichen mit dem Zivil-

strafverfahren, gegen das Opportunitätsprinzip und die Beschränkung der Berufung, obwohl gerade die Sozialdemokratische Partei der kurz zuvor beschlossenen Neuregelung des § 313 StPO. einstimmig zugestimmt hatte. Schließlich wurde aber mit den Stimmen der Rechten die Vorlage im Rechtsausschuß mit unwesentlichen Aenderungen angenommen. Nach ihr bestehen in Zukunft die Kriegsgerichte aus einem Kriegsgerichtsrat und zwei Beisitzern, von denen einer immer ein Offizier bzw. ein militärischer Beamter sein muß, der andere der Rangklasse des Angeklagten zu entsprechen hat; die Oberkriegsgerichte aus zwei Kriegsgerichtsräten und drei Beisitzern, für die die analogen Bestimmungen gelten. Die Beisitzer werden durch ein Auslosungsverfahren bestimmt.

Das Gerichtsverfahren entspricht im allgemeinen den in der sogenannten Emminger-Verordnung niedergelegten, für den bürgerlichen Strafprozeß allgemein geltenden Vorschriften.

Eine sozialdemokratische Entschließung auf Aenderung der Disziplinarordnung dahin, daß nur rechtskräftig festgesetzte Disziplinarstrafen vollstreckt werden dürfen, wurde der Aufrechterhaltung der Disziplin halber im Ausschuß abgelehnt; die Einzelheiten sind im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache Nr. 1781 — festgelegt.

Das Plenum nahm in der Sitzung vom 4. Februar 1926 die Vorlage gegen die Linke unverändert an. Die als Drucksache Nr. 1818 auch im Plenum eingebrachte vorerwähnte Entschließung der Sozialdemokratischen Partei wurde abgelehnt. Das Gesetz ist unter dem 22. Februar 1926 verkündet worden. Es bedeutet, wenn man es nicht durch die Brille der Sozialdemokratie oder des Kommunismus betrachtet, einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den disziplinschädigenden unhaltbaren Verhältnissen, wie sie sich unter den ersten Einwirkungen der Revolution gestaltet hatten.

Abschnitt 7. Strafprozeß.

a) Die Beweisaufnahme. — Drucksache Nr. 244.

Nach § 245 Abs. 1 StPO. ist im allgemeinen die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, und es bedarf nach § 244 Abs. 2 StPO. eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll.

Diese Verpflichtungen sind in § 245 Abs. 2 StPO. insofern wesentlich eingeengt, als in den Verhandlungen vor dem Amtsrichter und den Schöffengerichten sowie vor den Landgerichten, sofern die Verhandlung *vor letzteren* eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage

erfolgt, das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Mit dem Antrag Nr. 244 legte nun die Sozialdemokratie den Entwurf eines Gesetzes auf Streichung dieses § 245 Abs. 2 vor. Sie trug hierzu im wesentlichen vor, daß zwar früher die Schöffengerichte nur das sogenannte juristische Kleinzeug zu erledigen gehabt hätten, während die wichtigeren Sachen vor die Strafkammer und das Schwurgericht kamen. Sei damals die Anheimgabe des Umfanges der Beweisaufnahme bei den Schöffengerichten erträglich gewesen, so habe sich jetzt die Sachlage wesentlich geändert, *als nunmehr alle Strafsachen bis auf die schwersten vor den Einzelrichter bzw. das Schöffengericht kämen*. Die Zulassung einer Berufung wirke nicht ausreichend, da in der ersten Instanz das Hauptgewicht der Entscheidung läge, zudem sei die Berufung ausgeschlossen, wenn sie sich beziehe auf Uebertretungen oder im Privatklageverfahren auf bestimmte Vergehen und wenn auf Freispruch oder auf Geldstrafe erkannt worden sei. Die vollzogene Steigerung des Höchstmaßes der Strafe aber müsse Hand in Hand gehen mit der Erweiterung der Rechte des Angeklagten in bezug auf das Beweisverfahren, um so mehr, als das Autoritätsgefühl des Richters in einer nicht zu billigenden Weise sonst gestärkt und dem Angeklagten der nötige Schutz entzogen werde.

Die Regierung vertrat die Ansicht, daß das *bestehende* Verfahren einen brauchbaren Mittelweg darstelle, jedenfalls zu tatsächlichen und praktischen Beschwerden nicht geführt habe und riet ab, zur Zeit an den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der StPO. zu rütteln, nachdem der Entwurf zur Reform des materiellen Strafrechts bereits dem Reichsrat vorliege und mit dieser Reform auch die organische Umarbeitung von GVG. und StPO. vorgesehen sei. Sie wies auch darauf hin, daß die Berichte der verschiedenen Länder zu dem Antrag verschieden gehalten seien: Preußen, Baden, Hamburg und Bremen möchten die *frühere* Rechtslage wiederhergestellt wissen, die anderen Länder wären anderer Anschauung.

Die deutschnationalen Vertreter bejahten die Notwendigkeit einer Nachprüfung, sprachen sich aber gegen die Novellengesetzgebung aus. Die Bayerische Volkspartei wünschte eine Lösung, die den praktischen Bedürfnissen und denen der Justizverwaltung entgegenkäme, verlangte eine Regelung in Zusammenhang mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der Revision, erklärte aber nichts von Fällen zu wissen, in denen sich

die Beschränkung der Beweisaufnahme tatsächlich zuungunsten des Angeklagten ausgewirkt habe. Die Deutsche Volkspartei und das Zentrum schlossen sich teilweise der Begründung der Antragsredner an, während auf der anderen Seite die Abgrenzung der Beweisaufnahme als ein integrierender Bestandteil der richterlichen Funktionen erklärt wurde.

Der sozialdemokratische Antrag auf völlige Streichung des § 245 Abs. 2 StPO. wurde schließlich im Rechtsausschuß abgelehnt, dagegen entsprechend einem Antrage der Abgeordneten D. Dr. Kahl und Genossen, mit dem ein Eventualantrag der Deutschnationalen Volkspartei im wesentlichen übereinstimmte, eine Lösung dahin gefunden, daß folgende Fassung gewählt wurde.

„In den Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und den Landgerichten, die eine Uebertretung betreffen oder auf erhobene Privatklage erfolgen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein",

und daß im § 313 StPO. die Worte: „oder Privatklageverfahren die im § 474 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Vergehen" sowie Satz 2 gestrichen wurden.

Hierdurch ist nunmehr folgender Zustand gegeben:

1. Bisher haben Amtsrichter und Schöffengericht in allen Fällen ihrer Zuständigkeit den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, das Landgericht als Berufungsinstanz war hierzu nur befugt, wenn es über eine Uebertretung oder über Privatklageverfahren verhandelte.

2. Jetzt dürfen Amtsrichter, Schöffengerichte und Landgerichte nur bei Uebertretungs- und Privatklagefällen nach freiem Ermessen die Beweisaufnahme bestimmen, in allen anderen Fällen greift § 245 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 StPO. durch.

3. Der Ausschluß der Berufung gegen Urteile des Amtsrichters wird beschränkt auf Uebertretungen, bezüglich deren Freisprechung oder ausschließlich Verurteilung zu Geldstrafe erfolgte. In allen anderen Fällen ist Berufung möglich.

Ob der nunmehr geltende Zustand bleiben wird und kann, wenn die ganze Organisation der Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte umfassend nachgeprüft wird, soll dahingestellt bleiben. Wenn auch im Gegensatz zu anderen Parteien nicht anerkannt werden kann, daß wirkliche und krasse, eine sofortige Aenderung erheischende Mißstände vorgebracht worden sind, wenn auch die finanziellen Auswirkungen der Aenderungen nicht ganz unerwähnt bleiben sollen, so nehmen die durch Gesetz vom 22. Dezember 1925 ins Leben getretenen Neufassungen doch sehr wesentlich den Angriffen die

Begründung, die von einem ungenügenden Schutz des Angeklagten zufolge Einschränkung des willkürlichen Entlastungsbeweises ausgehen, ohne andererseits den Zeitgeboten der Billigkeit und der Beschleunigung des Verfahrens zu große Hindernisse zu bereiten.

b) Untersuchungshaft und Festnahme.

Drucksachen Nr. 1219, 1283.

In den §§ 112 bis 132 regelt die StPO. die Verhaftung und vorläufige Festnahme. Trotz verschiedener Bemängelungen sind diese Vorschriften bisher nicht geändert worden, mit Ausnahme der Verhängung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche — § 28 Jugendgerichtsgesetz.

Die Untersuchungshaft ist bedingt durch das Vorliegen dringender Verdachtsgründe, durch Fluchtverdacht, der in gewissen Fällen als gegeben angenommen wird, — § 112 Abs. 2 StPO. — oder neben und an Stelle dieses durch Verdunkelungsgefahr (Kollusionsgefahr). Die Verhaftung erfolgt auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung muß der Verhaftete richterlich vernommen werden — §§ 114, 115 StPO. —. Haftfähigkeit ist nicht vorgeschrieben, inwieweit Haftunfähigkeit den Vollzug der Untersuchungshaft hindert, ist pflichtgemäße Tatfrage. Der Untersuchungsgefangene ist nur dringend verdächtigt, nicht bereits schuldig, es dürfen ihm deshalb nicht mehr Beschränkungen auferlegt werden, als Untersuchungszweck oder Ordnung des Gefängnisses es verlangen — § 116 StPO. —. Ist die Untersuchungshaft lediglich wegen Fluchtgefahr verhängt, ist Freilassung gegen Sicherheitsleistung möglich — § 117 ff. StPO. —.

Die vorläufige Festnahme erfolgt ohne richterlichen Haftbefehl. Auch der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Festnahmebezirks vorzuführen, der den Festgenommenen freilassen kann, oder Haftbefehl zu erlassen hat — § 128 StPO. —. Unverzüglich heißt: „Ohne schuldhaftes Zögern", und das besagt nach richtiger Anwendung, daß es vorliegt, wenn nicht am Tage nach der Festnahme die Vorführung erfolgt. Die entgegenstehende Auffassung des Kammergerichts entspricht nicht dem Geist und Sinn der StPO. und eröffnet einer Polizeiwillkür Tür und Tor. — Löwe, Kommentar zur StPO. § 128 Anm. 3.

Die Untersuchungshaft ist schlechthin unentbehrlich, ihre Anwendung sollte aber niemals rein schematisch erfolgen. Sehr oft, nicht immer, bedeutet sie ein schweres Uebel für den Verdächtigen, aber noch nicht für schuldig Erkannten. Ihr Hauptnachteil ist eine zu lange Dauer, die unerträglich wird, und nicht gewollte Folgen herbeiführen kann, besonders,

wenn schließlich die erkannte Strafe in einem Mißverhältnis zu der Dauer der Untersuchungshaft steht. In sehr vielen Fällen ist sie aber bedingt durch das Verhalten des Angeschuldigten selbst und die Schwierigkeit der Untersuchung.

Aufgetretenen Mißständen suchte man bisher durch Verfügungen der Justizbehörden zu begegnen, für deren Ersatz durch gesetzliche Maßnahmen besonders auf die Uebelstände hingewiesen wird, die sich an die Untersuchungshaft des Dr. Höfle und anderer Personen des Jahres 1925 knüpfen. Ob diese Uebelstände wirklich in dem behaupteten Umfange sich bemerkbar gemacht haben, und ein gesetzgeberisches Eingreifen fordern, soll dahingestellt bleiben: Parteiliche und politische Erwägungen haben, mindestens in der Oeffentlichkeit, auch eine Rolle gespielt und zu Uebertreibungen geführt, die vielleicht mehr Beachtung gefunden haben, als es im Interesse der vorurteilslosen Aufklärung wünschenswert gewesen wäre. Die Frage, ob und inwieweit eine gesetzliche Teilreform wünschenswert oder bei vernünftiger Anwendung der gegebenen Vorschriften entbehrlich sei, ist eingehend untersucht worden in verschiedenen Abhandlungen über die Untersuchungshaft, die in Heft 13/14 der „Juristischen Wochenschrift vom 15. 7. 1925 niedergelegt sind: jedenfalls ist die Frage sehr umstritten.

Am 18. 7. 1925 wurde von den Abgeordneten Schulte-Breslau und Genossen und der Bayerischen Volkspartei und am 17. 7. 1925 von den Abgeordneten Landsberg und Genossen (SPD.) mit Nr. 1219 bzw. 1283 der Drucksachen Gesetzentwürfe zur Abänderung der StPO. vorgelegt, die sich auf die Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung beziehen. Diese Anträge wurden aber erst am 17. Februar 1926 dem Rechtsausschuß überwiesen. Unmittelbar vorgelegt wurde ein Gesetzentwurf, verfaßt von dem Berliner Anwaltsverein unter dem 30. November 1925.

Eine weitere gesetzgeberische Behandlung dieser Materie ist bis zur Drucklegung noch nicht erfolgt.

Abschnitt 8. Verschiedene Rechtsgebiete.

a) Die Simultanzulassung der Rechtsanwälte.
Drucksache Nr. 657.

Nach der Rechtsanwaltsordnung ist die Zulassung der Anwälte im Zivilprozeß lokalisiert — § 8 —. Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem übergeordneten Landgericht sowie bei den in dessem Bezirk befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem

übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und dem Vorstand der Anwaltskammer im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist — § 9 —.

Zu diesem § 9 war seitens der Deutschnationalen Volkspartei mit Nr. 657 der Drucksachen am 10. März 1925 der Antrag gestellt worden, das Wort „kann" zu ersetzen durch „muß" und den Satz 2 des § 9 zu streichen.

Die bestehende Regelung fand ihren tatsächlichen Grund zunächst in der Befürchtung, das platte Land werde von großstädtischen Rechtsanwälten überschwemmt werden. Später scheiterte die allgemeine Zulassung der Amtsgerichtsanwälte an dem ablehnenden Gutachten der Anwaltskammern und zwar, wie seitens der Amtsgerichtsanwälte behauptet wird, aus erklärlichen wirtschaftlichen Gründen. Die Beschränkung der Zulassung besteht noch in Preußen und Bayern, einem Teile von Hessen, in den übrigen Staaten ist sie aufgehoben worden und es kann nicht zugegeben werden, daß die Simultanzulassung sich nicht bewährt hätte. Der Kampf für und gegen die Simultanzulassung wird beiderseits mit ziemlicher Leidenschaft geführt. Von beiden Seiten werden rechtliche und wirtschaftliche Gründe angezogen.

Nach längeren Debatten lehnte in erster Lesung am 6. Mai 1925 der Rechtsausschuß mit 14 zu 8 Stimmen den Antrag Nr. 657 ab und nahm einen Eventualantrag Lohmann-Altona Nr. 15 (Rechtspflege) mit der gleichen Mehrheit an, der dem § 9 der Rechtsanwaltsordnung den Zusatz gab:

> „Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist ohne weiteres berechtigt, die von ihm in erster Instanz vor dem Amtsgericht vertretenen Sachen in zweiter Instanz vor den Landgerichten zu vertreten."

Ein weiterer Zusatzantrag unter Nr. 16 (Rechtspflege) auf etappenweise Durchführung der Simultanzulassung bis 1. Oktober 1927 wurde vom Rechtsausschuß abgelehnt.

In der zweiten Lesung vom 5. und 6. November 1925 wurde wieder nach längeren Aussprachen der Antrag Nr. 657 nebst einem Zusatzantrag Nr. 98 (Rechtspflege) der Abgeordneten Dr. Everling und Genossen, demzufolge das Gesetz mit dem 1. Januar 1926 in Kraft treten und die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden sollten, Vorschriften zu erlassen, nach denen zwecks Ueberganges bis zum 31. Dezember 1930 die Geltung des § 9 auf einen Teil der beim Amtsgericht zugelassenen Anwälte beschränkt werden sollte, mit 14 zu 10 Stimmen abgelehnt und ein Antrag Schulte-Breslau, Wegmann Nr. 99/102 (Rechtspflege) mit allen gegen

4 Stimmen angenommen. Dieser letzte Antrag wollte dem § 9 der Rechtsanwaltsordnung die Fassung geben:

„Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist ..... zuzulassen. Die Zulassung unterbleibt, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstands der Anwaltkammer nicht im Interesse der Rechtspflege liegt."

Das Gesetz sollte mit dem 1. Januar 1926 in Kraft treten. Die Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen zu Uebergangsvorschriften sollte bleiben wie oben im Antrag Nr. 98.

Für die grundsätzliche Simultanzulassung haben sich ausgesprochen Deutschnationale Volkspartei, Deutsche Volkspartei und die Demokratie, dagegen die Sozialdemokratie und Wirtschaftliche Vereinigung, die Reichsregierung und Bayern; das Zentrum war nicht ganz einheitlicher Ansicht.

Am 14. Dezember 1925 kam der Antrag ins Plenum, wurde aber auf Antrag verschiedener Fraktionen an den Rechtsausschuß zurückverwiesen. Die Gründe dieser bedauerlichen Verzögerung beruhen wohl zum großen Teil auf dem scharfen Widerstand, den ein großer Teil der Landgerichtsanwälte, ihrer Organisationen und Vertreter aus im wesentlichen wirtschaftlichen Gründen der Simultanzulassung entgegensetzt, denn es ist kaum anzunehmen, daß noch unbekannte und andere Gesichtspunkte als sie für und wider schon vorgebracht worden sind, neuerdings zur Sprache kommen werden und daß die sog. ethischen und rechtlichen Einwendungen im Schmelztiegel scharfer Kritik bestehen können. Es ist sehr zweifelhaft, ob der Rechtsausschuß bis zu den Parlamentsferien seine Beratungen zu dieser Materie wieder aufnehmen wird.

b) Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Drucksache Nr. 1053.

Mit dieser Drucksache hat die Regierung den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch den die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis und die den Sachverständigen zustehende Vergütung den Zeitverhältnissen entsprechend höher bemessen werden soll als sie sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Inflations- und Uebergangszeit stellte, und zwar durch Zurückgehen auf die Vorkriegssätze.

Nach den Sätzen der Vorlage beträgt in Zukunft die Zeugen-Zeitversäumnisgebühr 20 Pfg. bis 1,50 Mark für jede angefangene Stunde, der Sachverständige erhält für jede angefangene Stunde bis zu 3 Mark,

bei besonders schwierigen Leistungen darf dieser Betrag bis auf 6 Mark erhöht werden.

Gegen letzteren Vorschlag hat insbesondere der Verband deutscher Bücherrevisoren Stellung genommen, weil auch der erhöhte Betrag in zahlreichen Fällen die Unkosten nicht decke, die Anerkennung der geleisteten Arbeit als einer besonders schwierigen den Gerichten anheimgestellt werde, und hat ersucht, dem Sachverständigen für die aufgetragene Leistung die „übliche Vergütung" zu gewähren, wenn eine solche im freien Verkehr bestünde. Die Bemessung der Leistung nach der Stundenzahl der geleisteten Arbeit stieß auch im Ausschuß auf Widerspruch, weil gerade für schwierige Gesamtleistungen erstklassige Sachverständige bei den niedrigen Gebührensätzen nicht zu bekommen wären. Für ungewöhnliche Leistungen solcher qualifizierter Art wurde daher durch die Anträge Nr. 47 und 100 (Rechtspflege) der Abgeordneten Hampe und Genossen eine andere freie Bemessung vorgeschlagen.

Die Regierung widersprach aus finanziellen Gründen sowie aus dem Gesichtspunkt der hierdurch vorauszusehenden Mehrbelastung der Gerichte.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmte für die als ausreichend erachtete Vorlage, das Plenum nahm das Gesetz ohne Debatte unverändert am 15. Dezember 1925 an.

Von Anbeginn dabei!

Von Dr med. h. c. Margarete Behm, M. d. R.

Wenn Freunde oder Gegner diese Ausführungen zu lesen beginnen, werden sie denken: „Margarete Behm — also Heimarbeit". Und in der Hauptsache wird das natürlich stimmen, denn wenn ein Mensch sich eine Aufgabe als Lebensziel gesetzt hat, so wäre es unbegreiflich, wenn die, die mit ihm weite Strecken durch deutsche Not und deutschen Aufbau gemeinsam wanderten, nicht etwas von seines Lebens Inhalt spürten.

Es soll hier also bestimmt im Rahmen meiner Parlamentsarbeit von Heimarbeit berichtet werden. Wenn man aber als erste Frau unter den Deutschnationalen im Herbste 1918 mit Hand anlegte und freudige Bereitschaft fand, die ungewohnte Mitarbeit der Frau im politischen Leben gelten zu lassen, dann hat man — als einzige von den jetzigen weiblichen Abgeordneten, die schon die schweren Zeiten der Nationalversammlung auf deutschnationaler Seite mit durchkämpfte — den Wunsch, auch von jener Zeit ein Wort zu sagen.

Die Männer können sich wohl kaum vorstellen, wie die Wahlreisen und Wahlkämpfe vor dem 19. Januar 1919 uns Frauen erschienen! Fahrten in ungeheizten, schmutzigen Eisenbahnwagen. Aufstehen in aller Herrgottsfrühe, um vielleicht einige Stunden später mit irgendeinem nicht fahrplanmäßigen Zuge mitzukommen. Irgendwo, auf irgendeiner gleichgültigen Station stundenlang liegenbleiben und auf irgendeinen Anschluß warten und frieren. Die Versammlungen brechend voll, mit starkem Einschlag von Spartakisten. Ganz abgesehen von den „roten Brüdern" der alten Schule. In dem einst so zuverlässigen, königstreuen Pommerlande alles wild, verhetzt. Versammlungen, in denen das Bureau mit Papierkugeln bombardiert wurde, und zum Schluß eine wilde Hetze auf einen leibhaftigen Offizier in Kaisers Rock losging. Andere, in denen Bierflaschen und Stuhlbeine zur Einleitung geschwungen wurden, und die ganz vernünftig endeten, wenn man lächelnd und in Seelenruhe abwartete, bis sich alles beruhigt hatte. Versammlungen, in denen im Hintergrund auf einmal eine Waffe „losging", auch eine, in der nach den Ausführungen der Rednerin zwar eine sehr lebhafte Aussprache einsetzte, aber nach dem Schlußwort alles stand (Diese Versammlung hatte gesprengt werden sollen!) und das Deutschlandlied sang.

Eine Zeit, groß in Haß und Liebe, groß in der Hoffnung auf ein allmähliches Wiederzueinanderkommen trotz aller leidenschaftlichen Gegensätze.

Dann kam Weimar. Am 6. Februar 1919 begrüßte der Volksbeauftragte Ebert im Namen der Reichsregierung „in dieser Nationalversammlung den höchsten und einzigen Souverän in Deutschland", einen Souverän mit 397 Köpfen, die keineswegs einig im Denken und Handeln waren. Dennoch herrschte in der Nationalversammlung in zwei Punkten gerade im Anfang Einigkeit: in der Ablehnung der Rache- und Vergewaltigungspläne der Feinde, die nicht nach Wilsonfrieden aussahen, und in der Freude über die vielen leidenschaftlichen Grüße von allen Deutschen, die einst österreichische Untertanen waren und nun auf einen einheitlichen Nationalstaat aller Deutschen hofften. Ein kurzes Aufleuchten, dann kam jener unselige Sonntag, der 22. Juni, an dem für die Unterzeichnung des Versailler Vertrags 237 Abgeordnete mit Ja stimmten und sich damit gegen 144, die das nicht wollten und nicht konnten, in tiefen dauernden Gegensatz brachten.

Fast tröstlich ist es mir, daß das erste eigene Wort in der Nationalversammlung die Verlesung einer Anfrage war, die die Mißhandlung des Ahesha-Helden Helmut von Mücke der Regierung zur Kenntnis brachte und den Schutz der persönlichen Freiheit forderte.

Die eigentliche „Jungferrede" galt auch noch nicht der Heimarbeit, sondern der Verfassung. Es war der Versuch, das Wahlalter heraufzusetzen, da ja die Rechtsmündigkeit doch auch erst mit 21 Jahren erreicht wird, und die Jugend in dem Alter von 20 bis 24 Jahren im allgemeinen ganz andere Gedanken im Kopfe hat als die Aufgaben „des höchsten Organs der Volksvertretung".

Dann aber, am 20. Oktober 1919, war es mir endlich möglich, bei der Besprechung des Reichshaushaltplans, Reichsarbeitsministerium, zur Frage der Heimarbeitreform zu sprechen. Erhaltung der Heimarbeit, damit die Mutter daheim und bei den Kindern bleiben kann, darum Aufträge für Heimarbeiterinnen, auch staatliche, besser als Erwerbslosenfürsorge. Inkrafttreten der Fachausschüsse, deren erste schon im Oktober 1914 errichtet werden sollten, Angleichung der Heimarbeitslöhne an die in Werkstatt und Fabrik gezahlten durch Tarifverträge, Ausbau des Schlichtungswesens, immer weitere Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiterinnen) in das Betriebsrätegesetz, erst recht in die Kranken- und Invalidenversicherung, — das sind so Kostproben dessen, was dem verständnisvollen Reichsarbeitsminister ans Herz zu legen war. Zum Schluß ein Wort des Gedenkens an unsre einstige Kaiserin, der die Not

der Heimarbeiterinnen stets so warm am Herzen lag, und die am übernächsten Tage in der Einsamkeit von Amerongen ihren Geburtstag durchleben mußte.

Es war prächtig, wie das ganze Haus auch diese letzten Worte still anhörte und wie das Bravo und Händeklatschen vieler zeigte, wie warm auch ihre Gedanken mit denen der Rednerin nach Amerongen wanderten.

Wer das parlamentarische Leben näher kennt, der weiß, daß die Reden im Plenum meist nur Abschluß des in den Ausschüssen Erarbeiteten sind. So hatten im Sozialen Ausschuß schon lebhafte Verhandlungen über Heimarbeitreform und Heimarbeitabschaffung stattgefunden, Uebergriffe von Arbeiter- und Soldatenräten waren zurückgewiesen und der Wille, die Heimarbeit zu erhalten und ihre Bedingungen zu verbessern, wurde auf Anträge des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen hin von der Regierung entschlossen zum Ausdruck gebracht. Es war schon gut, daß von Anfang an jemand, der ganz mit den Heimarbeitverhältnissen vertraut ist, sowohl hinter den Kulissen wie in öffentlicher Verhandlung immer wieder die Interessen dieser Schwächsten im deutschen Volke vertrat!

Aber noch bin ich nicht einmal mit der Nationalversammlung fertig. Bei der Besprechung über die Verwaltung des Reichsheeres kam ein warmes Einsetzen für den Ausbau der Heeresbüchereien, d. h. die Verwendung der Bücherei der Kriegsakademie und der bayerischen Armeebibliothek als wertvolles Bildungsmaterial und die Bitte, außer diesem wissenschaftlichen Material gute Bücher als Lektüre für die Reichswehr zu beschaffen, damit deutscher Geist in ihr lebe. Dann sprach ich für den gesetzlichen Schutz der weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften und bei der Beratung der Grundschulen für diese als volksversöhnend, aber in voller Entschiedenheit gegen die Simultanschule.

Am 21. Mai 1920 wurde die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung geschlossen. Nach den Wahlen trat das Parlament als Reichstag am 24. Juni zusammen, merkwürdigerweise mit dem Untertitel „I. Wahlperiode", während wohl viele erwartet hatten, daß man sich wenigstens mit dieser Bezeichnung den früheren Reichstagen Bismarckscher Verfassung historisch angliedern würde. Im Wallotbau in Berlin war so manches anders als im Theater zu Weimar. Zahlenmäßig und räumlich waren wir gewachsen. Auch die deutschnationale Fraktion, die in Weimar 42 Mitglieder zählte, hatte jetzt 66. Dieses Wachstum — besonders als wir es in den letzten Wahlen von 1924 auf 110 Abgeordnete brachten — hatte eine eigentümliche, wenn auch durchaus begreifliche Folge. „Man" kam nicht mehr so häufig zum Wort wie in der Nationalversammlung. Es

waren zu viele Redebereite vorhanden; vor allem mußte doch jeder „Neue" einmal geredet haben, damit seine Wähler nicht mit ihm grollten. So hörte auch für mich im neuen Reichstag das Sprechen zu manchem Gegenstande, der mir von daheim her besonders am Herzen lag, auf. Ich erinnere mich noch des erstaunten Gesichtes, das unser allseitig verehrter General von Gallwitz machte, als ich den Wunsch äußerte, mich zum Heereshaushalt zu melden, um wieder für Förderung des Bildungswesens des Reichsheeres einzutreten. Er erklärte sich sofort bereit, das seinerseits zu übernehmen, und — der Schuster blieb von nun an beim Leisten, d. h. ich redete hinfort im allgemeinen zu Frauenfragen und im besonderen zur Heimarbeitreform, für die mich das ganze Haus als Spezialist gelten läßt.

Eine stürmische Sitzung über Entwaffnung der Bevölkerung raubte der Beratung über Arbeitslosigkeit und Erwerbslosenfürsorge die Zeit, so daß man zum Schluß nur sein Bedauern darüber aussprechen konnte, daß für „die Stiefkinder der Sozialpolitik", die Heimarbeiterinnen, wegen eines Schlußantrags nichts mehr gesagt werden konnte. Um so erfreulicher war die Teilnahme des Hauses, als ich am 2. Dezember 1920 das Wort zu dem Titel „Reichskommissariat für Ein- und Ausfuhrbewilligungen" erbat. Eine große Arbeitslosigkeit unter den Schleierstickerinnen in Frankfurt am Main war durch das scheinbar sehr vernünftige Verbot der Einfuhr von Schleierstoffen entstanden. „Luxusartikel könnten wir in unsrer Verarmung nicht einführen". Dieser Stoff wurde aber bei uns durch Veredelung eine Einnahmequelle für die deutsche Wirtschaft. Er wurde wieder freigegeben und uns für die Zukunft möglichste Fühlungsnahme mit dem praktischen Leben versprochen. Auch für die Einfuhr weißen französischen Battistes galt es, eine Lanze zu brechen. Nicht aus Liebe für Frankreich, sondern weil dieser Battist bei uns für die sog. weißen Binden gebraucht wird, mit denen die deutschen Männer z. B. vor den Traualtar treten. Dagegen war bei dieser Gelegenheit mein Wunsch begreiflich, daß weniger fremde Liköre und Zigaretten eingeführt werden möchten, die ganz sicher Luxuswaren seien, viel Geld ins Ausland brächten und unserer Jugend im Uebermaß des Genusses unbedingt schädlich sind. Daß ich damals — 1920 — außerdem ein gutes Wort für den Zucker einlegte, der nötiger zur Herstellung von Marmelade als von Branntwein sei, wurde mit lebhaftem Kopfnicken von allen Seiten bestätigt.

Endlich — am 25. Februar 1921 — bot der Etat des Reichsarbeitsministeriums erneut Gelegenheit, für die Lebensnotwendigkeiten der Heimarbeiterinnen einzutreten. Es hat keinen Zweck, all die Punkte zu wieder-

holen, die ich am 20. Oktober 1919 dem Reichsarbeitsminister ans Herz gelegt hatte. Dr. Brauns hatte zwei Tage zuvor in einer einleitenden Rede zum Etat vieles von dem, was wir für die Heimarbeit forderten, in Aussicht gestellt. So unterstrich ich nur wieder das Verlangen nach Ausdehnung der Krankenversicherung wie der Invalidenversicherung und begrüßte die an Stelle der Fachausschüsse verheißenen Lohnämter in der Umgestaltung des Hausarbeitgesetzes, um endlich gegenüber rückständigen Arbeitgebern den für Heimarbeiterinnen unerläßlichen Lohnschutz zu schaffen. Viele überraschte wohl die Ausführung über Festlegung des Arbeitsquantums für eine Woche als Regelung der Arbeitszeit. Freundlich wurde von allen Seiten des Hauses die Vermehrung der weiblichen Beamten in der Gewerbeaufsicht als notwendig zur Durchführung gesetzlicher Heimarbeitreform begrüßt.

In der Zwischenzeit kam das Eintreten für das passive Wahlrecht der Frauen zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten und dann, einige Sitzungen später, für die Wählbarkeit der Frauen zu Vorstandsmitgliedern und Vorsitzenden in Innungen. Die Wählbarkeit der Frauen zu Schöffen und Geschworenen war vertagt worden. Daraus ergab sich die Unmöglichkeit für Frauen, in einer Innung — und wenn es auch eine Putzmacherinnen-Innung war! — den Vorsitz zu übernehmen. So beantragte ich, gemeinsam mit anderen Frauen, im Namen vieler berufsständischer Frauen eine Vorlage, durch welche § 93 a Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung entsprechend abgeändert würde. Dieser Antrag scheiterte an der Ablehnung der Sozialdemokraten, die ob der Vertagung der Wählbarkeit der Frauen zu Schöffen und Geschworenen grollten.

Im Juli 1921 wurde ein Gesetzentwurf über anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung beraten. Die Gelegenheit benutzte ich, um abermals Sturm zu laufen behufs Ausdehnung dieser Versicherung auf alle Hausgewerbetreibenden. Nur nicht locker lassen!

Genau so benutzte ich am 17. Dezember die Beratung des dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für 1921, um beim Reichsarbeitsministerium wieder für die schon dreimal versprochene Einbringung des neuen Heimarbeitgesetzes und die davon erhoffte gesetzliche Tarifregelung der Heimarbeitlöhne zu kämpfen. Im Oktober hatte ich mich für neue zehn Millionen für die Not in Oppau und für Aufbesserung der Bezüge der Sozialrentner eingesetzt und Anfang November eine Anfrage wegen des Verbotes einer Gedächtnisfeier am Grabe unserer Kaiserin eingebracht. Auch wegen der Ausfuhr von Stoffen ins Ausland, durch die Arbeits-

mangel für das Bekleidungsgewerbe und also auch für die Heimarbeiterinnen zu befürchten war, wandte ich mich mit einer Anfrage an die Regierung und erbat die Einschränkung der Ausfuhr. Für den Schutz von Mutter und Kleinkind setzte ich mich im Einverständnis mit allen Frauen des Reichstags ein und beantragte besonders die Erhöhung des Stillgeldes

Nun gilt es, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, daß die meisten Gesetzentwürfe bei der ersten Lesung im Plenum in der Regel dem für den Stoff zuständigen Ausschuß überwiesen werden. Das war auch mit dem Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung geschehen. Er war dem Ausschuß für Soziale Angelegenheiten, dem damaligen 6. Ausschuß, überwiesen worden. Dort hatten wir in erfreulicher Einmütigkeit beraten. Ich war zum Berichterstatter ernannt und kann in der Erinnerung an das gemeinsame Arbeiten nur sagen, daß es eine Freude war. Helfen wollten alle. Die einen stürmischer, die andern zahmer, die einen mit stärkerem Verständnis für die Einzelheiten, die andern hauptsächlich mit bestem Willen. Das Wesentliche war: wir einigten uns, und so ging der Entwurf zur zweiten Beratung an das Plenum zurück. Am 7. April 1922 stand er auf der Tagesordnung. Als fünfter Gegenstand. Als der Präsident sagte: „Das Wort hat die Berichterstatterin Frau Abgeordnete Behm," war mir zumute wie einem Kinde unter dem Weihnachtsbaum. Es ist begreiflich, daß ich anfing: „Es ist einer der schönsten Augenblicke meines Lebens," wußte ich doch, wie sehnsüchtig die Heimarbeiterinnen die Hände nach der Kranken- und Invalidenversicherung ausstreckten, sobald wir sie einigermaßen aufgeweckt hatten. So berichtete ich denn, wie um die Krankenversicherung gekämpft worden war, und wie sie durch ortsstatutarische Bestimmung von 1902 ab in großen Gemeinden, nachher auch in kleineren erreicht wurde. Am 1. Januar 1914 kam endlich die reichsgesetzliche Regelung für alle Hausgewerbetreibenden, aber am 4. August 1914 hob die Kriegssitzung des Reichstags die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden für die Dauer des Krieges auf. Die schlechten Risiken sollten den Krankenkassen erspart werden! Bereits am 1. Februar 1915 hatten wir dennoch für Groß-Berlin die Krankenversicherung durch Ortsstatut, und zwar in verbesserter Form, wieder erreicht. Im Plenum konnte ich nicht sagen „wir", aber verstanden haben sie es auch. Allmählich war ein Netz von Ortsstatuten über ganz Deutschland gespannt, so daß der Wunsch auf reichsgesetzliche Regelung immer lebhafter wurde. Auch das alte Verlangen nach Ausdehnung der Invalidenversicherung auf sämtliche Hausgewerbetreibenden — bis dahin waren

nur die der Tabak- und Textilindustrie einbegriffen — wurde erneut laut. So wurde erreicht, daß vor der Umgestaltung der Reichsversicherung die Regierung diese Teilabänderung bereit war, vorwegnehmen zu lassen. Von den Landarbeiter- und Kassenfragen sahen wir vorläufig ab und behandelten nur den Teil, der das Hausgewerbe betrifft. Er mußte als „Gesetz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden" bezeichnet und in A. Allgemeine Vorschriften, B. Krankenversicherung, C. Invalidenversicherung und D. Schlußvorschriften gegliedert werden. Weitere Einzelheiten gehören in diesen Bericht nicht hinein, nur noch die Sehnsucht der Heimarbeiterinnen und unser aller Wille, eine Ehrenschuld an den schwächsten Gliedern des deutschen Volkes abzutragen. Als ich unter dem Beifall von allen Seiten des Hauses geendet hatte, ließ der Präsident die verschiedenen Abstimmungen vornehmen, auch in der dritten Lesung ohne Wortmeldung oder Widerspruch. Dann kam die Gesamtabstimmung über das Gesetz.

Präsident Löbe sagte mit freundlicher Miene: „Ich stelle die einstimmige Annahme des Gesetzes fest," und fuhr dann fort: „Meine Damen und Herren! Auch ich gebe meiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß es gelungen ist, einem jahrzehntelangen Wunsche der Heimarbeiter endlich nachzukommen, einem Wunsche, an dessen Erfüllung unsere Frau Berichterstatterin mit vorbildlicher Treue Jahrzehnte hindurch mitgearbeitet hat."

Neuer lebhafter Beifall. Abgeordneter D. Mumm ruft: Lex Behm!

Das ganze, oft so wild entzweite Haus war eines Sinnes, ich aber war glücklich und dankbar. —

Um ganz etwas anderes handelte es sich, als ich am 12. Dezember 1922 beim siebenten Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für 1922 zum Reichsministerium des Inneren das Wort erhielt. Die schwere sittliche und gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung im besetzten Gebiet war die Ursache. Die dauernd wachsende Zahl der öffentlichen Häuser im besetzten Gebiet, ihre zwangsweise Füllung, die von der britischen Militärbehörde in Köln, wie besonders durch die Besatzungsbehörden Frankreichs verlangt wurde, ließ uns Frauen fragen: Ist denn die deutsche Regierung völlig machtlos dem allen gegenüber? Der Ausschuß hatte einmütig folgende Entschließung zur Weitergabe an das Plenum gefaßt:

„Im besetzten Gebiet sind durch die Besatzungsbehörden Frankreichs öffentliche Häuser zwangsweise eingerichtet worden. Vor der ganzen gesitteten Welt erheben wir Einspruch gegen diese Kulturschande, der die Bevölkerung im besetzten Gebiet wehrlos preisgegeben ist und die gen

Himmel schreit." Zum Schluß sagte ich: „Nehmen Sie die Entschließung einstimmig an! Helfen Sie alle, des Rheinlands Jugend, Deutschlands Jugend schützen!"

Am 23. März 1923 war als sechster Gegenstand auf der Tagesordnung des Reichstags: Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes (Heimarbeitslohngesetz).

Dazu bekam wieder die Frau Abgeordnete Behm das Wort. Ich führte aus, daß wir nun wieder zu einer Volks- und Notgemeinschaft werden müßten, um wie im Vorjahre die Kranken- und Invalidenversicherung für das Hausgewerbe zu erreichen, um durch die Ergänzung des bestehenden Hausarbeitgesetzes Hilfe für die hilflosesten Hausgewerbetreibenden zu schaffen. Die Bitte um Ueberweisung des Entwurfes an den 6. Ausschuß für soziale Angelegenheiten wurde einstimmig beschlossen. Der Stein kam ins Rollen.

Fleißig arbeiteten wir im sozialen Ausschuß an dem Gesetzentwurf und fanden auch wie im Vorjahr die gemeinsame Linie. Wieder wurde ich schon im Ausschuß zum Berichterstatter ernannt, und als am 16. Juni 1923 die zweite und dritte Beratung des Heimarbeitslohngesetzes oder Heimarbeiterlohngesetzes, wie es der Minister nannte, auf der Tagesordnung stand, da war ich wieder Berichterstatterin.

Zunächst berichtete ich dem Hause von dem Segen, der von unsrer gemeinsamen Beschlußfassung im April 1922 über die Heimarbeiter gekommen sei, dankte dem Minister für seine verständnisvollen einleitenden Worte und schilderte dann noch einmal die Nöte besonders der Großstadtheimarbeiterinnen, die 1896 in ihrer Verzweiflung zum Streik gegriffen hätten. Jener Streik hatte keinen dauernden Erfolg. Die Löhne sanken immer mehr, und der Ruf nach Abschaffung der Heimarbeit wurde immer lauter. Noch lauter aber wurde der Ruf nach Organisierung der Heimarbeiterinnen als der Vorbedingung für jede gesetzliche Hilfe. Den gemischten Organisationen glückte es schwer, Heimarbeiterinnen zu organisieren und noch schwerer, sie in der Organisation zu erhalten. An dieser Stelle kann ich ruhig sagen, daß die Vorbereitung und schließliche Gründung des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen — 2. Oktober 1900 — in seiner Anpassung an die Psyche der Frau das war, was kommen mußte, wenn eine gesetzliche Heimarbeitreform durchführbar sein sollte. Unser Arbeitsprogramm vom Frühjahr 1902 sah schon die Regelung der Heimarbeit durch Tarifverträge mit dem Endziel obligatorischer Mindeststücklöhne vor. Die Folge des stärkeren Organisierens der Heimarbeiterinnen, also unsrer Arbeit, war das Zustandekommen des ersten Hausarbeit-

gesetzes, das am 5. Dezember 1911 verabschiedet wurde und am 1. April 1912 in Kraft trat. Wie weit die Schaffung dieses Gesetzes durch die erste Deutsche Heimarbeitausstellung im Februar 1906 mit veranlaßt war, sei dahingestellt, wie hier überhaupt noch viel von der nicht ruhenden Anteilnahme der Kaiserin zu sagen wäre. Das ging im Reichstag nicht. Dafür konnte man von der Unvollkommenheit des ersten Hausarbeitgesetzes sprechen, den noch keineswegs ausreichenden Fachausschüssen, aber auch von der stellenweisen Verbesserung infolge der Ausdehnung der Gewerbeaufsicht, der behördlichen Listenführung u. a. m. Immerhin standen die Löhne nach wie vor viel zu tief, und es war ein Verdienst unserer Militärbehörden, daß sie auf die Wünsche der Organisationen eingingen und mit ihnen gemeinsam die Löhne für die Heeresaufträge festlegten und schließlich, besonders auf das Drängen des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen hin, den Lohn der letzten Hand, also den der Heimarbeiterin, unter gesetzlichen Schutz nahmen. Im Herbst 1918 brachten die sogenannten Friedensverhältnisse ein großes Zuströmen in die Heimarbeit und immer mehr sinkende Löhne. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen stellte sofort Anträge an die Nationalversammlung. Die Deutschnationalen brachten sie als einen Antrag Arnstadt und Genossen ein. Er wurde im Sozialen Ausschuß fast lückenlos angenommen, aber — die Nationalversammlung vertagte sich, ehe er verabschiedet werden konnte!

Was Weimar nicht vollendet hatte, mußte der Reichstag bringen. Wer diese Ausführungen ernsthaft gelesen hat, weiß, wie oft ich Vorstöße im Plenum machte, um endlich die erwünschte Reform zu erreichen. Wieviel Unterredungen daneben in den Arbeitsräumen der Zuständigen stattfanden, läßt sich nicht zählen. Auch hier ist der redliche Wunsch, Besserung zu bringen, dankbar anzuerkennen. Im Plenum entwickelte ich noch die Not der „neuen Armen", die zu Scharen in die Heimarbeit eingezogen waren und sich auch anderen die Löhne drückten. Das verstanden alle und darum auch unser Verlangen nach Ausgestaltung der Fachausschüsse mit dem Recht, an Stelle von „unzulänglichen Entgelten" „Mindestentgelte" festzusetzen und Tarife für allgemeinverbindlich zu erklären. Ich berichtete von den Abmachungen in der Damenkonfektion, deren Löhne tariflich seit dem 1. Juli 1919 geregelt waren und wo freies Verhandeln zu gesünderen Verhältnissen geführt hatte. Auch von dem Willen der Heimarbeiterinnen, lieber von verdientem Lohn als von Unterstützung zu leben, sprach ich voll Stolz und von der Pflicht, solche Menschen da durch Gesetze zu schützen, wo die eigene Kraft nicht ausreicht. „Das, was Sie heute beschließen, ist nicht bloß eine Berücksichtigung der Not der Heimarbeiter-

innen, sondern auch eine Berücksichtigung der Notlage unseres Volkes und Vaterlandes. Helfen Sie auch hierdurch daran mit, daß es Deutschland wieder wohlgehe!"

Bravo! auf allen Seiten des Hauses folgt hier im Stenogramm des Reichstags, und dann erteilte der Präsident das Wort dem Abgeordneten Esser.

Dieser sagte: „Meine Damen und Herren! Namens des 6. Ausschusses habe ich als dessen Vorsitzender zu erklären, daß, abgesehen von dem Ernste und der Dringlichkeit der Sache, es uns eine ganz besondere Freude war, dem Wunsche der Berichterstatterin zu entsprechen und diese Vorlage in vollster Einmütigkeit schnellstens zu erledigen. Wir verzichten auf eine Besprechung der Vorlage und empfehlen ihre einstimmige Annahme. Diese Stellungnahme des Reichstags würde der verehrten Frau Kollegin Behm, der bewährten Vorkämpferin in der Fürsorge für die Heimarbeiterinnen, der beste Dank für ihre selbstlose Lebensarbeit sein."

Erneutes Bravo in der Mitte, rechts und links zeigte, daß wieder einmal die Sache der Heimarbeiterinnen alle Fraktionen geeint hatte, wie ich es ersehnte, zu einer Not- und Volksgemeinschaft.

Es folgte nun noch — ohne jede Wortmeldung — die Abstimmung in zweiter und dritter Lesung. Das Heimarbeiterlohngesetz, die Ausgestaltung des alten Hausarbeitgesetzes, war einstimmig angenommen, ich glücklicher Mensch hatte mit diesem zweiten Gesetz, das ich durchbrachte, die Krönung meiner Lebensarbeit erlebt. Hat es da noch Zweck, davon zu berichten, daß ich in Sachen der Lohnsteuer den Heimarbeiterinnen habe helfen können, daß ich immer wieder betonte, wie die deutsche Heimarbeit um der Konkurrenz willen zur Qualitätsarbeit werden müsse, und daß inzwischen schon zu spüren ist, daß das Hausarbeitgesetz noch oft die bessernde Hand brauchen wird? Gott sei Dank, daß wir so weit gekommen sind! Die Heimarbeitgesetzgebung ist auch ein Beweis dafür, daß die Frau im Parlament, wenn sie sich an der rechten Stelle einsetzt, wohl zu brauchen ist.

Aber schön war's doch, als man in Weimar zu so mancher nationalen Frage auch zu sprechen vermochte! Das Ziel aller Arbeit aber sei, die Deutschen, ob Mann oder Frau, wieder lauter und aufrecht zu machen, ohne Neid gegeneinander und im Vertrauen zueinander. Dann werden wir auferstehn. Vorwärts mit Gott!

Die Frauen und die Gesetzgebung

Von Paula Mueller-Otfried, M. d. R.

Die Auswirkung des politischen Frauenstimmrechts war eine der größten Ueberraschungen der nachrevolutionären Zeit. Allzu sicher hatte man auf der Linken damit gerechnet, daß die Mehrheit der Frauen bereit sei, für die Parteien einzutreten, denen sie ihre „Befreiung" durch die Gewährung der politischen Rechte verdankt. Kühne Hoffnungen, die von den Erben der Freisinnigen Volkspartei, den Demokraten, auf diese Befreiung aufgebaut waren, haben sich durchaus nicht verwirklicht. Die Mehrheit der deutschen Frauen hat sich nicht der Demokratischen Partei eingereiht. Auch die an die jahrzehntelange Schulungsarbeit der sozialistischen Parteifunktionärinnen geknüpften Erwartungen sind nur zum Teil erfüllt. Ohne diese zukünftige Entwicklungen vorbereitende Agitationsarbeit wäre die Enttäuschung noch größer gewesen. Heute ist sie da. Alle die vielen Worte, die gesprochen und geschrieben wurden, um die bisherigen Ergebnisse der Frauenabstimmungen als eine noch primitive Einstellung, als einen Uebergang hinzustellen, dem bald eine höhere Erkenntnis folgen werde, vermögen nicht darüber wegzutäuschen, daß die große Mehrheit der deutschen Frauen rechts eingestellt ist, ausgesprochen national denkt. Diese Tatsache ist zum großen Teil sicherlich dem Umstand zu verdanken, daß das traurige Kriegsende und die ihm voraufgegangene Untergrabung des Widerstandswillens, daß die Revolution auch den früher den demokratischen Ideen zugeneigten Frauenkreisen schlaglichtartig gezeigt hat, wohin die Fahrt ging, was das Deutschtum und der deutsche Staatsgedanke von einer Stärkung der Demokratie zu erwarten hat. — Jedenfalls haben die im Herbst 1918 stattgehabten Umwälzungen es den bewußt rechtsstehenden Frauen wesentlich erleichtert, den wirklich noch deutsch empfindenden Frauen die Folgen einer unüberlegten Entscheidung klar vor Augen zu führen. Es kommt hinzu, daß die auf das Pflegende, Erhaltende gerichtete Wesensart der Frau sie nicht auf ein ungestümes, drängendes Vorwärtsschieben mit seinen das Familienleben erschütternden Folgeerscheinungen hinweist. Auch die durch die Revolution in Erscheinung getretene Lockerung der sittlichen Begriffe, die immer offener sich breit machende Verhöhnung der christlichen Weltanschauung und ihrer ethischen Forderungen,

das Untergraben der Rechtsbegriffe haben dazu beigetragen, die Frauen in allen Volkskreisen zur Rechtseinstellung zu veranlassen.

So haben wir es erleben dürfen, daß nach den statistischen Feststellungen dort, wo nach Geschlechtern getrennte Wahllisten auflagen, es eine unumstößliche Tatsache ist: die wählenden Frauen haben sich in ihrer Mehrheit für die rechtsgerichteten Parteien entschieden. (Siehe auch: Peter Dörp, Frauen und Mütter, wir rufen Euch. Brunnen-Verlag, Berlin SW. 68). Hier und da hat das bereits zu dem Wunsche geführt, die Geister, die man rief, gern wieder los zu werden. So hat das Berliner Tageblatt in einer unbewachten Stunde sich in der Verärgerung zu dem festzuhaltenden Ausspruch hinreißen lassen, das politische Frauenstimmrecht sei ein „romantischer Irrtum" gewesen. Ein für die Frauen wertvolles Geständnis. Ein Wort, das die Frauen über den idealen Gehalt der von demokratischer Seite erhobenen Forderung des politischen Frauenstimmrechts restlos aufklärt. Ein Wort, das aber auch die rechtsstehenden Frauen verpflichtet. Verpflichtet, das, was sie instinktmäßig erfaßten, in ruhiger, sachlicher Ueberlegung festzuhalten und auf Grund ihrer inzwischen gewonnenen Erfahrungen im politischen Leben auszubauen.

Für die Frauen der Reichstagsfraktion der Deutschnationalen Partei stand es — im vollen Einvernehmen mit den hinter ihnen stehenden Frauenkreisen — fest, daß ihre Arbeit sich entwickeln müßte aus ihrem eigensten Frauenwesen, aus ihrer christlich-idealistischen Auffassung, aus ihrer grundsätzlichen, nationalen Stellung zu politischen Fragen. Daß sie nicht sein könnte, nicht sein dürfte eine bloße Nachahmung männlicher Arbeit, sondern ihren Wert vornehmlich darin zu sehen und zu suchen habe, männliche Anschauungen, männliche Werturteile, männliche Taktik durch frauliche Einfühlung und Auffassung zu ergänzen. Eine Vervollständigung, die zweifellos geeignet ist, die parlamentarische Arbeit dem allgemeinen Volksempfinden und dem Verständnis des Laien näherzurücken. Eine Einstellung, die zweifellos nicht sofort und nicht von allen Fraktionsmitgliedern geteilt wurde, aber dennoch im Laufe der Jahre sich mehr verbreitet und befestigt hat.

In erster Linie war die Arbeit der weiblichen Mitglieder der Fraktion daher gerichtet auf die aus der Reichsverfassung Art. 119, 120, 122 sich ergebenden Gesetzesvorlagen:

Art. 119. „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Diese beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats."

Art. 120. „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht."

Art. 122. „Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden."

Es wurden auch die aus

Art. 118 Abs. 2 „Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig"

und Art. 128 Abs. 2

„Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt"

sich ergebenden Forderungen in die Arbeit einbezogen und den aus Art. 121

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern"

herauswachsenden Gesetzesänderungen und Ministerialverordnungen mit fraulichem Verständnis für die Not der unehelichen Kinder Rechnung getragen. Bei der Arbeit für die Besserung der Lage der unehelichen Kinder stand — wie das für an deutschnationalen Grundsätzen festhaltende Abgeordnete selbstverständlich ist — in vorderster Linie das Bestreben, für die Erhaltung und Gesundung von Ehe und Familienleben ihren Einfluß auszuüben.

Das Schwergewicht der Arbeit der weiblichen Mitglieder der deutschnationalen Fraktion in der Berichtszeit liegt in den Ausschüssen. Sie sind tätig im 4. Ausschuß (f. Petitionen) Fr. v. Sperber, im 9. Ausschuß (Sozialpolitik) Fr. Dr. Behm als Mitglied, in Vertretung: Fr. Schott, Fr. Mueller-Otfried, im 10. Ausschuß (f. Bevölkerungspolitik) Fr. Muel-

ler-Otfried (zugleich Vorsitzende des Ausschusses), Fr. Schott als Mitglieder, in Vertretung: Fr. Scheidel, Fr. v. Sperber, im 12. Ausschuß (Bildungswesen) Fr. Scheidel, Fr. v. Sperber, in Vertretung: Fr. Mueller-Otfried, Fr. Schott, im 25. Ausschuß Fr. Mueller-Otfried, Fr. v. Sperber, Fr. Scheidel, in Vertretung: Fr. Schott, im Ausschuß für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Fr. Schott. Außerdem nahmen an den Sitzungen des Haushaltsausschusses (5. Ausschuß) teil: Fr. Scheidel beim Etat des Reichsministerium des Innern; Fr. Mueller-Otfried bei dem des Reichsgesundheitsamtes; Fr. Schott bei dem Haushalt des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Im 5. Ausschuß stellte Fr. Schott den von anderen Mitgliedern der Deutschnationalen Partei, der Volkspartei, des Zentrums und der Völkischen Arbeitsgemeinschaft unterstützten Antrag:

Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Reichstag wolle beschließen, die in der Vorlage vorgesehenen 30 000 Reichsmark auf 60 000 Reichsmark zu erhöhen und in das Dispositiv einzusetzen. Hiervon sind 30 000 Reichsmark dafür zu verwenden, der Hauswirtschaft die Ergebnisse des Ernährungswissenschaftlichen Forschungsinstitutes zugänglich zu machen.

(Dem Sparausschuß überwiesen.)

Die Anträge 845—846 wurden von Fr. Schott mit gestellt. Fr. Scheidel unterstützte den deutschnationalen Antrag 721 auf Errichtung von Darlehnskassen und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung für Künstler der bildenden Kunst.

Im 9. Ausschuß unterstützte Fr. Schott einen Antrag von Zentrum und Volkspartei auf Aenderung der Berechnung und Steigerung der Renten aus der Invalidenversicherung.

Im 10. Ausschuß stellte Fr. Scheidel mit Unterstützung der übrigen Frauen und Männer der Deutschnationalen Volkspartei den Antrag:

Der Ausschuß wolle beschließen:

im § 2 dem Satz 1 folgende Fassung zu geben:

„Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte untersuchen und erforderlichenfalls so lange behandeln zu lassen, wie nach ärztlichem Urteil eine Ansteckungsgefahr besteht."

(Angenommen.)

Fr. Mueller-Otfried, ebenfalls unterstützt durch die Deutschnationalen, den Antrag Nr. 11:

Der Ausschuß wolle beschließen:

1. Dem § 3 folgenden Schlußsatz anzufügen: Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben zu unterstützen.
2. im § 4 in Zeile 1 das Wort „kann" zu ersetzen durch „hat" und in Zeile 3 das Wort „anhalten" zu ersetzen durch „anzuhalten".
3. im § 5 Abs. 2 die Worte „oder Verlobten" zu streichen.

Ziffer 1 wurde angenommen.

Fr. Scheidel mit Dr. Spuler den Antrag Nr. 33:

Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Reichstag wolle beschließen, im § 14 den letzten Teil der Ziffer 3 wie folgt zu fassen: „ohne vorher im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß gesundheitliche Bedenken gegen das Stillen nicht vorliegen."

(Angenommen.)

Fr. Mueller-Otfried wieder mit den übrigen Deutschnationalen den Antrag Nr. 37:

Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem § 12 Abs. 1 statt des Satzes 2 folgende Sätze anzufügen: Sie hat Vorschriften über das Ausstellen, Ankündigen und Anpreisen der hiernach zugelassenen Gegenstände in den Schranken des § 11 Abs. 2 zu treffen. Das öffentliche Ausstellen in Schaufenstern und Schaukästen, soweit es nicht ausschließlich wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken dient, ist untersagt.
2. Im § 15 der Ziffer III folgende Fassung zu geben: ... wer in der Oeffentlichkeit zur Unzucht auffordert oder sich in einer Sitte und Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise dazu anbietet.
3. Im § 15 der Ziffer IV folgende Fassung zu geben:

   6 a. wer durch gewohnheitsmäßige Ausübung der Unzucht Minderjährige unter 18 Jahren sittlich gefährdet, besonders, wer in einer Wohnung, in der Minderjährige zwischen 3 und 18 Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde, die zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, gewohnheitsmäßig der Unzucht nachgeht. Auch die oberste Landesbehörde kann eine entsprechende Anordnung treffen.

   6 b. wer zweimal wegen eines solchen Vergehens nach § 361 Ziffer 6 und 6 a bestraft worden ist und sich dessen erneut schuldig macht, kann

gemäß § 362 des Reichsstrafgesetzbuches einem Arbeitshaus überwiesen werden.

Der Antrag wurde abgelehnt, jedoch ihm entsprechend das Alter der zu schützenden Kinder und Jugendlichen von 3—18 Jahren festgesetzt.

Fr. Mueller-Otfried mit den übrigen Deutschnationalen den Antrag Nr. 38.

Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Reichstag wolle beschließen, nach § 15 folgenden § 15a einzufügen:

§ 15a.

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen wegen gewohnheitsmäßiger Unzucht (Kasernierung) sind verboten.

Der Antrag wurde angenommen.

Fr. Mueller-Otfried und Fr. Schott unterstützten die Anträge Strathmann Nr. 41, 42, 43.

In der zweiten Lesung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stellte Fr. Mueller-Otfried mit den Deutschnationalen und dem Zentrum den Antrag Nr. 47.

Der Ausschuß wolle beschließen:

für den Fall der Wiederherstellung des Regierungsentwurfes im § 5 Abs. 2 die Worte „oder Verlobten" zu streichen.

über den nicht abgestimmt wurde, da der Abs. 2 im § 5 Regierungsentwurf gestrichen blieb.

Weiter den angenommenen Antrag Nr. 48 mit Bayerischer Volkspartei, Deutscher Volkspartei, Deutschnationaler Volkspartei, Zentrum und Wirtschaftlicher Vereinigung auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Ferner mit Fr. Dr. Lüders (Demokratische Partei) den von Deutschnationaler Volkspartei, Völkischer Arbeitsgemeinschaft und Wirtschaftspartei gestützten Antrag Nr. 55.

Der Ausschuß wolle beschließen:

im § 3 Satz 2 hinter dem Wort „Aufgaben" einzufügen: „insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber in jeder Weise".

Fr. Schott unterstützte mit Dr. Spuler den Antrag der Bayerischen Volkspartei auf Streichung des Abs. 2 § 11 und auf eine andere Fassung des Verbots von Fernbehandlung, der angenommen wurde.

Im 12. Ausschuß hat Fr. Scheidel vor der Berichtszeit mitgearbeitet an der Gestaltung des Lehrgangs der höheren Schulen. Bei den Beratungen des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und

Schmutzschriften wirkten mit Fr. Schott, Fr. Scheidel, Fr. Mueller-Otfried, Fr. v. Sperber und im Anfang auch Fr. Behm. Sie stellten mit D. Mumm und dem deutschnationalen Fraktionsausschuß für das Bildungswesen den Antrag Nr. 34, der darauf zielt, einen wirksameren Schutz gegen Schund- und Schmutzliteratur zu gewährleisten und ihn nicht nur auf Jugendliche zu beschränken.

Es stellte Fr. Scheidel den Antrag Nr. 72.

Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Reichstag wolle beschließen, im § 4 dem Abs. 1 folgenden Satz anzufügen: Ein einmal abgelehnter Antrag kann von anderer Seite nicht wieder eingebracht werden.

Unterstützt wurden von Fr. Scheidel, Fr. Schott und zum Teil von Fr. Mueller-Otfried und Fr. v. Sperber die Anträge Nr. 57, 64, 69, 97, 125, 131, die gemeinsam von Deutschnationaler Volkspartei, Zentrum, Bayerischer Volkspartei und Wirtschaftspartei eingebracht wurden und die deutschnationalen Anträge (D. Mumm) Nr. 109 und 111.

Am Ausschuß für Jugendschutz und Jugendpflege stellte Fr. Schott den Antrag Nr. 8.

Der Ausschuß wolle beschließen:

im § 1 den Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Für bestimmte öffentliche oder nicht öffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art oder für solche Veranstaltungen eines bestimmten Unternehmens ist durch besondere Anordnung der Besuch oder die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren zu verbieten oder einzuschränken, wenn festgestellt ist, daß eine Schädigung ihrer sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung zu befürchten ist.

Fr. Schott, Fr. Mueller-Otfried, Fr. Scheidel, Fr. v. Sperber unterstützten den Antrag Nr. 14 auf Gewährung von Reichsmitteln zur Förderung guter Darbietungen für die Jugend, den Antrag Nr. 15 auf Umwandlung der Kann-Vorschrift im § 1, Abs. 1 in eine Mußvorschrift; den deutschnationalen Antrag Nr. 24 auf Vorlegung einer Denkschrift über Einführung eines verbindlichen Attestnachweises für Jugendliche; den Antrag der bürgerlichen Parteien Nr. 41 auf Verbot der Festsetzung der Strafe durch polizeiliche Strafverfügung; den deutschnationalen Antrag (Mumm) Nr. 45 auf Einfügung einer Mußvorschrift bei dem Verbot von Lustbarkeiten, wenn wiederholt rechtskräftige Verurteilung vorliegt; den mit dem Zentrum und der Völkischen Arbeitsgemeinschaft gestellten deutschnationalen Antrag Nr. 51 auf Umwandlung der Kann- in eine

Mußvorschrift bei dem Verbot bzw. der Einschränkung der Beschäftigung Jugendlicher bei Lichtspielaufnahmen.

Im Plenum sprachen in der Berichtzeit in der 166. Sitzung Fr. D. Behm über das Schlichtungswesen. Sie forderte Schlichtungsausschüsse und den Ausbau des Hausarbeitsgesetzes.

Fr. Mueller-Otfried lenkte in der 167. Sitzung bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums zu Kapitel 7 die Aufmerksamkeit des Hauses auf die verzweifelte Lage der Kleinrentner und unterzog deren Unterstützungen sowie ihre Behandlung einer scharfen Kritik. Sie bat, in Erwägungen darüber einzutreten, ob den Kleinrentnern eine bestimmte Rente garantiert und die Regelung ihrer Verhältnisse nicht wieder durch ein Reichsgesetz erfolgen könnte.

In der 185. Sitzung forderte Fr. Schott die stärkere Berücksichtigung der Hauswirtschaft als einen Faktor der Volkswirtschaft, die Schaffung einer Abteilung für Hauswirtschaft im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Zustimmung zu einer deutschnationalen Entschließung:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, im Interesse der Volksgesundheit auf einen vermehrten Verbrauch von Milch hinzuwirken, und zwar 1. durch Propaganda in Wort und Bild, 2. durch vermehrte Verabfolgung von deutscher Frischmilch und deren Nebenprodukten in Schulen, Bahnhöfen, Kasernen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten.

Ein von Frau Schott eingebrachter, von den übrigen weiblichen Abgeordneten der deutschnationalen Fraktion unterstützter Antrag (Drucksache Nr. 1609).

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> Die vom Reichstag in zweiter Lesung beschlossene Etatssumme von 30 000 Reichsmark wird um weitere 20 000 Reichsmark erhöht. Der Mehrbetrag ist ausschließlich zur Förderung der Erforschung der Hauswirtschaft zu verwenden.

wurde angenommen.

Fr. Scheidel sprach in der Sitzung beim Haushalt des Reichsministerium des Innern über die verzweifelte Lage der Privatschule und brachte zu der von der Volkspartei eingebrachten Entschließung (Druckf. Nr. 2053) den Zusatzantrag ein:

> „und durch wirksame Maßnahmen das Erliegen der Privatschule verhindert."

Die Entschließung Dr. Runkel und Genossen wurde mit dem Zusatzantrag Schott (Druckf. 2069), der von Fr. Scheidel vertreten war, angenommen.

In der 44. Sitzung wandte sich bei der 2. Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den Lehrgang der Grundschule Fr. Scheidel gegen den Antrag Dikmann (Drucksache Nr. 735,4) und forderte für begabte Kinder die dreijährige Grundschule.

Frau Mueller-Otfried hat in der Berichtszeit noch eingebracht mit Frau Neuhaus (Zentrum), D. Mumm und Genossen den Initiativantrag (Druckf. Nr. 1090) Entwurf eines Bewahrungsgesetzes, deren § 1 lautet:

„Eine Person über 18 Jahre, welche verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Bewahrung überwiesen werden, wenn

a) dieser Zustand auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche oder auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens beruht und

b) keine andere Möglichkeit besteht, diesen Zustand der Gefährdung oder Verwahrlosung zu beheben.

und hat innerhalb ihres besonderen Arbeitsgebietes mitgestellt den Antrag (Druckf. 2360) Mentzel, Dr. Oberfohren, Dr. Hergt, Frau Mueller-Otfried:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung aufzufordern, mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher unter Aufhebung der Fürsorgeverordnung und entsprechender Aenderung des Finanzausgleichgesetzes den durch die Inflation um ihr Vermögen gebrachten Rentnern eine angemessene Versorgung reichsgesetzlich gewährleistet.

Die Forderung: Schutz der religiösen Gefühle vertrat Fr. Mueller-Otfried durch eine Anfrage an den Reichsjustizminister infolge der Veröffentlichung eines das christliche Empfinden verletzenden Gedichtes, das nach Entscheidungen des Landgerichts I, Berlin, und des Kammergerichts nicht beanstandet wurde.

Ein von den Frauen — wohl von denen aller Fraktionen — besonders gepflegtes Gebiet betrifft die Unterstützung und Förderung der Bittgesuche, die Hilfeleistung bei Beschwerden. Sie ist die Kleinarbeit, die alle Abgeordneten, soweit sie sich wirklich als Volksvertreter fühlen, unermüdlich beschäftigt. Sie ist für die Frauen meist Herzenssache und geschieht mit Hingabe. Auf die Arbeit im einzelnen einzugehen, verbietet sich aus naheliegenden Gründen.

Begreiflich ist, daß die Bearbeitung von Frauenberufs- und Sittlichkeitsfragen alle Frauen des Reichstags gelegentlich zusammenführt. Alle-

mal dann, wenn eigentliche Frauenfragen, die durch die Parteistellung nicht wesentlich beeinflußt werden, zur Verhandlung stehen. Ein ständiger Frauenausschuß, der in der deutschen Nationalversammlung bestand, ist im Reichstag nicht wieder aufgelebt. Das ist gut so. Denn alle Frauen werden, so gut wie die deutschnationalen Frauen dies tun, dahin streben, in ihren eigenen Reihen, in dem nach der politischen Einstellung ihnen nahestehenden Kreise ihrer Fraktion festzuwurzeln, Zeit und Kraft nicht zu verzetteln. Aber sowohl die Beratungen über die Personalabbauverordnung wie über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben die Frauen des Reichstags auch in der letzten Sitzungsperiode einige Male zusammengeführt oder Besprechungen im kleinen Frauenkreis veranlaßt. Dabei war stets ein freundlich-kollegialer Verkehrston zu beobachten. Es scheint, als wenn es gelegentlich den Frauen gelingen darf, Brücken über die die Parteien trennenden Klüfte zu schlagen. Einzelne Frauen der linksstehenden Parteien scheinen ihre Arbeit auf Gebieten gesucht und gefunden zu haben, die nicht unmittelbar die Lebenssphäre der Frau berühren. Ob sie damit der Forderung gerecht werden, daß nur die beste Sachkenntnis zu parlamentarischem Hervortreten berechtigt, ist die Frage. Im allgemeinen werden jedoch die gleichen Arbeitsgebiete von den Frauen aller Fraktionen bevorzugt. Das führt unter Umständen zu der unerfreulichen Erscheinung, daß zu dem gleichen Thema fast nur Frauen reden und viele männliche Abgeordnete darin das Signal zu ihrer „Vertagung" erkennen. Wie dem abzuhelfen ist, ohne die Sachkenntnis und Möglichkeit der psychologischen Einfühlung der Frau zu entbehren, ist auch eine noch nicht beantwortete Frage.

Beharren und Streben bei der modernen und doch ihrem innersten Wesen treubleibenden Frau festzuhalten und zu entwickeln, wird für die deutschnationalen Frauen immer d i e Aufgabe bleiben! Sie werden suchen müssen, die Hemmung, sich ganz einzustellen auf die Zeit, wie sie ist, zu überwinden. Sie werden aber auch über dem, was ist, nicht verlieren dürfen den klaren Blick für das, was sein sollte. Sie werden die ideale Begeisterung für nationale Größe und nationalen Willen nicht zurückstellen, um einer vergänglichen Forderung des Tages nachzugehen.

Landwirtschaft

Von G. R. Treviranus, M. d. R.

Die Landwirtschaft ist heute mehr denn je die Grundindustrie des Reichs. Die Bewertung der politischen Parteien auf dem Lande hat sich auf die Dauer stets danach gerichtet, wieweit dieser Tatsache in der Gesetzgebungsarbeit Rechnung getragen wurde, seit in der Caprivizeit die Anteilnahme der Bauern am öffentlichen Gestalten der Wirtschaftspolitik gewachsen war. Da war es kein Zufall, daß die Lorbeeren für die klarste und entschiedenste Vertretung von Scholle und Halm der konservativen Partei zugesprochen wurde. Der zähe, erfolgreiche Kampf des Bundes der Landwirte hatte nach dem Urteil der Zeitgenossen die ganze konservative Partei in ihren Bann gezogen. In städtischen Kreisen litt darunter die konservative Parteiarbeit nicht unerheblich. In den scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund der Landwirte und Hansabund nahm fast die ganze nationalliberale Presse Partei gegen die agrarischen Forderungen. Was an Bauernbundarbeit geleistet wurde, stand größtenteils unter dem Einfluß der liberalen Parteiwünsche, die in agrarische Front Breschen zu schlagen. Es hat zu allen Zeiten Meinungsverschiedenheiten unter den Objekten der staatlichen Betreuung — auch auf dem Lande, in der Landwirtschaft — über die zweckmäßigste Wirtschaftspolitik gegeben. Aber da die Entwicklung in den Vorkriegsjahren den rechtsstehenden Zollfreunden recht gab, vermochte sich der Bauernbund unter liberaler Führung in einzelnen Teilen des Reiches in bäuerlichen Kreisen nur dort zu halten, wo örtliche Reibungen zwischen Nachbarn für einige Zeit geeigneten Nährboden für Absplitterungen geschaffen hatten. Die Tagesliteratur der damaligen Zeit zeigt, mit welcher Erbitterung gekämpft wurde. Das Miterleben dieser Zeiten ist auch heute noch Grund für die gefühlsmäßige Parteieinstellung des einzelnen Landwirts. Nach dem Umsturz trat bei dem Neurangieren aller Parteireihen zunächst das Bestreben jeder Partei in den Vordergrund, eine möglichst breit geschichtete Wählerschaft um die Parteifahne zu scharen. Hierzu zwang allein schon die Aenderung des Wahlsystems, die statt des Einzelmandats in kleinen Wahlkreisen die Listenwahl als hauptsächlichsten Träger des Volkswillens vorsah. Die Parteiprogramme waren deshalb mit Ausnahme der weltanschaulichen Grundsätze fast sämtlich über einen Leisten geschlagen. Das

hatte den zeitlichen Erfolg, daß auch das Landvolk zunächst rein politische Interessen in den Vordergrund stellte, da es seine wirtschaftlichen Interessen bei jeder Partei gewahrt glaubte und erst lernen mußte, wo im Alltagsleben der Programmlack abfiel. Die ernüchternde Einsicht, daß der Lack trog, kam sehr bald. Der große Kern der Landwirtschaft ging geschlossen nach rechts, das agrarische Erbe der Konservativen wahrten die Deutschnationalen trotz der veränderten Schichtung der Parteifreunde. Selbst das Zentrum hielt nicht alle Mannen, trotz der alten Tradition der christlichen Bauernvereine. Bei der Demokratischen Partei blieb bei dem großen Auszug der letzten Bauernbündler im November 1924 nur ein bescheidener Rest. Die in Thüringen, in Hessen, in Baden und Württemberg gewählten Landbundmänner traten geschlossen seit der Nationalversammlung im Reich zu den Deutschnationalen in den Ländern zum mindesten zur großen Rechten.

Landbund und Bauernvereine haben parteipolitische Neutralität für die Bundesarbeit verfügt. Es besteht kein Zweifel, daß die überwiegende Mehrzahl ihrer Mitglieder deutschnational wählte. Es ist unrecht, wenn daraus von parteipolitischer Seite die alten nationalliberalen Vorwürfe wiederholt werden, daß die Neutralität nur auf dem Papier stände. Die anerkannten Führer im Kampfe für ländliche Gleichberechtigung, ländliches Selbstbestimmungsrecht, Männer wie Roesicke, Wangenheim vertraten beste bodenständige Anschauungen. Der Erfolg ihrer Arbeit mochte daher trotz politischer Vorurteile und Ueberlieferungen die ländlichen Wählermassen zur Abkehr von liberalen Neigungen beeinflussen. Maßgebend war aber die Erkenntnis, daß bei dem Kampf der Seelen in der Brust anderer Parteien einseitig industrielle Wünsche oder klassenkämpferische Neigungen im Verein mit städtischen Konsumentenvorurteilen immer das Uebergewicht über die landwirtschaftsfreundlichen Gefühle zu behalten pflegten. Die einsamen Sachkenner unter den Demokraten aller Art haben genügend bittere Erfahrungen über die geringe Reichweite der agrarischen Wünsche in ihren Fraktionen, vor allem aber in Parteipresse und Parteimeinung, sammeln können.

* * *

Die Landwirtschaft kann mit Recht verlangen, daß die Parteien sich aus eigener Kraft ihre Wähler in ihren Reihen suchen. Daß die Deutschnationalen dabei nicht schlecht gefahren sind, liegt allein in ihrer Arbeitsleistung für die Landwirtschaft begründet. Wo hat jemals

der Deutschnationalen Volkspartei der berechtigte Vorwurf gemacht werden können, gegen die Interessen der Landwirtschaft in all ihrer Vielfältigkeit verstoßen zu haben? Es hat keine Frage von Bedeutung für die Landwirtschaft gegeben, in der nicht im Reichstag, wie in den Landtagen, die Deutschnationalen die Führung gehabt hätten. Gewiß war es nicht möglich, alle Forderungen durchzusetzen, alle Wünsche zu erfüllen, weil Mehrheitsbeschlüsse nicht von agrarischer Seite erzwungen werden können. Zudem gibt es auch in der Landwirtschaft geteilte Ansichten. Das eine dürfen wir feststellen: Es gibt keinen deutschnationalen Abgeordneten, der nicht mit seiner ganzen Fraktion die Bedeutung der Landwirtschaft in der politischen Arbeit durch die Tat berücksichtigt hätte. Fragen der Allgemeinheit, wie die der sozialen Fürsorge, der Steuerverteilung, der Beamtenschaft, verlangen allerdings einen Ausgleich von Wünschen und Forderungen aller Schichten, verlangen Opfer auf allen Seiten, hier und da auch eine Zurückstellung berechtigter Ansprüche der Wirtschaftsträger auf dem Lande. Wieweit und weshalb das nötig ist, kann bei der verzwickten Parlamentstechnik nicht immer der Außenwelt klar genug begründet werden. Hier setzt die örtliche Kritik ein, die Bedenken der Freunde unter gütiger Mitwirkung der Gönner und der politischen Gegner und neuerungssüchtigen Bekannten in sorgenbringende Zweifel zu steigern pflegt. Sollte dieser Zwang zu Kompromissen ein besonderer Nachteil der bisherigen Arbeitsteilung in wirtschaftspolitischer Betätigung in- und außerhalb des Parlaments zwischen Parteien und Verbänden sein, so stehen dem nennenswerte Vorteile gegenüber. Der überragende Vorteil des Zusammenwirkens von berufsständischen Vertretern der Landwirtschaft mit Angehörigen anderer Kreise unseres Volkes in einer Parteigemeinschaft unter weltanschaulicher Bindung liegt darin, daß es Verstehenlernen anderer und gemeinsamer Nöte und damit allein Entscheidungen möglich macht, die sich in Mehrheitsbeschlüssen für die praktische Gesetzgebung auswirken können. Eine Voraussetzung ist, daß die Partei groß genug ist, um ein getreues Abbild der Schichtung unseres ganzen Volkes in seiner wechselnden Verteilung über das ganze Reich hin zu bieten. Eine andere Voraussetzung, daß die Arbeitsgemeinschaft über eine bloße Fraktionsgemeinschaft von mehr oder minder großen Grüppchen mit den allgemein stark ausgeprägten Einzelzielen und ganz bestimmten Sonderinteressen hinausgeht, eine Gesinnungsgemeinschaft wird. Zum Dritten ist es nötig, daß innerhalb solcher Parteigemeinschaft die Zahl und der Persönlichkeitswert der berufsständischen Vertreter stark genug ist, um Einflußmöglichkeit gegenüber anderslaufenden Strömungen zu geben. Von ihrem

Standpunkt aus gesehen hat die Landwirtschaft daher ein Interesse daran, den Einfluß von fachkundigen Männern und Landfrauen in möglichst großem Umfange geltend werden zu lassen. Das bedingt, daß solcher Einfluß in den Parteien nachdrücklich wirkt, die Sicherheiten für den Erfolg durch Größe und Auffassung geben. Diese haben dazu geführt, daß die Deutschnationale Partei mit 52,5 v. H. den allerstärksten Anteil an landwirtschaftlichen Abgeordneten im Reichstag aufweist. Das Zentrum folgt mit 19,2 v. H., Bayerische Volkspartei und Wirtschaftliche Vereinigung mit je 7,7 v. H., Deutsche Volkspartei mit 6,4 v. H., Sozialdemokraten mit 2,5 v. H., als Beschluß die Völkische Fraktion, die Demokraten und die Kommunisten mit je 1,2 v. H., d. h. je einem Abgeordneten.

Die Praxis der Zollberatungen des Sommers 1925 und 1926 hat jedoch besonders klar bewiesen, daß der zahlenmäßige Einfluß nicht allein ausschlaggebend ist. Die Entscheidung über das Sein und Werden des landwirtschaftlichen Zolltarifs lag wie üblich beim Zentrum. Hier zeigte sich, daß die ländlichen Zentrumsabgeordneten mit den christlichen Gewerkschaftsvertretern in ihrer Partei erst die Brücke zum Zollkompromiß fanden, als die mit den Landbundabgeordneten an einem Strange ziehenden deutschnationalen Arbeiterführer als Mittelsmänner eingeschaltet waren. Die Entwicklung zur festen Front nationaler Bauern- und Arbeiterführer zu fördern, ist wahrhaft vaterländische Arbeit. Stellenweise gibt man der Auffassung Raum, als ob die Gefahr zu schwächlichen Kompromissen unter Benachteiligung der Landwirtschaft in Parteigemeinschaften drohe. Zweifellos ist es richtig, daß bei jedem Kompromiß die Gefahr mangelhafter Berücksichtigung der einen oder anderen Seite gegeben ist, solange nicht eine Mehrheit für oder wider im Parlament vorhanden ist. Daran wird eine reine Wirtschaftsfraktion des Landvolks aber zunächst nichts ändern, solange sie nicht eine Parlamentsmehrheit darstellt. Das ist bei der Schichtung unseres Volkes praktisch ausgeschlossen. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, daß auch innerhalb einer solchen Wirtschaftsfraktion aller Voraussicht nach die Auffassungen nicht immer die gleichen sein werden. Wir haben zum Beispiel bei den Beratungen über Roggenpreisstützung auch in grundsätzlichen Fragen durchaus auseinandergehende Auffassungen bei Berufsvertretern erlebt.

Die Deutschnationale Volkspartei wird es leichter haben als andere Wettbewerber, sich mit Stolz auf ihre Vergangenheit in der landwirtschaftlichen Fürsorge zu berufen. Im Kampf um die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes hat die Reichstagsfraktion auch im Berichtsjahre 1925/26 unabhängig vom Regierungswechsel die unbestrittene Führung

im Reichstag gehabt. Sie wird auch fürderhin für die wirtschaftlichen Sorgen der Landwirtschaft in die Schranken treten — oder nicht sein!

* *
*

Die Agrarkrise des Deutschen Reiches hatte seit dem August 1923 nach dem Verfall der Scheinblüte landwirtschaftlicher Hochkonjunktur alle Zweige der Landwirtschaft beschattet, die Kaufkraft auf dem inneren Markt wechselseitig geschwächt und Friedensreserven wie Inflationsrückstellungen verschlungen. 1925 stand unter dem Zeichen steigenden Niederdrucks ländlicher Arbeitskraft und Rentenerwartung. Außenpolitischer Zwang, langfristige Verpflichtungen der öffentlichen Hand zehrten am Vermögenswert, weil die Erträge nicht reichten. Die mit Krediten gestopften Lücken schwächten das Wirtschaftsgefüge. Auf den Rohstoffrückgang folgte der Marktpreisschwund. Mißwachs und Seuchen raubten letzte Hoffnungen. Der Hebel mußte an allen Ecken angesetzt werden. Die Aussichten waren nur zu gering, da die Ungunst der Gesamtlage bei der Verflechtung von Innen- und Außenpolitik die gesetzgeberische Arbeit bei jedem Schritt hemmte.

Zollschutz.

Im Vordergrund der Reichstagsarbeit stand die Frage der Wiederherstellung der Bodenertragssicherung. Die Betriebe mit leichten Böden, denen eine Umstellung von Roggen und Kartoffeln auf andere Früchte und stärkere Viehhaltung durch die Natur erschwert oder verwehrt war, verlangten staatliche Fürsorge, weil ausländisches Dumping, Tarifungunst und Verbrauchsrückgang die Absatzpreise und Absatzmengen unter stärkstem Druck hielten. Nach Lage der Dinge versprach der Zollschutz, der die klaffende Preisspanne zwischen landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf im Innern schließen helfen und die Grenzen gegen die Ueberschwemmung unter Inlandspreis aus Inflationsländern sperren sollte, die bestmöglichste Lösung.

Die Forderung der gesamten landwirtschaftlichen Organisationen ging nach Wiederherstellung des zu Kriegsbeginn aufgehobenen Zollschutzes. Denn die Vorkriegszeit hatte ihn als das wirksamste Mittel der Rentenwiederherstellung und Steigerung der Anbauflächen und Hektarerträge gezeigt. Während der Wirkung der Caprivizölle, die den Bismarckzoll für Weizen und Roggen von 5,— Mark auf 3,40 Mark, für Gerste von 2,25 Mark auf 2,— Mark, für Hafer von 4,— Mark auf 2,80 Mark je dz gesenkt hatten, gingen die Anbauzahlen für die betroffenen Getreidearten

zurück, ohne daß andere Betriebszweige dafür bevorzugt wurden. Mit dem Auswirken der Bülowzölle 1902 wandelte sich das Bild mit steigenden Erträgen bis auf die ungenügend geschützte Gerste. Die Intensivierung auch der bäuerlichen Betriebe zeigte den Wert einer stetigen Preisbildung unter dem Schutz langfristiger Zolltarife. Auf Grund dieser Erfahrungen und der Eigenart der Betriebszweigverteilung im Deutschen Reiche forderten die Deutschnationalen mit dem Wiedereintritt der deutschen Selbstbestimmung in der Handelsvertragspolitik ein lückenloses Agrarzollsystem, das den Schutzzoll für Ackerbau, Viehhaltung, Gartenbau und Gemüsebau ineinanderfügen sollte. Als Ziel galt, durch Abwägen der Preisbildung das Brotgetreide aus der Stallkrippe auf den städtischen Markt zu lenken, einen einheimischen, starken Futterbau und ausreichende Absatzpreise für alle Erzeugnisse der Viehhaltung zu sichern. Die volkswirtschaftliche Lücke des alten Zolltarifs vom 25. 9. 1902, der Futtergerste nur mit 1,30 Mark schützte, hochprozentige Kraftfutter, Klee- und Grassaat aber frei ließ, war zu schließen, um den Stall wieder im heimischen Acker zu verwurzeln und einseitige Abhängigkeit von der ausländischen Futterversorgung zu vermeiden.

Es ist nicht gelungen, innerhalb der für die „kleine Zollvorlage" gefundenen Mehrheit des Reichstags allen deutschnationalen Wünschen beim Ausbau eines ertragsteigenden Gesamtsystems Rücksicht zu tragen. Nicht nur die Höhe der Zölle, sondern auch der Zwang zu anderen Konzessionen bei Gefrierfleisch, Kartoffeln usw. infolge der schwierigen Mehrheitsbildung für Agrarzölle hat das volkswirtschaftlich notwendige Ziel nicht erreichen lassen und im Berichtsjahr nur eine unvollkommene Entlastung der Agrarkrise auf diesem Wege gebracht. Aber das schwierige Verhandlungswerk, bei dem es den Verhandlungsführern Thomsen, v. Goldacker, Frhr. v. Richthofen aus der Landwirtschaft, Rippel, Dr. Koch aus der städtischen Verbraucherschaft nur unter Mühen gelang, die Mitarbeit der ausschlaggebenden Gewerkschaftsführer des Zentrums durch zähe Aufklärung zu gewinnen, hat immerhin für den weiteren Ausbau einer bodenständigen Agrarpolitik des Reichstags den Weg geebnet.

* *
*

Auf Antrag Nr. 196 (v. Goldacker und Genossen) wurde im Haushaltsausschuß am 4. Mai 1925 eine Entschließung angenommen, „die Reichsregierung zu ersuchen, in Anbetracht der sich immer schwieriger gestaltenden Lage der Landwirtschaft, auf dem Gebiete des Zollschutz- und

des Veterinärpolizeiwesens die erforderlichen Maßnahmen schleunigst zu treffen". Von der Reichsregierung wurde am 20. Mai 1925 als Zwischenregelung bis zur Schaffung eines neuen Zolltarifgesetzes eine „kleine Zollvorlage" als Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten eines völlig neugestalteten Zolltarifs eingebracht. Sie bedeutete für die Landwirtschaft eine schwere Enttäuschung, weil nicht die Gleichberechtigung gegenüber den Industriezöllen zugestanden wurde.

Für Vieh war der Satz des Zolltarifs von 1922 mit allgemein 18,— Mark je dz eingesetzt, der im Vertragswege für Schweine auf 9,— Mark, für Rinder und Schafe auf 8,— Mark ermäßigt werden konnte, bei Frischfleisch 8,— Mark über dem alten Vertragszoll, dagegen für Frost- und Büchsenfleisch 20,— Mark, für Schweinespeck 24,— Mark. Frischmilch blieb zollfrei bis auf entkeimte Milch. Rahmzoll war mit 20,— Mark, Butterzoll mit 30,— Mark veranlagt. Für Frühkartoffeln sollte 4,— Mark, für Herbstkartoffeln 0,25 bis 0,50 Mark bewilligt werden. Als Getreidezölle waren für eine Uebergangszeit bis 31. 7. 1926 die Caprivisätze vorgesehen. Erst dann je dz 5,50 Mark für Weizen, 5,— Mark für Roggen und Hafer, 2,30 Mark für Gerste als Mindestzölle, die bei Handelsverträgen nicht unterschritten werden dürfen. Gegenüber der Berücksichtigung der Geldentwertung mit 20 bis 140 v. H. Zuschlag bei den Industriezöllen war der vorgesehene Agrarschutz für die Behebung des Klaffens der Preisschere ungenügend. Im Zolltarifausschuß des Reichswirtschaftsrates wurden die Zollbindungen an Mindestzoll für die vier Hauptgetreidearten abgelehnt und die autonomen Sätze der Vorlage von 7,50 Mark auf 3,50 Mark für Weizen, von 7,— Mark auf 3,— Mark für Roggen und Hafer, auf 2,— Mark für Gerste herabgesetzt. Die niedrigen Uebergangszölle wurden angenommen, jedoch Abschläge bei den Obstzöllen, bei Frostfleisch von 20,— Mark auf 8,— Mark, bei Schweinespeck und Büchsenfleisch von 20,— Mark auf 16,— Mark, bei Schmalz von 8,— Mark auf 6,— Mark vorgeschlagen. Erhöht wurde dagegen Speck von 10,— Mark auf 15,— Mark, Rinder und Schweine von 18,— Mark auf 24,— Mark als autonome Sätze auf dem Papier, die bei jedem neuen Vertragsabschluß mit einem auswärtigen Staat abgehandelt werden konnten, also keinen Schutz boten.

Der Reichswirtschaftsrat hatte bei seinen Sitzungen vom 4. und 5. Juni des Jahres siebzehn Sachverständige gehört, deren verschiedenartige Auffassungen zu keinem bestimmten Einfluß auf die Entscheidung des Reichswirtschaftsrates führten. Die Mehrheit der Sachverständigen stellte sich auf den Standpunkt, daß der gegenwärtige Weltmarktpreis für die Land-

wirtschaft genüge. Er sei lediglich durch die Aufhebung der Ausfuhrverbote, Beseitigung der Umsatzsteuerfreiheit für Auslandsgetreide und -mehl, durch Frachtverminderung und Mehrzölle zu sichern. Die preußische Regierung Braun-Severing suchte im Reichsrat die Mindestzölle der Regierungsvorlage durch bloße Finanzzölle zu ersetzen, die von der Reichsregierung nach Bedarf ermäßigt oder aufgehoben werden könnten. Im handelspolitischen Ausschuß des Reichstages wurde auf demokratischen Antrag zur Verschleppung der Erledigung der Zollvorlage die erneute Anhörung von Sachverständigen beantragt. In einem Sonderausschuß zur Vorlage einer Agrarzollquote wurde von der Ausschußmehrheit (darunter August Müller, Warmbold, Sagawe) das salomonische Urteil gefällt:

„Auf einen mäßigen Schutzzoll für Getreide kann nicht verzichtet werden. Darüber hinaus ist der gesamte Ausschuß darüber einig, daß hohe Verhandlungszölle auch für Brotgetreide in jedem Fall notwendig sind. Solange ein Abbau der Industriezölle nicht erfolgt, darf der Landwirtschaft ein Ausgleich nicht versagt werden."

Die Regierungsparteien, Deutschnationale bis Zentrum, haben dann ein Kompromiß zu den Agrarzöllen beschlossen, das dem Gesetz die endgültige Form gab.

Die Reichsregierung erhielt die Ermächtigung, die Eingangszölle für zollpflichtige Waren zu ändern oder aufzuheben oder zollfreie Waren mit Eingangszöllen zu belegen. Das war ein Freibrief für jede Regierungskoalition, bis zum 31. Juli 1927 nach Gutdünken über die Zollhöhe zu befinden, sobald die Uebergangszeit am 31. Juli 1926 mit den niedrigen Zwischenzöllen verstrichen war. Daß die Verhandlungszollsätze in Höhe von 7,— bis 7,50 Mark für Getreide bestehen blieben, war nur ein scheinbarer Schutz.

Es wurden Mindestzölle für Rindvieh und Schafe (13,— Mark) und für Schweine (14,50 Mark für den Doppelzentner Lebendgewicht) bewilligt, während die Festsetzung von Mindestsätzen für Getreide gestrichen wurde. Die Regierungsparteien hatten sich allerdings gebunden, keinem Handelsvertrag zuzustimmen, der die Getreidezölle unter die bis zum 31. Juli 1926 geltenden 3,— Mark je Doppelzentner bei Roggen, Braugerste, Hafer; 3,50 Mark bei Weizen; 1,— bei Futtergerste, heruntergesetzt. Zollfreiheit bei Gefrierfleisch in Höhe der bisherigen Einfuhr mußte zugestanden werden. Durch Herabsetzung des Zolles bei Speck von 24,— Mark auf 14,— Mark und für Kartoffeln auf 0,25 Mark ist den Deutschnationalen die Annahme weiter erschwert worden.

Dieses Zollkompromiß hatte hauptsächlich einen politischen Sinn. Das Zentrum wurde mit dieser Bindung gezwungen, die immerhin moralische Verantwortung auch für die grundsätzliche bodenständige Handelspolitik der Regierung zu übernehmen.

Es ist allerdings den Deutschnationalen nicht gelungen, die Sicherung des Getreidebaues durch Mindestzölle zu erreichen, während sie für Schlachtvieh erreicht werden konnte. Um nicht die ganze Zollvorlage vor den Reichstagsferien scheitern zu lassen, hat jedoch die deutschnationale Fraktion dem Kompromiß trotz aller Bedenken zugestimmt. Das Kompromiß wäre ohne die entscheidende Zusammenarbeit von Deutschnationalen und Zentrum nicht zustande gekommen. Es wurde von der Linken als Niederlage empfunden und mit Wucherprophezeiungen begleitet, die nicht im mindesten eingetroffen sind. Für die Landwirtschaft konnte die Zollvorlage nur als erster Schritt gelten, der praktisch infolge des Steuerdrucks ausbleibender anderer Hilfe, der guten Inlandsroggenernte und mangelnden Zollhöhe nicht einmal wirksam wurde. Es gelang, die Regierungsparteien dahin zu binden, daß bei der Durchberatung im Plenum von ihrer Seite nicht geredet wurde. So konnte es der Opposition nicht gelingen, die Abstimmung durch Dauerreden zu verschleppen. Obstruktion wurde dadurch verhindert, daß die deutschnationale Fraktion in den entscheidenden Tagen mit sämtlichen Mitgliedern zur Stelle war. Die Zollvorlage wurde von den Deutschnationalen, Deutscher und Bayrischer Volkspartei, Wirtschaftlicher Vereinigung und Zentrum mit 292 Stimmen gegen Demokraten und Völkische angenommen. Die Sozialdemokraten und Kommunisten hatten vor der Abstimmung den Saal verlassen.

* * *

Im Juni 1926 setzte ein neuer Zollkampf von seiten der Linken ein, der die Verlängerung der Uebergangszölle von 3 und 3,50 Mark für Roggen, Weizen bis zunächst Ende des Jahres erstrebt. In Verbindung mit der Fürstenauseinandersetzung sollte die Entscheidung über die künftige deutsche Zoll- und Handelspolitik nach dem Willen der Sozialdemokratie erzwungen werden. Erschwert wurde die Auseinandersetzung mit den politischen Gegnern durch die verschiedene Beurteilung der Differenzierung des Gerstenzolls innerhalb der landwirtschaftlichen Kreise. In Uebereinstimmung mit dem Reichslandbund vertrat die Deutschnationale Fraktion die Auffassung, daß die Beibehaltung des niedrigen Futtergerstenzolles die Ausnutzung der inländischen Kartoffelflocken als gleichwertiges Mastfutter erschwere, eine ungesunde Mastindustrie fördere und

im Endergebnis die Mastbetriebe selbst schädige. Es war, wie im Sommer 1925, das Verdienst der Zusammenarbeit von Landbundabgeordneten und Deutschnationalen wie Zentrumsführern aus den Gewerkschaftskreisen, das die Zollvorlage durch alle Klippen der politisch bewegten See hindurchbrachte. Bis zum Ende des Jahres gelten als fester Zoll 5 Mark für Roggen, Weizen, Hafer, Braugerste, 3,20 Mark für Mais, 2 Mark für Futtergerste. Die erneute Einigung der Arbeitsgemeinschaft von Deutschnationalen und Zentrum ist jedoch von größerer Bedeutung als die praktische Verbesserung des Zollschutzes. Sie muß weitere Früchte tragen.

* * *

Handelsverträge.

Neben den gesetzgeberischen Maßnahmen für die innere Gestaltung des Zollschutzes hatte der Reichstag zu der Handelsvertragspolitik Stellung zu nehmen. Hierbei lag die Schwierigkeit der parlamentarischen Arbeit darin, daß die Verhandlungen für die Handelsverträge lediglich unter der Verantwortung der Reichsregierung geführt und abgeschlossen wurden, während der Reichstag den Vertragsabschlüssen im ganzen die Ratifizierung verweigern konnte.

Mit dem 10. Januar 1925 war die Sperre des Versailler Vertrages und die erzwungene Meistbegünstigung der alliierten und assoziierten Nationen erloschen. Es galt mit all diesen Nachbarn zu einer Neuregelung der Bedingungen für den Warenaustausch zu kommen. Durch die Häufung der Vertragsverhandlungen hatte die Reichsregierung sich der Gefahr ausgesetzt, durch gleichzeitige Führung von Verhandlungen an verschiedenen Plätzen nicht die genügende Zahl von Sachverständigen zur Verfügung zu haben. Außerdem wurde ein angemessener Ausgleich durch die hartnäckige Verfechtung der Versailler Vertragsarbeit seitens einiger Staaten sehr erschwert. Die Landwirtschaft fühlte sich mit Recht als Stiefkind bei allen Verhandlungen, weil die Regierungsunterhändler geneigt waren, der Exportindustrie Erleichterungen auszuhandeln, die bei Italien, Frankreich, Polen, Dänemark, Holland, Spanien nur auf Kosten der Landwirtschaft erzielt werden konnten. Dadurch war die im allgemeinen ablehnende Haltung der Deutschnationalen bei der Ratifizierung gegeben, sofern nicht besondere politische Umstände die Zustimmung auch zu unlänglichen Zwischenlösungen notwendig machte.

* * *

Der Sowjetregierung gegenüber galt es, das russische Streben nach einer Viehseuchenkonvention und nach zollfreien Getreidekontingenten abzulehnen. Ein Provisorium mit Polen legte die gegenseitige Anwendung der autonomen Tarifsätze fest. Im Laufe des Jahres zeigte sich die schwere Benachteiligung der ostdeutschen Forstwirtschaft durch die ungeschützte Grenzeinfuhr, die zu einer deutschnationalen Anfrage an die Reichsregierung führte. Der länger währende Zollkrieg ließ es zunächst nicht zu eigentlichen Handelsvertragsverhandlungen kommen. Neben dem Kohlenkontingent drehte sich der Streit um die Vieh- und Fleischeinfuhr von Polen nach Deutschland. Die Regierung hatte zunächst im Herbst 1925 den Polen die bisherige Fleischeinfuhr einen Vorvertrag für die Einfuhr lebender Schweine garantiert. Sie entschloß sich nach Eröffnung der polnischen Kriegsmaßnahmen jedoch zu Gegenmaßregeln, die zur Zeit andauern.

Bei den Verhandlungen mit Belgien spielte die Pferdezollfrage eine bedauerliche Rolle, die für die Unklarheit der Handelspolitik kennzeichnend war. Die deutsche Pferdezucht war auf Grund des Nachfragerückgangs 1925 in eine schwere Krise geraten. Trotzdem sich die Pferdezahl 1924 gegenüber 1913 um rund 40 000 Kaltblutfohlen vermehrt hatte, ließ die Regierung vom 1. April 1925 ab Pferde aus der ganzen Welt ohne jede Beschränkung zum Preise von 90 Mark für den niedrigsten Wertsatz einführen unter Aufhebung des bisherigen Einfuhrbewilligungszwanges. In einer Interpellation wandte sich die Fraktion durch den Abg. Wormit gegen die Aufhebung der Einfuhrsperre. In den Verhandlungen mit Belgien wurde ein Mindestsatz von 140 Mark vorgesehen, der auf Grund der Meistbegünstigung allen kaltblutzüchtenden Staaten zugebilligt werden mußte. Das geschah, nachdem es mit Mühe und Not in der kleinen Zollvorlage gelungen war, einen Stückzoll von 500 Mark für Pferde durchzusetzen. Zollherabsetzungen für Gemüse und Obst bedeuteten eine Gefahr für die heimische Gärtnerei. Deshalb wurde diese erste Durchbrechung der Zollvorlage am 5. Juli 1925 im Ausschuß von den Deutschnationalen abgelehnt.

Für den Gartenbau drohte mit dem deutsch-holländischen Abkommen vom 16. November 1925, das Anfang Februar 1925 gegen die Deutschnationalen bestätigt wurde, eine schwere Schädigung. Trotz lebhaften Widerstandes der Kohlbauer wurden die an sich geringen Zölle auf Rot-, Weiß- und Wirsingkohl auf 2 bis 3 RM. herabgesetzt. Daneben gab es Nachlässe für Blumen und Pflanzen, Beerenobst und Käse. Außerdem wurde der Frühkartoffelzoll von 1,50 Mark in der Zeit vom

15. Februar bis 15. April auf 1 Mark je Doppelzentner erniedrigt. Auch hier zeigte das Ergebnis über die Handelsverträge, daß eine Einheitsfront gegen die Landwirtschaft zu finden war, sobald besondere Industrievorteile angeblich den Gegenwert darstellten.

Beim deutsch-dänischen Handelsabkommen hatte die Landwirtschaft ebenfalls die Kosten zu bezahlen. Die dort eingesetzten Zollsätze für Kaltblutpferde lasen sich harmlos. Sie blieben aber auf dem Papier, weil ohne weiteres die belgischen Sätze von 140 bis 180 RM. auch Dänemark zugute kamen. Außerdem wurde Dänemark in etwaige weitere Zollermäßigungen für Warmblut ohne weiteres einbezogen. Die Zollermäßigung für dänischen Käse stellt eine unerwünschte Konkurrenz für unser Molkereiwesen dar. Damit begründete der Abgeordnete Thomsen im Ausschuß die Ablehnung durch die Deutschnationalen. Nach Annahme einer Entschließung, daß künftighin der Pferdezoll zu erhöhen sei, kam das Abkommen am 2. Juli 1926 zur Annahme.

Das deutsch-italienische Handelsprovisorium war bis zum 31. März 1925 befristet unter Preisgabe von Wein, Obst und Gemüse, ohne daß die deutsche Industrie den erhofften Vorteil erhielt, da der weitaus größte Teil der Industrieausfuhr den hohen Sätzen des italienischen Generalzolltarifs von 1921 weiter unterlag. Das Provisorium wurde gegen Meistbegünstigung für Eisen und Stahl, für Wein, Trauben und Tomaten bis zum 31. Oktober 1925 verlängert. Durch die Meistbegünstigung erhielten die Italiener ohne eigene Leistung die günstigen Spaniensätze. Als der spanische Vertrag am 16. Oktober 1925 auf Grund der von den Deutschnationalen erzwungenen Kündigung ablief, wären ohne weiteres diese Vorteile fortgefallen. Sie wurden weiter gewährt, angeblich um die Verhandlungen nicht zu stören. In letzter Stunde kam dann am 31. Oktober 1925 der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien zustande, der Anfang Dezember 1925 den Reichstag gegen die Stimmen eines Teiles der Deutschnationalen passierte. Für die Ablehnung dieses Teiles der Fraktion war die Feststellung maßgebend, daß der Vertrag zwar einige Vorteile für die Maschinen- und optische Industrie bot, die aber nur mit Zollopfern der Landwirtschaft erkauft waren. Der Zoll auf Apfelsinen, den man auf 3,25 RM. gegenüber 20 Mark autonom herabgesetzt hatte, blieb eine nachhaltige Schädigung deutschen Obstes. Für Tafeltrauben und verpackte Aepfel, für Kleesaaten wurden niedrigere Sätze, als sie für andere Staaten galten, bewilligt. Das Gesamtbild blieb daher ein unerfreuliches.

* * *

Die langwierigen Verhandlungen führten Mitte Februar 1926 zur Vorlage eines vorläufigen deutsch-französischen Handelsabkommens. Im Reichstagsausschuß hatten sich die sieben Stimmen der Deutschnationalen und Bayrischen Volkspartei gegen den Vertrag ausgesprochen. Es wurde jedoch trotz der geringen industriellen Gegenleistungen aus außenpolitischen trügerischen Rücksichten von der Reichstagsmehrheit bestätigt. Da dies Provisorium vierzehn Monate zur Vollendung gebraucht hatte, ist nicht zu erwarten, daß es nach einmaligem Ablauf durch ein endgültiges Abkommen ersetzt wird. Für eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, besonders Kartoffeln und frisches Obst, erhält Frankreich die Meistbegünstigung und herabgesetzte Zölle aus eigenem Recht mit der Einschränkung, daß es für einzelne Erzeugnisse Einfuhrkontingente gibt. Durch die Meistbegünstigungsklausel kann Frankreich den italienischen Zoll mit 1,50 Mark je Doppelzentner Kartoffeln ausnutzen. Für Küchengewächse gibt es bei einer Kontingentierung von 27 000 Doppelzentnern die italienischen Mindestsätze. Da das Frühgemüsekontingent rasch vergriffen war, wurde eine Verdoppelung mit Ausnahme einiger Kohlarten bereits am 16. April 1926 auf dem Wege der Zollstundungen gewährt. Die schädlichen Wirkungen des Kontingents rühren daher, daß das billige französische Gemüse mit dem deutschen Treibhausgemüse in Wettbewerb steht und daß die frühen Sorten zu einer Zeit auf den Markt kommen, wo das deutsche Wintergemüse, wie Spinat, noch zur Verfügung steht.

Ein heißer Kampf entspann sich im Reichstag um den spanischen Handelsvertrag. Er wurde am 1. April 1925 im 21. Ausschuß von den Deutschnationalen und der Bayrischen Volkspartei geschlossen abgelehnt, während Zentrum, Deutsche Volkspartei und Demokratie sich teilten. Die Ablehnung wurde verbunden mit einer Entschließung, in der die Reichsregierung ersucht wurde, sofort neue Verhandlungen mit Spanien anzuknüpfen und ein neues Abkommen nur bei ausreichendem Zollschutz für deutschen Wein-, Obst- und Gemüsebau abzuschließen. Der Vertrag war auf dem Verordnungswege im August 1924 abgeschlossen worden. Die Folge war eine starke Steigerung der Südfrucht- und Weineinfuhr. Angesichts der Weinbaukrise verlangten die Winzer mit Recht einen besseren Schutz ihrer Lebensgrundlagen. Andererseits wurde die deutsche Fischindustrie gegen die spanischen Fischereierzeugnisse völlig ungenügend geschützt, da man eine Büchse Oelsardinen billiger erstehen konnte als ein Pfund Bücklinge. So kam es über den deutsch-spanischen Handelsvertrag zu lebhaften politischen Auseinandersetzungen innerhalb der Regierungsparteien. Sie endeten mit der Annahme des Handelsvertrages im Plenum

des Reichstages am 16. Juli 1925 gegen Zusicherung der sofortigen Kündigung des Vertrages.

Am 16. Oktober d. J. begann der vertragslose Zustand zwischen Deutschland und Spanien. Ein kleiner Kreis von interessierten Firmen hatte gewisse Anstrengungen unternommen, um eine Verlängerung des Vertrages in Form eines Provisoriums zu erreichen. Die Reichsregierung blieb aber bei ihrem Wort. Eine nachhaltige Schädigung des Weinbaus konnte ohnehin nicht vermieden werden, denn in den letzten Wochen vor dem Endtermin häufte sich die Einfuhr von billigem spanischen Wein. Da die Weintraubenausfuhr ebenfalls beendet war, blieb nur noch ein Druckmittel: die im Dezember beginnende Apfelsinenausfuhr. In der Presse entspann sich ein erbitterter Streit über die Notwendigkeit, ja überhaupt die Zweckmäßigkeit des Schutzes des Weinbaues. Da die Ausfuhr nach Spanien im ersten Halbjahr 1925 ganze 1,6 v. H. des Wertes der deutschen Gesamtausfuhr ausmachte, fehlte auch nach dieser Seite hin das richtige Verhältnis gegenüber der nachweisbaren Winzernot und Schädigung des Obstbaues. Der Weinbau wehrte sich deshalb nach Kräften gegen eine Wiederholung der Opfer, die er seit dem Inkrafttreten des ersten Abkommens bitter gespürt hatte. Spanien versuchte zunächst den Zollkrieg mit einem 80prozentigen Zuschlag auf alle deutschen Waren. Angesichts der Verschlechterung unserer Handelsbilanz im spanischen Teil um das Vierfache gegenüber dem Vorjahre war die deutsche Regierung in einer günstigeren Lage. Trotzdem schloß man ein neues Provisorium am 18. November 1925 ab, in dem Deutschland sich mit einem Orangenzoll von 2,50 Mark und einem niedrigeren Bananenzoll bescheiden ließ. Das geschah anderthalb Wochen nach dem Abschluß des italienischen Vertrages zu erheblich höheren Sätzen. Auch die Industrie war unwillig über das Preisgeben der Trümpfe. Spanien befand sich nach dem Abschließen des deutschen Marktes durch den Zollkampf unter dem Zwange, die leicht verderbliche Fruchternte nicht verladen zu können. Trotzdem wurde das Provisorium am 9. Februar 1926 von der Regierungsmehrheit bestätigt, knapp zwei Wochen vor Ablauf. Am 18. Mai 1926 wurde dann in Madrid der endgültige Handelsvertrag unterzeichnet. Er enthielt wesentliche Verbesserungen. Vor allem ging man Spanien gegenüber mit einer einzigen Ausnahme nicht unter die italienischen Weinzölle herunter. Für Apfelsinen mußte allerdings 2,50 RM. zugestanden werden. Dafür gab es die Beseitigung der Diskriminierung und weitere wesentliche Vergünstigungen für die Ausfuhrindustrie. Die soviel umstrittene Kündigung hatte also ihren Zweck erreicht und war gerechtfertigt.

Absatzkrise.

Da die Hoffnungen auf durchgreifende Zollhilfe bei der Verwertung der Ernte 1925 nicht verwirklicht werden konnten, wurden weitere Regierungsmaßnahmen zur Roggenpreisstützung notwendig. Nach dem Inkrafttreten der „Wucherzölle" fielen die Getreidepreise gegenüber dem ersten Halbjahrsdurchschnitt 1925, Berliner Notierung, um 69 Mark je Tonne Roggen, um 55 Mark je Tonne Weizen. Mit dem § 3 Abs. 2 des Zollgesetzes war die Regierung zur Wiedereinführung der Einfuhrscheine ermächtigt. Diese Verordnung wurde zwar auf nachdrückliche deutschnationale Vorstellung nicht erst am 1. Januar 1926, aber nicht vor dem 1. Oktober 1925, also einen vollen Monat nach Wiederaufleben der Schutzzölle, in Kraft gesetzt, obschon seit 1894 die Erfahrung gezeigt hatte, daß ohne die zollfreie Wiedereinfuhr kein Ausgleich unter dem Schutzzoll zwischen Erzeuger- und Verbrauchergebieten im Reich möglich war. Im Verlauf des Wirtschaftsjahres wirkten Marktüberschuß und Verzehrrückgang im Roggen einer Preiserholung entgegen. Die Reichsregierung konnte mit deutschnationaler Unterstützung, die unabhängig von Regierungsteilnahme oder Oppositionsstellung lediglich produktionsfördernd sein wollte, veranlaßt werden, eine Vorlage einzubringen, nach der die in Liquidation befindliche Reichsgetreidestelle im Wirtschaftsjahr 1925/26 bis zu 200 000 Tonnen Roggen zur Stützung mittlere, stetiger Kornpreise ermächtigt werden sollte. Im Reichswirtschaftsrat konnte eine Einigung über die praktische Verwirklichung eines solchen Ausgleichs für die Getreidepreise nicht erzielt werden. Im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages wurden weitere Vorschläge zur Erwägung gestellt, von denen die Anregung der Prüfung der Einfuhr-Monopolfrage des Abg. v. Dewitz mit dem Regierungsentwurf der Wiederbelebung der Reichsgetreidestelle einem Unterausschuß überwiesen wurde. Das weitere Sinken der Getreidepreise ließ fast alle Parteien den Dewitzschen Gedankengang der Beschränkung der landwirtschaftlichen Einfuhr von Staats wegen als erwägenswert bezeichnen. Der Unterausschuß kam am 10. März 1926 zu dem Vorschlag, die Reichsregierung zu ermächtigen, einem unter Mitaufsicht der Reichsregierung stehenden berufsständigen Organ der Selbstverwaltung einen Kredit bis zu 30 Millionen Mark zu mäßigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um übermäßigen Schwankungen des inländischen Roggenpreises entgegenzuwirken. An Stelle dieses Antrages wurde ein Antrag Thomsen-Hepp in dem Plenum mit den Stimmen der Deutschnationalen angenommen, wodurch der „Deutschen Ge-

treidehandelsgesellschaft", deren Gesellschaftskapital zu 76 v. H. von Landwirtschaft, Stickstoff- und Kalisyndikat aufgebracht werden sollte, während freier Handel und Mühlen den Rest übernehmen sollten, bis zu 30 Millionen RM. nach Maßgabe des verfügbaren Vermögensbestandes der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt wurde. Deutschnationale Bedenken wegen der voraussichtlich ungenügenden Mittel für eine wirksame Marktbeeinflussung wurden zurückgestellt, um den Versuch dieses Planes für die neue Ernte nutzbar machen zu lassen.

* * *

Die bedrängte Lage des deutschen Kartoffelbaus war der Gegenstand zahlreicher Erwägungen und Anträge. Die unzulängliche Verwaltung des Branntweinmonopols hatte die Verwertung der Kartoffel in den landwirtschaftlichen Brennereien einschneidend gehemmt. Die riesigen Monopolvorräte verhinderten daher die Nutzbarmachung des Kartoffelüberschusses und ließen Millionen Zentner verfaulen. Im Haushalt des Ernährungsministeriums gewannen daher die angeforderten Mittel zur Erprobung eines Spritbrennstoffs für Kraftfahrzeuge erhöhte Bedeutung, während gleichzeitig die organisatorische Umgestaltung des Monopols zur Beratung stand. In zweiter Linie bemühte sich die deutschnationale Fraktion um die Verbesserung der Eisenbahntarife für Kartoffeln und Kartoffelflocken. Die mangelnde Einflußmöglichkeit gegenüber der Reichsbahn-Gesellschaft verhinderte leider eine grundsätzliche Neugestaltung des Tarifwesens mit dem Ziele eines angemessenen Ausgleichs des landwirtschaftlichen Marktes innerhalb des Deutschen Reiches.

Diesen Bestrebungen zur Behebung der Agrarkrise stand die verschiedenartige Beurteilung der zweckmäßigen Maßnahmen innerhalb der politischen Parteien entgegen. Es zeigte sich, daß die wissenschaftlichen und praktischen Unterlagen über die wissenschaftlichen und praktischen Unterlagen über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zu mangelhaft waren, als daß sie eine objektive Urteilsbildung ermöglichen konnten. In den angelsächsischen Ländern war man seit langem zu Untersuchungsausschüssen von 10 bis 15 Mitgliedern gekommen, die in Form der „Königlichen Kommission" in England oder eines „Kongreßkomitees" in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich großes Ansehen durch ihre unparteiische Nachforschung erworben hatten und die gesetzgeberische Arbeit erleichterten. Von seiten der deutschnationalen Fraktion wurde in einem Antrag v. Dewitz die beschleunigte Einführung ähnlicher Maßnahmen angeregt. Am 27. März 1926 wurde der Entwurf eines Ge-

setzes über die Bildung eines Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft angenommen. Die Vorlage der Regierung war entsprechend einem Beschluß des handelspolitischen Ausschusses in einer Entschließung vom 12. August 1925 vom Reichstag gefordert worden. Dieser Agrarenquete-Ausschuß besteht aus 35 Mitgliedern und hat das Recht, von jedermann mündliche oder schriftliche Auskünfte oder Gutachten unter eidlicher Vernehmung zu erlangen. In einem Unterausschuß sollen die Voraussetzungen im Hinblick auf die fortdauernde Agrarkrise und die Steigerung der Erwerbslosenzahlen klargelegt werden. Man erwartet trotz aller technischen Schwierigkeiten eines richtigen Bildes zuverlässigere Unterlagen für die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen, als sie nach den Wirren der Inflations- und Deflationszeit heute vorhanden sind. Der Vorsitz des landwirtschaftlichen Unterausschusses ist von der Reichsregierung dem Reichsminister a. D. Schiele übertragen worden. Der Ausschuß ist im übrigen völlig unabhängig von der Reichsregierung. Als Arbeitsgebiet für die landwirtschaftlichen Ausschußmitglieder gilt die Untersuchung über die Lage der Entwicklung der Betriebsgrößenklassen in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten nach Roh- und Reinerträgen, Technik und Marktlage, die Prüfung der weltwirtschaftlichen Einflüsse auf Absatzbedingungen und Preisbildung und drittens die Feststellung des Verhältnisses zwischen Betriebsintensität und Rente, Absatzpreis und Bedarfskosten. Wenn durch die Ausschußarbeiten ein klares Bild über diese Zusammenhänge gegeben werden kann, wird die politische Arbeit der Aufklärung entgiftet und dem Volke ein gut Teil des inneren Friedens zurückgewonnen werden können.

* * *

Die mittelbare Hebung der Agrarnot durch Förderung der Erzeugungssteigerung wurde mit der Verabschiedung eines Gesetzes über die Gewährung von Darlehen aus den Ueberschüssen der Reichsgetreidestelle erstrebt. Von den zur Verfügung stehenden 60 Millionen werden mit Zustimmung der Deutschnationalen 35 Millionen auf 15 Jahre für Bodenverbesserungen, weitere 15 Millionen zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, insbesondere auf verbessertem Boden, verwandt werden. Der Restbetrag soll für fünf Jahre zur Gewährung von Darlehen für die Durchführung besonders schnell wirksamer Maßnahmen nach dem Ermessen des Reichsernährungsministeriums vergeben werden.

* * *

Steuerbelastung.

Senkung der Steuerlasten, Vereinfachung der Verwaltung und Abbau der Aufgaben und Ausgaben der öffentlichen Hand sind Programmforderungen der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit gewesen. Sie sind verstärkt durch die Nöte der Stabilisierungskrise, die zur offenkundigen Agrarkrise wurde. Weder in der Zeit der Sommerkoalition 1925 noch während der erneuten Oppositionsführung nach Locarno war es einer verantwortungsbewußten Parlamentsarbeit möglich, unter dem Zwang des Verlustes wesentlicher Hoheitsrechte des Staates über eine Flickarbeit am ganzen System der öffentlichen Haushalte hinauszugehen. Die finanziellen Anforderungen von Reich und Länder waren größtenteils zwangsläufige. Das bedingte auch das deutschnationale Verhalten als Oppositionspartei beim Ostergeschenk einer Steuersenkung 1926. Die Fraktion konnte die Regierungsvorlage nicht annehmen, sondern enthielt sich der Stimme. Nicht nur wegen der Ueberzeugung, daß es glücklichere Wege gab, Steuern zu senken, sondern weil angesichts der drohenden Wetterlage für das Reich mit den Erwerbslosenmillionen die Ausschüttung der Reserven des Reichssäckels gefährlich erschien.

* * *

Bei der Steuerreform des Sommers 1925 waren für die Landwirtschaft von besonderem Interesse die Veränderungen bei der Vermögens- und Erbschaftssteuer, der Einkommensteuer und des Körperschaftssteuergesetzes (für Zuckerfabriken) sowie die Schaffung des Reichsbewertungsgesetzes. Die Deutschnationalen tragen die Verantwortung für diese Gesetze gleichzeitig mit den Regierungsparteien der Sommerkoalition. Das Für und Wider ist aus den Ausschußberichten näher ersichtlich. Die Wirtschaft brauchte eine gründliche Abgrenzung der Steuerforderungen nach der zerrüttenden Wirkung der Inflations- und Uebergangszeit. Die ungewisse Entwicklung der Finanzen zwang allerdings zu starker Beschränkung auch der dringlichen Wünsche auf Abhilfe übermäßiger Belastung. Die Daweslasten verboten eine Senkung der Verbrauchssteuern, der Besitzsteuertarife. Dem Einkommensteuergesetz war ein jahrelanger Kampf um das Steuersystem vorausgegangen. Die Linke wollte Produktionsmittel- oder Flächensteuer für die Landwirtschaft an die Stelle der Ertragssteuer setzen. Es gelang, das Vorauszahlungssystem nach dem Vermögenswert von 1924 zu beseitigen, das berechtigte Beschwerden ausgelöst hatte. Als Einkommen ist jetzt lediglich der Betriebssteuergewinn

steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße nach dem Wirtschaftsjahr, unabhängig davon, ob der Landwirt Buchführung hat oder nicht. Eine ordnungsmäßige Buchführung ist maßgebend für die Ermittlung des Einkommens. Das ist ein langerstrebter Erfolg, der endlich die Landwirtschaft mit andern Erwerbszweigen gleichstellt. Bei nicht buchführenden Betrieben müssen die geschätzten Normalsätze auf den Buchergebnissen ähnlicher Betriebe aufgebaut. Steuerfrei sind 1300 Mark. Die Anrechnung für Familienzuschläge ist auf zweierlei Art möglich, wobei die Lohnsteuerpflichtigen um ein Viertel besser abschneiden als andere. Dadurch bleibt der Bauer mit zahlreicher Familie schlechter gestellt als der städtische Arbeiter. Der Steuertarif geht bis zu 40 v. H., hat aber die niedrigeren Einkommen abgemildert belastet. Außerordentliche Nutzungen werden getrennt versteuert. Vorauszahlungen sind nur noch in drei Terminen in Höhe der zuletzt festzustellenden Einkommensteuerschuld zu entrichten.

Das Reichsbewertungsgesetz ist als Ausgleich der verschiedenartigen Grundstücksbewertung im Deutschen Reiche geschaffen. Der durch das Gesetz festzustellende Einheitswert soll zwingende Vorschrift bei Wertsteuererhebungen der Länder und Gemeinden sein. Als Grundlage der Bewertung ist es gelungen, entgegen den Forderungen der Linken den Ertragsfähigkeitswert im Sinne des § 152 der Reichsabgabeordnung durchzusetzen. Dadurch wird der Kleinbesitz, der an sich höhere Grundwerte hat, weil die Nachfrage nach Kleinbesitz größer ist und der Kleinbauer keine Lohnausgaben rechnet, geschützt gegen die Anrechnung kapitalisierten Arbeitseinkommens bei der Vermögenssteuer. Die Gleichmäßigkeit der Bewertung im ganzen Reiche soll durch einen Reichsbewertungsbeirat gesichert werden. Es gelang den Deutschnationalen zwar nicht das Vielfache des Reinertrages vom 25fachen, das die Reichsabgabeordnung vorschreibt, auf eine feste Norm herabzusetzen. Immerhin ist der Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrates ermächtigt, einen abweichenden Multiplikator festzusetzen, solange der Zinsfuß wesentlich höher ist als in der letzten Vorkriegszeit. Dunkler Punkt des Gesetzes ist die Bewertung des sogenannten Baulandes. Hier wird in § 36 der gemeine Wert im Bannkreis der Städte für landwirtschaftlich benutztes Gelände vorgeschrieben, wenn es im Bebauungsplan der Städte und Gemeinden liegt.

Erbschafts- und Vermögenssteuer wurden in ein Gesetz zusammengefaßt. Sozialdemokratische Versuche, eine Nachlaßsteuer einzuführen und die Sätze der Erbschaftssteuer zu erhöhen, wurden vereitelt.

Die Steuerfreiheit der Vermögen bis 5000 Mark und die Verringerung des Tausendsatzes bei den Vermögen bis zu 50 000 Mark bringt eine wesentliche Erleichterung der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe. Die Vermögenszuwachssteuer wurde bis 31. Dezember 1928 außer Kraft gesetzt. Wichtig für die Landwirtschaft ist es, daß es gelang, bei der Erbschaftssteuer auf Antrag Teilzahlungen bis zu zehn Jahresbeiträgen bei der Vererbung von Grundbesitz durchzusetzen. Die Umwandlung in eine Tilgungsrente für höchstens zwanzig Jahre ist möglich.

Bei der Umsatzsteuer tauchte der Gedanke einer völligen Beseitigung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel, eine alte deutschnationale Forderung, wieder auf. Es war nicht möglich, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, da dies einen Einbruch des ganzen Umsatzsteuersystems bedeutet haben würde, ohne daß Deckung für den Ausfall geschaffen werden konnte. Die Senkung der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit den Zöllen um $^1/_2$ v. H. bedeutete immerhin eine fühlbare Entlastung der gesamten Wirtschaft. Durch die Einschaltung einer Garantie für Länder und Gemeinden für die bisherige Höhe der Einnahmen aus Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftssteuer gelang es, in schwierigen Verhandlungen zwischen Regierung und Regierungsparteien eine befriedigende Lösung im neuen Finanzausgleich, der 75 v. H. des Aufkommens aus Einkommen den Ländern überwies, zu finden. Die Gefahr eines neuen Eingriffs der Länder und Gemeinden auf höhere Realsteuern der Landwirtschaft wurde dadurch vermieden. Insgesamt war das Ergebnis 1925 eine wesentliche Vereinfachung des Steuerrechtes unter teilweiser Senkung der Belastung.

* * *

Vor der Osterpause 1926 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf betreffend Steuermilderungen ein, dessen Kernstück die Senkung der Umsatzsteuer auf 0,6 v. H. darstellte. Für die Haltung der Deutschnationalen war maßgebend die Prüfung der allgemeinen Finanzlage hinsichtlich der Möglichkeit einer Steuersenkung auf längere Sicht und der zweckmäßigsten Verteilung der verfügbaren Reserven. Da die Steuermilderung der Hebung der Produktion dienen sollte, erschien die Ausschüttung der Reichsüberschüsse vor Senkung der Realsteuern an die Länder und Gemeinden als der glücklichste Weg. Des weiteren forderten die Deutschnationalen eine Verteilung der Steuersenkungsbeträge auf Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer, sowie die Anrechnung der Rentenbankzinsen auf die direkten Steuern, nachdem das ursprüngliche Regierungsprogramm mit der Beschränkung der Senkung auf die Umsatz-

steuer durch die Kompromißanträge der Regierungsparteien aufgegeben war. Die Regierungsmehrheit war jedoch für diese Lösung nicht zu haben. Bei der Schlußabstimmung über das Gesetz enthielten sich deshalb die Deutschnationalen der Stimme. Ihr Antrag auf Befreiung der als ländliches Deputat gegebenen Nahrungsmittel beim Verkauf wurde angenommen, ein weiterer Antrag auf Befreiung des Eigenverbrauchs der Landwirtschaft abgelehnt, dagegen eine Entschließung für teilweise Befreiung des Eigenverbrauchs der mitarbeitenden Familienmitglieder ab 1. April 1926 angenommen. Ein weiterer Antrag Gereke, der auch bei der Einkommensteuer eine größere Berücksichtigung der Familienwirtschaften zum Ausgleich mit den Lohnarbeiterbetrieben forderte, verfiel der Ablehnung und wurde ebenfalls in eine Entschließung umgewandelt.

Kreditnot.

Die gesteigerte Anspannung durch die Hilferdingsteuern hatte in der Rentenmark-Uebergangszeit die Landwirtschaft außerstande gesetzt, die fälligen Steuern aus dem Betriebsertrag zu bezahlen. Kredite zur Behebung der Geldknappheit wurden zur Saatgutsicherung, Erntebewegung, Deckung von Auswinterungsschäden aus staatlichen Mitteln gegeben, größtenteils aber in Steuerform, im Notfall durch Stundung verschleiert, mit der anderen Hand vom Geldgeber „Staat" wieder eingestrichen. Abgesehen von der Wetterungunst der Jahre 1924/25 hat gerade dieser Steuerdruck mit dem rohen Schema der Vorauszahlungen nach geschätzten Scheinwerten die Kreditnot der Landwirtschaft verursacht, die dann zur Schuldnot wurde.

Die Neuregelung der Aufwertung brachte nicht nur keinen Ausgleich zwischen privaten und öffentlichen Schuldnern, sondern obendrein den Zwang zu einer höheren Aufwertung als 25 % normal für den ererbten Familienbesitz. Sie belastete also die Landwirtschaft in besonders ungerechtem Maße, weil der häufig vorhandene Gegenwert an Kriegsanleihen, Pfandbriefen und Sparkassenguthaben bestenfalls bis zur Höchstgrenze von 12½ % aufgerechnet werden konnte. Es gelang der Deutschnationalen Fraktion nicht, sich in den Koalitionsverhandlungen mit der Forderung eines gerechteren Ausgleichs durchzusetzen. Lediglich für Sparkassenguthaben und Gemeindeanleihen blieb eine individuelle Aufwertung bis zum Normalsatz der Privatschulden bestehen, die aber in der Wirklichkeit durch die Länderregierungen unbeachtet blieb. Trotzdem war die Deutschnationale Fraktion gezwungen, den harten Schritt der Aufwertungsgesetze mitzumachen, weil von dem Reichskanzler Dr. Luther für den ganzen Aufwertungskomplex die Kabinettsfrage gestellt wurde. Sie mußte von

den Deutschnationalen im Hinblick auf die unerledigten außenpolitischen und zollpolitischen Verhandlungen gerade im Interesse der bodenbeständigen Kräfte, aber damit auch der Rentner- und Sparerschichten angenommen werden.

* * *

Im Herbst 1924 war die Nutzbarmachung der Rentenbank für den landwirtschaftlichen Realkredit nicht gelungen, weil durch die Reichstagsauflösung die Erledigung der Vorlage gemäß § 9 des Rentenbankliquidierungsgesetzes nicht stattfinden konnte. Die Reichsregierung hatte eine Treuhandelsgesellschaft gegründet, um die Kassenbestände der Rentenbank der Landwirtschaft zuführen zu können. Diese konnte notdürftig die Herbstbestellung finanzieren, war aber nicht in der Lage, den landwirtschaftlichen Realkredit zu befriedigen und die allmähliche Abdeckung der 800 Millionen RM Rentenbankscheine einzuleiten. Mitte Februar 1925 war der Entwurf über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt dem Reichsrat wieder zugeleitet worden. Er bestimmte, daß die Rentenbank neben der Abwicklung der Reichskredite im Lauf von zehn Jahren und der Wirtschaftskredite im Lauf von drei Jahren durch Ausgabe von Schuldverschreibungen bis zum achtfachen Betrage des Bankkapitals von 200 bis 500 Millionen Mark den landwirtschaftlichen Personal- wie Realkredit zu betreuen habe. Das Personalkreditgeschäft sollte bis 1931 begrenzt sein. Im Reichsrat war die Zusammensetzung des Verwaltungsrates Gegenstand von Erörterungen gewesen, die zu einer Doppelvorlage an den Reichstag führten, weil die Reichsregierung es für nötig hielt, den Selbstverwaltungscharakter im Interesse der Auslandkreditgabe verstärkt zu betonen. Die Regierungsvorlage beschränkte die Zahl der Ländervertreter bei elf Vertretern der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung auf acht, während der Reichsrat ebenfalls elf Sitze forderte. Da durch freien Entschluß der Wirtschaftsstände die Rentenmark begründet ist, konnte eine stärkere Beteiligung der Selbstverwaltung als selbstverständliches Recht beansprucht werden. Die Frage, ob die von dem Dawes-Komitee freigegebenen 25 Millionen RM. Grundschuldzinsen nicht besser zur rascheren Tilgung an die Beitragspflichtigen rückvergütet werden könnte, war um der stärkeren Kreditwürdigkeit der Vermittlungsstelle von Auslandskrediten willen zu verneinen.

Von der Rentenbank wurde nachgewiesen, daß die Abwicklungskredite sich mit 63 vom Hundert auf Genossenschaften und nur mit 37 v. H. auf einzelne Kreditsucher verteilten. Eine Befürchtung ungenügender Berück-

sichtigung des kleineren Besitzes war daher unbegründet. In der zweiten Lesung wurde obendrein im Gesetz die Vorschrift eingeführt, daß die verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Kreditgewährung angemessen zu berücksichtigen sind.

Am 12. Juni 1925 begannen im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages die Beratungen, die am 10. Juli zum Abschluß führten. Vom Abgeordneten Dietrich, der an der Gestaltung des Gesetzes wesentlichen Anteil hatte, wurden Vorwürfe gegen eine zu große Machtfülle der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung bei der neuen Anstalt widerlegt. Ueber die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspann sich ein ebenso lebhafter politischer Kampf wie über die Auswahl der Kreditvermittlungsinstitute und die Mitgliederverteilung der Anstaltsversammlung. Es gelang jedoch eine Rechtsmehrheit für die Verabschiedung zu sichern.

Die Rentenbankkreditanstalt hat durch die Hereinnahme von Auslandsgeldern und die Unterstützung der Abwicklungszahlungen aus eigenen Mitteln die erwarteten Hoffnungen schon im ersten Betriebsjahre bestätigen können.

* *
*

Den Forderungen der von der kurzfristigen Wechselverschuldung besonders schwer betroffenen Pachtbetrieben, das nach dem BGB. dem Verpächter verhaftete Gutsinventar für billigere Kreditbeschaffung verwerten zu können, entsprach eine Interpellation Schlange, Thomsen und Genossen vom 26. März 1926. Sie forderte von der Reichsregierung einen Gesetzentwurf zur teilweisen Freigabe des Pachtinventarpfandes. Um weitere Verzögerung zu verhindern, wurde mit einem Initiativantrag ein Gesetzentwurf, auf den sich Pächter- und Verpächterorganisationen geeinigt hatten, Anfang Juni 1926 von der deutschnationalen Fraktion eingebracht und gegen Ende Juni vom Reichstag verabschiedet. Das Gesetz bestimmt, daß einer Reihe von Kreditinstituten, über deren Zulassung ein besonderer Ausschuß zu entscheiden hat, das Pächterinventar nach bestimmten Grundsätzen als Kreditunterlage verpfändet werden darf. Eine Besitzübertragung findet nicht statt. Die Verpfändungsanträge können beim Amtsgericht hinterlegt werden. Alle Beteiligten erwarten von diesem Pachtkreditgesetz eine Vereinigung der bisherigen Schwierigkeiten der Verhandlungen zwischen Verpächter und Pächter.

* *
*

Bei der Erörterung der Wirkung der hohen Bankzinsen auf die Wirtschaft führte in der Reichstagssitzung vom 3. Dezember 1925 der Abg. Thomsen aus: „Es ist unbestreitbar, daß die deutsche Landwirtschaft heute keinen Reinertrag mehr hat. Sie ist mit 8 Milliarden Goldmark verschuldet, einer Summe, für die die Landwirtschaft unmöglich die ungeheuren Zinsen aufbringen kann." Hierzu betonte am 19. Dezember 1925 der Abg. von Dewitz, daß die Gefährdung der Landwirtschaft durch die produktionsverteuernden Bankzinsen und den Diskontsatz dringende Maßnahmen der Kreditinstitute zur Senkung der Zinsspanne notwendig mache. Im Verfolg dieser Ausführungen wurde am 30. April 1926 eine Entschließung angenommen, wonach die Reichsregierung ersucht wurde, mit Unterstützung der Reichsbank auf eine wesentliche Herabsetzung der Zinsmarge und für die Umwandlung der kurzfristigen Schulden in Realkredite Sorge zu tragen.

Bei der Annahme des Ausschußantrages (5. Mai 1926), der die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Verstärkung der Golddiskontkredite, die zunächst mit einem Kapital von 250 Millionen Reichsmark schwebende Wechselverbindlichkeiten in langfristige Hypothekarkredite umwerten sollen, und auf die Beseitigung der Eintragungserschwernisse richtet, die der Inanspruchnahme dieser Kredite vor allem durch die mittlere und kleine Landwirtschaft entgegenstehen, haben die Deutschnationalen maßgebend mitgewirkt.

* * *

Siedlung — Pachtschutz.

Der Abg. von Keudell lenkte bei der Besprechung der Polenninterpellation im Plenum des Reichstages am 6. August 1925 im Zusammenhang mit den Sorgen der Ostverdrängten und Flüchtlinge die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf das Stocken jeder Neusiedlung. Anträge der deutschnationalen Fraktion wurden angekündigt, falls die nächsten Monate keine größere Initiative in der Siedlungsfrage zeigen würden. Die Zahlen der Neusiedlungen der Nachkriegszeit zeigten keine wesentlichen Fortschritte gegenüber der Friedenszeit und können mit den friderizianischen Leistungen in schwerster Notzeit des preußischen Staates keinen Vergleich aushalten. Die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften waren völlig festgefahren, weil sie im Vertrauen auf ministerielle Zusagen ihr durch Inflation geschwächtes Eigenkapital in die Flüchtlingssiedlungen gesteckt hatten. Diese Zwischenkredite sind eingefroren. Die vom preußischen

Landwirtschaftsministerium unterstützten privaten Landaufteiler andererseits sind keine reine Freude für die Staatsfinanzen gewesen. Schwere Zusammenbrüche zeitigten Verluste für die Kreditgeber. Das ganze Land hallte wider von der berechtigten Unzufriedenheit der neuangesetzten Siedler, die in der Agrarkrise als erste zu Schaden kamen, weil sie unzureichend ausgerüstet waren. Große Zahlen der Anliegersiedlungen wurden ins Feld geführt, um den demokratischen Eifer in Siedlungsfragen zu beweisen. Sie schufen aber keine neuen Siedlungen, sondern lediglich eine in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zweifelhafte Wirtschaftsverstärkung der Nebenbetriebe unter Schwächung der zur Abgabe gezwungenen größeren Nachbarbetriebe. Neben dem Unwillen der sich betrogen fühlenden Betreuten wuchs das Drängen der Siedlungsanwärter in allen Gauen des Reichs, der zweiten und dritten Söhne der Bauernhöfe, der Handwerker, der Landarbeiter. Der Antrag Nr. 1594 Treviranus-Behrens vom 1. Dezember 1925 bezweckte die Zusammenfassung aller Parteien zu einem einheitlichen Druck auf die ressortbedenklichen Referenten der Reichsministerien für Arbeit, Ernährung und Inneres, weil die Bundesmittel nicht reichen. Preußen bat selbst um Reichshilfe. Durch die Verzögerung der Kabinettsneubildung kam der Antrag erst bei der dritten Lesung des Reichshaushalts für Ernährung am 27. Februar 1926 zur Beratung. Er wurde dem Haushaltsausschuß für den Etat 1926 zur Beratung überwiesen, damit praktisch durch die Parteien der Linken und der Mitte abgedrosselt. Es handelte sich dabei zunächst um die Bewilligung von 25 Millionen RM. Darlehen an die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zum Abtrag der an die Flüchtlingssiedler ausgegebenen Zwischenkredite, damit die Siedlungsgesellschaften ihre nicht genutzten Landvorräte weiter besiedeln konnten. Dem Antrag war eine Entschließung beigefügt, die für die nächsten Jahre die Aufwendung größerer Reichsmittel zum Landankauf und zu Einrichtungskrediten sowie über die Bestellung eines verantwortlichen Reichssiedlungskommissars zur Ueberwindung der Ressortstreitigkeiten vorsah. Wesentlich war die Forderung nach sofortigem Zugreifen auf dem Gütermarkt zur Ausnützung und gleichzeitigen Stützung der billigen Bodenpreise, sowie die Einrichtungskredite für die Siedler, die nicht die geforderte Anzahlung beschaffen und ohne solche Hilfe nicht angesetzt werden können. Sie verfiel mit einer Mehrheit der Regierungsparteien und der Linken dem Papierkorb. Für das neue Haushaltsjahr griff der Antrag Nr. 2038 Treviranus-Behrens-Graf Westarp vom 10. März 1926 die Frage erneut auf, nachdem trotz eines Hinweises in der Regierungserklärung des Kabinetts Luther II diese bren-

nende Angelegenheit nicht weiter gefördert worden war, als daß die Verhandlungen über die zur Verfügungstellung von Reichsmitteln in Höhe von 50 Millionen Mark mit den Ländern aufgenommen waren. Der deutschnationale Antrag wollte die Reichsregierung ersuchen, zur durchgreifenden Abdämmung der Landflucht und zur Rückbesiedlung entvölkerter Gegenden einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen u. a. bestimmt werden sollte, daß eine „Reichstreuhandstelle" für ländliche Siedlung als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, deren erste Satzung in Anlehnung an die der Rentenbankkreditanstalt festgesetzt wird, und die den Zweck, die Verteilung von Reichsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung zu übernehmen. Dieser Anstalt sollten von seiten des Reichs 120 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

Der zuständige Unterausschuß des Reichstages hatte sich im Laufe der letzten Monate einige Male zusammengefunden, um nach einer Vertröstung der federführenden Referenten auf bald zu erwartende Vorschläge über Reichsbeteiligung an der Ostsiedlung, in der Nordmark, im Bayerischen Wald und im Erzgebirge sich mit Abänderungsanträgen vom 20. Januar 1925 zum Reichssiedlungsgesetz zu befassen. Friedlich plätscherte die Debatte einige Tage hindurch, bis es gelang, den Nachweis zu führen, daß die demokratischen Anträge angebliche Mißstände und Zweifel in der Auslegung des Reichssiedlungsgesetzes, denen der kümmerliche Fortschritt der Innensiedlung in die Schuhe geschoben worden war, in keiner Weise abzuhelfen vermochten. Angenommen wurde der deutschnationale Zusatzantrag Behrens-Treviranus, der die Erleichterung der Landarbeitersiedlung durch ausreichende Fristsetzung vorsah. In der Sitzung am 7. Mai teilte der Regierungsvertreter mit, daß die Länder bis auf Preußen der Bewilligung der vorgesehenen 50 Millionen zugestimmt hätten. Württemberg und Baden wollten für die Ansetzung ihrer Siedlungsanwärter im Osten Hauszinssteuermittel zur Verfügung stellen, nur Preußen sperrte sich gegen die durch die Reichsverfassung gestattete und zur Verhinderung preußischer diktatorischer Siedlungswünsche zweckmäßige Reichsaufsicht über die Verwendung von Reichsmitteln. So stockte die ganze Aktion.

Unsere kritischen Betrachtungen zur Siedlungsfrage und den mannigfachen Versäumnissen der derzeitigen Regierungsstützen haben dann erreicht, daß in den Sitzungen des zuständigen Reichstagsausschusses vom 9. bis 12. Juni 1926 ganze Arbeit gemacht worden ist. Es bestand bei den Vertretern aller Parteien die einmütige Auffassung, daß die Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Reich und Preußen durch Initiative des Ausschusses beseitigt werden müßten. Die Deutschnationalen verzichteten auf

die Bildung einer besonderen Treuhandsstelle, gegen die sich Preußen vornehmlich gewehrt hatte, und gaben sich zufrieden mit der doppelten Sicherung eines Ministerausschusses, der Richtlinien für die Vergebung der Reichsmittel in Sachen Siedlung aufzustellen hat, und der Bildung eines besonderen Reichstagsausschusses, der diese Richtlinien zu genehmigen und ihre Durchführung zu überwachen hat. Damit war der größte Stein des Anstoßes in dem Kompetenzkonflikt aus dem Wege geräumt. Wir hatten von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen, daß ein Eingreifen des Reiches in die praktische Siedlungsarbeit nicht beabsichtigt war und nicht für zweckmäßig gehalten wurde. Die eigentliche Siedlungsarbeit bleibt Sache der Länder. Aber da nicht nur Preußen, sondern auch Bayern und Sachsen für die Besiedlung dünn bevölkerter Gegenden in Frage kommen, war notwendig, das Verteilungsrecht des Reiches über die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht schematisch, sondern auf Grund der praktischen Erfahrungen im Fortschritt der Siedlungsarbeit zu sichern. Ein gemeinsamer Antrag des Unterausschusses, der vom 11. Ausschuß am 12. Juni einstimmig genehmigt wurde, verlangte vom Reiche für die nächsten fünf Jahre je 50 Millionen für die im deutschnationalen Antrag geforderte Zweckbestimmung — Landankauf und Anzahlungserleichterung. Das sind insgesamt 250 Millionen, also das Doppelte des von uns geforderten Betrages, ein beträchtlicher Erfolg nachhaltiger Oppositionsarbeit. Im Reichstagsvoll wurden am 1. Juli d. J. die Ausschußanträge einmütig genehmigt. Wenn auch die Mittel größtenteils nicht mehr im laufenden Siedlungsjahr zur Verwendung kommen können, so ermöglichen sie doch den Grenzmarken eine verstärkte Schutzarbeit auf längere Sicht.

Das Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter stand seit der Inflation unter dem Druck der Wechselnden und störte die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Pachtbetriebe. War durch die Geldentwertung der Verpächter in steigendem Maße geschädigt worden, so brachte die Festmark dem Pächter, der sein Barkapital verloren hatte, eine stärkere Verdrückung. Die Pachtschutzordnung stand am 30. September 1925 vor dem Ablauf. Trotz grundsätzlicher deutschnationaler Bereitwilligkeit, baldmöglichst den alten freien Vereinbarungen zwischen Pächter und Verpächter die Bahn zu ebnen, war nach Lage der Dinge eine Verlängerung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht zu umgehen. In den Ausschußverhandlungen des Juni 1925 wurde der Versuch gemacht, eine Trennung des wirtschaftlichen Pachtschutzes (Preisfestsetzung) und des sozialen Pachtschutzes (Kündigungssperre für Betriebe

bis zu 10 ha) mit einer Geltung für ein, bzw. zwei Jahre durchzusetzen. Zur Annahme gelangte ein Mehrheitsantrag, der neben der Verlängerung des Pachtschutzes auf zwei Jahre die von der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 neu verpachteten Betriebe über 10 ha von der Pachtregelung ausschloß. Gegen diese Gesamtfassung stimmten die Deutschnationalen. Sie waren der Ueberzeugung, daß die Einbeziehung aller Neuverpachtungen ab Herbst 1925 in die Pachtschutzordnung reelle Pachtgebote bei öffentlichen Ausschreiben gefährden müsse, weil sie die Möglichkeit gab, ohne Rücksicht auf die Höhe des Pachtgebots einen wirtschaftlich tragbaren Rechtsausgleich gleich im Laufe der Pachtzeit zu beantragen. Ein Antrag Domsch und Genossen (1094) versuchte vor der dritten Lesung eine Lösung, die den Landesbehörden die Befugnis geben sollte, die wirtschaftlichen Pachtpreisfestsetzungen durch Pachteinigungsamt, wie die Kündigungssperre des sozialen Pachtschutzes auf die Grundstücke bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung zu beschränken. Dieser Versuch, den Abbau der Pachtschutzordnung tatsächlich einzuleiten, mißlang. Während die Verlängerung der Pachtschutzordnung auf die Dauer von zwei Jahren angesichts der Agrarkrise auch von deutschnationaler Seite gebilligt wurde, waren nach Ablehnung des Antrages Bachmeyer, Domsch, Westermann, Wilckens die Deutschnationalen genötigt, gegen den Mehrheitsantrag zu stimmen, der mit 209 gegen 197 Stimmen bei acht Stimmenthaltungen in dritter Lesung in der Ausschußfassung am 8. Juli v. J. angenommen wurde.

Zoll- und Handelspolitik

Von Dr. Paul Lejeune-Jung, M. d. R.

Durch die Artikel 264—267 des Diktates von Versailles war Deutschland einseitig die Gewährung der Meistbegünstigung an die Entente uneingeschränkt, unkündbar und ohne Gegenleistung auf fünf Jahre bis zum 10. Januar 1925 zur Pflicht gemacht worden. Erst nach Ablauf dieser Frist war das Deutsche Reich in die Lage versetzt, sein handelspolitisches Rüstzeug nachzuprüfen und sich wieder handelspolitisch mit größerer Bewegungsfreiheit zu betätigen. Wenn die Reichsregierung bereits vorher eine Anzahl Handelsabkommen und Handelsverträge abgeschlossen hatte, so handelte es sich hierbei entweder, wie bei dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 (nebst Zusatzvertrag vom 12. Juli 1924), um ausgesprochene Provisorien oder um Verträge, die — unter Verzicht auf Tarifvereinbarungen — lediglich die Erlangung der wechselseitigen Meistbegünstigung für den Warenverkehr und die Gleichbehandlung der eigenen Staatsangehörigen mit den Inländern des Gegners für die wirtschaftliche Betätigung erstrebten. Von letzteren kommt vornehmlich der am 8. Dezember 1923 unterzeichnete Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika und der am 2. Dezember 1924 unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland in Betracht.

Das Handelsabkommen mit der Republik Oesterreich war erforderlich geworden, weil nach den Ereignissen der Novembertage des Jahres 1918 die Frage entstand, ob der alte Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn im Verhältnis zu Oesterreich überhaupt noch in Geltung sei, und ob insbesondere die Meistbegünstigung noch fortbestehe. Die praktische Lösung dieser Frage erfolgte zunächst dadurch, daß im beiderseitigen Einverständnis ohne weitere schriftliche Festlegung dem Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich die Annahme unterstellt wurde, der alte Vertrag bestehe noch. Schon wegen der Beziehungen Deutschlands und Oesterreichs zu dritten Staaten konnte jedoch eine derartige, rein auf das Faktische abgestellte Regelung nicht genügen. Auch kam es beiden Teilen darauf an, wenigstens auf den wichtigsten Gebieten Zollbindungen zu erreichen.

Die Ratifizierung der genannten Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Großbritannien ist übrigens erst nach Verabschiedung des Gesetzes über Zolländerungen (die sogenannte „kleine Zolltarifrevision") am 12. August 1925 durch den Reichstag erfolgt.

Verhältnismäßig frühzeitig hatten sich von unseren Kriegsgegnern die Tschechoslowakei im Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 und Jugoslawien im vorläufigen Wirtschaftsabkommen vom 4. Februar und 5. Dezember 1921 entschlossen, von dem System der einseitigen Meistbegünstigung abzurücken und dem Deutschen Reiche ebenfalls die Meistbegünstigung zu gewähren. Ihnen sind später eine Anzahl mittelamerikanischer Staaten und Siam gefolgt. Auch in diesen Fällen handelt es sich um vorläufige Wirtschaftsabkommen auf dem Prinzip der Meistbegünstigung.

Unglücklicherweise hielt es die Reichsregierung aber für richtig, trotz der Undurchsichtigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung und trotz des unvollkommenen Zustandes des veralteten Zolltarifs, auch noch einige Verträge mit Tarifabmachungen abzuschließen. Konnten für die Tarifabmachungen mit Oesterreich schließlich noch gewichtige politische Gründe geltend gemacht werden, welche auch weitgehende Opfer deutscherseits rechtfertigten, so erwies sich bald das mit Spanien am 25. Juli 1924 abgeschlossene Provisorium in jeder Beziehung als ein schwerer Fehler. Auch gegen das portugiesische Handelsübereinkommen vom 9. Juli 1923 und gegen das vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Griechischen Republik vom 3. Juli 1924 bzw. 15. Mai 1925 mußten manche Bedenken erhoben werden.

Bei allen Verhandlungen, namentlich bei den Verhandlungen, die zum Abschluß von Tarifverträgen führten oder führen sollten, hatte es sich besonders herausgestellt, daß der geltende Zolltarif vom 25. Dezember 1902 infolge der Entwicklung der Technik, der Verschiebung des Goldwertes zu den Warenwerten, der Umstellung der Weltwirtschaft und der Veränderung der Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Wirtschaft in seinem Aufbau und in seinen Sätzen durchaus veraltet war.

Unter diesen Umständen wäre es das Gegebene gewesen, die Vertragsverhandlungen erst auf der Grundlage eines in seinem Aufbau neugegliederten und in seinen Zollsätzen den veränderten Verhältnissen angepaßten neuen Tarifes zu führen. Umfassende Vorarbeiten hierzu sind bereits vor Jahren in Angriff genommen worden; doch stellte es sich heraus, daß die Schaffung eines völlig neuen Zolltarifs noch einen so erheblichen Zeitraum beanspruchte, daß eine Zwischenmaßnahme unumgänglich wurde. Nachdem der Reichstag den ihm im August 1924 vorgelegten Entwurf

eines „Gesetzes über Zölle und Umsatzsteuer“ (Reichstagsdrucksache Nr. 457) infolge seiner Auflösung nicht mehr beraten konnte, ging ihm erst am 18. Juni 1925 von neuem der inzwischen umgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen“ (Reichstagsdrucksache Nr. 1036) zu. Der Zweck dieses Gesetzentwurfes bestand darin, den geltenden Zolltarif von 1902 wenigstens in dringendsten Fällen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Auch einige Aenderungen im äußeren Aufbau des Tarifes ließen sich dabei nicht umgehen.

Die Begründung der Vorlage wies mit Recht darauf hin, daß die meisten Industrie-Wettbewerbsländer in der Nachkriegszeit ihre Zollsätze ganz außerordentlich — häufig um das drei- bis vierfache, nicht selten aber um das zehnfache — erhöht hatten. Mit diesen Staaten (z. B. Belgien, Schweiz, Tschechoslowakei, Italien, Frankreich) in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten, war hiernach unmöglich. Es wäre zu befürchten gewesen — und der deutsch-spanische Handelsvertrag hatte diese Befürchtung bereits verwirklicht — einerseits, daß wir bei den Verhandlungen auf Zölle herabgedrückt worden wären, die für die deutsche Wirtschaft unerträglich sind, andererseits, daß wir mangels der Möglichkeit, Tarifzugeständnisse zu machen, den für unsere Ausfuhr unumgänglich notwendigen Abbau der hohen Tarife unserer Vertragsgegner nicht erreichen konnten. Die neuen Tarifsätze der Zolltarifnovelle sollten also Verhandlungssätze sein.

Wohl war bereits durch das Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 und mehrere auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen vom 5. August 1922 erlassene Verordnungen eine Reihe von Zollsätzen des geltenden Tarifs aus finanz- und währungspolitischen Gründen verändert worden. Wie unbefriedigend sich aber, trotz dieser Maßnahmen, unsere handels- und wirtschaftspolitische Lage gestaltet hatte, hatte bereits unsere Handelsbilanz für 1924 aller Welt offenbart. Sie wies ein Defizit des deutschen Außenhandels von rund $2^3/_4$ Milliarden Mark aus. Gemessen an der Gesamteinfuhr bzw. Gesamtausfuhr des Jahres 1913, das Jahr 1913 mit 100 v. H. angenommen, hatte sich im Jahre 1924 eine Einfuhr an Lebensmitteln von 57,7 v. H., an Rohstoffen von 53,9 v. H. und an fertigen Waren von 80,9 v. H. ergeben. Dagegen hatten wir eine Ausfuhr an Lebensmitteln von 31,3 v. H., an Rohstoffen von 28,8 v. H. und an fertigen Waren von 58,7 v. H. Das Defizit unserer Handelsbilanz wurde also im wesentlichen durch eine außerordentliche Steigerung der Einfuhr von Fertigwaren und von weiterarbeiteten Halbfabrikaten herbeigeführt. Gewiß waren die Ur-

sachen dieser Erscheinung nicht lediglich in dem mangelnden oder unzureichenden Zollschutz zu suchen, sie erwies aber mit erschreckender Deutlichkeit, daß wir im Begriff waren, nicht nur den äußeren, sondern auch unseren inneren Markt zu verlieren, daß nicht Freihandel oder zollpolitische Entwaffnung für Deutschland am Platze sind, sondern daß der Kampf ums Dasein dem deutschen Volke gebietet, ähnliche handelspolitische Mittel anzuwenden, deren sich auch die fremden Völker bedienen. In klarer Erkenntnis der Sachlage, wie sie vor allem dann durch die Entwicklung im Jahre 1925 mit seinem gewaltigen Passivsaldo unserer Handelsbilanz von annähernd 5 Milliarden Mark erwiesen worden ist, hat die deutschnationale Reichstagsfraktion es damals ausgesprochen, daß eine Beseitigung der Fehlbeträge in der deutschen Außenhandels- und Zahlungsbilanz durch Förderung der Ausfuhr allein nicht erreichbar ist, sondern daß auch eine Beschränkung der Einfuhr an entbehrlichen Halb- und Fertigfabrikaten sowie an Genußmitteln und Luxuswaren unumgänglich nötig sei. Wir müssen eine innere Wirtschaftspolitik treiben, welche die Abhängigkeit unserer Volkswirtschaft von der Einfuhr ausländischer Waren vermindert, lebensnotwendige Wirtschaftszweige gegen die Schleuderkonkurrenz des Auslandes, namentlich der Länder mit entwerteter Währung, schützt, und die Auslandskredite auf solche beschränkt, welche die Produktivität der deutschen Volkswirtschaft heben und nicht die Einfuhr unnötiger Waren vergrößern.

Zur Erreichung dieser Ziele war neben der Veränderung von Zollsätzen für die industrielle Produktion auch die Neuregelung des Zollschutzes für solche Waren notwendig, für welche die Zölle infolge der Kriegsverhältnisse vorübergehend aufgehoben waren. Dies galt insbesondere für Waren der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Es muß davon ausgegangen werden, daß der Zolltarif vom Jahre 1902 ein einheitliches Ganzes bildete, daß die landwirtschaftlichen Zölle ein unerläßliches Korrelat zu den Industriezöllen darstellten, und daß die durch die Zölle beeinflußten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Betriebsmittel, die die Landwirtschaft zur Gewinnung ihrer Erzeugnisse benötigt, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Tatsächlich hatte der Zolltarif von 1902 diese Aufgabe im großen und ganzen in befriedigender Weise gelöst. Der für unsere Industrie notwendige Zollschutz hatte nicht verhindert, daß die Landwirtschaft sich stetig entwickeln konnte, weil die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dem Landwirt die Anschaffung auch der durch den Zoll geschützten Betriebsmittel ermöglichten. Diese günstige Entwicklung war seit zehn Jahren

unterbrochen. Die landwirtschaftliche Erzeugung sank bis zum Jahre 1919 im ganzen auf etwa 60 % der Vorkriegszeit. Dem gegenüber hat das Ausland während des gleichen Zeitraums durch Schutzmaßnahmen der verschiedensten Art eine wesentliche Förderung der eigenen landwirtschaftlichen Produktion durchzusetzen gewußt und diese Politik auch in der späteren Zeit noch zielbewußt fortgesetzt. Die deutsche Landwirtschaft wird aber in ihrem Wiederaufbau, abgesehen von den allgemeinen Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft, auf das schwerste gefährdet: Einmal durch die Unmöglichkeit, ausreichende langfristige Kredite zu angemessenen Sätzen zu erhalten, und sodann durch das Mißverhältnis zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, das in den letzten Jahren zeitweilig einen erschreckenden Umfang angenommen hat. Gelingt es, die landwirtschaftliche Produktion dadurch, daß ihr eine gewisse Stetigkeit der Preisentwicklung durch einen Zollschutz gewährt wird, erheblich zu steigern, so kann der Einfuhrüberschuß landwirtschaftlicher Erzeugnisse wesentlich gemindert werden. Es ist unbestritten, daß die Gesamtleistungen der deutschen Landwirtschaft sich in verhältnismäßig kurzer Zeit bis zu einem Drittel über die bisherige Höhe steigern lassen; das ist eine Menge, die genügt, um die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln im großen und ganzen aus dem Inland zu sichern, und deren Wert andererseits ausreicht, um die Passivität unserer Handelsbilanz zu beseitigen oder wenigstens zu mindern. Es muß deshalb das Bestreben der deutschen Volkswirtschaft sein, die Versorgung der heimischen Bevölkerung in möglichst großem Umfang aus den Erzeugnissen der eigenen Scholle sicherzustellen. Diese Steigerung der inländischen Erzeugung wird einen gleichbleibenden maßvollen Preisstand zur Folge haben, der für die Verbraucherschaft von größter Bedeutung ist. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß infolge des Wettbewerbes auf dem Weltmarkte keinesfalls, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Zölle immer voll von den Verbrauchern des Einfuhrlandes getragen werden.

Der Produktionswert der Urerzeugung der deutschen Landwirtschaft — vor jeder Weiterverarbeitung — wird, unter Zugrundelegung des Preisniveaus von Mitte Mai 1926, mit 14,1 Milliarde Mark berechnet. An dieser Ziffer läßt sich, wenn letzten Endes Wirtschaft nichts anderes heißt, als der Austausch von Agrarprodukten gegen Industrieerzeugnisse, die Richtigkeit eines Wortes ermessen, das einmal Herr von Siemens ausgesprochen hat: „Die deutsche Industrie wird für sich selbst viel Größeres leisten, wenn sie es fertig bringt, in jedes Bauernhaus einen Teppich

und an jedes Bauernfenster eine Gardine zu bringen, als wenn sie sich durch Poussieren der Auslandsgeschäfte allzusehr vom Wohlwollen des Auslandes abhängig macht."

Die Zolltarifnovelle wurde am 25. Juni 1925 in erster Lesung im Reichstag verhandelt. Der Handelspolitische Ausschuß des Reichstages befaßte sich mit ihr bis zum 30. Juli 1925 in 27 Sitzungen. Soweit die industriellen Zölle in Betracht kommen, hat die Regierungsvorlage im großen und ganzen keine wesentliche Aenderungen im Ausschuß erfahren. Dahingegen mußte sich die Vorlage hinsichtlich der Agrarzölle einige bedeutsame Umwandlungen gefallen lassen. Die Behandlung der Agrarzölle im Reichswirtschaftsrat hatte im gewissen Sinne mit einem non liquet geendet. Man hatte sich dort mehrere umfangreiche Gutachten erstatten lassen, die in ihrer Beurteilung der Weltmarktlage, in ihren Schlußfolgerungen und in ihren Vorschlägen zum Teil weit auseinander gingen. Ein einstimmiges Votum lag also nicht vor. Unter diesen Umständen blieb dem Handelspolitischen Ausschuß des Reichstages nichts anderes übrig, als von sich aus in eine Prüfung der einzelnen Tarifsätze einzutreten und zu diesem Zwecke eine besondere Agrar-Enquete-Kommission einzusetzen. Auch diese Enquete-Kommission kam nur insoweit zu einem einstimmigen Votum, als sie auch für Brotgetreide hohe Verhandlungszölle für erforderlich hielt, aber nur, wie gesagt, für Verhandlungszwecke, um die agrarischen Exportländer zum Abbau ihrer Industriezölle zu veranlassen. Darüber hinaus aber hat sich die Mehrheit der Sachverständigen der Enquete-Kommission auch für echte Schutzzölle für Getreide ausgesprochen und vor allem verlangt, daß die deutsche Viehzucht und die deutsche Viehproduktion geschützt werden müßten. Es ist ja ein alter Streit, wer den Zollschutz vor allem benötigt: der Produzent des Brotgetreides oder der Viehzüchter in kleineren und mittleren Betrieben. Da man gerade diese Frage immer wieder parteiagitatorisch auszunutzen versucht, ist es um so mehr zu bedauern, daß die Enquete-Kommission zu keinem einmütigen Votum gekommen ist, und daß man unter dem Eindruck der Beschlüsse des Agrar-Enquete-Ausschusses davon Abstand genommen hat, auch für Brotgetreide Mindestzölle festzulegen. Dahingegen ist festgesetzt worden, daß die Zollsätze bei Rindvieh und Schafen zu Schlachtzwecken durch vertragliche Abmachungen nicht unter 13,— Mk. und bei Schweinen zu Schlachtzwecken nicht unter 14,50 Mk. für den Doppelzentner Lebendgewicht herabgesetzt werden sollen. Solange Handelsverträge mit Tarifen für Brotgetreide nicht bestehen, sollte für die Zeit bis zum 31. Juni 1926 gesetzlich ein Zoll von 3,— Mk. für Roggen, 3,50 Mk. für

Weizen und Spelz, 2,— Mk. für Gerste und 3,— Mk. für Hafer festgesetzt werden.

Mit diesen Aenderungen ist dann die Zolltarifnovelle durch den Beschluß des Reichstages vom 12. August 1925 Gesetz geworden. Die deutschnationale Reichstagsfraktion war sich der Mängel des Gesetzes, das nur ein Provisorium sein sollte und nur gegen den schärfsten Widerstand der marxistischen Parteien im Reichstag durchgebracht werden konnte, voll bewußt. Sie legte deshalb Wert darauf, daß der Charakter des Provisoriums im Gesetz auch dadurch zum Ausdruck kam, daß es in seiner Geltung bis zum 31. Juli 1927 befristet und die Reichsregierung aufgefordert wurde, beschleunigt an eine eingehende Prüfung der derzeitigen Grundlagen der deutschen Gesamtwirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der industriellen und landwirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihrer wechselseitigen Verflechtung miteinander und in die Weltwirtschaft, heranzugehen und auf Grund der aus dieser Prüfung heraus gewonnenen Erkenntnis den neuen deutschen Zolltarif nach einem neuen Zollschema auszuarbeiten. Die deutschnationale Reichstragsfraktion war sich auch völlig klar darüber, daß mit den Zöllen allein weder für die Industrie noch für die Landwirtschaft alles getan ist. Auch der Zoll kann nur und darf nur ein Ausschnitt aus einem großen Wirtschaftsprogramm der Regierung sein, das bisher leider gefehlt hat. Der handelspolitische Ausschuß des Reichstages hat unter deutschnationaler Führung versucht, ein solches Produktionsprogramm auszuarbeiten. Es ist der Regierung als Material überwiesen worden mit der Aufforderung, ihm Rechnung zu tragen.

In dem am 2. Juli 1926 verabschiedeten Mantelgesetz zum deutsch-schwedischen Handelsvertrag sind dann die neuen Getreidezölle festgesetzt worden, welche für die Zeit ab 1. August 1926 bis zum 31. Dezember 1926 Geltung haben sollen. Der schwedische Handelsvertrag selbst sieht einen Vertragssatz von 6,50 Mark für Weizen, von 6,— Mark für Roggen und Hafer und von 5,— Mark für Gerste vor. Demgegenüber ermäßigte das Mantelgesetz die Zollsätze für Weizen, Roggen und Hafer auf 5,— Mark und schuf wieder einen Unterschied in der Zollbehandlung von Braugerste und Futtergerste. Für erstere ist ein Zollsatz von 5,— Mark und für letztere ein Zollsatz von 2,— Mark festgesetzt worden.

In der Erbschaftsmasse, welche die Regierung des Sommers 1925 zu übernehmen hatte, war eines der unerfreulichsten und umstrittensten Stücke das deutsch-spanische Provisorium vom 25. Juli 1924. Seit seinem Abschluß hatte die deutschnationale Reichstagsfraktion immer wieder verlangt, daß die Reichsregierung alsbald mit Spanien in neue Verhandlungen

eintreten solle, um einerseits eine Revision des grundsätzlich und praktisch für Deutschland untragbaren Vertrages zu erreichen, ohne andererseits in einen Zollkrieg mit Spanien hineinzugeraten. Die grundsätzlichen Bedenken gegen den Vertrag gründeten sich darauf, daß Deutschland gegen die Gewährung der allgemeinen Meistbegünstigung seinerseits lediglich listenmäßige Zollermäßigungen oder -bindungen seitens der spanischen Regierung erreicht hatte, wobei dazu noch für viele wichtige Waren Differenzierungen gegenüber England, Frankreich, der Schweiz und Norwegen bestehen geblieben waren. Nach der praktischen Seite konnte nicht bestritten werden, daß das Abkommen, so wie es vorlag, bei längerer Dauer auf einen nicht unwichtigen Teil der deutschen Landwirtschaft, nämlich den Weinbau, namentlich den Weinbau des besetzten Gebietes, „ruinös und katastrophal" — so der damalige Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Graf Kanitz — wirken mußte. Die Reichsregierung hatte geglaubt, dieser deutschnationalen Anregung nicht Folge leisten zu sollen. Aus dieser Sachlage sah der Reichstag keinen anderen Ausweg, als dem Vertrag in seiner Sitzung vom 27. Mai 1925 zuzustimmen, wobei alle bürgerlichen Fraktionen Minderheiten aufwiesen, die sich entweder der Abstimmung enthielten oder gegen die Annahme stimmten. Aber gerade diejenigen deutschnationalen Abgeordneten, welche die Ratifizierung des Abkommens durch ihre Abstimmung ermöglichten, sahen sich hierzu erst in der Lage, nachdem durch Erklärungen der Reichsregierung und der Mittelparteien sichergestellt war, daß der Vertrag auf dem Wege neuer sofort aufzunehmender Verhandlungen eine andere Gestalt erhalten und im Bedarfsfalle zu diesem Zweck von dem vorgesehenen Kündigungsrecht mit Dreimonatsfrist Gebrauch gemacht werden sollte. Die Reichsregierung sah sich veranlaßt, den Weg der Kündigung des Vertrages zu beschreiten, so daß das Abkommen am 16. Oktober 1925 außer Kraft trat. Spanien hielt es für richtig, nach dem Eintritt des vertragslosen Zustandes während der schwebenden Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag Kampfmaßnahmen gegen die deutsche Einfuhr zu ergreifen. Durch ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Spanien vom 18. November 1925 gelang es zwar, den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern im beschränkten Umfange für die Dauer von 6 Monaten wieder auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und die spanischen Kampfmaßnahmen wieder zu beseitigen. Aber erst am 7. Mai 1926 konnte durch Abschluß eines neuen Handelsabkommens eine handelspolitische Verständigung mit Spanien auf breiterer Grundlage wieder verwirklicht werden. Es kann ernstlich gar nicht bestritten werden,

daß dieser neue Handelsvertrag mit Spanien sowohl nach seiner grundsätzlichen wie auch nach seiner praktischen Seite eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Abkommen von 1924 darstellt, mithin die ablehnende Grundeinstellung der deutschnationalen Reichstagsfraktion gegenüber dem alten Vertrag zu einem Erfolg geführt hat, der sowohl der deutschen Ausfuhrindustrie wie auch der deutschen Landwirtschaft zugute gekommen ist. Eine grundsätzliche Verbesserung gegenüber dem alten Vertrag mußte vor allen Dingen darin erblickt werden, daß das neue Handelsabkommen Deutschland nicht mehr einseitig die Meistbegünstigungsverpflichtung auferlegt, sondern das Ausmaß der gegenseitigen Zugeständnisse listenmäßig beschränkt und im übrigen die Tendenz erkennen läßt, zu einem Zustand voller Meistbegünstigung im gegenseitigen Warenaustausch zu gelangen. Im Interesse unseres hart um seine Existenz ringenden Winzerstandes ist es vor allem zu begrüßen, daß Spanien für Weine — mit Ausnahme vom roten Verschnittwein — eine Zollherabsetzung im eigenen Recht nicht mehr gewährt worden ist, daß mithin Spanien für alle übrigen Weine auf die Meistbegünstigung, d. h. auf die mit Italien vereinbarten Sätze, angewiesen ist. Die deutschnationale Reichstagsfraktion erblickte in diesem Ergebnis einen Beweis dafür, daß auch auf handelspolitischem Gebiet die von Demokratie und Sozialismus gepredigte Methode der einseitigen Zugeständnisse, der Vorleistung Deutschlands nicht der geeignete Weg ist, um zur Anerkennung unserer Gleichberechtigung in der Welt zu gelangen, und daß die Wahrung des deutschen Exportinteresses nicht notwendigerweise durch eine Aufopferung der Interessen der deutschen Landwirtschaft erkauft werden muß. Gerade die Opposition, die vornehmlich aus landwirtschaftlichen Kreisen gegen den alten spanischen Handelsvertrag geführt worden ist, hat wesentlich mit dazu beigetragen, daß der Zustand einer unerträglichen Diskriminierung deutscher Waren in Spanien nunmehr durch den neuen Vertrag größtenteils beseitigt ist und voraussichtlich in absehbarer Zeit ganz verschwinden wird.

Eine unmittelbare Folge der Verabschiedung der Zolltarifnovelle am 12. August 1925 war, wie schon gesagt, die Ratifizierung der Meistbegünstigungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, sowie ferner die Annahme des Gesetzes über ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (abgeschlossen am 4. April 1925; vorgelegt am 9. Juli 1925, Reichstagsdrucksache Nr. 1141). Auch dieses Abkommen ist basiert auf dem Grundsatz der vollen gegenseitigen Meistbegünstigung, enthält aber auch Zolltarif-

abmachungen in ziemlich erheblichem Umfang. Die Meistbegünstigungsabmachungen des Vertrages finden auch Anwendung auf die belgische Kongokolonie und die belgischen Mandatsgebiete, doch blieb leider die Frage des Aufenthalts und der Niederlassung von deutschen Reichsangehörigen und Gesellschaften in diesen Gebieten noch offen.

Es folgten — außer einigen minder wichtigen Abkommen mit Nachbarländern, vornehmlich zur Regelung einzelner Zollfragen im Grenzverkehr — die Gesetze über

das Abkommen mit Norwegen wegen der Einführung eines Vertragszolles für gewisse norwegische Fischkonserven in Oel vom 11. April 1925 (vorgelegt am 26. Juni 1925; Reichstagsdrucksache Nr. 1101),

den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien sowie das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 31. Oktober 1925 (vorgelegt am 19. November 1925; Reichstagsdrucksache Nr. 1485 bzw. 1488),

das vorläufige Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 6. November 1925 (vorgelegt am 19. November 1925; Reichstagsdrucksache Nr. 1497),

die deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925 (vorgelegt am 27. November 1925; Reichstagsdrucksache Nr. 1551),

den Zusatzvertrag vom 26. November 1925 zum deutsch-niederländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. Dezember 1851 und über den deutschniederländischen Zoll- und Kreditvertrag vom 26. November 1925 (vorgelegt am 7. Januar 1926; Reichstagsdrucksache 1729),

das deutsch-französische Handelsabkommen vom 12. Februar 1926 nebst Zusatzabkommen vom 8. April 1926 (vorgelegt am 18. Februar 1926 bzw. 6. Mai 1926; Reichstagsdrucksache 1859 bzw. 2266),

die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse und Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark vom 20. März 1926 (vorgelegt am 29. April 1926; Reichstagsdrucksache 2240),

das deutsch-portugiesische Handelsabkommen vom 20. März 1926 (vorgelegt am 6. Mai 1926; Reichstagsdrucksache 2265) und schließlich

der am 14. Mai 1926 unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden (vorgelegt am 4. Juni 1926; Reichstagsdrucksache 2330).

Auf alle diese Verträge im einzelnen einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Insbesondere würde eine kritische Wertung der deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925, auch in Verbindung mit der von Reich und Ländern übernommenen Ausfallbürgschaft für Warenlieferungen nach Rußland, den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

Im ganzen konnte die deutsch-nationale Reichstagsfraktion mit ihrem Urteil nicht zurückhalten, daß die handelspolitischen Methoden, welche wir in der Nachkriegszeit — vom amerikanischen Handelsvertrag von 1923 und den englischen und spanischen Handelsverträgen von 1924 an angefangen — bis heute anzuwenden versuchten, im Effekt weitgehendst versagt haben, weil wir auf handelspolitischem Gebiet mit ungleichen Waffen kämpfen. Selbst wenn der in der Vorbereitung befindliche endgültige Zolltarif ausreichende Verhandlungszölle enthalten sollte, was immerhin bei der deutschen Parteikonstellation nicht gerade wahrscheinlich ist, erscheint es zweifelhaft, ob wir auf dem bisher beschrittenen Wege zu Handelsverträgen kommen können, die unseren Markt genügend schützen und unsre Ausfuhr genügend sicherstellen. Trotz der Opfer, die fast regelmäßig der deutschen Landwirtschaft, in anderen Fällen einzelnen Industriegruppen bei den bisherigen Handelsverträgen zugemutet worden sind, sind wir, im ganzen genommen, dem erstrebten Ziel einer Förderung unserer Ausfuhr durch tarifmäßige Abmachungen entweder überhaupt nicht oder nur in ganz verschwindendem Maße näher gekommen. Es ist vielmehr der für uns ganz unerträgliche Zustand eingetreten, daß die Vorteile, welche sich die zentral-europäischen Länder gegenseitig unter beträchtlichen Opfern durch Tarifabreden zugestanden und abgekauft haben, in vollem Umfange auch denjenigen Ländern zugute gekommen sind, die sich, gleich Amerika und England, lediglich zum Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen bereitgefunden haben, ohne ihrerseits tarifarische Bindungen einzugehen, die vielmehr in gleichen Augenblick, in welchem sie alle Vorteile der zentral-europäischen Tarifabkommen für sich in Anspruch nehmen, ohne Bedenken ihrerseits die Zollmauern gegen deutsche Waren erhöhen und unübersteigbar machen.

Dazu hat sich noch herausgestellt, daß in fast allen Staaten, mit denen wir nach dem Kriege Tarifverträge abgeschlossen haben oder zur Zeit noch, wie z. B. mit Frankreich und Polen, in Tarifverhandlungen stehen, das Zollniveau so hoch ist, daß die von ihnen gewährten bzw. zu erwartenden Zollermäßigungen uns einen einigermaßen befriedigenden Absatz nicht ermöglichen. Solange es uns aber nicht gelingt, die Auslandzölle auf ein für uns erträgliches Maß herabzuschrauben, verfehlen die Tarifverträge

ihren Zweck hat für uns auch die Meistbegünstigung nicht den Wert, den sie für unseren Ausfuhrhandel vor dem Kriege gehabt hat. Was insbesondere die Meistbegünstigung anbelangt, so muß sie für uns immer mehr an Wert einbüßen, wenn die ungesunden Schutzzollbestrebungen im Ausland noch weiter zunehmen. Damit muß aber auf jeden Fall gerechnet werden. Diese Erwägungen haben in manchen Kreisen den Gedanken näher gelegt, ob es für uns nicht besser wäre, den bisher verfolgten Kurs unserer Handelspolitik umzustellen, das Prinzip der Meistbegünstigung aufzugeben und zu dem Grundsatz der reinen Reziprozität überzugehen. Dieser Weg erscheint aber schwer gangbar, und zwar schon aus dem einen Grunde, weil Deutschland allein nicht in der Lage wäre, der vorherrschenden Tendenz, welche auf die allgemeine Anerkennung der Meistbegünstigung hindrängt, wirksam entgegenzutreten. Außerdem würde ein derartiger Versuch zweifellos zu einer Differenzierung unserer Ausfuhr in den meisten Ländern führen. Es fragt sich deshalb, ob wir den vorhandenen Mängeln unserer derzeitigen Zoll- und Handelspolitik nicht auf anderem Wege, ohne Aufgabe der Meistbegünstigung, abhelfen können. Wie schaffen wir eine Außenhandelspolitik, die für alle Erwerbsstände erträglich ist und von allen Erwerbsständen getragen werden kann? Wie beseitigen wir insbesondere die Auseinandersetzungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, die bei den Handelsverträgen der letzten Jahre unsre handelspolitische Einheitsfront so stark beeinträchtigt haben? Wie schaffen wir uns günstige Absatzbedingungen im Ausland, und wie können wir unsre Inlandsproduktion durch bessere Ausnutzung der Produktionsmittel erweitern und verbilligen, um auch auf diesem Wege der Arbeitslosigkeit Herr zu werden?

Bereits bei den Beratungen über die Zolltarifnovelle von 1925 im Schoß der deutschnationalen Reichstagsfraktion (Fraktionssitzung vom 16. Juni 1925) hat der Verfasser dieses Aufsatzes weitgehende Zustimmung für den Gedanken gefunden, daß vielleicht durch den Abschluß von Konventions- oder Kollektivverträgen mit benachbarten Staaten Vereinbarungen getroffen werden könnten, die eine angemessene Erhöhung ihrer autonomen Tarife wirksam zu verhindern imstande sind. Es wurde zur Erwägung gestellt, ob sich nicht eine Lösung finden läßt, die es ermöglicht, eine oberste Grenze für die zulässigen Zollbelastungen festzustellen, ohne daß damit ins einzelne gehende, die Tarife von Position zu Position behandelnde Vereinbarungen notwendig wären. Es wurde darauf hingewiesen, daß ja bereits unter den geltenden Handelsverträgen einzelne europäische und außereuropäische Länder für sich das Recht in Anspruch nehmen,

ungeachtet ihrer Meistbegünstigungsverpflichtungen ihren Nachbarländern oder Ländern mit gleicher Kultur (z. B. Portugal im Handelsverkehr mit Brasilien) Sondervergünstigungen einzuräumen. Allerdings ist dies Recht in den einzelnen Handelsverträgen jeweils vorbehalten, doch kann wohl ein internationales Gewohnheitsrecht bereits festgestellt werden, wie ja auch Zollunionen regelmäßig nicht gegen Meistbegünstigungsverpflichtungen verstoßen.

Es war ein Verdienst des früheren Reichswirtschaftsministers Dr. Neuhaus, als er im Weiterverfolg dieser Gedankengänge durch einen Aufsatz in der „Berliner Börsenzeitung" vom 16. Mai 1926 einen Vorschlag zur Diskussion gestellt hat, der auf die Erwägungen zurückgreift, die vor mehr als 20 Jahren die Zucker produzierenden Länder zum Abschluß der Brüsseler Konvention vom 3. März 1902 veranlaßten. Die Vereinbarungen der Brüsseler Konvention stellen u. a. den handelspolitisch hochinteressanten Grundsatz auf, daß ein Schutzzoll, der über das wirtschaftlich notwendige Maß hinausgeht, eine Ausfuhrprämie für das übermäßig geschützte Erzeugnis darstellt, und daß die Konventionsstaaten die auf diese Weise prämiierten Produkte mit Zuschlagszöllen belegen können. Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist dabei die Tatsache, daß die Konventionsstaaten Zuschlagszölle für Prämienzucker auch gegenüber solchen Ländern festgesetzt und durchgeführt haben, die mit ihnen Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hatten.

Hiernach würde es unseren Verpflichtungen gegenüber meistbegünstigten Staaten nicht widersprechen, wenn wir mit mehreren oder allen europäischen Staaten ein Handelsabkommen des Inhalts abschließen, daß die Konventionsstaaten sich verpflichten, im gegenseitigen Verkehr Fertigfabrikate nur mit einem Schutzzoll von einer bestimmten Höchstgrenze zu belasten, solche Fertigfabrikate aber, die in ihrem Erzeugungsland mit höheren Eingangszöllen oder durch Prämien und dgl. geschützt sind, mit entsprechenden Zuschlagszöllen zu belegen. Im Falle einer solchen Konvention würde es sich von selbst verstehen, daß die Einfuhrbehandlung z. B. von Halbfabrikaten sich in den Grenzen bewegen muß, die ihr durch die Höchstzölle für Fertigfabrikate gezogen sind. Herr Reichsminister Dr. Neuhaus ist der Meinung, daß derartige Zollkonventionen den Interessen aller inländischen Wirtschaftskreise gerecht werden können, und daß vor allen Dingen dann auch die Frage immer mehr an Bedeutung verlieren wird, ob im Einzelfalle unsere Industrie oder unsere Landwirtschaft die Kosten der Zugeständnisse auf unseren autonomen Tarif zu tragen hat.

Sollte es aber möglich sein, Handelsabkommen dieser Art mit einer

Reihe von Ländern abzuschließen, so würden wir auch der Schutzzollbewegung im Auslande einen Riegel vorschieben. Namentlich Industrieländer werden es sich sehr wohl überlegen, ob sie durch Ueberspannung ihrer Schutzzölle das Risiko laufen wollen, daß die prämiierten Erzeugnisse in den Konventionsstaaten differenziert werden.

Daß diese Vorschläge noch einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung bedürfen, wird nicht verkannt. Die Einsicht aber, daß der Wettkampf der Länder in den Zollerhöhungen auf die Dauer für alle Länder ruinös ist, wird und muß sich durchsetzen, denn sonst wird lediglich der Zustand herbeigeführt, daß der Wettbewerb sich auf einer künstlich geschaffenen Preisstufe abspielt. Und das Gesamtergebnis ist schließlich nur eine Schwächung der gesamten europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Diese Dinge drängen tatsächlich — auch darin wird man Herrn Reichsminister Dr. Neuhaus zustimmen können — zu einem Ausgleich. Hierbei richtunggebend mitzuwirken, ist sicherlich nicht eine der unwichtigsten Aufgaben für die Deutschnationale Volkspartei.

Faktoren der Sozialpolitik

Von Walther Lambach, M. d. R.

„Nun erst recht Sozialpolitik!“ — —

„An unserer übertriebenen Sozialpolitik gehen wir noch zugrunde.“ —

Das sind in zwei Sätze gebracht die beiden gegensätzlichen Stellungnahmen zur deutschen Sozialpolitik, um die herum sich das innenpolitische Denken weiter Kreise dreht.

Würde man die Vertreter beider Willensrichtungen zwingen, die letzten Konsequenzen aus ihren Meinungen zu ziehen, so käme der erste etwa zu folgendem Ergebnis: Ich will nicht, daß irgendein Mitglied meines Volkes Not leide. Die Gesamtheit hat die Pflicht, jede Einzelnot zu beheben. Deshalb sollen die Arbeitenden Beiträge aufbringen, um die Arbeitslosen zu unterstützen. Die Gesunden sollen durch ihre Beiträge den Kranken helfen, die Jungen den Alten, die Kinderlosen den Kinderreichen. Auch ist es nicht etwa nur ein Wohltun, das die Gesamtheit damit vollführt, sondern eine Pflicht. Es ist nicht ein Geschenk, das der Leidende empfängt, sondern es ist ein moralischer und rechtlicher Anspruch, der ihm erfüllt wird. — Die zweite Auffassung würde folgerichtig dahin zu überspitzen sein, daß vor allen Dingen dem Kräftigen und Gesunden Bewegungs- und Schaffensfreiheit gewährt werden müsse. Das allein verbürge Fortschritt zu größerem Volkswohlstand. Dadurch aber werde erst die Fürsorge für die Kranken, Schwachen und Alten möglich. Arbeitslosigkeit werde am besten durch hemmungslos gesteigerte wirtschaftliche Anspannung behoben, die neue Blüte und neue Arbeitsgelegenheiten bringe. Die zwischenzeitlich notwendige Losung gegenüber den Bedürftigen: „Laß sie betteln gehn, wenn sie hungrig sind,“ sei zwar hart, aber angesichts der Sicherheit des neuen Aufstiegs immer noch humaner, als jenes wirtschaftliche Siechtum des ganzen Volkes, das aus den Hemmungen der Wirtschaft durch übertriebene Sozialpolitik entstehen müsse.

An sich braucht keine dieser beiden hier überspitzt deutlich gemachten Anschauungen antisozial zu sein. Auch ist keine antiwirtschaftlich. Sie gehen nur beide von einer verschiedenen Einsicht in die Naturgesetze des wirtschaftlichen und menschlichen Lebens aus. Beider Ziel ist die Wohlfahrt des lebenden und kommenden Geschlechtes. Aber, wo diese beiden Auffassungen zur sachlichen oder politischen Lösung einer praktischen Ein-

zelfrage sich zusammensetzen, da gibt es harten Kampf, Mißverständnisse und Vorwürfe.

Im Reichstage gibt es Vertreter beider Anschauungen. Zahlenmäßig allerdings mehr Vertreter der ersten als der zweiten. Sie sind nicht nach Parteien getrennt, sondern in mehr oder minder ausgesprochener Einseitigkeit in allen Parteien vorhanden. Die meisten Abgeordneten dürften allerdings dauernd bemüht sein, in sich selbst den Ausgleich zwischen den beiden Extremen zu finden. So treten sich im politischen Kampf nicht konsequente Vertreter der beiden Richtungen, sondern nur Abgeordnete, die mehr nach der einen oder mehr nach der andern Seite neigen, gegenüber.

Trotzdem muß man mit diesen beiden Grundauffassungen als tatsächlich vorhandene und bestimmende Faktoren der deutschen Sozialpolitik rechnen.

Der politische Laie, der stets bemüht ist, allen politischen Kampf auf eine möglichst einfache Formel zu bringen, wird geneigt sein, aus dem hier gezeigten Gegensatz heraus die ganze deutsche Sozialpolitik zu erklären. Er scheitert aber an der Tatsache, daß die praktische Politik nicht auf solch einfache Formeln zu bringen ist, daß sie vielmehr desto komplizierter wird, je genauer man sie kennen lernt.

Ziel beider Auffassungen ist die Wohlfahrt des gegenwärtigen und kommenden Geschlechts. Aber das Idealbild dieser „Wohlfahrt", der alle Politiker zustreben, ist genau so verschieden wie die Auffassung von den Mitteln, mit denen man es zu erreichen sucht. Vor dem Auge des einen steht das Bild, mit dem der kolonisierende Faust aus dem Leben scheidet:

> Eröffn' ich Räume vielen Millionen,
> Nicht sicher zwar, doch tätig — frei zu wohnen.
> Grün das Gefilde!

Ihm ist die ländliche Siedlung die beste Sozialpolitik. Dem andern schweben rüstig schaffende, blühende Industriestätten vor, wenn er von demselben Faust die Worte hört:

> „Solch ein Gewimmel möcht ich sehn,
> Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn."

Eine gute Handelspolitik ist ihm die beste Sozialpolitik.

Ein ständisch gegliedertes Volk ist das soziale Ideal des Dritten, mit Selbstverwaltung der Stände. Ein ungegliedertes, aber vorzüglich organisiertes Volk ist das Ideal des Vierten, der von ständischer Selbstverwaltung nichts wissen will, sondern alle Gemeinschaftsaufgaben dem demokratischen Staat und seinen Gliederungen übertragen sehen möchte.

Auch diese verschiedenen Wunschbilder vom Idealzustand des sozialen Volksstaates, in die sich außerdem noch die verschiedenen Auffassungen von der Staatsform hineindrängen, sind beachtliche und wirksame Faktoren deutscher Sozialpolitik.

Gelegentlich werden diese Faktoren auch in der praktischen Sozialpolitik für den aufmerksamen Beobachter sichtbar. Wenn z. B. bei fast allen Auseinandersetzungen über die Krankenversicherung ein Kampf um die „Ersatzkassen" entbrennt, dann hat er seine Ursache darin, daß das Idealbild, das sich die Sozialdemokraten vom sozialen Staat gemacht haben, nur öffentlich rechtliche vom demokratischen Staat geschaffene und von den unterschiedslos hineingenommenen Versicherten demokratisch verwaltete Krankenkassen kennt, während die Deutschnationalen allgemein den naturgewachsenen Gemeinschaften der Versicherungsbedürftigen die Durchführung der Krankenversicherung übertragen sehen möchten. Sie treten deshalb für Innungskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Berufskrankenkassen (Ersatzkassen) und alle anderen eigenwüchsigen Kassenarten ein. Was bei diesem Kampf herausgekommen ist, ist ein Schwebezustand, der beiden Auffassungen gerecht werden will, infolgedessen aber auch möglichst die Ausbreitung der einen Form zuungunsten der andern verhindert. Ersatzkassen sind — gegen den Willen der Sozialdemokraten — zugelassen, aber ihre Vermehrung und Ausbreitung ist untersagt, damit den öffentlich rechtlichen Krankenkassen (Ortskrankenkassen) kein Abbruch geschehe. Gelingt es doch einmal, den Ersatzkassen ein neues Wirkungsgebiet zu eröffnen, wie z. B. beim neuen Knappschaftsgesetz, das den Ersatzkassen der großen Gehilfenverbände den Bergbau erschließt, dann sind solche Erfolge nur mit zusammengefaßter Kraft aller bürgerlichen Parteien gegen die Einheitsfront der Marxisten zu erringen.

Was in der Krankenversicherung für die Ersatzkassen gilt, das gilt beim Arbeitsnachweis für die Stellennachweise der Berufsverbände, gilt für die Sonderstellung der Angestelltenversicherung gegenüber der allgemeinen Invalidenversicherung, gilt in der Arbeitsgerichtsbarkeit für die Sonderstellung der Angestelltenkammern innerhalb der Arbeitsgerichte. Auf all diesen Gebieten wird die praktische Politik durch die Idealbilder beeinflußt, die sich die einzelnen Abgeordneten und ihre Fraktionen von Weg und Ziel der Sozialpolitik machen.

Der Wille, sein Ideal zur Wirklichkeit zu machen, entwickelt und betätigt sich allerdings nicht ungehindert im freien Raume. Längst gibt es organisierte Machtfaktoren, die ihr Gewicht für ihr erstrebtes Ideal in die Wagschale werfen. Da ist die Vereinigung deutscher Ar-

beitgeberverbände, die vor allen Dingen gegen das, was sie Ueberspannung der Sozialpolitik nennt, auftritt. Ihre Arme greifen bis tief hinein in alle bürgerlichen Reichstagsfraktionen, in die Parteiorganisationen, in Presse, Regierung, Behörden und Wissenschaft. Ihr Kampf gilt hauptsächlich dem Quantum der zu leistenden Sozialpolitik.

Da ist der Reichslandbund, dessen Einfluß von rechts bis in die Mitte des Reichstags reicht. Sein Kampf folgt dem Schlachtruf: Das Land ist anders als die Stadt. Mit Berliner Anschauungen kann man auf dem Lande statt sozialen Segens allzu leicht Unsegen verbreiten. Er ist selbstverständlich ein Gegner des marxistischen Ideals, das diese Verschiedenheit durch Presse, Organisation und Einsetzen der Staatsgewalt zu überwinden trachtet.

Im Kampfe für die Erhaltung und Pflege des Eigenwüchsigen findet er sich gelegentlich mit den Christlichen Gewerkschaften und dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband auf einer Linie, während er in der Beurteilung des Quantums der zu leistenden Sozialpolitik sich öfters den Arbeitgeberverbänden nähert. Es gibt Gesetze, bei deren Verhandlung die Bundesgenossenschaften und Gegnerschaften dieser politischen Faktoren ständig wechseln, bei deren Einzelparagraphen auch die Fraktionen in sich völlig verschieden stimmen.

So fanden sich beim Knappschaftsgesetz bei der Feststellung des Quantums der zu leistenden Sozialpolitik die Arbeitnehmer der verschiedenen Parteien einschließlich der Sozialdemokraten schließlich auf einer mittleren Linie zusammen, die aber den Arbeitgebern der verschiedenen Fraktionen noch jenseits der Grenze ihrer Zustimmungsbereitschaft zu liegen schien.

Bei der Schaffung der Organisationsform trennten sich dann die eben noch vereinten Arbeitnehmer in zwei einander heftig bekämpfende Lager. Die Christlich-nationalen standen mit den Arbeitgebern und Landwirten in einer geschlossenen Front gegen die Marxisten. Die bürgerlichen Fraktionen waren wieder geschlossen und setzten ihren Willen durch.

Neben jene Wunschbilder von Weg und Ziel der Sozialpolitik, die wir als ernsthafte Faktoren erkannt haben, treten also die Parteien und Fraktionen als Willensgemeinschaften, die sich zwar hinsichtlich des organischen Aufbaues und der Gliederung unserer sozialen Institutionen in sich einigermaßen einig sind, die aber hinsichtlich der Grenze des zu Leistenden in sich durchaus verschiedene Meinungen bergen.

Neben diese Faktoren der Sozialpolitik treten als weitere die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Sie üben ihre willensbeeinflussende Macht bis tief in das Parlament hinein

aus. Neben den oben genannten sind dabei die freien (soz.) Gewerkschaften und die Reichsverbände der Industrie und des Handwerks nicht zu vergessen.

Jedes größere soziale Gesetz trägt Spuren der Wirksamkeit aller dieser Faktoren. Wird aber zur Durchführung der Absichten des Gesetzgebers ein „Apparat" geschaffen, so entwickelt auch er sich alsbald zu einem sozialpolitischen Faktor mit eigenem Willen, einem Willen, der mindestens auf Selbsterhaltung gerichtet ist. Bei allen Novellen zu einem solchen Gesetz tritt dann auch dieser Faktor der Sozialpolitik in die Erscheinung. Man will nicht abgebaut werden, sondern seine Tätigkeit ausbauen, verbreitern, vertiefen. Das gilt für alle sozialen Behörden.

Es würde eine überaus anziehende Aufgabe sein, die Wirksamkeit aller dieser Faktoren der Sozialpolitik und der anderen, die noch der Registrierung oder Entdeckung harren, auf die verschiedenen sozialen Gesetze festzustellen und zu beschreiben. Eine solche Darstellung würde manches sonst Unbegreifliche an unserer sozialen Gesetzgebung begreiflich machen, würde auch ein ungeschöntes Bild der wahren, die Sozialpolitik bestimmenden Faktoren liefern. Aber eine solche Darstellung erfordert auch die Bereitwilligkeit der politisch Interessierten, all den Fäden des vielmaschigen Gewebes: Politik mit verständnisbereitem Interesse zu folgen.

Die „Politische Praxis" sieht ihre Aufgabe darin, allen, die sich mit Politik befassen, „Wirklichkeitsbilder" zu liefern. Für dieses Jahr möge der Hinweis auf das Vorhandensein der wichtigsten Faktoren der Sozialpolitik genügen. Ihre Wirksamkeit am Einzelbeispiel zu zeigen, wird sich in späteren Jahrgängen Gelegenheit finden.

Querschnitt der sozialpolitischen Entwicklung

Von Alfred Diller, stellv. Vorsitzender des Reichsangestelltenausschusses der DNVP., Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

I.

Die Sozialpolitik der Deutschnationalen Volkspartei ist eng eingespannt in dem Rahmen ihrer grundsätzlichen Politik. Auch sie hat der Einheit und Zukunft der Nation zu dienen. Darum war und bleibt richtunggebend, was in den Richtlinien zur deutschnationalen Sozialpolitik anläßlich der Mai-Reichstagswahlen 1924 erneut programmatisch ausgesprochen wurde:

„Wir wollen werben für das Bewußtsein inniger Interessengemeinschaft, zu der der furchtbare Druck der Zeit und die Sorge um unseren Bestand Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr denn je verknüpft. Wir wollen aufrufen zu der opferwilligen Arbeitsbereitschaft, zu der jeder Volksgenosse dem Vaterlande gegenüber verpflichtet ist."

Diese auf das Gesamtwohl gerichtete Sozialpolitik unterscheidet sich indes grundlegend von dem, was der marxistische Sozialismus als Sozialpolitik ansieht. Neben der sittlichen Verpflichtung des Staates zur sinnvollen Fürsorge für seine Bürger muß stehen die sittliche Pflicht des einzelnen, sich seine sozialen Rechte moralisch zu erwerben. Daher kann eine sinnvolle Sozialpolitik nicht die von der Sozialdemokratie erstrebte gleichmacherische Richtung haben, sondern muß unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden, die sich vornehmlich aus den Eigenarten und Verschiedenheiten der einzelnen Berufe ergeben.

Auf dieser Grundlage ist der Einfluß der Deutschnationalen Volkspartei bei der Gestaltung der Sozialpolitik auch nach der Ueberwindung der Inflation maßgeblich eingesetzt worden. Die äußere Stabilisierung nach Schaffung der Rentenmark hat zu einer Stabilisierung der Sozialpolitik noch nicht führen können, weil die deutsche Wirtschaft ihren Reorganisationsprozeß noch nicht abgeschlossen hat.

Die als zweiter Teil dieser Abhandlung beigegebene Zusammenstellung der sozialpolitischen Gesetze von Anfang 1924 bis Mitte 1926 zeigt daher eine zahlenmäßig aufsteigende Linie, der gegenüber aber ein erheblicher

Rückgang solcher sozialpolitischer Maßnahmen verzeichnet werden kann, die als Verordnungen getroffen wurden:

1924 = 50 Verordnungen
1925 = 20 „
1. Halbjahr 1926 = 11 „

Es handelt sich also um eine Umschichtung, bei der der Gesetzgeber wieder stärker gegenüber der ministeriellen Vollmacht in Erscheinung tritt.

Naturgemäß bildete die Sozialversicherung das Hauptfeld der gesetzgeberischen Betätigung. Die Inflation hatte den Bestand und die Lebensfähigkeit der Sozialversicherung so stark bedroht, daß die sozialistischen Bestrebungen auf ihren Ersatz durch eine allgemeine Volksfürsorge auch schon in anderen Kreisen Anklang fanden. Trotzdem ist es gelungen, das von Bismarck geschaffene Werk der Sozialversicherung wieder zu festigen.

Allerdings hat sich der notwendige Sozialversicherungsaufwand ohne entsprechende Rentenerhöhungen erheblich gesteigert. Diese Steigerung zeigt sich besonders bei der Invalidenversicherung. Hier sind die in der Vorkriegszeit angesammelten starken Rücklagen von der Inflation nahezu restlos vernichtet worden, während die Rentenlasten nicht nur blieben, sondern sich durch den ständigen Zugang neuer Rentner von Jahr zu Jahr erhöhten. Zur Deckung dieser Rentenlast dienen nicht mehr Zinseinnahmen aus dem Vermögensbestand, sondern die aktiven Versicherten decken mit ihren beträchtlich erhöhten Beiträgen lediglich den für die Rentenzahlungen vorhandenen gegenwärtigen Bedarf. Die Träger der Invalidenversicherung befinden sich daher in einer ständig kritischen Lage, die durch jede ungedeckte Leistungserhöhung bedenklich verschärft wird.

Günstiger war die Möglichkeit des Wiederaufbaus der jüngeren Angestelltenversicherung, die seit der Wiederherstellung einer festen Währung und für die nächsten Jahre, trotz auch hier rasch steigender Rentenverpflichtungen, in der Lage gewesen ist, wieder Rücklagen zu bilden, die für geraume Zeit mit den gegenüber der Vorkriegszeit ermäßigten Beiträgen auszukommen gestatten. Der Vermögensbestand der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte belief sich am Schlusse des ersten Halbjahrs 1926 auf rund 365 Millionen Mark. Die (langfristige) Anlage dieses Vermögens ist maßgeblich von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt; daher ist neben starker Förderung des Wohnungsbaus der Landwirtschaft allein etwa $^1/_6$ des Vermögensbestandes als Hypothekarkredit zugeführt worden, obwohl sie nur einen sehr viel geringeren Bruchteil der

Versicherten und der Beitragseinnahmen (schätzungsweise nicht $^1/_{16}$) stellt. — Die wirtschaftspolitische Bedeutung der Angestelltenversicherung als Kreditgeber bestätigt so das Festhalten an der Sondereinrichtung, deren von der Sozialdemokratie erstrebtes Aufgehen in der allgemeinen Invalidenversicherung nur zu einem für die Rentenhöhe unmerklichen restlosen Verbrauch dieser Gelder geführt haben würde.

Ziemlich spät wurde die Unfallversicherung unter Beseitigung des Zulagewesens durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 auf Reichsmark umgestellt. Im Rahmen dieses Gesetzes rückte das schadenverhütende Wirken der Unfallversicherung stark in den Vordergrund. Dem konnte zugestimmt werden, weil ein besserer Unfallschutz und eine planmäßige Durchführung sachmäßiger Heilbehandlung zu einem Rückgang der schweren Unfälle und zu einer Minderung der Unfallfolgen und damit der Rentenbelastung führen müsse. Unter diesem Gesichtswinkel der Schadenverhütung war auch dem Abschnitt C des Gesetzes vom 28. Juli 1925 zuzustimmen, der eine Zusammenfassung der Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung ermöglichen soll.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wurden anfängliche erneute Angriffe auf den Fortbestand berufsständischer Krankenversicherungseinrichtungen erfolgreich abgewehrt. Ihnen wurde ein Antrag Lambach entgegengesetzt, der die Vorbereitung eines berufsständischen Umbaus in der Sozialversicherung überhaupt anregte und dafür zunächst das jetzt fehlende Recht verlangte, von seiten wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Berufskrankenkassen neu zu gründen. Die Bedeutung solcher Berufskrankenkassen zeigt sich namentlich bei der Regelung ihres Verhältnisses zu den Aerzten, die sich stets wesentlich reibungsloser vollzog als zwischen den Aerzten und den Ortskrankenkassen, wo sie ohne den paritätisch besetzten Reichsausschuß oftmals kaum zustande gekommen wären. Strittig und ungeklärt ist trotz langwieriger Auseinandersetzungen noch die endgültige Gestaltung der Wochenhilfe und der sogenannten Gemeinlast, die einen Gefahrenausgleich zwischen den verschiedenen Krankenkassen schaffen soll, aber praktisch trotz vielem Schreibwerk zu Ungleichmäßigkeiten und Härten während der Dauer ihrer früheren Geltung geführt hatte.

Die Anerkennung berufsständischer Besonderheiten führte zu grundsätzlicher Bejahung des Reichsknappschaftsgesetzes, das im dritten Jahr seines Bestehens mit dem Gesetz vom 25. Juni 1926 bereits einer grundlegenden Abänderung unterzogen werden mußte. Die deutschnationale Reichstagsfraktion hat bei diesem Gesetz eine ganze Reihe besonderer

Wünsche der Angestellten mit verwirklichen helfen. In Verbindung mit diesem Gesetz wurde jenen Beschwerden Rechnung getragen, die sich gegen eine hin und wieder unliebsam in Erscheinung getretene Uebersteigerung des sozialen Versicherungsschutzes durch Ueberschneiden der Rentenleistungen gerichtet hatten. Künftig wird nicht mehr die Möglichkeit bestehen, daß Rentenempfänger oder ihre Hinterbliebenen an Leistungen aus der Sozialversicherung mehr empfangen (in Einzelfällen über 200%), als ihrem Lohn oder Gehalt während ihrer aktiven Arbeit entspricht. Diese Begrenzung des sozialen Versicherungsschutzes ist, trotz der dagegen gerichteten sozialdemokratisch-kommunistischen Angriffe, sittlich und ethisch berechtigt.

Eine Arbeitslosenversicherung ist auch in den zurückliegenden zweieinhalb Jahren noch nicht zustande gekommen. Seit 1919 sind mehrfach Gesetzentwürfe dafür aufgestellt und jeweils wieder verworfen worden. Die Schwierigkeiten, die zu diesen mehrfachen Umgestaltungen Anlaß waren, liegen hauptsächlich auf organisatorischem Gebiet. Der Gesetzgeber wird deshalb den zur Zeit im vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Behandlung stehenden neuesten Entwurf sorgfältig prüfen und insbesondere untersuchen müssen, inwieweit nicht gerade die Arbeitslosenversicherung besonders geeignet ist, im Sinne des oben erwähnten Lambach'schen Antrages Selbsthilfeeinrichtungen der Beteiligten vollberechtigt neben die Zwangsträger der Versicherung zu stellen. Vorerst dürfte eine weitere Annäherung der bestehenden Erwerbslosenfürsorge an das Versicherungsprinzip, namentlich durch Einführung von Lohnklassen, als Zwischenlösung geboten sein. Die rechnerische Grundlage dafür soll die durch das Gesetz vom 25. Juni 1926 angeordnete Erhebung bringen.

Der gegenwärtige Aufwand der Erwerbslosenfürsorge selbst wird durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer seit Ende 1925 nur noch zum geringsten Teil gedeckt. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger schnellte von 473 000 am 15. November 1925 auf rund 2 Millionen am 12. Februar 1926 als Höchststand empor. Sie ist leider nur in beschränktem Umfang auf etwa $1^3/_4$ Millionen zurückgegangen und wird vermutlich für längere Zeit in einer ähnlich hohen Ziffer stabil bleiben.

Die starke Arbeitslosigkeit hat naturgemäß Rückwirkungen auf die inländische Kaufkraft, und zwar in erhöhtem Maße deshalb, weil das Ausmaß der Arbeitslosigkeit auch schon unmittelbar durch den Andrang auf dem Arbeitsmarkt die Höhe der Löhne und Gehälter beeinflußt. Die nach Ortsklassen und Wirtschaftsgebieten abgestuften Unterstützungssätze von täglich 1,11—1,91 Mk. für den volljährigen Ledigen und höchstens 2,55

bis 4,— Mk. für den kinderreichen Familienvater, gestatten ohnehin nur einen notdürftigen Lebensunterhalt. Welche Bedeutung die Arbeitslosigkeit für einzelne Teile des Reichs hat, zeigt das Beispiel der Rheinprovinz, in der Mitte Juni 1926 rund 9 % der Einwohnerschaft von der Erwerbslosigkeit erfaßt waren.

Die seitherige Form der sogenannten Notstandsarbeiten scheint für eine wirksame Abziehung der Erwerbslosen von der Straße wenig geeignet zu sein, wenn der Reichsarbeitsminister im Reichstage am 28. Juni 1926 selbst feststellen mußte, daß die am 15. Juni 1926 in Notstandsarbeiten beschäftigten 170 105 Erwerbslosen die höchste Ziffer seit der Stabilisierung darstellen. Das in dieser Reichstagssitzung entwickelte Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung kommt sehr spät. Seine Durchführung dürfte unter den oftmals beklagten Unzuträglichkeiten leiden, die das Durcheinander- und Gegeneinanderarbeiten der zu zahlreich beteiligten behördlichen Stellen im Gefolge hat. Ohne eine starke Vereinfachung und Zusammenfassung derjenigen Aufgaben, die sich arbeitsmarktpolitisch aus der jetzigen Lage unserer Wirtschaft ergeben, wird auf die Dauer schwerlich auszukommen sein.

Die vornehmste arbeitsmarktpolitische Aufgabe für die nächsten Jahre wird die der Arbeitsbeschaffung bleiben. Ihr dienen in höherem Grade als die Notstandsarbeiten alle Maßnahmen, die zur Belebung und Förderung der Wirtschaft getroffen werden, wie die am 1. Juni 1926 vorübergehend in Kraft gesetzte Zuschußgewährung an den Siegerländer Erzbergbau und die Bereitstellung eines Kredits von 200 Millionen Mark zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Die letztgenannte Kredithergabe durch das Gesetz vom 26. März 1926 hat leider ihren Zweck nicht genügend erfüllen können, weil regierungsseitig zu spät erkannt wurde, daß die (inzwischen auf drei Jahre verlängerte) Befristung der aus diesem Kredit zu gewährenden Darlehen auf 12 Monate nicht ausreichte, um den baulustigen gemeinnützigen Unternehmen und privaten Unternehmern das ordnungsmäßige Abwickeln der Finanzierung ihrer Bauvorhaben zu sichern. Das Beispiel des notleidenden Siegerländer Erzbergbaus wiederum beweist die Notwendigkeit, auch solche Wege zur Belebung der deutschen Wirtschaft zu beschreiten, wie sie die Reichsbahn früher durch einen Sondertarif für den Siegerländer Erzbergbau geboten hatte.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage der Entlastung des heimischen Arbeitsmarkts durch Ausschalten fremdländischer Arbeitskräfte und durch Oeffnung der Grenzen uns bislang verschlossener fremder

Länder, namentlich für Angestellte, erhöhte Bedeutung. Die Tatsache, daß einige hunderttausend fremdländische Arbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt werden, bildet in neuerer Zeit den Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. Diese Beschäftigung fremder Arbeiter wird indessen nur in demselben Zeitmaß abgebaut werden können, in dem es gelingt, einheimische Arbeitskräfte wieder für die Landwirtschaft zu gewinnen. Dieser Notwendigkeit dient einmal die leider noch geringe Förderung des Wohnungsbaus für die landwirtschaftlichen Arbeiter. Ihr trägt weiter ein Urantrag der Deutschnationalen Volkspartei im Preußischen Landtage vom 25. Juni 1926 Rechnung, der erstrebt, zur „Besiedlung dünn besiedelter Gebiete durch Bauernsöhne, landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte, Pächter und Heuerleute, sowie Zurücksiedlung aus der Landwirtschaft stammender Industriearbeiter und Angestellten, unverzüglich ausreichenden Kredit in Verbindung mit den im Reichstage zur Zeit vorliegenden Bestrebungen zur Verfügung zu stellen."

Ungewöhnlich stark wurde nach der Stabilisierung die Stellenlosigkeit bei den Angestellten. Die Ursachen dafür liegen z. T. in der Aufblähung des Angestelltenapparats der Großbetriebe, besonders der Banken, während der Inflationszeit. Damals wurden aus anderen Berufen und aus der großen Schicht der durch die Inflation Verarmten zahllose Arbeitskräfte angesogen, die nach der Wiederherstellung einer festen Währung abgestoßen werden mußten. Darum war selbst in der Zeit verhältnismäßig geringer Arbeitslosigkeit im Sommer 1925 sogar die Zahl der langfristig erwerbslosen Angestellten sehr groß; nach dem Ergebnis einer am 16. Juli 1925 stattgefundenen amtlichen Erhebung betrug die Dauer der Stellenlosigkeit bei 55 % der männlichen Angestellten schon über 6 Monate. Es sind deshalb bereits Ende 1925 in einem Antrag der deutschnationalen Reichstagsfraktion (Drucksache 1552) gesetzgeberische Maßnahmen verlangt worden, „die 1. den älteren Stellenlosen zur baldigen und gesicherten Wiederaufnahme beruflicher Tätigkeit helfen, 2. die langjährig im Dienste einer Unternehmung stehenden Angestellten vor unmittelbarer Not als Folge kurzfristiger Kündigung schützen". In dieser Richtung ist dann noch vor den Sommerferien des Reichstags durch das Gesetz vom 9. Juli 1926 über die Fristen für die Kündigung von Angestellten eine bedeutsame Schutzmaßnahme getroffen worden. Darüber hinaus werden Einrichtungen zur Nach- und Umschulung, insbesondere beruflich wenig leistungsfähiger Angestellter, notwendiger sein, als die bei dieser Gelegenheit erneut versuchte, bei der Schaffung des Arbeitsnachweisgesetzes am Widerstand der deutschnationalen Fraktion gescheiterte Ein-

führung eines zwangswirtschaftlichen Arbeitsvermittlungsmonopols der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Aus dem Umfang der Arbeitslosigkeit ergibt sich bei der auf 26 bis 52 Wochen befristeten Dauer der Erwerbslosenfürsorge eine zunehmende Belastung des Wohlfahrtsetats der Gemeinden. Diesen würde daher eine Entlastung willkommen sein dürfen, die sich aus einer Angliederung der zu Arbeitsgerichten umzugestaltenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichten an die ordentliche Gerichtsbarkeit ergäbe. Solche Verbindung des Arbeitsgerichtswesens mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird bei der Beratung des vorliegenden Arbeitsgerichts-Gesetzentwurfs von der politischen Linken mit den Schlagworten von angeblicher Weltfremdheit der Richter und von Klassenjustiz zu bekämpfen gesucht. Sie wird aber erfolgen müssen, wenn das Gebiet des Arbeitsrechts wirklich zu einem Bestandteil des Gesamtrechts werden und von der Verquickung mit Verwaltungs- und mit politischen Einflüssen befreit werden soll.

Stoff für die arbeitsrechtliche Gesetzgebung selbst werden demnächst das Tarifvertragsrecht, das Berufsvereinsrecht und das Schlichtungswesen sein müssen. Auf diesem Gebiete bedürfen die nachrevolutionären Verordnungsakte in mancher Beziehung dringend einer endgültigen gesetzgeberischen Gestaltung. Als nächste arbeitsrechtliche Vorlage dürfte dem Reichstage voraussichtlich der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vorgelegt werden, der in Verbindung mit dem Streit um die Frage der Ratifikation des Washingtoner Abkommens erhöhte Bedeutung besitzt, und daher eine besondere sorgfältige Prüfung erfordert. Die Deutschnationale Volkspartei übt mit Recht eine gewisse Vorsicht gegenüber weitgehenden internationalen Bindungen, da die nationalen Besonderheiten der Wirtschaft keinesfalls zugunsten eines dogmatischen Prinzips der Internationalität beeinträchtigt werden dürfen. Immerhin besitzt eine angemessene Vertretung des Deutschen Reiches in der Internationalen Organisation der Arbeit und im Internationalen Arbeitsamt ihren Wert. Sie ist darum in den letztverflossenen Jahren Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der deutschnationalen Reichstagsfraktion gewesen, die sich bei der Beratung des Reichshaushaltsplans für 1926 stark dafür eingesetzt hat, daß 1. in den verschiedenen Organen der Internationalen Arbeitsorgane die deutsche Sprache der französischen und englischen Sprache gleichgestellt werde und 2. Deutschland eine seiner Wirtschaft und sozialpolitischen Bedeutung angemessene Vertretung im Personalkörper des Internationalen Arbeitsamts erhält.

Uebergreifend auf das Gebiet der Steuerpolitik darf abschließend noch hervorgehoben werden, welche Gesichtspunkte für die Einflußnahme auf die mehrfach erfolgte Umgestaltung der Besteuerung des Arbeitseinkommens leitend gewesen sind. Das Ausmaß der steuerlichen Belastung der Arbeitnehmer, insbesondere durch die Lohnsteuer, bildet zwangsläufig einen mitbestimmenden Faktor bei ihrer Lohn- und Gehaltspolitik. Senkungen der Lohnsteuer wirken sich daher auch entlastend in der Wirtschaft aus. Die deutschnationale Fraktion hat Wert darauf gelegt, daß auch bevölkerungspolitische Erwägungen bei solchen Maßnahmen zur Geltung gelangten und darum beispielsweise mit ihrem Antrag vom 24. November 1925 (Drucksache Nr. 1531) darauf hingewirkt, daß bei der Ermäßigung der Lohnsteuer auch der Familienstand berücksichtigt wird, um die gegenüber dem Steuerüberleitungsgesetz eingetretene Verschlechterung der Kinderreichen wieder auszugleichen.

Die deutschnationale Reichstagsfraktion darf hier, wie bei der gesamten sozialpolitischen Gesetzgebung, für sich in Anspruch nehmen, daß, wie der Abgeordnete Dr. Koch es am 19. Februar 1926 im Reichstage aussprach, „keine sozialpolitische Maßnahme gegen uns oder ohne unser Zutun verabschiedet" worden ist. Diese beherrschende Stellung der deutschnationalen Reichstagsfraktion wird linksstehenden Kreisen oftmals sehr unbequem. Es muß indessen gerade vom Arbeitnehmerstandpunkt her anerkannt und begrüßt werden, wie sehr der deutschnationale Einfluß in den Dienst einer sinnvollen, Notwendigkeiten der Zeitverhältnisse bejahenden und doch eine große Linie des berufsständischen Gedankens wahrenden Sozialpolitik gestellt worden ist. Es bedeutet daher keine antisoziale Stellungnahme, wenn innerhalb der Deutschnationalen Volkspartei auch die Frage nach dem Ausmaß der sozialen Aufwendungen, nach dem Sozialetat der Nation, erörtert wird. Nach der letzten, unter dem 5. Dezember 1925 dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über die Sozialversicherung und die Erwerbslosenfürsorge (Drucksache Nr. 1651) stieg der Aufwand in der Sozialversicherung allein von 1431 Millionen Mark im Jahre 1913 auf 2343 Millionen Mark im Jahre 1925. Bei dieser Steigerung spielt naturgemäß die Vermehrung der versicherten Erwerbstätigen um etwa 3—5 Millionen eine ebenso erhebliche Rolle, wie die naturgemäß mit der Dauer des Bestehens der Sozialversicherung steigende Vermehrung der Zahl der Rentenempfänger, die sich in der Invalidenversicherung beispielsweise gegenüber 1913 jetzt verdreifacht hat. Dazu kommt der Wegfall der früheren Vermögensbestände, der bei der Bedarfsdeckung des Versicherungsaufwandes im Umlageverfahren stark erhöhte Beiträge notwendig macht.

Freilich geben alle seither aufgestellten Berechnungen kein erschöpfendes, ausreichendes Bild von der tatsächlichen Höhe des Sozialetats, den das deutsche Volk aufzubringen hat. Ein wirklich vollständiger Sozialetat wird nicht nur die Aufwendungen erfassen müssen, die sich aus der sozialen Versicherungs- und sonstigen Gesetzgebung ableiten, sondern er wird zunächst hinzurechnen müssen (nach dem Reichshaushaltsplan 1926)

die Leistungen an Kriegsbeschädigte, Altrentner und Hinterbliebene mit rd. . . . . 1174 Millionen

für Pensionen, Wartegelder usw. aus der Militär- und Zivilversorgung rd. . . . . 384 Millionen

wobei die entsprechenden Aufwendungen der Reichsbahn (rd. 400 Millionen Mk.), der Reichspost (rd. 200 Millionen Mk.) und der Reichsdruckerei unberücksichtigt geblieben sind. Dazu kommt der Aufwand für Pensionen und Wartegelder, den die Länder, die Gemeinden, Provinzen usw. zu tragen haben, dessen Höhe sich schätzungsweise auch nicht annähernd beurteilen läßt. Erst ein solcher Gesamtsozialetat würde erkennen lassen, in welchem Umfange der arbeitende Teil des deutschen Volkes Mittel aufzubringen hat für den nichtarbeitenden Teil — wobei die Arbeitswilligkeit der zu ihm gehörenden arbeitsfähigen Volksgenossen selbstverständlich nicht in Frage gestellt wird.

Die Tatsache, daß ein großer Teil des Aufwandes sich aus wohlbegründeten Rechtsansprüchen herleitet, wie beispielsweise die Beamtenpensionen und die Renten der Sozialversicherung, ist für die Beurteilung des Gesamtbildes der Belastung des Arbeitseinkommens unserer Nation von nachgeordneter Bedeutung bei der Aufstellung eines Gesamtbildes desjenigen Aufwands, den die Nation für letzthin in allen Fällen soziale Zwecke zu tragen hat.

Das Ziel wahrhafter Sozialpolitik muß es aber sein, den arbeitsfähigen Volksgenossen restlos Möglichkeiten für ihre Betätigung zu verschaffen oder zu erhalten, damit die unumgänglich notwendige Versorgung der durch ihre Arbeit verbrauchten Arbeitsunfähigen und Erwerbsbeschränkten um so ausreichender und vollkommener gestaltet werden kann.

II.

Sozialpolitische Gesetzgebung 1924/26.

1924:

Gesetz über Aenderung der Reichsversicherungsordnung vom 31. Juli 1924.
Gesetz über Sonderzulagen in der Unfallversicherung vom 31. Juli 1924.
Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 4. August 1924.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 4. August 1924.

Gesetz zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 11. August 1924.

Gesetz über die Ermächtigung der Reichsregierung zur Einführung einer Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 7. September 1924.

1925:

Gesetz über Aenderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 23. März 1925.

Gesetz über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung vom 23. März 1925.

Gesetz über Erweiterung und Verlängerung der Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 27. März 1925.

Zweites Gesetz über Aenderung in der Unfallversicherung vom 14. Juli

Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher vom 16. Juli 1925.

Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925.

Drittes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 28. Juli 1925.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, vom 31. Juli 1925.

Gesetz über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 3. September 1925.

Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925.

1926:

Gesetz über Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 17. Januar 1926.

Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer vom 26. Februar 1926.

Gesetz über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiete vom 27. Februar 1926.

Gesetz über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 26. März 1926.

Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926.

Gesetz über die Amtsdauer der Beisitzer der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter vom 6. April 1926.

Erstes Gesetz über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 22. Mai 1926.

Gesetz über Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 8. Juni 1926.

Gesetz über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 25. Juni 1926.

Gesetz zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926.

Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 25. Juni 1926.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Wohnungsbaues vom 1. Juli 1926.

Gesetz über das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre vom 8. Juli 1926.

Viertes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 8. Juli 1926.

Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926.

Zweites Gesetz über Abänderung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926.

Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte vom 10. Juli 1926.

Beamtenfragen im Reichstage

Von Otto Schmidt-Stettin, M. d. R.

Trotz ihrer Oppositionsstellung haben die Deutschnationalen in jeder Beziehung mitgearbeitet, um die rechtzeitige Verabschiedung des Etats 1926 zu ermöglichen.

Dieser Etat sah infolge eines Kabinettbeschlusses keinerlei neue Planstellen oder Höherstufungen für Beamte vor. Als jedoch Mitte Februar 1926 im Reichstage bekannt wurde, daß die Postverwaltung beabsichtige, eine Durchbrechung dieses Grundsatzes vorzunehmen, erklärten am 19. Februar die Deutschnationalen im Haushaltsausschuß, daß sie selbstverständlich im Interesse der Postbeamten dem Vorhaben der Postverwaltung zustimmen würden, sie würden daher bei der dritten Etatslesung für die anderen Reichsverwaltungen die nötigen Folgerungen ziehen, denn es müßten alle Verwaltungen gleichmäßig behandelt werden. (Auch Preußen zieht nachträglich die nötigen Folgerungen.)

Infolgedessen sind bei der dritten Etatslesung eine Reihe von neuen Plan- und Beförderungsstellen geschaffen, zumal ja der Reichstag gegenüber dem Etatsvorschlag beim Personaltitel über 6 Millionen Mark gespart hat. Bei dieser Gelegenheit wurde gleichzeitig für die in der Besoldungsordnung schlecht eingruppierten Kanzleibeamten gesorgt, ebenso wurde für die ehemaligen Heereszahlmeister nach Möglichkeit Beförderungsgelegenheit geschaffen.

Da durch die große Zahl der infolge des Personalabbaues vorhandenen Warteständsbeamten (Eisenbahn 49 000, Post 18 000, Reich 5 600) eine starke finanzielle Belastung eintritt, wurde in das Etatsgesetz von 1926 eine Bestimmung eingefügt, daß jede zweite besetzbare Stelle mit einem Warteständsbeamten besetzt werden muß. Hierdurch wird gleichzeitig das durch die Abbauverordnung an den Beamten geschehene Unrecht teilweise wieder gutgemacht.

Zur Unterbringung der bei den einzelnen Reichsverwaltungen (Reichsentschädigungsamt, Reichsausgleichsamt, Reichsvermögensverwaltung usw.) infolge von Geschäftsvereinfachungen überzählig werdenden Beamten und zur Herbeiführung einer allmählichen Verminderung der Beamtenzahl wurde bestimmt, daß jährlich höchstens 2 % neue Beamtenamtenanwärter (der Jahresabgang an Beamten beträgt 3 %) eingestellt

werden dürfen; hierbei ist selbstverständlich auf Kriegsbeschädigte und Versorgungsanwärter Rücksicht zu nehmen. Ungeklärt liegen noch die Personalverhältnisse bei der Zoll- und Steuerverwaltung infolge der eintretenden Steuervereinfachungen und der Aufhebung der Weinsteuer, da allein durch letztere rund 600 Zollbeamte entbehrlich werden dürften. Um die durch diese Gesetzesvereinfachungen nötig werdende Personalverminderung zu erreichen, sollen rund 700 ehemalige Postbeamte (11 000 Postbeamte sind seinerzeit zur Zoll- und Steuerverwaltung gekommen) zur Post auf ihren Wunsch zurückübergeführt werden.

Infolge der starken Zunahme des Rundfunk-, Fernsprech- und Autoverkehrs sah sich die Reichspostverwaltung trotz ihrer gespannten Finanzlage genötigt, neue Plan- und Beförderungsstellen zu schaffen, so daß an Planstellen der Stand vom 1. Oktober 1923 (also vor dem Abbau) fast erreicht ist.

Ganz besonderes Interesse wendete der Reichstag den Verhältnissen bei der Reichsbahngesellschaft zu, bei der bekanntlich vom 1. Oktober 1923 bis zum 31. März 1926 eine Verminderung der Beamten von 429 085 auf 327 300 und der Arbeiter von 580 169 auf 406 134 eingetreten ist. 7 000 Lokomotiven und 140 000 Eisenbahnwagen stehen infolge unserer schlechten Wirtschaftslage unbenutzt herum. Durch Unterhandlungen mit der Reichsbahnhauptverwaltung wurde am 1. Oktober 1925 die Beförderungssperre für Beamte aufgehoben, auch wurden wesentliche Milderungen für das abzubauende Personal erreicht. Deutschnationaler Anregung entsprechend sind 2 500 Eisenbahnschaffner zur Post überführt. Der Personalabbau ist mit Ausnahme der Werkstätten beendet, die Pensionslast ist seit 1914 von 94 Millionen Mark auf 420 Millionen Mark gestiegen, zumal die Zahl der Wartestandsbeamten 49 000 beträgt.

Die Frage der Wartestandsbeamten ist bis zum 31. Dezember 1926 durch ein neues Gesetz zu regeln. Während früher die Wartestandsbeamtenzeit voll auf die pensionsfähige Dienstzeit angerechnet wurde (in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. März 1926 fand keinerlei Anrechnung statt), soll sie ab 1. April 1926 zur Hälfte angerechnet werden. Ob dieser Regierungsvorschlag angenommen werden wird, steht noch dahin. Unbedingt muß aber aus finanziellen Gründen dafür gesorgt werden, die Wartestandsbeamten so schnell als möglich und so weit als möglich bei den Behörden wieder unterzubringen.

Da im August 1925 das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen wurde, ist entsprechend den im Vorjahr gegebenen Zusagen das Besoldungssperrgesetz gefallen.

Der von dem deutschnationalen Schiele fertiggestellte, wesentliche Verbesserungen enthaltende und dem Reichstage im August 1925 überwiesene Entwurf einer Reichsdienststrafordnung ist im 14. Ausschuß teilweise beraten; die Beratung kann aber erst im Herbst 1926 beendet werden.

Ein neues Pensionsgesetz, ein neues Beamtenvertretungsgesetz, ein neues Beamtenrecht und ein Ministerpensionsgesetz werden von der Regierung jetzt bearbeitet. Die Beamtenschaft legt gerade jetzt auf die baldige Verabschiedung dieser Gesetze großen Wert, weil sie sich bewußt ist, daß sie sich in den Zeiten wirtschaftlicher Not der besonderen Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit zu erfreuen hat, da dann auch immer wieder unter Hinweis auf die gesicherte Stellung des Beamten und seiner Hinterbliebenen ein Kampf gegen die Beamtenrechte eintritt. Die Klärung der Frage, wer in Zukunft Berufsbeamter sein soll, muß außerdem so schnell als möglich erfolgen.

Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung für die Gruppe VII wird für die nach dem 31. März 1920 planmäßig angestellten Kriegsteilnehmer auf Grund der im Juni 1926 im Reichstage erfolgten Besprechungen von der Regierung im Verwaltungswege geregelt werden.

Die Regelung der Altpensionärfrage ist in Angriff genommen. Der gefaßte Haushaltsbeschluß wird eine Befriedigung bei den Pensionären nicht auslösen, er kann auch nur als ein erster Schritt betrachtet werden. Da aber das Reichstagsplenum mit großer Mehrheit die Angelegenheit erneut an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen hat, ist eine Klärung der Sache vor dem Herbst nicht zu erwarten.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist von der Regierung seit dem 1. April 1926 von 95 % auf 100 % erhöht worden. Die dem Reichstage seinerzeit vorgelegten Bittschriften auf Höherstufung von Orten sind nachgeprüft und 100 Orte ab 1. Oktober 1925 höher gestuft worden. Sämtliche weiterhin eingehenden Bittschriften werden dem Reichsfinanzminister zur Nachprüfung zugeleitet.

Und nun zu den Besoldungsfragen. Am 29. Juli 1925 hatten die Demokraten einen Antrag auf Einführung der Vierteljahresgehaltszahlung gestellt, und am 8. Juni 1926 zogen die Antragsteller, deren Finanzminister Reinhold inzwischen den deutschnationalen Minister v. Schlieben abgelöst hatte, ihren Antrag zurück und brachten eine vom Reichstage angenommene (Deutschnationale und Sozialisten enthielten sich) Entschließung ein, daß ab 1. April 1927 die Mittel für die Einführung der Vierteljahreszahlung in den Etat eingestellt werden sollten.

Ende Oktober 1925 hatte ferner der ständige Unterausschuß des Haushaltsausschusses mit der Regierung verhandelt und die Reichsregierung gebeten, angesichts der Notlage der Beamten und Pensionäre etwas im Dezember zu tun und hierfür die für die Ingangbringung der Vierteljahreszahlungen zur Verfügung stehenden 60 Millionen Mark zu verwenden. Als dann im Anfang Dezember 1925 die Zahl der Erwerbslosen auf 2 Millionen stieg und hierfür sehr erhebliche Mittel aufgebracht werden mußten, erklärte die damalige geschäftsführende deutsche Reichsregierung (vier Ministerposten waren unbesetzt), daß eine dauernde Gehaltserhöhung unmöglich sei. Infolgedessen wurden nur die Gruppen 1 bis 6 mit einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe bedacht, während der Antrag der Deutschnationalen auf eine Bedenkung auch der andern Gruppen fiel und sie nur eine Erhöhung des Frauenzuschlages erreichten. Es muß aber auch hierbei hervorgehoben werden, daß die im Jahre 1925 gegen die „schlechte deutschnationale Besoldungspolitik" wetternden Demokraten in den sechs Monaten, in denen sie in der Regierung sitzen, ebenfalls nichts für die Beamten getan und Besoldungsanträge anderer Parteien abgelehnt haben. Wichtig ist, daß auch alle andern Parteien im Juni 1926 den kommunistischen Antrag auf Besoldungserhöhungen nicht unterstützt haben, weil eine Besoldungserhöhung zur Zeit nicht möglich sei, was eine Rechtfertigung der vom Minister v. Schlieben betriebenen Besoldungspolitik bedeutet.

Nationale Mittelstandspolitik

Von Ernst Mentzel, M. d. R.

Im Rahmen dieser Abhandlung soll von jenem Mittelstande gesprochen werden, der nach Johannes Wernik „durch seine Leistungen und seine Selbständigkeit über die große Masse der arbeitenden Klassen hinausragt, ohne aber durch ein großes Einkommen, oder Kapital zu der kapital- oder besitzreichen Klasse zu gehören", mit anderen Worten, von dem gewerblichen Mittelstande. Die Fürsorge für ihn war bereits im alten Reichstage, sowie in den parlamentarischen Vertretungen der Bundesstaaten programmatisch und praktisch in die erste Reihe der parlamentarischen Arbeiten gerückt worden. Namen wie Jakobskötter, Malkewitz und Hammer waren die lebendige Verkörperung einer zielbewußten und tatkräftigen Mittelstandsförderung und fast alle grundlegenden gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete sind auf die Tatkraft dieser Männer zurückzuführen. Unbestritten gilt der Schneidermeister Jakobskötter — der konservative Reichstagsabgeordnete — als der Vater des sogenannten Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, welches dem deutschen Handwerk die in der Freihandelszeit verloren gegangene gesetzliche Anerkennung brachte und das Fundament der neuzeitlichen Handwerkerorganisation schuf. Der konservative Abgeordnete Malermeister Hammer ist bekannt geworden durch seinen zähen Kampf um die Handwerker- und Gewerbeinteressen im preußischen Abgeordnetenhause; ihm ist es zu verdanken, daß der Einzelhandel in der Gesetzgebung und Verwaltung wieder mehr zur Geltung gekommen ist. Die Anträge „Hammer und Genossen" waren zur ständigen Einrichtung des preußischen Abgeordnetenhauses geworden. Diesen beiden um die parlamentarische Vertretung des Mittelstandes hochverdienten Männern stand der Abgeordnete Malkewitz zur Seite, der redegewaltig auf den Tribünen des Reichstages und des Abgeordnetenhauses mit den sozialistischen und freisinnigen Gegnern der von der Rechten vertretenen Mittelstandspolitik, welche fälschlicherweise als „Zunftpolitik" ausgelegt wurde, die Klingen kreuzte, wobei die Mannen um Eugen Richter und Bebel niemals gut abschnitten. Die Deutschnationale Volkspartei übernahm in richtiger Erkenntnis der Bedeutung von Handwerk, Einzelhandel und Gewerbe für die Wirtschaft auch unter der veränderten politischen Lage diese

historische Mittelstandspolitik der Rechten, verankerte sie in ihren Richtlinien und entwickelte sie in ihren parlamentarischen Arbeiten. Hierbei war es für sie von außerordentlichem Wert, daß sie die beiden erprobten Mittelstandskämpfer Hammer und Malkewitz — Jakobskötter weilte nicht mehr unter den Lebenden — in ihren Reihen hatte, sowie andere kampfestüchtige Mittelstandsführer, wie die Bäckermeister Biener und Rieseberg, der Buchdruckereibesitzer Bruhn, der Schornsteinfegermeister Conredt und den Kaufmann Janssen. Zahlreiche neue Männer aus Handwerk und Gewerbe kamen hinzu, welche in die Fußstapfen der traditionellen Politik traten und damit ihre Weiterführung gewährleisteten. Wer das Reichstagshandbuch zur Hand nimmt, kann feststellen, daß die Deutschnationale Volkspartei noch immer die stärkste Vertretung des Mittelstandes aufweist; sie hat in ihren Reihen zehn Abgeordnete, welche ausgesprochene gewerbliche Mittelständler sind; sie ist damit die stärkste Mittelstandspartei des Reichstages geworden. Dabei darf festgestellt werden, daß die Abgeordneten des Mittelstandes in allen Fragen, welche die Fürsorge und Förderung dieser wichtigen Bevölkerungsschicht betreffen, die gesamte Fraktion geschlossen hinter sich haben. Ich habe bei einer Etatsrede im Reichstage am 9. Mai 1925 den Satz geprägt:

„Ein Staat mag eine Form haben, welche es auch sei, ob Monarchie oder Republik, der den Mittelstand zugrunde gehen läßt, gräbt sich damit selbst sein Grab."

* * *

Diese Auffassung ist Gemeingut deutschnationaler Politik. Hiernach ist auch in den letzten Jahren verfahren worden. Der bedeutungsvolle Artikel 164 der Reichsverfassung, welcher besagt, daß „der Mittelstand im Gewerbe und in der Landwirtschaft in der Verwaltung und Gesetzgebung zu fördern und gegen Aufsaugung und Ueberlastung zu schützen ist", ist in seiner Gestaltung auf die Forderung der deutschnationalen Fraktion der Nationalversammlung zurückzuführen. Die Mittelständler Biener und Bruhn waren die Rufer im Streit. Und der Kampf gegen Zwangswirtschaft, Sozialisierung und Kommunalisierung ist von der Fraktion zähe und entschlossen geführt worden. Der wirtschaftlichen Bedeutung des Handwerks, Einzelhandels und Gewerbes entsprechend, die sich in den Millionen Betrieben und einer einschneidenden Beteiligung an der Produktion, sowie in der Ernährung von fast 15 Millionen deutscher Volksgenossen auswirkt, hat die deutschnationale Fraktion um die Anerkennung

dieser Berufsstände gerungen; ihre Mitwirkung im Reichswirtschaftsrat wurde in größerer Zahl als in der Regierungsvorlage vorgesehen war, erstritten. Leider gelang es nicht, dem Einzelhandel selbständige von der Handelskammer unabhängige öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verschaffen, weil die diesbezüglichen Anträge von der Mehrheit des Parlaments niedergestimmt wurden. Ebenso erging es dem im Reichstage gestellten Verlangen der deutschnationalen Fraktion, daß zur wirksameren Vertretung des Handwerks im Reichswirtschaftsministerium ein besonderer Staatssekretär eingesetzt werde. Die Abgeordneten Budjuhn, Biener, Dr. Wienbeck und ich haben wiederholt für diesen Gedanken gekämpft; sie konnten sich hierbei auch auf die Forderung der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks berufen. Leider ließ sich die letztere auf den Kompromißantrag des Zentrums ein, der hierfür nur eine „besondere Vertretung" zugestehen wollte, wodurch der Gedanke eine derartige Abschwächung erfuhr, daß schließlich nur ein sogenannter „Reichskommissar" bewilligt wurde, dem man einen beratenden Ausschuß beigab. Mit diesem Titel wurde der Referent für Gewerbewesen, ein Ministerialrat im Reichswirtschaftswesen, bedacht.

Der deutschnationale Abgeordnete Dr. Wienbeck kennzeichnete in seiner Reichstagsrede vom März 1926 diese Situation wie folgt: „Der Herr Kollege Drewitz hat schon darauf hingewiesen, daß wir früher wenigstens einen Ministerialdirektor und einen Oberregierungsrat mit dem zugehörigen Apparat für die Mittelstandsfragen zur Verfügung hatten. Heute ist diese Abteilung bis auf einen einzigen Ministerialrat abgebaut, der den Titel „Reichskommissar für das Handwerk" führt und unter dem Ministerium Neuhaus als Anfang einer Besserung eingeführt worden ist. Auf diese eine Persönlichkeit, die ich durchaus hoch achte, ist nun die ganze Vertretung der gewerblichen Mittelstandsfragen zusammengeschmolzen. Das ist für die in Deutschland nach unserer Ansicht immer bedeutender werdenden gewerblichen Mittelstandsfragen viel zu wenig. Wir halten daher an der Forderung eines Staatssekretärs für das Handwerk fest. Würde eine solche Abteilung im Reichswirtschaftsministerium geschaffen, dann wäre es möglich, das durchzuführen, was wir für unbedingt nötig halten, nämlich die gesamten Mittelstandsfragen, Steuern, Erziehung des Nachwuchses, Lehrlingsfragen, soziale Frage, Submissionsfragen, Abänderung der Gewerbeordnung in diese Abteilung zusammenzuziehen, die heute unter drei oder vier Ministerien verzettelt sind und überall anders bearbeitet werden. Wir haben endlich zum Schluß noch den Wunsch, daß der durch den Mi-

nister Neuhaus berufene Handwerksbeirat des Ministeriums etwas zweckmäßiger besetzt wird."

Im übrigen sind unsere Bedenken, daß eine solche Stelle nicht im Sinne des Gedankens praktischer Anerkennung von Handwerk und Gewerbe als selbständiger Berufsstand wirken kann, durch die Erfahrungen im Laufe der letzten Zeit bestätigt worden.

Das Kabinett Luther hat nach Austritt der Deutschnationalen aus der Regierung einen Gesetzentwurf fertiggestellt, welcher den Titel trug: „Zur Förderung des Preisabbaues". Diese Vorlage sah in ihrem wichtigsten Teil scharfe Bestimmungen gegen das Handwerk, besonders gegen die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Rechte der Innungen vor, die für den Bestand dieser bewährten historischen handwerklichen Organisationen von vernichtender Wirkung werden mußten. Der „Ministerialrat und Reichskommissar" war ausgeschaltet. Warnende Stimmen des Beirats blieben unbeachtet. Der Sturm der Entrüstung, der durch die Kreise des deutschen Handwerks ging, kritisierte gleichzeitig die Ohnmacht der neuen auf Zentrumsantrag geschaffenen „besonderen Vertretung" für die Belange des Handwerks und Gewerbes. Die die Reichsregierung stützenden bürgerlichen Parteien versuchten, den Entrüstungssturm im Lande von dieser Tatsache abzulenken und die alte Regierung mit ihrem deutschnationalen Wirtschaftsminister Neuhaus mit dem Gesetzentwurf zu belasten. Demgegenüber konnte aber festgestellt werden, daß Minister Neuhaus niemals mit dem Gedanken dieses Entwurfes etwas zu tun gehabt hat, daß er erst nach dem Austritt der Deutschnationalen aus der Regierung auf besondere Initiative des Reichskanzlers Luther entstand und praktische Gestalt gewann. Er trägt das Datum des 10. Dezember 1925 — in der Sitzung des Reichskabinetts vom 5. Dezember 1925 ist er beschlossen worden —, während der Austritt der deutschnationalen Minister bereits am 25. Oktober 1925 erfolgte. Im übrigen aber nahm die deutschnationale Fraktion zu dem Entwurf selbst Stellung und interpellierte die Reichsregierung am 21. Januar 1926 (Drucksache 1780) wie folgt:

„Dr. Wienbeck, Biener, Rieseberg, Siller (Württemberg), Schultz (Bromberg), Mentzel und Genossen.

Zahlreiche Kundgebungen in allen Teilen des Reichs zeigen eine starke Erregung des deutschen Handwerks über den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues, den der Reichswirtschaftsminister unter dem 10. Dezember 1925 dem Reichsrat und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugestellt hat. Das deutsche Handwerk fühlt sich durch Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs in seinen gesetzlichen Rechten und Aufgaben be-

droht und wendet sich dagegen, daß in seine Preisermittelungen einseitig eingegriffen wird, ohne daß eine derartige Gesetzgebung auf alle Voraussetzungen eines allgemeinen Preisabbaues ausgedehnt wird. Die Hoffnungen, die das deutsche Handwerk auf die Durchführung der Vorschläge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu einer Reihe von gewerblichen Mittelstandsfragen gesetzt hatte — vgl. Drucksache Nr. 845 —, sind nur in geringem Maße erfüllt worden. Dagegen beklagt sich das Handwerk darüber, daß die Reichsregierung bisher keinen Versuch gemacht hat, gemäß Artikel 164 der Reichsverfassung durchgreifende Stützungsversuche für das Handwerk zu machen. So sind z. B. die sogenannten wirtschaftlichen Verordnungen vom 13. Juli 1923 über Preistreiberei, Preisprüfungsstellen usw. bisher nicht aufgehoben worden, obwohl der Reichsrat schon am 2. Juli 1925 beschlossen hatte, diese Verordnungen unter Zustimmung der Länderregierungen mit geringen Ausnahmen aufzuheben. Auch wird in Handwerkerkreisen darüber geklagt, daß die Kreditstützung des Handwerks noch immer zu gering, unrichtig verteilt und zu kostspielig sei, daß dagegen der Druck der Steuern, der sozialen Versicherungslasten, der Beiträge zur Erwerbslosenunterstützung sowie die weit über dem Friedenssatz liegenden Preise der Vorlieferanten einen ausreichenden Verdienst im Handwerksbetriebe nicht mehr erzielen lassen.

Aus diesen Gründen fühlt sich das Handwerk in der Frage des Preisabbaues ungerecht behandelt, bedroht, und in seiner Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft zu gering gewürdigt und unterstützt.

Wir fragen daher an, ob die Reichsregierung bereit ist:

a) den Gesetzentwurf vom 10. Dezember 1925 zurückzuziehen und statt dessen eine gründliche, alle für die Preisbildung in Frage kommenden Faktoren umfassende Unterlage für die etwa notwendige Preisabbaugesetzgebung zu schaffen,

b) die notwirtschaftlichen Verordnungen vom 23. Juli 1923 bzw. vom 22. Oktober 1923 angesichts der Stabilisierung der Währung außer Kraft zu setzen,

c) Vorschläge über eine der wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Handwerks entsprechende Kreditstützung zu machen,

d) zum Zwecke der dauernden Beobachtung und Pflege der Lebensfragen des Handwerks eine eingehende Erhebung über den Anteil des deutschen Handwerks an der Staatswirtschaft und der beruflichen Zusammensetzung des Volkes zu veranstalten.

e) eine ausreichende Vertretung der Handwerkerfragen im Rahmen des Reichswirtschaftsministeriums sicherzustellen."

Dem Grundgedanken dieser Interpellation auf Zurückziehung des Entwurfs ist inzwischen entsprochen worden. Wirtschaftsminister Dr. Curtius hat in einer öffentlichen Rede auf einem Handwerkertage verkündet, daß die für die Handwerkerinnungen ruinösen Vorschriften in der endgültigen Vorlage nicht mehr enthalten sein würden.

Auch die deutschnationale Fraktion setzt sich für Preissenkung ein; sie ist aber der Ansicht, daß hierbei nicht bei dem Endverarbeiter in der Produktion angefangen werden kann, weil er naturgemäß abhängig in seiner Preisberechnung von den Rohstoffen, Steuern und Löhnen ist. Daß eine behördlich bevormundete Wirtschaft keine Besserung bringen kann, haben die Erfahrungen mit den Warenpreisen in der Zwangswirtschaft gezeigt. Deshalb haben die deutschnationalen Vertreter in den Parlamenten dafür gekämpft, daß die Bahn freigemacht wird zur Entfaltung deutschen Könnens. Angebot und Nachfrage sind erfahrungsgemäß der beste und erfolgreichste Preisregulator. Mit Nachdruck ist in Reden und Anträgen deutschnationaler Abgeordneter die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und Preisprüfungsstellen, die sich in der Praxis meist in kleinlicher Schikane gegen die Gewerbetreibenden auswirkten, gefordert worden.

In meiner Reichstagsrede vom 9. Mai 1925 habe ich im Auftrage der deutschnationalen Fraktion hierzu das Folgende gesagt:

„Fort mit den hemmenden Bestimmungen der Zwangswirtschaft, endliches Aufräumen mit den Resten dieser für unsere Wirtschaft gewiß nicht förderlichen Art behördlicher Bevormundung. Der Herr Berichterstatter, Kollege Dr. Wienbeck, hat nach der Richtung hin verschiedene Vorschläge gemacht, denen wir uns nur restlos anschließen können. Ob es sich um Preisprüfungsstellen, die Preisschilderverordnung oder die Preistreibereiverordnungen handelt, sie haben sich alle überlebt und dienen heute nur noch dazu, das alte Wort wahrzumachen: die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen."

(Sehr wahr! bei den Deutschnationalen.)

„Nichts wirkt verbitternder als die Anwendung all dieser drangsalierenden Bestimmungen auf die Kreise, die davon zuletzt betroffen werden sollten. In meiner beruflichen Eigenschaft habe ich sehr viel Gelegenheit, diese Dinge ernst und nachdrücklichst zu untersuchen. Dabei hat sich herausgestellt, daß in einem ganzen Jahr bei den verschiedensten Fällen von Streitsachen, Klagen und Anwürfen, die gegen die Kreise des Handwerks und Einzelhandels erhoben wurden, fast nichts übrig blieb. Nur durch Mißverständnisse, die in der Oeffentlichkeit künstlich von einer ge-

wissen Presse geschürt worden sind, ist die Kundschaft gegen das Handwerk und den Einzelhandel aufgehetzt worden, die dann letzten Endes auch den Schaden dieser Hetze zu tragen hat. Deshalb kann ich nur dringend fordern, und meine politischen Freunde stehen geschlossen hinter dieser Forderung: fort mit den einengenden Bestimmungen der Zwangswirtschaft.

(Bravo! bei den Deutschnationalen.)"

Diese gegen die Zwangswirtschaft gerichtete Auffassung der Fraktion ist auch zum Ausdruck gekommen bei der Wohnungswirtschaft; sie hat sich für einen planmäßigen Abbau der gesetzlichen Zwangsvorschriften eingesetzt und die Reichsregierung wiederholt gedrängt, ihrerseits die Initiative zu ergreifen. Das ist schließlich auch erreicht worden durch Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Aenderung des Mieterschutzgesetzes (Drucksache 1640), und in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Tremmel und Genossen haben Mitglieder der Reichstagsfraktion einen Antrag auf Aenderung des Reichsmietengesetzes eingebracht. Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf zur Milderung der Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes entsprach nicht der Auffassung der Fraktion; es wurden deshalb Aenderungsvorschläge dazu gestellt, welche aber sowohl in dem Ausschusse als auch von dem Plenum des Reichstages durch Regierungsparteien, den Sozialdemokraten und Kommunisten abgelehnt wurden; ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen lassen wir diese Aenderungsvorschläge in ihrem wichtigsten Teile folgen (Drucksache 2403 vom 22. Juni 1926):

„Graf Westarp und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. An Stelle der §§ 1 und folgende des Mieterschutzgesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, können, auch wenn der Mietzins nach Monaten oder kürzeren Fristen bemessen ist, nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres gemäß § 565 Satz 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs und nur aus wichtigen Gründen im Sinne der §§ 2 ff. gekündigt werden.

Dann folgt in dem § 2 die Aufzählung der wichtigen Gründe, wie erhebliche Belästigung des Vermieters oder Hausbesitzers, Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt in der Behandlung des Mietsraumes, oder unangemessener Gebrauch desselben, unbefugte Ueberlassung des Miets-

raumes an Dritte, Verzug in bezug auf die Zahlung des Mietzinses bei vierteljährlichen Mietszahlungen, unbilliges Vorenthalten des Mietsraumes gegen den Vermieter."

Bezüglich der gewerblichen Räume wurden folgende Aenderungsvorschläge auf Drucksache 2403 II gemacht:

„II. § 1 erhält folgende neue Abs. 4 und 5:

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden vom 1. Juli 1926 an keine Anwendung mehr auf gewerblich benutzte Räume, soweit sie nicht an Kleingewerbetreibende oder im Zusammenhang mit Wohnungen vermietet sind. Eine Vermietung an Kleingewerbetreibende liegt nicht vor, wenn die Jahresfriedensmiete übersteigt:

a) 3000 Reichsmark in Gemeinden der Sonderklasse der Reichsbesoldungsordnung (in Gemeinden mit über 500 000 Einwohnern),

b) 2500 Reichsmark in Gemeinden der Ortsklasse A (Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern, sowie Ruhrsiedlungsverband und mitteldeutsches Industriegebiet),

c) 2000 Reichsmark in Gemeinden der Ortsklasse B (Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern, sowie alle Orte mit Fremdenindustrie, Kur-, Bade- und Saisonorte),

d) 1000 Reichsmark jährlich in allen anderen Gemeinden."

Auch den Kompromißantrag Antrag Tremmel (Zentr.) und Genossen glaubte die Fraktion mit dem Ziele des planmäßigen Abbaues verbessern zu müssen; sie stellte den Antrag, als Ziffer 1 a in das Reichsmietengesetz einzufügen:

Der § 1 Abs. 1 erhält folgenden Schlußsatz:

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Verträge, die nach dem 1. Juli geschlossen werden." (Drucksache 2450.)

Leider wurde auch diese Verbesserung abgelehnt.

Dem Wohnungsbau hat die Partei ihre aufmerksamste Beachtung geschenkt; infolgedessen stimmt sie auch der Vorlage der Regierung, 200 Millionen Reichsmark zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung zu stellen, freudig zu. Daß aber die Zwangsvorschriften in ihrer gegenwärtigen Form nicht eine Besserung herbeiführen können, vielmehr ihre hemmende Wirkung ausüben, geht daraus hervor, daß der Interpellation der Fraktion vom 11. Juni 1926 (Mentzel und Genossen) entsprechend die Reichsregierung bei Einbringung eines Entwurfs zur Erleichterung der Baukreditgewährung zugeben mußte, daß bis Juni 1926 von den 200 Millionen erst 5,6 Millionen von den Ländern und Gemeinden angefordert

waren. Der beste Beweis dafür, daß die Anschauung der Deutschnationalen richtig ist, daß letzten Endes auch die Wohnungsnot nur durch freie Wirtschaft gelöst werden kann, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß selbstverständlich unter den gegebenen Verhältnissen ein gewisser Mieterschutz nicht entbehrt werden kann. Deshalb haben wir auch niemals der sofortigen Aufhebung der Zwangsgesetze das Wort geredet, sondern nur einen planmäßigen Abbau gefordert.

Die Steuerpolitik der letzten Jahre stand unter dem Zeichen des Grundsatzes des Reichskanzlers Wirth, daß auch vor der Substanz nicht Halt gemacht werden dürfe. Die Durchführung dieses Grundsatzes hat auf die Lage des gewerblichen Mittelstandes verheerend gewirkt. Handwerk und Gewerbe verfügen an sich nur über ein geringes Betriebskapital; die letzten Reste wurden durch die Inflation aufgebraucht. In unermüdlichem Fleiß haben die Gewerbetreibenden versucht, sich zu behaupten; sie sahen aber den Boden unter ihren Füßen entschwinden. Das eingeführte System der Vorausbezahlungen nahm ihnen den letzten Groschen weg. Da ist ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst des deutschnationalen Finanzministers von Schlieben, daß er in seiner Steuerreform im Sommer 1925 mit diesem System grundsätzlich aufräumte und die Steuerveranlagung mit Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens wieder zur Einführung brachte, gleichzeitig aber auch in die Besteuerung den sozialen Geist einführte, der die leistungsschwachen Schultern schont. Die steuerfreie Grenze und die Ausdehnung des Frauen und Kinderprivilegs sind ein Denkmal weitschauender Staatspolitik, die in erster Linie dem gewerblichen Mittelstande und seinen wirtschaftlich geschwächten Gliedern zugute kommt. Dieser Vorgang hat Schule gemacht und unsere deutschnationalen Freunde in den Parlamenten der Länder haben ihn benutzt, um auf dem Gebiet der Realsteuern ähnliche mittelstandsfreundliche Erfolge zu erreichen, was ihnen auch z. B. in Preußen bei der Gewerbesteuer gelungen ist. Wenn die Deutschnationalen der Reinholdschen Steuersenkung sehr skeptisch gegenüberstanden, so haben sie auch hierin recht behalten. Die Senkung der Umsatzsteuer hat dem gewerblichen Mittelstand keine Erleichterung gebracht, zumal die Einschränkung der Ueberweisung der Anteile gewisser Reichssteuern auf Länder und Gemeinden, besonders die letzteren, in die Zwangslage gebracht hat, die Realsteuerzuschläge zu erhöhen, wodurch Handwerk und Gewerbe in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen wurden. Außerdem hat die Hauszinssteuer besonders in Preußen eine weitere Belastung für diese Kreise mit sich gebracht, die

die Reinholdsche vielgerühmte Steuersenkung mehr als platonisch erscheinen läßt. Die Deutschnationalen haben auch hiergegen gekämpft. (Antrag Siller und Genossen.) Leider sind sie dabei von den Regierungsparteien im Stich gelassen worden.

In den gegnerischen Parteien wird vielfach der Vorwurf erhoben, daß die Deutschnationale Partei eine reine Agrarpartei sei und in ihr die landwirtschaftlichen Interessen die Vorderhand hätten. Demgegenüber ist festzustellen, daß allerdings die Deutschnationalen in der Erhaltung einer lebenskräftigen Landwirtschaft die Voraussetzung für eine gesunde deutsche Wirtschaftspolitik sehen. Und wer in dieser Beziehung noch Zweifel haben konnte, dem ist in dem letzten Jahr ein wirksamer Anschauungsunterricht zuteil geworden. Der Niedergang der Landwirtschaft hat in einem Ausmaße der deutschen Wirtschaft den Stempel aufgedrückt, der den unerschütterlichen Beweis dafür erbracht hat, wie eng das Gedeihen der anderen Berufsstände mit der Landwirtschaft zusammenhängt. Besonders Handwerk, Einzelhandel und Gewerbe haben erfahren, was eine kaufkräftige Landwirtschaft für sie bedeutet. Deshalb ist die Politik der Deutschnationalen, eine Hebung der Landwirtschaft zu erreichen, nicht ein Ausdruck einseitiger agrarfreundlicher Gesinnung, sondern sie liegt im Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft, vornehmlich des gewerblichen Mittelstandes. Die Zustimmung zu den **Zollvorlagen** vom vergangenen und diesen Sommer muß daher in diesem Sinne gewertet werden, und sie wird heute mehr denn je in den weiten Schichten des Gewerbes in Stadt und Land verstanden.

Auch in der vielumstrittenen **Aufwertungsfrage** liegen mittelständliche Interessen, die letzten Endes für die Haltung der Fraktion mit entscheidend geworden sind. Es mußte der fortwährenden Unruhe entgegengewirkt werden, welche das Offenbleiben der Aufwertung für die Entwicklung der Wirtschaft naturnotwendig mit sich brachte. Solange der Schuldner darüber im Ungewissen bleiben mußte, wie sich seine Schulden gestalten würden, und damit die Sorge auf Weiterführung seines Betriebes hemmend wirkte, solange konnte ein Arbeiten auf weite Sicht nicht eintreten. Gerade aber Handwerk, Einzelhandel und Gewerbe, die ihre Erzeugnisse in der Inflationszeit zu Bruchteilen von Goldpfennigen abgeben mußten und trotz der Milliarden und Billionen immer ärmer wurden, hatten ein großes Interesse daran, daß in der Aufwertung ihrer Schulden eine Grenze gezogen wurde, die ihrer eigenen Armut gerecht wurde. Trotz vieler Mängel und Fehler, welche dem Auf-

wertungsgesetz anhaften, ist das auch in der Hauptsache erreicht worden. Den bedauernswerten Opfern der Inflation aus dem Stande der Kleinrentner ist auf dem Wege eines Reichsgesetzes zu helfen, das sie aus der Fürsorge heraushebt und ihnen eine angemessene Entschädigung reichsgesetzlich gewährleistet. Ich habe am 11. Juni 1926 im Auftrage der deutschnationalen Fraktion einen diesbezüglichen Antrag im Reichstage eingebracht.

Die Notlage der Wirtschaft zeigte sich besonders auch in dem **Kreditmangel,** der für Handwerk und Gewerbe zur Kreditnot wurde. In einem Antrage Budjuhn vom 14. Januar 1925 (Drucksache 302) nahm die Fraktion dazu Stellung und ersuchte die Reichsregierung,

1. im Benehmen mit den Regierungen der Einzelstaaten recht bald eine Reichskreditstelle und Zentralkreditinstitute der Länder — gegebenenfalls unter Benutzung bereits vorhandener Stellen — für Einzelhandel, Gewerbe und Handwerk zu errichten, damit in Zukunft die Kreditversorgung dieser Erwerbsstände planmäßig und ausreichend gesichert ist;
2. bei der Errichtung dieser Zentralkreditinstitute die berufsständischen Vertretungen (Reichsverbände, Handels- und Handwerkskammern usw.) zur Mitwirkung heranzuziehen;
3. bis zur Errichtung der Kreditstelle ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um die schwere Kreditnot im Einzelhandel, Gewerbe und Handwerk zu mildern.

Diesem Antrage wurde in Verbindung mit ähnlichen Anträgen anderer bürgerlicher Parteien entsprochen durch Bewilligung von 30 Millionen Reichsmark und auch in einigen Ländern wurden ebenfalls Unterstützungsaktionen dieser Art in die Wege geleitet.

Leider ist die Ausführung nicht in dem erwünschten Sinne erfolgt. In meiner Reichstagsrede vom 9. Mai 1925 forderte ich *schnelle* Hilfe und Herabsetzung des Zinssatzes. Der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Dr. Wienbeck kritisierte in seiner Etatsrede vom März 1926 die Maßnahmen der Regierung mit folgenden Worten:

„Und wie steht es nun mit der Kreditfrage für das Handwerk? Wird denn der Herr Minister endlich den Beschluß des Reichstags vom Sommer vorigen Jahres ausführen, wonach die Regierung im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Mittelstandsgewerbe und des gewerblichen Genossenschaftswesens weitere Maßnahmen erwägen sollte, um dauernd den notwendigen Kredit für den gewerblichen Mittelstand zu

beschaffen und zu verbilligen? Was der Herr Minister gesagt hat, hat uns absolut nicht befriedigt. Er hat sich auf den sehr bequemen Standpunkt zurückgezogen: Für den Kredit des gewerblichen Mittelstandes sind letzten Endes die Banken da. Ja, wie uns die Banken in der Inflationszeit das Fell über die Ohren gezogen haben, das wollen wir nicht noch einmal erleben. Nach meiner Auffassung muß in einer Zeit, wo beispielsweise die Landwirtschaft in durchaus begrüßenswerter Weise durch gesetzliche Maßnahmen in ihrem Kredit gestützt werden soll, die Reichsregierung auch den wirtschaftlich noch schwächeren Existenzen des Mittelstandes mit Kredithilfe beistehen.

Es handelt sich hier nicht um Sonderkredite. Auch wir haben unsere Gedanken über Sonderkredite und sehen in ihnen nicht das Ideal einer wirtschaftlichen Stützung. Aber man muß sich doch darüber hinaus fragen: Genügen denn die bei den Sparkassen, bei den Genossenschaftsverbänden vorhandenen Mittel, und zwar sowohl in ihrer Zahl wie auch in der Möglichkeit ihrer Verteilung, den Bedürfnissen, die der gewerbliche Mittelstand auf diesem Gebiete hat? Und da sage ich: Diese Mittel genügen eben nicht, und die Regierung hat die Pflicht, sich damit zu beschäftigen, wie hier Wandel und Abhilfe geschaffen werden kann. Vorschläge dazu zu machen, sind wir gern bereit. Wir haben es schon einmal in einem Ausschuß versucht, aber leider ohne Erfolg."

Dieser kurze Ueberblick deutschnationaler Mittelstandsförderung in den Parlamenten beweist, wie ernst es der Partei mit einer zielbewußten Mittelstandspolitik ist. Heute und für die Zukunft wird für sie gelten, was ein längst verstorbener Führer der Rechten, der Graf von Schwerin-Löwitz, im alten Reichstage einmal in die Worte kleidete: „Handwerk und Gewerbe und der Bauernstand bilden das stärkste Rückgrat des Staates; ihre Förderung und Stärkung sind wahrhaft staatserhaltende Politik und sichern die deutsche Zukunft."

Reichstagsarbeit für den Winzerstand!

Von Haag, M. d. R.

Arbeit für den Winzerstand heißt nach Lage der Dinge in erster Linie Arbeit für Behebung der ihn bedrängenden über den allgemeinen Rahmen hinausgehenden Notlage. Die Winzernot ist bedingt durch eine schwere Absatzkrise, die hauptsächlich durch eine handelspolitische Maßnahme der letzten Jahre, den Abschluß des Handelsvertrags mit Spanien vom 25. Juli 1924 hervorgerufen worden ist.

Das sogenannte „Loch im Westen" hatte schon vorher im besetzten Gebiet und nach stillschweigender Aufhebung des Auffanggürtels im Januar 1924 an der Grenze des besetzten Gebiets für das ganze Reichsgebiet eine Ueberflutung mit billigen fremden zunächst hauptsächlich französischen Weinen gebracht, die die bis dahin nicht ungünstigen Verkaufsbedingungen für deutsche Weine über den Haufen warf. Die seit 1917 bis 1922 teilweise sehr guten Erträgnisse des deutschen Weinbaus waren infolge der Geldentwertung verloren. Zu dieser an sich schon schwierigen Lage kam nun noch die trotz sofortigen Widerspruchs seitens des Weinbaus am 1. August 1924 erfolgte Inkraftsetzung des spanischen Vertrags. Die Weineinfuhr von Spanien zeigte unter den völlig unzureichenden, die Verschiedenartigkeit der Produktionsbedingungen nicht ausgleichenden Sätzen dieses Vertrags eine rasch steigende Kurve und bald war es nicht nur den Betroffenen, sondern auch weiteren Kreisen klar, daß es bei diesem Vertrage um die Existenz des Weinbaus ging, um die Frage, ob dieser arbeitsintensivste 1000jährige Zweig unserer Kleinlandwirtschaft geopfert werden solle oder nicht. Ein heftiger, zäher Kampf um diese grundsätzliche Frage setzte ein. Die Landwirtschaft insgesamt, die erkannt hatte, daß es sich hier um ein Vorpostengefecht im Kampf um die Anerkennung ihrer Bedeutung und ihres Lebensrechts innerhalb der deutschen Volkswirtschaft handle trat geschlossen an die Seite des kleinen Bruders. Hinzu kamen nationale Kreise und insbesondere die D. A. V. P., welche die Bedeutung der Landwirtschaft in allen ihren Zweigen als wichtigsten Teil unsrer Urproduktion und Stütze des inneren Marktes sowie die Quelle unsrer Volkskraft erkannt hatten und deshalb die Sache des hartbedrängten Weinbaus mitverfochten. Trotzdem erfolgte endlich, da weiten Kreisen eine Ablehnung aus Prestige- und außerpolitischen Gründen nicht ratsam er-

schien, am 23. Mai 1925 eine bedingte Annahme des Vertrags mit der Zusage der Regierung, sofort in Neuverhandlungen mit Spanien einzutreten mit dem Ziel, die zur Erhaltung des Weinbaus notwendigen Verbesserungen zu erreichen und falls dies nicht möglich, den Vertrag so rechtzeitig zu kündigen, daß die neue spanische Weinernte des Jahres 1925 nicht zu den unzureichenden Sätzen des Vertrags auf den deutschen Markt geworfen werden könnte. Die Kündigung erfolgte auch gegen den Widerstand der linksgerichteten politischen und wirtschaftlichen Kräfte dank des entschiedenen Eintretens der in der Regierung befindlichen deutschnationalen Minister und der hinter ihnen stehenden Kreise. Leider ging jedoch die Laufzeit des Vertrags infolge der schwierigen Verhandlungen und des Widerstandes der obengenannten Kreise noch bis Mitte Oktober, so daß es dem glänzend organisierten Handel noch gelang, in ein paar Tagen rund 300 000 Doppelzentner Wein neuer spanischer Ernte auf den deutschen Markt zu werfen. Doch hatte die Kündigung zunächst für die Weinbaugebiete, die auf Herbstverkauf eingestellt waren, wie Württemberg, den Vorteil, daß dieser flott in Gang kam. Dann war es aber auch hier Schluß wie überall und die graue Not schritt durch die freundlichen Dörflein der Weinbaugebiete, kaum gemildert durch die bei Annahme des Vertrags bewilligten und teilweise zur Auszahlung gelangten Kredite und nicht behoben durch die bei Verlängerung der Weinsteuer am 10. August 1925 zur Förderung des Weinbaus abgezweigten 5 v. H. dieser Steuer. Der Abschluß des Handelsprovisoriums am 18. November 1925 mit Spanien war ein völliges Zurückweichen vor der Zollkriegserklärung durch Spanien (die Deutschnationalen waren inzwischen aus der Regierung ausgeschieden), obwohl wir in der auf den Markt drängenden spanischen Trauben-, Apfelsinen- und Bananenernte alle Trümpfe in der Hand hatten und ließ das Schlimmste für die Neuverhandlungen zum endgültigen Vertrag befürchten. Die Verhandlungen über den am 31. Oktober 1925 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag im Ausschuß und Plenum des Reichstags am 20. November 1925 ließen die dem Weinbau wenig freundlich gesinnten Kreise der Linken klar in Erscheinung treten. Man sprach — der Sprecher der Sozialdemokraten in der Sitzung vom 20. November 1925 — von einer angeblichen Schädigung des Weinbaus und einer Opferung der Interessen der Industrie zugunsten des Weinbaus. Man erklärte seitens der Demokratie als Ziel unsrer Wirtschaftspolitik die Aufrichtung der Zollunion innerhalb Europas. Die dadurch bedingte Entwurzelung gerade der arbeitsintensivsten Zweige der deutschen Landwirtschaft, des Wein-, Obst- und Gartenbaus nahm man auf die leichte Schul-

ter, sprach von einer zur Lösung der Winzerkrise notwendigen Liquidierung des Weinbaus — Vorwärts — und empfahl eine Umsiedlung der Weinbaubevölkerung — Dr. Hilferding —. Dabei stieg die Notlage immer mehr. Alle Wünsche, das Weinbaugebiet ins Notstandsgebiet einzubeziehen, wurden überhört, die Forderung auf Aufhebung der absatzhemmenden Weinsteuer nicht beachtet, die Steuern rücksichtslos eingetrieben und zu Pfändungen geschritten, bis die Verzweiflung einer der Hoffnung beraubten, gequälten Bevölkerung sich in den Winzerunruhen von Bernkastel am 25. Februar 1926 Luft machte. Da endlich befaßte man sich ernstlicher mit der durch Schuld der Regierung von 1924 und der freihändlerisch eingestellten Parteien verursachten Notlage der Winzer. Eine ganze Sitzung — 4. März 1926 — widmete sich der Frage und behandelte die dazu gestellten Anträge und Interpellationen. Ein eigens dazu eingesetzter Ausschuß beriet die Einzelheiten und stellte die entsprechenden Anträge. Hier im Gremium der mehr oder weniger Sachverständigen traten auch die sonst gegen den Weinbau erhobenen Einwendungen etwas weniger hervor und so war es möglich, zur Behebung der drängendsten Not und Sicherung der Durchführung der Schädlingsbekämpfung die Ausschüttung des angefallenen Weinsteuerdrittels und einiger Millionen Kredite sowie Weisung für Steuermilderung für die gefährdeten Gebiete zu erreichen. Im Steuersenkungsprogramm des demokratischen Finanzministers Dr. Reinhold war wohl die Aufhebung der erhöhten Umsatzsteuer, der sogenannten Luxussteuer, vorgesehen und mit der dadurch ermöglichten Belebung dieses darniederliegenden Wirtschaftszweiges begründet; an eine Aufhebung der den Weinabsatz ebenso erschwerenden Weinsteuer aber nicht gedacht. Hier hakte insbesondere in der Sitzung vom 4. März 1926 der sachverständige Vertreter der Deutschnationalen ein, indem er darauf hinwies, daß neben der Zuführung von Betriebsmitteln zur Aufrechterhaltung der Betriebe, zur Behebung der Absatzkrise ein Anreiz zu vermehrtem Konsum durch Aufhebung der Weinsteuer gegeben werden und darüber hinaus beim Abschluß des noch ausstehenden entscheidenden Vertrags mit Spanien selbstverständlich auf die Lebensmöglichkeit des Weinbaus die nötige Rücksicht genommen werden müsse. Die Aufhebung der Weinsteuer wurde erreicht. Bezüglich der Verhandlungen mit Spanien zeigte sich bald die alte Gegnerschaft, die sich in einer Auslassung der sozialistischen Gewerkschaftszeitung sogar soweit verstieg, daß dort gefordert wurde: „Der sterbende Weinbau muß von der Bühne abtreten und wird der wiederaufstrebenden Industrie weichen müssen, je eher desto besser.“ Um so erfreulicher ist, daß am 7. Mai 1926 ein Handelsvertrag zustande

kam, der auch dem Weinbau noch gerecht wird. Dieser Erfolg nach bald zweijährigem Kampf ist nicht zuletzt ein Verdienst der D. A. V. P. und ihrer Sachverständigen im unentwegten Eintreten für den deutschen Weinbau. Die Kritik und die Bemängelungen der Sozialdemokraten und Demokraten bei Beratung dieses Vertrags im Ausschuß und Plenum richteten sich daher bezeichnenderweise gegen die Deutschnationalen, denen die Schuld an der Kündigung des alten, den Weinbau mit Vernichtung bedrohenden Vertrags, zugeschoben wurde. Das Urteil hierüber überlassen wir ruhig den Winzern.

Neben dieser Tätigkeit für den Weinbau auf dem entscheidenden Gebiet der Handelsvertragspolitik bemühte sich die D. A. V. P. auch noch für die mit eigenen Kräften arbeitenden Familienbetriebe, die im Weinbau die Regel bilden, um eine gerechtere Veranlagung zur Einkommensteuer — Antrag 1845 —. Leider war ihr hier nicht ein voller Erfolg beschieden. Der Antrag wurde abgelehnt und nur in einer diesbezüglichen Verfügung die mitarbeitenden, volljährigen Familienmitglieder etwas berücksichtigt.

Wir hoffen und wünschen, daß eine Reihe von guten Jahren und weitere pflegliche Behandlung aus dem Weinbau und bedrängten Winzerstande wieder das machen wird, was er immer war, ein gesunder Zweig unsrer Volkswirtschaft und eine Kraftquelle unseres Volkstums und sichere Stütze unsres Staats insbesondere im bedrohten Westen unsres Vaterlandes.

Aus der Geschichte der deutschnationalen Arbeiterbewegung

Von Emil Hartwig, M. d. R., Bundesvorsitzender.

Die deutschnationale Arbeiterbewegung ist die Fortführung der von Hofprediger D Adolf Stöcker im Jahre 1878 begonnenen christlich-sozialen Arbeiterpolitik. Ihre Arbeit geht zurück und gründet auf das geistige programmatische Wollen der christlich-sozialen Partei. Aus dem Zusammenbruch des parteipolitischen Lebens, das mit dem Sturze der monarchischen Staatsform verbunden war, erwuchs die Deutschnationale Volkspartei. Die christlich-soziale Partei wurde ihr politisches Fundament. Die deutsch-konservative Partei mußte sich umformen, die christlich-soziale stand nach ihrer bisherigen politischen Arbeit und ihrem ganzen programmatischen Ziel vor einer zukunftsreichen Aufgabe. Der parteipolitische Konservatismus war dem siegreichen marxistischen Sozialismus nicht gewachsen. Der triumphierende revolutionäre Sozialismus hatte in seiner klassenkämpferischen Einseitigkeit über den patriarchalischen Konservatismus gesiegt. „Die christlich-soziale Partei, die der Arbeiterschaft auf dem Boden der Volksgemeinschaft und staatlicher Standesgleichheit die Gleichberechtigung erkämpfte, verzichtete auf ein zukunftsreiches Eigenleben zugunsten der großen Idee: der Schaffung einer machtvollen sozialen Rechtspartei."

So entstand aus dem Aufgeben des Eigenlebens der konservativen und christlich-sozialen Partei die Deutschnationale Volkspartei. So entstand aus dem Zuströmen tausender christlich-sozialer, politisch geschulter Arbeitnehmer, die deutschnationale Arbeiterbewegung. Die Führer der christlich-sozialen Arbeiterschaft Franz Behrens, Emil Hartwig, Paul Rüffer, Karl Meyer, Margarethe Behm, Wilhelm Koch u. a. riefen die Arbeiterschaft auf, sich der Deutschnationalen Volkspartei anzuschließen. Franz Behrens, der seit langem dem Reichstage und der christlich-sozialen Parteileitung angehörte, wirkte entscheidend mit bei der Begründung und programmatischen Gestaltung der Partei. Er gehörte seit Gründung der Leitung an. In den Parteivorstand traten ein, außer ihm, Koch, Wallbaum, Hartwig und Margarethe Behm. Sowohl in der Führung der Partei, wie auch programmatisch, war der soziale Charakter der Partei

festgelegt und gesichert. Der Kampf um die Gewinnung der deutschen Arbeiterschaft für die Partei und ihre Politik begann. Er hat, trotz mancher Hemmnisse innerhalb und außerhalb der Partei in steigendem Maße aufwärts geführt.

Bereits Ende November 1918 bildete sich der Reichsarbeiterausschuß der deutschnationalen Volkspartei, unter meiner Leitung. Er entfaltete unter energischer Mitarbeit fast aller bisheriger christlich-sozialer Arbeiterführer von Bielefeld aus intensive Werbearbeit mit dem Erfolge, daß sehr bald die bisher christlich-sozialen Arbeiter restlos der deutschnationalen Volkspartei zugeführt waren.

Am 14. Juli 1919 fand die erste Hauptversammlung des Reichsarbeiterausschusses der Partei statt. Die Leitung wurde mir übertragen. Paul Rüffer, der inzwischen als erster nationaler Arbeitervertreter Stadtverordneter in Berlin geworden war, übernahm auf meine Bitte zunächst die ehrenamtliche, dann im Herbst des Jahres 1919 die hauptamtliche Geschäftsführung des Reichsarbeiterausschusses. Schon bald war das Reich mit einer guten Organisation von Unterausschüssen und Vertrauensleuten des Reichsarbeiterausschusses überzogen. Hunderte von Werbeversammlungen fanden statt. Nachdem so die organisatorische und die agitatorische Arbeit hoffnungsvoll begonnen hatte, fand bereits am 2. 11. 1919 in Hagen i. W. die erste deutschnationale Arbeitertagung statt. Sie war insbesondere aus den westlichen Wahlkreisen stark besucht und gestaltete sich zu einer machtvollen, wegweisenden Kundgebung. Es sprachen: Der Vorsitzende Hartwig, der Landarbeiterführer Franz Behrens und der Textilarbeiterführer Otto Büchsenschütz, sowie der Geschäftsführer Paul Rüffer. Der Vorsitzende führte in seiner Eröffnungsrede aus:

„Die Zusammenkunft deutschnationaler Arbeitervertreter ist selbst in unserer ereignisreichen Zeit eine Tagung, die über den Rahmen der deutschnationalen Volkspartei hinaus ernstester Beachtung sicher sein kann... Wir, die wir hier versammelt sind, haben uns aus unserer ganzen Welt- und Lebensanschauung heraus der deutschnationalen Politik und ihrer politischen Organisation, der deutschnationalen Volkspartei, angeschlossen. Mit der Tatsache der Erreichung der faktischen politischen Gleichberechtigung sind, das braucht nicht erst betont zu werden, auch die Hunderttausende deutsch- und nationalgesinnter Arbeiter und Arbeiterinnen vollauf einverstanden. Aber weder mit der Form, noch mit der Art, wie die Erreichung dieses Zieles durch die Sozialdemokratie herbeigeführt worden ist, können wir uns zufrieden geben. Die Revolution und die Autoritätslosigkeit hat kulturelle, nationale und wirtschaft-

liche Werte vernichtet, die auf dem Wege der evolutionären Entwicklung nicht zu Schaden gekommen wären ... Mit der Sozialdemokratie ist nach unserer Auffassung die organisierte Christentumsfeindschaft ans Ruder gekommen. Die heutigen sozialdemokratischen Staatsmänner werden in Parlament und Verwaltung entsprechend regieren. Da liegt der zwingende ethische Grund unserer politischen Oppositionsstellung zum heutigen republikanischen System.

...Wir wollen grundsätzlich den Staat auf der christlichen Glaubens- und Sittenlehre aufgebaut wissen. Ohne die christliche Moral fehlt der Staatsautorität das Rückgrat und ihrem Verwaltungsapparat die Pflichttreue."

Diese grundsätzlichen Ausführungen, die die Grundlinien der werdenden deutschnationalen Arbeiterbewegung feststellten, machten sehr starken Eindruck. An die Partei wurde im Blick auf die Programmgestaltung und ihre Führung folgende Forderung gerichtet:

„Der erste Arbeitervertretertag in Hagen i. W. fordert von der Deutschnationalen Volkspartei, daß die christlichen, sozialen und nationalen Ideen in dem zu schaffenden neuen Programm klaren Ausdruck finden, und in der praktischen Politik zur Auswirkung gelangen.

Insbesondere verlangt der Arbeitervertretertag volle Gleichberechtigung des Arbeiterstandes, Vertiefung der sozialen Gesinnung, Bekämpfung etwaiger reaktionärer Bestrebungen, volle Berücksichtigung der Arbeiterwünsche bei der Aufstellung für die kommenden politischen und kommunalen Wahlen."

Immer kraftvoller gestaltet sich die Bewegung. Im Anschluß an den Parteitag in Hannover wurde eine straffere Organisation durch die Schaffung eines deutschnationalen Arbeiterblattes angestrebt. Die zwanglos erscheinenden Mitteilungen wurden am 1. Januar 1920 abgelöst durch die monatlich erscheinende „Deutsche Arbeiterstimme". Sie erhielt bald in der deutschnationalen Arbeit wachsende Bedeutung... Die Arbeit war inzwischen in einem Maße gewachsen, die eine weitere Arbeitskraft erheischte. Paul Rüffer war fast Tag und Nacht unterwegs und warb und organisierte. In allen Gauen Deutschlands wuchs und erstarkte die deutschnationale Arbeiterbewegung und wollte gepflegt sein. Eine neue Führerkraft wurde gebraucht und gefunden in Wilhelm Lindner.

Wie Paul Rüffer, so war Wilhelm Lindner bereits seit langen Jahren für die politische christlich-soziale Bewegung und für die berufsständische christlich-nationale Idee nach Kräften tätig gewesen, auch hatte er bereits als Landesgeschäftsführer und Schriftleiter in Westfalen-Ost gewirkt. Die deutschnationale Arbeiterbewegung wurde nunmehr unter ihm organisatorisch fester ausgebaut.

Im Oktober 1921 wurde in München der deutschnationale Arbeiterbund gegründet. Neben ihm blieb der Reichsarbeiterausschuß als satzungsgemäßer ständischer Parteiausschuß bestehen. Emil Hartwig wurde zum Vorsitzenden des Bundes, Paul Rüffer und W. Lindner zu Geschäftsführern gewählt.

Außer den berufsständischen innenpolitischen Zielen erstrebt der Arbeiterbund auf verfassungsmäßigem Wege die kaiserliche Staatsform. Den Vorrang hat aber die Beseitigung des außenpolitischen Sklavenjoches. Zu allem braucht er parlamentarische Macht. Durch die D.N.V.P., deren zahlenmäßig stärkste Wahltruppe der Arbeiterbund ist, konnten in den Reichstag und die Landes- und Kommunalparlamente in steigender Zahl deutschnationale Arbeitervertreter einziehen. Im Verhältnis zu den abgegebenen Stimmen müßte ihre Zahl noch größer sein, besonders, wenn man Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Angestelltenstimmen gemeinsam wägt. Einige deutsche Wahlbezirke sind hier noch bedauerlich zurück.

Die Interessen der verschiedenen Stände und Berufe ihrem berechtigten Gehalt entsprechend wirksam zu vertreten, ist für die Partei eine schwierige, aber dankbare Aufgabe. Großgrundbesitzer und Landarbeiter, Großindustrielle und Fabrikarbeiter vereint Parteiwille und -ziel.

Dazu kommt, daß die Partei als Anhängerin der mornarchischen Staatsform von den republikanischen Parteien möglichst von der Regierung fern zu halten gesucht wird. Das alles ist für populäre soziale Arbeitnehmerpolitik nicht günstig. Dennoch hat die Partei auch dem Besitz und dem Unternehmertum gegenüber die standespolitischen Arbeiterinteressen zu wahren gewußt und zwar sowohl innerhalb wie außerhalb der Regierung.

Die Mitgliedschaft im Bunde, die teils obligatorisch teils fakultativ ist, richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen Arbeiterbund und Landesverband. Ueber 300 000 national, ständisch und kaiserlich denkende Arbeiter hat der Bund vereinigt. Millionen deutscher Arbeiter wählten 1924 deutschnational. Das geht aus folgender Steigerung der deutschnationalen Wahlstimmen hervor:

1. Nationalversammlung	19.	1.	1919	Stimmen: 3 015 994	und 44 Abg.
2. 1. Reichstag	6.	6.	1920	„ 4 178 295	und 71 „
3. 2. „	4.	5.	1924	„ 5 778 313	und 100 „
4. 3. „	7.	12.	1924	„ 6 205 334	und 111 „

Hier liegt die Reserve für den parlamentarischen und staatspolitischen Sieg der deutschnationalen Ziele. Sie um das Bundesbanner zu sammeln, darauf kommt alles an. Der Marxismus ist nicht nur gewerkschaftlich, sondern besonders durch eine christlich-soziale fundierte Politik zu überwinden.

Noch steht der Deutschnationale Arbeiterbund vor schweren Kämpfen. Sein Ziel ist so lange nicht erreicht, als die Mehrheit der deutschen Arbeiter noch im Banne des Marxismus lebt. Es ist die historische Aufgabe des Deutschnationalen Arbeiterbundes, die Arbeiterschaft von diesem Drucke zu befreien, sie zu bewußt, staatsbejahenden, gleichberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft heranzuziehen, sie einzureihen ins Volksganze, ihnen die Rechte zu erkämpfen, die andere haben, sie willig und fähig zu machen, die Pflichten gegenüber dem Staat so gut zu erfüllen, wie nur ein Stand dazu in der Lage ist. Er will sein Ziel erreichen durch Schulung, Belehrung und Erziehung, er will es erreichen, Hand in Hand mit den übrigen Gliedern der Deutschnationalen Volkspartei, erreichen in dem großen Strom wahrer Volksgemeinschaft, wie er vorbildlich in der Deutschnationalen Volkspartei hergestellt ist und wie er organisch im ganzen Volke herausgearbeitet werden muß, soll Deutschland wieder groß und stark werden.

Er will darum werben, daß auch die nicht dem Arbeiterstande angehörenden Kreise Verständnis für seine Wünsche und Bestrebungen haben, daß sie es lernen, nur auf den Menschen, nicht auf seinen Rock zu sehen, und er will dazu beitragen, daß das Wort Ferdinand Freiligraths immer mehr Gültigkeit bekommt:

Wer den wuchtigen Hammer schwingt,
Wer im Felde mäht die Aehren,
Wer ins Mark der Erde dringt,
Weib und Kinder zu ernähren;
Wer stroman den Nachen zieht,
Wer bei Wolle, Werg und Flachse
Hinterm Webestuhl sich müht,
Daß sein blonder Junge wachse:

*

Jedem Ehre! Jedem Preis!
Ehre jeder Hand voll Schwielen,
Ehre jedem Tropfen Schweiß,
Der in Hütten fällt und Mühlen,
Ehre jeder feuchten Stirn
Hinterm Pfluge und auch dessen,
Der mit Schädel und mit Hirn
Hungernd pflügt, sei nicht vergessen!

Die politische Bedeutung des Reichs-Landbundes

Von Arno Kriegsheim, Direktor des Reichs-Landbundes

Von allen Berufsständen unseres Volkes hat die Landwirtschaft am spätesten den Weg zu einem berufspolitischen Zusammenschluß gefunden. Das ist ohne weiteres erklärlich, wenn man die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft berücksichtigt. Die aufstrebende Industrie und im Zusammenhange damit die deutsche Industriearbeiterschaft konzentrierte sich sehr bald aus verkehrstechnischen und arbeitstechnischen Gründen an wenigen Orten, vornehmlich in den Städten. Durch diese örtliche Zusammenballung war der Gedanke eines Zusammenschlusses sehr naheliegend, und so sind denn auch fast gleichzeitig mit dem stärkeren Emporblühen der deutschen Industrie die ersten Zusammenschlußbestrebungen und -versuche, sowohl im Lager der Arbeitgeber wie dem der Arbeitnehmer, zu verzeichnen. Aehnlich, wenn auch in ungleich schwächerem Maße lagen die Verhältnisse im Handwerk. Seine stärkere Dezentralisation hemmte ganz naturgemäß einen Zusammenschlußgedanken, andererseits war durch das von alters her überlieferte Innungswesen wenigstens örtlich ein Kristallisationspunkt gegeben.

Ganz anders dagegen lagen die Verhältnisse bei der Landwirtschaft. Der wirtschaftliche Verselbständigungsprozeß des deutschen Bauerntums, der nach der Bauernbefreiung einsetzte, fiel in eine Zeit, wo sich langsam, aber entschieden eine immer stärkere Industrialisierung der Landwirtschaft durch Einführung künstlicher Düngemittel, Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen und Aufkommen einer speziellen Landindustrie (Brennereien, Zuckerrübenfrabiken) durchsetzte. Naturgemäß konnte sich dieser Prozeß zunächst fast ausschließlich nur bei dem größeren Besitz vollziehen, wo allein die materiellen Voraussetzungen für eine solche Entwicklung gegeben waren und einzelne Führerpersönlichkeiten bahnbrechend vorangingen. Das deutsche Bauerntum aber blieb noch lange an die von den Vätern überlieferte Betriebsweise gebunden. Zwar wurde von den landwirtschaftlichen Führern, die in ihren eigenen Betrieben mit gutem Beispiel bahnbrechend vorangingen, sehr bald die Notwendigkeit einer großzügigen Aufklärungsarbeit erkannt, und so entstehen die ersten landwirtschaftlichen Vereine, die sich die Einführung der Bauernschaft in die moderne Betriebsweise zur Aufgabe stellten; von diesen Bestrebungen aber war noch ein sehr weiter

Weg zu der Erkenntnis der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Der verschiedene Entwicklungsgrad der landwirtschaftlichen Betriebe stellte sich dieser Erkenntnis hindernder in den Weg als die Verschiedenartigkeit der Bodenverhältnisse und Besitzgrößen. Hinzu kam, daß die Erschließung Deutschlands durch die Eisenbahn am spätesten dem deutschen Landvolke den Anschluß an die deutsche Gesamtwirtschaft ermöglichte. Für sehr lange Zeit fand der deutsche Landwirt seine Absatzmöglichkeiten lediglich in der nächsten Umgebung, und so reichte auch sein wirtschaftliches Blickfeld selten über diese nächste Umgebung hinaus.

Es bedurfte erst eines besonderen Anstoßes, gegeben durch eine allgemeine Notlage, um den Blick auf die Gemeinsamkeit aller Interessen des Berufsstandes zu lenken. Es ist kennzeichnend, daß der erste größere Versuch zu einem wirtschaftspolitischen Zusammenschluß der Landwirtschaft in Preußen mit dem Revolutionsjahre 1848 zusammenfällt. Die einschneidenden Aenderungen in den gesamten Grundrechtsverhältnissen veranlaßte pommersche Edelleute, die zur unmittelbaren Umgebung Bismarcks gehörten, zur Gründung eines „Vereins zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes und zur Aufrechterhaltung des Wohlstandes aller Klassen des Volkes“ aufzurufen. In einer Zeit, wo die politischen Gegenkräfte gegen die Revolution noch nicht die Kraft zur Sammlung aufgebracht hatten, im August 1848, trat in Berlin unter der Leitung des politisch liberal eingestellten Rittergutsbesitzers Bülow-Kummerow das sogenannte „Junkerparlament“ zusammen, das sich in eingehender Beratung mit der wirtschaftspolitischen Lage der Landwirtschaft befaßte, sich in zahlreichen Petitionen an die Regierung wandte und auch sonst durch zahlreiche Ausschüsse eine rege Tätigkeit entfaltete. Bismarck beteiligte sich an all diesen Arbeiten mit regstem Eifer. Trotzdem ist damals der Versuch der Zusammenfassung der wirtschaftspolitischen Kräfte der Landwirtschaft in den Anfängen stecken geblieben, hauptsächlich wohl deswegen, weil doch Revolution und die Kämpfe nachher in erster Linie eine rein politische Auseinandersetzung waren und Wirtschaftsfragen demgemäß stark zurücktraten, wenn man auch ihren Einfluß auf den Ausgang des Kampfes nicht übersehen sollte.

In den Jahrzehnten darauf hat die Landwirtschaft ein politisches Stillleben geführt, aus der sie erst durch die Umwandlung der wirtschaftlichen Struktur Deutschlands nach dem Kriege von 1870/71 herausgerissen wurde. Bismarcks politischer Scharfblick erkannte, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, der mächtig sich entwickelnden Industrie in einer gesunden Landwirtschaft die notwendige Basis im Innern zu geben. Die Erkenntnis, daß

die Landwirtschaft die Grundindustrie eines jeden Landes ist, war das Leitmotiv seiner gesamten Wirtschaftspolitik. Aus dieser Erkenntnis heraus bekannte er sich auch zur Schutzzollpolitik. Er war es auch, der auf die Notwendigkeit des wirtschaftspolitischen Zusammenschlusses der Landwirtschaft oft und mit Nachdruck hinwies. Wiederum aber bedurfte es erst der Not zum Anstoß.

Der neue Kurs, der nach Bismarcks Rücktritt unter Caprivi einsetzte, brach auch einer mißverstandenen Weltwirtschaftspolitik zuliebe mit den wirtschaftspolitischen Grundsätzen Bismarcks. Die Interessen der deutschen Landwirtschaft wurden zu dem beliebtesten Kompensationsobjekt für handelspolitische Vorteile der Exportindustrie und fast wehrlos der fremden Konkurrenz ausgeliefert. In dieser Notlage brach sich auf dem flachen Lande mit elementarer Gewalt die Ueberzeugung Bahn, daß ein freier wirtschaftspolitischer Zusammenschluß zur Wahrung der Interessen der Gesamtlandwirtschaft eine unbedingte Notwendigkeit sei. So kam es zur Gründung des Bundes der Landwirte im Jahre 1893, der sich sehr bald über das ganze Reich erstreckte und in seinen Reihen alle Besitzklassen vereinigte. Von seinen weit 300 000 Mitgliedern gehörten über 290 000 dem Bauernstande an. Die Entwicklung des Bundes bis zum Kriege stellt sich heute in drei großen Zeitabschnitten dar. Zunächst galt es, im harten Kampfe sich die Anerkennung seines Daseins in der öffentlichen Meinung, in Parlament und Presse zu erkämpfen. Wieweit ihm das gelungen war, zeigten die Reichstagswahlen von 1898. Von den von ihm unterstützten 241 Kandidaten konnten 138 in den Reichstag einziehen. Von vornherein wußte sich der Bund zur Durchsetzung seiner wirtschaftspolitischen Pläne seine Ueberparteilichkeit zu wahren, und so gehörten die Gewählten teils den Konservativen, teils den Nationalliberalen und in geringer Anzahl auch dem Zentrum an. Nachdem so die öffentliche Anerkennung errungen war, galt es unter Bülow, sich die Anerkennung des Bundes durch die Regierung zu erringen. Während der Bund nach seinem ersten Auftreten von seiten der Regierung (Caprivi) als „gemeingefährlich“ erklärt worden war, wünschte sich Fürst Bülow auf seinem Grabstein die Inschrift: „Dieser war ein agrarischer Kanzler“. Die dritte Periode des Bundes begann mit dem Kampf um die Erbschaftssteuer, der die größte Belastungsprobe für den Bund bildete. Von der sogenannten großen Finanzreform bis zum Kriege handelte es sich für den Bund der Landwirte darum, die von ihm als richtig erkannten Grundsätze, deren Richtigkeit auch der Staat wiederholt anerkannte, aufrecht zu erhalten und zur Geltung zu bringen.

Es ist hier nicht der Raum, um der wirtschaftspolitischen Bedeutung des Bundes der Landwirte gerecht werden zu wollen. Nur eins sei betont: Die Geschichte des Bundes zwang ihn, von vornherein sich auf Kampf einzustellen. Der Name des Bundes der Landwirte wirkte bald wie eine Fanfare im Kampfe. Der Bundesgedanke, das Bundesprogramm, Bündlersinn und Bündlertrotz waren ständige und allgemein verständliche Wendungen im Parlament und Presse. Der Kampf um die Lebensinteressen der deutschen Landwirtschaft war sein Zweck, sein Geschick, sein Glück. Die Oeffentlichkeit mußte erkennen, daß der Bauer nicht gewillt sei, sich als politisches Spielzeug herzugeben. Ohne diese Vorarbeit des Bundes in der Erweckung und Kräftigung des bäuerlichen Standesgefühls und politischen Selbstgefühls wäre der elementare Ausbruch des politischen Kraftgefühls in den bäuerlichen Schichten nach der Revolution 1918 und ihr stürmisches Drängen nach landbündlerischen Zusammenschlüssen nicht möglich gewesen. Während in der Vorkriegszeit der Kampf um die Durchsetzung der wirtschaftlichen Belange der deutschen Landwirtschaft und um die Gestaltung der deutschen Wirtschaftspolitik sich in der Hauptsache in wenigen Zentralen des politischen Lebens, vornehmlich in der Reichshauptstadt abspielte, wurde nach der Revolution sozusagen jede Kreisstadt, jedes Dorf zum Kampfschauplatz. Die roten Arbeiter- und Soldatenräte, die roten Landräte, die Streikpsychose, die sehr bald auch auf das Land übergriff, trugen die Wellen der Erregung und Unruhe bis in die entlegensten Winkel des deutschen Vaterlandes.

Notwehr war es zunächst, wenn sich die Landwirtschaft sehr bald örtlich zusammenschloß, um dem roten Terror ein Halt zu gebieten. Hinzu kam, daß, wie bei allen Revolutionen, die Massenlaune zu einem entscheidenden Faktor der Politik wurde. Der revolutionierenden städtischen Masse galt es, den Block des deutschen Landvolkes entgegenzustellen. Durch die unter dem Einfluß der Revolution entstandene Verfassung von Weimar wurde die Einwirkung der Masse auf Staatsleitung und Gesetzgebung sozusagen legalisiert. Auch das zwang das deutsche Bauerntum, sich nach Möglichkeit bis auf den letzten Mann in einer weitverzweigten Massenorganisation zusammenzuschließen. So entstanden, teils instinktiv, aber noch mehr getragen von bewußter politischer Erkenntnis, die ersten Landbünde.

Es wird stets das Verdienst des Bundes der Landwirte bleiben, daß er diese Zeichen der Zeit erkannte und politisch auszuwerten verstand. Die Fusion des Bundes der Landwirte mit dem Deutschen Landbunde zum Reichs-Landbund am 1. Januar 1921 brachte die Vereinigung einer starken Zentralgewalt an dem Mittelpunkte des politischen Lebens in der Reichs-

hauptstadt mit einer Organisation, die ihre Tätigkeit bis in die entlegensten Dörfer und Weiler erstreckte. In den gewaltigen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre hat der Reichs-Landbund bewiesen, daß sein Programm das Programm der gesamten Landwirtschaft ist. An dieser Tatsache konnte entscheidend auch nicht der Umstand ändern, daß neben ihm eine Reihe freier wirtschaftspolitischer Zusammenschlüsse der Landwirtschaft auch nach der Revolution weiterbestanden.

Sein Programm war Kampfansage gegen den nach der Alleinherrschaft greifenden Marxismus, war Kampfansage gegen den Götzendienst, den die moderne Demokratie mit den Launen der Masse trieb. Sein Programm war mehr, war Wegweiser in die Zukunft, war Mahner zu einer Staatsgestaltung deutscher Art und deutschen Lebensnotwendigkeit entsprechend, zu einer Wirtschaftsgestaltung, die alle Kräfte des deutschen Volkes mobil machte im Dienste des Volksganzen. In fünf knappen Leitsätzen faßte er sein Programm zusammen:

1. Der Reichs-Landbund erstrebt den Aufbau des Staates auf berufsständischer Grundlage bei Erhaltung des Privateigentums und unter Verpflichtung zu Werte schaffender Arbeit.
2. Er sieht in der christlichen Weltanschauung und im nationalen Gedanken, in der Familie, in der Liebe zur Scholle und in der deutschen Kultur die Grundpfeiler des deutschen Staates.
3. Er bekämpft die Vernichtung des selbständigen Unternehmers durch den Marxismus. Er bekämpft aber auch die Versklavung der Werte schaffenden Arbeit durch das internationale unpersönliche Finanzkapital, das sich Selbstzweck ist.
4. Der Reichs-Landbund erblickt in einem bodenständigen, leistungsfähigen und selbständigen **Mittelstand in Stadt und Land** die stärkste Stütze für die wirtschaftliche, soziale und sittliche Stärke Deutschlands.
5. Der Reichs-Landbund will ohne Rücksicht auf Besitzgröße, auf Parteizugehörigkeit und Glaubensbekenntnis alle Landbewohner sammeln und damit die deutsche Landwirtschaft stark machen zur Erfüllung ihrer Pflicht, **das deutsche Volk aus eigener Kraft zu ernähren.**

Ueber fünf Jahre führt nunmehr der Reichs-Landbund einen wechselvollen Kampf um die praktische Durchsetzung dieser Grundsätze. Es lag

im Wesen der Zeit, daß im Kampfe um eine nationale Staatsgestaltung zunächst die Fragen der nationalen Verteidigung stark in den Vordergrund traten. So wurde schon der erste Reichs-Landbundtag im März 1921 zu einem gewaltigen Aufruf zur Selbstbehauptung gegenüber den Raubforderungen der Feinde. Der zweite Reichs-Landbundtag in Hannover mahnte, alles zu tun, um die Auslieferung der sogenannten Kriegsbeschuldigten zu verhindern. Der dritte nach Frankfurt a. Main, also in unmittelbarer Nähe des besetzten Gebietes, einberufene Reichs-Landbundtag brachte den Beschluß, 500 000 Ruhrkindern auf dem Lande Unterkunft zu gewähren. Damit zog der Reichs-Landbund die praktische Nutzanwendung aus seiner Losung: Ueber alles — Dienst am Vaterlande! Der vierte, Breslauer Reichs-Landbundtag, machte es allen Mitgliedern erneut zur Pflicht, ihre nationalpolitische Betätigung einzig und allein auf die Befreiung Deutschlands und aller Deutschen vom feindlichen Joch zu richten. Der fünfte Reichs-Landbundtag in Berlin setzte sich mit den Folgen des Dawesabkommens auseinander.

So zeigen die jeweils zur außenpolitischen Lage gefaßten Entschließungen des Reichs-Landbundes, wie der Landbund stets die Gewissen geschärft hat, um in der schwierigen außenpolitischen Lage Deutschlands durch die Mobilmachung der Herzen die deutsche Selbstbehauptung sicherzustellen und die Wiederbefreiung seelisch und geistig vorzubereiten. Dabei aber wurde die Politik des Reichs-Landbundes stets von der Erkenntnis geleitet, daß jede nationalpolitische Betätigung nach außen zur leeren Geste verurteilt war, wenn es nicht gelang, die Verhältnisse im Innern einer Gesundung entgegenzuführen. Er wandte daher von vornherein sein Augenmerk auch den verfassungspolitischen Fragen zu. Durch die Verfassung von Weimar war die Herrschaft der Massen und ihrer Launen legalisiert worden. Das deutsche Volk mußte über sich die Segnungen eines Parteiwesens ergehen lassen, das nichts weiter war, als ein Instrument dieser Massenlaune. Bestenfalls wurde die Herrschaft der Masse ersetzt durch den Absolutismus des Parteiapparates. Dieser Entwicklung, die zwangsweise durch die Weimarer Verfassung gegeben war, konnten sich auch die Rechtsparteien nicht entziehen. Das Hauptaugenmerk des Reichs-Landbundes war daher darauf gerichtet, die natürlichen Gegenkräfte des deutschen Volkes gegen diesen verheerenden Masseneinfluß zu erwecken, Gegengewichte zu schaffen, die einer Politik der Sachlichkeit freie Bahn öffneten.

Seinen entscheidenden Ausdruck erhielt dieses Bestreben in dem verfassungspolitischen Programm des Reichs-Landbundes, das in einer Ent-

schließung des fünften Berliner Reichs-Landbundtages formuliert wurde. Gegenüber der mechanischen Herrschaft der Zahl verlangte der Reichs-Landbund Einschaltung der verantwortlichen Führerpersönlichkeit durch Ausbau der Stellung des Reichspräsidenten und Schaffung einer gleichberechtigten weiteren Kammer, die alle geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Gruppen des deutschen Volkes gebührend vertritt. Wenn man den ständigen Krisenzustand unserer innenpolitischen Verhältnisse in der letzten Vergangenheit überblickt, so wird man zugeben müssen, daß auch heute noch diese Forderungen ihren aktuellen Wert nicht eingebüßt haben, um so mehr, da auch die geplante Reform des Reichswirtschaftsrates ein vollwertiges Gegengewicht gegen den Absolutismus des Reichstages nicht gewährleistet.

Diese nationalpolitische Betätigung des Reichs-Landbundes nach innen und außen ist die notwendige Basis für seine wirtschaftspolitische Betätigung. Denn es wäre ein vergebliches Bemühen, die Wirtschaftspolitik loslösen zu wollen aus den Zusammenhängen der allgemeinen Politik. Die ersten Jahre der Reichs-Landbundarbeit waren bestimmt durch den Kampf gegen eine Zwangswirtschaft, die eine freie Entfaltung der natürlichen Kräfte der Landwirtschaft verhinderten. Zugleich aber galt es, die Erkenntnis durchzusetzen, daß die Landwirtschaft die Grundindustrie des Landes ist, auf der allein sich eine gesunde Volkswirtschaft aufbauen kann. Das galt schon von der Vorkriegszeit, wo Deutschland die Tore der Weltwirtschaft noch offen standen. Auch damals bildete der Aufschwung der Landwirtschaft geradezu den Gradmesser für den allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieg Deutschland. Das galt aber um so mehr von einer Zeit, wo die durch den Weltkrieg geförderte Tendenz zum Abschluß in Nationalwirtschaften sich durch hohe Zollmauern der andern Länder gegenüber Deutschland äußerten.

Der Kampf des Reichs-Landbundes galt daher in erster Linie dem Schutz der nationalen Produktion. Die Lage der Landwirtschaft war in dieser Beziehung besonders ungünstig. Während es der Industrie sehr bald gelang, die Vorkriegsschutzzölle auch ihrem realen Werte nach wieder zu erlangen, ja sie teilweise nicht unerheblich darüber hinaus zu steigern, wurde der Landwirtschaft diese Gleichberechtigung versagt. Auch heute ist sie noch nicht erreicht und nur ein Mindestmaß des notwendigen Schutzes erkämpft. Der Reichs-Landbund hat unermüdlich auf die verhängnisvollen Folgen, die dieses Versagen der Voraussetzung einer Gesundung der Landwirtschaft für die Gesamtwirtschaft haben müßte, hingewiesen.

So wandte sich schon im April 1925 das Präsidium des Reichs-Landbundes in einer ausführlichen Denkschrift an die Reichsregierung, um ein nationales Wirtschaftsprogramm darzulegen, dessen oberstes Ziel die Erreichung der deutschen Nahrungsfreiheit war. Sie ist ein wichtiges Dokument dafür, daß der Reichs-Landbund auch in den Zeiten, wo die Auseinandersetzung über die Zollfrage die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit fast ausschließlich in Anspruch nahm, sich stets den Blick für die Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Forderungen gewahrt hat. Mit Entschiedenheit wandte er sich gegen die unwirtschaftliche und untragbare Aufblähung des staatlichen Verwaltungsapparates, die hiermit verbundenen unerträglichen Steuerlasten und betonte den Zwang zur Sparsamkeit. Vor allem aber forderte er die Befreiung der Landwirtschaft von dem Druck der kurzfristigen Schuldverpflichtungen, die sie in einer Zeit auf sich genommen hatte, wo jedes Betriebskapital infolge der Inflation geschwunden war und eine Weiterführung der Betriebe, eine weitere Intensivierung nur durch dieses Opfer möglich war. Dieser Opferwillen aber wurde zum Würgestrick für die Landwirtschaft, denn er raubte ihr eine rentable Verwertungsmöglichkeit ihrer Produkte und lieferte sie fast wehrlos einer hemmungslosen Spekulation aus.

Die Notlage der Landwirtschaft, die ja heute fast allgemein anerkannt wird, hätte sich nie so zugespitzt, wenn man rechtzeitig auf die Stimme des Reichs-Landbundes gehört hätte. Leider hat man ja auch heute noch nicht die volle Konsequenz aus der so spät gekommenen Erkenntnis gezogen. So bedeutet auch die Gegenwart für den Reichs-Landbund Kampf und nochmals Kampf. Er führt ihn unabhängig von der Gunst der Parteien, er kann ihn unabhängig führen, weil er sich getragen fühlt von dem Willen der deutschen Landwirtschaft und der starken Erkenntnis dessen, was nottut. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß er die Bedeutung des parlamentarischen Apparates verkennt, und die zahlreichen Abgeordneten im allen Parlamenten des deutschen Vaterlandes, die sich zum Landbundgedanken bekennen, beweisen, daß es ihm gelungen ist, sich auch hier in einem Maße zur Geltung zu bringen, das nur begrenzt wird durch die gegenwärtige Struktur unserer Parlamente und des deutschen Parteiwesens. Dieser Umstand aber ist für den Reichs-Landbund Grund genug, sich in seiner Arbeit nicht auf diese politischen Faktoren zu beschränken. Sein Wirkungsfeld ist das ganze deutsche Volk. Nur wenn es gelingt, bis an den letzten Mann in Stadt und Land die Erkenntnis heranzubringen, daß die deutsche Wirtschaft in allen ihren Gliedern ein einheitlicher Organismus ist, daß für diese Interessenverbundenheit nichts schäd-

licher ist, als der Kampf aller gegen alle, der von den Revolutionskräften immer wieder neu geschürt wird, wird es dem Reichs-Landbunde möglich sein, der deutschen Landwirtschaft die Stellung zu erringen, die ihr im Interesse des Volksganzen in der deutschen Volkswirtschaft gebührt.

Die deutschen Gewerkschaften 1925/26

Von G. Hülser, M. d. R.

Wenn die deutschen Gewerkschaften ihre in den ersten Nachkriegsjahren erlangte zahlenmäßige Stärke auch nicht behaupten konnten, so verfügen sie trotz der großen Arbeitslosigkeit doch über eine stabile Mitgliedschaft in doppelter Höhe ihrer Friedensziffern. Während wir im Jahre 1913 in Deutschland kaum $3^1/_4$ Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, Angestellte und Beamte hatten, beträgt ihre Zahl gegenwärtig etwa 7—8 Millionen, nachdem sie in den Jahren 1920—1922 auf 12 bis $13^1/_2$ Millionen stand. 1913 zählten die sozialistischen Gewerkschaften 2 573 718, die christlich-nationalen 341 735, die Hirsch-Dunckerschen (demokratischen) 106 000 Mitglieder. Allerdings handelt es sich hierbei fast nur um Arbeiterverbände. Angestellten- und Beamtenorganisationen gewerkschaftlicher Art bestanden auch 1913, sie waren aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht den genannten Gesamtverbänden angeschlossen. 1924 hatten die sozialistischen Arbeiterverbände (Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund) 4 564 163, die christlich-nationalen Arbeitergewerkschaften 612 952, die Hirsch-Dunckerschen 101 000 Mitglieder. Dieses Bild verschiebt sich jedoch erheblich, wenn man die heutigen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtengewerkschaften als Ganzes nimmt. Dann ergibt sich für die sozialistische Gruppe insgesamt eine Mitgliedschaft von 5 331 163 (Angestellte 549 000, Beamte 218 000), für die christlich-nationale 1 424 952 (Angestellte 446 000, Beamte 366 000), für die demokratische 478 000 (Angestellte 265 000, Beamte 112 000). Hinzu kommt noch der alleinstehende deutsche Beamtenbund mit etwa 750 000 Mitgliedern.

Im heutigen Deutschen Reich beträgt nach einer amtlichen Errechnung von 1921 die Zahl der Arbeiter 20 596 618, die der Angestellten 1 464 991. Die Zahl der Beamten im Deutschen Reich (Reichs-, Länder- und Kommunalbeamten) ist von der Reichsarbeitsverwaltung auf 1 300 000 geschätzt. Obwohl in den Beamtenverbänden ein erheblicher Prozentsatz von Arbeitern (z. B. Eisenbahner) organisiert ist, dürfte doch die Beamtenschaft den höchsten Prozentsatz organisierter Standesgenossen aufweisen, dann kommen die Angestellten und zuletzt die Arbeiter. Hier liegen die Verhältnisse aber so, daß ein erheblicher Bruchteil der von der Berufsstatistik als „Arbeiter" erfaßten Personen für keinerlei gewerkschaftliche Organisation in Frage kommt.

Das Inflationsjahr 1923 hatte die Vermögensbestände auch der Gewerkschaften aufgezehrt. Die Mitgliedsbeiträge verflüchtigten sich auf dem Wege vom Zahlstellenkassierer zur Hauptkasse. Dadurch wurde die Arbeitsfähigkeit der deutschen Gewerkschaften erschüttert, in weiten Arbeitnehmerkreisen erlitt das Vertrauen in die Fähigkeit der Gewerkschaften zur erfolgreichen Wahrnehmung ihrer Standesinteressen schwere Einbuße. Seit 1924 haben sich die Gewerkschaften wieder langsam erholt. Durch erfolgreiche Lohnbewegungen und sozial-politische Fortschritte wurde ihr Ansehen und ihre Werbekraft neu gestärkt. Auch hier erwies sich die Helfferichsche Rentenmark als neues Leben schaffende Kraftquelle. Nach und nach führten die einzelnen Gewerkschaftsverbände das in der Inflationszeit aufgehobene soziale Unterstützungswesen wieder ein (Kranken-, Arbeitslosenunterstützung usw.). Die Ende 1923 und Anfang 1924 in erheblichem Umfange verlängerte Arbeitszeit wurde unter dem Druck der Gewerkschaften vielfach wieder auf den achtstündigen Arbeitstag zurückgeführt oder ihm angenähert. Nach einer gewerkschaftlichen Statistik stieg der Prozentsatz der Betriebe, in denen die achtstündige Arbeitszeit galt, allein von Mai bis November 1924 von 66,5 Proz. auf 69,6 Proz. Während bei der Einführung der Rentenmark die Tariflöhne durchweg auf $^2/_3$ bis $^3/_4$ des Friedensnennwertes festgesetzt wurden, sind sie im Laufe der beiden letzten Jahre allmählich erheblich gesteigert worden, so daß sie sich heute um den Friedensreallohn bewegen.

Die sozialistischen Gewerkschaften haben unter der Hochflut der kommunistischen Bewegung, wie sie in den Maiwahlen 1924 ihren Ausdruck fand, schwer gelitten. Schon auf ihrem Kongreß in Leipzig 1922 hatte ihnen die dort mit 88 Köpfen vertretene kommunistische Gruppe schwer zu schaffen gemacht. Unter ihrem Druck und der Führung des Vorsitzenden Dißmann (früher U.S.P.D., jetzt S.P.D.) vom Metallarbeiterverband kam ein Beschluß zustande, nach welchem die sozialistische Gewerkschaftsbewegung in wenige große Industrieverbände umgegliedert werden sollte. Den Vollblut-Klassenkämpfern waren die Berufsverbände mit ihrer teilweise stark ausgeprägten beruflichen Tradition ein Dorn im Auge. Alle Arbeiter in einem Betriebe sollten in einem Verbande zusammengeschlossen werden. Es handelt sich hier um eine Annäherung an syndikalistische Auffassungen. Diesem Beschluß ist denn auch insoweit Folge geleistet, daß infolge von Verschmelzungen von den 1922 bestehenden 49 Verbänden heute nur noch 39 bestehen. Der Widerstand gegen eine schematische oder gar zwangsweise Durchführung des Prinzips der Industrie-Organisation ist inzwischen in den sozialistischen Gewerkschaften

jedoch stark gewachsen. Zu seinem Wortführer hat sich der kluge Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes, Tarnow, gemacht. Als Dißmann vor dem Breslauer Gewerkschaftskongreß von neuem für die schematische Durchführung der Industrie-Organisationen Propaganda machte, gab Tarnow in einer Bundesausschußsitzung des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes kurz vor dem Kongreß für eine größere Zahl von Verbänden die drohende Erklärung ab, daß sie den Versuch einer gewaltsamen Durchführung der Dißmannschen Pläne durch Majoritätsbeschlüsse des Kongresses mit ihrem Austritt aus dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund beantworten würden. Das hat eine gewisse Ernüchterung gebracht und dazu geführt, daß noch vor dem Kongreß eine Kompromißformel gefunden wurde, die an dem Ziel des Industrieverbandes durch Verschmelzung bestehender Verbände festhielt, die Durchführung jedoch der freiwilligen Entschließung der einzelnen Verbände überließ. Im übrigen waren auf dem vorjährigen Breslauer sozialistischen Gewerkschaftskongreß die Kommunisten nur noch durch 2 Delegierte von 313 vertreten. Inzwischen dürfte der kommunistische Einschlag in den sozialistischen Gewerkschaften wesentlich stärker geworden sein, da die K. P. D. auf Befehl Moskaus ihre gewerkschaftlichen Sonderorganisationen aufgelöst hat und ihre Mitglieder fast mit Gewalt in die sozialistischen Gewerkschaften hineingetrieben hat. Dort wirken sie bereits mit Erfolg als „revolutionär" Sauerteig.

Durch die sozialistische Gewerkschaftsbewegung geht in den letzten Jahren eine starke innere Unruhe und Unsicherheit. Die klaren Köpfe in ihr haben die marxistische Klassenkampflehre längst in ihrer ganzen Sinnlosigkeit erkannt und innerlich über Bord geworfen. Das Versagen der politischen Sozialdemokratie nach der Revolution ist von ihnen klar erkannt worden. Immer wieder taucht der Gedanke der Gründung einer eigenen Gewerkschaftspartei unter Anlehnung an das englische Vorbild auf. In den theoretischen Erörterungen im Reich haben die Verfechter dieser Idee bisher sehr schlecht abgeschnitten. Angesichts der Tatsache, daß die 23 Rechtssozialisten im sächsischen Landtag sich bei der kürzlich durchgeführten Verselbständigung fast ausschließlich auf die Gewerkschaften stützten, kann dieser Gedanke jedoch jeden Tag lebendige Wirklichkeit werden. Auf dem Breslauer Kongreß ist nun als leitende Idee der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung die Verwirklichung der „Wirtschaftsdemokratie" proklamiert worden. Diese will man erreichen, indem durch monopolistische Beherrschung der Arbeitskraft das Gleichgewicht zwischen Unternehmern und Arbeitern hergestellt wird. Daneben hat der

Allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund durch Gründung einer „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G." die „Organisation des sozialen Kapitals" in Angriff genommen, womit er übrigens schüchtern den Spuren des christlich-nationalen deutschen Gewerkschaftsbundes folgt, der schon einige Jahre vorher die „Deutsche Volksbank" sowie eigene Bankinstitute der Handlungsgehilfen, Landarbeiter und Eisenbahner schuf. Starker Nachdruck wurde auf dem Breslauer Kongreß und auch sonst in der Presse auf die Notwendigkeit verstärkter Bildungsarbeit gelegt, durch die die geistige Voraussetzung für die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie geschaffen werden soll. Die sozialistischen Gewerkschaften erheben pro Jahr und Mitglied einen Bildungsbeitrag von 5 Pf. Aus den dadurch gewonnenen Mitteln wird eine intensive Bildungsarbeit betrieben, u. a. dienen diese Mittel zur Entsendung zahlreicher sozialistischer Gewerkschaftler an die staatlichen Wirtschaftsschulen und die Frankfurter Arbeiterakademie.

Die christlich-nationalen Gewerkschaften waren in ihrer äußeren Entwicklung den gleichen Einflüssen ausgesetzt wie die sozialistischen. In ihren Kreisen wird die Zuspitzung der sozialen Gegensätze seit 1923 und der Zerfall der Zentralarbeitsgemeinschaft natürlich ernster und schmerzlicher empfunden. Längere öffentliche Erörterungen zwischen dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Staatsminister a. D. Adam Stegerwald, und dem Führer der industriellen Arbeitgeberschaft, Herrn von Borsig, die vor einiger Zeit in der Presse geführt wurden, haben zwar eine Klärung der beiderseitigen Auffassungen, leider aber keine Annäherung gebracht. Der Wille zur Gemeinschaftsarbeit wurde auf beiden Seiten ausgesprochen, über den praktischen Weg ist man sich nicht einig geworden. Auch in der Beurteilung der sozialpolitischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten ist die Kluft zwischen der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung und der Führung der organisierten Arbeitgeberschaft gegenwärtig wohl größer als je. Dabei kann nicht übersehen werden, daß die christlich-nationalen Gewerkschaften nach dem Kriege sich mit immer größerer Klarheit zur Mitverantwortlichkeit der Arbeiterschaft für das Schicksal von Volk und Wirtschaft bekannt haben. Die starke Kundgebung ihres Essener Kongresses von 1920 dürfte noch in aller Erinnerung sein. Der im April 1926 in Dortmund tagende 11. Kongreß der christlichen Gewerkschaften hat das Festhalten an dieser Einstellung von neuem bestätigt. Wenn man berücksichtigt, wie stark im heutigen Deutschland alle Organisationen der einzelnen Wirtschaftsgruppen auf einseitige Geltendmachung ihrer wirtschaftlich-sozialen Son-

derinteressen eingestellt sind, wird man dem großen staatspolitischen Verantwortlichkeitsbewußtsein dieser zweitgrößten Arbeiterbewegung Deutschlands die Anerkennung nicht versagen können.

Der Versuch der Sozialdemokratie, durch Hineinziehung deutschnationaler Führer aus den christlich-nationalen Gewerkschaften in die verflossene Fememordhetze diese zu infamieren und gewerkschaftlich unmöglich zu machen, ist gescheitert. Die Schlußrede des deutschnationalen Abgeordneten Franz Behrens auf dem Dortmunder Kongreß war die letzte Bestätigung für diese Tatsache. Auch die aktive Mitwirkung der christlichen Gewerkschaftsführer des Zentrums bei der Verabschiedung des letzten Zollgesetzes kurz vor der Sommerpause des Reichstags ist ein starker Beweis dafür, daß das Zusammenarbeiten rechtsstehender mit den dem Zentrum angehörenden Arbeitnehmerführern in den christlich-nationalen Gewerkschaften ein starker Faktor für die Herbeiführung gesunder politischer Verhältnisse in Deutschland ist. Allerdings war die Zustimmung einer Mehrheit der deutschnationalen Fraktion zum Knappschaftsgesetz hierbei von ausschlaggebender Bedeutung. In einem Volk mit 70 v. H. Gehalts- und Lohnempfängern ist eine aufbauende Wirtschaftspolitik eben ohne weitgreifende Sozialpolitik nicht möglich. Welcher Idealismus und Lebenswille in der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung steckt, hat der eben in München (Juni 1926) stattgefundene 20. Verbandstag des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes bewiesen. Diese einzigartige Organisation von über 270 000 Kaufmannsgehilfen konnte dort mit jubelnder einmütiger Zustimmung der Verbandsvertreter eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um 1 Mark monatlich beschließen, um ihren alten Verbandsmitgliedern für ihren Lebensabend eine ansehnliche Pension gewähren zu können. Diese von den Sozialdemokraten wegen ihrer völkischen Einstellung einst so verächtlich bekämpfte Gewerkschaft steht heute in ihrer Leistungsfähigkeit von keiner anderen Gewerkschaft erreicht da. Auch der Zentralverband der Landarbeiter, der im Mittelpunkt der sozialistischen Fehmemord-Hetze stand, hat auf seinem Verbandstage (Juli 1926) seine unerschütterte Lebenskraft gezeigt. Einstimmig erfolgte die Wiederwahl seines 1. Vorsitzenden Reichstagsabgeordneten Behrens.

Die zum freiheitlich nationalen Gewerkschaftsring erweiterte Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsbewegung demokratischer Prägung braucht hier nicht weiter erwähnt zu werden. Sie spielt im deutschen Gewerkschaftsleben keine wesentliche Rolle und zeigt so deutliche Alterserscheinungen, daß sie für die Zukunftsgestaltung der sozialen Verhältnisse in Deutsch-

land nicht ins Gewicht fällt. Der Deutsche Beamtenbund, dessen Führung übrigens ebenfalls einen starken demokratischen Einschlag zeigt, hält sich abseits vom gewerkschaftlichen Leben und beschränkt sich im wesentlichen auf die Wahrnehmung der wirtschaftlich-sozialen und Fachinteressen der Beamtenschaft. Unter der Bezeichnung von nationalen Gewerkschaften könnten Dutzende von kleinen Vereinigungen registriert werden, unter denen sich jedoch keine einzige befindet, deren Bild klar gezeichnet werden könnte. Ihre Mitgliederzahlen sind auch so unbedeutend, die Meinungsverschiedenheiten unter ihnen so stark, daß man sie ihrer weiteren Entwicklung und Klärung überlassen muß.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist ein fester Bestandteil unseres sozialen und volklichen Lebens geworden. Ihre innere und äußere Entwicklung wird von mitentscheidender Bedeutung für die Gestaltung der Zukunft unseres Volkes sein.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband

Von Walther Lambach, M. d. R.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband zählt acht Reichstagsabgeordnete zu seinen Mitgliedern. Es sind dies: Stöhr (völk.), Lambach, Rippel, Neuhaus, Vordemfelde (deutschnat.), Thiel (DVP.), Gerig und Schlack (Zentr.). Er greift vornehmlich in Fragen berufsständischer Differenzierung auf sozialpolitischem Gebiet in die Politik ein. Auf der großen Düsseldorfer Ausstellung gibt er an, unter seinen Mitgliedern 22 Abgeordnete in den Landesparlamenten und 455 in Magistraten, Stadt- und Gemeindevertretungen zu haben. Zur Beurteilung seiner politischen Bedeutung mögen neben diesen Angaben folgende Daten dienen:

1. Mitglieder. Satzungsgemäß sind zur Mitgliedschaft zugelassen alle volksdeutschen männlichen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge ohne Unterschied des Geschäftszweiges und der Staatszugehörigkeit. Nicht zugelassen sind Angehörige fremder Völker (auch Juden bleiben ausgeschlossen), Personen weiblichen Geschlechts, selbständige Kaufleute und Nichtkaufleute. Diese scharfe Umgrenzung seiner Mitgliedschaft gehört von seiner Gründung an zu den besonderen Kennzeichen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes (D. H. V.). Er ist auf Grund dieser Mitgliederauswahl eine deutschvölkische Berufsgewerkschaft männlicher Kaufmannsgehilfen.

Die Zahl seiner Mitglieder betrug Ende 1925 271 852. Darunter befinden sich 44 482 Lehrlinge und rund 3000 außerordentliche Mitglieder (ehemalige Gehilfenmitglieder, die sich selbständig gemacht haben, aber unter Aufgabe ihrer Rechte aus alter Anhänglichkeit beim Verbande geblieben sind). Verhältnismäßig waren (bei einer Gliederung nach Geschäftszweigen in 42 „Fachgruppen") unter den Mitgliedern die Angestellten aus der Eisen- und Metallindustrie am stärksten vertreten (fast ein Achtel aller reichsdeutschen Mitglieder). Nächst ihnen folgten die Angestellten des Großhandels, an dritter Stelle die Angestellten der Textilindustrie, an vierter die Bankangestellten. Im deutschen Reich wohnten Ende 1925: 249 201 Mitglieder, in der Ostmark um dieselbe Zeit 7974 Mitglieder, im volksdeutschen Ausland 13 025 und im übrigen Ausland 1652. Geschlossene Ortsgruppen hatte der Verband an 1376 reichsdeutschen Plätzen, in der Ostmark und dem volksdeutschen Ausland 160

und im übrigen Ausland 34. Der Verbandsbeitrag stellt sich seit dem 1. Juli 1926 auf 4 Mark monatlich.

2. Geschichte. Der D.H.V. wurde am 7. September 1893 in Hamburg von jungen Handlungsgehilfen gegründet, die sich durch diesen Zusammenschluß dem Eindringen der Sozialdemokratie in ihren Berufsstand entgegenzusetzen beschlossen. Die Grundstimmung der Gründer war antisemitisch und, was in diesem Stande neu und kühn war, sozial. Gründer war der Sohn eines Hamburger Stadtmissionars: Hans Irwahn. Er wurde in der Führung durch den jugendlichen Wilhelm Schack abgelöst, der als willensstarker Organisator den im zweiten Jahre seines Bestehens immer noch nur 76 Mitglieder zählenden Verband in zwölf Jahren an die Spitze aller kaufmännischen Verbände der Welt führte. Die Jahrhundertwende brachte planmäßige Verfolgungen der Mitglieder des D. H. V. durch jüdische Prinzipale. Die damals geschaffenen Märtyrer haben dem Verbande den festen Kern gegeben, der ihn allen Gegnern überlegen gemacht hat. Die Gründung einer eigenen Jugendabteilung im Jahre 1904 und eines Jugendwanderbundes „Fahrende Gesellen, Bund für deutsches Wandern und Leben im D. H. V." im Jahre 1909 brachte den Verband in innige Verbindung mit der deutschen Jugendbewegung und damit eine Vertiefung und Verinnerlichung seines deutschvölkischen Charakters. Krieg und Revolution wurden in diesem Geiste überstanden und überwunden. Trotzdem 25 000 Mitglieder im Felde gefallen, die übrigen bei Kriegsende in alle Winde zerstreut, durch die Revolution auch innerlich beeinflußt waren, gelang es den Führern, ihren Verband in wenigen Monaten wieder aufzurichten und die gewerkschaftliche Führung in den Tarifkämpfen der Revolutionszeit zu erringen. Die völkisch-soziale Grundeinstellung und die scharfumrissene Beschränkung auf dem Berufsstand („Wir schwimmen gegen den Strom") wurden behauptet und durch eine kluge Bündnispolitik gesichert. Seit 1919 gehört der D. H. V. zum „Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften" (Gedag), dessen Vorsitzenden er stellt und durch den „Gedag" zum christlich-nationalen „Deutschen Gewerkschaftsbund" („D. G. B."), dessen zweiten Vorsitzenden der D. H. V. stellt.

3. Arbeitsfeld. Ziel der Verbandsarbeit ist allseitige Hebung des Handlungsgehilfenstandes im Rahmen und zum Nutzen der deutschen Volksgemeinschaft. Es wird einmal durch Beeinflussung der Gesetzgebung zu erreichen gesucht. Vertreter im Reichstage von 1907 bis 1909 Wilhelm Schack. Dem jetzigen Reichstage gehören die eingangs genannten

Verbandsmitglieder an; außerdem ist der D. H. V. im Reichswirtschaftsrat vertreten durch Max Habermann und Robert Fedisch und im Reichskohlenrat durch Paul Walz. Eine mit fachwissenschaftlichen Arbeitern besetzte „Sozialpolitische Abteilung" bildet die Rüstkammer für die Beeinflussung der Gesetzgebung. Dem gleichen Ziel dient sodann die gewerkschaftliche Tarifvertragsarbeit. Eine wirtschaftspolitische Abteilung und zentrale gewerkschaftliche Abteilung leiten diese Arbeit. Ihr dienen im Lande berufsamtlich tätige Gewerkschaftsbeamte in 158 Städten. Ein eigenes berufsständisches Seminar sorgt für die Ausbildung der berufsamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Lande. Das Ziel wird ferner zu erreichen gesucht durch ein ausgedehntes Berufs- und Allgemeinbildungswesen. Zentralstelle für diese Arbeit sind neben dem berufsständischen Seminar in Spandau (Johannesstift) das Zentralarchiv mit fachkundiger Besetzung, für allgemeines Bildungswesen und für die Jugendarbeit die Verbands-Jugendburg Lobeda bei Jena und die Handelslehranstalt des D. H. V. in Hamburg. In den Ortsgruppen herrscht reges Kursusleben. Aus der Arbeit der Berufsbildungsabteilung ist u. a. das „Handwörterbuch des Kaufmanns" hervorgegangen. Sparkasse, Stellenvermittlung, Rechtsschutz, Stellenlosenversicherung, Gewerkschaftlicher Kampfschatz, „Kapitalschatz für deutsche Arbeit" zur zusammengefaßten Beteiligung des Mitgliederkapitals an der Wirtschaft (vornehmste soziale Forderung nach „Mitbesitz" der Arbeitnehmer an den Produktionsmitteln) — alles Zeichen gründlicher, umfangreicher Arbeit.

Wehrverbände und Politik

Von Frank Glatzel

Die politische Machtbildung in Deutschland beruht heute auf den politisch-parlamentarischen Parteien. Sie sind von der Verfassung als die Einrichtungen vorausgesetzt, durch die sich die politische Willensbildung vollzieht.

Aber politische Kräfte wirken auch außerhalb der Parteien und tragen zur Willensbildung und Machtbildung im Staat auch ohne Rücksicht auf verfassungsmäßige Anerkennung bei.

Daß die berufsständischen und wirtschaftlichen Gruppen sich im Rahmen des Parlamentarismus durchgesetzt haben und auch innerhalb und durch die Parteien ihre Interessen vertreten, ist ebenso Tatsache, wie das Wirken weltanschaulicher und konfessioneller Mächte. Beide bringen ihren Einfluß bei den sie betreffenden Fragen zum Ausdruck.

Außerdem haben wir als wichtige Faktoren unserer heutigen politischen Machtbildung eine Anzahl großer politischer Volksbewegungen anzusehen, deren Typus sich in der nachrevolutionären Zeit herausgebildet hat. Es sind die Verbände, die man als Wehrverbände zu bezeichnen sich gewohnt hat. Will man sie verstehen, so muß man sich die historischen Ereignisse der jüngsten Zeit und die großen Antriebe vergegenwärtigen, die geeignet waren, für primitive Instinkte zusammenfassend zu wirken, so daß Massenbewegungen entstehen konnten. Es handelt sich hier um nicht so feine und ins einzelne gehende Unterscheidungen, wie sie die Parteien bieten, bei denen außer allgemeinen Ideen und Gesichtspunkten, die sich auf die Verfassung beziehen, bei denen außer großen politischen Anschauungskomplexen auch eine ganze Anzahl von taktischen Unterschieden mitspielen, die sich mit der Zeit herausgebildet haben, bei denen schließlich auch die Verknüpfung mit den verschiedenen in Frage kommenden interessenpolitischen Gruppierungen ihre Kristallation gefunden hat —, sondern es handelt sich bei den Wehrverbänden um gröbere Zusammenfassungen, die in Kraft treten, so oft auf Gesichtspunkte zurückgegriffen wird, die an den Kern unserer heutigen Staatsstruktur greifen, Gesichtspunkte, die einerseits Ergebnisse der historischen politischen Zusammenhänge des letzten Jahrhunderts sind, zum andern auf Ergebnisse der jüngsten Kriegs- und Nachkriegszeit zurückzuführen sind. Diese gröberen Ge-

sichtspunkte sind allenfalls mit den politischen Anschauungskomplexen verwandt, die heute die Keime zu den weltanschaulich begründeten Koalitionsideen abgeben. Aus diesem Grunde haben wir auch in der vergangenen Zeit stets dann, wenn solche Gruppierungen in Frage kamen, ein verstärktes Einschwenken der Wehrverbände in die politische Linie bemerken können.

Die Wehrverbände darzustellen, ist deshalb ein schwieriges Unternehmen, weil für eine Gesamtdarstellung unbedingt eine möglichst objektive Betrachtungsweise erforderlich ist. Notwendigerweise wird vom Blickpunkt eines Beobachters, der objektiv sein will, immerhin etwas anderes zutage treten, als vom Blickpunkt desjenigen, der, in einer dieser großen Gruppen stehend, von ihr allein die entscheidende Wendung erwartet. Sowohl bei der Einschätzung der zugrundeliegenden Ideen, als auch bei der Beurteilung der politischen Praxis dieser Verbände oder gar ihrer Kräfteverhältnisse müssen die Beurteilungen eines solchen Beobachters sich von den Selbstdarstellungen unterscheiden.

Aber, da es für den Politiker unerläßlich ist, ein möglichst sachliches Urteil auch über diese wichtigen Mächte in der deutschen Politik zu erlangen, so dürfte es gerechtfertigt sein, trotz dieser Schwierigkeit hier eine Darstellung zu unternehmen.

Besonders die zum Nationalismus zu rechnenden Verbände bieten in der Beurteilung große Schwierigkeiten, da hier zur Zeit, abgesehen von der Vielheit der Verbände, die den Blick trüben könnte, offenbar ein Gärungsprozeß sich abspielt, der von den einen als Auflösungserscheinung, von den andern aber wohl mit Recht als ein Zeichen der Herausbildung kräftiger Ideen und Bewegungen angesehen wird, die den Anspruch dieser Verbände, als Macht gewertet zu werden, begründen.

Setzen wir an die Spitze einen knappen Ueberblick. Auf der äußersten Linken steht der Rote Frontkämpfer-Bund, als Keim und Kerntruppe für einen Staat der proletarischen Diktatur am eindeutigsten und am einfachsten zu kennzeichnen.

In der Mitte steht, von der Sozialdemokratie unter Mithilfe des Zentrums und der Demokraten gebildet, das „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“, umkämpft sowohl nach der Seite des nationalen, als auch der des proletarisch-kommunistischen Gedankens.

Die dritte Gruppe bildet der Nationalismus, vielfach gespalten und aus einer großen Anzahl von Gruppen bestehend, die — in verschiedenen Entwicklungsstufen — Gestaltungen des Machtanspruches der Frontkämpfer und der nationalen Jugend sind. Für ihn

sind die Anknüpfung an die deutsche geschichtliche Ueberlieferung und der Freiheitsgedanke Ideengrundlagen. Die stärksten Verbände sind Stahlhelm und Jungdeutscher Orden. Aber daneben sind Werwolf, Wiking, Oberland, Völkischer Frontbann zu nennen, um nur von denen zu berichten, die teils wegen ihrer zahlenmäßigen, teils wegen ihrer typischen Bedeutung wichtig sind.

Was ist ein Wehrverband? Unter Wehrverbänden verstehen wir solche Bewegungen, die zum Unterschied von den Parteien nicht mit dem Stimmzettel allein ihren Machtanspruch begründen, sondern durch den persönlichen Einsatz ihrer Mitglieder, ganz gleich, ob man dabei an bewaffneten Einsatz oder an den unter den heutigen Verhältnissen üblichen Einsatz durch Massenaufmarsch denken will.

Während auf Parteitagen Delegierte der Wähler in Erscheinung treten, lassen die Wehrverbände Mitgliedermassen aufmarschieren, die, in geschlossenen und disziplinierten Formationen auftretend, politischen Willensansprüchen Nachdruck verleihen. Damit ist das Bild, das wir vor dem Kriege nur aus den Kundgebungen und Aufmärschen der Gewerkschaften kannten, auf politische Verbände übertragen. Die Form der militärischen Disziplinierung und Uniformierung ist hinzugetreten, zugleich als Dokument für die Abstammung dieser Verbände von den Frontkämpfern.

Ein neuer Typus politischen Machtbegehrens ist damit entstanden. Neben dem Versammlungssaal und dem Abstimmungslokal ist die Straße Kampfplatz für den Kampf um die Macht in Deutschland geworden.

Die Wehrverbände des Nationalismus führen in ihrer Entstehung zurück auf den Rest der Frontsoldaten, die, nach dem Zusammenbruch in die Heimat zurückkehrend, aus Abscheu gegen den bolschewistischen Wirrwarr die ersten Keime sowohl für den Widerstand gegen weitere Bolschewisierung als auch für die Konsolidierung eines neuen Staates bildeten. Aus Freikorps und Offizierskompagnien entstanden die Anfänge der Reichswehr und der Polizeimacht. Sie beteiligten sich an den Straßenkämpfen, die in München, Berlin und anderswo zur Herstellung einer staatlichen Ordnung erforderlich waren.

Frontsoldaten schlossen sich im Stahlhelm und im Werwolf zusammen, um eine Gegenmacht gegen den kommunistischen Terror vor allem in Mitteldeutschland aufzurichten; die Kämpfe gegen die Polen in Oberschlesien ebenso wie die Abwehr des französischen Ruhreinbruchs stellten ihnen weitere Aufgaben. Ein Teil der hierher gehörigen Bewegungen bildete die Truppe des Kapp-Putsches und zwar auch eine Zeitlang nachher noch bereit, gewaltsame Unternehmungen zu unterstützen.

Kapp-Putsch und Rathenaumord waren krisenhafte Zeiten für diese Bewegungen. Je mehr aber die allgemeine Beruhigung in Deutschland, geboren aus der Notwendigkeit, überhaupt eine staatliche Ordnung zu schaffen, die Zeit der gewaltsamen Entladungen ablöste, desto mehr traten die geistigen Ursprünge und Ziele dieser Bewegungen in den Vordergrund.

Worin sind sie zu suchen? Außer dem ursprünglich mitwirkenden Motiv, das für die Offizierskompagnien und Freikorps ebenso wie für den Stahlhelm galt, die Bolschewisierung Deutschlands zu verhindern und eine staatliche Ordnung, ganz gleich auf welchem verfassungsmäßigen Boden, herbeiführen zu helfen, hat der Nationalismus im wesentlichen die historische Tradition des Gesamtvolkes und seines Reiches vertreten wollen. Er wollte das Deutsche Reich mächtig nach außen wissen. Die Verstümmelung des Reichsgebietes, die Abtrennung vieler Grenzgebiete, die Verhinderung des Zusammenschlusses mit Deutsch-Oesterreich und Sudetendeutschland ließen als Hauptgesichtspunkt die Forderung der Zerreißung des Versailler Vertrages entstehen. Die nationalen Wehrverbände fühlten die Tradition eines mächtigen Deutschen Reiches dadurch bedroht, daß die Revolution sie grundsätzlich preisgegeben hatte und die demokratische Republik außenpolitisch eine national unwürdige Haltung einnahm. Aeußerlich dokumentierte sich das für das Gefühl der nationalistischen Verbände nicht einmal so sehr in dem Verschwinden der Monarchie, als vor allem in der Preisgabe der schwarz-weiß-roten Farben, in deren Zeichen sie für die Freiheit des Volkes gekämpft hatten.

Lange war der Machtgedanke in ihnen so ausschließlich herrschend, daß die sozialen Fragen und politischen Probleme wenig begriffen wurden, aber mehr und mehr vollzieht sich in den Verbänden eine geistige Entwicklung, die trotz allen Gegensatzes gegen den formal-demokratischen Staatsaufbau eine Verarbeitung der geschichtlichen Ereignisse und eine Wendung der Verbände in der Richtung auf Zukunftsaufgaben erkennen läßt. Auch die Arbeiterfrage wird mehr und mehr begriffen und wo man früher bestenfalls von der „Gewinnung der Arbeiterschaft für den nationalen Gedanken" zu sprechen pflegte, ist heute in den weitesten Kreisen der Verbände die Erkenntnis gegeben, daß nur ein gereifter Nationalismus, den man der Arbeiterschaft nicht mehr als eine Phrase der Plutokratie zu denunzieren in der Lage ist, der Sammelruf für den „Volksnationalen Staatsgedanken" sein kann, der im Bunde mit den nationalen Kräften der Arbeiterschaft geprägt werden muß.

Der Gegensatz, der seit Monaten in den Auseinandersetzungen zwischen dem Jungdeutschen Orden und den übrigen nationalen Verbänden zum Ausdruck kam, entsprang gerade aus diesem Ringen des Nationalismus um einen vom reaktionären ebenso wie vom bürgerlich-kapitalistischen Element gereinigten Volksgedanken. Hat man dabei den Jungdeutschen Orden auch oft der Romantik gescholten, so kam doch schon in der Wahl seines Symbols, des schwarzen Kreuzes auf weißem Grunde, ein Instinkt dafür zum Ausdruck, daß ein zukunftsstarker Nationalismus auch außerhalb des unseligen Flaggenstreites gestellt werden müsse. Ebenso hat sein frühzeitiges Erkennen der heute gegebenen Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisationen als Machtfaktoren für den sozialen Aufstieg der arbeitenden Schichten auch in einer Zeit, wo noch vielfach in nationalen Kreisen Gewerkschaften und Sozialismus in gemeinsame Verdammnis verbannt wurden, klärend gewirkt. Heute steht der Jungdeutsche Orden hiermit nicht allein. Auch im Stahlhelm, im Oberland und im Werwolf, um nur diese zu nennen, kommt ein deutliches Erkennen der Arbeiterfrage in ihrer nationalen Bedeutung immer mehr zum Ausdruck. So hat z. B. auf der Düsseldorfer Tagung, Pfingsten dieses Jahres, der Stahlhelmführer Düsterberg ausgesprochen, daß man oft in die Lage gekommen sei, industrielle Betriebe gegen den Kommunismus zu schützen, aber der Stahlhelm sei sich ebensosehr bewußt, daß er auch in die Lage kommen könne, die Rechte der Arbeiterschaft zu schützen. Er berief sich dabei darauf, daß über 60 v. H. der Mitglieder des Stahlhelm Arbeiter seien.

Will man den geistigen Gehalt des Nationalismus herausschälen, so kommt zur außenpolitisch im Vordergrund stehenden Freiheitsidee innenpolitisch der Gegensatz gegen die heutige Form der parlamentarischen Demokratie. Man kritisiert, so wird es vor allen Dingen von dem Führer des Jungdeutschen Ordens, Mahraun, ausgeprägt, die politische Verantwortungslosigkeit des heutigen Systems und drängt in der Richtung einer Ausgestaltung des Führerprinzips. Sei es nun, ob man das den Jungdeutschen Staat nennt, den man sich aufgebaut denkt als eine hierarchische Führerpyramide, sei es, daß man vom Stahlhelmstaat spricht, der staatsbürgerliche Rechte mit Leistungen für den Staat (Arbeitsdienstpflicht an Stelle der Wehrpflicht) verknüpfen will; in allen Fällen ist die Tendenz darauf gerichtet, dem Staat eine Spitze zu geben, in der sich persönliche Verantwortung mit Machtausübung verbindet. Das Auftreten der nationalen Verbände bei der Reichspräsidentenwahl war hierfür kennzeichnend. Man kann also, wenn man will, in ihnen eine Tendenz zur Monarchie er-

blicken, wobei sie aber schroff von jeder Verwechslung mit Ideen der Restauration abrücken. Genauer ausgedrückt müßte man sagen, sie wünschen ein aristokratisches Element, mindestens eine Verstärkung der Macht des Reichspräsidenten in der Verfassung zum Ausdruck zu bringen. Eine logische Folgerung ihres außenpolitischen Instinkts.

Die seit einiger Zeit in näherer Verbindung mit dem Stahlhelm erscheinende Zeitschrift „Die Standarte" ist für die Entwicklung, die jetzt eintritt, selbst dann bezeichnend, wenn man zugibt, daß es sich hier im wesentlichen um einen Sammelpunkt der jüngeren Schichten des Nationalismus handelt und selbst, wenn man abstreicht, daß vieles in den dort veröffentlichten Aufsätzen doch mehr literarisch als realpolitisch klingt. Immerhin gibt es zu denken, daß in den dort veröffentlichten Aufsätzen mit Titeln wie: „Die nationalistische Revolution", „Patriotendämmerung", „Wesen des Nationalismus" deutlich abgerückt wird von einem in die Vergangenheit schauenden Nationalismus, deutlich abgerückt wird ferner von jedem wirtschaftlich-reaktionären Mißbrauch der nationalen Bewegung und die Tendenzen zugespitzt werden im Sinne der „nationalistischen Revolution", worunter man die Machtergreifung durch den Nationalismus im Sinne etwa faschistischer Ideen versteht.

Dabei soll aber nicht verkannt werden, daß eine Massenorganisation, wie etwa der Stahlhelm, nach allem, was man sonst sieht, wesentlich nüchterner und realpolitischer erscheint, als daß man glauben könnte, hier sei der Faschismus bereits im Marsche.

Gehen wir über zur politischen Praxis dieser Verbände.

Der Stahlhelm ist im Dezember 1918 von Franz Seldte gegründet worden als „Bund der Frontsoldaten". In anderen Städten parallel entstandene Frontsoldatenbünde schlossen sich ihm schnell an. Nach Rückschlägen während des Kapp-Putsches und des Rathenaumordes — der Rathenaumord führte zu einem Verbot des Stahlhelms, das später aufgehoben wurde — wuchs er bis zum Jahre 1924 außerordentlich schnell zu einer Organisation mit rund 10 000 Ortsgruppen. Er ist die größte der in Frage kommenden Organisationen. Seine Mitgliederzahl — hier sind die Schätzungen schwer nachzuprüfen — wird auf fast eine Million angegeben. Es wird später noch der Ort sein, an Hand der Aufmärsche der letzten Zeit für die Kräfteverhältnisse bessere Vergleiche anzugeben. Sein Führer ist Seldte, ihm steht am Orte der Bundesleitung in Magdeburg ein Stab, gegliedert nach Sachgebieten, zur Verfügung. Die Organisation ist nach Landesverbänden aufgebaut.

Im Jungstahlhelm wird die nicht durch den Krieg gegangene Jugend zusammengefaßt.

Das Wachsen des Stahlhelms hat, nachdem die ursprünglichen Aufgaben an Bedeutung verloren hatten, dazu geführt, ihn politische Ziele entwickeln zu lassen. Hierbei hat die Stahlhelmführung den Gedanken, von den Parteien der Rechten Sitze im Parlament zu fordern, mehrfach ausgesprochen. Doch ist dieser Gedanke noch stark umstritten, da die antiparlamentarischen Elemente auch im Stahlhelm stark sind und die Spuren der parteivölkischen Bewegung schrecken.

Nach Vorbereitung durch Schulungstagungen wurde auf der diesjährigen Düsseldorfer Tagung eine Art von Programm vertreten. Es ist im wesentlichen außenpolitisch und fußt auf den Freiheitsgedanken unter Zerbrechung des Versailler Vertrages. Wehrhaftmachung, Arbeitsdienstpflicht und Erziehung der Jugend zu wehrhaftem Nationalismus stehen im Vordergrund. Die Tatsache, daß der diesjährige vom Stahlhelm veranstaltete Frontsoldatentag in Düsseldorf stattfand, entsprach einer symbolischen Absicht. In der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Der Stahlhelm" hat sich der Stahlhelm ein Organ für die Vertretung politischer Meinungen sowie für die Erziehung seiner Mitglieder geschaffen. In der Flaggenfrage entscheidet er sich für Schwarz-Weiß-Rot. Die Stellung in der Arbeiterfrage ist noch nicht geklärt. Ideen, die auf Stahlhelmgewerkschaften abzielen, innerhalb des Stahlhelm selbst umstritten, und die von sämtlichen Gewerkschaften bekämpfte Schaffung von Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung stehen noch im Widerspruch mit dem Versuch, ein loyales Verhältnis zur nationalen Gewerkschaftsbewegung zu finden. Stahlhelmschulungswochen dienen der politischen Erziehung. Besonders hervorgetreten ist der Stahlhelm in der Frage der Schaffung eines Ehrenmals für die Kriegsgefallenen. Ebenso wie die übrigen Verbände des Nationalismus trat er bei der Präsidentenwahl für Hindenburg ein und gab beim Volksentscheid über die Fürstenabfindung die Parole, dem Volksentscheid fernzubleiben.

Der Ursprung des **Jungdeutschen Ordens** war die von Mahraun im Januar 1919 gegründete Offizierskompagnie, die im Kampf gegen Spartakus eingriff. Der Jungdeutsche Orden hat dann weiter bei der Abwehr polnischer Einbrüche in Oberschlesien und in Westpreußen sowie im Ruhrkampf mitgewirkt. Aus den Anfängen der Offizierskompagnie wurde eine politische Bewegung, die den Kampf um die Erneuerung von Staat und Volk im Sinne völkischer Ideen und den Staatsgedanken des Freiherrn vom Stein aufnahm. Seine Mitglied-

schaft fußt nicht ausschließlich auf ehemaligen Frontsoldaten, obwohl diese auch hier den Kern bilden, sie dürfte im Durchschnitt etwas jüngeren Jahrgängen angehören als es beim Stahlhelm der Fall ist. Der Sitz der Ordensleitung ist Berlin, dem Hochmeister des Ordens, Arthur Mahraun, steht ein Stab von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Aufbau gliedert sich in Balleien und Bruderschaften. Er ist in etwa 15 000 Orten vertreten.

Er betont die Volksgemeinschaftsidee und den Brudergedanken (Anrede „Bruder") mit scharfer Wendung gegen Parteien und Klassen und mit starken Bekenntnis zur Loyalität gegenüber der Arbeiterbewegung. „Der neue Staat muß mit der Arbeiterschaft aufgebaut werden." Wehrhaftigkeit und Arbeitsdienstpflicht sind auch hier neben dem volksnationalen Erziehungsgedanken grundlegende Gesichtspunkte. Außenpolitisch auf der Freiheitsidee fußend, will er den nach den Gesichtspunkten einer hierarchischen Führerordnung aufgebauten Volksstaat. Man kann eine starke Ideenähnlichkeit mit dem italienischen Faschismus bemerken. Die Lehre vom neuen Wert, d. h. der Gedanke, daß für die Wertung der deutschen Menschen nicht Stand, Klasse und Partei, sondern ihre Vaterlandsliebe maßgebend sein solle, die quer durch Parteien und Klassen hindurch im Charakter und Blutzusammenhang begründet sei, erscheint hier besonders hervorstechend.

In der nationalen Bewegung nimmt er, wie schon oben erwähnt, eine gewisse Sonderstellung ein, da er besonders schroff vom Patriotismus alten Stils und von der Reaktion abgerückt ist.

Bei der Hindenburgwahl und beim Volksentscheid war seine Stellung dieselbe wie sie beim Stahlhelm gekennzeichnet worden ist.

Viel erörtert wurde in letzter Zeit die Diskussion des Gedankens der deutsch-französischen Verständigung. Sie wurde nach den Locarno-Auseinandersetzungen im Gegensatz zu Ideen einer deutsch-russischen Annäherung vertreten und wird von der Führung des Ordens gekennzeichnet als ein Versuch der Erkundung, ob auf friedlichem Wege eine Lockerung der Fesseln von Versailles möglich sei. Die Erkenntnis, die in Frankreich im Gange sei, daß der wahre Sieger des Weltkrieges zunächst das angelsächsische Weltkapital geworden sei und die dadurch eingetretene Ernüchterung geben solchen Versuchen nach der Meinung der Jungdeutschen Führer Aussicht auf Erfolg. An eine Versöhnung mit Frankreich sei nie gedacht worden, vielmehr eine Zweckverständigung auf der Basis von Bedingungen, die der deutschen Freiheit dienen, Versailles beseitigen, Wiederherstellung eines deutschen Heeres und die politische Handlungsfreiheit aller von Deutschen bewohnten Gebiete in sich schließen sollen. Dabei habe der Ge-

danke mitgespielt, daß eine politische Handlungsfreiheit für Deutschland sowohl Rußland als auch England gegenüber erst dann gegeben sei, wenn das Dogma von der deutsch-französischen Erbfeindschaft aufgehört habe, für England ein bequemes Mittel zu sein, die festländischen Mächte gegeneinander auszuspielen. Diese Darstellung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das eigenmächtige Vorgehen von politischen Verbänden auf außenpolitischem Gebiet seine Gefahren und Bedenken hat.

Von den keineren Verbänden erwähnen wir den Werwolf, der zur Zeit des Ruhrkampfes entstanden, unter Führung des Studienrates Kloppe, in seinem äußeren Bild ebenso wie in seiner geistigen Gestaltung dem Jungdeutschen Orden ähnlich ist. Er organisiert durchweg ehemalige Frontsoldaten. Sein Abzeichen ist eine schwarze Fahne mit einem Totenkopf. Freiheitskampf, nationalpolitische Erziehung, Wehrhaftigkeit, Anerkennung der sozialen Ideen, Gegnerschaft gegen das parlamentarische System sind auch hier die Wesensmerkmale. Er ist an Zahl wesentlich schwächer als die beiden zuerst genannten Verbände.

Der Bund „Oberland", der zwar über ganz Deutschland verbreitet ist, aber sein Hauptgebiet in Bayern besitzt, entstand im April 1919 bei den Kämpfen, die München aus der Räteherrschaft befreiten, als „Freikorps Oberland". Auch er trat in Oberschlesien und im Ruhrkampf auf. Nach dem Hitler-Putsch, der ihn in der Gefolgschaft Hitlers sah, wurde er zu einem nationalpolitisch erzieherisch wirkenden Verband weiterentwickelt. Besonders wesentlich ist seine starke Verbindung zur Jugendbewegung. Unter Führung von Dr. Friedrich Weber und mit starker Verbindung auch zur Jungakademischen Bewegung dürfte er für die geistige Gestaltung des jungen Nationalismus von großer Bedeutung sein. Mehr als alle anderen Wehrverbände tritt hier die enge Verbindung mit dem Grenzland-Deutschtum hervor, die frühzeitig dem Bund Oberland seinen rein außenpolitisch und auf die Freiheitsidee abgestellten Weg vorgezeichnet hat, von dem lediglich die Hitler-Episode eine Abweichung bedeutet.

Hinzuzufügen ist noch, daß der Völkische Frontbann das Schicksal der Hitlerbewegung teilt und darum heute als Macht nicht anzusprechen ist, während der Wiking, der als Brigade Ehrhardt in der nachrevolutionären Zeit eine große Rolle spielte, heute auch auf dem Wege der Entwicklung zu einem politischen Bunde sich befindet. Im übrigen wären außer einer großen Anzahl von kleineren Bünden ähnlicher Art, die teils zersplittert, teils mit den größeren Organisationen im Verschmelzungsprozeß sich befinden, noch die ländlichen Heimatbünde zu erwähnen, die

jedoch wesentlich lokale Bedeutung haben und mehr oder weniger sich auf den Selbstschutzgedanken beschränken. Jedenfalls kommen sie hier im Rahmen dieser Betrachtung, die auf die großen, politische Ziele anstrebenden, Wehrverbände zugeschnitten ist, nicht in Betracht.

Die Zersplitterung des Nationalismus hat naturgemäß häufige **Versuche einer Einigung** hervorgerufen. Erörterungen Ende des Jahres 1925 in den „Norddeutschen Blättern" kamen über das Papier nicht hinaus, insbesondere lehnte der Jungdeutsche Orden einen Zusammenschluß ab, wobei die Fiktion der sogenannten **„Vereinigten Vaterländischen Verbände"** und die Verschiedenartigkeit der erreichten Entwicklungsstufen eine Rolle spielte. Auch neuerdings hat ein Aufruf von Jünger in der „Standarte" eine Diskussion hervorgerufen. Diese letzten Erörterungen sind um deswillen interessant, weil dabei nur die Wehrverbände beteiligt sind und von allen Seiten die Ausschaltung der „Vereinigten Vaterländischen Verbände" gefordert wird. Die Vereinigten Vaterländischen Verbände, die seinerzeit als Dachorganisation für Kundgebungen geschaffen wurden, und die Verbände ganz verschiedener Art mit in sich enthalten, wie Alldeutscher Verband, Adels- und Offiziersverbände und gelbe Arbeiter-Vereinigungen, sind von den Wehrverbänden eigentlich nie als Zusammenfassung anerkannt worden. Da aber hier lange Zeit die Fiktion einer Zusammenfassung aufrecht erhalten wurde, die tatsächlich nie bestand, jedenfalls aber keinerlei Führungsgewalt besaß, so haben sie durch ihre Existenz und ihren Anspruch *mehr störend als fördernd* gewirkt. Nach unserem Urteil dürfte auch heute bei dem eingangs geschilderten Zustand der Gärung in der Bewegung des Nationalismus der Zeitpunkt für eine Zusammenfassung, die mehr will als Führeraussprache, nicht gekommen sein.

Zusammenfassend darf man auch als Ergebnis einer Reihe von Artikeln, die in der „Berliner Börsen-Zeitung" in diesem Sommer erschienen sind, sagen, daß die nationalen Wehrverbände den *Willen zur Macht* programmatisch zwar mehrfach ausgesprochen haben, daß die größten von ihnen auch tatsächlich für sich eine Macht verkörpern, daß jedoch eine dem Wesen dieser Verbände entsprechende Form für die Machtanwendung sich noch nicht herausgebildet hat. Vielmehr kann man einen gewissen Widerspruch zwischen Machtanspruch und den tatsächlichen Möglichkeiten, ihm Ausdruck zu geben, wohl als Ursache einer leise sich bemerkbar machenden *Krise* ansehen, die nach den großen Aufmärschen und Kundgebungen in den Kreisen der Gefolgschaft die Frage auftauchen läßt: „Was nun? Ihr habt uns marschieren lassen, welches ist das nächste Ziel? Welches der praktisch gangbare Weg?

Das **republikanische „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold"** hat seinen Hauptentstehungsgrund darin, daß das Anwachsen der nationalistischen Verbände weiten Kreisen, insbesondere den Parteien der Weimarer Koalition als Bedrohung der Republik erschien. Sein Kern entstammt sozialistischen Ordnungsschutztruppen und proletarischen Arbeiterwehren. Auch heute noch erscheint bei Aufmärschen neben schwarzrotgoldenen Farben die rote Fahne häufig. Gegründet von der Sozialdemokratie mit Unterstützung des Zentrums und der demokratischen Partei steht es doch im wesentlichen unter sozialistischem Einfluß. Es hat in verhältnismäßig kurzer Zeit — sein Aufschwung datiert seit der Epoche des Rathenau-Mordes — eine große Zahl von Anhängern organisieren können und dürfte an Mitgliederzahl ungefähr mit dem Stahlhelm vergleichbar sein. Ursprünglich rein abgestellt auf den Gedanken des Republikschutzes betont es vor allem die innenpolitische Front gegen Rechts und fungiert fast ausschließlich als Parteischutztruppe bzw. als eine Bewegung, die in der Richtung der Koalition von Weimar ihren Druck entfaltet.

Festzustellen ist freilich, daß das Reichsbanner der Ort geworden ist, wo die sozialistischen Arbeitermassen eine Form für das Bekenntnis zum Staatsgedanken fanden.

Anknüpfend an die Ideen von 1848 gelang es durch die schwarz-rotgoldene Fahne im großen Umfange die rote in der Arbeiterschaft zu verdrängen, wenn dieser Prozeß auch durchaus noch nicht als beendet angesehen werden kann.

Für den außenstehenden Beobachter ist es ein eigentümliches Bild, zu bemerken, wie auch hier Windjacke, Feldmütze, Koppel und die militärische Organisation — ganz ebenso wie bei den nationalen Verbänden — nach außen hin eine große Aehnlichkeit bewirken, während man sich doch darüber klar sein muß, daß die politischen Grundströmungen, die hier vorhanden sind, sich heute noch wenig vereinen lassen mit der dort verkörperten großen nationalen Idee von der Freiheit und Macht des Deutschen Reiches. Immerhin kann nicht geleugnet werden, daß auch hier das Deutschlandlied seinen Einzug gehalten hat, oftmals freilich noch untermischt mit den Tönen der Internationale.

Der Aufmarsch des Reichsbanners z. B. beim Hindenburgbesuch im befreiten Köln neben den nationalen Verbänden konnte dem oberflächlichen Beobachter, der die inneren Gegensätze nicht kennt, ein Bild deutscher Einigkeit im Staatsgedanken vortäuschen. Aber wahrlich nur dem oberflächlichen Beobachter. Denn der Kampf des Kommunismus, seine

Zellenbildung im Reichsbanner zu verstärken und es zum Bundesgenossen des Roten Frontkämpfer-Bundes zu machen, ist noch nicht beendet.

Die Bundesausschußtagung, die das Reichsbanner Anfang dieses Jahres in Hamburg abhielt, zeigte gewiß den Versuch der Bundesleitung, das Reichsbanner zu einem nationalen Verband zu entwickeln, wenn auch freilich in anderem Sinne, wie wir es bei den Verbänden der ersten Gruppe kennengelernt haben, zu einem nationalen Verband, der, ausgehend von der republikanisch-demokratischen Idee, sich zur Idee der Volksgemeinschaft vertiefen will. Das Eintreten des Reichsbanners für die großdeutsche Idee und verschiedene Vorstöße gegen den aus den Anfangszeiten her sich immer noch breitmachenden Pazifismus liegen in derselben Linie. Aber das ändert bislang noch nichts an der im wesentlichen innenpolitischen Einstellung. Die Notwendigkeit der Abwehr gegen kommunistische Eindringlinge macht die Front brüchig und die in jüngster Zeit erfolgte Bildung von Kleinkaliber-Abteilungen, die außerhalb des Reichsbanners, d. h. praktisch im wesentlichen unter Ausschluß der demokratischen und Zentrums-Beteiligten, erfolgt, läßt entnehmen, daß auch Kräfte vorhanden sind, die die Entwicklung zu einer rein sozialistischen Truppe wünschen, was die am Bundesausschuß des Reichsbanners beteiligten Zentrums- und demokratischen Politiker vor wichtige Fragen stellen dürfte. Die wichtigste Zweifelsfrage ist allerdings zur Zeit die, ob es der Reichsbannerführung gelingen wird, die kommunistischen Versuche, es der heutigen Führung aus der Hand zu winden, abzuwehren.

Zahlenmäßig bestätigen die Aufmärsche des Reichsbanners im vorigen Jahre in Magdeburg und in diesem Jahre in Hamburg, daß es ungefähr mit dem Stahlhelm vergleichbar ist. Doch ist seine Disziplin mit der bei Jungdo- und Stahlhelmtagen beobachteten nicht zu vergleichen. Politisch ist es durch die der Weimarer Koalition entsprechenden Führungsverhältnisse in der Zielsetzung gehemmt. Außer der Republikschutzidee gibt es wenig Einigendes, was positiv zukunftsgestaltend wirkt. Eine deutliche Ausgestaltung des Freiheitsgedankens hindert der pazifistische Einschlag. Bei der Reichspräsidentenwahl vertrat es die der Weimarer Koalitionsparole entsprechende Kandidatur Marx. Beim Volksentscheid war das Reichsbanner gezwungen, eine neutrale Parole auszugeben.

Bekanntlich hat im Juli und August d. J. der frühere Reichskanzler Wirth die Idee einer „Republikanischen Union" vertreten, wobei er sich auf die Bundesgenossenschaft des Demokraten Haas und des Sozialdemokraten Löbe stützte und das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold als

Machtorganisation in Rechnung stellte. Diese Politik sollte der Idee einer vereinigten Rechten gegenübergestellt werden, die in jüngster Zeit erörtert wurde. Bei der Beurteilung der Entwicklungstendenzen im Reichsbanner und besonders, wenn man sich die in ihrer Agitation stark dem Druck des Kommunismus angepaßte Politik der Sozialdemokraten in diesem Sommer vergegenwärtigt, ist sie wenig aussichtsreich. Immerhin ist sie als programmatische Idee, die für die weitere Entwicklung des Reichsbanners eine Rolle spielen könnte, zu vermerken.

Der **Rote Frontkämpfer-Bund** unter Führung von Thälmann, mit grauer Bluse, Koppel und roter Kokarde sich äußerlich von den übrigen Verbänden unterscheidend, hat eine sehr einfache Zielsetzung. Er ist die Kampftruppe des kommunistisch geführten Proletariats. Probleme wie bei den ersten beiden Gruppen können hier nicht auftauchen. Die Diktatur des Proletariats ist sein Ziel, der rücksichtslose Kampf mit allen Mitteln der revolutionären Aktion seine Taktik. Zahlenmäßig läßt er sich schwer schätzen, doch muß beachtet werden, daß Wirtschaftskrisen und Erwerbslosigkeit ihm leicht den Charakter einer Cadre-Organisation geben können, die den Kristallisationskern für das großstädtische Proletariat und Desperadonaturen abgibt.

Aus den Programmreden, die bei der Pfingstdemonstration in Berlin gehalten wurden, ging hervor, daß der Kampf für die proletarische Diktatur hier als bewaffneter Gewaltkampf offen ausgesprochen wird. Durch die feierliche Uebergabe einer russischen Fahne wurde symbolisch die Bundesgenossenschaft mit der russischen Sowjet-Republik und der Gedanke der proletarischen Internationale zum Ausdruck gebracht. Der von Thälmann auf diese Fahne geleistete Schwur: „Ich gelobe im Namen der Bundesleitung, daß wir diese rote Fahne, die nie befleckt werden darf mit Opportunismus, der Arbeiterschaft vorantragen werden bis zum endgültigen Sieg der deutschen Revolution" bekräftigte das Programm in theatralischer Weise. Die Zellenbildung bei den Gegnern, insbesondere der Kampf innerhalb des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold gegen die, wie man sie dort nannte, „nationalistische Politik" des Reichsbannervorstandes, wurde offen propagiert.

Eins soll noch bemerkt werden: Der Rote Frontkämpfer-Bund zeigt durchaus bei seinen Aufmärschen, daß er über Kerntruppen verfügt, die ernsthaft zu werten sind. Wenn auch die in der „Roten Fahne" angegebene Zahl von 80 000 uniformierten Frontkämpfern, die in Berlin demonstriert haben sollen, bei weitem übertrieben ist, so ist auch die wirkliche Zahl von 30 000 außerordentlich beachtlich, sobald berücksichtigt wird, daß

der Rote Frontbund unter wesentlich schwierigeren Transportverhältnissen stand, als die anderen Verbände bei ihren Aufmärschen. Im wesentlichen mußten Lastwagen als Transportmittel dienen.

Der „Berliner Lokal-Anzeiger" hob hervor, daß „der Aufmarsch der im Roten Frontkämpfer-Bund organisierten Massen in seiner Geschlossenheit und Disziplinierтheit von einem einheitlichen Willen und einer zu allem entschlossenen revolutionären Gesinnung beredtes Zeugnis ablegt" und daß „die Haltung weiter Kreise der nördlichen und östlichen Stadtteile, vor allem aber auch Neuköllns, die auch in der Ausschmückung der Straßen zutage trat, bewies, daß die kommunistische Bewegung hier gegen frühere Jahre ganz erheblich an Boden gewonnen hat". Er sagte weiter: „Es handelt sich bei der Kundgebung am Pfingstsonntag um den Aufmarsch einer ausgesprochenen vollkommen militärisch aufgezogenen Kampftruppe, die sich schon rein äußerlich durch das Fehlen der bei solchen Demonstrationen meist in großer Zahl auftretenden Frauen und Jugendlichen von den sonstigen Kundgebungen unterscheidet. Hier waren nur die Elemente vertreten, die bei einer neuen Revolution, wie sie zweifellos von den Kommunisten vorbereitet wird, die rote Front darstellen."

Auch die übrige Presse hob die mustergültige Disziplin hervor. Die „Berliner Börsen-Zeitung" schrieb u. a.: „In diesem Bekenntnis zur Politik des gewaltsamen Umsturzes liegt die Bedeutung der Pfingstdemonstration der Kommunisten in Berlin und nach wie vor der Kommunisten überhaupt. Und wer gestern etwas von der roten Demonstration gesehen hat, muß diese Politik ernst nehmen. Denn was sich hier in Berlin zusammengefunden hatte, waren nicht Apachen, sondern unsere deutschen Jungens, wie sie früher im bunten Rock gesteckt haben und jetzt leider der kommunistischen Irrlehre verfallen sind." („Wir können den Schmerz nachfühlen," bemerkt dazu die Redaktion der „Roten Front".)

Wichtig ist nun vor allem, an Hand der großen Aufmärsche die **Kräfteverhältnisse** der Bewegungen abzuschätzen. Wir sagten schon, daß in Berlin zu Pfingsten dieses Jahres etwa 30 000 Rote Frontkämpfer in geschlossenen Formationen versammelt waren, und daß dies ein außerordentlicher beachtlicher Aufmarsch war, wenn man die Transportverhältnisse berücksichtigt neben der Tatsache, daß der Rote Frontkämpfer-Bund mehr als andere Organisationen im Falle eines Kampfes Kristallisationskern ist. Vergleicht man diesen Aufmarsch mit dem gleichzeitigen Aufmarsch des Stahlhelm in Düsseldorf, so ergibt sich, wenn wir auch hier sehr gute und genaue Schätzungen von einwandfreien Beobachtern zugrunde legen, daß dort rund 60 000 uniformierte Stahlhelmer in geschlossenen Formationen

versammelt waren. Wir möchten bemerken, daß die Schätzungen der Presse nach der Parteistellung beim Stahlhelmtag zwischen 20 000 und 140 000, beim Roten Frontkämpfertag zwischen 25 000 und 80 00 schwankten. Das Reichsbanner hat in diesem Jahre in Hamburg etwa 25 000 Teilnehmer versammelt gehabt. Für die Stahlhelm- und Reichsbannertage im vorigen Jahre in Magdeburg wurden von den Organisationen selbst je 100 000 angegeben. Aber auch hier sind die üblichen Abzüge zu machen. Genaue Schätzungen von einwandfreien Zeugen liegen mir für diese Tagungen nicht vor. Schließlich können wir zum Vergleich den Aufmarsch des Jungdeutschen Ordens in Köln vom 1. August heranziehen. Dort sind beim Vorbeimarsch am Hochmeister Mahraun nach genauer Schätzung rund 13 bis 15 000 Mann gezählt worden. Der Vorbeimarsch dauerte in Viererreihen $1^1/_2$ Stunden. Dabei ist zu beachten, daß es sich in Köln nur um den Aufmarsch der Groß-Ballei Westmark mit geringen Abordnungen aus anderen Gegenden handelte. Da zwölf Groß-Balleien bestehen, wird man etwa schätzen können, daß bei einem Reichsaufmarsch des Jungdeutschen Ordens — ein solcher hat bisher noch nicht stattgefunden — etwas weniger als die Zahl des Stahlhelms von Düsseldorf erreicht werden würde, da zu berücksichtigen ist, daß die Prozentzahlen der entfernteren Gegenden bei einem Aufmarsch aus dem Reiche nicht im gleichen Verhältnis bleiben können wie beim Aufmarsche eines engeren Gebietes.

Danach ergibt sich, daß bei der Annahme eines ungefähren Kräftegleichgewichts zwischen Stahlhelm und Reichsbanner (Magdeburger Tagungen) und zwischen Stahlhelm und Roter Front, bei einer Zusammenfassung von Stahlhelm und Jungdo jedenfalls eine bedeutende Ueberlegenheit für die nationale Freiheitsbewegung sich ergibt, da eine geschlossene Front Reichsbanner und Rote Front nicht existiert.

Versuchen wir zum Schluß, uns ein Urteil über die Bedeutung der Wehrverbände zu bilden.

Wenn wir feststellen können, daß der Rote Frontkämpfer-Bund ein eindeutiges Instrument der kommunistischen Politik ist, und daß das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold heute im wesentlichen der innerpolitischen Idee einer Koalitionstruppe folgt — wenn auch mit gewissen Tendenzen darüber hinauszukommen — so kann man doch nicht daran vorbeisehen, daß im Lager des Nationalismus Ideen verfolgt werden, die, vorsichtig gesagt, außerhalb des Parlamentarismus stehen und die eine nationale Idee kundtun, die über heutige parlamentarische Gruppierungen hinwegstoßen will. Soll man daraus die Folgerung ziehen, daß sich in Deutschland eine Bewegung vorbereitet, die einen Vergleich zum

italienischen Faschismus zuläßt? Müssen die Wehrverbände des Nationalismus als Kräfte gewertet werden, die in die politische Struktur unseres Volkes neue umwälzende Momente hineintragen?

Es ist schwer, diese Frage zu beantworten. Tendenzen nach dieser Richtung sind zweifellos vorhanden. Ebenso kann man aber Gegenargumente anführen, die sich aus der politischen Praxis ergeben und die vor allen Dingen dahin deuten, daß auf der einen Seite das Reichsbanner geeignet ist, den Parteien der Weimarer Koalition, wenn nicht der Sozialdemokratie allein, als außerparlamentarische Machtstütze zu dienen, während auf der anderen Seite der Stahlhelm im wesentlichen einer Kombination zwischen Deutschnationaler Volkspartei und Deutscher Volkspartei den gleichen Rückhalt bietet. Man kann natürlich drittens auch die Frage aufwerfen, ob die genannten Bewegungen mit Ausnahme etwa des Roten Frontkämpfer-Bundes, der eine Sache für sich ist, beim allmählichen Abebben politisch unruhigen Verhältnisse den Charakter von Wehrverbänden verlieren werden.

Will man diese Frage zunächst einmal ausschalten, so bleibt die Ueberlegung: *Werden die Wehrverbände mehr und mehr in die Gruppierung der parlamentarischen Koalitionssysteme sich einordnen oder entsteht vor allem aus dem Nationalismus eine umgestaltende Kraft, die mit starkem zukunftsgestaltendem Ideengehalt Umgruppierung herbeiführt?* Ein absolutes Urteil ist hierüber zweifellos nicht möglich.

Auf jeden Fall sind in den Wehrverbänden Kräfte vorhanden, die, da unser parlamentarisches Leben überhaupt bisweilen Neigungen zu Umgruppierungen zeigt, bei solchen Veränderungen unserer politischen Struktur entweder treibend und beschleunigend wirken können oder als Instrument für politische Führer bereitstehen. *Denn wir haben es hier mit Bewegungen zu tun, die, auf großen Ideenkomplexen beruhend, frei sind von heutigen Bindungen parlamentarischer Taktik, und einen Kräfteeinsatz nach großen Gesichtspunkten ermöglichen.*

Parlamentarischer Kalender

über die deutschen Wahlen und die Regierungsumbildungen von der Novemberrevolution bis zum Kabinett Luther.

(Bearbeitet im Zentralarchiv des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.)

Ende 1918

9. 11. Bekanntmachung des Reichskanzlers Prinz Max von Baden.
Am gleichen Tage bereits Ausrufung der Republik.
Aufruf des „Reichskanzlers" Ebert.

12. 11. Aufruf der mehrheitssozialistisch-unabhängigen Gemeinschaftsregierung des „Rates der Volksbeauftragten" (**Ebert, Haase,** Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth) „an das deutsche Volk". — Der Reichstag und Bundesrat ausgeschaltet. Letzterer nur noch Verwaltungsbefugnisse (Verordnung v. 14. 11. 18).

15. 11. durch den „Rat der Volksbeauftragten" gebildetes „Ministerium": Auswärtiges: Solf (ab Dez. von Brockdorf-Rantzau); Inneres: Preuß (Demokratische Partei); Schatzamt: Schiffer (Demokratische Partei); Wirtschaft: August Müller (Sozialdemokratische Partei); Arbeit: R. Bauer (Sozialdemokratische Partei); Krieg: Scheuch (ab Jan. 1919 Reinhardt); Demobilmachung: Koeth (parteilos); (Kriegs-)Ernährungsamt: Wurm (Sozialdemokratische Partei); Marine: von Mann; Justiz: Kraus; Post: Ruedlin; Waffenstillstand: Erzberger (Zentrum).

30. 11. Der Rat der Volksbeauftragten erläßt in Gemeinschaft mit dem Staatssekretär des Innern (Preuß) ein Reichswahlgesetz und eine Wahlordnung zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

29. 12. Ausscheiden der drei Unabhängigen aus der Reichsregierung.
Der Zentralrat der Arbeiter- und Soldatenräte bestätigt die verbleibenden drei Regierungsmitglieder. Hinzu kommen auf seinen Beschluß neu Noske und Wissell.
Ein Aufruf dieser Regierung. Mitglieder: Ebert, Scheidemann, Landsberg, Noske, Wissell (sämtlich Mehrheitssozialisten).

Jahr 1919

19. 1. Wahlen zur Nationalversammlung.
Ergebnis: Deutschnationale Volkspartei (41 + 1 Hosp.) . . . 42
Deutsche Volkspartei 22
Bayerischer Bauernbund 4
Zentrum (71 + 1 Hosp. [Hann.] Christl. Volksp. . . 72
Bayerische Volkspartei 18
Deutsch-Hannoveraner (3—1 Hosp. b. Ztr.) 2
Deutsche Demokratische Partei (74 + 1 Hosp.) . . 75

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	165
Unabhängige sozialdem. Partei Deutschlands . . .	22
Ohne Partei	1
	423

6. 2. Eröffnung der Nationalversammlung durch den Volksbeauftragten Ebert. „Die provisorische Regierung verdankt ihr Mandat der Revolution; sie wird es in die Hände der Nationalversammlung zurücklegen. In der Revolution erhob sich das deutsche Volk gegen eine veraltete zusammenbrechende Gewaltherrschaft. Sobald das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes gesichert ist, kehrt es zurück auf den Weg der Gesetzmäßigkeit. Nur auf der breiten Heerstraße der parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung lassen sich die unaufschiebbaren Veränderungen auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete vorwärts bringen, ohne das Reich und sein Wirtschaftsleben zugrunde zu richten. Deshalb begrüßt die Reichsregierung in dieser Nationalversammlung den höchsten und einzigen Souverän in Deutschland..... Das deutsche Volk ist frei, bleibt frei und regiert in alle Zukunft sich selbst ..." (Schlußworte:) „So wollen wir an die Arbeit gehen, unser großes Ziel fest vor Augen, das Recht des deutschen Volkes zu wahren, in Deutschland eine starke Demokratie zu verankern und sie mit wahrem sozialen Geist und sozialistischer Tat zu erfüllen. So wollen wir wahr machen, was Fichte der deutschen Nation als ihre Bestimmung gegeben hat: „Wir wollen errichten ein Reich des Geistes und der Wahrhaftigkeit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt."

8. 2. Einbringung des vorläufigen Verfassungsentwurfes (Preuß) u. Beratg.

10. 2. Beratung und Verabschiedung des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt.

11. 2. Ebert wird zum Reichspräsidenten gewählt mit 277 von 328 Stimmen.

13. 2. Mitteilung über Berufung eines Reichsministeriums und Erklärung der neuen Regierung. (Scheidemann) — Zusammensetzung des **Kabinetts Scheidemann** (Zentrum, Demokratische Partei, Sozialdemokratische Partei)

Reichsministerpräsident: Scheidemann; Vizekanzler und Reichsfinanzminister: Schiffer (ab April 1919 Dernburg); Reichsminister des Aeußern: Graf v. Brockdorff-Rantzau; Reichsminister des Innern: Dr. Preuß; Reichswirtschaftsminister: Wissell; Reichsjustizminister: Landsberg; Reichswehrminister (damals Landesverteidigung und Reichsmarineamt): Noske; Reichsernährungsminister: Robert Schmidt; Reichsarbeitsminister: Bauer; Reichspostminister: Giesberts; Reichskolonialminister: Bell; Reichsminister ohne Portefeuille: David, Erzberger, Gothein (bis April); Reichsschatzminister: Gothein (ab April 1919). — Staatssekretär Dr. Koeth („Reichsminister" des Demobilmachungsamtes — provis. bis zum Abschluß der Demobilisation).

24. 2. Begründung des endgültigen Verfassungsentwurfes. (28. 2. erste Beratung).

12. 5. **Reichstagskundgebung gegen den Gewaltfrieden** in der Universität zu Berlin.

22. 6. Erklärung der neuen Reichsregierung (Bauer), die nach dem Ausscheiden der Demokraten — wegen der Unterzeichnung des Friedensvertrages und seiner Folgewirkungen — nur noch vom Zentrum und Sozialdemokraten gebildet wird. — Zusammensetzung des

Kabinetts Bauer (Zentrum, Sozialdemokratische Partei).

Reichsministerpräsident: Bauer, Vizekanzler: Erzberger; Minister des Aeußern: Hermann Müller; Minister des Innern: David; Finanzminister: Erzberger; Wirtschaftsminister: Wissell; Ernährungsminister: Schmidt; Wehrminister: Noske; Verkehrsministerium (neu zu bilden) u. Kolonialministerium (zu verwalten): Bell; Postminister: Giesberts; Arbeitsminister: ——; Schatzminister: ——.

Die namentliche Abstimmung über die **Unterzeichnung des Friedensvertrages** ergibt: Ja: 237, Nein: 138, Enth.: 5 — zus. 380. 43 R.-Mitgl. fehlten, von denen aber die meisten im Hause waren, so haben z. B. 16 Sozialdem. den Saal verlassen. Ebenso Stegerwald, der dann aber dem Vertrauensvotum zustimmte. Mit Ja stimmten vom Zentrum 76, von den Demokraten 7 (darunter v. Payer, v. Richthofen, Schneider (Sachsen), von den Sozialdemokraten 134, von den Unabhängigen 20.

Mit Nein stimmten Deutschnationale 41, Deutsche Volksparteiler 21, Deutsch-Hannoveraner 2, Zentrum 9, Demokraten 63 (darunter Petersen, Schücking, Quidde), Sozialdem. 1, Parteiloser 1.

Es enthielten sich durch Zettel vom Zentrum 2, Bayerischen Bauernbund 3.

Es fehlten Deutschnationale 1, Volksparteiler 1, Zentrum 3, Demokraten 5, Sozialdemokraten 30, Unabhängige Sozialdemokraten 2, Bayerischer Bauernbund 1.

Bei der namentlichen Abstimmung über die **Vertrauenserklärung für die Regierung** werden abgegeben: Ja: 235, Nein: 89, Enth.: 69 — zus. 393. Fehlend 30 Abg.

Ihr Vertrauensvotum gaben ab: Zentrum 84, Deutsch-Hannoveraner 1, Mehrheitssozialisten 150.

„Enthalten" haben sich Demokraten 62, Zentrum 3, Sozialdemokraten 1, Bayerischer Bauernbund 3.

Gegen die Regierung stimmten Deutschnationale 41, Volksparteiler 20, Deutsch-Hannoveraner 1, Demokraten 7, Unabhängige 19, Parteiloser 1.

Es fehlten Deutschnationale 1, Volksparteiler 2, Zentrum 3, Demokraten 6, Sozialdemokraten 14, Unabhängige Sozialdemokraten 3, Bayer. Bauernbund 1.

16. 7. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

23. 7. Regierungserklärung zur inneren und äußeren Politik (Bauer, Müller).

31. 7. Annahme der **Verfassung** durch die Nationalversammlung mit 262 gegen 75 Stimmen bei 1 Enthaltung.

21. 8. Schlußsitzung der Weimarer Tagung der Nationalversammlung. Vereidigung des Reichspräsidenten Ebert.

Beginn der Berliner Tagung der Nationalversammlung (30. 9. 19 bis 30. 9. 21. 5. 20).

7. 10. Erklärung des Reichskanzlers über den Wiedereintritt der Demokraten in die Regierung, die sich jetzt folgendermaßen zusammensetzt:
Kabinett Bauer (Zentrum, Sozialdemokraten, Demokraten).
Reichskanzler: Bauer, Vizekanzler: Schiffer; Minister des Aeußern: H. Müller; Minister des Innern: Koch; Finanzminister: Erzberger; Schatzminister: Mayer-Kaufbeuren (bis Jan. 1920); Wirtschaftsminister Schmidt (mit Ernähr.-Min.); Justizminister: Schiffer; Wehrminister: Noske; Arbeitsminister: Schlicke; Verkehrsminister: Bell; Minister für Wiederaufbau: Geßler; Postminister: Giesberts; Minister ohne Portefeuille: David.

Jahr 1920.

13. 3. Kapputsch. Die Regierung geht über Dresden nach Stuttgart.

18. 3. Die Nationalversammlung tagt in Stuttgart (156. Sitzung).

26. 3. Rücktritt des Kabinetts.

29. 3. (Berlin) Erklärung der neuen Regierung (Müller). Zusammensetzung des **Kabinetts Müller** (Sozialdemokraten, Demokraten, Zentrum).
Reichskanzler: Müller; Vizekanzler: Koch; Minister des Aeußern: Müller, dann: Köster; Minister des Innern: Koch; Finanzminister: Wirth; Schatzminister: Bauer; Wirtschaftsminister: Schmidt; Justizminister: Blunck; Wehrminister: Geßler; Ernährungsminister: Hermes; Arbeitsminister: Schlicke; Verkehrsminister: Bell (bis April 1920), dann: Bauer; Postminister: Giesberts; Minister ohne Portefeuille: David; Min. f. Wiederaufbau: —.

21. 5. Schluß der Nationalversammlung. Kundgebung des Reichspräsidenten.

6. 6. Wahlen zum ersten Reichstage der Republik.

Ergebnisse:

Deutschnationale Volkspartei	71	(Späterer Stand; Zahlen v. Nov. 23)	67
Deutschvölkische Freiheitspartei	—		3
Deutsche Volkspartei	65		66
Bayerischer Bauernbund	4		4
Bayerische Volkspartei	20		20
Zentrum	72		68
Deutsch-Hannoveranische Partei	2		2
Deutsche demokratische Partei	40		39
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	108	Vereinigte sozialdemokratische Partei Deutschlands (seit Sept. 1922)	173
Unabhängige sozialdemokratische Partei Deutschlands	(61) 69	Unabhängige	2
		Kommunisten	15
Kommunistische Partei Deutschlands	(17) 18		
Kommunistische Arbeitsgemeinschaft	(9) —		
	469		459

In Ostpreußen und Schleswig-Holstein fanden die Wahlen 1921, im

Restgebiet von Oberschlesien 1922 statt. Daher die Veränderungen. Dann Parteiumbildungen.

24. 6. Zusammentritt des Reichstages.

28. 6. Erklärung der neuen Regierung (Fehrenbach). Zusammensetzung des **Kabinetts Fehrenbach** (Demokraten, Zentrum, Volksparteiler).
Reichskanzler: Fehrenbach; Vizekanzler: Heinze; Minister des Aeußern: Simons; Minister des Innern: Koch; Finanzminister: Wirth; Schatzminister: von Raumer; Wirtschaftsminister: Scholz; Justizminister: Heinze; Wehrminister: Geßler; Ernährungsminister: Hermes; Arbeitsminister: Brauns; Verkehrsminister: Groener; Postminister: Giesberts.

5. 7. bis 16. 7. Konferenz in Spa.

24. 9. bis 8. 10. internationale Finanzkonferenz in Brüssel.

Jahr 1921.

1. 3. bis 3. 3. Londoner Konferenz (Simons Nein).
Besetzung von Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort.

7. 3. Proklamation des Reichspräsidenten und der Reichsregierung.
Nichtunterzeichnung. Weitere Besetzung.

5. 5. Ultimatum von London.
Regierungsumbildungsversuche und Rücktritt der Regierung.

10. 5. **Kabinett Wirth** (Zentrum, Demokraten, Sozialdemokraten).
Reichskanzler: Wirth; Vizekanzler: Bauer; Minister des Aeußern: Rosen (Ende Mai); Minister des Innern: Gradnauer; Finanzminister: Wirth; Schatzmeister: Bauer; Wirtschaftsminister: Schmidt; Justizminister: Schiffer; Wehrminister: Geßler; Ernährungsminister: Hermes; Arbeitsminister: Brauns; Verkehrsminister: Groener; Postminister: Giesberts; Minister für Wiederaufbau: Rathenau (Ende Mai).

11. 5. Regierungserklärung Wirth. Für Regierung und **Annahme des Ultimatums** 220 gegen 172 Stimmen bei 1 St.-Enth. Fehlend: 73 Abg.
Mit Ja haben gestimmt von der Deutschen Volkspartei 6 (Dr. Heinze, v. Kardorff, Frau Oheimb, v. Raumer, v. Rheinbaben, Thiel), von der Bayer. Volkspartei 2 (Ponschab, Schirmer-Franken), dem Zentrum 55, den Demokraten 17, den Sozialdemokraten 93, Unabhängigen 46, Kommunisten 1.
Mit Nein stimmten die Deutschnationalen 60, von der Deutschen Volkspartei 51, der Bayer. Volkspartei 15, Bayer. Bauernbund 2, Deutsch-Hann. Partei 2, Parteiloser 1, Zentrum (Hosp.) 3, von den Demokraten 21 (Bäumer, Brodauf, Delius, Dietrich, Erkelenz, Fick, Haas, Hamm, Haußmann, Heile, Keinath, Kerschwauz, Kniest, Kopsch, Külz, Liese, v. Siemens, Sievkovich, Weise, Wieland, Ziegler), die Kommunisten: 17.
Es enthielt sich der Zustimmung 1 Zentrumsabgeordneter (Bornefeld-Ettmann).
Es fehlten von den Deutschnationalen: 11 (Behrens, Domsch, Gutknecht,

Hartmann, v. Kanitz, v. d. Kerkhoff, Lambach, Maxin, Reichert, Strathmann, Wieber), von der Deutschen Volkspartei 8 (Adams, Becker-Hessen, Beythien, Dannemann, Mende, Oertel, Speyler, Zeschke), der Bayer. Volkspartei 3, dem Bayer. Bauernbund 2, vom Zentrum 13 (Brentano, Ehrhardt, Erzberger, Giesberts, Herschel, Hitze, Joos, Kubeyke, Marx, Maxen, Scheponik, Ulitzka, Zawadski), von den Demokraten 2 (Fischer, Tieschmann), den Sozialdemokraten 15, den Unabhängigen 15 und den Kommunisten 7.

1. 6. Regierungserklärung. 4. 6. Abstimmung über den Billigungsantrag der Regierungsparteien. Angenommen mit 213 gegen 77 Stimmen bei 48 Enthaltungen.

23. 10. Rücktritt des Kabinetts. Oberschlesische Frage. Vorläufige Geschäftsführung.

25. 10. Wiederberufung.

26. 10. Die neue Regierung vor dem Reichstage. Vertrauensvotum mit 230 gegen 132 Stimmen bei 9 St.-Enth. Es stimmen zu: Zentrum und Sozialdemokraten (Bindungsantrag), ferner Demokraten und Unabhängige. Ablehnend verhalten sich Deutschnationale, Deutsche Volkspartei, Bayer. Volkspartei und Bayer. Bauernbund.

Kabinett Wirth (Zentrum, Sozialdemokraten — ohne Koalition mit den Demokraten).

Reichskanzler: Wirth; Vizekanzler: Bauer; Minister des Aeußern: Wirth (bis Jan. 1922), dann Rathenau (bis Juni 1922), dann: Wirth; Minister des Innern: Köster; Finanzminister: Hermes (erst interimistisch (Jan. 1922), dann offiziell (März 1922); Schatzminister: Bauer; Wirtschaftsminister: Schmidt; Justizminister: Radbruch; Wehrminister: Geßler; Ernährungsminister: Hermes (bis März 1922), dann: Fehr; Arbeitsminister: Brauns; Verkehrsminister: Groener; Postminister: Giesberts.

Jahr 1922.

20. 1. Regierungserklärung. Mehrheit vom 27. 1. Steuerkompromiß der fünf Parteien (Deutsche Volkspartei, Bayerische Volkspartei, Zentrum, Demokratische Partei, Sozialdemokratische Partei). Ablehnung des komm. Mißtrauensantrages.

16. 2. (Gefordertes) Vertrauensvotum: Ja: 220, Nein: 185, Enth. 16. Mit Ja stimmten Sozialdemokraten 107, Zentrum 67, Demokraten 38, Bayer. Bauernbund 4, Hannoveraner 2, Bayer. Volkspartei 2. — Enth.: Bayer. Volkspartei 16. — Mit Nein stimmten Deutschnationale 68, Deutsche Volkspartei 60, Unabhängige Sozialdemokraten 34, Kommunisten 23. — Gefehlt: 48.

30. 3. Regierungserklärung und Vertrauensvotum: Ja: 248, Nein: 81, Enth. 43. (Votum der Billigung für ihre Stellungnahme gegenüber der Reparationskommission.) Zustimmend: Sozialdemokratische Partei, Demokratische Partei, Zentrum, Bayer. Bauernbund, Deutsch-Hannoversche Partei, Bayer. Volkspartei, Deutsche Volkspartei. Ablehnend: Deutsch-

nationale Volkspartei, Kommunistische Partei, Kommunistische Arbeitsgemeinschaft. Enthaltung: Unabhängige sozialdemokratische Partei, Kommunistische Arbeitsgemeinschaft.

10. 4. bis 19. 5. Konferenz in Genua.

24. 6. Ermordung Rathenaus.

18. 7. Gesetz zum Schutz der Republik mit 303 gegen 102 Stimmen bei 4 Enth. angenommen.

Arbeitsgemeinschaft zwischen den beiden sozialdem. Parteien.

Bürgerliche Arbeitsgemeinschaft der Mitte (Demokratische Partei, Zentrum, Deutsche Volkspartei).

August Abstimmung in Oberschlesien.

24. 10. Verlängerung der Amtszeit des Reichspräsidenten Ebert (314 von 391 abgegebenen Stimmen).

14. 11. Rücktritt des Kabinetts Wirth. Der Kanzler wollte die große Koalition; die Sozialdemokraten lehnten sie ab.

16. 11. Beauftragung Cunos. 18. 11. zum zweiten Mal. 20. 11. von neuem beauftragt. 21. 11. Kabinettsbildung gelungen. Zum Reichskanzler ernannt.

22. 11. Erste Kabinettssitzung gemeinsam mit dem alten Kabinett. Uebergabe der Geschäfte.

Kabinett Cuno (Deutsche Volkspartei, Zentrum, Demokratische Partei, Bayer. Volkspartei).

Reichskanzler: Cuno; Vizekanzler: Heinze; Reichsminister des Aeußern: Rosenberg; Reichsminister des Innern: Oeser; Finanzminister: Hermes; Schatzminister: Albert (1. 5. aufgelöst); Wirtschaftsminister: Becker; Justizminister: Heinze; Wehrminister: Geßler; Ernährungsminister: Müller-Bonn (1 Tag), dann: Luther; Arbeitsminister: Brauns; Verkehrsminister: Groener; Postminister: Stingl; Minister für Wiederaufbau: Albert (seit Mai 1923).

24. 11. Regierungserklärung. Der Billigungsantrag — die Note vom 13. 11. als Grundlage der Politik — findet Unterstützung von den Deutschnationalen bis zu den Sozialdemokraten. (Etwa 30 Sozialdem. enthielten sich, indem sie der Abstimmung fernblieben.)

Jahr 1923.

Konferenzen der Alliierten. London, Paris.

11. 1. Besetzung des Ruhrgebietes. Passiver Widerstand.

3. 3. Weitere Besetzungen (Mannheim, Karsruhe, Darmstadt).

31. 3. Blutbad in Essen. 10. 4. Trauerfeier im Reichstage.

7. 6. Deutsches Memorandum (im Oktober noch unbeantwortet).

August Erlaß für die Einstellung der Reparationslieferungen.

12. 8. Rücktritt des Kabinetts Cuno. (Kommunistischer Mißtrauensantrag. Die Sozialdemokraten lassen Cuno fallen.)

13. 8. **Kabinett Stresemann.** — Große Koalition: Deutsche Volkspartei, Zentrum, Demokratische Partei, Sozialdemokratische Partei.

Reichskanzler: Stresemann; Vizekanzler: Schmidt; Minister des Aeußern: Stresemann; Minister des Innern: Sollmann; Finanz-

minister: Hilferding; Wirtschaftsminister v. Raumer; Justizminister: Radbruch; Wehrminister: Geßler; Ernährungsminister: Luther; Arbeitsminister: Brauns; Verkehrsminister: Oeser; Minister für Wiederaufbau: Schmidt; Minister für die besetzten Gebiete: Fuchs; Postminister: Höfle.

14. 8. Regierungserklärung. Für: 240, gegen: 76, Enth.: 25. Vertrauensvotum. (Enth.: Bayer. Volkspartei und Bayer. Bauernbund.)

26. 9. Abbruch des Widerstandes. Proklamation an das deutsche Volk. Gleichzeitig Ausnahmezustand im Reich (Anlaß Bayern).

3. 10. Rücktritt. Kabinettsneubildung.

6. 10. **Kabinett Stresemann.** Große Koalition: Deutsche Volkspartei, Zentrum, Demokratische Partei, Sozialdemokratische Partei.
Reichskanzler: Stresemann; Vizekanzler: Schmidt*; Minister des Aeußern: Stresemann; Minister des Innern: Sollmann*; Minister für Wiederaufbau: Schmidt*; Wehrminister: Geßler; Verkehrsminister: Oeser; Postminister: Höfle; Minister für die besetzten Gebiete: Fuchs; Justizminister: Dr. Radbruch*; Finanzminister: Luther; Wirtschaftsminister: Koeth; Arbeitsminister: Brauns; Ernährungsminister: v. Kanitz.
(* Sozialdem. 2. 11. ausgeschieden.)
Regierungserklärung.

9. 10. Annahme eines Vertrauensvotums in einfacher Abstimmung gegen die Stimmen der Deutschnationalen, Deutschvölkischen, der Kommunisten und der Bayerischen Volkspartei.

14. 10. Annahme des Ermächtigungsgesetzes mit 316 gegen 24 Stimmen bei 7 Enth. (Auszug der Deutschnationalen und Kommunisten.) Dagegen Bayer. Volkspartei und einige andere.

28. 10. Konflikt mit Sachsen und Bayern.

2. 11. Rücktritt der sozialdem. Kabinettsmitglieder.

9. 11. Putsch in München (Hitler).

22. 11. Stresemann vor dem Reichstag.

23. 11. Sturz Stresemanns. Das Vertrauensvotum der Mitte mit 230 gegen 155 Stimmen abgelehnt. 7 Enth.
Gegen ihn stimmten die Deutschnationalen und Deutschvölkischen, die Vereinigten Sozialdemokraten, die 2 Unabhängigen, Kommunisten, Hannoveraner und Bayer. Volkspartei. Einige Mitglieder der Bayer. Volkspartei und die des Bayer. Bauernbundes übten Enthaltung. Geschlossen für den Kanzler stimmten nur Zentrum, Demokraten und Deutsche Volkspartei.

25. 11. bis 27. 11. Kandidatur Albert. Vorher bemühten sich v. Kardorff und Jarres. Später Stegerwald; scheiterte, weil die Deutschnationalen Neuordnung in Preußen wollten. 29. 11. Marx beauftragt.

30. 11. **Kabinett Marx.** (Deutsche Volkspartei, Bayer. Volkspartei, Zentrum, Demokratische Partei.)
Reichskanzler: Marx; Vizekanzler und Minister des Innern: Jarres. Minister des Aeußern: Stresemann; Arbeit: Brauns;

Reichswehr: Geßler; Finanzen: Luther; Verkehr: Oeser; Ernährung: v. Kanitz; Post: Höfle; Minister für die besetzten Gebiete: Höfle; Wirtschaft: Hamm; Justiz: Emminger (später ausgeschieden), dann: von Marx mitverwaltet).

4. 12. Regierungserklärung. Vertrauen votiert durch **Annahme des**

8. 12. **Ermächtigungsgesetzes.** Ja: 313, Nein: 18, Enth. 1. Es stimmten für das Gesetz Deutsche Volkspartei, Zentrum, Demokraten, Bayer. Volkspartei, Sozialdemokraten, dagegen: Kommunisten, Bayer. Bauernbund, Deutschvölkische, Ledebour-Gruppe, 2 einzelne Abg. Nicht beteiligten sich die Deutschnationalen — die im Saale blieben — und etwa 25 bis 30 Sozialdemokraten.

Jahr 1924.

13. 3. Auflösung des Reichstages.

26. 3. Demission des Ministers Poincaré.

26. 4. Wahlaufruf der Reichsregierung.

4. 5. Reichstagswahlen. Ergebnis:

Deutschnationale Volkspartei } Landliste (Landbund) }	96 / 10
Nationalsozialistische Freiheitspartei	32
Deutsche Volkspartei	44
Bayerische Volkspartei	16
Deutschsoziale Partei	4
Wirtschaftliche Vereinigung (Bayer. Bauern- und Mittelstandsbund, Deutsch-Hannov. Partei, Wirtschaftspartei	15
Zentrumspartei	65
Deutsche demokratische Partei	28
Vereinigte sozialdemokratische Partei Deutschland	100
Kommunistische Partei Deutschlands	62
	472

(Wahlen in Oberschlesien neu ausgeschrieben.)

6. 5. Kabinettsbeschluß, bis zum Zusammentritt des Reichstages im Amte zu bleiben.

26. 5. Rücktritt der Reichsregierung. Herbeigeführt durch das Verhalten der Deutschen Volkspartei. Mit der Geschäftsführung beauftragt.

27. 5. Zusammentritt des Reichstages.

3. 6. Das „bisherige" Kabinett Marx bestätigt. Zusammensetzung des **Kabinett Marx** (Deutsche Volkspartei, Zentrum, Demokratische Partei). Reichskanzler: Marx; Vizekanzler und Minister des Innern: Jarres; Minister des Aeußern: Stresemann; Arbeit: Brauns; Reichswehr: Geßler; Finanzen: Luther; Verkehr: Oeser; Ernährung: v. Kanitz; Post: Höfle; Minister für die besetzten Gebiete: Höfle; Wirtschaft: Hamm; Justiz: Marx.

7. 6. Abstimmung: Ja: 247, Nein: 183.

29. 8. Abstimmung über die Dawesgesetze.

8. 10. Richtlinien des Reichskanzlers zur Regierungserweiterung.

20. 10. Auflösung des Reichstages.
21. 10. Wahlkundgebung der Reichsregierung.
7. 12. Reichstagswahlen:

Deutschnationale Volkspartei	103
Landliste	8
Nationalsozialistische Freiheitspartei	14
Deutsche Volkspartei	51
Bayerische Volkspartei	19
Wirtschaftspartei und Bayer. Bauernbund	17
Deutsch-Hannov. Partei	4
Zentrum	69
Deutsche demokratische Partei	32
Vereinigte sozialdemokratische Partei Deutschlands	131
Kommunistische Partei Deutschlands	45
	493

16. 12. Rücktritt des Kabinett Marx. Mit Geschäftsführung beauftragt. Mit Kabinettsbildung beauftragt.

Jahr 1925.

9. 1. Marx gibt seinen Auftrag zurück. Dr. Luther wird beauftragt.
15. 1. **Kabinett Luther** (Deutschnationale Volkspartei, Deutsche Volkspartei, Bayer. Volkspartei, Zentrum).
Reichskanzler: Luther; Minister des Aeußern: Stresemann; Minister des Innern: Schiele; Wirtschaft: Neuhaus; Arbeit: Brauns; Reichswehr: Geßler; Post: Stingl; Ernährung und Landwirtschaft: v. Kanitz; Justiz: Frencken; Finanzen: Schlieben; Verkehr: Krohne; Minister für die besetzten Gebiete: Frencken.
19. 1. Regierungserklärung.
22. 1. Billigungsantrag von fünf Parteien. Ja: 246 (Deutschnationale Volkspartei 108, Deutsche Volkspartei 50, Wirtschaftliche Vereinigung 16, Bayr. Volkspartei 19, Zentrum 52). — Nein: Zentrum 2, Sozialdemokratische Partei 122, Kommunistische Partei 36. Enth. Zentrum 3, Demokratische Partei 27, Nationalsozialistische Partei 9. Saal verlassen: Zentrum 5, Demokratische Partei 1. Fehlend 42.
9. 2. Geheimmemorandum über Sicherheit und Schiedsgerichte.
28. 2. **Reichspräsident Ebert gestorben.**
8. 3. Braun als Kandidat der Sozialdemokratie.
9. 3. Annahme des Gesetzes über die Stellvertretung des Reichspräsidenten.
11. 3. **Simons stellv. Reichspräsident.**
13. 3. Rechtsparteien stellen Jarres auf, Zentrum Marx, Demokraten Hellpach
29. 3. Erster Reichspräsidentenwahlgang entscheidungslos. Jarres 10,4 Millionen, Braun 7,8 Millionen, Marx 3,9 Millionen, Thälmann 2,7 Millionen Stimmen.

3. 4. Vereinbarung zwischen Sozialdemokratie und Zentrum: Braun preußischer Ministerpräsident, Marx Kandidat für den Reichspräsidenten.
4. 4. Marx Sammelkandidat des Volkblocks.
7. 4. Die Deutschnationalen schlagen Kandidatur Hindenburg vor.
8. 4. Hindenburg Kandidat des Reichsblocks.
26. 4. **Hindenburg zum Reichspräsidenten gewählt.**
Hindenburg 14,6 Millionen Stimmen, Marx 13,8 Millionen, Thälmann 1,9 Millionen.
28. 4. Kabinett bleibt im Amt.
8. 5. Sozialdemokratische Anfechtung der Wahl Hindenburgs abgewiesen.
12. 5. Vereidigung Hindenburgs im Reichstag.
Amtsantritt Hindenburgs.
20. 5. Mißtrauensvotum im Reichstag mit 214 Stimmen gegen 128 Stimmen abgelehnt, 25 Enthaltungen. Mit Nein stimmen Deutschnationale Volkspartei 90 (fehlen 20), Zentrum 47 (fehlen 21), Deutsche Volkspartei 36 (fehlen 15), Wirtschaftliche Vereinigung 20 (fehlt 1), Bayer. Volkspartei 16 (fehlen 3), Völkische Arbeitsgemeinschaft 5 (fehlen 7). — Mit Ja stimmen: Sozialdemokratische Partei 103 (fehlen 27), Kommunistische Partei 25 (fehlen 20). — Der Stimme enthalten haben sich: Deutsche Demokratische Partei (es fehlen 22) und Völkische Arbeitsgemeinschaft 3. 2 Parteilose fehlen.
19. 6. Veröffentlichung des deutschen Memorandums vom 9. Februar mit Antwortnote und Notenwechsel über die Sicherheitsfrage.
26. 6. Kabinettsbeschluß für Aufnahme der Sicherheitsverhandlungen.
2. 7. Kabinettssitzung über die Sicherheitsfrage.
4. 7. Vertagung der außenpolitischen Reichstagsdebatte durch Luther.
20. 7. Ueberreichung der deutschen Antwortnote in Paris.
22. 7. Außenpolitische Aussprache im Reichstag. Rede Stresemanns.
23. 7. Annahme des Billigungsantrages mit 235 gegen 158 Stimmen. 13 Stimmenthaltungen. — Mit Ja stimmen: Deutschnationale Volkspartei 89 (fehlen 21), Deutsche Volkspartei 43 (fehlen 8), Deutsche Demokratische Partei 23 (fehlen 9), Zentrum 90 (fehlen 7), Bayer. Volkspartei 17 (fehlen 2), Wirtschaftliche Vereinigung 3 (fehlen 5). — Mit Nein stimmen Sozialdemokratische Partei 115, Kommunistische Partei 30, Völkische Arbeitsgemeinschaft 13. — Der Stimme enthalten haben sich 13 Wirtschaftliche Vereinigung.
1. 8. **Die Ruhr ist geräumt.**
26. 8. **Die „Sanktionsstädte" sind geräumt.**
27. 8. Einladung zur juristischen Vorbesprechung für Locarno.
Die Preisabbauaktion beginnt.
5. 9. Ende der **Juristenkonferenz in London:** Geheimentwurf des Westpakts.
15. 9. Einladung zur Paktkonferenz.
22. 9. Deutschnationaler Parteivorstand und Landesverbandsvorsitzende billigen die außenpolitische Haltung ihrer Führer.
24. 9. Annahme der **Einladung nach Locarno.**
Luther und Stresemann reisen nach Locarno.

26. 9. Die deutsche Zusagenote wird überreicht, gleichzeitig Verbalnote gegen die Kriegsschuldlüge.
30. 9. Deutsche Erklärung über den Eintritt in den Völkerbund.
2. 10. Abschluß des **Handelsvertrages mit Rußland.**
5. 10. Beginn der **Konferenz von Locarno** mit Luther und Stresemann.
6. 10. Tschitscherin bei Hindenburg.
13. 10. Staatssekretär Kempner kommt zur mündlichen Berichterstattung aus Locarno nach Berlin.
14. 10. Kabinettssitzung unter Hindenburg.
15. 10. Annahme des Gesamttextes des Vertrages von Locarno durch die deutsche Delegation.
17. 10. Die Deutschnationalen behalten sich volle Handlungsfreiheit vor.
21. 10. Konferenz der Ministerpräsidenten über Locarno.
Die deutschnationale Reichstagsfraktion erklärt Locarno für unannehmbar, wenn nicht die deutsche Forderungsliste erfüllt wird.
23. 10. Die deutschnationalen Landesverbände lehnen das Ergebnis von Locarno ab.
25. 10. **Rücktrittsbeschluß der drei deutschnationalen Minister.** Die deutschnationale Reichstagsfraktion billigt den Beschluß.
26. 10. **Rumpfkabinett.**
28. 10. Die Sozialdemokraten fordern Reichstagsauflösung.
Demarche bei den Weststaaten über die Rückwirkungen.
6. 11. Die Sozialdemokraten verzichten auf Reichstagsauflösung und fordern Einberufung des Reichstages.
14. 11. Der Beginn der Räumung Kölns wird durch die Botschafterkonferenz für 1. Dezember bestimmt.
16. 11. Der deutschnationale Parteitag in Berlin spricht sich gegen den Vertrag von Locarno aus.
19. 11. Das Kabinett stimmt den Locarnogesetzen zu.
20. 11. Der Reichstag tritt zusammen.
21. 11. Die Locarnogesetze werden im Reichsrat angenommen.
Dr. Frenken tritt zurück.
22. 11. Locarnoaussprache im Reichstag und Kanzlerrede.
26. 11. Der Reichstag nimmt die Locarnogesetze in zweiter Lesung an.
27. 11. **Annahme der Locarnogesetze** vom Reichstag in dritter Lesung, mit 291 gegen 174 Stimmen; 3 Stimmenenthaltungen. — Mit Ja stimmen: Sozialdemokratische Partei 124 (fehlen 7), Zentrum 67 (fehlt 1), Deutsche Volkspartei 49 (fehlen 2), Deutsche Demokratische Partei 29 (fehlen 3), Bayer. Volkspartei 16, Wirtschaftliche Vereinigung 7 (fehlen 3). Mit Nein stimmen: Deutschnationale Volkspartei 107 (fehlen 3), Kommunistische Partei 40 (fehlen 4), Völkische Arbeitsgemeinschaft 15, Wirtschaftliche Vereinigung 11, Parteilos 1 (fehlt 1). — Der Stimme enthalten sich 3 Bayer. Volkspartei.
28. 11. Hindenburg unterzeichnet die Locarnogesetze.
29. 11. Beginnende Räumung Kölns.

1. 12. Unterzeichnung der Locarnoverträge durch Luther und Stresemann in London.
5. 12. **Rücktritt des Kabinetts Luther.**
7. 12. Die Fraktionsführer suchen Regierungsbildung auf möglichst breiter Grundlage.
10. 12. Die Forderungen der Sozialdemokratie für den Eintritt in die Regierung sind für die anderen Parteien unannehmbar.
12. 12. Annahme des deutsch-russischen Handelsvertrages.
14. 12. Koch mit der Regierungsbildung beauftragt.
17. 12. Koch gibt den Auftrag zurück. Kabinettsbildung bis nach Weihnachten vertagt.

Jahr 1926.

1. 1. Fünfzigjähriges Bestehen der Reichsbank.
8. 1. Aussprache Hindenburgs mit Luther über die Regierungsbildung.
9. 1. Aussprache im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages über die Genfer Aemterjägerei.
10. 1. Vorstand und Reichstagsfraktion des Zentrums sprechen sich für die Große Koalition aus.
11. 1. Hindenburg empfängt Fehrenbach und Koch zwecks Verhandlung über die Große Koalition.
12. 1. Der Reichstag tritt zusammen.
13. 1. Luther mit der Kabinettsbildung betraut.
Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion lehnt die Große Koalition ab.
14. 1. Luther empfängt die Parteiführer zwecks Regierungsbildung.
Wiederaufnahme der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen.
16. 1. Einleitung des Hochverratsverfahrens gegen Mahraun, den Hochmeister des Jungdeutschen Ordens.
18. 1. Demokraten wollen sich an der Regierungsbildung nur beteiligen, wenn Koch das Innenministerium übernimmt.
Bayerische Volkspartei lehnt Regierungsbildung mit Koch ab.
19. 1. Demokraten, Zentrum, Deutsche Volkspartei sind mit dem Vorschlag Luthers einverstanden.
Kabinett Luther:

Reichskanzler: Luther; Minister des Aeußern: Stresemann, Minister des Innern: Külz; Wirtschaft: Curtius; Arbeit: Brauns; Reichswehr: Geßler; Post: Stingl; Ernährung und Landwirtschaft: Haslinde; Justiz: Marx; Finanzen: Reinhold; Verkehr: Krone; Minister für die besetzten Gebiete: Marx.

22. 1. Annahme einer Entschließung im Reichstag, durch die die Aufhebung der Republik-Schutzgesetze gefordert wird (gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der Demokraten und des Zentrums).
Deutschland nimmt die Einladung zur Abrüstungskonferenz an.
Dr. Haslinde Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
23. 1. Einigung zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten über den Volksentscheid in der Fürstenabfindung.
26. 1. Programmrede Luthers.

28. 1. Annahme des Vertrauensantrages der Regierungsparteien im Reichstag mit 160 gegen 150 Stimmen und 130 Enthaltungen. — Mit Ja stimmen: Zentrum (fehlen 4), Deutsche Volkspartei (fehlen 4), Deutsche Demokratische Partei (fehlen 2), Bayer. Volkspartei (fehlt 1) und 1 Stimme der Wirtschaftlichen Vereinigung. — Mit Nein stimmen: Deutschnationale Volkspartei (fehlen 8), Kommunistische Partei (fehlen 5), Völkische Arbeitsgemeinschaft (fehlen 7), Parteilos (fehlt 1). — Der Stimme enthalten sich: Sozialdemokratische Partei (fehlen 18), Wirtschaftliche Vereinigung (fehlen 3).

30. 1. Köln ist vollständig geräumt.
Bonn geräumt

1. 2. Befreiungsfeier in Köln.

2. 2. Annahme des Sperrgesetzes über die Fürstenabfindung durch den Rechtsausschuß des Reichstages.
Freiherr von Richthofen-Boguslawitz legt sein Mandat als deutschnationaler Reichstagsabgeordneter nieder.
Einstellung des Hochverratsverfahrens gegen Mahraun.

3. 2. Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages hat keine Bedenken gegen die der Regierung erteilte Ermächtigung zum Eintritt Deutschlands in den Völkerbund. (Entschließung mit 18 gegen 8 Stimmen.)

5. 2. Beginn der öffentlichen Verhandlung des deutsch-polnischen Streitfalles wegen Enteignung deutscher Besitztümer in Polnisch-Oberschlesien vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag.
Neue Regelung der Befehlsbefugnisse des Reichsheeres durch eine Verordnung des Reichspräsidenten.

6. 2. Vertagung der Abrüstungskonferenz.

8. 2. Einstimmiger Beschluß des Reichskabinetts zur Anmeldung des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund.

9. 2. Stresemanns Antwort an Mussolini im Reichstag.
Das deutsche Gesuch um Aufnahme in den Völkerbund wird überreicht. Annahme des vorläufigen Wirtschaftsabkommens mit Spanien im Reichstag.

10. 2. Mussolinis Antwort an Stresemann.

12. 2. Beschluß des Völkerbundsrates über Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für 8. März betreffs Beratung der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund.

15. 2. Besprechungen zwischen dem Generalsekretär des Völkerbundes Sir Eric Drummond und Stresemann in Berlin.

17. 2. Reichstag beschließt Streichung der Mittel für den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

24. 2. Einmütigkeit der Auffassung innerhalb der Reichsregierung über die bevorstehende Genfer Tagung. Luther und Stresemann werden Deutschland in Genf vertreten.

26. 2. Einladung der englischen Regierung zur Konferenz über die internationale Regelung der Arbeitszeit.
Kundgebungen Hindenburgs und der Reichsregierung zum Volkstrauertag. (28. 2.)

1. 3. Der Vorsitzende der Deutschnationalen Volkspartei, Abgeordneter Winckler, legt sein Amt nieder.
2. 3. Luther spricht in Hamburg über den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund.
3. 3. Deutsche Delegation für Genf: Reichskanzler Dr. Luther, Reichsaußenminister Dr. Stresemann, Dr. Gauß, Dr. Kiepp, Geheimrat von Bülow, Staatssekretär von Schubert, Legationsrat Regelhammer.
5. 3. Grundsätzliche Einigung innerhalb der Regierungsparteien über die Fürstenabfindung.
Abreise der deutschen Delegation nach Genf.
7. 3. **Völkerbundstagung in Genf.** Besprechung der Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Englands, Italiens und Belgiens.
8. 3. Erste Vollsitzung des Völkerbundes in Genf. Eröffnet durch Ishii, Japan. Vertreten sind 48 Staaten.
9. 3. Besprechungen in Genf zwischen Chamberlain, Luther, Stresemann, zwischen Stresemann, Boncour, Loucheur, zwischen Ramek, Luther und Stresemann.
11. 3. Die deutsche Delegation für die Londoner Arbeitszeitkonferenz reist unter Führung von Reichsarbeitsminister Dr. Brauns nach London.
Die deutschnationalen Abgeordneten verlassen bei einer Bemerkung des Reichsinnenministers über den ehemaligen Kaiser den Saal des Reichstages und bringen einen Mißtrauensantrag gegen den Minister ein.
13. 3. Besprechung zwischen Stresemann und Briand.
15. 3. Die Genfer deutsche Delegation lehnt den Vorschlag ab, den nichtständigen Sitz Schwedens an Polen abzutreten.
Die internationale Arbeitszeitkonferenz in London eröffnet. Rede Dr. Brauns.
16. 3. Internationales Abkommen zwischen den Erzproduzenten Deutschlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Luxemburgs.
17. 3. Ergebnisloser Schluß der Genfer Konferenz. Die deutsche Delegation reist zurück.
Im Volksbegehren für entschädigungslose Enteignung der Fürsten wird die für Herbeiführung des Volksentscheides notwendige Stimmenzahl erreicht.
18. 3. Der Reichstag lehnt den deutschnationalen Mißtrauensantrag gegen den Reichsinnenminister ab.
Mit Nein stimmen: Sozialdemokratische Partei (fehlen 24), Zentrum (fehlen 8), Deutsche Volkspartei (fehlen 15), Deutsche demokratische Partei (fehlen 7) Bayerische Volkspartei (fehlen 3) und 9 Wirtschaftliche Vereinigung.
Mit Ja stimmen: Deutschnationale Volkspartei (fehlen 23), Völkische Arbeitsgemeinschaft (fehlen 6), Parteilos (fehlt 1).
Der Stimme enthalten sich: Kommunistische Partei (fehlen 14), Wirtschaftliche Vereinigung 10 (fehlen 2) und 1 Bayerische Volkspartei.
Ablehnung der Anträge auf Einsetzung eines Ausschusses zur Nachprüfung der Verfassung, zur Aenderung der Reichsfarben, zur Herabsetzung des Wahlalters.

Luther und Stresemann erstatten Hindenburg und dem Kabinett Bericht über Genf. Einstimmige Billigung der deutschen Haltung durch das Kabinett.

19. 3. Die Londoner Arbeitszeitkonferenz beendet.

20. 3. Hindenburg in Köln.

22. 3. Stresemann spricht im Reichstag über Genf.

23. 3. Reichstag billigt die Außenpolitik der Regierung Luther, Stresemann. Erledigung des auswärtigen Etats.
Mißtrauensantrag der deutschnationalen Reichstagsfraktion gegen Luther und Stresemann.
Graf Westarp einstimmig zum Vorsitzenden der Deutschnationalen Volkspartei gewählt.
Fehrenbach, der frühere Reichskanzler und Präsident der Nationalversammlung gestorben.

28. 3. Konstituierung des Ausschusses für die Wirtschaftsenquete.

30. 3. General Walch zum Zwecke neuer Kontrolltätigkeit wieder in Berlin.

31. 3. Die Reichsregierung ist zur Mitarbeit an der Studienkommission des Völkerbundes bereit.

4. 4. August Thyssen gestorben.

7. 4. Sechzigjähriges Militärjubiläum Hindenburgs.

8. 4. Wiederaufnahme der Luftfahrtverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich.

11. 4. Verlängerung des deutsch-französischen Kali-Abkommens auf mindestens 7 Jahre mit Wirkung ab 1. Mai 1926.

13. 4. Der sozialdemokratische Bezirksvorstand von Ostsachsen schließt eine Anzahl dem rechten Flügel angehörende Mitglieder aus der Partei aus.

17. 4. 23 Abgeordnete der Rechtsgruppen der sozialdemokratischen Fraktion des sächsischen Landtages schließen sich zu einer neuen Fraktion unter dem Namen „Alte sozialdemokratische Fraktion" zusammen.

20. 4. Die Reichsregierung hält den Kompromißantrag über die Fürstenabfindung für verfassungsändernd.

21. 4. Die Reichsregierung erklärt das Volksbegehren in der Aufwertungsfrage als den Verfassungsbestimmungen widersprechend.

29. 4. Marx Vorsitzender der Zentrumspartei.

30. 4. Graf Bernstorff zum Führer der deutschen Delegation für die Abrüstungskonferenz bestimmt.

4. 5. Ablehnung des sozialdemokratisch-kommunistischen Gesetzentwurfes des Volksentscheids auf Fürstenenteignung sowie der Aenderungsanträge der Demokraten und des Zentrums durch den Rechtsausschuß des Reichstages.

5. 5. Hindenburg unterzeichnet die Verordnung über das gleichzeitige Zeigen der Handelsflagge mit der Reichsflagge im Ausland.

6. 5. Unterzeichnung des deutsch-spanischen Handelsvertrages.

7. 5. Ablehnung des kommunistischen Mißtrauensvotums gegen die Reichsregierung in der Frage der Fürstenabfindung gegen die Kommunisten und Völkischen. Die Deutschnationalen und Sozialdemokraten enthalten sich der Stimme.

8. 5. Botschafter von Hoesch und Ministerialdirektor Dr. Gauß reisen zu den Verhandlungen der Studienkommission des Völkerbundes nach Genf.
Unterzeichnung des deutsch-französischen Luftfahrtabkommens.
9. 5. Schreiben Hindenburgs an Luther: die **Flaggenfrage** möge auf verfassungsmäßigen Wege möglichst bald grundsätzlich geregelt werden.
11. 5. Luther erklärt im Reichstag, die Flaggenverordnung sei und bleibe in Kraft. Sie soll im ganzen Ausland gleichzeitig durchgeführt werden.
Die demokratische Fraktion beschließt, einen Mißbilligungsantrag einzubringen und ihre Minister Külz und Reinhold zurückzuziehen.
12. 5. **Gesamtdemission des Reichskabinetts Luther.** Geßler mit der Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt.
13. 5. Genfer Studienkommission spricht sich für neun nichtständige Ratssitze aus. Keine Einigung über die ständigen Sitze.
14. 5. Geßler vermag keine Regierung zu bilden. Auch Adenauer scheitert.
15. 5. Hindenburg beauftragt Marx mit der Führung der bisherigen Reichsregierung.
16. 5. Als Tag des Volksentscheids über die Fürstenenteignung wird der 20. Juni festgesetzt.
Große Anschlußkundgebung in Wien.
17. 5. Die Abrüstungskonferenz in Genf beginnt.
Kabinett Marx. Marx zum Reichskanzler ernannt. Die übrigen Kabinettsmitglieder werden in ihren bisherigen Aemtern bestätigt.
18. 5. Graf Bernstorff spricht auf der Abrüstungskonferenz in Genf.
19. 5. Regierungserklärung Marx im Reichstag. Annahme der Billigungsformel der Regierungsparteien gegen die Stimmen der Kommunisten und Völkischen. Die Deutschnationalen enthalten sich der Stimme.
26. 5. Schluß der ersten Tagung der Abrüstungskonferenz in Genf.
29. 5. Stresemann spricht in Rostock gegen Graf Westarp.
31. 5. Die sächsischen Rechtssozialisten berufen einen besonderen Parteitag ein.
2. 6. Die deutschen Bischöfe sprechen sich in einer oberhirtlichen Erklärung eindeutig gegen die Enteignung der Fürsten aus.
Unterzeichnung des deutsch-dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages in Berlin.
3. 6. Der Generaldirektor der Reichsbahn-Gesellschaft Rudolf Oeser gestorben.
5. 6. Graf Westarp antwortet Stresemann auf dem Osnabrücker Landesparteitag der Deutschnationalen.
6. 6. Gründungsversammlung der „Alten Sozialdemokratischen Partei Sachsens" in Dresden.
7. 6. Eröffnung der 40. Session des Völkerbundsrates in Genf.
Die Parteileitung des Bayerischen Bauernbundes spricht sich gegen die Fürstenenteignung aus, gibt aber die Abstimmung frei.
Veröffentlichung des Hindenburg-Briefes an v. Loebell über die Volksabstimmung zur Fürstenenteignung.
Zusammentritt des Großen Enquete-Ausschusses in Berlin.
8. 6. Hindenburg billigt die Veröffentlichung seines Briefes durch v. Loebell.
10. 6. Die Reichsregierung lehnt die Fürstenenteignung ab.
Reichstagsdebatte über den Brief Hindenburgs an v. Loebell.

Annahme des deutsch-russischen Vertrages durch den Reichstag.
Freiherr von Wangenheim, ein Führer des Reichslandbundes, gestorben.

11. 6. Reformvorschläge des Reichstagspräsidenten Loebe für die Geschäftsführung und den Ausbau der Plenarsitzungen.
Ablehnung des völkischen Antrages auf Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der Republik im Rechtsausschuß des Reichstages. Annahme des sozialistischen Antrags auf Streichung der Bestimmungen über die Teilnahme an Geheimverbindungen und den Waffenhandel.
Der Reichstag nimmt den Gesetzentwurf zur Gewährung eines 60 Millionendarlehns aus Mitteln der Reichsgetreidestelle zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung an.

13. 6. Demonstrationen für und gegen den Volksentscheid über die Fürstenabfindung in Berlin.

18. 6. Beginn der Tagung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in München.

20. 6. **Volksentscheid über die Fürstenabfindung.** 39 690 559 Stimmberechtigte. 14 441 590 stimmen für, 584 723 gegen den Gesetzentwurf.
Schiele Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses der Wirtschafts-Enquete.

2. 7. Die Reichsregierung zieht den Entwurf zur Fürstenabfindung zurück. Der Reichstag beschließt Verlängerung des Sperrgesetzes zur Fürstenabfindung bis zum 31. Dezember 1926.
Hindenburg spricht sich in einem Schreiben an den Reichskanzler gegen Auflösung des Reichstages und Rücktritt der Regierung wegen des Scheiterns des Fürstenkompromisses aus.
Annahme des Zollabkommens mit Dänemark und des Handelsschiffahrtsvertrages mit Schweden durch den Reichstag in 3. Lesung.

Gesetzgebungskalender

Bearbeitet nach dem Archiv der Deutschnationalen Reichstagsfraktion von Emmy Katsch

1. **Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925.** Vom 29. November 1925 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 51 v. 30. 11. 1925

   Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 19. November 1925 vom Reichsminister der Finanzen als Drucksache Nr. 1499 zugegangen und gelangte im Plenum zur

   1. und 2. Beratung am 25. 11. 1925 . . . . — Stenogr. Bericht 122
   3. Beratung am 25. 11. 1925 . . . . — Stenogr. Bericht 125

2. **Gesetz über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund.** Vom 28. November 1925 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 52 v. 30. 11. 1925

   Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 21. November 1925 von dem Reichsaußenminister als Drucksache Nr. 1515 zugegangen und gelangte im Plenum zur

   1. Beratung am 23. und 24. 11. 1925 . . . . — Stenogr. Bericht 123 und 124
   große Rede Graf Westarp S. 4493/4505

   Ueberweisung der Vorlage an den 2. Ausschuß (Auswärtige Angelegenheiten)

   Beratungen im Ausschuß: 25. 11. 1925

   2. Beratung im Plenum 26. 11. 1925 . . . . — Stenogr. Bericht 126
   2. Redner Exc. Wallraf S. 4574/80

   Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 1541 u. 1560

   3. Beratung im Plenum 27. 11. 1925 . . . . — Stenogr. Bericht 127
   Ausführungen Graf Westarp S. 4653/54

3. **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.** Vom 28. November 1925 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 51 v. 5. 12. 1925

   Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 20. November von dem Reichsernährungsminister als Drucksache 1514 zugegangen und gelangte im Plenum zur

   1. 2. 3. Beratung 25. 11. 1925 . . . . . — Stenogr. Bericht 125

4. **Gesetz über das Uebereinkommen vom 3. Oktober 1925 zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich zur Regelung einzelner Zollfragen.** Vom 6. Dezember 1925 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 53 v. 15. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 19. November 1925 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1498 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 21. 11. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 122

Die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtige Angelegenheiten), 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen

Beratungen im 2. Ausschuß: 2. 12. 1925 . . Gemeinsamer Ausschußbericht Druckf. 1606
Beratungen im 21. Ausschuß: 2. 12. 1925 . .

2. und 3. Beratung im Plenum 2. 12. 1925 . . Stenogr. Bericht 129

Erklärung: als Berichterstatter Dr. Lejeune-Jung

5. **Gesetz über das vorläufige Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz.** Vom 6. November 1925 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 53 v. 15. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 19. November vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1497 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 21. 11. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 122

die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtige Angelegenheiten), 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen

Beratungen im 2. Ausschuß: 2. 12. 1925 . Gemeinsamer Ausschußbericht Druckf. 1606
Beratungen im 21. Ausschuß: 2. 12. 1925 .

Berichterstatter im 21. Ausschuß Dr. Lejeune-Jung

2. und 3. Beratung im Plenum 2. 12. 1925 . . Stenogr. Bericht 129

Erklärung des Abg. Giese gegen das Abkommen

6. **Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1925 und über das Protokoll vom 12. Oktober 1925 sowie den Notenwechsel vom 31. Oktober 1925 über die Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens vom 10. Januar 1925.** Vom 6. Dezember 1925 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 53 v. 15. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 19. November vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1485 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 20. und 21. 11. 1925 . . . Stenogr. Bericht 121 und 122

Ausführungen Dr. Lejeune-Jung S. 4458/60

die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtige Angelegenheiten), 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen

Beratungen im 2. Ausschuß: 23. 11. 1925 . Gemeinsamer Ausschußbericht Druckf. 1540
Beratungen im 21. Ausschuß: 25. 11. 1925 .

2. Beratung im Plenum 1. 12. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 128

Ausführungen Abg. Giese S. 4693/6
Deutschnationale Entschließung Druckf. Nr. 1570
Fortsetzung der

2. und 3. Beratung im Plenum 2. 12. 1925 . . Stenogr. Bericht 129

Ausführungen Abg. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven S. 4707/8

Ausführungen Abg. Dr. Lejeune-Jung S. 4710/11

Die Beratungen wurden mit dem nachfolgenden Gesetz im Plenum und Ausschuß gemeinsam vorgenommen

7. **Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern.** Vom 7. Dezember 1925 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 56 v. 15. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 19. November vom Reichsaußenminister und Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 1488 zugegangen. Die Beratungen über das vorstehende Gesetz wurden mit dem vorgenannten Entwurf (Ziffer 6) im Plenum und Ausschuß gemeinsam vorgenommen

8. **Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.** Vom 18. 12. 1925 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 55 v. 24. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 4. Dezember 1925 vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 1633 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 10. 12. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 132

9. **Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer.** Vom 19. Dezember 1925 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 55 v. 24. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 4. Dezember vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 1629 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 9. 12. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 131

die Vorlage wird an den 6. Ausschuß (Steuerfragen) überwiesen
Beratungen im 6. Ausschuß: 11. und 12. 12. 1925
Ausschußbericht: Drucksache Nr. 1678

2. und 3. Beratung im Plenum 16. 12. 1925 . Stenogr. Bericht 137

Ausführungen Abg. Dr. Gereke S. 4937/38

Deutschnationaler Aenderungsantrag Druck. Nr. 1698

10. **Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken.** Vom 21. Dezember 1925 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 55 v. 24. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 16. Dezember 1925 vom Reichsinnenminister als Drucksache Nr. 1689 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 17. 12. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 138

11. **Gesetz über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.** Vom 21. Dezember 1925 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 55 v. 24. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 20. Juni vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 1053 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 2. 7. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 86

die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen
Beratungen im 13. Ausschuß: 2. 7. und 5. und 6. November 1925
Ausschußbericht Drucksache Nr. 1512

2. und 3. Beratung im Plenum 15. 12. 1925 . Stenogr. Bericht 136

12. **Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrgangs 1925.** Vom 22. Dezember 1925. Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 56 v. 31. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag durch den Antrag v. Guérard Leicht und Genossen am 17. Dezember als Drucksache Nr. 1710 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 17. 12. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 139

13. **Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung.**
Vom 22. Dezember 1925 Nr. 56

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag durch den Antrag Müller-Franken und Genossen am 10. Januar 1925 als Drucksache Nr. 244 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 18. 3. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 37

die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen
Beratungen im 13. Ausschuß: 29. April; 6., 13., 20. Mai; 10. Juni; 15., 22., 25. Juli; 5. und 7. November 1925
Berichterstatter Abg. Dr. Hanemann; deutschnationaler Ausschußantrag Nr. 96; Ausschußbericht Drucksache Nr. 1510

2. und 3. Beratung im Plenum 15. 12. 1925 . Stenogr. Bericht 136

14. **Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts.** Vom 21. Dezember 1925 Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 56 v. 31. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 12. November 1925 vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 1484 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 20. 11. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 121

die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen
Beratungen im 13. Ausschuß: 26. November, 1., 3., 10. Dezember
Berichterstatter Abg. Lohmann; deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 144, 146, 147; Ausschußbericht Drucksache Nr. 1665

2. und 3. Beratung im Plenum 15. 12. 1925 . Stenogr. Bericht 136

Ausführungen des Abg. Lohmann als Berichterstatter S. 4920/24

15. **Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925.** Vom 23. Dezember 1925 Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 58 v. 31. 12. 1925

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. Dezember 1925 durch den Antrag Dr. Perlitius und Genossen als Drucksache Nr. 1709 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 17. 12. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 139

Gesetze 1926:

16. **Gesetz über die deutsch-russischen Verträge. Vom 12. Oktober 1925.** Vom 6. Januar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 1 v. 13. 1. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstage am 26. November 1925 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1551 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 1. 12. 1926 . . . . . — Stenogr. Bericht 128

Ausführungen des Abg. Dr. Reichert S. 4675/78

die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtige Angelegenheiten), 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen

Beratungen im 2. Ausschuß: 2. 12. 1925 . — Gemeinsamer Ausschußbericht Druckf. 1649
Beratungen im 21. Ausschuß: 10. 12. 1925 .

2. und 3. Beratung im Plenum 12. 12. 1925 . . — Stenogr. Bericht 134

Ausführungen des Abg. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven S. 4823/6

17. **Gesetz zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.** Vom 17. Januar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 4 v. 20. 1. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 14. Januar 1926 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 1744 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 15. 1. 1926 . . . . . — Stenogr. Bericht 143

18. **Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Vom 19. Januar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 5 v. 26. 1. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. Dezember 1925 vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 1712 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 12. 1. 1926 . . . . . — Stenogr. Bericht 140

19. **Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925.** Vom 30. Januar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 4 v. 2. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 23. Dezember 1924 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 6 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 20., 21., 22. 1. 1925 . . . . . — Stenogr. Berichte 9, 10, 11

Die Beratungen wurden verbunden mit der ersten Beratung der Reichshaushaltspläne für 1924 und der Erklärung der neuen Regierung

Redner: Graf Westarp 20. 1. S. 109/120
Behrens 22. 1. S. 181/187

Zur Barmatfrage und den Reichspostkrediten:

Bruhn 22. 1. S. 223/224 und 227
Koerner 22. 1. S. 225

Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen

I. **Reichspräsident.**

Beratungen im Ausschuß: 16. 5. 1925 . . . . — Sitzungsbericht 50

Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 297.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 900.

2. Beratung im Plenum 19. 5. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 63
20. 5. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 64
3. Beratung im Plenum 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144

II. Reichstag.

Beratungen im Ausschuß 24. 6. 1925 . . . . Sitzungsberichte: 74
25. 6. 1925 . . . . Sitzungsberichte: 75
4. 7. 1925 . . . . Sitzungsberichte: 80
15. 7. 1925 . . . . Sitzungsberichte: 83
26. 11. 1925 . . . . Sitzungsberichte 90
27. 11. 1925 . . . . Sitzungsberichte 91

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 462, 463, 464, 504, 505.
Ausschußberichte: Reichstagsdrucksache Nr. 1114 und 1191.

2. Beratung im Plenum 8. 7. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 90
23. 7. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 100
3. Beratung im Plenum 3. 12. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 130

Redner: Gehrt. Schultz-Bromberg S. 4762/65.

III. Reichsministerium, Reichskanzler, Reichskanzlei.

Beratungen im Ausschuß: 14. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 48

Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 279.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 883.

2. Beratung im Plenum: 18. 5. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 62
19. 5. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 63
20. 5. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 64
3. Beratung im Plenum: 20. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 144

IV. Auswärtiges Amt.

Beratungen im Ausschuß: 13. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 15
14. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 16
16. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 17
17. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 18
20. 5. 1925 . . . Sitzungsbericht 53
25. 6. 1925 . . . Sitzungsbericht 75

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 98, 100, 101, 104, 105, 106, 120, 121, 471, 472, 473, 596, 597, 598, 601, 602, 605, 607, 608.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 637.
Berichterstatter im Ausschuß: Professor Dr. Hoetzsch.

2. Beratung im Plenum 18. 5. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 62
19. 5. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 63
20. 5. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 64

Redner: als Berichterstatter Dr. Hoetzsch S. 1864/68, S. 1986 u. 1987.
Eisenbahnunglück im Korridor: Graf Eulenburg S. 1985.

3. Beratung im Plenum 3. 12. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 144

Deutschnationaler Aenderungsantrag: Drucksache Nr. 1620.

V. Reichsministerium des Innern.

Beratungen im Ausschuß: 18. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 51
19. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 52
20. 5. 1925 . . . Sitzungsbericht 53
26. 5. 1925 . . . Sitzungsbericht 56
27. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 57
9. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 59
10. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 60
12. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 61
12. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 62
13. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 63
15. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 64
16. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 65
25. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 75
27. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 77
2. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 78

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 344, 346, 359, 367, 370, 371, 376, 378, 383, 385, 386, 396, 400, 403, 405, 407, 410, 413, 417, 419, 422, 423, 425, 427.

Ausschußteilberichte: Reichstagsdrucksachen Nr. 982, 999, 1011, 1018.

2. Beratung im Plenum.

12. 6. 1925 S. 2224/37 1. Redner: Berndt. Stenogr. Bericht 71
13. 6. 1925 S. 2286/90 2. Redner: Schlange Stenogr. Bericht 72
15. 6. 1925 S. 2313/16 Schul- und Jugendfragen D Mumm . . . . . Stenogr. Bericht 74
S. 2318/20 „Schund und Schmutz" Dr. Ellenbeck . . . . . Stenogr. Bericht 74
16. 6. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 75
18. 16. 1925 S. 2409/13 Oeffentliche Ordnung, Polizei, Technische Nothilfe:
1. Dr. v. Dryander . . Stenogr. Bericht 77
2. Berndt . . . . . .
19. 6. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 78
20. 6. 1925 S. 2473/78 Gesundheitswesen Dr. Haedenkamp . . . . . Stenogr. Bericht 79
22. 6. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 80

Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 1008, 1010, 1013, 1014.
Deutschnationale Entschließungen: Nr. 1039, 1040, 1628.

3. Beratung im Plenum 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144
Deutschnationaler Antrag Nr. 1765.

V a. Besetzte Gebiete.

Ausschußberatungen: 3. 4. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 34
13. 5. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 47
14. 5. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 48
15. 5. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 49
2. 7. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 78
27. 7. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 84
30. 7. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 87
26. 11. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 90
16. 12. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 96

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 178, 179, 180, 280, 281, 282, 284, 285, 286, 288, 289, 293, 547.

Ausschußberichte: Reichstagsdrucksachen Nr. 770, 1115, 1117, 1331, 1702, 1703.

2. Beratung im Plenum.

8. 7. 1925 S. 2861/64 Dr. v. Dryander Stenogr. Bericht 89
9. 7. 1925 S. 2911 Dr. Ellenbeck . . . Stenogr. Bericht 90
3. Beratung im Plenum20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144

VI. Reichswirtschaftsministerium.

Beratungen im Ausschuß: 15. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 36
16. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 37
17. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 38
18. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 39
3. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 79
4. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 80

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 182, 183, 184, 185, 186, 187, 190, 192, 195, 493, 494, 497, 498, 499, 500.

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 830.

2. Beratung im Plenum.

30. 4. 1925 S. 1483/88 1. Redner Dr. Lejeune Stenogr. Bericht 50
2. 5. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 51
9. 5. 1925 S. 1645/49 Handwerker u. Mittelstandsfragen Biener . . . Stenogr. Bericht 56
S. 1649 53 Handwerker- u. Mittelstandsfragen Mentzel . . . Stenogr. Bericht 56
11. 5. 1925 S. 1703/04 Heimarbeiterfragen Fr. Dr. Behm . . . . . Stenogr. Bericht 57

Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksache Nr. 1654.

3. Beratung im Plenum 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144

VII. Reichsarbeitsministerium.

Beratungen im Ausschuß: 29. 1. 1925 . . . . Sitzungsbericht: 3
30. 1. 1925 . . . . Sitzungsbericht: 4
31. 1. 1925 . . . . Sitzungsbericht: 5
2. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht: 6

10. 3. 1925 . . . . Sitzungsbericht: 22
2. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht: 78

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 17, 18, 19, 39, 361, 484.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 439.

Einzelberatungen über Erwerbslosenfrage im Ausschuß:
11. 12. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 94
11. 12. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 95

Gemeinsamer Ausschußbericht des 9. und 5. Ausschusses: Reichstagsdrucksache Nr. 1658.

2. Beratung im Plenum:

3. 2. 1925 S. 279/84 1. Redner Dr. Koch . . Stenogr. Bericht 13
4. 2. 1925 S. 328/31 2. Redner Dr. Könne Stenogr. Bericht 14
6. 2. 1925 S. 381/84 Sozialversicherung Behrens . . . . . Stenogr. Bericht 16
S. 389/90 Wochenhilfe Fr. v. Sperber . . . . . Stenogr. Bericht 16
S. 396/400 Internationales Arbeitsamt in Genf Lambach . Stenogr. Bericht 16
7. 2. 1925 S. 421/22 Handwerkerfragen Biener . . . . . Stenogr. Bericht 18
9. 2. 1925 S. 445/46 Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge Hartmann . . . . . Stenogr. Bericht 19
S. 451/53 Tarifvertragswesen Gok . Stenogr. Bericht 19
S. 468 „ Behrens Stenogr. Bericht 19
10. 2. 1925 S. 484 Heimarbeiterinnen Frau Dr. Behm . . . . . Stenogr. Bericht 20
S. 505/06 Wohnungs- und Siedlungsfragen Dr. Steiniger . Stenogr. Bericht 20
11. 2. 1925 S. 525/27 Landarbeiterfragen Behrens . . . . . Stenogr. Bericht 21
S. 533/35 Soziale Maßnahmen Fr. MuellerOtfried . . . Stenogr. Bericht 21
S. 546 Private Wohlfahrtspflege D. Mumm . . . . . Stenogr. Bericht 21
12. 2. 1925 S. 559/61 Krankenversicherungsgesetzgebung Dr. Haedenkamp Stenogr. Bericht 22
13. 2. 1925 S. 574 Entlassungen bei der Reichsbahnverwaltung Dr. Koch Stenogr. Bericht 23
S. 582/85 Reichsversorgungsgericht Schmidt-Hannover . . Stenogr. Bericht 23
23. 2. 1925 S. 582/85 Reichsversorgungsgericht Stenogr. Bericht 100

Deutschnationale Entschließungen: Reichstagsdrucksachen Nr. 465, 498, 505, 530.

Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 1619, 1621.

3. Beratung im Plenum: 21. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 145

VIII. Reichswehrministerium.

Beratungen im Ausschuß: Marine
- 18. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 19
- 9. 3. 1925 . . . . Sitzungsbericht 21
- 10. 3. 1925 . . . . Sitzungsbericht 22

Reichswehrministerium
- 11. 3. 1925 . . . . Sitzungsbericht 23
- 12. 3. 1925 . . . . Sitzungsbericht 24
- 13. 3. 1925 . . . . Sitzungsbericht 25
- 25. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 55
- 7. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 81

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 126, 128, 131, 132, 134, 136, 154, 507, 509.

2. Beratung im Plenum:

26. 5. 1925 S. 2026/30 Reichswehrministerium
Schmidt-Hannover . . . . . Stenogr. Bericht 66

28. 5. 1925 S. 2163/64 Pionierwesen
Schmidt-Hannover . . . . . Stenogr. Bericht 68

9. 6. 1925 S. 2173/76 Marine
Treviranus . . . . . Stenogr. Bericht 69

22. 7. 1925 S. 2173/76 Marine
Treviranus . . . . . Stenogr. Bericht 99

23. 7. 1925 S. 2173/76 Marine
Treviranus . . . . . Stenogr. Bericht 100

3. Beratung im Plenum: 20. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 144
22. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 146

Deutschnationale Aenderungsanträge: Reichstagsdrucksachen Nr. 1618, 1766

IX. Reichsjustizministerium.

Beratungen im Ausschuß:
- 7. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 11
- 9. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 12
- 10. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 13
- 11. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 14

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 554.

2. Beratung im Plenum:

10. 3. 1925 S. 988/94 1. Redner Dr. Barth Stenogr. Bericht 33
11. 3. 1925 „ „ „ Stenogr. Bericht 34
17. 3. 1925 S. 1104/7 2. Redner Lohmann Stenogr. Bericht 36
18. 3. 1925 S. 1150/1 Gesetz zum Schutz der Republik Gehrt. Schultz . . . Stenogr. Bericht 37

Deutschnationale Aenderungsanträge: Reichstagsdrucksachen Nr. 557, 1617.
Deutschnationale Entschließung: Nr. 570, 658, 659.

3. Beratung im Plenum: 21. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 145

X. Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Beratungen im Ausschuß: 29. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 40

30. 4. 1925 . . . Sitzungsbericht 41
2. 5. 1925 . . . Sitzungsbericht 42
4. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 43
5. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 44
7. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 81

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 196, 197, 199, 200, 202, 215, 216, 218, 229, 231, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 248, 572.

Ausschußbericht: Reichsdrucksache Nr. 868.

2. Beratung im Plenum:

13. 5. 1925 S. 1736/40 1. Redner Lind . . Stenogr. Bericht 58
15. 5. 1925 S. 1812/14 2. Redner Wormit Stenogr. Bericht 60
16. 5. 1925 S. 1846/50 Obst, Gemüse und Bienenzucht Hänse . . . . Stenogr. Bericht 61
S. 1853/54 Fortbildungskurse für Landwirtschaftslehrer Behrens Stenogr. Bericht 61
S. 1855/57 Seefischerei Dr. Oberfohren . . . . . Stenogr. Bericht 61
28. 5. 1925 S. 1855/57 Seefischerei Dr. Oberfohren . . . . . Stenogr. Bericht 68

Deutschnationale Aenderungsanträge: Reichstagsdrucksachen Nr. 890, 1579, 1594, 1603, 1609, 1613.

Deutschnationale Entschließungen: Nr. 884, 892, 1638.

3. Beratung im Plenum:

3. 12. 1925 S. 4766/71 1. Redner Thomsen Stenogr. Bericht 130
9. 12. 1925 „ „ Stenogr. Bericht 131
10. 12. 1925 „ „ Stenogr. Bericht 132
11. 12. 1925 „ „ Stenogr. Bericht 133
16. 12. 1925 S. 4956/63 2. Redner Dorsch . Stenogr. Bericht 137
S. 4963 Ausbildung der landw. Gutsbeamten Hemeter . . . Stenogr. Bericht 137
17. 12. 1925 S. 4963 Ausbildung der landw. Gutsbeamten Hemeter . . . Stenogr. Bericht 139
21. 1. 1926 S. 5083/84 Herings- und Hochseefischerei Schmidt-Hannover . Stenogr. Bericht 145
22. 1. 1926 S. 5083/84 Herings- und Hochseefischerei Schmidt-Hannover . Stenogr. Bericht 146
23. 1. 1926 S. 5083/84 Herings- und Hochseefischerei Schmidt-Hannover . Stenogr. Bericht 147

XI. Reichsverkehrsministerium.

Beratungen im Ausschuß: 2. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 6
3. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 7
4. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 8
5. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 9
6. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 10

7. 2. 1925 . . . . Sitzungsbericht 11
7. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 81

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 69, 73, 74, 76, 77, 79, 80, 85, 88, 89, 93, 511.

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 504.

2. Beratung im Plenum:

16. 2. 1925 S. 641/50 als Berichterstatter Quaatz . . . . . Stenogr. Bericht 25
17. 2. 1925 S. 659/63 1. Redner Dr. Koch Stenogr. Bericht 26
18. 2. 1925 S. 734/35 Personalordnung Schmidt-Stettin . . . . . Stenogr. Bericht 27
6. 3. 1925 S. 883/85 Beschaffung eines Ersatzes für den Elbbootsdampfer „Simon von Utrecht" Gok . . Stenogr. Bericht 30
6. 3. 1925 S. 891/2 Frage der projektierten Weservertiefung Fürst Bismarck . . . . . Stenogr. Bericht 30
7. 3. 1925 S. 933 Bau von Kleinbahnen Giese . . . . . Stenogr. Bericht 31

Deutschnationale Entschließungen: Reichstagsdrucksachen Nr. 556, 563, 618, 619, 627, 1581, 1583.

Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 1582, 1616, 1768.

3. Beratung im Plenum:

20. 1. 1926 S. 5072 Notlage der Unterweserstädte Schmidt-Hannover . . Stenogr. Bericht 144

XII. Allgemeiner Pensionsfonds.

Beratungen im Ausschuß: 2. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 33
17. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 66
7. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 81

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 429, 430.

Ausschußberichte: Reichstagsdrucksachen Nr. 446, 1028.

Berichterstatter im Ausschuß: Abg. Laverrenz.

2. Beratung im Plenum: 3. 7. 1925 . . . .. Stenogr. Bericht 87
3. Beratung im Plenum: 21. 1. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 145

Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 1614, 1615, 1674.

XIII. Rechnungshof.

Beratung im Ausschuß: 4. 4. 1925 . . . . . Sitzungsbericht 35
2. Beratung im Plenum: 3. 7. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 87
3. Beratung im Plenum: 21. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 145

XIV. Reichsschuld.

Beratungen im Ausschuß: 13. 5. 1925 . . . Sitzungsbericht 47
15. 5. 1925 . . . Sitzungsbericht 49

Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 260.

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 881.

2. Beratung im Plenum: 3. 7. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 87

Deutschnationaler Aenderungsantrag: Reichstagsdrucksache Nr. 1622.

3. Beratung im Plenum: 21. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 145

XV. Reichsfinanzministerium.

Beratungen im Ausschuß: 18. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 51
25. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 54
27. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 57
28. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 58
17. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 66
18. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 67
18. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 68
19. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 69
19. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 70
20. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 71
22. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 72
23. 6. 1925 . . . . Sitzungsbericht 73
4. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 80

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 431, 432, 433, 447, 448, 450, 452, 453, 454, 456, 457, 458, 488, 489, 571.

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1064.

Berichterstatter im Ausschuß: Dr. Oberfohren.

2. Beratung im Plenum: 27. 6. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 85
S. 2710/13 Rede Dr. Oberfohren
2. 7. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 86
3. 7. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 87

Deutschnationale Entschließungen: Reichstagsdrucksachen Nr. 1113, 1769.

3. Beratung im Plenum: 21. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 145
22. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 146
23. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 147

XVII. Allgemeine Finanzverwaltung.

Beratungen im Ausschuß: 25. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 54
27. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 84
28. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 85
21. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 99
22. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 100

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 49, 459, 573, 576.

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1332.

2. Beratung im Plenum: 25. 11. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 125

Deutschnationaler Aenderungsantrag: Nr. 1623.

Deutschnationale Entschließung: Nr. 1763, 1764.

3. Beratung im Plenum: 22. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 146

XVIII. Reichspostministerium.

Beratungen im Ausschuß: 31. 3. 1925 . . . . Sitzungsbericht 31
1. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 32
2. 4. 1925 . . . . Sitzungsbericht 33
30. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 87

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 162, 163.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 708.

2. Beratung im Plenum:
28. 4. 1925 S. 1418/20 Abg. Körner . . . Stenogr. Bericht 48
29. 4. 1925 S. 1443/46 Abg. Harmony . . Stenogr. Bericht 49

3. Beratung im Plenum: 21. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 145
21. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 146

XX. Haushalt für die Ausführung des Friedensvertrages bzw. für die Kriegslasten.

Beratungen im Ausschuß: 9. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 45
11. 5. 1925 . . . . Sitzungsbericht 46
7. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 81

Deutschnationaler Ausschußantrag Nr. 574
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksachen Nr. 875, 1092.

2. Beratung im Plenum: 25. 5. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 65
8. 7. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 89

Deutschnationaler Aenderungsantrag: Nr. 1624.

3. Beratung im Plenum: 22. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 146

Haushaltsgesetz.

Beratungen im Ausschuß: 28. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 85
29. 7. 1925 . . . . Sitzungsbericht 86
21. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 99
22. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 100

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 520, 521, 522, 523, 524, 532, 536, 538, 540, 543, 545, 575.

2. Beratung im Plenum: 25. 11. 1925 . . . . Stenogr. Bericht 125
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Nr. 1741, 1765.

3. Beratung im Plenum: 22. 1. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 146

20. **Zweites Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.** Vom 26. Januar 1926. — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 7. v. 5. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 15. Januar 1926 vom Reichsjustizminister als Drucksache 1761 zugegangen und gelangte im Plenum zur 1., 2., 3. Beratung am 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144

21. **Gesetz über Aenderungen im patentamtlichen Verfahren.** Vom 1. Februar 1926. — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 5 v. 12. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 11. Januar 1926 vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 1738 zugegangen und gelangte im Plenum zur 1., 2., 3. Beratung am 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144

22. **Gesetz zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.** Vom 13. Februar 1926. Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 8 v. 19. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 12. Januar 1925 durch den Antrag der Abg. Fehrenbach und Gen., Drucksache Nr. 273, zugegangen und gelangte bei der Beratung des Haushalts des Justizministeriums zur

1. Beratung am 18. 3. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 37
   Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
   Beratungen im 13. Ausschuß: 10. 6. 1925.
   Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 992.
2., 3. Beratung im Plenum 5. 2. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 154
   Ausführungen des Abg. Hanemann als Berichterstatter S. 5314.

23. **Gesetz über die Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten über die Auseinandersetzung mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern.** Vom 13. Februar 1926. Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 9 v. 23. 2. 1926.

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 10. Dezember 1925 durch den Antrag der Abg. Neubauer, Höllein, Korsch und Gen. als Drucksache Nr. 1660 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 11. 12. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 133
   Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
   Beratungen im 13. Ausschuß: 21., 26., 28. Januar und 2. Februar 1926.
   Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1815.
2., 3. Beratung im Plenum: 4. 2. 1926 . . . Stenogr. Bericht 153

24. **Gesetz über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren.** Vom 22. Februar 1926. Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 10 v. 26. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 6. Mai 1925 vom Reichswehrminister als Drucksache Nr. 865 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 9. 6. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 69
   Ausführungen des Gehrt. Schultz-Bromberg S. 2193/95.
   Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
   Beratungen im 13. Ausschuß: 12. November und 3. und 10. Dezember.
   Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1781.
2., 3. Beratung im Plenum 4. 2. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 153
   Ausführungen des Dr. Hanemann als Berichterstatter. S. 5300/01.

25. **Gesetz über das am 15. Oktober 1924 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens.** Vom 11. Februar 1926 Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 7 v. 26. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstage am 16. Dezember 1925 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1706 zuggangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 12. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 140

26. **Gesetz über das vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien vom 18. November 1925.** Vom 16. Februar 1926 Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 8 v. 26. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 7. Januar 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1728 zugegangen und gelangte zur

1. Beratung am 13. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 141
Die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtige Angelegenheiten), 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.
Beratungen im 2. Ausschuß: 3. 2. 1926 . . Gemeinsamer Ausschußbericht Nr. 1826
21. Ausschuß: 5. 2. 1926 . .
Berichterstatter für den 21. Ausschuß: Dr. Lejeune-Jung.

2., 3. Beratung im Plenum 9. 2. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 156
Ausführungen des Abg. Haag S. 5381/84

27. **Gesetz über das deutsch-französische Handelsabkommen vom 12. Februar 1926.** Vom 22. Februar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 9 v. 26. 2. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 18. Februar 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1859 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 19. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 165
Die Vorlage wird an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.
Beratung im 21. Ausschuß: 20. Februar 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1958.

2. 3. Beratung im Plenum 20. 2. 1926 . . . Stenogr. Bericht 166

28. **Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkischen Republik.** Vom 22. Februar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 10 v. 2. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 11. Februar 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1858 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. u. 2. Beratung am 13. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 160

3. Beratung am 15. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 161

29. **Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer.** Vom 26. Februar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 11 v. 2. 3. 1926

Durch den Antrag Müller (Franken) und Gen., Drucksache 1807, ist dem Reichstag am 29. Januar 1926 ein „Gesetzentwurf zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925" zugegangen, der im Plenum zur

1. Beratung am 5. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 154
gelangte. Die Vorlage wird an den 6. Ausschuß überwiesen. Beratungen im 6. Ausschuß (Steuerfragen) 20. Februar 1926; durch den mündlichen Bericht des Ausschusses, Drucksache Nr. 1944, wird dem Reichstag der „Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Lohnsteuer" vorgelegt, der im Plenum bei der

2., 3. Beratung im Plenum 20. 2. 1926 . . . Stenogr. Bericht 166
angenommen wird.

30. **Gesetz über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet.** Vom 27. Februar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 13 v. 5. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstage am 29. Januar 1926 vom Reichsinnen-

minister und Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 1828 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 12. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 159

31. **Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze.** Vom 26. Februar 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 13 v. 5. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 12. Januar 1926 von dem Reichsverkehrsminister als Drucksache Nr. 1739 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144

Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.
Beratungen im 5. Ausschuß: 6. und 9. Februar 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1839.

2. 3. Beratung im Plenum 10. 2. 1926 . . . Stenogr. Bericht 157

32. **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925.** Vom 8. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 14 v. 16. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 15. Februar durch den mündlichen Bericht des 6. und 5. Ausschusses (Drucksache Nr. 1878) zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 18. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 164

Die Vorberatungen zu diesem Gesetzentwurf fanden im
6. Ausschuß (Steuerfragen) am 6., 8., 10., 11. und 12. Februar 1926 statt.
Deutschnationaler Ausschußantrag Nr. 513.
5. Ausschuß (Reichshaushalt) am 15. Februar 1926.
Deutschnationaler Ausschußantrag Nr. 666.

33. **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1925 über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.** Vom 18. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 16 v. 23. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 26. November 1925 durch den Antrag Müller (Franken) als Drucksache Nr. 1556 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 4. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 142

Die Vorlage wird an den 6. Ausschuß (Steuerfragen) überwiesen.
Beratungen im 6. Ausschuß: 4., 16., 20. und 27. Februar 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1980.

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 514 und 517.

2., 3. Beratung im Plenum 27. 3. 1926 . . . Stenogr. Bericht 188

34. **Gesetz über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.** Vom 26. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 17 v. 30. 3. 26

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 11. März 1926 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 2054 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 19. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 180

35. **Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.** Vom 26. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 17 v. 30. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 23. März 1926 vom Reichsarbeits- Reichsfinanz- und Reichswirtschaftsminister als Drucksache Nr. 2129 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 25. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 186

36. **Gesetz über die patentamtlichen Gebühren.** Vom 26. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 13 v. 30. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 18. März 1926 vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 2075 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 25. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 186

36. **Gesetz über die patentamtlichen Gebühren.** Vom **des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925.** Vom 31. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 14 v. 31. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 25. März 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2159 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3 Beratung am 27. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 188

38. **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung.** Vom 27. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 18 v. 31. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 4. März 1926 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 2008 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 12. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 177

Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.

Beratung im 5. Ausschuß: 20. März 1926.

Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 868.

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2124.

2., 3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

39. **Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage.** Vom 31. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 18 v. 31. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 3. März 1926 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 1992 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 8. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 173
9. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 174

Die Beratungen werden verbunden mit der 2. Beratung des Reichshaushaltsplans für 1926: Reichsfinanzministerium.

Die Vorlage wird an den 6. Ausschuß (Steuerfragen) überwiesen.

Beratungen im 6. Ausschuß: 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 25. und 26. März 1926.

Deutschnationale Ausschußanträge: 521, 540, 541, 542, 546, 547, 548, 550, 552, 553, 555, 559.

Ausschußberichte: Reichstagsdrucksache Nr. 2187 und 2210.

2., 3. Beratung im Plenum 27. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 188
Ausführungen der Abg. Dr. Gereke S. 6808/15
Dr. Preyer S. 6846/47
Siller S. 6847/50
Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksache Nr. 2190
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Nr. 2191

40. **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik.** Vom 31. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 18 v. 31. 3. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 12. März 1926 vom Reichsjustizminister und Reichsminister des Innern als Drucksache Nr. 2057 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 25. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 186
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 26. März 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2173.
2., 3. Beratung im Plenum am 27. 3. 1926 . . Stenogr. Bericht 188

41. **Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für 1926.** Vom 31. März 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 15 v. 3. 4. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 8. Januar 1926 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 1731 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 10. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 157
11. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 158
Etatsrede des Abg. Hergt S. 5417/27
12. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 159
Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.

I. Reichspräsident.

Beratungen im Ausschuß: 5. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 132
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2018.
2. Beratung im Plenum 19. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 180
3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

II. Reichstag.

Beratungen im Ausschuß: 30. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 104
4. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 108
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1869.
2. Beratung im Plenum 19. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 180
3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

III. Reichsministerium, Reichskanzler, Reichskanzlei.

Beratungen im Ausschuß: 5. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 132
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2010.
2. Beratung im Plenum 22. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 183
23. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 184
Deutschnationaler Aenderungsantrag Nr. 2120.

3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

IV. Auswärtiges Amt.

Beratungen im Ausschuß: 1. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 105
2. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 106

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1870.
Berichterstatter: Professor Hoetzsch.

2. Beratung im Plenum
22. 3. 1926 S. 6440/42 als Berichterstatter
Prof. Hoetzsch . . . Stenogr. Bericht 183
S. 6453 60 Genfer Vorgänge
Graf Westarp . . Stenogr. Bericht 183
23. 3. 1926 S. 6510/12 Genfer Vorgänge
v. Tirpitz . . . . . Stenogr. Bericht 184
S. 6521/23 Genfer Vorgänge
Graf Westarp . . Stenogr. Bericht 184

Deutschnationaler Aenderungsantrag: Reichstagsdrucksache Nr. 2121.
3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

V. Reichsministerium des Innern.

Beratungen im Ausschuß: 1. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 126
2. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 127
2. 3. 1926 abends . Sitzungsbericht 128
3. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 129
4. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 130
4. 3. 1926 abends . Sitzungsbericht 131
6. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 133

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 670, 671, 678, 679, 680, 687, 721, 722, 723, 725, 728, 729, 731, 737, 747, 748, 755, 758, 766, 770.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2017.
2. Beratung im Plenum
10. 3. 1926 S. 6135/43 1. Redner Berndt Stenogr. Bericht 175
11. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 176
12. 3. 1926 S. 6198/201 Ueberwachung der öffentl. Ordnung, Technische Nothilfe Dr. v. Dryander . . . Stenogr. Bericht 177
wie vorst. Dr. Philipp . . . Stenogr. Bericht 177
S. 6212/15 wie vorst.
Dr. Philipp . . . . . .
17. 3. 1926 S. 6244/45 Kunst u. Wissenschaft
Lambach . . . . . Stenogr. Bericht 178
S. 6251/52 Kunst u. Wissenschaft
D. Mumm . . . . . Stenogr. Bericht 178
S. 6279/81 Schulfragen
Frau Scheidel . . . . . Stenogr. Bericht 178
S. 6254/57 Schulfragen
Schulze-Berlin . . . . . Stenogr. Bericht 178

18. 3. 1926 S. 6292/94 Gesundheitswesen
Dr. Haedenkamp . . . . Stenogr. Bericht 179
Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 2029, 2051, 2069.

3. Beratung im Plenum: 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

Va. Besetzte Gebiete.

Beratungen im Ausschuß: 11. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 137
11. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 138
18. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 142
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 803, 805, 806, 817, 822, 825, 857.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2110.

2. Beratung im Plenum: 23. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 184
Ausführungen des Abg. v. Dryander S. 6546/49.

3. Beratung im Plenum: 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

VI. Reichswirtschaftsministerium.

Beratungen im Ausschuß: 8. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 134
9. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 135
10. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 136
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 787, 789, 795, 798, 790, 794, 808.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2058.

2. Beratung im Plenum
19. 3. 1926 S. 6352/58 1. Redner Frhr. v.
Stauffenberg . . . . . Stenogr. Bericht 180
20. 3. 1926 S. 6404/07 2. Redner
Dr. Wienbeck . . . . . Stenogr. Bericht 181
S. 6423/24 Seeschiffahrt Gok . Stenogr. Bericht 181
20. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 182
23. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 184
Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksache Nr. 2090.

3. Beratung im Plenum: 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

VIa. Vorläufiger Reichswirtschaftsrat.

Beratungen im Ausschuß: 10. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 136
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2059.

2. Beratung im Plenum: 23. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 184

3. Beratung im Plenum: 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

VII. Reichsarbeitsministerium.

Beratungen im Ausschuß: 4. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 108
5. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 109
6. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 110
16. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 118
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 623, 624, 625, 632, 633, 637, 638.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1892.

2. Beratung im Plenum
18. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 164

19. 2. 1926 S. 5704/09 1. Redner Dr. Koch — Stenogr. Bericht 165
20. 2. 1926 S. 5752/53 Arbeitslosenfrage Hartmann . . . — Stenogr. Bericht 166
S. 5760 Erwerbslosenunterstützung Hemeter — Stenogr. Bericht 166
S. 5767/71 Sozialversicherung Dr. Rademacher — Stenogr. Bericht 166
S. 5778/79 Sozialversicherung Lambach . . . — Stenogr. Bericht 166
S. 5781/83 Tarifvertragswesen Gok . . . . . — Stenogr. Bericht 166
S. 5783/85 Tarifvertragswesen Frau Dr. Behm . — Stenogr. Bericht 166
1. 3. 1926 S. 5800/03 Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, Arbeiterschutz Professor Spuler — Stenogr. Bericht 167
S. 5808/09 Kleinrentner Frau Mueller-Otfried — Stenogr. Bericht 167
2. 3. 1926 S. 5828/30 Versorgungswesen Dr. Koch . . . . — Stenogr. Bericht 168
Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksache Nr. 1900.
3. Beratung im Plenum: 26. 3. 1926 . . . . — Stenogr. Bericht 187

VIII. Reichswehrministerium.

Beratungen im Ausschuß: 9. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 112
10. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 113
11. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 114
12. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 115
13. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 116
15. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 117
16. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 118
17. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 119
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 659, 668, 672, 676.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1592.
2. Beratung im Plenum
2. 2. 1926 . . . . . — Stenogr. Bericht 168
3. 3. 1926 S. 5869/74 Heerwesen Graf v. d. Schulenburg . . — Stenogr. Bericht 169
5. 3. 1926 . . . . . — Stenogr. Bericht 171
6. 3. 1926 S. 5998/6003 Marine Treviranus . . — Stenogr. Bericht 172
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Reichstagsdrucksache Nr. 1986.
3. Beratung im Plenum: 26. 3. 1926 . . . . — Stenogr. Bericht 187

IX. Reichsjustizministerium.

Beratungen im Ausschuß: 8. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 111
10. 2. 1926 . . . . — Sitzungsbericht 113

Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 642.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1854

2. Beratung im Plenum:
16. 2. 1926 S. 5594/602 1. Redner
Dr. Hanemann . Stenogr. Bericht 162
17. 2. 1926 S. 5665/69 zur „Tirpitz-Interpellation" Treviranus . . Stenogr. Bericht 163
18. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 164

3. Beratung im Plenum
26. 3. 1926 S. 6770/71 Aufwertungsfragen
Dr. Rademacher Stenogr. Bericht 187
S. 6772/74 Richterfragen
u. 6778 Lohmann . . . Stenogr. Bericht 187

X. Reichsernährungsministerium.

Beratungen im Ausschuß: 12. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 139
13. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 140
18. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 142
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 812, 814, 831, 832, 833, 841, 842, 843, 850, 851.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2095.

2. Beratung im Plenum
24. 3. 1926 S. 6593/600 1. Redner
Stubbendorff. Stenogr. Bericht 185
S. 6638/41 2. Redner Julier Stenogr. Bericht 185
S. 6645/46 Hauswirtschaft
Frau Schott . . Stenogr. Bericht 185
S. 6646/47 Bienenzucht
Hänse . . . . . Stenogr. Bericht 185
Deutschnationale Entschließungen: Reichstagsdrucksachen Nr. 2107, 2133, 2144, 2177.
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Nr. 2135.

3. Beratung im Plenum: 27. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 188

XI. Reichsverkehrsministerium.

Beratungen im Ausschuß: 29. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 103
30. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 104
3. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 107
4. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 108
9. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 112
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 578, 579.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksachen Nr. 1851, 2093.

2. Beratung im Plenum
13. 2. 1926 S. 5498/504 als Berichterstatter
Dr. Quaatz . . . . . Stenogr. Bericht 160
S. 5510/13 1. Redner:
Dr. Wienbeck . . . . . Stenogr. Bericht 160

S. 5516/18 Neckar-Kanal: Dr. Hanemann . . . . . Stenogr. Bericht 160
S. 5518 zu den Anträgen: 1098 und 1367: Hemeter . Stenogr. Bericht 160
15. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 161
16. 2. 1926 S. 5582/83 Bahnbauten und Unterweservertiefungen Schmidt-Hannover . . . Stenogr. Bericht 162
S. 5583 Neckar-Kanal Wallraf . . . . . Stenogr. Bericht 162
25. 3. 1926 S. 6663 Vertiefungen der Unterweser: Schmidt-Hannover . . . . . Stenogr. Bericht 186
Deutschnationale Entschließungen: Reichstagsdrucksachen Nr. 1868, 1873, 1874, 1877, 1880, 1881.
Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 1882, 1896.
3. Beratung im Plenum 27. 3. 1926 S. 6798 . Werkstättenarbeiter: D. Mumm Stenogr. Bericht 188

XII. Allgemeiner Pensionsfonds.

Beratung im Ausschuß: 27. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 125
Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 708.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1989.
Berichterstatter: Laverrenz.
2. Beratung im Plenum 12. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 177
Redner Laverrenz
18. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 179
19. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 180
3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 187

XIII. Rechnungshof.

Beratungen im Ausschuß: 30. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 104
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1852.
Berichterstatter: Schmidt-Stettin.
2. Beratung im Plenum 16. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 162
3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 187

XIV. Reichsschuld.

Beratungen im Ausschuß: 30. 1. 1926 . . . . Sitzungsbericht 104
4. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 108
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1853.
2. Beratung im Plenum 16. 2. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 162
3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187
27. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 188

XV. Reichsfinanzministerium.

Beratungen im Ausschuß: 18. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 120
19. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 121

25. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 123
26. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 124
27. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 125
19. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 143
20. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 145

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 692, 693, 696, 698, 701, 702.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1999.
Berichterstatter: Dr. Oberfohren.

2. Beratung im Plenum
8. 3. 1926 S. 6038/48 1. Redner:
Dr. Oberfohren . . . Stenogr. Bericht 173
9. 3. 1926 S. 6096/100 Finanzämter Dr.
Philipp . . . . . Stenogr. Bericht 174
26. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 187

Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksache Nr. 2023.

3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187
27. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 188

XVII. Allgemeine Finanzverwaltung.

Beratungen im Ausschuß: 27. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 125
17. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 141
18. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 142
19. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 143

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 641, 849.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2097.

2. Beratung im Plenum
26. 3. 1926 S. 6728/30 u. 6738/39 Aufwertungsfragen, Dr. Philipp Stenogr. Bericht 187
S. 6735/36 Zentralverband der Landarbeiter, Behrens . Stenogr. Bericht 187

Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksache Nr. 2161.

3. Beratung im Plenum 27. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 188

XVIII. Reichspostministerium.

Beratungen im Ausschuß: 19. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 143
19. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 144
20. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 145

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 860, 861, 866.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2111.

2. Beratung im Plenum
25. 3. 1926 S. 6672/75 Bruhn . . . . Stenogr. Bericht 186
S. 6701/03 Harmony . . Stenogr. Ber. 186

Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksachen Nr. 2136, 2146.

3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

XX. Kriegslasten.

Beratungen im Ausschuß: 5. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 132
6. 3. 1926 . . . . Sitzungsbericht 133

Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 775, 782, 784, 785, 786.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2044.
2. Beratung im Plenum 12. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 177
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Reichstagsdrucksache Nr. 2048.
3. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187

Haushaltsgesetz.

Beratungen im Ausschuß: 3. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 107
4. 2. 1926 . . . . Sitzungsbericht 108
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 609, 610, 611.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1871.
2. Beratung im Plenum 26. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 187
S. 6746 betr. Schlüsselungsfragen für die Beamten der Ministerien, Harmony . . . . . .
3. Beratung im Plenum 27. 3. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 188
Deutschnationale Entschließungen: Reichstagsdrucksachen Nr. 2139, 2140.
Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 2108, 2181.

42. **Gesetz über die Aussetzung von Verfahren.** Vom 3. April 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 19 v. 9. 4. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 23. März 1926 durch den Antrag Müller (Franken) und Gen. als Drucksache Nr. 2126 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 25. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 186
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 26. März 1926
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2174.
2. 3. Beratung im Plenum 27. 3. 1926 . . . Stenogr. Bericht 188

43. **Gesetz über die Amtsdauer der Beisitzer der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter.** Vom 6. April 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 20 v. 16. 4. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 24. März 1926 durch den Antrag Müller (Franken), Lambach, Becker (Arnsberg), Thiel, Erkelenz, Leicht, Beier (Dresden) und Gen. als Drucksache Nr. 2147 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1., 2., 3 Beratung am 25. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 186

44. **Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über Kartoffeln.** Vom 10. April 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 20 v. 16. 4. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 16. März vom Reichsernährungsminister als Drucksache Nr. 2070 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. 2. 3. Beratung am 24. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 185
Die Abstimmung wurde bei der 2. Beratung des Reichshaushalts über das Reichsernährungsministerium vorgenommen.

45. **Gesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft.** Vom 15. April 1926. — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 21 v. 20. 4. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 5. März 1926 von den Reichswirtschafts-, Reichsarbeits- und Reichsernährungsministern als Drucksache Nr. 2041 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 18. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 179
Die Vorlage wird an den 8. Ausschuß (Volkswirtschaft) überwiesen.
Beratungen im 8. Ausschuß: 27. März 1926.
Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 96.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2201.

2., 3. Beratung im Plenum am 27. 3. 1926 . . Stenogr. Bericht 188

46. **Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und der Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken.** Vom 13. April 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 17 v. 23. 4. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 19. Februar 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 1957 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 26. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 187

47. **Gesetz über das auf der Konferenz in Helsingfors geschlossene Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels.** Vom 14. April 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 17 v. 23. 4. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 25. Februar 1926 vom Auswärtigen Amt und dem Reichswirtschaftsminister als Drucksache Nr. 1961 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 26. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 187

48. **Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren.** Vom 14. April 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 17 v. 23. 4. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 25. Februar 1926 vom Auswärtigen Amt und dem Reichswirtschaftsminister als Drucksache Nr. 1961/II zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 26. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 187

49. **Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts.** Vom 30. April 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 22 v. 3. 5. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 24. April 1926 vom Reichswehrminister als Drucksache Nr. 811 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 9. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 69
Ausführungen des Abg. Schulz-Bromberg S. 2193/95.
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 17., 24. Juni; 4., 8., 11., 15., 22. Juli, 11. November.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 40, 56, 57, 59, 62, 64, 66, 68, 70.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1639.

2., 3. Beratung im Plenum 3. 2. 1926 . . . Stenogr. Bericht 152
S. 5268/70 als Berichterstatter u.
S. 5292 als Abgeordneter
Dr. Hanemann

S. 5270/72 Dr. Barth
4. 2. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 153
S. 5300/01 als Berichterstatter
Dr. Hanemann
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Reichstagsdrucksache Nr. 1819.

50. **Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes.** Reichsgesetzblatt Teil I
Vom 30. April 1926 Nr. 23 v. 4. 5. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 22. April 1926 vom Reichsjustiz- und Reichswehrminister als Drucksache Nr. 2225 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 28. 4. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 190
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratung im 13. Ausschuß: 29. 4. 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2237.
2.,3. Beratung im Plenum 29. 4. 1926 . . . Stenogr. Bericht 191
S. 9627 als Berichterstatter Dr. Barth
S. 6930 Graf Merveldt

51. **Drittes Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.** Vom 3. Mai 1926 Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 25 v. 7. 5. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 7. März 1926 vom Reichsinnenminister als Drucksache Nr. 2013 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1., 2., 3. Beratung am 27. 4. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 189

52. **Gesetz zur Aenderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.** Vom 15. Mai 1926 Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 27 v. 21. 5. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 25. März 1926 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 2156 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 27. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 188
Die Vorlage wird an den 6. Ausschuß (Steuerfragen) überwiesen.
Beratungen im 6. Ausschuß: 5. bis 7. 5. 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2273.
2. 3. Beratung im Plenum 10. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 198

53. **Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches.** Reichsgesetzblatt Teil I
Vom 18. Mai 1926 Nr. 29. v. 25. 5. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 4. Februar 1925 durch den Antrag Müller (Franken) und Gen. als Drucksache Nr. 474 zugegangen und gelangte im Plenum bei der Beratung des Reichshaushalts (Reichsjustizministerium) für 1924/1925 zur
1. Beratung am 18. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 37
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 1. und 29. April; 24. Juni, 4. Juli, 9. November, 15. Dezember, 17. Dezember 1925 und 2. März 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 1988.
2., 3. Beratung im Plenum 5. 5. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 194

Ausführungen Abg. Barth S. 7014/16
7. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 196
Ausführungen Abg. Spuler S. 7064/65

54. **Gesetz zur Ergänzung der Reichsverfassung.** Vom 22. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 30 v. 28. 5. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 19. Januar 1926 vom Reichsinnenminister als Drucksache Nr. 1786 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 29. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 151
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 2. und 4. März 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2000.
Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven.

2., 3. Beratung im Plenum 7. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 196

55. **Erstes Gesetz über Abänderung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung.** Vom 22. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 30. v. 28. 5. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 7. Dezember 1925 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 1659 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144
Die Vorlage wird an den 9. Ausschuß (Soziale Fragen) überwiesen.
Beratungen im 9. Ausschuß: 4., 8., 10. und 11. Mai 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2288.

2., 3. Beratung im Plenum 15. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 202

56. **Gesetz über das deutsch-griechische Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente.** Vom 12. Mai 1926 . — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 22 v. 28. 5. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 13. April 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2220 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 28. 4. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 190

57. **Gesetz über das deutsch-portugiesische Handelsabkommen vom 20. März 1926.** Vom 21. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 24 v. 31. 5. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 6. Mai 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2265 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 10. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 198
Die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtiges) und 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.
Beratungen im 2. Ausschuß: 17. Mai 1926, 21. Ausschuß: 17. Mai 1926
Gemeinsamer Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2312.

2., 3. Beratung im Plenum 18. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 204

58. **Gesetz über das Zusatzabkommen vom 8. April 1926 zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 12. Februar 1926.** Vom 21. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 24 v. 31. 5. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 6. Mai 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2266 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 10. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 198
Ueberweisung der Vorlage an den 2. und 21. Ausschuß.
Beratungen in beiden Ausschüssen: 17. Mai 1926.
Gemeinsamer Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2312.

2., 3. Beratung im Plenum 18. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 204

59. **Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien vom 7. Mai 1926.** Vom 21. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 24 v. 31. 5. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 14. Mai 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2297 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 15. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 202
Die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtiges) und 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.
Beratungen in beiden Ausschüssen am 17. Mai 1926.
Gemeinsamer Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2312.

2., 3. Beratung im Plenum 18. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 204
Ausführungen des Abg. Haag als Berichterstatter S. 7272/73.
Ausführungen des Abg. Dr. Lejeune-Jung S. 7273/81.

60. **Gesetz zur Aenderung der Dritten Steuernotverordnung.** Vom 27. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 31 v. 1. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 20. April 1926 vom Reichsfinanz- und vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 2222 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 30. 4. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 192
Die Vorlage wird an den 6. Ausschuß (Steuerfragen) überwiesen.
Beratungen im 6. Ausschuß: 5., 6., 7., 8. Mai 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2274.

2., 3. Beratung im Plenum 14. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 201

61. **Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras.** Vom 28. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 26 v. 4. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 6. Mai 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2267 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 10. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 198
Die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtiges) und 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.
Beratungen in beiden Ausschüssen am 17. Mai 1926.
Gemeinsamer Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2312.

2., 3. Beratung im Plenum 18. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 204

62. **Gesetz über den deutsch-estnischen Konsularvertrag.** Vom 28. 5. 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 27 v. 8. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 6. Mai 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2268 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 10. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 198
Die Vorlage wird an den 2. Ausschuß (Auswärtiges) überwiesen.
Beratungen im 2. Ausschuß: 17. Mai 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2308.

2., 3. Beratung im Plenum 18. 5. 1926 . . . Stenogr. Bericht 204

63. **Gesetz über ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Ausübung in Heilkunst in den Grenzgemeinden.** Vom 22. Mai 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 27 v. 8. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 30. April 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2248 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 6. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 195

64. **Gesetz zur Aenderung des § 11 der Reichsabgabenordnung.** Vom 11. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 33 v. 11. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. März 1926 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 2091 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 27. 4. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 189

65. **Gesetz über Abänderung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.** Vom 8. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 33 v. 11. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 7. Mai 1926 vom Reichsarbeits- und Reichsinnenminister als Drucksache Nr. 2270 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 7. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 196
Die Vorlage wird an den 9. Ausschuß (Sozialpolitik) überwiesen.
Beratungen im 9. Ausschuß: 8. Mai 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2278.

2. Beratung im Plenum 14. 5. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 201

3. Beratung im Plenum 15. 5. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 202

66. **Gesetz über Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes.** Vom 25. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 38 v. 28. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 23. Juli 1926 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 1246 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 12. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 140
13. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 141
14. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 142
Ausführungen des Abg. D. Mumm S. 5009/10.
Die Vorlage wird an den 9. Ausschuß (Sozialpolitik) überwiesen.
Beratungen im 9. Ausschuß: 22., 23., 27., 29. Januar, 3., 5., 6., 11., 12., 13., 17., 18., 19., 20. Februar, 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 19. März zur 1. Lesung; 20., 21., 22., 23., 24., 27., 28. April zur 2. Lesung; 5., 6., 7. Mai zur 3. Lesung.
Deutschnationale Ausschußanträge zur I. Lesung: Nr. 323, 327, 345, 346.

361, 362, 387, 432; zur II. Lesung: Nr. 499, 505, 506, 508, 510, 526, 537, 571, 589, 591, 607; zur III. Lesung: Nr. 624, 625, 628, 629, 630, 635, 636, 637, 640, 644, 645.
Ausschußberichte: Reichstagsdrucksachen: Nr. 1777, 2301, 2307.

2. Beratung im Plenum 17. 5. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 203
Ausführungen des Abg. Leopold 7. 6. 1926 S. 7347/54 Stenogr. Bericht 207
Ausführungen des Abg. Leopold 8. 6. 1926 S. 7384 Stenogr. Bericht 208
Ausführungen der Abg.: 9. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 209
Haedenkamp S. 7388/90
Lambach S. 7395/97
Leopold S. 7403/04
D. Mumm S. 7404
— 10. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 210
Deutschnationale Aenderungsanträge: Reichstagsdrucksachen: Nr. 2304, 2310, 2311, 2335, 2341.
Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Reichstags in der 2. Beratung: Reichstagsdrucksache Nr. 2362.

3. Beratung im Plenum 21. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 213
Ausführungen des Dr. Koch 22. 6. 1926 . S. 7507/10 Stenogr. Bericht 214
Ausführungen des Abg. Leopold S. 7510 u. 7514
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Reichstagsdrucksache Nr. 2391.
Deutschnationale Entschließung: Reichstagsdrucksache Nr. 2392.

67. **Gesetz zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz.** Vom 25. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 38 v. 28. 6. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 8. Juni 1926 durch den Antrag der Abg. v. Guérard, Dr. Scholz, Erkelenz und Gen. als Drucksache Nr. 2292 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 8. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 208
Die Vorlage wird an den 9. Ausschuß (Sozialpolitik) überwiesen.
Beratungen im 9. Ausschuß: 10. Juni 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2353.

2., 3. Beratung im Plenum 21. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 213
22. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 214
23. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 215

68. **Gesetz über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung.** Vom 22. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 39 v. 30. 6. 1926
Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 8. März 1926 vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft als Drucksache Nr. 2009 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 24. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 185

(In Verbindung mit der Beratung des Etats 1926 für das Ernährungsministerium)
Die Vorlage wird an den 8. Ausschuß (Volkswirtschaft) überwiesen.
Beratungen im 8. Ausschuß: 10. Juni 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2351.

2. Beratung im Plenum 11. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 211
Ausführungen des Abg. Behrens S. 7465

2., 3. Beratung 11. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 212

69. **Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Vom 28. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 39 v. 30. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 8. Juni 1926 vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 2354 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. Beratung am 21. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 213
3. Beratung am 22. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 214

70. **Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge.** Vom 25. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 39 v. 30. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 18. Juni vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 2377 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 22. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 214

71. **Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes.** Vom 29. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 40 v. 30. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 5. Dezember 1926 vom Reichsjustiz- und vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 1640 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 29. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 151
Ausführungen des Abg. Dr. Steiniger S. 5242/43.
Die Vorlage wird an den 11. Ausschuß (Wohnungswesen) überwiesen.
Beratungen im 11. Ausschuß: I. Lesung: am 2., 3., 11., 18. März, 21., 22., 23., 27., 28., 30. April; II. Lesung: am 5. u. 6. Mai; III. Lesung: am 18., 19., 20. Mai und am 8. Juni 1926.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 32, 48, 49, 50, 54, 66, 67, 71, 85, 86, 89, 92, 100, 101, 106.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2371.

2. Beratung im Plenum 22. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 214
Ausführungen des Abg. Domsch S. 7572/75
24. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 216
25. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 217
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Reichstagsdrucksache Nr. 2403.
Schluß der

2., 3. Beratung am 26. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 218

72. **Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.** Vom 29. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 40 v. 29. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. Juni 1926 vom Reichswirtschaftsminister als Drucksache Nr. 2375 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 22. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 214
Die Vorlage wird an den 8. Ausschuß (Volkswirtschaft) überwiesen.
Beratungen im 8. Ausschuß: 23. Juni 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2427.

2., 3. Beratung im Plenum 24. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 216

73. **Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.** Vom 29. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 40 v. 30. 6. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. Juni 1926 vom Reichswirtschaftsminister als Drucksache Nr. 2376 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 22. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 214
Die Vorlage wird an den 8. Ausschuß (Volkswirtschaft) überwiesen.
Beratungen im 8. Ausschuß: 23. Juni 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2427.

2., 3. Beratung im Plenum 24. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 216

74. **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.** Vom 1. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 43 v. 7. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 24. Juni vom Reichsarbeits- und dem Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 2445 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. 2. 3. Beratung am 26. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 218

75. **Beförderungssteuergesetz.** Vom 29. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 43 v. 7. 7. 1926

Auf Grund des § 452 der Reichsabgabenordnung ist mit Zustimmung des Reichsrats und des 15. Ausschusses (Verkehrsfragen) des Reichstags das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 329) der Reichsabgabenordnung angepaßt und als Beförderungssteuergesetz veröffentlicht worden. Plenarberatungen haben hierüber im Reichstag nicht stattgefunden.

76. **Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.** Vom 4. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 44. v. 9. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. Dezember 1925 vom Reichsjustizminister als Drucksache Nr. 1716 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 12. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 140
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 26. Februar, 2., 4., 6. März.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2001.
Deutschnationale Ausschußanträge Nr. 196 und 197.

2., 3. Beratung im Plenum 24. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 216
Ausführungen des Abg. Dr. Barth S. 7560/61 als Berichterstatter.

77. **Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes.** Vom 8. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 30 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 12. Juni 1926 vom Reichswirtschaftsminister als Drucksache Nr. 2370 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 23. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 215
Ausführungen des Abg. Hergt S. 7331/33.
Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.
Beratungen im 5. Ausschuß: 28. Juni . . Sitzungsbericht 167
Deutschnationaler Ausschußantrag Nr. 909.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2474.

2., 3. Beratung im Plenum 30. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 221

78. **Gesetz über das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr.** Vom 8. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 30 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 25. Juni 1926 vom Auswärtigen Amt und dem Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 2457 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 29. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 220

79. **Gesetz über den deutsch-russischen Vertrag vom 24. April 1926.** Vom 19. Juni 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 30 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 29. Mai 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2329 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 10. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 210
Ausführungen des Abg. Prof. Hoetzsch S. 7437/38.

80. **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze der Republik.** Vom 8. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 26. März 1926 durch den Antrag Dr. Frick und Gen., Drucksache Nr. 2172, zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 27. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 188
Die Vorlage wird an den 13. Ausschuß (Rechtsfragen) überwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 11. Mai 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2286

2. Beratung im Plenum 18. 5. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 204
Ausführungen des Abg. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven. S. 7302/5.
Die Vorlage wird an den Ausschuß zurückverwiesen.
Beratungen im 13. Ausschuß: 11. Juni und 22. November 1926.
Die Vorlage wird vom Ausschuß abgelehnt (Ausschußbericht: Reichstags-

druckſache Nr. 2172) und eine neue Faſſung (Ausſchußbericht: Reichstagsdruckſache Nr. 2413) feſtgeſtellt.

2., 3. Beratung im Plenum 28. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 219

81. **Geſetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 und 198 des Vertrages von Verſailles.** Vom 8. Juli 1926 — Reichsgeſetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Geſetzentwurf iſt dem Reichstag am 4. Juni 1926 vom Reichsverkehrsminiſter als Druckſache Nr. 2332 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 11. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 211
Die Vorlage wird an den 2. Ausſchuß (Auswärtiges) überwieſen.
Beratungen im 2. Ausſchuß: 21. Juni 1926.
Ausſchußbericht: Reichstagsdruckſache Nr. 2404.

2., 3. Beratung im Plenum 25. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 217
Ausführungen des Abg. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven S. 7585.

82. **Geſetz zur Aenderung des Reichsſiedlungsgeſetzes vom 11. Auguſt 1919 und 7. Juni 1923.** Vom 8. Juli 1926 — Reichsgeſetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Geſetzentwurf iſt dem Reichstag am 20. Januar 1925 durch den Antrag der Abgeordneten Dietrich (Baden), Roenneburg, Koch (Weſer) und Gen. (Reichstagsdruckſache Nr. 391) zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 11. 2. 1925 . . . . . Stenogr. Bericht 21
Ausführungen des Abg. Behrens.
Die Vorlage wird an den 11. Ausſchuß (Wohnungsweſen) überwieſen.
Beratungen im 11. Ausſchuß: 16. Juni und 3. Juli 1925, 15. Januar, 11. Februar, 10. und 19. März, 29. April, 11. Mai, 9., 11. und 22. Juni, 23. Juli.
Deutſchnationale Anträge des Unterausſchuſſes (Siedlungsfragen): Nr. 30, 73, 108, 110, 111, 113.
Der Unterausſchuß ſtellt eine neue Faſſung der Vorlage feſt: Ausſchußdruckſache Nr. 125.
Ausſchußbericht: Reichstagsdruckſache Nr. 2444.
Ausſchußberichterſtatter: Abg. Behrens.

2., 3. Beratung im Plenum 26. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 218
Die Beratung des Berichtes des 11. und 5. Ausſchuſſes über Anträge betreffend Förderung des ländlichen Siedlungsweſens (Deutſchnationale Anträge: Druckſache Nr. 2038 und 2151), Reichstagsdruckſache 2480, wurde in der Sitzung vom 1. Juli 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 222
vorgenommen. Ausführungen des Abg. Behrens S. 7769/70.

83. **Geſetz zur Abänderung des Geſetzes über die Beſchäftigung Schwerbeſchädigter und der Perſonalabbau-Verordnung.** Vom 8. Juli 1925 — Reichsgeſetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Geſetzentwurf iſt dem Reichstag am 30. April 1926 durch den Antrag Müller (Franken), Reichstagsdruckſache Nr. 2244, zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 14. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 201
Die Vorlage wird an den 17. Ausschuß (Kriegsbeschädigtenfragen) überwiesen.
Sitzungen im 17. Ausschuß: 24., 26., 28., 29. und 30. Juni 1926.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 88, 89, 90.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2523 (mit neugefaßtem Gesetzentwurf).
2., 3. Beratung im Plenum 1. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 222
Deutschnationaler Aenderungsantrag Nr. 2527.

84. **Viertes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes.** Vom 8. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 24. März 1926 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 2138 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 27. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 188
Die Vorlage wird an den 17. Ausschuß (Kriegsbeschädigtenfragen) überwiesen.
Beratungen im 17. Ausschuß: 5., 11., 15. und 18. Mai, 8., 24., 26., 28., 29. und 30. Juni.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 81, 82, 84, 88, 89, 90.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2509.
2., 3. Beratung im Plenum 1. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 222

85. **Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten.** Vom 9. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 1. Juli 1926 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 2534 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1., 2., 3. Beratung am 2. 7. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 223
Die Vorlage wird in abgeänderter Fassung (Antrag Nr. 2553 Thiel, Lambach, Gerig, Schneider, Schwarzer, Stoehr und Gen.) angenommen.
Bei den Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurf im 9. Ausschuß (Soziale Angelegenheiten) sind von deutschnationaler Seite die Ausschußanträge: Nr. 281, 488, 711, 712, 728 und 729 eingebracht worden.
Die Beratung über den Mündlichen Bericht des 9. Ausschusses über Anträge, betreffend ältere Angestellte (Deutschnationaler Antrag Nr. 1552) ist mit der Beratung des vorstehenden Gesetzentwurfes (Drucksache Nr. 2534) im Plenum verbunden worden.

86. **Weiteres Gesetz über die Aussetzung von Verfahren.** Vom 9. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 29. Juni 1926 vom Reichsjustizminister und vom Minister des Innern als Drucksache Nr. 2499 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. und 2. Beratung am 1. 7. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 222
3. Beratung im Plenum 2. 7. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 223

87. **Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter.** Vom 9. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 14. Mai 1926 durch den Antrag Schlange, Domsch, Thomsen, Schiele, Graf Westarp, Scholz, Blum, Diernreiter, Kling und Gen. als Drucksache Nr. 2291 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 17. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 203
Die Vorlage wird an den 8. Ausschuß (Volkswirtschaft) überwiesen.
Beratungen im 8. Ausschuß: 10., 21., 22., 23., 24. Juni 1926.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 116, 125, 126.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2440.

2., 3. Beratung im Plenum 26. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 218
Ausführungen des Abg. Domsch als Berichterstatter S. 7626/7.
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Nr. 2462.

88. **Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte.** Vom 10. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 1. Juli 1926 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 2535 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1., 2., 3. Beratung am 2. 7. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 223

89. **Gesetz zur Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder.** Vom 10. 7. 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 v. 13. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 24. Juni 1926 vom Reichsminister des Innern als Drucksache Nr. 2448 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 28. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 219
Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.
Beratungen im 5. Ausschuß: 1. Juli 1926 . Sitzungsbericht 170
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2529.
Berichterstatter: Schmidt-Stettin.

2. 3. Beratung im Plenum 2. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 224

90. **Gesetz über die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Dänemark über die Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse und Behandlung deutscher Handlungsreisender in Dänemark.** Vom 9. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 31 v. 14. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 29. April 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2240 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 4. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 193
Die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtiges) und 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.
Beratungen im 21. Ausschuß: 8. Mai 1926.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 137, 138.
Berichterstatter: Frhr. v. Stauffenberg.
Beratungen im 2. Ausschuß: 14. Mai 1926.
Gemeinsamer Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2300.

2. Beratung im Plenum am 23. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 215
Ausführungen des Abg. Frhr. v. Stauffenberg als Berichterstatter und des Abg. Thomsen S. 7548.

3. Beratung im Plenum am 2. 7. 1926 . . . Stenogr. Bericht 223

91. **Gesetz über den deutsch-estnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag.** Vom 8. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 31 v. 14. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. März 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2072 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 26. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 187
Die Vorlage wird an den 2. Ausschuß (Auswärtiges) überwiesen.
Beratungen im 2. Ausschuß: 7. Mai 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2272.

2., 3. Beratung im Plenum 23. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 215

92. **Gesetz zur Aenderung des Reichsmietengesetzes.** Vom 10. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 47 v. 15. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 13. Juli 1925 durch den Antrag der Abgeordneten Tremmel und Genossen als Drucksache Nr. 1187 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 14. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 201
Die Vorlage wird an den 11. Ausschuß (Wohnungswesen) überwiesen.
Beratungen im 11. Ausschuß: 22. und 29. Juni 1926.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 114.
1. Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2429.
2. Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2497.

2., 3. Beratung im Plenum 2. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 223
Ausführungen des Abg. Mentzel S. 7813/14.
Deutschnationale Aenderungsanträge: Nr. 2450 und 2532.

93. **Gesetz über den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.** Vom 10. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 32 v. 16. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 4. Juni 1926 vom Auswärtigen Amt als Drucksache Nr. 2330 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 23. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 215
Die Vorlage wird 1. an den 2. Ausschuß (Auswärtiges) und 2. an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.
Beratungen im 2. Ausschuß: 26. Juni 1926.
Beratungen im 21. Ausschuß: 24., 28., 30. Juni, 1., 2. Juli 1926.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 144, 146, 148, 152, 154.
Gemeinsamer Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2549.

2. 3. Beratung im Plenum 2. 7. 1926 . . . Stenogr. Bericht 223

94. **Zweites Gesetz zur Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung.** Vom 9. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 7. Dezember 1925 vom Reichsarbeitsminister als Drucksache Nr. 1659 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 20. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 144
Die Vorlage wird an den 9. Ausschuß (Sozialpolitik) überwiesen.
Beratungen im 9. Ausschuß: 24., 26., 28. Juni 1926.
(Erstes Gesetz zur Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung ist am 22. Mai 1925 veröffentlicht worden. Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 30. s. unter Nr. 55.)
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2481.
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 702, 703.

2., 3. Beratung im Plenum 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 221
Deutschnationaler Aenderungsantrag: Nr. 2505.

95. **Gesetz über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke.** Vom 12. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag vom Reichsminister für die Besetzten Gebiete am 12. Juni 1926 als Drucksache Nr. 2374 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 22. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 214
Die Vorlage wird an den 16. Ausschuß (Besetzte Gebiete) überwiesen.
Beratungen im 16. Ausschuß: 26. und 30. Juni 1926.
Deutschnationaler Ausschußantrag: Nr. 121.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2513.

2. 3. Beratung im Plenum 1. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 222

96. **Süßstoffgesetz.** Vom 14. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 24. Juni 1926 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 2439 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 26. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 218
Die Vorlage wird an den 6. Ausschuß (Steuerfragen) überwiesen.
Beratungen im 6. Ausschuß: 29. und 30. Juni 1926.
Deutschnationaler Ausschußantrag, Nr. 583.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2506.
Berichterstatter: Dr. Gereke.

2. 3. Beratung im Plenum 1. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 222

97. **Gesetz über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine für eine Uebergangszeit.** Vom 14. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 24. Juni 1926 vom Reichsfinanzminister und vom Reichsernährungsminister als Drucksache Nr. 2438 zugegangen und gelangte im Plenum zur

1. Beratung am 26. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 218
Die Vorlage wird an den 21. Ausschuß (Handelspolitik) überwiesen.

Beratungen im 21. Ausschuß: 30. Juni und 1. Juli 1926.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2545.
2., 3. Beratung im Plenum 2. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 223

98. **Gesetz über Aenderung des Reichspostfinanzgesetzes.** Vom 15. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 9. Februar 1926 vom Reichspost- und vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 1898 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 1. 3. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 167
Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.
Beratungen im 5. Ausschuß: 23. Juni 1926 Sitzungsbericht 163
Deutschnationale Ausschußanträge: Nr. 899, 901.
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2441.
2. 3. Beratung im Plenum 26. 6. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 218

99. **Gesetz über Aenderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personalabbau-Verordnung.** Vom 15. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 1. Juli 1926 durch den Antrag der Abgeordneten v. Guérard, Scholz, Haas (Baden), Lang und Gen. als Drucksache Nr. 2517 eingegangen und gelangte im Plenum zur
1. 2. 3. Beratung am 2. 7. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 223

100. **Gesetz zur Aenderung des § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.** Vom 15. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. Juli 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 18. Mai 1926 vom Reichswirtschaftsminister als Drucksache Nr. 2325 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 7. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 207
Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.
Beratungen im 5. Ausschuß: 30. Juni 1926 Sitzungsbericht Nr. 169
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2511.
2., 3. Beratung im Plenum 1. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 222

101. **Zwanzigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes.** Vom 15. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 20. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. Juni 1926 vom Reichsfinanzminister als Drucksache Nr. 2378 zugegangen und gelangte im Plenum zur
1. Beratung am 23. 6. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 215
Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) überwiesen.
Beratungen im 5. Ausschuß: 26. Juni 1926 Sitzungsbericht Nr. 166
Die Vorlage wird an den Sparausschuß weiter überwiesen.
Weiterberatung im 5. Ausschuß: 2. Juli 1926 Sitzungsbericht Nr. 171
Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2544.
2., 3. Beratung im Plenum 2. 7. 1926 . . . . Stenogr. Bericht 224

102. **Gesetz über die Aufhebung der Preistreiberei-verordnung und damit zusammenhängender Verordnungen.** Vom 19. Juli 1926 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 49 v. 23. 7. 1926

Der Gesetzentwurf ist dem Reichstag am 17. April 1925 als Mündlicher Bericht (Drucksache Nr. 830 Ziffer IV) vom 5. Ausschuß (Reichshaushalt) übergeben worden und gelangte im Plenum bei der Beratung des Etats für 1925 zur

1. Beratung am 22. 1. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 146
2. Beratung am 6. 5. 1926 . . . . . Stenogr. Bericht 195

Die Vorlage wird an den 5. Ausschuß (Reichshaushalt) zurückverwiesen.

Beratungen im 5. Ausschuß: 8. Juni 1926 . Sitzungsbericht 158
9. Juni 1926 . Sitzungsbericht 159

Ausschußbericht: Reichstagsdrucksache Nr. 2348.

2., 3. Beratung im Plenum 25. 6. 1926 . . . Stenogr. Bericht 217

Sachverzeichnis

Ablösung öffentlicher Anleihen 132
Abrüstungsfrage 15, allgemeine 111, 117
Abtreibungsdelikte 167—174
Achtstundenschicht 67
Agrarenquete-Ausschuß 227
Alkoholfrage 141, Gemeindebestimmungsrecht 142
Alldeutscher Verband 321
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund 304, 306
Altbesitz 91
Angelsächsische Gemeinsamkeit 11
Angestelltenkammern 255
Angestelltenversicherung 255, 259
Angestellten, Schutz der weiblichen 193
Angestellten, Stellenlosigkeit 263
Anleihe-Ablösungsgesetz v. 16. Juli 1925 91
Arbeiterakademie Frankfurt 307
Arbeiterbewegung, deutschnationale 289 bis 294, Reichsarbeiterausschuß der deutschnationalen Volkspartei November 1918 290, 1. Hauptversammlung des Reichsarbeiterausschusses 14. Juli 1919 290, 1. deutschnationale Arbeitertagung 2. November 1919 in Hagen i. W. 290, „Deutsche Arbeiterstimme" 291, Deutschnationaler Arbeiterbund, Gründung Oktober 1921 292
Arbeitgeberverbände 255
Arbeitsamt, Internationales 264
Arbeitsbeschaffung 262
Arbeitsgerichte 158—159, 255, 264
Arbeitslosenfrage 55, 261
Arbeitslosenversicherung 261
Arbeitsnachweis 255
Arbeitsschutzgesetz 264
Arbeiter- und Soldatenräte 298
Aufwertung 231, 282
Außenpolitik 9—18, 26—47, Europäisches Gleichgewicht 10, Amerika 10, Japan 11, England, Rußland 12, Frankreich 12, Wiederaufbau Europas 15, Völkerbund 16, Deutsch-Oesterreich 24, Versailler Diktat 26, Erfüllungspolitik 27, Reparationspolitik 29, Dawesgutachten 30, Räumung des Ruhrgebietes und der Sanktionsstädte 33, Militärkontrolle 34, Sicherheitspakt 35, Eintritt Deutschlands in den Völkerbund 36, Locarno 39, Kriegsschuldlüge 44, Rückwirkungen 45, Kolonien 47
Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. 307
Bankzinsen, Wirkung hoher B. auf die Wirtschaft 234
Bauernbund 211
Bauerntum, deutsches 295
Bayrisches Gesamtministerium, Aufhebung von Verordnungen des b. G. 153—154
Beamtenfragen im Reichstag 269—270, Postbeamten 269, Personalabbau 269, Beamten der Reichsbahngesellschaft 270, Wartestandsbeamten 270, Altpensionärfrage 271, Wohnungszuschuß 271, Besoldungsfrage 271
Besetztes Gebiet 33
Bewertungsgesetz 103
Branntweinmonopol 226
Bund Deutscher Frauenvereine 167
Bund der Frontsoldaten 318
Bund der Landwirte 211, 297

Caritas-Verband 129
China 15
Christliche Gewerkschaften 214, 256, Essener Kongreß 1920 307, Dortmunder Kongreß 307
Christliche Weltanschauung 299
Christlich-soziale Partei 289, Führer 289

Dawesgutachten 15, 28, 30, 69, 71, „kleiner Besserungsschein" 87, 95, „großer Besserungsschein" 95, Revision des D. erforderlich 97
Deutsche Arbeiterstimme 291
Deutsche Getreide-Handelsgesellschaft 225
Deutsche Heimarbeitausstellung 1906 199
Deutsche Volksbank 307
Deutscher Aerztevereinsbund 168
Deutscher Beamtenbund 304, 309
Deutscher evangelischer Kirchenausschuß 126
Deutscher Landbund 298
Deutscher Richtertag 1925 158
Deutschnationale Arbeitertagung 2. November 1919 290
Deutschnationaler Arbeiterbund München 1921 292
Deutschnationaler Lehrerbund 128
Deutschnationale Volkspartei, 1. Sitzung Bismarcktag 1919 23, Parteitag 12. Juli 1919 26, Teilnahme an der Regierung 32, 66—70, 129, Graf v.

Westarps außenpolitische Erklärung vom 20. Februar 1925 32, Graf v. Westarps Reichstagsrede vom 29. Juli 1925 38, Denkschrift vom 22. September 1925 39—41, Graf v. Westarps Parteitagsrede vom 16. November und Reichstagsrede vom 24. November 1925 43, Graf von der Schulenburgs Reichstagsrede zur Wehrmacht 112, Graf v. Westarps Reichstagsrede vom 22. Juli 1925 117, Interpellation vom 11. Mai 1926 zum Reichsschulgesetz 128, Richtlinien zur Sozialpolitik 1924 258, Mentzel im Reichstag am 9. Mai 1925 zur Mittelstandspolitik und gegen Zwangswirtschaft 274, 278, Interpellation vom 21. Januar 1926 zum Preisabbau 276, Dr. Wienbeck in Etatsrede März 1926 über Kreditmangel 283
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband 256, 310—312, 20. Verbandstag München Juni 1926 308, Reichstagsabgeordnete des D. H. V. 310, Auf der Düsseldorfer Ausstellung (Gesolei) 310, Mitglieder 310, Geschichte 311, D. H. V. und Jugendbewegung 311, Arbeitsfeld 311, D. H. V. im Reichswirtschaftsrat 312, Berufsständisches Seminar Spandau 312
Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 18. Mai 1926 113
Dreibund 10
Duellwesen 175—181

Ehescheidungsfragen 159—161
Ehrenmal 320
Einkommensteuer 74, 100, 228
Einkreisung Deutschlands 10
Elternbeiratswahlen 129
Ernährungsmöglichkeit auf eigenem Staatsgebiet 56
Eisenbahngesetz 31
England 12
Erbschaftssteuergesetz 102, 229
Erfüllungspolitik 27, 30
Ermächtigungsgesetz 74
Erwerbslosenfürsorge 192, 194, 261
Erziehung des Volkes 55
Europäisches Gleichgewicht 10
Europäische Kräfteverteilung 13
Europas Wiederaufbau 15

Feiertage, Schutz der F. 149—151
Fememordhetze 309
Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden 106
Finanz- u. Steuerreform, von Schlieben 68
Finanzen und Reichshaushalt 71—97
Flagge, Schwarz-Weiß-Rot 49, 316
Förderung der deutschen christlichen Kultur im Ausland, Beiträge 130
Frankreichs Hegemonie 12, 17, Rheinpolitik 12
Frauengesetzgebung 201—210
Frauenstimmrecht 201
Fürstenenteignung 51, Volksabstimmung am 20. Juni 1926 125

Gemeinden und Finanzausgleich 106
Gemeindebestimmungsrecht 142
Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, Abänderung der sog. Emminger Verordnung 157
Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften 311
Gesetzgebung und Frauen 201—210
Geschlechtskrankheiten, Gesetz zur Bekämpfung 132, 210
Gesundheitsverhältnisse 56
Getreidezölle 244—245
Gewerkschaften 304—309, sozialistische 304, christlich-nationale 256, 304, Hirsch-Dunckersche 304, Gewerkschaftskongreß Breslau 306
Gewerkverein der Heimarbeiterinnen 198
Golddiskontkredite 234
Grenzlandkampf 22, 321
Groß-Deutschland 24

Handelsverträge 220—224, Deutsch-holländisches Abkommen 221, deutsch-dänisches Abkommen, deutsch-italienisches Handelsprovisorium 222, deutsch-französisches Handelsabkommen 223, spanische Handelsvertrag 223, 236, 285, deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen 239, Handelsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika 239, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien und Irland 239, Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Tschechoslowakei 240, zwischen Deutschland und Jugoslawien 240, Portugiesisches Handelsübereinkommen 240, vorläufiges Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der griechischen Republik 240, Deutsch-schwedischer Handelsvertrag 245
Handelspolitik 239—252
Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 273
Hansabund 211
Haushalt des Reiches und Finanzen 71—97
Heer, deutsches 109—118, 119—124
Heimarbeit 191—200
Heimarbeitslohngesetz 198

Innenpolitik 48—57, 125—133, 134—137, 138—143
Invalidenversicherung 259, 265
Investigation des Völkerbundes 27, 117
Internationales Arbeitsamt 264
Immunität der Abgeordneten 146
Irredenta, deutsche 14
Italien 14

Japan 11, 14
Jugendämter 140
Jugendbewegung und Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband 311
Jugenderziehung 127
Jugendorganisation, proletarische 139
Jugendschutz 207, Gesetz zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten 132, 138—143
Jungdeutscher Orden 314, 317, 319, 321
Junglehrer 131

Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Gesellschaft, Forschungsinstitute der 135
Kapp-Putsch 315
Kartoffelbau 226
Katholische Kirche zur Fürstenenteignung 126
Kirche 125—133
„Kirchliche Million" 130
Knappschaftsgesetz 68, 255, 256, 260, 308
Köln, Besetzung der ersten Kölner Zone 35
Kolonien, Notwendigkeit deutscher 47
Konferenz von Washington 1922 11, von Cannes und Genua 1922 29, von Spa und Brüssel 1921 29, London 1921 29
Kontinentalblock 11
Krankenversicherung, Ersatzkassen 255, 260
Kreditmangel, Maßnahmen dagegen 283
Kriegsbeschädigte 85, 266, Kriegsbeschädigtenfürsorge 119—124, Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, Novelle 1925 123
Kriegsschuldlüge 44
Kriegsteilnehmer, angestellte 271
Kulturpolitik 54, 125—137
Kunstdenkmäler, Pflege 130

Landarbeiterbund 158
Landbund 212
Landesverrats- und Spionagefälle, Aburteilung 156
Landwirtschaft 211—238, 282, Zollschutz 215—220, Handelsverträge 220—224, Absatzkrise 225—227, Steuerbelastung 228 bis 231, Kreditnot 231—234, Siedlung, Pachtschutz 234—238, fremdländische Arbeitskräfte 263
Landwirtschaftlicher Hauptverband für Württemberg und Hohenzollern 158
Lichtspielgesetz, Novelle 132
Liga für Menschenrechte 111
Liga für freie Wohlfahrtspflege 129
Locarno-Pakt 15, 36, 112, 228, Locarno-Einladung 35, Ministerbesprechung 39, Ergebnis 42
Loch im Westen 285
Londoner Abkommen, Revision erforderlich 31
Luftfahrerfürsorgegesetz v. 29. Juni 1912 122

Mahn- und Güteverfahren 166
Mannschaftsversorgungs- und Offizierspensionsgesetz von 1906 119, 122
Marine, Schiffsneubauten 113
Meistbegünstigung 246—251
Memorandum vom 9. Februar 1925 37
Metallarbeiterverband 305
Mieterschutzgesetz 279
Militärgericht und militärgerichtliches Verfahren 182
Militärhinterbliebenengesetz 122
Militärkontrolle 27, 32, 34
Militärstrafrecht 174—183
Mittelstandspolitik 273—284, 299

Nahrungsfreiheit, deutsche 302
Nationalfeiertag 151—153
Nationalismus 314, 318
Nationalversammlung Weimar 192
Nordamerikanische Politik 10
Nordschleswig 24
Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft 135
Notstandsarbeiten 262
Notverordnungsrecht 144—146

Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 119, 122
Oesterreichisch-deutscher Volksbund 24

Pachtbetriebe 233
Pachtkreditgesetz 233
Pachtschutzordnung 237
Pariser Luftfahrtabkommen 110
Parlamentarisches System 53
Pazifistische Ideologie 36
Personalabbau der Beamten 88, 210, 269
Pfandrecht an in Bau begriffenen Schiffen 161—163
Polizeihoheitsrechte der Länder 154
Preisabbau 276, deutschnationale Interpellation 276
Privatschulen 131

Radio 136
Rathenau-Mord 316
Rechtsangelegenheiten 144—190, öffentliches Recht 144—155, Ergänzung und Ab-

änderung der Reichsverfassung 144—149, öffentlich-rechtliche Materien 149—155, bürgerliches Recht 155—190, Gerichtsverfassung 155—159, materielles Recht 159—163, Zivilprozeß 163—167, Strafrecht 167—183, Strafprozeß 183—187, verschiedene Rechtsgebiete 187—190
Rechtsanwälte, Simultanzulassung 187
Reichsarbeiterausschuß der deutschnationalen Volkspartei 290
Reichsbank 234
Reichsbankgesetz, Änderung 87
Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 314, 323 bis 325
Reichseisenbahn, Tarife 226, Vorzugsaktien 73, 79, 92
Reichsgericht, Entlastung 164—166
Reichsgetreidestelle 225, Gesetz über Gewährung von Darlehen aus der R. 227
Reichshaushalt und Finanzen 71—97, Ersparnismöglichkeiten 88, Schuldenlast 90, Reichsgarantien 92, Reparationslasten 93
Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung 134
Reichskunstwart 136
Reichslandbund 103, 219, 156, politische Bedeutung 204, 295, Programm 299, Reichslandbundtage 300
Reichspost 81, 96
Reichsrat 52
Reichsregierung, Bildung 53
Reichsschulgesetz und Entwurf 127, 128
Reichstheatergesetz 132
Reichstreuhandstelle für ländliche Siedlung 236
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 260
Reichsversicherungsordnung, Gesetz über Änderungen 196
Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 Novelle 1925 123
Reichsverfassung 144—149, Notverordnungsrecht 144—146, Immunität der Abgeordneten 146, Auslegung Art 72 147
Reichswahlgesetz Vorlagen zur Änderung 58
Reichswirtschaftsrat 159, 217, 301, 312
Religion, christliche 55, 127
Religionsgesellschaften, Gewährung von Staatsmitteln, 133, Rechtsstellung der kleineren R, 131
Religionsunterricht 127
Rentenbank 232
Rentenmark Helfferichs 30, 71, 231, 258
Reparationspolitik 1919—1923 29, Reparationslast 30
Republikschutzgesetz, Abänderung 154
Republikanische Union 324
Roggenpreisstützung 225
Roter Frontkämpferbund 314, 325, 326
Rückversicherungsvertrag, deutsch-russischer 9
Rückwirkungen 45, 69
Ruhrbesetzung 14, 29, 32, Räumung 33, Ruhrentschädigung 75
Rundfunk 131
Rußland 12, 14
Russenkredit 92

Sachverständige, Gebühren 189
Schankstättengesetz 132
Schöffengerichte, Besetzung 155
Schulwesen 54, 55, 127, 131
Schund und Schmutz, Gesetz gegen 132, 138
Schutzzollpolitik 297
Selbstbestimmungsrecht 22
Sicherheitsfrage 11
Sicherheitspakt 35, 69
Siedlungen, gemeinnützige Siedlungsgesellschaften 234, Flüchtlingssiedlungen 234, Landankauf und Einrichtungskredite 234, Reichssiedlungskommissar 235, Geld für S. 85
Simultanschule 193
Söldnersystem 110
Sozialpolitik 305, 308, Heimarbeit 191 bis 200, Sozialpolitische Entwicklung 258 bis 268, Gesetzgebung 1924—1926 266 bis 268, deutschnationale Mitwirkung bei der Gesetzgebung 67, 253—257
Sozialrentner 195
Soziale Versicherungen 259
Staatsgerichtshof 165
Stahlhelm 314, 318—319
Standarte 318
Steuern, Einkommensteuer 74, 228, Einkommensteuergesetz 100, Umsatzsteuer 75, 81, 104, 108, 230, 281, Lohnsteuer 75, 265. Steuermilderungsgesetz 101, 105, 107, 230, Körperschaftssteuergesetz 102, Vermögens- und Erbschaftssteuergesetz 102, 229, Reichsbewertungsgesetz 103, Gesetz zur Veränderung der Verkehrssteuer 104, Luxussteuer 104, Bier- und Tabaksteuer 105, Weinsteuer 105, Sektsteuer 105, Hauszinssteuer 281
Steuernotverordnung, 2. und 3. 74, 83, 90
Steuernotgesetzgebung, Reform 76, 77, 228
Steuerpolitik 98—108
Steuerreform, von Schlieben 99, 281
Steuerüberleitungsgesetz 99
Strafprozeß, Beweisaufnahme 183—186, Untersuchungshaft und Festnahme 186 bis 187
Südamerikanische Politik 11
Synagogenverbände 130

Technische Nothilfe 134
Theaterwesen 136
Thesaurierungspolitik 76, 78
Tschechoslowakei 240
Turn- und Sportwesen, Förderung 136

Uebervölkerung Deutschlands 55
Umsatzsteuer 75, 81, 104, 108, 230, 281
Unfallversicherung 260

Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände 255
Vereinigte vaterländische Verbände 321
Vermögenssteuergesetz 102, 229
Versailler Diktat 26, 27, 30, 34, 69, 117, 192, 239, 319
Verwaltungsreform 52
Volksgemeinschaft 18, 200, 320
Volksgesundheit 56
Völkerbund 11, 16, 32, Eintritt Deutschlands 36, 45
Völkisches Bewußtsein 21

Wahlrecht der Frauen, passives zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten 195
Wählbarkeit der Frauen zu Schöffen und Geschworenen 195
Wehrgesetz vom 23. März 1921 109
Wehrpflicht, allgemeine 110
Wehrmacht, Ausbildungswesen, Besoldungswesen, Beförderungswesen 113, Versorgungsanwärter 114. Novelle zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 25. Mai 1925 115, Heeresfachschulwesen 115
Wehrverbände 313—327, Rote Frontkämpferbund 314, 325, 326, Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 314, 323, 325, Stahlhelm 314, 318, 319, Jungdeutscher Orden 314, 319, 321, Werwolf 314, 321, Wiking 314, 321, Oberland 314, 321, Völkischer Frontbann 314, 321, Kraftverhältnisse der W. 326—328
Weimarer Verfassung 50, 298, 300
Weinsteuer, Verlängerung am 10. August 1925 287
Wiederaufbau Europas 10
Wiederaufstieg Deutschlands 18
Winzerstand 285—288
Winzerunruhen von Bernkastel am 25. Februar 1926 287
Wirtschaftsdemokratie 306
Wissenschaft 55, Notgemeinschaft 135
Wohlfahrtspflege, private 129, 132, Liga für freie W. 129, Zentralausschuß für innere Mission 129, Caritasverband 129, kirchliche W. 132

Zentralausschuß für innere Mission 129
Zentralverband der Landarbeiter 308
Zeugen, Gebühren 189
Zollpolitik 239—252, 282, 302, Zolltarif vom 25. Dezember 1903 240, Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 241, Gesetz zur Ermächtigung von vorübergehender Zolländerung vom 5. August 1923 241, Novelle vom 12. Aug. 1925 245. Meistbegünstigungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland 247, vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion 247, Abkommen mit Norwegen vom 11. April 1925 248, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1925 248, vorläufiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 6. November 1925 248, Deutsch-russische Verträge vom 12. Oktober 1925 248, Deutsch-französische Handelsabkommen vom 12. Februar 1926, Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark vom 20. März 1926 248, Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen vom 20. März 1926 248
Zollschutz 215—220, Getreidezölle 217, Mindestzölle 218, Zollkampf 219
Zwangswirtschaft 301
Zweikampf 175—181

Die Herrschaft der Fünfhundert

Ein Bild des parlamentarischen Lebens im neuen Deutschland von

Walther Lambach

Mit über 50 Momentaufnahmen

aus dem Reichstag, seinen Ausschüssen und seinem Restaurant;
9 Karten und 10 Faksimiles

In Leinen gebunden RM. 8.— / Ungekürzte Volksausgabe kartoniert RM. 3.80

*

Leipziger Neueste Nachrichten: Das Buch ist ein wertvolles, praktisches Anschauungsmittel für alle, die sich mit dem Getriebe im Leben eines M. d. R. von der Wahl bis zur Reichstagsauflösung vertraut machen wollen. Ganz nebenbei und zwanglos lernen sie dabei auch wichtige Artikel der Reichsverfassung und ebenso wichtige Paragraphen der Geschäftsordnung des Reichstages kennen. Köstliche Momentaufnahmen ergänzen und vertiefen den Eindruck des gedruckten Wortes. Mit Glück ist die Klippe kleinlicher Parteilichkeit umschifft worden; jedem gibt der Verfasser sein Teil und keinem enthält er gerechte Würdigung vor. Kurz, geht hin und kauft; hier habt ihr echtes Leben.

Süddeutsche Monatshefte: Es wird länger bestehen, als die meisten dieser Betrachtungen, weil es erstmals kennzeichnende Lebensvorgänge der deutschen Entwicklung festhält, die vielleicht verschwunden sein werden, ehe sie von den Zeitgenossen begriffen sind.

Düsseldorfer Zeitung: Wie es im Reichstag zugeht, wie er lebt und webt, wie er arbeitet, schimpft und redet, ernsthaft und schwatzhaft seine Sache verrichtet — das will Lambach denjenigen zeigen, die sich nicht eigne Vorstellung aus eigener Anschauung vom Reichstagsleben machen können. Er tut das immer fesselnd und interessant, selbst da, wo er den sprödesten Stoff vorträgt. Der aufmerksame Leser merkt, wo die größten Schwächen unseres parlamentarischen Systems liegen, trotzdem Lambach jede Kritik bewußt vermeidet. Er will beschreiben, wie unser parlamentarisches Leben heute ist. Und das ist ihm glänzend gelungen. Das Lambach'sche Buch ist nach seinem aktuellen Stoff, nach seinem Inhalt und seiner ungemein fesselnden Darstellung so recht geeignet, ein Volksbuch des politisch interessierten Deutschlands zu werden.

Hanseatische Verlagsanstalt / Hamburg-Berlin

Großadmiral A. v. Tirpitz

Der Aufbau der deutschen Weltmacht

(Politische Dokumente Band I)

Broschiert ca. RM. 10.–, in Halbleinen ca. RM. 12.–,
in Leinen ca. RM. 14.–, in Halbleder ca. RM. 18.–

Deutsche Ohnmachts-politik im Weltkrieg

(Politische Dokumente Band II)

Broschiert ca. RM. 14.–, in Halbleinen ca. RM. 16.–,
in Leinen ca. RM. 18.–, in Halbleder ca. RM. 22.–

Großadmiral Tirpitz, der geniale Schöpfer der deutschen Kriegsflotte, auf den während des großen Völkerringens die ganze Welt blickte, nimmt in diesem Buche Stellung zur deutschen Seekriegführung während des Weltkrieges. Mit schonungsloser Offenheit gibt der Verfasser ein Bild von dem trostlosen politischen Ohnmachtszustand der deutschen Führung in den ersten Mobilmachungstagen. Ein lückenloses Beweismaterial breitet er vor uns aus für die Richtigkeit seiner Auffassung, daß wir bei richtiger und rechtzeitiger Ausnutzung unserer Seestreitkräfte uns im Weltkriege nicht nur behauptet, sondern ihn auch siegreich zu Ende geführt hätten. Die Frage der Führung und des Einsatzes unserer Schlachtflotte, sowie die Verwendung der Unterseebootwaffe steht im Mittelpunkt dieses Bekenntnisbuches des größten deutschen Seemannes, der sein Lebenswerk und sein Vaterland von Ohnmachtspolitikern zu Grunde richten sieht. In diesem Buche aber sehen wir Tirpitz nicht nur als den erprobten Seemann, sondern auch als einen Staatsmann größten Formats, der seine Dokumente und Erlebnisse der ganzen Welt offen darlegt, nicht aus Sensationslust, sondern „um der künftigen Forschung die Unterlagen für ein sachliches Urteil zu geben", dann aber auch, um einem jungen Geschlecht die Möglichkeit zu geben, „aus der Betrachtung der gemachten Fehler Warnung und Belehrung zu schöpfen, und aus der Erkenntnis der bei dem geschlagenen Volke trotz allem vorhanden gewesenen Einsichten und Kräfte den Mut und den Willen gewinnen zu können, Deutschland wieder volle Lebensmöglichkeiten zu erringen".

Dieses in der ganzen Welt mit größter Spannung erwartete Seekriegsbuch des Schöpfers der deutschen Flotte wird die öffentliche Diskussion stark beschäftigen.

Hanseatische Verlagsanstalt / Hamburg-Berlin

Aus einem rheiniſchen Leben

Von Max Wallraf

Mit einem Bildnis des Verfaſſers. In Leinen geb. ca. RM. 6.50

Der Verfaſſer iſt der bekannte Reichstagsabgeordnete, frühere Oberbürgermeiſter von Köln und nachmalige Staatsminiſter und Staatsſekretär des Innern. Man braucht den Titel nicht zu leſen und den Verfaſſer nicht zu kennen, um aus jeder Stelle des Buches zu erſehen, daß hier ein Rheinländer die Feder führt. Sonniger Frohſinn leuchtet aus den erſten, der Jugendzeit des Verfaſſers gewidmeten Abſchnitten. Dieſer Humor und ein unverwüſtlicher Glaube an die deutſche Zukunft bricht auch in den ſpäteren ernſten Kapiteln immer wieder durch, die ſich mit den Schickſalstagen und Schickſalsfragen des deutſchen Volkes beſchäftigen. Selbſt dem Fernſtehenden wird dies Werk wertvolle Anregungen bringen und ihn ſchon des reizvollen Stiles wegen bis zum Schluß zu feſſeln verſtehen.

*

Albert Leo Schlageter

Leben und Sterben eines deutſchen Helden

Herausgegeben von Rolf Brandt

16.—20. Tauſend

Mit 14 Abbildungen. Kartoniert RM. 2.— In Leinen RM. 3.—

Politiſche Wochenſchrift: Aus jeder einzelnen Phaſe dieſes kurzen Lebens ſpricht mit immer gleicher Stärke und Eindringlichkeit das Streben, ſich uneingeſchränkt für das Vaterland hinzugeben. Bis zum Letzten. Bis zum Tode. Der großen Aufgabe, dieſes Leben würdig und dabei eindringlich darzuſtellen und es als das Vorbild des deutſchen Helden zu zeigen, iſt Rolf Brandt in vollem Maße gerecht geworden. Ergriffen und erſchüttert legt man das Buch beiſeite, wünſchend, daß es Eigentum unſerer Jugend werden möchte als Vorbild und als Wegweiſer.

Magdeburger Tageszeitung: Dieſes Buch ſoll nicht in das Dunkel des politiſchen Kampfes hinabziehen. Es hat keinen polemiſchen Zweck, ſondern will denen ein aufrechter Tröſter und Mahner ſein, die die Schmerzen der Heimat mitfühlen und die glauben, daß aus Opfer und Tod ein neues Leben erblüht.

Hanſeatiſche Verlagsanſtalt / Hamburg-Berlin

Das Werden des deutschen Volkes

Von Walther Classen

2. neubearbeitete Auflage in ganz neuer Ausstattung. Mit ausführlichem Sachregister in jedem Bande und 90 Kunstdrucktafeln mit Wiedergaben nach Photographien, Gemälden, Stichen, Holzschnitten, Handschriften; Abbildungen von Skulpturen, Bauwerken, Denkmälern

3 Bände auf holzfreiem blütenweißen Papier, in Rips-Leinen geb. RM. 30.—

Ab 1. Dezember ist der ermäßigte Preis von RM. 30.— beim gleichzeitigen Bezuge aller 3 Bände aufgehoben. Der Preis beträgt von diesem Tage ab RM. 36.—

Hamburger Universitäts-Zeitung: Hier liegt ein ganz eigenartiges Werk vor, neu in Auffassung und Form. Weitausgreifend, auf breiter Grundlage ersteht eine Geschichte des Werdens. Dabei werden grundlegende kulturhistorische Beziehungen gegeben, wie das Werk überhaupt den geistigen Ursprung alles Geschehens stark betont und gleichzeitig eine Kulturgeschichte ist. Die zahlreichen guten Bilder geben überwiegend Proben deutscher Kunst im weiteren Sinne. Von keinerlei Parteistandpunkt beeinflußt, ist das Buch von einer überragenden vaterländischen Einstellung erfüllt. Classens „Werden des deutschen Volkes", unabhängig, in kein wissenschaftliches System gezwungen, ist als das beste Geschichtswerk anzusprechen, das auf Grund klarer Gliederung, flüssiger Gestaltung, Berücksichtigung volklicher und kultureller Zusammenhänge berufen ist, in weiteste Kreise zu dringen. Obgleich im guten Sinne wissenschaftlich, ist es von beschwerendem Beiwerk frei. Der Verlag hat diesem Werk eine würdige Ausstattung angedeihen lassen.

Norddeutsche Rundschau: Hier beweist Classen wiederum seine Eigenart, Geschichte zu schreiben. Er vermag es, sich seelisch in die Zeit und Personen hineinzuversetzen, die er schildert. Damit verleiht er seinen Arbeiten etwas so Fesselndes und Anziehendes, daß jeder Leser, auch der, der vorgibt, sich nicht für die Geschichte seines Volkes zu interessieren, unbedingt an dieses Buch gebunden ist.

Lehrerzeitung für Mecklenburg-Strelitz: So muß deutsche Geschichte erzählt werden, soll sie sich unser Volk zu eigen machen; lebendig und überzeugend, packend und wahr. Kein weltferner Gelehrtenstil, sondern natürlicher Unterhaltungston, klar und lebendig, anschaulich und bildhaft, streng wissenschaftlich und doch fließend und volkstümlich.

Hanseatische Verlagsanstalt / Hamburg-Berlin

Ernſt Moritz Arndt

Sein Vermächtnis an uns. Herausgegeben von Dr. Heinrich Gerſtenberg. Mit ſechs Porträts u. vier Fakſimile. 331 S. Groß-8°. In Ganzleinen geb. RM. 8.–

Braunſchweig. Staatszeitung: Die prachtvolle in ſich feſtabgeſchloſſene Perſönlichkeit tritt aus dem Buch plaſtiſch hervor; ein Mahner und Warner.

Rheiniſche Jugend: Allen, die auch in unſeren Tagen ſich aufrichten und ergeben wollen, allen Zielſuchenden ſei dieſes prächtige Buch empfohlen.

Der Fahnenträger

Von Graf Moritz Strachwitz

Herausgegeben von Bruno Golz. Mit 37 Bildern nach Gemälden und Zeichnungen Alfred Rethels. 171 Seiten Groß-8°. In Leinen geb. RM. 6.–

Wehrwolf: Es war ein ſchöner Gedanke, dieſe beiden vergeſſenen Größen unſeres Volkes in einem Buche zu vereinigen. Rethels Romantik iſt von derſelben Leidenſchaft wie die der Gedichte des Grafen Moritz von Strachwitz. In beiden lebt etwas von dem Geiſte Heinrichs von Kleiſt, des größten Künſtlers der Romantik. Unſer Erbe iſt dieſes Buch.

Saarbrückener Zeitung: Zu wenig, allzu wenig kennt man dieſen edlen Ritter! Er hat durch ſeine Heldenlieder unſterblichen Ruhm verdient. Als ein Markſtein ſteht ſein Name aufgerichtet in der Geſchichte der deutſchen Ballade.

Johann Joſef Görres

Eine Auswahl aus ſeinen nationalen Schriften von Dr. Hans A. Münſter. Mit einem Bildnis Görres. 196 Seiten Klein-8°. In Leinen geb. RM. 3.50

Freie Welt: Wofür Görres ſein ganzes Leben eingetreten, das war ein einiges, nach außen und innen gleich freies Großdeutſchland, Verinnerlichung des Nationalgefühls und eine geſunde Einſtellung des Bürgers zum Staate. Das ſind die Ziele, deren Erfüllung uns auch heute hoch aufgegeben iſt, und deshalb darf man dieſes trefflich ausgeſtattete Görres-Büchlein als einen Führer zu dieſem Ziele willkommen heißen.

Thomas Münzer

Nach alten Drucken neu eingerichtet von Alfred Ehrentreich. 139 Seiten Klein-8°. In Leinen gebunden RM. 3.–

Kölniſche Volkszeitung: Lebensvoll erſteht aus der Ankündigung und den abgedruckten alten Texten die Geſtalt des Schwärmers, „des Predigers mit dem Hammer". In der trotzigen Kraft ſeines kochenden Temperaments liegt etwas Myſtiſches. Sein eherner, bis in den Tod bewahrter Überzeugungsmut gibt ſeinem Schickſal eine tragiſche Färbung. Die in dem Büchlein abgedruckten Schriften zeigen ſeine Herrſchaft über das Wort und ſtellen ihn als Sprachſchöpfer unbedingt neben Luther.

Hanſeatiſche Verlagsanſtalt / Hamburg-Berlin

Deutsches Volkstum

Monatsschrift für das deutsche Geistesleben

Herausgegeben von Wilhelm Stapel und A. E. Günther

Jährlich 12 Hefte. Umfang jedes Heftes etwa 80 Seiten mit 4 Kunstdruckbildern und einer Notenbeilage. Preis vierteljährl. RM. 3.50. Einzelhefte RM. 1.20

Eine unserer aufrechtesten Zeitschriften von einer gut deutschen Haltung, überparteilich deutsch und damit ohne die verletzende Ungerechtigkeit gegen Andersdenkende, vornehm im Ton bei aller Schärfe.

Mannheimer General-Anzeiger

Aus der Fülle der Zeitschriftenliteratur unserer Tage hebt sich das „Deutsche Volkstum" durch seinen klaren, straffen Charakter und durch seine bestimmte Zielsetzung vorteilhaft ab.

Greifswalder Zeitung

In allen Beiträgen waltet derselbe Geist, ein Bestreben. Ein Beweis, wie die Mitarbeiter der Zeitschrift einem innerlich verbundenen Kreis angehören.

Augsburger Neueste Nachrichten

Hanseatische Verlagsanstalt / Hamburg-Berlin

Politische Wochenschrift für Volkstum und Staat

Herausgegeben von Hermann Ullmann

Sie bietet:

Kritische Beobachtung der Innenpolitik - Eigene Berichterstattung aus fremden Staaten, vor allem des Ostens und des Südostens - Wirtschaftspolitische Übersichten und landwirtschaftliche Rundschau - Ständige Information über Wehrfragen - Proben aus neuen Büchern - Literaturberichte

Aus Pressestimmen:

Münchener Neueste Nachrichten: „Ein umfassendes Bild des politischen Geschehens bietet jede Nummer." — Augsburger Neueste Nachrichten: „Diese Zeitschrift vertritt nationale Belange mit Geschick, Sachlichkeit und Gründlichkeit." — Ostpreußische Zeitung: „Wir können sie jedem Deutschen empfehlen, der unserem Volk zur Erkenntnis der einzigen großen Notwendigkeit verhelfen will: der Selbsthilfe." — Ostseezeitung Stettin: „Das Programm: eine neue Note in die innere reichsdeutsche Politik durch Erörterung der Ereignisse unter einem auslandsdeutschen Gesichtswinkel zu bringen, gibt der Zeitschrift ein eindringliches Gepräge."

Vierteljährlich RM. 4.50, halbjährlich RM. 9.—

Probeheft unter Berufung auf diese Anzeige kostenlos

Verlag der Politischen Wochenschrift

Berlin W 35, Potsdamerstraße 27 a. Roggenhaus

Deutschnationaler Versicherungs-Ring

Hamburg 36, Holstenwall 3–5
1400 Geschäftsstellen in allen Teilen des Reiches

Deutschnationale Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Versicherung der nationalen Volksschichten

Lebens- und Todesfallversicherungen / Verdoppelung des Kapitals beim Tode durch Unfall / Kinder- und Aussteuerversicherungen / Prämienfreiheit und Rente bei vorzeitiger Invalidität
Niedrige Beiträge / Monatliche Prämienzahlung

★

Deutschnationale Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen

Erstrisiko-Versicherung mit voller Schadensdeckung ohne Unterversicherung

★

Deutschnationaler Krankenversicherungs-Verein a. G.

Die Krankenversicherung des nationalen Mittelstandes

Jeder Versicherte ist Privatpatient / Erstattung von 75% der Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei, Heilmittel und Krankenhaus / Hohe Operationsbeihilfe / Erstklassige Wochenhilfeleistung / Vorbildliche Kinderfürsorge
Günstige Bedingungen / Mäßige Beiträge

Vertreter an allen Orten gesucht

University of British Columbia Library

DUE DATE

DEC 20 1968	
NOV 7 RECD	
FEB 27 1985	
RECD FEB 21 1985	
MAR 8 1985 RETD	

FORM 310
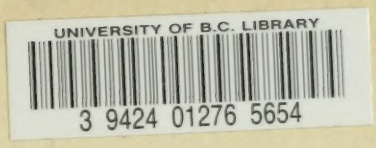
+32648